This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 451836

COURIER
BOOK BINDERY,
Ann Arbor, Mich.

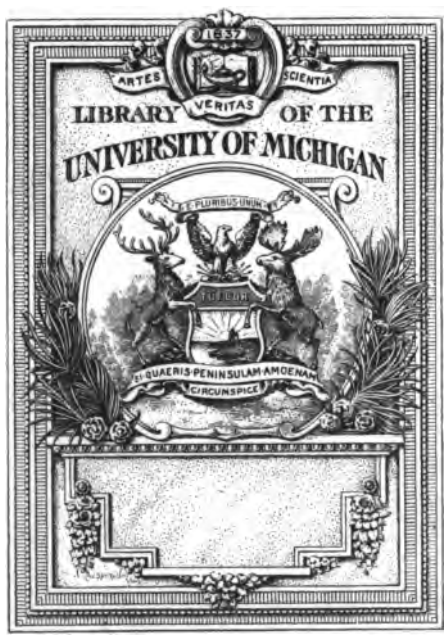

JN
3221
.W15
1865
v.1

8013

Deutsche Verfassungsgeschichte

von

Georg Waitz.

1. Band.

Zweite, neu bearbeitete Auflage.

Kiel.
Ernst Homann.
1865.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.

HERRN PROFESSOR

LEOPOLD VON RANKE.

Die erste grössere Arbeit die mir zu vollenden vergönnt wird und die ganz unabhängig von äussern Anlässen entstanden ist, erlaube ich mir Ihnen zu überreichen, als ein Zeichen dankbarer Erinnerung an die Zeit da Sie mir Lehrer und Freund zugleich waren, als einen geringen Beweis treuer Anhänglichkeit und Liebe, durch die ich mich Ihnen, auch in der Ferne, nahe verbunden fühle.

Gönnen Sie dem Buche eine freundliche Aufnahme!

Nicht viel habe ich zur Erläuterung oder Rechtfertigung hinzuzufügen. Ich weiss dass ich eine schwierige Arbeit übernommen habe und andern so wenig wie mir selbst genügen werde. Aber dass ich nicht leichtsinnig gearbeitet, werden hoffentlich Sie, und auch andere strengere Richter werden es zugestehen. Der Gegenstand ist es werth, dass man ihm alle Kräfte widme. Nicht auf einmal wird es gelingen die herrschende Verwirrung zu überwinden und an die Stelle oft willkürlicher Annahmen, falscher oder einseitiger Auffassungen, die volle Richtigkeit und ungetrübte Wahrheit zu setzen. Ich habe darnach gestrebt, aber ich weiss dass ich sie nicht immer gefunden, und es mag das öfter der Fall sein als ich es jetzt einsehe. Hie und da habe ich vielleicht zu viel gewagt; doch wird das der richtigen Erkenntnis geringen Schaden thun, und mitunter wenigstens den Weg zu derselben anbahnen helfen.

Sie wundern sich vielleicht dass ich so weit in rechtshistorische Forschungen mich eingelassen habe. Aber Sie werden gewiss auch zugeben, dass die Arbeit ohne das nicht unternommen werden konnte; und da mögen Sie sich erinnern, dass ich schon auf der Universität mit Vorliebe den Studien des Deutschen Rechts mich zuwandte und nahe daran war mich denselben ganz und auf immer zu widmen; nun hat hier die alte Vorliebe sich wieder geltend gemacht. Und ich fand, dass gerade auf diesem Gebiete mehr zu thun und zu bekämpfen, freilich auch leichter zu irren war, als auf dem Felde das man gewöhnlich der Geschichte anzuweisen pflegt. Die Zustände des alten Roms, der Zusammenhang aller rechtlichen und politischen Verhältnisse in dem Römischen Staate sind besser ergründet, richtiger aufgefasst, deutlicher dargelegt, als die unserer heimatlichen Vorzeit; so grosses auch mitlebende, von mir hoch verehrte Männer auf diesem Gebiete geleistet haben. — Dass ich diesen und andern oft entschieden widersprochen, den Irrthum gerügt habe wo ich ihn zu finden glaubte, werden Sie mir nicht als vermessene Ueberschätzung eigener Leistung zurechnen. Sie wissen dass es mir nur um Wahrheit zu thun ist.

Kiel, den 26. März 1844.

Nach mehr als zwanzig Jahren bringe ich Ihnen dieses Buch noch einmal dar, fast ganz und gar eine neue Arbeit, und doch im grossen und ganzen dieselben Resultate. Viel ist in dieser Zeit von den verschiedensten Seiten her über das Deutsche Alterthum geschrieben: fast alle einzelnen Fragen auf die es ankommt sind besonders behandelt, und wiederholt ist auch eine Darstellung im allgemeinen versucht. Meinen Ausführungen hat es dabei nicht an Beachtung gefehlt, und bald Zustimmung oder weitere Begründung, bald auch entschiedener Widerspruch ist ihnen zu theil geworden. Einzelne sind ganz abweichende Wege gegangen. Aber im ganzen glaube ich sagen zu dürfen, ist jetzt vieles als beseitigt anzusehen, mit dem diese Darstellung früher zu kämpfen hatte, und eine Auffassung der altdeutschen Verhältnisse ist zur Geltung gekommen, die als den Zeugnissen unserer Berichterstatter entsprechend und durch die spätere Entwickelung der verschiedenen Germanischen Stämme bestätigt angesehen werden muss. Diese so umfassend wie möglich zu begründen und gegen andere Ansichten zu schützen, habe ich mir angelegen sein lassen. Ich weiss selbst am besten, wie viel noch immer der Zweifel bleiben, wie es nicht möglich ist überall zu voller Sicherheit zu gelangen oder alles Einzelne genau zu erkennen. Aber ich denke doch, die neue Darstellung wird zeigen, dass die Arbeit der zwanzig Jahre, fremde

und eigene, nicht vergebens gewesen und ein nicht ganz kleines Mass von wirklich besserer Erkenntnis gewonnen ist, das wir uns nicht wieder rauben lassen dürfen von solchen die eigensinnig oder beschränkt nur das sehen wollen was ihnen gefällt. In einzelnen Fällen habe ich gefunden, dass ältere Forscher der richtigen Ansicht schon näher waren als die welche nachher lange sich überwiegenden Ansehns erfreuten, und gerne habe ich darauf aufmerksam gemacht, überhaupt den früheren Bearbeitungen des Gegenstandes, soviel ich konnte, Berücksichtigung zu theil werden lassen. Wir stehen auf den Schultern unserer Vorgänger, und wenn wir weiter oder schärfer zu sehen glauben als sie, so vergessen wir nicht was wir ihnen schuldig sind, haben auch gewiss nur den Wunsch, dass die welche nach uns auf diesem Gebiete thätig sind mit rechtem Eifer und glücklichem Erfolg die begonnenen Arbeiten weiter führen mögen.

Dieser Band wird nicht lange vor dem Tage ihres siebzigjährigen Geburtsfestes in Ihre Hände kommen, und so mag er sich als ein kleines Festgeschenk einstellen von einem der vielen die da aufs neue mit Dank und Liebe Ihrer eingedenk sind, der Sie uns die Wege strenger historischer Forschung und tieferen Eindringens in das geschichtliche Leben aller Zeiten und Völker gelehrt, der Sie, wie weit umfassend Sie auch in einem arbeitsreichen Leben die Gebiete unserer Wissenschaft durchmessen haben, doch immer vor allem der vaterländischen Deutschen Geschichte Liebe und Theilnahme bewahrt. Mögen Sie noch lange selber an ihrer Pflege thätig sein und sich der Fortschritte erfreuen zu denen nicht am wenigsten Sie hier die Anregung gegeben.

Göttingen, den 11. September 1865.

G. Waitz.

Inhalt.

Die Deutsche Verfassung in der ältesten Zeit.

Seite

1. **Die Anfänge geschichtlicher Kunde.** 3—28.

Aelteste Sitze der Deutschen in Europa 3. Zugehörigkeit zum Indogermanischen Völkerstamm 4. Verschiedenheit von Skythen, Geten, Kelten 5. Verwandtschaft mit den Skandinaven 6. Die Volkseinheit und die Verschiedenheit der Stämme und Völkerschaften 7. 8. Kein einheimischer gemeinsamer Name (Germanen fremd) 8. 9. Die ethnogonische Sage 9—11. Die drei Stämme Ingaevonen, Istaevonen, Herminonen 11. Der Gothisch-Vandalische Stamm 12. 13. Sueben 14. Die alten Deutschen im Vordringen begriffen 15. 16. Widerstand der Römer 16. 17. Neue Wanderungen 17. 18. Einwirkungen von andern Völkern 19—21. Eigenthümlichkeit des Volks 21. Schilderung in der Germania des Tacitus 21—23. Anmerk.: Ueber die Namen Germanen u. Deutsche 24—28.

2. **Lebensweise und Charakter des Volks.** 29—48.

Die Deutschen nicht rohe Wilde 29. Körperbeschaffenheit 30. Erziehung 30. 31. Wehrhaftmachung 31. Waffentragen 31. Beschäftigung 32. Landesbeschaffenheit 32. Viehzucht 32. Ackerbau 33. Speisen und Getränke 33. Gelage 34. Gesang und Spiele 34. 35. Zeitrechnung 35. Lebensweise 35 ff. Kleidung 36. Schmuck 37. Geräthe 37. 38. Schiffahrt 38. Wohnungen 38. 39. Keine Städte 39. Waffen 39. 40. Kriegerische Eigenschaften 40. 41. Tod und Begräbnis 41. — Charakter 41—43. Ehe 43. 44. Stellung der Frauen 44. 45. Väterliche Gewalt und Bedeutung der Verwandtschaft 45. — Allgemeiner Charakter des Rechts 45. Zahlverhältnisse 45. — Götterverehrung und Cultus 46. Die

Seite

allgemeine Culturstufe und die staatlichen Ordnungen 47. 48.

3. Die Familie. 49 — 92.

Bedeutung von Familien und Geschlechtern im allgemeinen 49 — 52. Eigenthümlichkeit der Deutschen Verhältnisse 52 ff. Gewalt des Mannes im Hause 53. 54. Greise 54. Mundium 55. Aeltester (Altermann) 56. Familie und Gemeinde 57. 58. Erbrecht 58 — 62. Bedeutung der weiblichen Verwandtschaft 62 — 65. Rücksichten beim Eingehen der Ehen 65. Pflicht zur Rache 66. 71. Recht auf das Wergeld des erschlagenen Verwandten 67. Frieden in der Familie 69. Keine Familiengerichte 69. Haften der Verwandten für Bussen 70. 73. Eideshelfer 73. 74. Ausdehnung der Verwandtschaft 75. (Natürliche) Geschlechter 75. Bedeutung bei der Ansiedelung 76 - 78. Angeblich patronymische Dorfnamen 79. Gliederung des Heers nach Familien und Geschlechtern 79. Phylen und gentes 80. Keine künstlichen Geschlechter 81 ff. Gilden 85. Die Slachten und Kluften der Ditmarscher 86. Verschiedenheit der Verhältnisse bei andern Völkern 87. 88. Die Gemeinden nicht als Familien oder Geschlechter zu betrachten 89. 90. Keine sogenannte Gesammtbürgschaft 90 — 92.

4. Der Grundbesitz und die Dörfer. 93 — 137

Bedeutung der agrarischen Verhältnisse 93. Nachrichten des Caesar 93 — 100. Bedeutung des Grundbesitzes auch in ältester Zeit 98. Wanderungen und Niederlassungen 101. 102. Zustände zur Zeit des Tacitus 103. Seine Nachrichten über Landvertheilung 103 ff. Zweifel ob Dreifelderwirthschaft bestand 106. 107. 115. Dörfer und Einzelhöfe 108 — 110. Keine Städte 111. Anlage der Dörfer 112 ff. Hofstätte 113. Gewanne 113. Morgen 114. Landmessung 115. Feldgemeinschaft 115 — 118. Land ausser der Gemeinschaft 118. Wald und Weide 118. Markgenossenschaft 119. Begriff der Hufe 119. 120. Zusammenhang mit dem Wergeld 120. Handgemal und Hausmarke 121. Erbland (Odal) 121. Theilbarkeit der Hufen 121. 122. Verschiedenheit der Slavischen Verhältnisse 122. 123. Markgenossenschaft und Feldgemeinschaft mehrerer Dörfer, der Hunderten 123. 124; der Einzelhöfe: Bauerschaften 125. Gemeindeverband 125 ff. Spuren eines Erbrechts der Dorfgenossen 127. Pflichten derselben (keine Gesammtbürgschaft) 128. Dorfvorsteher 128. Dorfversammlungen 129. Keine Gerichte 130. Die Dorfmarken keine Hunderten oder Zehntschaften 130. Verhältnis der Familien und Gemeinden 131. Anmerkung. Ueber Germania c. 26. 132 - 137.

Seite

5. **Die Völkerschaften und ihre Abtheilungen.** 138—170.

Die Völkerschaft Träger des staatlichen Lebens 138. 140. Verschiedene Grösse derselben 139. Ihr Gebiet: Land oder Landschaft 141 ff. Ob Gau 142. 143. Andere Namen 144. Entstehung derselben 146. Weitere Gliederung nach Zahlverhältnissen 147. Die Zwölf und das Grosshundert 147. 148. Heer und Volk 149. 150. Eintheilung nach Hunderten (Harden) 150 ff. Andeutung derselben beim Tacitus 154—157, Caesar und Plinius 158. Bedeutung der Zahl 160. Beziehung auf Hufen 161. Veränderungen im Lauf der Zeit 162. 163. Verbindung mit Feldgemeinschaft oder Markgenossenschaft 164. Bedeutung fürs politische Leben 165. — Abtheilungen von zehn und tausend im Heer 166, aber keine Zehntschaften und Tausendschaften als allgemeine Eintheilung 167. Verbindung mehrerer Hunderten 167. Kein regelmässiger Uebergang der Marken in Hunderten u. s. w. 168. Mannigfaltigkeit der Verhältnisse bei den verschiedenen Stämmen 169. 170.

6. **Die Stände.** 170—219

Innerhalb der Volkseinheit verschiedene Stände 171. Kein Priesterstand 172. Entstehung der Stände durch historische Verhältnisse 172. Die Freien 173. Freigelassene 174. Die Hörigen oder Liten 175—180 (Die Laeten der Römer 180. 181). Knechte 182—184. Knechte und Liten nicht die Masse der Bevölkerung 184. Der Adel 185 ff., nicht in Verbindung mit dem Grundbesitz 185 ff. (Odalsrecht 187). Nachrichten des Tacitus vom Adel 189—191, anderer Schriftsteller 192. 193. Nicht blos die Königsgeschlechter Adel 194—200. Doch derselbe nicht zahlreich 200. Derselbe nicht allein im Besitz der Herrschaft 202—204. Aber vielleicht theils Verbindung mit alten Herrschergeschlechtern, theils mit wiederholter und längerer Uebertragung der Herrschaft 204—209. Kein Ritterstand, kein Dienstadel 210. Keine Verbindung mit dem Priesterthum 210. 211. Kein herrschender Stamm 212. — Forderung der Ebenbürtigkeit bei Ehen 213. Verschiedenes Wergeld der Stände 214—216. Ob Verschiedenheit des Grundbesitzes 217. 218. Schutzverhältnisse 218. Keine politischen Rechte des Adels 219.

7. **Die Fürsten.** 220—272

Die principes des Tacitus kein Adel 220. 222. 224, sondern Vorsteher des Volks 222. 223. Diese nicht blos aus dem Adel gewählt 225—227. Gefolgschaft ein Recht nicht des Adels 228—231, nicht jedes Freien 231—233, sondern der Fürsten (Obrigkeiten) 233—236, später der Könige 237. Verschiedene Bedeutung von

Seite

comites bei Tacitus 238. 239. Die Fürsten Vorsteher der Hunderten 240, aber auch der Völkerschaften 241—246. Namen 247—250. Herzöge 250, öfter zwei 251. Schilderhebung 251. 252. Wahl der Fürsten 252, nicht auf einzelne Jahre 253. Ehrenzeichen 254. Geschenke an die Fürsten 254. Kein besonderer Grundbesitz 255. Rechte und Geschäfte 255 ff. Stellung zu den Priestern 258—261. Stellung im Heer 261. Vertretung des Staats 262.
Anmerkung 1. Ueber die principes in Germania c. 13. 14. 262—270.
Anmerkung 2. Ueber die Antrustionen bei den Franken 270—272.

8. **Das Königthum** . . . . . 273—314.

Verschiedene Ansichten über Königthum bei den alten Deutschen 273. Königthum nicht allgemein, aber bei einzelnen Stämmen 274—276. Nachrichten des Caesar und Tacitus 277—282. Weitere Verbreitung in der folgenden Zeit 282—288. Wesen des Königthums nicht Heer- oder Gefolgsführerschaft 288, nicht blos Herrschaft über eine ganze Völkerschaft 289—291, nicht hauptsächlich stärkere Gewalt 292, sondern Herrschaft die einem bestimmten Geschlecht zusteht 293. Alte Königsgeschlechter 294—298. Recht des Volks zur Wahl im Geschlecht 298. 299. Ausdehnung des erblichen Rechts 300. 301. Gewaltsame Entfernung von Königen 301. 302. Aeussere Zeichen des Königthums 303. Der Name 303. 304. Das Königthum nicht priesterlich 305. Richterliche und Schutz-Gewalt 306. Gefolge 307. Feindliches Verhältnis zum Adel 307. Unterkönige 308. Beamte 308. 309. Einkommen 309. Wergeld 309. Die Könige auch Heerführer 310. Gründung grösserer Reiche 311. Unterordnung unter höhere Gewalten 311. 312. Stellung des Volks 312 ff. Mitwirkung desselben bei den öffentlichen Angelegenheiten 312—314.

9. **Die Volksversammlungen** . . . . . 315—344.

Bedeutung der Volksversammlung unter der Herrschaft der Fürsten und unter dem Königthum 315. Versammlungen der Völkerschaft, der Hunderte, der Dorfschaft, später des Reichs 315. 316. Begriff und Namen 316. 317. Beschreibung des Tacitus 317 ff. Zeit 318—322. Ort 322. 323. Die Anwesenden bewaffnet 323. Recht der Theilnahme 323—325. Sitzen und Stehen (den Ring schlagen) 325. Beginn der Verhandlung 325. Gewalt der Priester 326. Leitung der Versammlung 327. Stellung der Fürsten 327—329. Berathung und Beschlussfassung 329. 330. Gegenstände der Thätigkeit 330 ff. Gerichtsbarkeit 332—334. Rechtskundige Mäu-

Seite

ner 334. 335. Verbindung mit dem Priesterthum, der Versammlung mit Cultushandlungen 335. 336. Das Landesthing das Landesheer 336. 337. — Veränderungen in den grösseren Reichen 338 – 341. Keine förmliche Vertretung 341. Spuren von Bundesverfassungen 341 — 343. Keine grossen Völkerbündnisse 343. Immer Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten 344.

10. **Das Gefolge** . . . . . 344—374.

Tacitus Nachrichten vom Gefolge 344 ff. Enge persönliche Verbindung mit dem Fürsten oder König 347. Verhältnisse im Krieg 349, und Frieden 350. Das Gefolge nicht in Widerspruch mit den staatlichen Einrichtungen 351 — 355. Nachricht des Caesar über einzelne Kriegsfahrten nicht auf das Gefolge zu beziehen 355 — 357. Das Gefolgewesen ein bewegliches Element im Leben der Germanen 354, aber nicht Grund und Anlass zu Wanderungen und Eroberungen der Deutschen 358—360. Das Gefolge von beschränktem Umfang 360. 361. Nicht Grundlage neuer Staatsbildungen und staatlicher Institutionen 361. Einfluss auf die ständischen Verhältnisse 362—365. Nicht blos Adel im Gefolge des Königs 365—370. Vassallität und Beneficialwesen nicht aus der Gefolgschaft entstanden 371. 372. Spätere Schicksale der Gefolgschaft 372 373. Ihre Erinnerung in den Gedichten fortlebend 373. 374.

11. **Das Heerwesen** . . . . . 375 — 388.

Heer und Heerwesen mit den allgemeinen Institutionen eng verbunden 375. Verbindung des Heerdienstes mit dem Grundbesitz 386. Die Jugend im Kriege 376. 377. Kriegerisches Leben einzelner 377. Bedeutung der Gefolgschaft für das Heer 378. Kriegsfahrten 379. Aufgebot zur Landesvertheidigung 379. 380. Gliederung des Heeres 380. Fuss- und Rossdienst 380. Schlachtordnung 381. Heerführer 382. Strafgewalt der Priester 382. Stellung des Königs 383. Einwirkung der Götter 383. 384. Verhalten in der Schlacht 384. Befestigungen 385. Kriegskunst 385. Behandlung der Gefangenen und Besiegten 386. Die Bedeutung des Kriegs im Leben des Volks 387. 388.

12. **Recht und Gericht** . . . . . 389 — 420.

Freiheit und Recht 389—391. Der Friede und der Bruch desselben 391. 392. Der Begriff der Strafe den Deutschen nicht fremd 392. Strafgewalt der Priester 394. Lebensstrafen 395 – 397. Friedlosigkeit 398. 405. Bussen 399 ff. Geltung der Rache 399 ff. Kein Fehderecht 402. Bedeutung der Bussen 407—409. Frie-

Seite

densgeld 409—411. Betrag der Bussen überhaupt 411. Berechnung derselben 412. Strafen für Knechte 412. — Gerichtliches Verfahren 412 ff. Eid und Eideshülfe 412—414. Zweikampf 415. Gottesurtheil 415. 416. Zeugen 417. Ausführung des Urtheils und Pfändung 418. Allgemeiner Charakter des gerichtlichen Verfahrens und Rechts 418—420.

Schluss . . . . . 421—423.

Die Deutschen Lebens- und Verfassungsverhältnisse im allgemeinen.

Beilage I. Von der sogenannten Gesammtbürgschaft . . . . . 424—473.

Ansichten älterer Forscher 424. 425. Neuere Untersuchungen 426—429. Der Englische Frithborg keine Wergeldsbürgschaft 429—432. Haftung der Gegildan (Gildegenossen?) 432—438. Zehntschaften in den Gilden 439. 440. Bürgschaftsverhältnisse unter den Angelsächsischen Königen 440—445. Gesetz K. Cnuts 445—449. Keine gegenseitigen Bürgschaften vor der Normannischen Zeit 450—457. — Keine Gesammtbürgschaft bei andern Germanischen Stämmen 458 ff. Zehntschaften nur einzeln im Heer 459. Decane 460—462. Das Fränkische Contubernim 463—469. Haftung der Fränkischen Centenen 469—471. Angebliche andere Spuren der Gesammtbürgschaft 471. 472.

Beilage II. Ueber die Zwölfzahl in den Germanischen Verhältnissen . . . . . 474—489.

Skandinaven 475—480. Sachsen und ihre Nachbarn 481—483. Gothen 483. 484. Franken 484—486. Deutsche Stämme im spätern Mittelalter 486—488. Andere Europäische Völker 488. 489.

Wortregister . . . . . 490—494.

Verzeichnis der Stellen aus der Germania des Tacitus welche besprochen worden sind 494—495.

Die Deutsche Verfassung

in

der ältesten Zeit.

I. Die Anfänge geschichtlicher Kunde.

Die Deutsche Geschichte beginnt, da uns die Angehörigen des Volksstammes, den die Alten als Germanen bezeichnen, an den Gestaden der nördlichen Meere, Nord- und Ostsee, entgegentreten: hier hat einige Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung zuerst der Reisende aus Massilia Pytheas sie gefunden[1]; dahin weisen die Ueberlieferungen von der Heimath der Cimbern und Teutonen[2], die den Germanischen Namen den Römern zuerst furchtbar machten; dahin die Nachricht, dass ein König der Sueben noch später seinen Einfluss bis an das Meer erstreckte[3]. Wir sind befugt zu der Annahme, dass sie

[1] Plinius XXXVII, 2, 11: Pytheas Gutonibus Germaniae genti adcoli aestuarium oceani .... proxumisque Teutonis .... An dieser Lesart zu zweifeln, wie Zeuss, Die Deutschen S. 135, thut, ist kein Grund; vgl. Grimm, Gesch. der Deutschen Sprache II, S. 639.

[2] Zeuss S. 144; Grimm S. 634; besonders Schiern, De originibus et migrationibus Cimbrorum (Havniae 1842), S. 3 ff., der sie aber unrichtig noch einmal für Kelten erklärt. S. dagegen Wietersheim, Zur Vorgeschichte Deutscher Nation S. 109 ff.

[3] Plinius II, 67: Idem Nepos de septentrionali circuitu tradit Quinto Metello Celeri ... Indos a rege Suevorum dono datos, qui ex Iudia commerci causa navigantes tempestatibus essent in Germaniam abrepti. Wer auch unter den Indern verstanden sein mag, jedenfalls ist nur an das nördliche Meer zu denken. Den Namen der Sueben von der See abzuleiten, an der sie gesessen, wie Adelung, Aelteste Geschichte der Deutschen S. 195, wollte, ist freilich unmöglich.

weiter aus dem Osten, aus der gemeinsamen Heimath aller der Völker die dem Indogermanischen oder Arischen Stamm angehören, herbeigezogen, durch die Flachebenen des jetzigen Russlands die grossen Flüsse hinauf an die Küsten der Ostsee gelangt sind. Aber unsichere Vermuthung bleibt es[1], wenn man meint die späteren Deutschen auf diesem ihrem Wege oder gar in den Asiatischen Sitzen in den Berichten älterer Autoren finden zu können. Es hat höhere Berechtigung, wenn die Wissenschaft neuerer Zeit bemüht ist, den Zusammenhang der unter sich verwandten Völker in Sprache, Recht, Sitte, Götterglaube aufzuzeigen, nachzuweisen, welche Stufe der Entwickelung sie in Gemeinschaft erreicht, und wie die einzelnen standen, da sie aus dieser sich loslösten und die Bahnen eines selbständigen Lebens verfolgten[2]: nur dass es nicht immer leicht ist zu unterscheiden, was auf späterer Entlehnung oder ursprünglicher Gemeinschaft oder auch nur auf gleichen Anlagen und Bildungstrieben beruht, und der erste Eifer dahin geführt hat, zu viel als gemeinsames

[1] Dahin rechne ich alles was über die *Βουδῖνοι* des Herodot, oder die Persischen *Γερμάνιοι* wiederholt vermuthet worden ist, oder was in neuerer Zeit besonders wieder K. Ritter über die Verbindung Deutscher Völkernamen mit solchen in Chinesischen Quellen vorgebracht, Lassen aber u. a. mit Recht zurückgewiesen haben; vgl. Pictet, Les Origines Indo-Européennes I, S. 77 ff.

[2] Am weitesten geht hier Leo, in den Vorlesungen über die Deutsche Geschichte, die mehr als einmal allen sicheren Boden unter den Füssen verlieren. Verdienstlich sind besonders die Arbeiten Kuhns; s. Zur ältesten Geschichte der Indogermanischen Völker, Berlin 1845 und in Webers Indischen Studien Bd. I; Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der Indogermanischen Völker, Zeitschr. für vergleichende Sprachwissenschaft Bd. IV. Vgl. Zacher, Germanien, in der Encyclopädie von Ersch und Gruber 1. Section Bd. LXI, S. 336.

Besitzthum anzusehen, nicht immer genug das Eigenthümliche des bestimmten Volkes, was eben sein Wesen als solches ausmacht, im Auge zu behalten. Dies hat auch manchmal verkennen lassen, wo die Grenzen Deutscher Volksthümlichkeit liegen: Skythen und Geten auf der einen Seite, Kelten auf der andern sind, wie von minder unterrichteten Schriftstellern des Alterthums, so von Forschern der Neuzeit mit den Germanen zusammengebracht, während doch die Nachrichten kundigerer Gewährsmänner ebenso wie eine richtige Anschauung von dem Wesen, dem Charakter, der Bildungsstufe dieser Völker eine solche Gleichstellung verbieten[1]. Auch da wo die Schriftsteller

[1] Ich wiederhole hier die Note aus Band II der ersten Auflage: Eine ganz andere Auffassung der älteren Gothischen und Deutschen Geschichte hat J. Grimm, Ueber Iornandes und die Geten (Berlin 1846) geltend gemacht. Die Gothen seien die alten Geten und wie ihre Nachbarn und Stammverwandten die Dacen später erst gegen Norden gezogen und hier am Ende zu Skandinavischen Gothen und Dänen geworden. Wäre es nicht Grimm der solches ausspräche, man dürfte es vielleicht unbeachtet lassen, wie denn, um anderer zu geschweigen, nicht lange vorher Wirth von den Geten Deutsche Abstammung, fast mit besseren Gründen, behauptet hat. Viel einzelnes hat Sybel dagegen angeführt, bei Schmidt, Z. f. Gesch. VI, S. 516 ff. Ich muss aber geltend machen, dass jene Auffassung die ganze Geschichte und Entwickelung des Deutschen Volks umkehrt. Sonst beginnen wir mit einfachen wenig ausgebildeten Verhältnissen und Sitten, hier wird uns eine reiche Culturwelt vorgeschoben; in der Geschichte bemerken wir einen bestimmten sichern Fortschritt, hier gerathen wir aus einem Zustand in den andern, von den gebildeten Geten zu den wilden Teutonen, zu den wandernden Sueben; die fortgeschrittenen, halb christianisierten Gothen werden zu rohen Skandinaven und Dänen, fast um dieselbe Zeit wo Theoderich sie anderswo romanisiert. Bleiben wir bei Geten und Gothen, so sind jene früh an der Donau und südlich des Flusses, diese erst an der Ostsee und Weichsel, später an Donau und Pontus; wir sehen fast wie sie vorrücken, wir erfahren bestimmt wie sie zuerst die Donau überschreiten, und keiner weiss in jener Zeit dass sie hier alte Besitzrechte haben. Keiner der Alten nennt Geten und Germanen zugleich, aber Strabo unterscheidet Geten und Sueben, bestimmter Tacitus

des Alterthums noch nicht zu scheiden vermochten, den naheverwandten Skandinavischen Stämmen gegenüber, haben wir, bei aller Anerkennung engen Zusammenhangs und reichen Gemeinbesitzes, eine innere Verschiedenheit festzuhalten, eine solche die uns nur berechtigt von Brudervölkern, nicht wahrhaft von Einem Volk zu reden[1],

Germanen und Dacen. Sollen aber Chronisten des Mittelalters 'schlagenden Erweis' bei Fragen über den Zusammenhang der Völker geben (Grimm S. 44), so wird es mit der geschichtlichen Forschung übel stehen; die Franken werden Dänen und Trojaner zugleich sein müssen, und was der Art mehr ist. — J. Grimm hat hierauf in der Vorrede zu der Geschichte der Deutschen Sprache S. IX geantwortet, dies ganze Buch ist geschrieben, um die aufgestellte Vermuthung zu begründen. Aber er hat wenige überzeugt, H. Leo, H. Rückert (Deutsche Culturgeschichte), Krafft (Die Kirchengeschichte der Germanischen Völker), Bergmann (Les Gètes); im ganzen günstig äusserte sich auch Pictet a. a. O. I, S. 80. Dagegen haben sich ausgesprochen Bessell, De rebus Geticis (1854); Müllenhoff, Geten, in der Encycl. von Ersch und Gruber 1. Sect. Bd. LXIV, S. 448 ff.; Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung II, S. 108—157; Rösler, Die Geten und ihre Nachbarn, und: Das Vorrömische Dacien (Sitzungsber. d. W. Akad. 1863. 64); auch Pott, Gervinus u. a. — Der Versuch Kelten und Germanen zu identificieren, zuletzt von Holtzmann in der Weise aufgenommen, dass jene nach unserm Ausdruck Deutsche sein sollen, ist auch nicht ganz ohne Zustimmung geblieben, hat aber wiederholt die gebührende Abfertigung erhalten; am sorgfältigsten von Brandes, Das ethnographische Verhältnis der Kelten und Germanen (Leipzig 1857). Ausserdem ist namentlich auf Dieffenbach, Origines Europeae, und Belloguet, Ethnogonie Gauloise, Rücksicht zu nehmen.

[1] Wie die Deutschen Germanen die nordischen in ihre Ethnogonie nicht mit aufnahmen, so fühlten auch die Skandinavier nicht mehr den Zusammenhang; ihre Heimath war ihre Welt, eine zweite besondere Welt (Scatinavia — so ist zu lesen — est inconpertae magnitudinis, portionem tantum ejus, quod notum sit, Hillevionum gente 500 incolente pagis, quae alterum orbem terrarum eam appellat. Plinius IV, 13, 27. Dass Hilleviones ein Gesammtname der Skandinavischen Germanen war, den drei Deutschen Ingaevones, Istaevones und Herminones an die Seite zu stellen, bemerkt, wie mir scheint, mit Recht Zeuss S. 17); sie nannten dieselbe Mannheimr, der Menschen Heimath, der Menschen Welt, dünkten sich also gewissermassen ein Menschengeschlecht für sich. Vgl. R. Keyser, Om Nordmændenes Herkomst og

die aber nicht verbietet in dieser Darstellung eine vergleichende Rücksicht auf den Skandinavischen Norden zu nehmen: der Name Germanen mag, nach dem Vorgang der Alten, auf beide bezogen werden[1]: wir stellen die nordischen oder Skandinavischen Germanen den Deutschen gegenüber.

Aber auch das Deutsche Volk war, da wir zuerst von ihm Kunde erhalten, in Stämme, die Stämme in Völkerschaften getheilt, welche durch kein politisches Band zusammengehalten, in Sprache, Rechtsgewohnheiten, Sitten und Culten mannigfache und grosse Verschiedenheiten darboten, welche auch berufen waren weit auseinandergehende Wege der Geschichte zu verfolgen. Doch den Nachbarn war es deutlich, dass sie zusammengehörten und ein einiges ungemischtes Volk ausmachten[2]. Und auch ihnen selbst hat das Bewusstsein davon nicht gefehlt.

Freilich der Zeugnisse die davon Kunde geben sind wenige[3].

Folke-Slægtskab, in Samlinger til det norske Folks Sprog og Historie VI, 2, S. 332.

[1] S. Schmeller, Ueber die Nothwendigkeit eines ethnographischen Gesammtnamens für die Deutschen und ihre nordischen Stammverwandten (Abh. der hist. Classe der Münchener Akademie v. J. 1826). Man muss ihm durchaus beistimmen in dem was er gegen den Gebrauch des Wortes Gothisch in diesem Sinne sagt; 'Deutsch' aber diese weite Ausdehnung zu geben, wie Grimm gethan, ist unberechtigt und irreführend. Ueber Munchs eigenthümliche Ansicht, die die Dänen noch von den eigentlichen Skandinaven unterscheidet, s. Gött. Gel. Anz. 1853 St. 166.

[2] Tacitus, Germania c. 4: Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur.

[3] Vgl. J. Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 794: was er anführt, wird aber kaum vor strengerer Prüfung standhalten; im allgemeinen H. Rückert,

Die Geschichte zeigt uns lange nur die einzelnen Abtheilungen, höchstens mehrere verbunden thätig; dass ein gemeinschaftliches Unternehmen von den Deutschen in älterer Zeit begonnen und ausgeführt, irgend ein umfassenderer Plan oder Gedanke erfasst und verfolgt sei, kann sie nicht berichten: wer es behauptet, leiht seine Ansicht fremden, ihm unverstanden gebliebenen Zeiten. Auch nicht einmal in einzelnen hervorragenden Männern ist eine solche Auffassung mit irgend welcher Sicherheit nachzuweisen: weder Armin noch Chlodovech wurden von Gedanken nationaler Art geleitet und getrieben[1]. Nur zu oft zeigt sich Zwietracht und innerer Hader auch da wo es gilt fremde Herrschaft abzuwehren und die angestammte Freiheit zu vertheidigen: fast immer leisten Deutsche auch den Feinden Hülfe und betheiligen sich an den Kämpfen zur Unterwerfung der Brüder. Haben zuletzt die verschiedenen Völkerschaften das gewaltige Werk vollbracht, das Römerreich im Westen Europas zu brechen und eine Reihe Germanischer Herrschaften an die Stelle zu setzen, so ist es ein innerer ihnen selbst unbewusster Trieb der sie bewegt, eine höhere Hand die sie vorwärts getrieben und auf vielfach verschlungenen Wegen zu Zielen gebracht hat, die sie und ihre Führer sich selber nicht zu stecken gewagt.

Selbst ein gemeinsamer Name, der alle Stämme umfasste und sie als in sich verbunden und gleichartig bezeichnete, hat gefehlt: nur die Nachbarn nannten sie in

Deutsches Nationalbewusstsein und Stammesgefühl im Mittelalter, in Raumers Hist. Taschenbuch 1861 S. 339 ff.

[1] Es ist Auffassung des Tacitus, die wir uns gerne aneignen, wenn er jenen als liberator haud dubie Germaniae bezeichnet, Ann. II, 68.

ihrer Gesammtheit Germanen, und nur im Verkehr mit den Fremden mögen sie auch selbst dieser Bezeichnung sich bedient haben: im Volke hat sie nie gelebt, nie Wurzel geschlagen. Und auch kein anderes Wort, das sich auf die ganze Nation bezog, kann nachgewiesen werden: unser 'Deutsch' ist viel später aufgekommen: den Zeiten des Alterthums war es fremd[1].

Aber Ein Zeugniss haben wir, das uns zeigt, wie bei aller Zersplitterung das Gefühl der Einheit dem Volk doch nicht verloren war: jene Sage, die wir eine ethnogonische nennen mögen[2], von der uns Tacitus Kunde giebt[3]: von dem erdgebornen Gott Tuisto stammt Mannus, der Mann, der erste Mensch[4], von dem die Stammväter des Volks, die Ahnen dreier grosser Stämme, der Ingaevonen, Istaevonen, Herminonen, geboren sind[5]. Auf einen gemeinsamen Ursprung werden diese zurückgeführt, auf den welcher die Menschenwelt mit der Götterwelt vermit-

[1] S. die Anmerkung am Ende des Abschnitts.

[2] Wackernagel, in der Z. f. D. Alterth. VI, 15 ff., sagt: Die Anthropogonie der Germanen; wenn aber auch die erste Bedeutung bei den Indogermanen eine solche war, so hat sie später bei jenen eine besondere Beziehung zu dem Ursprung des Volks erhalten.

[3] Germania c. 2: Celebrant carminibus antiquis ... Tuistonem, deum terra editum, et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur. Ich bin mit Haupt in seiner Ausgabe und Müllenhoff, Z. f. D. Alterth. IX, S. 249. 259, zu der Lesart der Handschriften zurückgekehrt. Auf die Deutung namentlich des Tuisto kommt es hier nicht an; vgl. H. Schweizer in dem Progr. von Zürich 1859 S. 9.

[4] Vgl. Grimm, D. Mythologie (erste Aufl.) Anhang S. XXVIII; Wackernagel a. a. O.

[5] Der Versuch von Bessell, Ueber Pytheas S. 197 ff., hier statt Stämme Stände zu finden, ist ganz unglücklich.

telt[1], und zugleich als der Begründer insonderheit des Volkes, das sich als ein Ganzes fühlt, erscheint[2]. Es schloss nicht aus, dass auch einzelne Stämme, oder wie wir gewisse grössere Gemeinschaften innerhalb der Volkseinheit nennen wollen, die noch etwas anderes waren als die einzelnen Völkerschaften, sich als selbständige Ganze ansahen, sich unmittelbar an den Gott anknüpften[3]. Aber

[1] Wir finden es öfter in ethnogonischen Sagen, dass nicht der Gott, nicht der erste in der Reihe als der Vater der — in der Regel sind es drei — eigentlichen Stammväter angesehen wird, sondern diese erst von seinem Sohn abgeleitet werden. Wie auf den Tuisto Mannus und dann erst die drei Söhne folgen, so steht in der nordischen Sage zwischen Börr und den drei Wesen Odhinn, Vili und Ve der Sohn jenes, Buri; in der Gothländischen Tradition ist nicht Thielvar, sondern erst sein Sohn Haefdhi der Vater des Guti, Graipr und Gunflaun.

[2] Auch Plinius IV, 14, 28 nennt wenigstens die Namen der drei Stämme. Den echt Deutschen Charakter verbürgt die spätere Ueberlieferung, welche die drei Söhne nennt und ihnen die Völkerschaften zutheilt welche man damals kannte: über sie handelt zuletzt am sorgfältigsten Müllenhoff, Zu dem Verzeichnis Römischer Provinzen vom J. 297, herausg. v. Mommsen, Abh. der Berl. Akad. 1862 S. 532 ff. Dass hier auch einzelne nicht Deutsche Völker genannt werden, kann natürlich den Deutschen Ursprung nicht zweifelhaft machen; was Leo, Z. f. D. Alterth. II, S. 533, für Keltischen geltend gemacht hat, beruht auf Irrthum.

[3] Tacitus fährt in der S. 9 N. 3 angeführten Stelle fort: Quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suebos, Vandilios affirmant, eaque vera et antiqua nomina. Ich kann diese Stelle nicht mit J. Grimm, D. Myth. Anh. S. XXVI, Gesch. d. D. Spr. II, S. 489, so verstehen, als habe Tacitus sagen wollen, auch andere als die drei Stämme hätten ihre Stammväter für Söhne des Mannus ausgegeben, diesem seien also bald drei, bald sieben Söhne beigelegt worden, sondern: einzelne Stämme (oder Völkerschaften?) knüpften ihren Ursprung ohne Zwischenglieder auch unmittelbar an den Gott; und Mannus ist ein solcher nicht; wie denn in der That besonders die nordischen und Sächsischen Stämme wenigstens ihr Königsgeschlecht immer unmittelbar von Odhinn = Wodan ableiteten. Bezeichnen die Namen die Tacitus anführt eigentliche Völkerschaften oder grössere Stämme? Mir scheint das Letztere. Von den Sueben unterliegt es keinem Zweifel, die Vandili nennt Plinius als einen vierten grossen

einer solchen Anschauung stand die andere, tiefere, geschichtlichere gegenüber, welche den Zusammenhang der grossen Stämme, ihre innere Einheit erfasste und aussprach.

Die Sonderung in drei Stämme, oder man möchte lieber sagen die Vereinigung der kleineren Völkerschaften zu grösseren Gemeinschaften und unter umfassenderen Namen, war damals, so viel wir sehen, ohne alle politische Bedeutung: in der Geschichte selbst tritt sie uns deshalb nirgends entgegen. Aber sie hatte einen wirklichen Grund, natürliche Verhältnisse bedingten dieselbe[1], und im Lauf der Zeit hat sie sich geltend gemacht: wie bedeutende Veränderungen auch eingetreten sind, weitere Verzweigungen und Trennungen, und umgekehrt Verbindungen früher gesonderter Theile, doch durchlebte jener Gegensatz die ganze spätere Geschichte. Die Ingaevonen an den Küsten der Nordsee, die Istaevonen am Rhein, die Herminonen im Innern Deutschlands[2], sie treten nur unter andern Namen, als Sachsen und Friesen, Franken, Alamannen oder Schwaben in der Geschichte auf[3].

Hauptstamm, die Marsi und Gambrivii kommen in der Germania bei der Aufzählung der einzelnen Völkerschaften nicht vor, überhaupt nur beim Tacitus und Strabo, und es scheinen umfassendere Namen gewesen zu sein, neben denen die der besonderen zu ihnen gerechneten Völkerschaften bestanden.

[1] Vgl. Müllenhoff, Ueber Tuisco und seine Nachkommen, bei Schmidt, Z. f. Gesch. VIII, S. 209, der mir nur zu viel, namentlich in Beziehung auf gemeinschaftliche Cultusstätten, anzunehmen scheint. Alle historische Bedeutung will dagegen Wietersheim, Vorgeschichte, S. 41 ff., in Abrede stellen.

[2] Der Angabe des Tacitus: proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, entspricht, dass Plinius als Ingaevones die Cimbri, Teutoni et Chaucorum gentes nennt, die Hermiones als mediterranei bezeichnet (Mela III, 3: ultimi Germaniae), und er ergänzt dieselbe durch die Bemerkung: Proxumi autem Rheno Istaevones.

[3] So schon J. Grimm in der ersten Auflage der Grammatik, unbe-

Ein Theil des Deutschen Volkes aber ist bei dieser Aufstellung dreier Stämme zur Seite gelassen: wir bezeichnen ihn als den Gothischen oder Gothisch-Vandalischen. Unter dem Namen der Vandili führt ihn ein anderer Römischer Schriftsteller, Plinius, neben den dreien auf[1]. Aber in der alten Sage hatte er keinen Platz gefunden. Er war den übrigen Deutschen fremder, stand ihnen ferner: man darf vielleicht sagen, er vermittelte den

stimmter Gesch. der D. Spr. II, S. 620 ff. Zeuss, S. 78. 79, weicht ab, indem er gegen das Zeugnis des Plinius Istaevones als Bezeichnung des Gothischen Stammes nimmt, die Franken zu den Herminonen rechnet. Noch weiter entfernen sich von den Quellen H. Schulz, Zur Urgeschichte d. D. Volksstammes S. 276, der hier Skandinaven, Rheinländer und Sachsen findet; Sachsse, Hist. Grundlagen des Deutschen Staats- und Rechtslebens S. 45 ff., der Ingaevonen und Sueben zusammenbringt, die Istaevonen für Friesen hält u. s. w.; Rieger, in einem Aufsatz in der Z. f. D. Alterth. XI, S. 177 ff., der die ganze Ueberlieferung nur auf die nordwestlichen Deutschen bezieht, die Istaevonen wohl als Franken, die Ingaevonen nur als Friesen (vielleicht auch Dänen und Gothen), die Herminonen als Sachsen fassen will, da doch Plinius als Angehörige dieses Stammes Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci nennt. Ueber die einzelnen Völkerschaften mag man zweifeln, die allgemeine Bedeutung ist klar. In älterer wie in späterer Zeit gab es offenbar Völkerschaften, die man diesen Hauptstämmen nicht ohne weiteres zuzählen kann, die als Nebenzweige, als Uebergänge von dem einen zum andern zu betrachten sind. So stehen die Friesen zu den Sachsen. Die Thüringer sind ein besonderer Zweig des Herminonischen Stammes. Die Chatten, die in den Hessen fortleben, bilden einen Uebergang von diesen zu den Franken, denen sie später zugerechnet werden.

[1] Plinius a. a. O.: Germanorum genera quinque: Vandili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Gutones; zuletzt: quinta pars Peucini, Basternae. Die letzteren sind von der Hauptmasse der Germanen früh getrennt, und werden deshalb als ein selbständiger Stamm derselben aufgeführt; Tacitus c. 46, zweifelt, ob er sie zu denselben rechnen soll, quanquam ... sermone, cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt. Dies muss entscheiden. Vgl. Zeuss S. 127 ff. Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 458 ff. — Den Gothischen Namen gebraucht in umfassender Bedeutung schon Procop, de b. Vand. I, 2. Was Pallmann, Völkerwanderung II, S. 102 ff., dagegen einwendet, ist unerheblich oder trifft nicht die Sache.

Uebergang zu den nordischen Germanen[1]. Durch wunderbare Schicksale ward er später weit nach Osten und Westen geführt, ein Theil über die Grenzen Europas hinausgetrieben: ihm vor allen ist die Aufgabe zu theil geworden, Deutsche Elemente weit hin zu verbreiten und den Stoff zu bieten für die Bildung neuer Nationalitäten. Dabei gab er seinen ursprünglichen Charakter auf, fand zum Theil seinen Untergang, ging wenigstens für die Deutsche Geschichte verloren. Nur einzelne Reste haben sich auf Deutschem Boden erhalten und in Verbindung mit Angehörigen anderer Völkerschaften zu einer neuen Stammesbildung geführt: die Baiern schlossen sich den drei andern Stämmen in eigenthümlicher Selbständigkeit und Bedeutung an[2].

[1] Die Stellung der Gothen zu den nordischen und Deutschen Germanen hat seine grossen Schwierigkeiten, und die Frage ist noch keineswegs erledigt. Ansprechend ist die Ansicht Keysers in der oben (S. 6 N. 1) angeführten Abhandlung, die Gothen in Skandinavien seien ursprünglich Deutsche Germanen und erst später von den einziehenden nordischen vertrieben: die Namen blieben wie bei den Jüten. Aehnlich Munch, nur dass er die Dänen mit zu diesen Gothen rechnet; s. Gött. Gel. Anz. 1853 St. 166. Den Zusammenhang der Gothen mit Skandinavien noch in späterer Zeit bezeugt die Nachricht des Jordanis c. 4 von dem König Roduulf, der von da zum Theoderich kam (und den man doch nicht für den bekannten König der Heruler, s. dagegen Gutschmid in Jahns Jahrb. d. Phil. LXXXV u. LXXXVI, S. 131 ff., oder gar mit Pallmann, Völkerwanderung II, S. 136 412, den Rugen Friedrich halten darf), und die Erzählung Procops, de b. Goth. II, 15, von den Herulern die zu den Dänen und weiter nach Thule zu den Gauten zogen.

[2] An der Ansicht, dass die Gothischen Völkerschaften der Skiren, Rugen u. s. w. einen Antheil an der Bildung des Bairischen Stammes haben, wie es Mannert angenommen, muss ich festhalten den Ausführungen von Zeuss und Wittmann, in ihren Schriften: Die Herkunft der Bayern von den Marcomannen, denen sich Grimm anschliesst, G. d. D. Spr. I, S. 504, und Quitzmann, der sie auf andere Zweige des Suebischen Stammes zurückführen

Noch ein anderer grosser Gegensatz zieht sich durch unsere Geschichte. Ober-, oder Hoch- und Nieder-Deutsche haben wir nach der Sprache zu scheiden. Schon Tacitus stellt die welche er gemeinsam Sueben nennt einer Reihe anderer Völkerschaften gegenüber [1]. Viel Misbrauch ist mit dieser Unterscheidung getrieben, ein durchgreifender Gegensatz auch in rechtlichen und politischen Verhältnissen damit in Verbindung gebracht [2]; da wir doch

will, gegenüber. Es scheint eine Mischung verschiedener Elemente und so die Bildung eines neuen Stammes stattgefunden zu haben. So erklären sich wohl Berührungen mit den Alamannen auf der einen, den Langobarden auf der andern Seite. Vgl. J. Grimm, Z. f. vergl. Sprachwissenschaft I, S. 432. Ob Schönwerth, Aus der Oberpfalz (1857), mit Recht hier Spuren der Gothen findet, lasse ich dahingestellt.

[1] Germ. c. 38: Nunc de Suebis dicendum est, quorum non una .... gens: majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suebi vocentur; und c. 46: Hic Suebiae finis. Auf die verschiedenen Erklärungen des Namens lasse ich mich nicht ein. Die Meinung, die Grimm zuletzt vertreten, G. d. D. Spr. I, S. 322, es sei der Name den die Slaven den Deutschen gegeben, scheint mir schon deshalb unhaltbar, weil er dann schwerlich unter dem Volk selbst gehaftet, wie es mit dem Schwabenname der Fall. — Die andere Hälfte der Deutschen wollen Adelung S. 239 und Wietersheim, Vorgeschichte S. 48 ff., Cimbern nennen, andere Sassen oder Sachsen: beides ohne Berechtigung. Neuerdings hat Gérard, Hist. des Francs d'Austrasie I, S. 158, zwischen Sueben und Germanen unterscheiden wollen; jene seien, wie er sagt, nicht Germanischer, sondern Getischer Herkunft: was reine Einbildung ist. Andere haben die Sueben gar zu Slaven gemacht.

[2] Kufahl baute seine Geschichte der Deutschen, Bd. I, auf dem Kampf zwischen Sueben und Cimbern; Gaupp sucht die Verschiedenheit des Rechts bei den einzelnen Stämmen auf diesen Gegensatz zurückzuführen (Das alte Gesetz der Thüringer S. 24 ff.); und das Verdienstliche in seinen Arbeiten zu verkennen bin ich durchaus nicht gemeint, wie wenig ich auch meist mit seinen Ansichten mich befreunden kann; weiter noch geht Wittmann, Ueber den Unterschied zwischen den Sueven und Sassen (Abh. der Münch. Akademie 1853), der in der Lebensweise, der Verfassung u. s. w. einen durchgreifenden Gegensatz finden will; und ähnlich Wietersheim a. a. O. S. 65 ff. Der

kaum einzelnes der Art mit Sicherheit nachzuweisen vermögen[1]. Aber vielleicht mag diese Scheidung mit der welche später in der Sprache hervortritt in Zusammenhang stehen[2].

Mächtige Umbildungen haben im Lauf der Zeit in allem was das Volk, seine äusseren Schicksale, aber auch seine inneren Verhältnisse betraf, stattgefunden.

Da wir die Deutschen kennen lernen, in den Schriften des Caesar die ersten etwas ausführlicheren Nachrichten, aber freilich mangelhafte und ungenügende, erhalten, waren sie nicht zu völlig festen und stätigen Zuständen gelangt. Sie waren im Vordringen begriffen: nach dem Süden und Westen hin suchten sie ihre Sitze auszudehnen; einzelne Abtheilungen sind auch gegen den Südosten geführt. Auf Kosten der Kelten breiten sie sich aus: die Cimbern und Teutonen durchbrechen die Reihe derselben; Sueben nehmen das Land ein zwischen dem sogenannten

letzte stützt sich hauptsächlich auf die Nachrichten des Caesar, die, wie wir sehen werden, doch nur einer frühern Zeit angehören.

[1] Tacitus Germ. c. 38 nennt nur die Haartracht. Dazu kommt die Nachricht c. 39 von dem Heiligthum der Semnonen, wo 'omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt'; und da er vorher sagt: Vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant, so scheint er allerdings die Gesammtheit der Sueben zu meinen: wogegen sich sonst allerdings viele Zweifel erheben werden.

[2] Dies nimmt Adelung S. 187 an, und ähnlich Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 489. Und auch Müllenhoff, in der Einleitung zu den Denkmälern Deutscher Poesie und Prosa, giebt insofern Bestätigung, als er ausführt, wie das Fränkische ursprünglich Niederdeutsch war und nur theilweise allmählich sich dem Hochdeutschen annäherte, während es im Vlaemschen entschieden jenen Charakter bewahrt. Die Gothen, die Tacitus auch zu den Sueben rechnet, kommen hier nicht in Betracht, da sie untergegangen oder mit andern verschmolzen, ehe die Lautverschiebung stattgefunden, welche vor allem das Hoch- und Niederdeutsche unterscheidet.

Hercynischen Wald, dem Gebirgszug, der von den Karpathen durch den Böhmerwald, das Erzgebirge, den Thüringerwald u. s. w. gegen den Westen streift[1]; einzelne Abtheilungen überschreiten den Rhein und lassen sich hier unter den Kelten nieder, an den Mündungen des Flusses die Bataver, verschiedene kleinere Völkerschaften im Gebiet der Maas, andere südwärts im jetzigen Elsass und weiter im Innern Galliens: ein glücklicher Feldherr, Ariovist, konnte denken hier ein Germanisches Reich zu begründen. Was so als ein Ueberschreiten der früheren Grenzen erscheint, ist aber vielleicht nur eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Wanderung, welche die Deutschen zuerst nach ihrer Europäischen Heimath führte[2]. Caesar schildert die Germanische Welt, soweit er sie kennen lernte, wie sie sich inmitten dieser Bewegung darstellte.

Eben damals aber trat die Macht der Römer den Deutschen entgegen, hemmte ihr Vordringen, besetzte und umspannte rings im Westen und Süden ihre Grenzen, versuchte selbst, und eine Zeit lang nicht ohne Erfolg, Germanische Lande ihrer immer wachsenden Herrschaft zu unterwerfen. Dadurch ward der Wanderung Einhalt gethan: die Völkerschaften auch im Süden und Osten nahmen feste Sitze ein, gingen zu stätigen Verhältnissen über, wie sie sich schon vorher bei denen des Westens ausgebildet hatten. Diese dagegen erfuhren am stärksten

[1] Zeuss S. 5. Ueber die Ausbreitung der Deutschen und die Vertreibung der früher hier sesshaften Kelten handelt ausführlich Duncker, Origines Germanicae (1839).

[2] Vgl. die Bemerkungen Gött. Gel. Anz. 1864 St. 24, S. 1021 ff. Tacitus freilich hatte davon keine Kunde, da er sie für indigenae hält. Aber er denkt überhaupt nur an eine Einwanderung vom Süden und zur See; und Jahrhunderte waren die Deutschen damals jedenfalls schon sesshaft.

die Einwirkung der Römer, und nicht ohne Mühe wurden hier die alte Freiheit und das alte Recht gewahrt. Theile des Istävonischen Stammes, auf das linke Rheinufer verpflanzt, einige freiwillig und in Anschluss an Rom wie die Ubier, andere gezwungen wie die Sigambern, unterliegen längere Zeit Römischer Herrschaft, die sich hier befestigt und alles was von Deutscher Herkunft war unterworfen hat. An mehr als einer Stelle griff sie auch noch über den Rhein: einzelne Deutsche standen wenigstens in dem Verhältnis von Verbündeten (foederati)[1]. Weniger gefährdet sind die sesshaften, Ackerbau und Seefahrt treibenden Ingävonen längs der Nordsee bis hinauf zur Mitte der Cimbrischen Halbinsel. Ganz unberührt aber von den Kämpfen dieser Zeit blieben die Angehörigen des Gothischen Stammes, der bis an die Weichsel und weiter nach Osten, nordwärts vielleicht auch über das Meer sich erstreckte[2].

Aber gerade dieser war am wenigsten zu festen Sitzen gelangt. Von ihm gehen alsbald neue Bewegungen aus, welche seine einzelnen Völkerschaften in andere Gebiete

[1] Ueber ihr Verhältnis handelt Sybel, in einem Aufsatz in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden in den Rheinlanden IV, S. 13 ff.

[2] Die Ansicht Lathams, On the authority of the Germania of Tacitus for the ethnology of Germany, im Journal of classical and sacred philology XII (1860), S. 324 ff., wiederholt und weiter ausgeführt in der Einleitung zu Kemble, Horae ferales (1863), die von Tacitus genannten Völkerschaften jenseits der Elbe seien nicht als Deutsche, sondern als Slaven zu betrachten, entbehrt jeder Begründung. Noch verkehrter aber ist die Meinung, welche H. Schulz, Zur Vorgeschichte des Deutschen Volksstamms (1826), und Landau, in mehreren Aufsätzen, ausgesprochen, die Deutschen hätten sich von Westen her gegen die Slaven ausgedehnt. Beides geht weiter als selbst Schafařik, der die Deutschen wenigstens als herrschenden Stamm über eine ältere Slavische Bevölkerung in diesen Zeiten hier anerkennt.

führen, der Germanischen Welt überhaupt eine andere Gestalt geben. Und auch sonst finden wichtige Veränderungen statt: die Völkerschaften bekämpfen, bedrängen sich unter einander: die eine Zeit lang mächtig war, unterliegt anderen, verliert wohl ganz ihre Selbständigkeit[1]. Denn immer ist Neigung zum Kampf mit den Nachbarn und zu kriegerischen Zügen in die Ferne den Germanen eigen gewesen: bald ganze Völkerschaften, bald einzelne Scharen jugendlicher Mannschaften geben sich ihnen hin, auf eigene Hand, unter Umständen in fremdem Dienst[2]. Das Volk ist zahlreich, in grossen Massen tritt es überall auf[3]: der Boden aber bot nur spärlichen Unterhalt. Auch dies und das Nachdrängen anderer Völker trieb in die Ferne.

Doch alles das hat nicht gehindert, dass, wo die Deutschen sich niederliessen, alsbald feste Ordnungen des öffentlichen und rechtlichen Lebens begründet wurden:

[1] Belege bieten die Nachrichten des Tacitus, Germ. c. 33. 36. — Viele, namentlich auch Zeuss, lassen aber die Deutschen Völkerschaften viel zu sehr wandern: sowie die verschiedenen Angaben der Geographen nicht zusammenstimmen, soll eine solche Wanderung stattgefunden haben. Dem gegenüber ist Ledeburs Bestreben besonders anzuerkennen, die Sitze der einzelnen Völkerschaften, zunächst im nordwestlichen Deutschland, fest zu bestimmen.

[2] S. darüber unten im 10. 11. Abschnitt.

[3] So in allen Nachrichten: 300000 streitbare Männer bei Cimbern und Teutonen, Plutarch Marius c. 11 ff.; später 100000 Teutonen gefangen und getödtet, c. 21; 120000 Cimbern gefallen, 60000 gefangen, c. 27; nach Livius epit. LXVIII: gefallen 200000 Teutonen, 140000 Cimbern, gefangen 90000 und 60000. Ariovist mit 120000 Mann, Caesar I, 31; Tencterer 430000, Caesar IV, 5; 40000 Sigambern aufs linke Rheinufer versetzt, Sueton Tiberius c. 9 (Eutrop VII, 5 gar 400000); 60000 Bructerer erschlagen, Tacitus Germ. c. 36. Und ebenso in den späteren Bewegungen. Auch spricht Tacitus von grosser Volkszahl, c. 4: in tanto hominum numero; c. 19: in tam numerosa gente. Vgl. Zacher S. 337.

noch Jahrhunderte später zeigen die nordischen Germanen dieselbe Neigung zur Fahrt in die Ferne, während, wie wir wissen, überall in der Heimat ausgebildete staatliche Einrichtungen herrschten.

Wohl stand das Deutsche Volk erst in den Anfängen seiner Geschichte: weder die Grenzen die ihm bestimmt, noch das Ziel seiner Entwickelung hatte es erreicht. Aber es zeigte die Eigenschaften und Anlagen, die es berufen, mehr als einmal in die Weltgeschichte bestimmend einzugreifen.

Von andern Völkern haben die Germanen, soviel wir ermessen können, in dieser Zeit nur wenig Einwirkung erfahren.

Einzelnes ist wohl von Osten her, auf Handelswegen über das Schwarze Meer, ihnen zugetragen, Schrift, Gewicht und Mass und was der Art ist[1].

Einige Stämme haben lange mit den Kelten in nachbarlichem Verkehr gestanden, und hier musste Gelegenheit zu Austausch und Mittheilungen verschiedener Art sich finden. Aber weder ist es wahrscheinlich, dass die Germanen auch in ihren nördlichen Sitzen eine Keltische Bevölkerung vorgefunden, noch kann nachgewiesen werden, dass die Elemente ihrer Bildung von den Kelten her ihnen zugetragen, oder auch nur wesentliche Einflüsse von diesen geübt sind[2]. Nur die früh auf Gal-

[1] Wegen der Schrift ist auf die Untersuchungen von Bäumlein, Kirchhoff, Zacher, Dietrich zu verweisen: weder als eine ganz selbständige Bilderschrift mit dem letzteren, noch aus dem Lateinischen abgeleitet mit Kirchhoff kann ich sie betrachten. Ueber Mass und Gewicht s. besonders Soetbeer, in den Forschungen zur D. G. I, S. 241. IV, S. 333 ff.

[2] Wie Leo, Mone u. a. wollen.

lischem Boden angesiedelt wurden, haben hier von den Nachbarn mehr entlehnt, sich vorgefundenen Verhältnissen anbequemt.

Ein roherer Völkerstamm, der, wie es scheint, überall in Europa dem Indogermanischen voranging und im Schoss der Erde oder auf dem Boden der Gewässer, an deren Ufer er seine Wohnungen baute, manche Reste des Lebens zurückliess, hat den Deutschen, die höher organisiert und reicher begabt in die Geschichte eintraten, nichts wesentliches abzugeben vermocht.

Anders natürlich die Culturwelt des Alterthums. Die Verbindung mit derselben musste befruchtend, bildend auf ein Volk von solchen Anlagen, deren volle Ausbildung aber noch nicht erreicht war, wirken. Und nicht weniges haben die Germanen in späteren Jahrhunderten ihr zu danken. Auch jetzt waren der Berührungen viele, friedliche nicht weniger als feindliche: die namhaftesten Männer haben in Rom gelebt, sich Römischer Bildung befreundet; zahlreiche Scharen in den Heeren des mächtigen Reiches gedient; auch Römer sind nicht blos als Feinde oder Kriegsgefangene, auch zu friedlichem Verkehr ins Land gekommen. Manche Bequemlichkeit des Lebens, Geräth und Schmuck, haben sie gebracht oder zu bereiten gelehrt[1]. Aber zu einer wirklichen Aende-

[1] Ich kann nicht die Meinung Lindenschmitts und einiger anderer theilen, dass alle besser gearbeiteten Erz- (oder Bronce-) und Goldsachen, die der Schoss der Erde in Deutschland und Skandinavien bewahrt hat, von aussen her eingeführt sind: der Sinn und das Vermögen solche zu kaufen — denn Kriegsbeute kann es doch nicht alles sein — setzt auch nicht viel weniger Bildung voraus als die Fähigkeit sie zu fertigen oder doch nachzubilden. Ebensowenig darf man jene aber mit den nordischen Antiquaren einer Keltischen Bevölkerung vindicieren; einen Theil eher einer andern vielleicht

rung auch nur der Sitte, zu einer Umgestaltung der rechtlichen und politischen Verhältnisse hat das alles nicht geführt. Die Art wie der Germane sich in Römische Verhältnisse fand und die fremde Bildung sich aneignete, dann aber daheim wieder unter den Volksgenossen lebte, zeigt nur, dass diese, wenn auch auf einer ganz anderen Stufe der Entwickelung stehend, nicht durch eine tiefere Kluft von den Culturvölkern des Abendlandes geschieden waren.

Als ein Volk besonderer Bedeutung erschienen die Germanen dem Geschichtschreiber, der den Römern eine ausführliche Schilderung ihres Lebens, ihrer Verhältnisse gab.

Er, der grösste, dessen das Römische Kaiserthum sich rühmt, einer der ersten aller Zeiten, hat ihnen eine eigne Darstellung gewidmet, ein Buch, in dem jede Zeile, wie von dem ernsten Sinn und scharfen Blick, so von dem Interesse des Autors für den Gegenstand, von der Liebe, mit welcher die Arbeit unternommen ist, Zeugnis giebt. Nun glaubt niemand mehr, dass Tacitus in der Germania eine Satire auf Rom zu schreiben oder ein Volk zu schildern die Absicht hatte, wie er es am reinsten und edelsten sich vorstellen mochte. Nur Mangel an jedem Verständnis des Buches und der Geschichte kann dahin führen, an Unterschiebung oder Fälschung zu glauben[1]. Es

Iberischen. Vgl. die Bemerkungen Kembles in den Horae ferales (1863) und dazu Gött. Gel. Anz. 1864 Stück 37, auch was ich in der Hist. Zeitschrift von Sybel IX (1863), S. 72 ff. bemerkt habe.

[1] Zuletzt Künssberg in dem ganz unbrauchbaren Buch, Wanderung in das germanische Alterthum 1861. Einer besonderen Widerlegung hat ihn gewürdigt Boot, in den Vorslagen en Mededeelingen der K. Akademie van Wetenschapen to Amsterdam VII, S. 66 ff.

ist derselbe Historiker, der die Geschichte der Heimat und dessen er selbst Zeuge war voll Mitgefühl und in anschaulicher Lebendigkeit aufzeichnet, der auch das fremde Volk in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen verstand und zu beschreiben würdigte. Er sah seine Bedeutung [1], er erkannte es in seinen Schwächen [2], aber auch in seiner Grösse. Im einzelnen mochte er sich täuschen oder nicht völlig unterrichtet sein: mehr auf fremde Berichte als auf eigne Anschauung war er angewiesen [3]; mit einer gewissen Vorliebe legt er den Einrichtungen die er fand tiefere sittliche Gedanken unter, auch wohl solche die dem Volke fremd oder nicht zum Bewusstsein gekommen waren [4]. Aber den Charakter der Deutschen, ihr Leben, ihre Institutionen, ich möchte hinzusetzen ihre Zukunft hat er richtig erfasst: ein Volk eigenster Natur, von allen andern die der Welt des Alterthums angehörten und bekannt waren, trotz ursprünglicher Stammesgemeinschaft, verschieden, die Zeiten der ersten Ansiedelung hinter sich, in weiten Gebieten sesshaft, aber immer noch zu kriege-

[1] Man lese die Worte über Armin Ann. II, 88: Liberator haud dubie Germaniae ... caniturque adhuc barbaras apud gentes, Graecorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur, Romanis haud perinde celebris, dum vetera extollimus, recentium incuriosi.

[2] Germania c. 33: Maneat, quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui, quando urgentibus imperii fatis nihil jam praestare fortuna majus potest quam hostium discordiam.

[3] S. über die Benutzung des Sallust Köpke, Zur Quellenkritik der Germania, in der Schrift: Die Anfänge des Königthums bei den Gothen S. 208 ff., und Th. Wiedemann, Ueber eine Quelle von Tacitus Germania, in den Forschungen zur D. G. IV, S. 171 ff.

[4] So viel wird man Baumstark zugeben, Das Romanhafte in der Germania des Tacitus, in der Eos I, S. 39 ff. Doch hat seine übertreibende Darstellung mit Recht Widerspruch hervorgerufen.

rischen Unternehmungen geneigt, voll überströmender Kraft; manches in seinem Wesen hart, ans Rohe grenzend, aber der Charakter rein, edel; die Zustände lebendig hervorgewachsen, nicht künstlich gemacht, reichster Entwickelung fähig, nichts ausgelebt, abgeschlossen. So stellt es sich in dem Bilde des Römers dar.

Gewiss würde vieles noch in ganz anderem Lichte erscheinen, wenn uns heimische Aufzeichnungen, sei es der Geschichte oder des Rechts oder auch nur der im Volk lebenden Gesänge, zu gebote ständen. Dazu war das Deutsche Volk nicht fortgeschritten, wenn es auch einer Sprache sich erfreute die reich und bildsam war und der Schriftzeichen nicht entbehrte [1]. Aber nur in mündlicher Ueberlieferung bewahrte es das Andenken hervorragender Männer, glänzender Thaten [2].

Die Vergleichung späterer Berichte, fremder und dann auch einheimischer, dient manches einzelne auszuführen, schärfer zu fassen, genauer zu bestimmen. Sie macht es auch erst möglich die Germania völliger zu verstehen. Bedeutendes ist in dieser Beziehung geleistet; aber immer bleibt zu thun, und es fehlt viel, dass wir ihre Nachrichten vollständig uns angeeignet, ihr Verständnis nach allen Seiten hin gesichert hätten. Und darauf wird bei aller Erforschung des Deutschen Alterthums am meisten ankommen. Fast um ein halbes Jahrtausend später hätte unsere Darstellung beginnen müssen, wenn wir

[1] Das wissen wir jetzt sicher auch von dieser Zeit durch den Fund bei Süderbrarup im Herzogthum Schleswig, den Engelhardt beschreibt in Thorsbjergs Moosefund (1863). S. Gött. Gel. Anz. 1863 St. 42.

[2] Germ. c. 2: carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est.

dieser Grundlage entbehrten. Nun mögen wir versuchen, indem wir von dieser ausgehen und dann alles herbeiziehen was zur Erläuterung und Ergänzung dienen kann, ein Bild von dem Leben, vornehmlich dem staatlichen Leben der alten Deutschen zu geben.

Anmerkung.

Ueber die Namen Germanen und Deutsche.

Seit eine Anmerkung zur ersten Auflage sich über diesen Gegenstand verbreitete, ist derselbe so oft und von verschiedenen Seiten her behandelt, dass es nicht genügen konnte die früheren Bemerkungen zu wiederholen. Ebensowenig freilich ist es möglich auf alles einzugehen, was zum Theil in sehr verkehrter Weise hier vermuthet oder behauptet worden ist. Der Text hält, nur noch entschiedener als früher, daran fest, dass die Namen Germanen und Deutsche, der eine dem Volk von dem derselbe galt fremd, der andere überhaupt in dieser Zeit nicht vorhanden war.

Germanen als Deutsches Wort, als Kriegs- oder Speermannen, wie lange üblich war, zu erklären, haben in neuerer Zeit nur noch einzelne versucht; Hildebrand, im Lehrbuch der D. Staats- und Rechtsgeschichte S. 6; Lucae, Die Namen unserer Vorfahren und ihre Stammgötter (Schaffhausen 1856). S. dagegen H. Müller, Marken des Vaterlandes S. 59 ff.; Schweizer, in der Zeitschr. f. vergl. Sprachkunde II, 2, S. 156 ff. Auch Wackernagels Versuch, Z. f. D. Alt. IV, S. 480 N. (wie Grimm, Gramm. 3. Aufl. I, S. 11 gewollt, aber später wieder aufgegeben), das Wort wenigstens im Sinn einer Stelle des Isidor (Origg. XIV, 4, 4: propter fecunditatem gignendorum populorum Germania dicta est) auf irman, Volk, zurückzuführen und als gairmans, Volksgenosse, zu deuten, hat schwerlich Aussicht auf Zustimmung. Wenn aber Hitzig, Der Name Germanen, Monatschrift des wiss. Ver. zu Zürich I, 3, S. 142 ff., zum Sanskrit zurückgeht, so wird das für den heimischen Ursprung des Wortes nichts erweisen. Helfferich, Erbacker S. 1, der Germanen = Arimannen für Pflüger ausgiebt, hat am wenigsten Anspruch gehört zu werden.

Alles weist darauf hin, dass der Name von den Galliern her zu den Römern kam. So schon Adelung, Aelteste Geschichte der Deutschen S. 145, unter den Neuern besonders H. Müller a. a. O. und in dem Programm über Germani und Teutones (Würzburg 1841). Er war hier wenigstens seit der

Zeit der Sklavenkriege bekannt; vgl. Roth, Ueber das Alter des Germanennamens, Germania I, 2, S. 156 ff. (Das erste Vorkommen wäre die Stelle der Fasti Capitolini zum J. 222 v. Chr.: M. Claudius . . . Marcellus . . . de Galleis Insubribus et Germ. K. Mart. isque spolia opima retulit; wenn man wüsste, ob nicht bei der Redaction der Fasten der Name erst eingefügt; s. dagegen Brandes S. 106 N., und über die Echtheit des Textes gegen Zweifel, die Niebuhr erhoben, Wietersheim, Zur Vorgeschichte Deutscher Nation S. 62 N.). Dort werden Germanen neben Galliern genannt, Livius epit. XCVII; Sallust fragm. 168 ed. Gerlach. Livius XXI, 38 setzt aber schon früher semigermanae gentes an den Rhodanus; in Gallien fand Caesar die kleinen Völkerschaften der Condrusi, Eburones, Caeraesi, Paemani, qui uno nomine Germani appellantur, de B. G. II, 4 (vgl. VI, 32: Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum). Ihnen mit H. Müller. S. 53 ff., den Deutschen Ursprung abzustreiten, ist kein Grund. Caesar gebraucht das Wort aber in allgemeiner Bedeutung im Gegensatz gegen die Kelten; I, 2; II, 4; VI, 21; und lässt es unentschieden, wie er sich das Vorkommen des Namens bei jenen Völkerschaften besonders denkt. Tacitus dagegen lässt von diesen den Namen ausgehen, auf das ganze Volk übertragen werden; c. 2: Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum; quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri tunc Germani vocati sint. Ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.

Der Sinn dieser Worte ist offenbar dieser: Anfangs hiessen die Tungri (dieser Name hatte die von Caesar angeführten besonderen Namen verdrängt und galt für alle jene Völkerschaften) Germani; von ihnen aber, die siegreich in Gallien eingedrungen waren (a victore), wurden alle Stämme jenseits des Rheins mit demselben Namen genannt; sie wollten den Galliern andeuten, dass diese desselben Stammes seien wie sie (die Tungrer), und so ging der Name des Stammes auf das ganze Volk über, wurde von diesem selbst angenommen und gebraucht.

Diese Erklärung, manchmal angefochten, namentlich von Holtzmann, in seiner Schrift über Kelten und Germanen und wieder in der Germania IX, S. 1 ff., ist in allen Stücken festzuhalten, und wenn jener einwendet, es werde nicht erklärt, warum die Tungri von den Galliern Germani genannt würden, worauf es doch einzig ankomme, so ist einfach zu erwiedern, dass es dem Tacitus gerade darauf offenbar gar nicht ankommt, sondern nur darauf, zu erklären, wie ein Name, der (nach seiner Ansicht) ursprünglich der einer einzelnen Völkerschaft war, zum allgemeinen Volksnamen wurde. Was weiter eingewandt wird, bedarf kaum einer Widerlegung, hat sie aber aufs vollständigste erhalten in einer Schrift von Mahn, Ueber den Ursprung

und die Bedeutung des Namens Germanen (Berlin 1864). In allem wesentlichen übereinstimmend haben sich erklärt, wie früher Wilhelm, Germanien S. 17 (der nur an der Bedeutung Kriegsmänner festhält) und H. Müller, Marken S. 64: so Brandes S. 181 ff.; Zacher S. 333; Thudichum, Der altdeutsche Staat S. 171; Münscher, in einem Marburger Programm von 1863 S. 15 ff. Eine gewisse Schwierigkeit macht nur 'ob metum': es bedeutet beim Tacitus sonst 'aus Furcht', und das passt nicht zum Sieger (die Worte aber 'a victore' zu ändern, wie Grimm gewollt und namentlich Wex, in einem Programm von Schwerin 1853, empfiehlt, auch Dahn, Könige I, S. 50 N., ist kein Grund; sie auf die Römer zu beziehen, rein unmöglich, obschon es auch Mahn S. 11 annimmt; sie zu erklären 'nach dem Sieger', wie Walch, Emend. Livian. S. 79, Dilthey, Rudolphi, Obss. in Tacit. Germ. S. 21, u. a., wegen des Folgenden, sehr bedenklich; der Gegensatz zu dem 'a se ipsis' sind die 'omnes': die Gesammtheit nimmt den Namen an den erst ein Theil geführt); aber es kann auch gefasst werden: 'um Furcht zu erregen'; und dafür haben sich Oreilli, Schweizer, Kritz u. a. erklärt. Nur darf man nicht meinen, dass der Name selbst etwas Schreckhaftes enthalte (Zeuss S. 60; Gerlach in der Ausgabe S. 45; Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 786, der die Stelle drei bis vier Mal verschieden erklärt hat; auch Brandes und Zacher a. a. O.); was nach Tacitus 'ob metum', um Furcht zu erregen, geschah, war, dass die Tungrer die Stammgenossen jenseits des Rheins alle mit demselben Namen nannten den sie führten; mit der ersten Entstehung des Namens hat dies überall nichts zu thun (so auch Below, Beiträge z. Gesch. d. Germanen 1850 S. 23; Wex S. 6).

Nach der Bedeutung des Wortes fragt Tacitus nicht, so wenig wie irgendwo sonst bei Deutschen Völkernamen: solche Untersuchungen lagen den Alten ganz fern. Man kann also daraus nicht mit Ukert, Germania S. 78, folgern, dass Tacitus das Wort in dem Sinn des römischen 'germani' genommen. Alle Erklärungen die darauf ausgehen, diese Stelle oder gar den Namen selbst so zu fassen (denen eine Zeit lang auch Grimm sich angeschlossen, Ausgabe der Germania in der Note und Gött. Gel. Anz. 1837 St. 18; vgl. Gramm. 3. Aufl. I, S. 10; ausserdem besonders Fr. Ritter in der Ausgabe; Below S. 17 ff.; Holtzmann a. a. O.; Roth, Germania I, S. 160), und die sich auf die Worte des Strabo stützen VII, 1, 3: *Διὸ δίκαιά μοι δοκοῦσι Ῥωμαῖοι τοῦτο αὐτοῖς θέσθαι τοὔνομα, ὡς ἂν γνησίους Γαλάτας* (oder *Γαλάταις*; s. Brandes S. 155) *φράζειν βουλόμενοι· γνήσιοι γὰρ οἱ Γερμανοὶ κατὰ τὴν Ῥωμαίων διάλεκτον*, mögen sie nun 'die Brüder', oder 'die Echten' verstehen, scheinen mir so unhaltbar, dass man dabei nicht zu verweilen braucht: so entsteht nie ein Volksname. Strabo macht nur eine Wortdeutung nach seinem Geschmack: gerade nach seinem Ausdruck war es nicht eine feststehende Ansicht. Dass aber Tacitus an eine

solche Bedeutung gedacht, wie auch Mahn S. 14 annimmt, liegt durchaus nicht in seinen Worten, muss rein in dieselben hineingetragen werden.

Ueberhaupt aber hat was Tacitus auf die Autorität anderer (der ganze Satz ist von 'adfirmant' abhängig) berichtet, keinen Anspruch für unbedingt richtig zu gelten. Es ist viel wahrscheinlicher, dass der Name nicht von einer einzelnen Völkerschaft ausging, sondern gleich die allgemeine Bedeutung hatte, die ihm später zukam.

Doch ist es möglich, dass er am Niederrhein entstand, wo die Gallier zuerst mit den Deutschen in Berührung kamen, und es vielleicht daher zu erklären, dass er bei Byzantinischen Schriftstellern, Prokop und Agathias, an den von hier ausgehenden Franken haftete; s. Zeuss S. 334 N.; Grimm, Gramm. a. a. O. S. 10.

Für den Gallischen Ursprung spricht alles: der Umstand, dass die Gallier zuerst das Bedürfnis empfinden mussten die Nachbarn mit einem unterscheidenden Namen zu benennen; die Form, welche an andere Keltische Volksnamen erinnert, Paemani, Cenomani, Septimani (vgl. Zeuss, Gramm. Celtica II, S. 791; Glück, Die bei C. J. Caesar vorkommenden Keltischen Namen S. 59 N.); vor allem auch eine zuerst von Dümmler (Anzeiger f. K. der Deutschen Vorzeit 1854 Nr. 8, S. 183) geltend gemachte Stelle des Beda V, 9: die Angeln und Sachsen a vicina gente Britonum corrupte Garmani nuncupantur: es ist offenbar derselbe Name, aber, wie die abweichende Form zeigt, nicht aus dem durch das Lateinische vermittelten Germani entnommen, sondern bei der Keltischen Bevölkerung Britanniens selbständig bewahrt und auf die Deutschen Einwanderer angewandt[1]. Die Bedeutung kann zweifelhaft sein; nach Leo (Z. f. D. Alt. V, S. 514) und Grimm (Gesch. d. D. Spr. II, S. 786): gute Schreier; Pott (Etymol. Forschungen II, S. 534) Ostleute; Zeuss (Gramm. Celt. II, S. 735 N.) und etwas anders abgeleitet Mone, zuletzt ausführlich Mahn S. 20 ff.: Nachbarn. Alte Volksnamen sind selten durchsichtig; nur sehr wenige der Deutschen Namen können wir mit einiger Sicherheit erklären. Man darf zufrieden sein, die Herkunft im allgemeinen zu wissen.

Bei den Deutschen ist er nie heimisch geworden. Was Tacitus in der Beziehung sagt, erweist sich leicht als unrichtig. Im Verkehr mit den Römern werden sie sich des Namens bedient haben, und daher erklärt sich der Irrthum. Dann haben ihn die späteren römisch gebildeten geistlichen Schriftsteller des Mittelalters gebraucht; aber nie war er volksmässig. Vgl H. Müller, Marken S. 59; Grimm, Gramm. a. a. O. S. 11.

[1] Die Oretani, qui et Germani cognominantur, in Spanien sind wahrscheinlich nur auf eine hier liegende Germanische Besatzung zu beziehen; Brandes S. 172.

Es fragt sich nach dem Namen 'Deutsch'. Nachdem aus sprachlichen und geschichtlichen Gründen ziemlich allgemein anerkannt, dass das zu Grunde liegende 'Theotisk, Theutisk' erst im 9ten Jahrhundert aufgekommen, zuerst von der Sprache gebraucht und dann erst aufs Volk übertragen (Rühs, Erläuterung der zehn ersten Capitel der Germania S. 103; Mone, Geschichte des Heidenthums II, S. 7 N.; Schmeller in der angeführten Abhandlung S. 733), dass es mit den Teutones und einem angeblichen Teut oder Teuto (der der Tuisto in der Erzählung beim Tacitus sein sollte) nichts zu thun habe, haben H. Müller, Marken S. 219 ff., Ueber Germani und Teutones S. 10 ff., und eine Zeit lang J. Grimm, Gramm. a. a. O. S. 12 ff., doch wieder den Namen der Teutonen herbeigezogen, und dann andere auch den Teut nicht aufgeben wollen; Hattemer, Ueber Ursprung, Bedeutung und Schreibung des Wortes Teutsch (Schaffhausen 1847). Von dem Letzteren kann man absehen. Was aber das Andere betrifft, so ist es möglich, dass Teutones von demselben Stamm abgeleitet ist, aber nichts spricht dafür, dass 'Theutisk' mit Teutones wirklich in Zusammenhang steht[1]: es hat sich offenbar viel später ganz unabhängig gebildet. Das gothische 'þiudisko' ἐθνικῶς, weist nicht auf einen Volksnamen hin. Wenn aber spätere römische Dichter, Claudian, Merobaudes, einige Male 'Teutonicus' in der umfassenden Bedeutung von 'Germanicus' verwenden (Grimm S. 17), und dies bei den geistlichen Schriftstellern des Mittelalters Nachahmung findet, so hat das wenig Bedeutung, und kann dem Schweigen aller Historiker und Geographen gegenüber unmöglich darthun, dass den Alten der Name als umfassende Bezeichnung für die Germanen bekannt war. S. Grimm, G. der D. Spr. II, S. 791, wo die früheren Behauptungen wesentlich beschränkt sind.

Dass in der That kein gemeinsamer Name bei den Deutschen älterer Zeit in Gebrauch war, erhält auch daraus Bestätigung, dass die Nachbarvölker uns so verschieden nennen; der Dänische Historiker des Mittelalters Saxo Grammaticus sagt Allemanni; ebenso die Franzosen, die daneben 'Thyois', 'Tudesque', für die Nachbarn am Niederrhein haben; die Engländer Dutsch nur für die Niederländer, für die Deutschen das fremde (ihnen vielleicht durch die Britten vermittelte) German; nur die Italiener Tedescho, und der Däne jetzt Tysk.

[1] Gewiss unrichtig sagt daher H. Rückert, Hist. Taschenbuch 1861 S. 402, wahrscheinlich sei Theudisk als Name des Volks in älterer Zeit in Umlauf gewesen.

2. Lebensweise und Charakter des Volks.

Sehr verschieden lauten seit lange die Schilderungen der alten Germanen, und noch immer ist es nicht ohne Schwierigkeit das Wahre zu erkennen und zur Geltung zu bringen. Auch Einheimische, besonders aber Fremde lassen nicht ab von der Behauptung, jene Deutsche die Tacitus kannte seien Wilde gewesen, wie sie heute und seit Menschengedenken in den andern Erdtheilen wohnen, nicht wesentlich verschieden weder in der Art des Lebens und allen äussern Zuständen noch an sittlicher Kraft und geistigem Vermögen. Ich kann mich nicht entschliessen dieser Ansicht ausführlich entgegenzutreten[1]: wer sich nicht anders überreden kann, für den giebt es keine Geschichte[2]. Ebensowenig aber bin ich gemeint, denjenigen

[1] Hier mag ich das Wort Niebuhrs anführen, Vorträge über Röm. Geschichte III, S. 153: 'Nichts ist verkehrter als sie sich wie rohe Wilde vorzustellen, es waren uncultivirte Landleute', und vorher, wohl etwas zu weit gehend: 'Möser bemerkt richtig, man dürfe sich die Deutschen der damaligen Zeit nicht roher denken als unsere heutigen Westphälischen und Niedersächsischen Bauern, es fehlte ihnen blos das städtische Wesen'.

[2] Die beste Widerlegung giebt jetzt die Darstellung von Pictet, in den Origines Indo-Européennes Vol. II, von dem Culturzustand der Arier vor ihrem Auseinandergehen, und wenn auch wohl manchmal zu viel angenommen, einiges zu entwickelt dargestellt ist, so kann doch über die Auffas-

beizustimmen welche in den Germanen ein Volk erblicken besser, reiner, vollkommener als irgend ein anderes der Geschichte.

Tacitus schildert uns die Deutschen anders. Nicht alles in seinem Bilde ist schön und glänzend, gebührendem Lobe auch verdienter Tadel beigefügt. Aber nur um so mehr trägt die Darstellung das Gepräge der Wahrheit an sich, und gerne mag man sich derselben anschliessen.

Wir können aber nicht denken, die politischen Ordnungen des Volks zu begreifen, wenn uns die Lebensweise und damit der ganze Culturzustand fremd geblieben.

Der Deutsche war gross, an Körper stark und kräftig, von Geburt und durch Erziehung; blondes Haar, blaue, glänzende Augen zeichneten ihn aus [1].

Einfach und schlicht wachsen die Kinder heran, ohne besondere Pflege, ohne Sorge selbst für Reinlichkeit [2]. Aber die Mutter selbst nährt die Säuglinge, und schon mit der Milch empfangen sie die Kraft und den tüchtigen

sung im ganzen, mit der auch Kuhn, M. Müller u. a. übereinstimmen, kein wesentlicher Zweifel sein. Vgl. auch den Aufsatz von Justi, in Raumers Hist. Taschenbuch 1862.

[1] Germ. c. 4: Unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus: truces et caerulei oculi, rutilae comae, magna corpora et tantum ad impetum valida. Leuchtende Augen Caesar I, 39. Vgl. übrigens die Erläuterungen von Rühs und Gerlach, auch Ukert, Germania S. 197 ff., ein Buch auf das ich mich der Kürze wegen hier öfter beziehe, am ausführlichsten Barth, Teutschlands Urgeschichte (2. Aufl.) IV, S. 1—21 (bei vielen Schwächen scheint mir dies bei weitem der beste Theil des Buchs zu sein); eine gute Uebersicht aber bei Zacher in der S. 4 N. 2 angeführten Darstellung, und Pfahler, Handb. D. Alterthümer S. 465 ff.

[2] Germ. c. 20: In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt.

Sinn, die auch das weibliche Geschlecht auszeichnen[1]. Die Kinder der Herren und der Knechte wachsen zusammen auf, nicht bessere Pflege oder äusserer Schmuck unterscheidet sie[2]; nur das lange Haar war ein Zeichen freier Geburt[3]. Fleissig trug man Sorge die Kraft des Körpers auszubilden[4]. Und früh war sie gereift. Schon mit jungen Jahren ist die Mündigkeit anerkannt[5]. War die Tüchtigkeit erprobt, so ward der Jüngling in der Versammlung des Volks mit den Waffen bekleidet: und damit trat er in die Gemeinschaft des Volkes ein[6]. Die Waffen legt er dann nicht wieder ab: sie begleiten ihn durchs Leben, ja bis ins Grab[7].

[1] Sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis ac nutricibus delegantur. . . . Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas; pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt.

[2] Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

[3] Grimm R. A. S. 146. 283 ff. 339.

[4] Caesar VI, 21: Ab parvulis labori ac duritiae student. Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali vires nervosque confirmari putant.

[5] Das 12te, selbst das 10te Jahr finden sich später. De la Rive, Gesch. d. D. Vormundschaft I, S. 54. 212, meint, es habe ursprünglich gar keine allgemeine Regel, kein bestimmtes Jahr gegolten, erklärt sich aber zugleich gegen die Verbindung der Mündigkeit mit der Wehrhaftmachung. Aber auch diese erfolgte schon früh, mit 13, 14 Jahren.

[6] Germ. c. 13: arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque juvenem ornant; haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.

[7] Germ. c. 13: Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt; c. 22: Tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt armati; c. 11: considunt armati; c. 27: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur; c. 44: nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo; Hist. IV, 64: viris ad arma natis. Man schwört bei den Waffen; Schwert oder Lanze bezeichnet den Mann. Vgl. Grimm R. A. S. 287. 163 ff.

Ist der Mann daheim, pflegt er der Jagd[1], ist auch auf dem Felde thätig. Doch kann er es, überlässt er die Arbeit andern: die Geschäfte im Haus und auf dem Acker werden von den Weibern und denen die unfähig zur Führung der Waffen sind besorgt[2]. Oft genug sitzen gerade die kräftigen Männer um den Heerd in träger Ruhe[3].

Das Land war reich an Wäldern, manche Theile, namentlich der Nordwesten, mit Sümpfen und Mooren bedeckt: doch fehlte es nicht an Weiden und Ackerfeldern[4].

Der Reichthum besteht in Heerden von Rindern und Schaafen[5]. Das Ross, besonders das Kriegsross, steht in Ehren[6]. Aber auch an andern Hausthieren ist kein Mangel[7].

[1] Caesar IV, 1: Multumque sunt in venationibus; VI, 21: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit. Damit ist auch die Stelle des Tacitus N. 3 nicht in Widerspruch.

[2] Germ. c. 25: Cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur; c. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. Nach Tacitus hätte es keine Knechte für die Arbeit des Hauses und Hofes gegeben; was so aber kaum richtig sein kann; s. unten.

[3] Germ. c. 15: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens ...., ipsi hebent mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem; c. 17: totos dies juxta focum atque ignem agunt.

[4] Germ. c. 5: Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannoniam aspicit, satis (an Saaten) ferax ... pecorum fecunda. Aehnliche Schilderungen öfter, doch vom Standpunkt des Südländers aus zu beurtheilen; Ukert S. 105 ff.; Zacher S. 331 ff.

[5] Germ. c. 5: pecorum fecunda, sed plerumque improcera. Ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis: numero gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt. Vgl. Soetbeer, in den Forschungen zur D. G. I, S. 208 ff., auch Roscher, Nationalökonomie I, S. 198, und Pictet II, S. 37.

[6] Germ. c. 14: exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum; c. 15: electi equi, c. 18: frenatus equus als Geschenke.

[7] Vgl. im allgemeinen Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 28 ff.

Nicht mehr auf der Stufe des Hirtenlebens stehen die Germanen in der Zeit des Tacitus[1], am wenigsten sind sie Nomaden.

Alle treiben sie Ackerbau: und nicht in roher und ganz unvollkommener Weise[2]. Sie bauen Hafer, Gerste, Weizen; dazu Flachs, auch einiges Gemüse. — Obstbäume sind seltener und nicht veredelt[3].

Die Speisen sind einfach: wildes Obst, was Jagd und Fischerei brachte, dann besonders Milch, Butter und Käse, Fleisch von der Heerde, wie noch heutzutage bei der ländlichen Bevölkerung, aber auch Korn als Brei und Brod[4]. Dazu wird Bier getrunken, das sie zu bereiten verstehen[5].

[1] Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 22, meint wohl, dass sie überwiegend dem Hirtenleben anhingen, doch bemerkt er, S. 69, dass sie seit sehr früher Zeit das himmlische Pfluggeräth gekannt haben. Die Monatsnamen, denen ein hohes Alter beigelegt werden muss, gehören einer Zeit an, wo sie das Hirten- und Jägerleben gegen den sesshaften Ackerbau bereits vertauscht hatten; vgl. Weinhold, Ueber die Deutsche Jahrtheilung S. 12. — Kuhn in dem oben S. 4 N. 2 angeführten Aufsatz, Pictet, I, S. 326, II, S. 73 ff., zeigen, dass schon die Ahnen der Indogermanischen Völker ein sesshaftes, Ackerbau treibendes Volk waren, in dessen Geschichte das Hirtenleben wohl eine grosse Bedeutung hatte, das aber auch in der alten Heimat nicht für nomadisch gelten kann. Hat doch M. Müller den Namen der Arier als Ackerbauer im Gegensatz gegen benachbarte Nomaden erklären wollen; ebend. S. 122.

[2] S. die Bücher von Anton und Langethal über Geschichte der teutschen Landwirthschaft, Bd. I, und besonders Hostmann, Ueber altgermanische Landwirthschaft (1855), der nur vielleicht etwas zu viel in Anspruch nimmt.

[3] Germ. c. 5. 26.

[4] Germ. c. 23: Cibi simplices: agrestia poma, recens fera aut lac concretum; Caesar IV, 1: Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt; VI, 22: majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit. Plinius XVIII, 17, 44: quippe cum Germaniae populi serant eam (avenam), neque alia pulte vivant. Vgl. Ukert S. 212; Barth S. 57; Zeuner S. 351. 355.

[5] Germ. c. 23: Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus.

Auch Meth[1], nur ausnahmsweise Wein, den sie von den Römern kauften[2]. Sie lieben festliche Schmäusse[3]. Hier sind sie unmässig, der Leidenschaft nicht Herr: Trunkenheit und in der Trunkenheit rohes, gewaltsames Betragen war schon damals Deutsches Laster[4].

Bis tief in die Nacht wurden die Gelage fortgesetzt. Aber auch ernstere Angelegenheiten hier verhandelt[5]: die Deutschen haben es von jeher geliebt beim Mahl und Trunk dem Herzen Luft zu machen und Wort gegen Wort zu tauschen.

Da tönt Gesang[6]. Gern feiern sie, auch in der Schlacht, im Liede die Thaten der Vorfahren, diesen zur Ehre, sich zur Ermunterung[7]. Kriegerische Spiele, ein Schwertertanz, erfreuen die Jugend, und körperliches

[1] Strabo IV, 5, 5 nach Pytheas. Vgl. Wackernagel, in der Z. f. D. Alt. VI, S. 261 ff.

[2] Germ. c. 23: Proximi ripae et vinum mercantur. Nach Caesar IV, 2 duldeten aber die Sueben nicht die Einfuhr von Wein.

[3] Germ. c. 22: Tum ad negocia nec minus saepe ad convivia procedunt armati; c. 14: epulae et quamquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.

[4] Germ. c. 22: Diem noctemque continuare potando nulli probrum; crebrae, ut inter vinolentos, rixae raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur; c. 23: Sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem; adversus sitim non eadem temperantia. Si indulseris ebrietati suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur.

[5] Germ. c. 22: Sed et de reconciliandis invicem inimicis et jungendis affinitatibus et asciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant, tamquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus aut ad magnas incalescat.

[6] Tacitus, Ann. I, 65: cum barbari festis epulis laeto cantu aut truci sonore subjecta vallium ac resultantis saltus complerent.

[7] Germ. c. 2: Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem etc.; c. 3: Herculem ... iturri in proelia canunt; Ann. II, 88: von Arminius: canitur adhuc barbaras apud gentes. Vgl. Müllenhoff, De antiquissima Germanorum poesi chorica (1847).

Geschick giebt Ehre und Auszeichnung[1]. Aber auch dem Glücksspiel sind sie ergeben, und bis zum Aeussersten lassen sie sich von der Leidenschaft treiben: Hab und Gut, das Liebste, die eigene Freiheit geben sie preis[2].

Das Jahr brachte Aenderung der Beschäftigung und des Lebens: drei Zeiten, Lenz, Sommer und Winter, wusste man zu unterscheiden. Besonders der Wechsel des Mondes ward beachtet: die Zeiten des Umlaufs aufgefasst und benannt. Dagegen ist es zweifelhaft, ob auch die siebentägige Woche bekannt war. Uebrigens rechnete man nach Nächten wie nach Wintern[3].

Morgens beim Aufstehen ward gebadet, öfter warm als kalt[4]. Doch zeigten sie sich im Schwimmen geübt[5]. Abgehärtet wie die Söhne des Nordens waren, gingen sie

[1] Germ. c. 24: Genus spectaculorum unum atque in omni coetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem; non in quaestum tamen aut mercedem, quamvis audacis lasciviae pretium est voluptas spectantium. Vgl. Müllenhoff, in der Einleitung zu der Sammlung der Sagen und Mährchen aus Schleswig-Holstein S. XXII. Wackernagel, in der Z. f. D. Alt. IX, S. 312.

[2] Germ. c. 24: Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit; quamvis juvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur: ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant.

[3] Germ. c. 11. 26. S. Grimm, Mythologie S. 90 180 ff. 715; G. d. D. Spr. I, S. 72 ff.; Zacher S. 372; Weinhold, Ueber die Deutsche Jahrtheilung (Kiel 1862). Vgl. Pictet II, S. 588 über das Rechnen nach Nächten, S. 601 über den Mangel der Woche.

[4] Germ. c. 22: Statim e somno, quem plerumque in diem extrahunt, lavantur, saepius calida, ut apud quos plurimum hiems occupat. Caesar sagt IV, 1: ut . . . laventur in fluminibus; VI, 22: quod et promiscue in fluminibus perluuntur.

[5] Pomp. Mela III, 3: nandi non tantum patientia illis, studium etiam est. Vgl. Gerlach zur Germania S. 129.

manchmal, namentlich zur Sommerzeit, wo die römischen Heere in ihr Land eindrangen, leicht bekleidet einher[1], nur mit Mantel und kurzem Wams: reichere trugen ein wollenes oder linnenes Unterkleid[2]. Aber im Winter hüllten sie sich in Schafpelze und Felle anderer Thiere: trugen auch Hosen oder Binden um die Beine, dazu Schuhe aus Leder[3]. Den Mantel hielt eine wohl künstlich verzierte Spange, mitunter auch ein Dorn, an der Schulter zusammen. An dem Gürtel um den Leib hingen Messer, Scheeren und anderes zum täglichen Gebrauch. Die Tracht der Frauen ist von der männlichen nicht sehr verschieden: doch bedienen sie sich öfter linnener Stoffe, die sie mit rothen Streifen zu verzieren wissen[4]. Sie spin-

[1] Germ. c. 17: cetera (ausser dem Mantel, N. 2) intecti totos dies juxta focum atque ignem agunt; vgl. c. 20, vorher S. 30 N. 2; c. 24 nudi juvenes bei den Kriegsspielen; im Krieg c. 6. Hist. II, 22. Dazu Mela III, 31: nudi agunt antequam puberes sint; viri sagis velantur aut libris arborum, quamvis saeva hieme; Caesar IV, 1: Atque in eam se consuetudinem adduxerunt, ut locis frigidissimis neque vestitus praeter pelles habeant quidquam, quarum propter exiguitatem magna est corporis pars aperta; VI, 21: pellibus aut parvis rhenonum tegimentis utuntur, magna corporis parte nuda. (Ueber rhenones s. Dieffenbach, Orig. Europ. S. 406). Man hat die Bedeutung dieser Zeugnisse oft abzuschwächen gesucht; schon Gebauer in den Vestigia juris Germanici in Taciti Germania obvia hat eine eigene Mantissa de nuditate corporum majoribus nostris afficta; neuerdings besonders Müllenhoff, in der Z. f. D. Alterthum X, S. 553 ff. Ich glaube man wird nur die Beschränkung machen dürfen, die ich im Text angedeutet.

[2] Germ. c. 17: Tegumen omnibus sagum, fibula aut, si desit, spina consertum. Locupletissimi veste distinguuntur non fluitante sicut Sarmatae ac Parthi, sed stricta et singulos artus exprimente. Gerunt et ferarum pelles, proximi ripae neglegenter, ulteriores exquisitius, ut quibus nullus per commercia cultus. Müllenhoffs Auslegung, alle hätten eine vestis getragen, aber nur die reicheren eine solche die wahrhaft den Namen verdiene, kann man insoweit gelten lassen, als Tacitus die Pelze nicht für eine vestis hielt.

[3] Vgl. Klemm S. 54 ff.; Ukert S. 211; Barth S. 25 ff.; Weinhold, Frauen S. 404 ff.

[4] Nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod feminae saepius

nen — daher die Kunkel das Symbol des weiblichen Geschlechts[1] —, weben[2] und fertigen Gewänder, auch Decken, Betten aus den Federn der Gans[3] und anderes. — Durch verschiedene Haartracht unterschieden sich die einzelnen Stämme[4]. — Auch nicht an mancherlei Schmuck hat es gefehlt: Ringen für Finger, Arme, Hals und Ohren, Halsketten, Zierplatten auf den Kleidern zu tragen, Diademe und was der Art mehr ist, das Meiste für die Frauen, einiges aber auch von Männern getragen; vieles aus Erz; bei reichen aber aus Gold[5]: grosse goldene Spiralringe dienten zugleich zu Zahlungen[6]. Silber war selten, geprägtes Geld nur durch den Verkehr mit den Völkern des Südens bekannt[7]. Auch manches andere lieferte der Handel[8]; Bernstein die nördliche Küste.

Was zum Krieg, zur Jagd, zum Ackerbau, zum

lineis amictibus velantur eosque purpura variant partemque vestitus superioris in manicas non extendunt, nudae brachia ac lacertos, sed et proxima pars pectoris patet.

[1] Vgl. Grimm R. A. S. 171. Ackermann, On the distaff and the spindle as the insignia of the female sex in former times, Archaeologia 1857 I, S. 83 ff.

[2] Plinius XIX, 1, 2: Galliae universae vela texunt, jam quidem et transrhenani hostes, nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere ... In Germania autem defossi atque sub terra id opus agunt. Vgl. Wackernagel, in der Z. f. D. Alt. VII, S. 128.

[3] Plinius X, 22, 27: pluma ... e Germania laudatissima; candidi (anseres) ibi, verum minores, gantae vocantur.

[4] Germ. c. 38 von den Sueben. Anders später Franken und Langobarden.

[5] Barth S. 155 ff.; Klemm S. 49. 150 ff. Seitdem ist viel in den Beschreibungen einzelner Sammlungen oder Funde mitgetheilt. Besonders wichtig ist auch hier der Fund bei Süderbrarup.

[6] Soetbeer, in den Forschungen zur D. G. I, S. 228 ff.

[7] Germ. c. 5.

[8] Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen, Z. f. D. Alt. IX, S. 530 ff.

häuslichen Leben erforderlich war, wusste man zu fertigen, aus Stein und Knochen, namentlich auch aus Metall[1]: mancherlei Gefässe aus Thon, anderes aus Holz: auch Karren und Wagen[2].

Die Flüsse befuhr man mit Kähnen: die Anwohner der See steuerten auf sicherem Kiel in das offene Meer[3].

Auch die Wohnungen waren zum Theil von Holz, zum Theil aus Flechtwerk und Lehm gefertigt, einfach und nur für den nothwendigen Bedarf des Lebens[4]: doch liebte man sie weiss anzustreichen. In Kellern unter der Erde barg man Früchte und anderen Vorrath, suchte aber auch selber da zur Winterszeit Zuflucht gegen die Kälte[5].

[1] Ich habe mich nie mit den Ansichten der nordischen Antiquare, die auch bei uns Eingang gefunden, dass die verschiedenen Stoffe nicht blos verschiedenen Zeiten, sondern verschiedenen Völkern angehören, befreunden können. Jetzt finden sie mehr und mehr Widerspruch, und namentlich darüber kann kein Zweifel sein, dass die Germanen auch noch Sachen aus Stein, Horn u. s. w. brauchten, ebensowenig freilich dass sie Metall besassen und zu verarbeiten wussten. Vgl. Pictet über die Metalle bei den Indogermanen I, S. 184 ff. II, S. 149. 742: die Kenntnis und Bearbeitung des Eisens erscheint hier zweifelhaft.

[2] Germ. c. 40. Von den Cimbern Plutarch Marius 21; Plinius VIII, 40, 61; von den Gothen Ammian XXXI, 7, 5.

[3] Plinius XVI, 40, 76: Germaniae praedones singulis arboribus cavatis navigant, quarum quaedam et 30 homines ferunt. Vgl. Germ. c. 44 von den Suiones; Caesar IV, 16 von den Ubiern; Strabo VII, 1, 5 den Bructerern auf der Ems; Tacitus Ann. XI, 18 den Chaucen. Ueber lederbezogene Schiffe, sogenannte myoparones, s. Peucker, Kriegswesen II, S. 527. Wichtig ist der Fund des Schiffes im Nydammer Moor in Sundewitt, jetzt in Flensburg, nach den Römischen Münzen zu schliessen aus dem 2ten Jahrhundert; doch schwerlich ein fremdes Handelsschiff.

[4] Germ. c. 16: Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem. Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum (?) imitetur.

[5] Solent et supterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus; quia rigorem frigorum

Ställe und Scheuern standen meist neben dem Wohnhaus: einzelnen Stämmen aber war es wohl von Alters her eigen, alles unter einem mächtigen Dach zu vereinigen [1]. Dies ward mit Rohr oder Stroh gedeckt [2]. Von grösseren Bauten ist wenig oder gar nicht die Rede. Ueberhaupt nicht von grossen Unternehmungen, wie sie ein Volk von Knechten auf Geheiss des Herrn unternimmt [3].

Man wohnte nicht in Städten zusammen, nur in Dörfern, wo die Wohnungen getrennt lagen, oder auf Einzelhöfen (sogenannten Einöden) [4]. Nur einzeln hat es befestigte Plätze gegeben [5].

Sonst fand alles was Kampf und Krieg betrifft besondere Pflege.

Vor allem wichtig waren die Waffen. Auch sie zum Theil aus Stein, grosse Streithämmer, oder anderen Stoffen, Keulen u. s. w., die wichtigsten aus Eisen oder mit eiserner Spitze: so der Speer, die Framea, wie sie ge-

ejusmodi locis molliunt etc. Vgl. Wackernagel, in der Z. f. D. Alt. VII, S. 128 ff.

[1] Darauf bezieht Pfahler S. 470 Germ. c. 20: inter eadem pecora ... degunt. Vgl. über den allgemeinen Charakter der Wohnungen Niebuhr a. a. O., bei den Ariern überhaupt Pictet II, S. 743. — Die Verschiedenheit der Häuser wird wohl auf die Ableitung bald aus dem bedeckten Wagen, bald aus dem Zelt zurückgeführt. Von Wichtigkeit sind die Ausführungen über den nationalen Hausbau von Landau, in Beilagen zu dem Correspondenzblatt der historischen Vereine 1858. 1859. 1862.

[2] Plinius XVI, 36, 64.

[3] Vgl. Buckle, Gesch. der Civilisation, üb. von Ruge I, S. 80.

[4] Germ. c. 16: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium sive inscitia aedificandi. Näher über diese Stelle im 4. Abschnitt.

[5] S. unten den 11. Abschnitt.

nannt wird, zum Stoss und Wurf[1]: seltener waren Schwerter; kurze, wie Messer, trugen die norddeutschen Völkerschaften[2]. Andere Streitbeile, auch Bogen und Pfeile. Grosse Schilde, die den ganzen Körper decken, aus Holz oder Flechtwerk, mit Leder überzogen, einzeln mit metallenen Buckeln, sind die Regel: kleinere runde im Norden üblich. Helme und Harnische haben nur einzelne[3]. Man streitet zu Fuss, aber auch zu Ross[4].

Heftig, ungestüm im Angriff, zeigen die Deutschen auf die Länge nicht die rechte Ausdauer[5]. Kälte, Entbeh-

[1] Germ. c. 6: Rari gladiis aut majoribus lanceis utuntur: hastas, vel ipsorum vocabulo frameas, gerunt, angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usus habili, ut eodem telo, prout ratio poscit, vel cominus vel eminus pugnent. Et eques quidem scuto frameaque contentus est; pedites et missilia spargunt, pluraque singuli atque in immensum vibrant. Die frameae werden erwähnt auch c. 11. 13. 14. 18. 24. In den Geschichtsbüchern heissen sie hastae, und werden als ingentes, enormes, praelongae bezeichnet; Ann. I, 64. II, 14. 21. Hist. V, 18. Peucker II, S. 139 trennt mit Unrecht Speer und framea. Sonst ist hauptsächlich auf ihn zu verweisen. Ausserdem ist zu vergleichen besonders Kemble, Horae ferales S. 63 ff.

[2] Germ. c. 43: omniumque harum gentium insigne rotunda scuta, breves gladii. Dazu die Nachrichten Widukinds I, 9 von den Sachsen.

[3] Germ. c. 6: nulla cultus jactatio; scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt; paucis loricae, vix uni alterique cassis aut galea; Ann. II, 14: immensa barbarorum scuta ... non loricam Germano, non galeam; ne scuta quidem ferro nervoque firmata, sed viminum textus, sed tenues fucatas colore tabulas; primam utcumque aciem hastatam, ceteris praeusta aut brevia tela; Hist. II, 22: cohortes Germanorum cantu truci et more patrio nudis corporibus super humeros scuta quatientium. Vgl. Cass. Dio XXXVIII, 45; von den Franken Agathias II, 5; von den Herulern Paulus Diac. I, 22. Nur die Reiter der Cimbern machten eine Ausnahme, Plutarch Marius c. 25.

[4] S. den 11. Abschnitt.

[5] Germ. c. 4: Magna corpora et tantum ad impetum valida. Laboris atque operum non eadem patientia, nimimeque situm aestumque tolerare, frigora atque inediam coelo solove assueverunt. Vgl. Ann. II, 14: corpus ut visu torvum et ad brevem impetum validum, sed nulla vulnerum patientia; und was Ukert S. 201, Barth S. 125 ff. u. a. anführen.

rungen ertragen sie leichter als Hitze oder ungewohnten Genuss.

Tapfer, kriegslustig sind sie allezeit[1]; voll Kraft, Muth und Eifer gehen sie in den Kampf. Selbst die Weiber theilen die Gefahren der Männer. Stolz und trotzig geben alle lieber das Leben als die Freiheit dahin[2]. Keiner fürchtet den Tod.

Der unkräftig gewordene Greis mochte selbst seine Tage enden; aber ihn zu tödten, sagt Tacitus, galt als Frevel[3]: und nur vereinzelt wird es erwähnt.

Die Nachbleibenden geben den Verstorbenen Waffen und anderes mit in das Grab: unter mancherlei Feierlichkeiten wird der Leib verbrannt, die Stätte sorgfältig bereitet und heilig gehalten[4].

Hart, gewaltig, auch grausam können die Deutschen sein: und wenn sie auf Kriegszügen, von der Heimat entfernt, aus den alten Ordnungen des Lebens herausgerissen, uns entgegentreten, bricht solches hervor. Aber auch sonst begegnen Züge einer roheren Auffassung: man trinkt

[1] Germ. c. 14: nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri; pigrum quin immo et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare. Freilich zunächst von den Mitgliedern der Gefolge. Caesar VI, 21: Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant; Seneca de ira I, 11: Germanis quid est animosius, quid ad incursum acrius, quid armorum cupidius, quibus innascuntur innutriunturque, quorum unica illis cura est in alia neglegentibus? Quid induratius ad omnem patientiam. Anderes bei Peucker II, S. 7 ff.

[2] Peucker II, S. 27 ff.

[3] Germ. c. 12: numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur. Vgl. Grimm R. A. S. 486; Zacher S. 347.

[4] Germ. c. 27: Funerum nulla ambitio. Id solum observant, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur ... sua cuique arma, quo-

aus den Schädeln erschlagener Feinde[1]; man bringt den gefangenen Feind den Göttern zum Opfer dar[2].

Doch edlere Eigenschaften überwiegen[3]. Der Deutsche ist gastfrei, auch gegen den Unbekannten, der ihm empfohlen ist: der Fremde geniesst wenigstens Sicherheit und Schutz[4]. Hinterlist und Tücke sind undeutsches Wesen[5], Klugheit und Geschick die Umstände zu nutzen nur den Feinden gegenüber zur Verschlagenheit und List ausgebildet[6]. Ein einfacher und schlichter Sinn steht in Ehren[7].

rundam igni et equus adicitur. Sepulcrum caepes erigit. Vgl. dazu Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen, Abh. der Berl. Acad. 1849 S. 213 ff.; Weinhold, Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland, Sitzungsber. der Wiener Akad. 1859 Bd. XXIX und XXX, und die Aufsätze von Kemble, die in den Horae ferales wiederholt sind.

[1] Grimm, Gesch. d. D. Sp. I, S. 143 ff.

[2] Tacitus Ann. I, 61: Lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.

[3] Eine gute Zusammenstellung giebt Zacher S. 338, dem ich einzelnes entlehnt habe.

[4] Caesar VI, 23: Hospitem violare fas non putant; qui quaque de causa ad eos venerunt, ab injuria prohibent, sanctos habent, hisque omnium domus patent victusque communicatur. Germ. c. 21: Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes, proximam domum non invitati adeunt; nec interest, pari humanitate accipiuntur. Notum ignotumque, quantum ad jus hospitis, nemo discernit. Abeunti si quid poposcerit concedere moris, et poscendi invicem eadem facilitas. Mela III, 3, 2: tantum hospitibus boni mitesque supplicibus. — Es schliesst nicht aus, dass der Fremde schlechteres Recht hat; Grimm R. A. S. 396.

[5] Germ. c. 22: Gens non astuta nec callida aperit adhuc secreta pectoris licentia joci. Heimliche Verbrechen werden besonders bestraft. Vgl. Rückert, Culturgeschichte I, S. 334; besonders Freund, Lug und Trug unter den Germanen (1863).

[6] Vellejus II, 118: Illi, quod nisi expertus vix credat, in summa feritate versatissimi, natumque mendacio genus. Caesar IV, 13: perfidia et simulatione usi Germani. Vgl. Ukert S. 202.

[7] Vgl. Vilmar, D. Alterthümer im Heliand S. 24.

Vor allem aber ist die Treue heilig[1]: sie soll im ganzen Leben, des Hauses und der Familie wie der Gemeinde und des Staates, walten. Der Gatte der Frau, der Freund dem Freunde, der junge Mann dem Fürsten dem er dient, alles Volk ist dem Herrscher in Treue verbunden. Aber stolz[2] und freiheitsliebend wie der Deutsche ist, nicht geneigt das eigene Recht mehr als nöthig zu beschränken oder aufzugeben[3], kennt der Freigeborne nicht den Begriff des Gehorsams[4].

Fest sind die Bande der Familie, vor allem der Ehe. Spät wählt der Mann die Gefährtin des Lebens: rein tritt er in die Ehe, deren Heiligkeit streng gehalten wird[5]. Man kennt keine Vielweiberei, duldet keinen unkeuschen Wandel[6].

[1] Selbst in falscher Anwendung; Germ. c. 24: ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant.

[2] Vgl. die Geschichte welche Tacitus Ann. XIII, 54 von den Gesandten der Friesen in Rom erzählt; sie erklären: nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse.

[3] Germ. c. 11: Illud ex libertate vitium etc. Einzelne, namentlich die Franzosen, haben nur diesen Trieb nach Geltendmachung individueller Freiheit zu sehr hervorgehoben. Vgl. Guizot, Hist. de la Civilisation en France (1829) I, S. 287; de Lasteyrie, Hist. de la liberté en France I, S. 131 ff.

[4] Auch keine Abgabe. Für Tacitus, Germ. c. 43, ist es ein Zeichen undeutscher Herkunft einzelner Völkerschaften, quod tributa patiuntur.

[5] Germ. c. 20: Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur. Caesar VI, 21: Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem.... Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus. Aehnlich später Salvian und andere.

[6] Germ. c. 18: Quamquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. c. 19: Ergo saepta pudicitia agunt ... Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis

Eine wahre Gemeinschaft des Lebens soll die Ehe sein: darauf bezieht Tacitus selbst die Art der Geschenke, welche bei der Eingehung sich die Gatten boten [1]. Was der Mann ursprünglich als Kaufpreis gab, hat später eine Bestimmung für die Bedürfnisse der Frau erhalten [2]. Scheidungen waren zulässig, aber ungewöhnlich [3]. Manchmal ist die Wittwe dem Mann in den Tod gefolgt [4]. Die Wiederverheirathung war verboten oder erschwert [5].

Die Frau waltet im Hause als 'Herrin'; besorgt auch Geschäfte des Feldes; begleitet den Gatten mitunter in den Krieg [6].

Ueberhaupt ist das Weib geehrt, mehr als bei andern Völkern: man hielt es höherer Gunst der Götter gewür-

permissa (vgl. Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 823) ... Publicatae enim pudicitiae nulla venia; non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit.

[1] Germ. c. 18: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur. Ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. Hoc juncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant; sic vivendum, sic pereundum; accipere se, quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur. Hier hat Tacitus freilich viel hinzugethan. Vgl. Grimm R. A. S. 427.

[2] S. besonders Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. Bd. I (1863).

[3] Grimm R. A. S. 454. Weinhold, Frauen S. 306.

[4] Grimm R. A. S. 451; G. d. D. Spr. I, S. 139.

[5] Germ. c. 19: Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur.

[6] Germ. c. 15: vorher S. 32; c. 7: ad matres, ad conjuges vulnera ferunt; nec illae numerare et exigere plagas pavent, cibosque et hortamina pugnantibus gestant.

digt[1]: als Wahrsagerinnen üben einzelne Frauen einen Einfluss auch auf die Geschicke der Völker[2].

Der Mann gegen die Frau, der Vater gegen die Kinder hat ein starkes Recht. Er kann diese aussetzen, tödten[3]. Doch nur in seltenen Fällen, bei Schwächlingen oder aus dringender Noth geschieht es. Die Sitte mildert die Strenge des Rechtes[4].

Das Band der Verwandtschaft ist kräftig, giebt Rechte und Pflichten, die tief in das Leben eingreifen und auch entferntere Glieder der Familie zusammenhalten[5].

Feste Ordnungen des Rechts, in eigenthümlicher Weise erwachsen und ausgebildet, bestehen: nichts ist der Willkür und Laune überlassen; die Freiheit und eigene Thätigkeit der Einzelnen wohl gewahrt, aber alles an Regel und Form gebunden, für die Durchführung und Sicherung des Rechtes und Friedens gesorgt[6].

Eine eigenthümliche Bedeutung haben gewisse Zahlverhältnisse: namentlich die Zwölfzahl spielt eine wichtige Rolle im Leben der Germanen[7].

Das Volk ist ständisch gegliedert, damit Mannigfaltigkeit des Lebens gegeben, aber keine Herrschaft bevorrechteter Klassen, am wenigsten eines Priesterstandes, der den Deutschen allezeit fremd war[8].

[1] Germ. c. 8: Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa neglegunt.

[2] Germ. a. a. O. Vgl. Grimm, Mythol. S. 84.

[3] Grimm R. A. S. 450. 455.

[4] Germ. c. 19: Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur; plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.

[5] Germ. c. 20. 21 und näher im 3. Abschnitt.

[6] S. Abschnitt 12.

[7] S. die Beilage 2.

[8] S. Abschnitt 7.

Die Verehrung der Götter ist einfach und zeugt von einem tieferen Sinn des Volks[1]. Man betete nicht die rohen Naturobjecte an, sondern göttliche Wesen, in denen sich physische und ethische Elemente verbanden. Es gab keine Bilder, nur Symbole oder Zeichen der Götter; keine Tempel: die Cultusstätten waren heilige Haine. Die Götter wurden geehrt und gesühnt durch Opfer: und auch Menschenopfer kamen vor: Gefangene oder Verbrecher wurden jenen dargebracht. Den Willen derselben erforscht man durch Loosung, im Flug der Vögel, im Wiehern heiliger Rosse[2]. Sie leiten und bestimmen das Leben: sie

[1] Germ. c. 9: Ceterum nec cohibere parietibus deos neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine caelestium arbitrantur. Lucus ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud quod sola reverentia vident. Die letzten Worte hat man in der Regel sehr misverstanden. Rühs übersetzt: 'und sie nennen mit dem Namen der Götter jenes Geheime was sie blos in Ehrfurcht sehen'; Gerlach: 'und nennen mit der Götter Namen jenes Geheimnis das sie nur in Ehrfurcht schauen': ähnlich andere, Gutmann (dem Pfahler, Handb. d. D. Alt. S. 467 folgt) sogar: 'und rufen unter göttlichem Namen jenes unerforschliche Wesen an das nur ihr ehrfurchtsvolles Gemüth erkennt'. Der Sinn ist aber offenbar nur dieser: Sie bauen keine Tempel, sondern sie weihen den Göttern Haine, und benennen diese nach dem Namen der Götter, denen sie heilig sind; an sich, sagt Tacitus, ist der Wald ja kein Heiligthum, nur durch ihre Verehrung machen sie ihn dazu (sola reverentia vident secretum). Dass bestimmte Haine einzelnen Göttern heilig waren, ist aus vielen Zeugnissen deutlich: Ann. II, 12: silvam Herculi sacram; Ann. IV, 73: lucum quem Baduhennae vocant; Germ. c. 40: castum nemus der Nerthus; c. 43: apud Naharvalos antiquae religionis lucus ostenditur. Irre ich nicht, so versteht auch Grimm die Stelle so, Myth. S. 70, 2. Aufl. S. 92; vgl. den Zusatz zu der Note S. 61. Später haben sich für diese Auffassung erklärt Baumann in den Jahrb. f. Philologie LXXIX und LXXX, S. 261; Jessen, Z. f. Gymnasialwesen 1862 S. 67; Schulte, D. St. u. R. G. §. 7 N. 10. Vgl. Rapp, Aus der Vorzeit Reutlingens S. 50.

[2] Germ. c. 9. 10. Hier mag ich J. Grimms Worte aus der Einleitung zur Mythologie wiederholen: 'Aus Vergleichung der alten und unverschmähten jüngeren Quellen habe ich in andern Büchern darzuthun gesucht, dass unsere

oder halbgöttliche, übermenschliche Wesen erfüllen die Natur. Ihnen fühlt man sich allezeit nahe: ihnen dient man im Leben, zu ihnen geht man im Tode.

So ist das Leben, der Charakter der alten Deutschen, wie sie Tacitus schildert, wie auch spätere Zeugnisse, die Quellen ihres Rechts, es abspiegeln: frisch und kräftig, einfach und naturgemäss, vieles noch unentwickelt, manches rauh und hart, aber einiges auch schon gemildert [1], nichts unedel, am wenigsten schon verkommen oder verdorben [2].

Dem entsprechen die Ordnungen des staatlichen Lebens, wie wir sie kennen lernen werden: auch sie nicht künstlich ausgebildet, mit Bewusstsein so oder anders gemacht, sondern emporgewachsen aus dem Charakter

Voreltern, bis in das Heidenthum hinauf, keine wilde, rauhe, regellose, sondern eine feine, geschmeidige, wohlgefüge Sprache redeten, die sich schon in frühster Zeit zur Poesie hergegeben hatte; dass sie nicht in verworrener, ungebändigter Horde lebten, vielmehr eines althergebrachten sinnvollen Rechts in freiem Bunde, kräftig blühender Sitte pflogen. Mit denselben und keinen andern Mitteln wollte ich jetzt auch zeigen, dass ihre Herzen des Glaubens an Gott und Götter voll waren, dass heitere und grossartige, wenn gleich unvollkommene Vorstellungen von höheren Wesen, Siegesfreude und Todesverachtung ihr Leben beseligten und aufrichteten, dass ihrer Natur und Anlage fern stand jenes dumpfbrütende Niederfallen vor Götzen und Klötzen, das man, in ungereimtem Ausdruck, Fetischismus genannt hat'.

[1] Dahin gehört das bei den Deutschen meist aufgegebene Mitverbrennen der Frau und Tödten der Greise, das beschränkte Aussetzen der Kinder, die Einschränkung der Rache, die mildere Behandlung der Knechte, und anderes.

[2] Ganz anders freilich Leo, Vorlesungen I, S. 109: 'Es ist ein vollständiger Irrthum, die Germanen bei ihrem Auftreten in Europa als ein frisches Volk zu fassen ... sonst waren die Germanen in ihren religiösen Gedanken eher verlebte Völker' etc. Gerade über die letzteren wissen wir am wenigsten und was wir wissen grossentheils aus späteren Jahrhunderten: daraus lässt sich nimmermehr ein Beweis entnehmen. Die Behauptung ruht auf der Neigung die Geten mit den Deutschen in Verbindung zu bringen.

des Volks, fortgeschritten genug, um den Bedürfnissen gemeinsamen Lebens der selbständigen, unter sich näher verbundenen Theile und rechtlicher Ordnung zu genügen, nirgends ungefüge und mangelhaft, wie die ersten Anfänge der Staatsbildung auch bei höher begabten Völkern gedacht werden mögen oder die Zustände roherer Stämme sich darstellen, immer aber zugleich reicher Entwickelung nach allen Seiten hin bedürftig und fähig.

Ehe wir aber diese Ordnungen ins Auge fassen, sind einige Verhältnisse noch etwas näher zu betrachten, die hier nur kurz berührt worden sind, die aber eine unmittelbare Bedeutung für das öffentliche Leben haben.

---

3. Die Familie.

Aus der Familie erwachsen Volk und Staat. Der Uebergang aber entzieht sich der historischen Betrachtung: erst wo er geschehen beginnt die Geschichte. Auch wo eine alte Ueberlieferung von den Anfängen Kunde geben will, wie bei dem Volk der Juden, fehlt viel, dass der Gang der Entwickelung deutlich vor Augen läge.

Dass zuerst die Einzelnen oder die Familien sich angesiedelt haben und dann zu staatlicher Gemeinschaft zusammengetreten sind, wie wir auf Island dies beobachten, ist eine Ausnahme, und berechtigt am wenigsten zu Folgerungen allgemeiner Art, schon deshalb nicht, weil die welche an dieser Staatsbildung theilnahmen einem andern Gemeinwesen früher angehört hatten und, wie es bei allen der Fall ist die zur Begründung einer Colonie ausziehen, den Staatsbegriff in und mit sich trugen.

Solange ein Stamm noch nicht zu festen Wohnsitzen und stätigen Lebensverhältnissen gelangt ist, gewissermassen eine Heimat suchend vorwärts zieht, oder in weiten Gebieten seine Heerden umhertreibt, bald hier bald da sein Lager aufschlagend und nur für eine Weile rastend, so lange wird der natürliche Zusammenhang derer die durch nähere oder entferntere Verwandtschaft verbunden sind

bestimmend und regelnd sein für alle Verhältnisse, die innerhalb der allgemeinen Verbindung in der man steht einer gemeinschaftlichen Ordnung bedürfen: der Stamm ist nur die Vereinigung verschiedener Familien, die sich aus einander entwickelt oder an einander angeschlossen haben. Dazu kommen mitunter auf einfachen Zahlverhältnissen beruhende Eintheilungen, die dann aber schon einen andern Charakter an sich tragen.

Auch nicht gleich mit der festen Niederlassung verlieren die natürliche Gliederung nach Familien und die auf ihr beruhenden Verbindungen ihre Bedeutung. Für Verhältnisse des privaten Lebens und Rechtes dauert diese fort: auch der Staat kann die Familie nicht ganz absorbieren; hat er es manchmal versucht, so war es ein Ueberschreiten seines Bereichs. Und auch was derselbe mit Recht an sich zieht verbleibt wohl anfangs theilweise der Familie: ihre Bande sind stärker, reichen weiter, als wir es gewohnt sind. Der Staat nimmt auch Rücksicht auf ihre Verbindungen, ordnet seine Angelegenheiten nach denselben [1]. Im Lauf der Zeit aber weichen sie mehr

[1] Hier liegt die Differenz von Sybels Ansicht von dem Geschlechterstaat, von der später die Rede ist: nach ihm wird die Familie, wie er sagt, bei Schmidt, Z. f. Gesch. III, S. 317, Hülle des Staats, aber zugleich innerlich verwandelt; der politische Trieb erhalte keine besondern Organe, sondern begnüge sich für seinen ganzen Wirkungskreis mit den Formen der Familie. Ich sage: nicht mit den Formen, sondern mit den Familien selbst, und nicht für den ganzen Wirkungskreis, sondern nur für einen Theil; die Familie ist nicht Hülle des Staats, sondern weicht dem Staat, indem und sobald andere als verwandtschaftliche Bande das Vereinigende sind; der Staat geht aber insofern wie das Volk aus der Familie hervor, als bei der Erweiterung der Familie zum Volk die in diesem waltende Ordnung nothwendig durch eine andere höhere ersetzt wird, die eben dem Gebiet des Staats angehört: damit hört jene nicht auf, wird vielmehr nun erst wirklich Recht, nimmt aber nur einen bestimmten Platz in der allgemeinen Rechts- und

und mehr zurück: sie werden nicht blos von dem Staate überwölbt, zu einer höheren Einheit verbunden, sie gehen auch in ihn auf, verlieren ihre politische Bedeutung: andere Verhältnisse werden die entscheidenden, und nur für das Privatrecht behaupten jene ihre Bedeutung [1].

Sowie ein Volk feste Sitze eingenommen, machen die Verhältnisse der Nachbarschaft, des Zusammenwohnens, sich geltend. Die Niederlassung selbst freilich kann und wird in vielen Fällen nach Familien und Geschlechtern erfolgen, und eine Zeit lang leben diese gewissermassen in den neuen Ordnungen fort. Doch nur eine Zeit lang. Der natürliche Zusammenhang der Familien löst sich, entspricht nicht mehr den räumlichen Verbänden, und diese erhalten in dem öffentlichen Leben das Uebergewicht.

Bei einigen Völkern aber ist die Erinnerung an die alten Ordnungen also mächtig, dass sie dieselben zu erhalten suchen, auch wo die natürlichen Grundlagen verschwunden sind. Geschlechter, in denen von einem verwandtschaftlichen Zusammenhang nicht die Rede ist, sei es dass er nie bestand oder nur später ganz zurücktrat und dann auch die Aufnahme fremder Elemente nicht ausschloss, haben sich gebildet und sind mitunter für die staatlichen Ordnungen massgebend geworden, in anderen Fällen aber nur für solche Verhältnisse eingetreten, wie sie auch später den Familien geblieben. Sie mögen manchmal vielleicht schon vor der eigentlichen Ansiedelung entstanden sein, werden dann hier beibehalten, und entweder auf den Boden übertragen, oder doch eine Zeit

Staatsordnung ein. Vgl. Köpke, Die Anfänge des Königthums bei den Gothen S. 33.

[1] Vgl. Wilda, Strafrecht I, S. 122 ff.

lang als Grundlage der staatlichen Einrichtungen belassen. Doch weichen auch sie regelmässig den räumlichen Abtheilungen, die Geschlechtsphylen den örtlichen, die Gentes den Tribus; und nur bei einzelnen Völkern sind sie von dauerndem Bestand. Dass sie aber überall einmal herrschend gewesen, und als eine Stufe der Entwickelung zu betrachten sind, die jede Nation zu durchlaufen hatte, ist eine Annahme, die sich mit nichten rechtfertigen lässt.

Die Vergleichung verschiedener, unter sich näher oder entfernter verwandter Völker kann lehrreich und aufklärend sein: sie führt aber auch leicht irre und giebt Anlass zu unberechtigten Uebertragungen.

Die Germanen sind, wenigstens zur Zeit des Tacitus, aus jener Periode des Uebergangs, da ein Volk erst eine Heimat sucht, hinausgetreten: bestimmte Gebiete waren eingenommen, hier feste Grenzen gezogen. Nicht alle sollten ihnen verbleiben, andere dafür gewonnen werden. Aber die Ordnungen die einmal gegründet wurden dann nur auf den neuen Boden übertragen. Dieselben Verhältnisse treten in der alten Heimat, wie wir sagen dürfen, und in den später eingenommenen Landen entgegen.

Immer ist der Familienverband noch kräftig, giebt Rechte und Pflichten von Bedeutung; aber er beherrscht nicht das staatliche Leben. Er ist in Verbindung getreten mit den Verhältnissen des Grundbesitzes, der Ansiedelung, der Gemeinde. Aber diese sind die entscheidenden, und nicht weil sie auf der Familie oder einer Nachbildung derselben beruhen, sondern weil sie für sich das Leben bestimmen, und alle wahre Ordnung öffentlicher Zustände nur der Ausdruck der im Leben waltenden Kräfte und

Richtungen sein kann. Künstliche Nachbildungen der Familie, Geschlechter in diesem Sinn, oder andere Vereinigungen ähnlicher Art, lassen sich nicht nachweisen. Am wenigsten hat das staatliche Leben der Deutschen auf ihnen beruht.

Was sich aber wirklich erhalten, welche Spuren einst weiter reichender Bedeutung der Familie sich finden, und wo sich eine Uebertragung einzelner Rechte oder Verhältnisse derselben auf andere Verbindungen zeigt, muss hier im einzelnen genauer dargelegt werden [1].

Der natürlichste und einfachste Begriff der Familie ist die Gemeinschaft derer welche mit dem Mann, dem Hausvater, durch Ehe und Zeugung verbunden sind: Mann, Weib und Kinder. Aber weitere Glieder setzen sich an und werden, bald enger, bald weniger eng, in der Verbindung erhalten.

Der Mann gebietet im Hause: Weib und Kind sind ihm unterworfen: dies mag er aussetzen [2], die Frau [3] züchtigen, im Fall der Noth auch wohl über die Person beider verfügen [4], bei einigen Stämmen vielleicht in älterer Zeit die Frau verkaufen [5]. Hat er — ein

[1] Vgl. besonders Wackernagel, Familienrecht und Familienleben der Germanen, in Schreibers Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland V (1846).

[2] S. oben S. 45.

[3] Vgl., ausser Grimm R. A. S. 403 ff., im allgemeinen das schon oben angeführte Buch von Weinhold, Die Deutschen Frauen im Mittelalter (1851), auch Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes (Paris 1847).

[4] Tacitus Ann. IV, 72: postremo corpora conjugum aut liberorum servitio tradebant.

[5] Spuren finden sich nur bei Sachsen, Angelsachsen und im Norden. Lex Saxon. 65 (Merkel): sed non liceat ullam feminam vendere, wohl ein

seltener, schwerer Fall — die Frau der Untreue zu zeihen, dann übt er selbst die Strafe, öffentlich vor den Verwandten, vor den Dorfgenossen: die Ehebrecherin wird nackt aus dem Hause getrieben und durch die Strassen des Dorfes gepeitscht[1]. Aber nicht roh und gewaltsam wird die Frau behandelt: als Genossin des Hauses, des Lebens geehrt[2]. Ihr und den Kindern gewährte der Mann Schutz und Vertretung.

Wenn er alterte, räumte der Vater wohl dem Sohn den Besitz und die Stellung ein an der Spitze der Familie, und zog sich selbst in eine abhängige Stellung zurück[3]. Auch sonst konnte der Sohn den Vater in Rechten und Pflichten vertreten[4].

Starb aber der Vater, ehe der Sohn das kräftige Alter erreicht, so bedurfte dieser des Schutzes, der Vertretung, und ebenso allezeit die Frau, die Tochter. Da trat einer

Verbot dessen was früher erlaubt. Wackernagel, a. a. O. S. 272. 274. 278, geht zu weit, wenn er behauptet, die Frau sei ganz und gar Eigenthum des Mannes, unfrei, gewesen. Dagegen spricht doch alles was wir über ihre Behandlung erfahren. Sicher durfte er sie nicht straflos tödten, ausser bei Ehebruch.

[1] Germ. c. 18: poena praesens et maritis permissa: abscisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit. Kraut, Vormundschaft I, S. 40 ff., bezieht das 'coram propinquis' auf ein Schutzrecht der Verwandten der Frau gegen den Ehemann. Zu vergleichen ist die Erzählung des Bonifaz von den Sachsen, epist. 19: aliquando congregato exercitu femineo, flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt virgis caedentes et vestimenta ei abscindentes juxta cingulum et cultellis suis totum corpus ejus secantes et pungentes, minutis vulneribus cruentatam et laceratam de villa ad villam mittunt, et occurrunt semper novae flagellatrices zelo pudicitiae adductae etc.

[2] Oben S. 44.

[3] Wackernagel S. 284. Darauf kann man schon beziehen Tacitus Germ. c. 15, oben S. 32 N. 2.

[4] z. B. im Heerdienst, der auf dem Lande ruhte; s. Bd. II. IV.

der Verwandten, wohl regelmässig der nächste des Mannsstammes, ein: seine Gewalt, der väterlichen nachgebildet und ein Ersatz für diese, wird Mund (Mundium) genannt[1].

Eben dieser Begriff hat auch eine weitere Ausdehnung und Anwendung erfahren: als Schutzgewalt über Freigelassene, über Freie die sie besonders aufsuchen, vor allem aber auch als die welche der König theils besonders ertheilt, theils allgemein über die unter seiner Herrschaft Stehenden ausübt, kommt das Mundium später vor[2]. Die Herrschergewalt wird, wie so oft in älteren Zeiten, der väterlichen verglichen, ohne darum freilich nach Germanischer Auffassung alle die Rechte zu umfassen, welche dem Vater im Hause, insonderheit gegen Kinder, oder gar gegen Knechte, zustehen mochten.

[1] Die gewöhnliche Annahme ist, dass Mund (nach Grimm R. A. S. 447, vgl. Z. f. D. Alt. VII, S. 461, dem die Meisten beipflichten = manus; die Lateinischen Quellen übersetzen aber 'sermo, verbum'; Graff II, S. 813 unterscheidet drei Worte) auch die väterliche Gewalt mitbegreife. Die abweichende Ansicht, welche zuerst Bd. II dieses Buchs aufstellte, ist gegen Walters und Hildebrands Widerspruch weiter ausgeführt, Ueber den Ursprung der Vassallität S. 57 N. Dagegen hat Zöpfl, D. R. G. 3. Aufl. §. 83 N. 15 S. 608, einige Stellen der Langobardischen Gesetze angeführt, die aber nicht beweisend sind. Vgl. De la Rive, Gesch. der Deutschen Vormundschaft I, S. XI. 223 N., der aber zu weit geht, wenn er gar keinen allgemeinen Begriff von Mundium gelten lassen will. Ueber seine schon früher gegebene Ausführung, dass auch im Familienrecht die Vormundschaft nichts wahrhaft gemeinschaftliches gewesen, s. K. Maurer, in der Krit. Vierteljahrsschrift II (1860), S. 75 ff. Gegen die Ansicht von Kraut, Die Vormundschaft I, S. 31, dass der Grund zu aller Vormundschaft in der Unfahigkeit liege die Waffen zu tragen und Fehde zu führen, habe ich mich schon früher erklärt, s. jetzt De la Rive, S. XI. 189 ff. Aber auch an der in der ersten Auflage ausgesprochenen Ansicht, dass es die Unmöglichkeit sei in der Volksversammlung zu erscheinen, will ich nicht festhalten und jenem zugeben, S. 192, dass dies selbst auch nur eine Folge oder eine Seite der überhaupt vorhandenen Unselbständigkeit ist.

[2] Darüber ist später zu handeln.

Wenn Ausdrücke, welche den Aelteren, Aeltesten, bezeichnen, vor der Ausbildung der königlichen Gewalt, auf Vorsteher des Volks, höhere oder niedere, übertragen wurden [1], so hat dies mit einer Analogie zwischen Staat und Familie oder gar einer Begründung des ersteren auf dieser nichts zu thun. Bei den Deutschen ist es auch seltener als bei andern Völkern, bei den meisten Stämmen gar nicht nachzuweisen; wo sich solche Worte finden, bezeichnen sie, wie andere Ausdrücke vom Alter entlehnt, den erfahrenen, besonders angesehenen Mann [2].

Selbständig stand die Familie der Gemeinde gegenüber: sie trat mit ihr in Berührung, ihre Angelegenheiten hatten auch für diese Bedeutung: einzelnes was sie betraf kam hier zur Verhandlung. Aber die Familie geht nicht in die Gemeinde oder den Staat auf; weder ist der Staat nur die Vereinigung der Familien, noch giebt er diesen erst die Bedingungen ihres Daseins.

Der Act, welcher die Familie begründete, wirklicher

[1] S. Abschnitt 7.

[2] Sybel, Entstehung des D. Königthums S. 43, legt darauf ein ganz unbegründetes Gewicht. Vgl. bei Schmidt III, S. 27, wo ich aber zu viel angenommen. — Das Deutsche kennt solche Ableitungen fast gar nicht; sinista steht bei Ulfila nur für πρεσβύτερος, Gabelentz und Loebe II, S. 159; sinistos war bei den Burgundern, nach Ammian XXVIII, 5, 14, Bezeichnung des Oberpriesters, neben hendinos für den Herrscher. Ueber 'alt', 'Aeltermann' s. Graff II, S. 195; Grimm, Wörterb. I, S. 203. Nur im Angelsächsischen, Friesischen (Richthofen, Wörterbuch S. 598 ff.) und Nordischen (s. unten) findet sich Ealdorman, Alderman, Olderman, als Bezeichnung für Vorsteher oder Richter untergeordneter Stellung; in Deutschland sonst nur für Vorsteher von Kirchen und Hospitälern; Haltaus, Glossarium S. 19; Brinckmeyer I, S. 65 (das älteste Beispiel dort aus Stat. synod. Magdeb. v. 1266: ecclesiarum provisores seu vitrici qui altirmanni vulgari vocabulo nuncupantur). Kosegarten, Niederd. Wörterb. I, S. 207, kennt gar nur eine Stelle, wo von Verhältnissen in England die Rede.

oder symbolischer Kauf, ursprünglich wohl der Frau selbst, dann des Mundiums über die Frau, fand vor den Verwandten, nur ausnahmsweise vor der versammelten Gemeinde, statt [1].

Einen besondern Grund hat es, dass der Sohn, wenn er herangewachsen, in öffentlicher Versammlung mit den Waffen bekleidet wird: eben damit wird er zu einem selbständigen Glied des Volkes [2].

Liess, was einzeln vorkommt, das Recht es zu, dass der Einzelne sich von der Familie, der er angehörte, lossagte, von den Pflichten wie von den Rechten, so geschah dies unter bestimmten symbolischen Gebräuchen

[1] Anders Eichhorn §. 54, Grimm R. A. S. 433 u. a., die die Verlobung oder Vermählung immer auf die öffentliche Versammlung setzen; vgl. Dittrich, De Langobardorum meta (Vratisl. 1847) S. 7; Friedlieb, Ehe und Eheschliessung im D. Mittelalter S. 24. Gemahl, vermählen, wird dann mit mallus zusammengebracht. Doch liegt wohl nur derselbe Stamm, 'mahaljan', sprechen, besprechen, zu Grunde; Weinhold, Frauen S. 223 N.; Zacher S. 340. Tacitus sagt Germ. c. 18 nur: intersunt parentes et propinqui, und so heisst es in der Lex Salica emendata LXX: Si quis filiam alienam ad conjugium quaesierit praesentibus suis et puellae parentibus; freilich fehlt der Titel in den älteren Texten. Nur bei der Verheirathung einer Wittwe wird ausdrücklich eine öffentliche Handlung erwähnt; XLIV, 1: Sicut adsolit homo moriens et viduam dimiserit, qui eam voluerit accipere, antequam accipiat, ante thunginum aut centenario, hoc est ut thunginus aut centenarius mallo indicant etc. Vgl. Das alte Recht S. 145 ff. Pardessus in seiner Ausgabe S. 668 vergleicht die Erzählung in Fredegarii hist. epitom. c. 18: Die Gesandten Chlodovechs, die um die Chrotechildis werben, offerentes solidum et denarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant, placitum ad praesens petentes, ut ipsam ad conjugium traderet Chlodoveo. Nulla stante mora inito placito Cabillono, nuptiae praeparantur. Von einer öffentlichen Handlung ist hier aber nicht die Rede, und ebenso wenig in den Formeln, die das 'sponsare per solidum et denarium' erwähnen; Rozière Nr. 228. 229. 230. Ebenso ist bei den Angelsachsen nur die Magenschaft gegenwärtig; Schmid, Ges. d. Angels. 2. Aufl. S. 627.

[2] S. darüber später.

vor der Versammlung des Volks[1]. Daran mochte diese ein besonderes Interesse haben. Aber der ältesten Zeit wird man es nicht beilegen: es erscheint als eine Abweichung von der natürlichen Ordnung[2]. Und auch nicht allgemein scheint es sich erhalten zu haben[3].

Sonst ward was die Familie anging vor der Familie verhandelt: wie Eingehung und Lösung der Ehe, auch die Aufnahme des Kindes, die Bestattung des Todten[4].

Ganz der Familie angehörig, wenigstens ohne unmittelbaren Zusammenhang mit andern, öffentlichen Verhältnissen, wenn auch von unzweifelhafter Bedeutung für dieselben, ist das Recht zu erben: unter allen das natürlichste und am allgemeinsten verbreitet, keinem Volke ganz fremd, stärker aber und durchgreifender hervortretend, je weniger künstliche Verhältnisse die ursprünglichen Zustände zersetzt und aufgelöst haben[5].

[1] Das ist der tit. LX der Lex Salica: De eum qui se de parentilla tollere vult: §. 1. In mallo ante thunginum ambulare debet, et ibi tres fustis alninos super caput suum frangere debet, et illos in quattuor partes in mallo jactare debet, et ibi dicere, quod se juramento et hereditatem et totam rationem illorum tollat. §. 2. Et si postea aliquis de suis parentibus aut moriatur aut occidatur, nulla ad eum nec hereditas nec conpositio perteneat. §. 3. Si vero ille aut moriatur aut occidatur, conpositio aut hereditas ad fisco perveniat.

[2] Vgl. de la Rive 1, S. 175.

[3] Chabert, St. u. R. G. d. D. Oest. L., Denkschriften der Wiener Akad. IV, S. 11, führt eine Urkunde aus Rubeis, Monum. Aquil. S. 336, von 762 an, wo es heisst: eximus de terra et cognatione nostra.

[4] Wackernagel S. 301 ff. S. Tacitus Germ. c. 18. 19 (oben S. 44 N.).

[5] Einen interessanten Beitrag zu der Erörterung der Verhältnisse die hier zu behandeln sind, gab auch Paulssen, De antiqui populorum juris hereditarii nexu cum eorum statu civili; die sectio 1. (Havniae 1822) beschäftigt sich mit dem Deutschen und Skandinavischen Recht. Doch geht der Verfasser zu sehr von dem Gedanken aus, die Staatsverbindung sei zu roh, mangelhaft gewesen, und deshalb habe man der Familie besondere

Die alten Deutschen kannten keinen Ersatz des natürlichen Rechts: nur Blutsverwandtschaft war die Grundlage desselben [1]. Söhne, Brüder, Vaterbrüder werden als die nächsten zum Erbe genannt [2]; ob, wie man meistens annimmt, die sogenannte Parentelenfolge bestand, und also z. B. Brudersöhne dem Oheim vorgingen, ist mit Sicherheit nicht zu ersehen, aber wahrscheinlich [3]. Des Vaters wird überall nicht gedacht, wohl weil der Fall, dass der Sohn vorher starb und eignes Vermögen hinterliess, als Ausnahme erscheinen musste [4].

Grundbesitz kam nur an den Sohn, an den Mann [5]:

Rechte einräumen, ihre Macht erhöhen müssen (s. S. 37); da doch offenbar diese Verhältnisse nicht künstlich und planvoll gemacht sind, sondern die Bedeutung und das strenge Recht der Familie das Ursprüngliche waren, das nur nach und nach zurücktrat vor dem sich ausdehnenden Begriff der Staatsgewalt.

[1] Germ. c. 20: Heredes tamen successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum. 'Auf jeden Fall liefert die Geschichte des deutschen Rechts einen vollständigen Commentar zu diesem berühmten Ausspruch', Beseler, Erbverträge 1, S. 2.

[2] Si liberi non sunt, proximi gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.

[3] Diese Ansicht hat weitläuftig Majer, Germaniens Urverfassung S. 83 ff., entwickelt, und ihm sind Eichhorn §. 19 und die meisten Neuern gefolgt. In letzter Zeit von Siegel und Wasserschleben angefochten, ist sie von Homeyer, De la Rive, Schulte u. a. vertheidigt, aber so viel zuzugeben, dass sie wenigstens aus Tacitus nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann, seine Angaben eine verschiedene Auslegung zulassen.

[4] Majer S. 129. Vgl. über die Lex Salica, die der Mutter, nicht des Vaters gedenkt, Das alte Recht S. 108.

[5] Lex Salica LIX, 5: De terra vero nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneat. Ueber die Lesart s. Das alte Recht S. 117 ff.: es kann keinem Zweifel unterliegen, dass 'salica' ein späterer Zusatz ist. Lex Angl. et Werin. I, 1: Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. 2. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat. 3. Usque ad quintam generationem paterna gene-

erst wenn auch in entfernterem Grade kein solcher vorhanden, ist wenigstens später die Tochter zugelassen. Es erklärt sich aus der Bedeutung, welche der Grundbesitz hatte, für den Einzelnen wie für die Gemeinde[1]. — Ob auch ein eigenthümliches Recht der Familie im weitern Sinn, ein sogenanntes Gesammteigenthum derselben angenommen werden kann, ist zweifelhaft[2]: dass die Verwandten zu Veräusserungen an Fremde ihre Zustimmung geben mussten, gilt später bei einzelnen Stämmen als Recht[3]: dass es aber früher allgemein war und auf einen

ratio succedat. Hier wird der Mannsstamm genannt. Damit ist freilich der 'avunculus' beim Tacitus in Widerspruch: vgl. Majer S. 78. — Die Lex Ribuar. LVI, 4 beschränkt den Vorzug auf Erbgut: §. 4: Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat; und so die Formel Rozière Nr. 135, während Nr. 136. 136bis es zweifelhaft lassen, ob 'terra paterni, portio paterna' ebenso zu verstehen. Jenes halten aber Grimm R. A. S. 472 u. a. mit Unrecht für allgemeines Recht der ältern Zeit. Vgl. Eichhorn §. 65; Phillips D. G. I, S. 606 ff.; auch Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts I, S. 114 ff.

[1] Paulssen S. 41 erklärt es blos aus der Unfähigkeit Blutrache zu üben. Andere aus der Verbindung des Kriegsdienstes mit dem Grundbesitz, wogegen Eichhorn §. 19 N. c sich erklärt. Es ist aber das ganze mit dem Grundbesitz zusammenhängende politische Recht, worauf es ankam. Vgl. Majer S. 127. Die Ansichten von Phillips, D. G. I, S. 89. 164. 172, können vor einer nüchternen Kritik nicht bestehen.

[2] Dafür machten Aeltere schon das 'in possessione' des Tacitus geltend: nur ein Besitzrecht, kein Eigenthum sei übergegangen; s. dagegen Duncker, Gesammteigenthum S. 116; vgl. Zimmerle, Stammgutssystem S. 23, der es von der Nachfolge des Erben ohne besonderen Antritt der Erbschaft versteht. Andere (vgl. neuerdings Roscher, Nationalökonomie II, S. 230, 1. Aufl.) beziehen hierauf das 'nullum testamentum'. Aber dagegen hat sich schon Majer S. 107 ff. erklärt, der überhaupt ein solches Gesammteigenthum der Familie bestreitet; ebenso Duncker S. 115 ff.; Beseler, Erbverträge Bd. I; Zimmerle, Stammgutssystem S. 16 ff. gegen Phillips, Unger u. a.

[3] Das scheint mir durch die Verhandlungen von Beseler, Zimmerle, Sandhaas (German. Abhandlungen S. 167 ff.) und Walter (§. 469 ff.) festgestellt, gegen die frühere Ansicht Eichhorns §. 17 u. a., dass die Erben immer

solchen Grundsatz zurückzuführen ist, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden. Ein späteres Zeugnis [1] weist statt dessen auf ein Erbrecht der Dorfgenossen wenigstens an eine bestimmte Art des Landes hin: waren diese auch vor Alters manchmal Verwandte, die Begriffe gleichzustellen, namentlich in späterer Zeit, wo die Verhältnisse sich vielfach umgebildet haben mussten, sind wir nicht berechtigt. Ob von einem Recht des Staats, wie später des Königs, wenigstens in besonderen Fällen — wenn einer sich von der Verwandtschaft losgesagt, vielleicht überhaupt keine solche hatte [2] — in das Erbe einzutreten, in älterer Zeit die Rede sein kann, muss dahingestellt bleiben.

Eine Nachricht scheint einen rechtlichen Vorzug des ältesten Sohnes vor den andern bei dem Erbe anzudeuten [3]; anderswo findet sich davon keine Spur: eine Theilung auch des Landes war möglich, aber offenbar nicht gewöhnlich, weil den Verhältnissen und Bedingungen des Lebens nicht entsprechend. Wo jenes erwähnt wird, bei

ein solches Recht hatten, aber es bei der Uebertragung in öffentlicher Versammlung geltend machen mussten.

[1] S. darüber Abschnitt 4.

[2] Lex Salica LX, 3: Si vero ille aut moriatur aut occidatur, conpositio aut hereditas ad fisco perveniat. Die Wolfenbütteler Handschrift, der Merkel folgt, hat dies nicht, sondern: ad eis permaniat, was bedeuten muss, dass die Verwandten doch das Erbe behalten. Vgl. aber LXII. XLIV, 11, wo der Fiscus eintritt, wenn Verwandte fehlen.

[3] Tacitus Germ. c. 33: inter ... jura successionum equi traduntur: excipit filius non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior. Ueber diese Stelle vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 202 ff., der meint, unter 'cetera' seien nur die andern Theile des Heergewätes verstanden; schwerlich richtig. Aber ich trage doch auch Bedenken hier das allgemeine Princip des deutschen Erbrechts ausgedrückt zu sehen; vgl. Sybel S. 12. — Grimm R. A. S. 475, der diese Stelle übergeht, weiss sehr wenig für den Vorzug des Erstgebornen anzuführen. Vgl. Wackernagel S. 307; Schulze S. 199 ff.

der Völkerschaft der Tencterer, soll auch ein besonderer Erbgang für das Kriegsross bestanden haben: nicht dem ältesten, vielmehr dem kriegstüchtigsten Sohn sei dies zu theil geworden. Dem entspricht es, wenn später die ganze kriegerische Rüstung, das sogenannte Heergewäte, einer besonderen Vererbung, wenigstens im Mannsstamme, unterliegt[1]; oder wenn das Schwert besonders an den Aeltesten kommt[2]. Dem gegenüber empfangen die Weiber Schmuck, Gewänder und einige andere Sachen, was unter dem Namen der Gerade im Deutschen Rechte fortlebt[3].

Stand aber im allgemeinen das Weib zurück, so nicht unbedingt die weibliche Verwandtschaft. Im Gegentheil manches weist darauf hin, dass sie gleichberechtigt war oder selbst eines Vorzugs genoss. Es kommt in Betracht, dass der Mutterbruder beim Erbe dem Vaterbruder an die Seite gestellt wird[4]. Vornehmlich aber eine andere Nachricht des Tacitus[5]: jener Oheim habe gegen den Neffen väterliche Rechte und Pflichten gehabt, der Neffe bei ihm derselben Ehre wie bei dem Vater genossen; ja einigen

[1] Vgl. Zöpfl (3. Aufl.) S. 771. Mit dem Land verbindet dies die Lex Angl. et Wer. I, 6: Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica .... debet pertinere. Vgl. im allgemeinen Grimm R. A. S. 567 ff. — Aber die Waffen wurden auch dem Todten mit ins Grab gegeben, nicht Acker- und Hausgeräthe, wie Blumenbach bemerkt, Z. d. h. Ver. f. Niedersachsen 1851 S. 239; doch hat man darum nicht ein Familieneigenthum an jenen anzunehmen.

[2] Sachsenspiegel I, 22. Vgl. Wackernagel, Z. f. D. Alt. II, S. 543.

[3] Zuerst in der Lex Angl. et Werin. I, 7. Vgl. Schröder a. a. O. S. 120 ff.

[4] S. vorher S. 58 N. 4 und vgl. dazu Paulssen S. 49 ff.

[5] Germ. c. 20: Sororum filiis idem apud avunculum qui ad patrem honor. Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tamquam et animum firmius et domum latius teneant.

sei dies Band als fester noch und heiliger denn das kindliche selbst erschienen, bei der Wahl der Geisel hierauf besondere Rücksicht genommen, als werde so der Einzelne noch stärker, die Familie in noch weiterem Umfang verpflichtet.

Es fehlt in späterer Zeit nicht ganz an bestätigenden Zeugnissen hierfür. Der Sohn wird besonders den Brüdern der Frau empfohlen: er werde rächen helfen, heisst es einmal, was ihnen Leides geschehe[1]. Gerne ward der Name des Mutterbruders, wie sonst der des Grossvaters, für den jungen Knaben gewählt[2]. Auch bei anderen Völkern, besonders freilich solchen die auf niedriger

[1] Von Etzel, in den Nibelungen, ed. Lachmann 1851 ff.:

Do der künic riche
zuo sinen konemâgen
'Nu sehet, vriunde mine,
unde ouch iwere swester:
Gevâht er nâch dem künne,
rich und vil edele,
lebe ich deheine wile,
so mag iu wol gedienen
Dar umbe bite ich gerne
swenn ir ze lande ritet
sô sult ir mit iu füeren
unde sult ouch an dem kinde
Und ziehet in ze êren,
hât iu in den landen
daz hilfet er iu rechen,
sinen sun ersach,
er güetlichen sprach:
daz is min einic sun
daz mag iu allen wesen frun.
er wirt ein küene man,
starc unde wol getân.
ich gib im zwelf lant:
des jungen Ortliebes hant.
iuch lieben vriunt min,
wider an den Rîn,
iwer swester suon,
vil genædiclichen tuon.
unz er werde man.
iemen iht getân,
gewahset im sîn lîp . .'

Schon Orcilli zu der Germania S. 21 hat auf diese Stelle aufmerksam gemacht. Andere führt Wackernagel an S. 312 N.

[2] Wackernagel S. 301. Vielleicht ist auch in Anschlag zu bringen, dass Enkel und Neffe mit demselben Wort bezeichnet wurden. Nach Leo, Ueber Beowulf S. 12, bezieht sich das Angelsächsische 'nefa' ursprünglich nur auf die Verwandtschaft zwischen Mutterbruder und Schwestersohn. Deutsche Glossen zeigen jedoch für 'nefo' nur den Gebrauch des Lateinischen 'nepos'; Graff, Sprachschatz II, S. 1052.

Stufe der Entwickelung stehen, wird ähnliches erwähnt: selbst das Erbrecht ist mitunter hiernach geregelt[1]. Vielleicht hängt es mit alten Anschauungen des Indogermanischen Stammes zusammen, nach denen einst überhaupt auf die Mutter mehr als den Vater — in ursprünglicher Rohheit wegen Unsicherheit der Vaterschaft — Rücksicht genommen ward, wenn es galt verwandtschaftlichen Zusammenhang zu erweisen und zu berücksichtigen[2]. — Andere Erklärungen, die man versucht, gehen darauf aus, eine Pflicht des Mutterbruders zum Schutz wie der Schwester so auch ihrer Kinder, unter Umständen auch dem eignen Vater gegenüber, zu begründen: aber wenigstens nur ungenügend entsprechen sie dem was Tacitus anführt[3]. — Ausserdem kommt in Betracht, dass später

[1] Verschiedenes stellt zusammen Falck, in seinem Archiv IV (1845), S. 406 ff.; vgl. Bastian, Afrikanische Reisen I, S. 70; Munzinger, Ostafrikanische Studien S. 490.

[2] Hierhin gehören die Untersuchuugen von Bachofen, über das Mutterrecht: doch hat er, soviel ich bemerkt, auf einen solchen Vorzug des Schwestersohns keine Rücksicht genommen. Es speciell darauf zurückzuführen, dass die Frau ursprünglich mit mehreren Brüdern gelebt und so Unsicherheit der Vaterschaft entstanden, wie man gewollt, sind wir schwerlich berechtigt.

[3] Wildas Erklärung S. 212: 'auch unter der Mundschaft des fernen Blutsfreundes fand der Mündling nicht unwirksameren Schutz als bei seinen nächsten Angehörigen, ja die Pflicht des Mundwaldes wird nach vieler Ansicht um so heiliger gehalten, wenn die Bande des Blutes weniger enge waren', ist viel zu allgemein und nimmt keine Rücksicht auf den besondern Umstand, dass nur die Schwestersöhne begünstigt waren; ja der letzte Satz, dass bei entfernterer Verwandtschaft, wo 'der Schutz nicht auf Eltern- und Geschwisterliebe beruhte, sondern Sache der Ehre war', derselbe stärker gewesen sei, ist ganz gegen die Principien des Deutschen Rechts. Paulssen S. 51 bezieht die Stelle auf die Rechte der Vormundschaft; und dies führt Kraut in eigenthümlicher Weise aus, Vormundschaft I, S. 38 ff.: wer in Vormundschaft steht, konnte in den Fall kommen eines Schutzes auch gegen den Vormund zu bedürfen; er war nicht rechtlos ihm gegenüber, aber nicht er selbst konnte sein Recht vertreten, und deshalb waren dazu andere, und

das Salische Recht sogar der Mutterschwester nach den Geschwistern ein Recht am Erbe und ebenso die Pflicht zur Haftung für das Wergeld beilegt[1]; dass ausserdem, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, ihre Verwandte und zwar durch weibliche Verwandtschaft Verbundene, Schwestersohn, Sohn der Nichte, als zunächst berechtigt erscheinen, dasjenige zu empfangen was bei der Verlobung gezahlt werden musste[2].

Was dergestalt vereinzelt begegnet, vielleicht nur Ueberbleibsel früher weiter reichender Verhältnisse, erklärt auch, dass auf den Abschluss der Ehen ein besonderes Gewicht gelegt, wie Tacitus bezeugt[3], darüber bei Zusammenkünften im voraus berathen ward. Die Verbindung mit der Unfreien war verwehrt oder doch mit Rechtsnachtheilen verbunden[4], nach einer Nachricht später bei den Sachsen sogar jede Ehe unter den Genossen

zwar in der Regel auch Verwandte verpflichtet; gegen den Ehemann als Vormund der Frau die Angehörigen derselben, gegen den Vater als Vormund des Sohns die nächsten Verwandten der Mutter; dies war ja der Mutterbruder; und so sei die Nachricht des Tacitus erklärt und auf einen allgemeinen Grundsatz zurückgeführt. Es gehört nicht zu meiner Aufgabe, diese Ansicht im ganzen zu beurtheilen; ich mache nur darauf aufmerksam, dass bei der eigentlichen Vormundschaft, wo der Agnat berufen wurde die Stelle des Vaters zu vertreten, von einer solchen Bestimmung nicht die Rede ist, da doch hier ungleich mehr darauf angekommen wäre die Rechte des Mündels zu sichern als dem Vater gegenüber die des Kindes. — Unmittelbar mit dem Erbrecht der avunculi bringt ein Schutzrecht in Verbindung Majer S. 148.

[1] Das alte Recht S. 109 ff. Vgl. Lex Rib. LVI, 1 und im allgemeinen Schröder, Gesch. des ehelichen Güterrechts I, S. 114.

[2] Das alte Recht S. 111 ff. Ausführlich und mit Eingehen auf die verschiedenen Ansichten hat zuletzt über die Sache gehandelt Schröder a. a. O. I, S. 56 ff.

[3] Germ. c. 22: de ... jungendis affinitatibus ... consultant.

[4] Grimm R. A. S. 439. Wackernagel S. 266.

verschiedener Stände mit Todesstrafe bedroht[1]. Dabei galt es wohl, der Nachkommenschaft alle die Eigenschaften zu wahren, welche nöthig waren, um würdig in der Familie seinen Platz auszufüllen und die weiteren Rechte und Pflichten wahrzunehmen welche dieser oblagen.

Allem voran steht da die Pflicht, den erschlagenen Verwandten zu rächen, Blut mit Blut zu sühnen, oder, seit eine mildere Auffassung durchdrang, die gesetzliche Busse zu fordern[2]. Zunächst demjenigen der durch das Blut dem Todten am nächsten verbunden war[3] lag es ob; doch auch andere konnten eintreten oder theilnehmen: die Verpflichtung war eine allgemeine der Familie. Man hat es in unmittelbare Verbindung mit dem Erbrecht gebracht, entweder so, dass nur der habe erben dürfen der auch zur Erfüllung dieser Pflicht im stande war, und dafür werde er durch das Gut das er empfange entschädigt, oder umgekehrt dem Recht aufs Erbe

[1] S. darüber unten Abschnitt 6.

[2] Germ. c. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. Es folgen die Worte: nec implacabiles durant. Luitur enim etc.; alles im engsten Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten des c. 20: Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus, nec ulla orbitatis pretia. Man sollte aus der zweiten Hälfte des c. 20 (von 'Sororum filiis' an) und dem Anfang des c. 21 (bis 'juxta libertatem'), die durchaus zusammengehören, ein eigenes Kapitel machen. Denn oft stört solche äussere Eintheilung die richtige Auffassung mehr als billig.

[3] Rogge, Gerichtswesen S. 13; Wilda, Strafrecht S. 172. Kraut I, S. 31 führt aus, dass die Pflicht gegen den Erschlagenen wie eine Vormundschaft anzusehen, und stellt S. 168 den Satz auf: 'Derselbe Verwandte, welcher, wenn jemand erschlagen ist, als Vormund des Todtschlags für ihn aufzutreten hat, ist auch, wenn er bei seinen Lebzeiten eines Vormunds bedarf, sein rechter Vormund'. Doch ist das Letzte wenigstens nicht Folge des Ersteren, und auch jene Auffassung schwerlich die ursprüngliche und allgemeine gewesen. Die Lex Saxon. 18 (Merkel) sagt allgemein: vindicetur ... a propinquis occisi.

habe auch eine vielleicht schwere Pflicht gegenüber gestanden. Aber jedenfalls dies liegt der Auffassung des Alterthums fern: auch hier handelte es sich später vielmehr um einen Vortheil, um den Empfang der nicht unbeträchtlichen Busse. Diese aber kam regelmässig weder an einen allein, noch wie das Erbe nur an die welche in gleicher Verwandtschaft standen: sondern das ganze Haus, sagt Tacitus[1], empfing sie: mitunter fand eine Vertheilung an verschiedene Klassen von Verwandten statt[2]. Und auch das Andere kann nicht als die ursprüngliche Auffassung gelten, wenn auch die Verbindung, welche zwischen beidem bestand, ihr Vorschub leisten mochte. Von Neueren wird oft zu viel Gewicht auf die Fähigkeit, die Waffen zu führen, sich an Kampf und Fehde zu betheiligen, gelegt, mit Unrecht dies zu dem Fundament voller Rechtsfähigkeit und Theilnahme am Familienverband gemacht[3]. Es ist keine Frage, dass die Rache im Leben der Deutschen auch noch später eine bedeutende Rolle spielt — und wir kommen darauf zurück —, dass Waffenfähigkeit eine Bedingung der Theilnahme an dem öffentlichen Leben war. Aber beides hängt nicht unbedingt zusammen: das Letzte bezieht sich zunächst auf die Theilnahme an der Versammlung des Volks, die, weil sie zugleich Heerversammlung war[4], nur den Kriegstüchtigen

[1] Germ. c. 21: recipitque satisfactionem universa domus.

[2] Lex Sal. LXII. Dazu Das alte Recht S. 113. Eine ähnliche Theilung fand sich auch und erhielt sich sehr lange bei den Friesen, wo bestimmte entferntere Verwandte ein Drittel der compositio, 'mentele' genannt, erhielten; Richthofen, Wörterb. S. 921. Bei den Ditmarschern, wo ähnliches bestand, hiess es 'bane'; Michelsen, Dithm. Rechtsquellen S. 288.

[3] So mit Rogge u. a. auch Kraut I, S. 31.

[4] S. Abschnitt 10. 11.

aufnehmen konnte. Und in der Familie standen nur die zurück welche so wenig hierzu wie zur Uebung der Rache jemals befähigt werden konnten, die Weiber, während nichts darauf hinweist, dass der noch unkräftige Knabe oder der schwach gewordene Greis um solcher Gründe willen vom Erbe ausgeschlossen wären. Nur für das Heergewäte oder das Schwert besonders kamen solche Rücksichten in Betracht [1]. Und jenes war dann, wie das Ehrenzeichen (Symbol) des Mannsstammes überhaupt (hier statt oder neben dem in älterer Zeit allgemeineren Speer), das Zeichen der Macht, welche das Haus und seine Glieder beherrschte, aber auch schützte [2]. Aber nicht die Rücksicht auf die Rache hat das Erbe und ebenso wenig die auf das Erbe die Pflicht zur Rache bestimmt. Sondern beides ging aus derselben Wurzel hervor, und nur insofern hing es zusammen, als dasselbe Princip, der natürliche Zusammenhang der Familie sich in den verschiedenen Verhältnissen wirksam zeigte: mit einander haben diese sich ausgebildet [3].

[1] Die Stelle der Lex Angl. et Wer., vorher S. 62 N. 1, fährt fort: et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. Vgl. Beseler I, S. 51 N. 8. Dagegen sagt K. Lindprand Edict. II, 7 (13): Die zum Erbe zugelassene Tochter solle das Wergeld nicht empfangen, weil sie nicht Blutrache üben konnte (eo quod fimineo sexu esse provatur, non possunt faidam ipsam levare); freilich selbst eine Abweichung von dem behaupteten Princip, deren ausdrückliche Festsetzung aber eine entgegenstehende Regel vorauszusetzen scheint. Ein solches regelmässiges Zusammentreffen bezweifle ich aber auch nicht, nur dass der Rechtsgrund zu dem Einen in dem Andern zu suchen ist; wäre das der Fall, könnte eine solche Ausnahme gar nicht stattfinden.

[2] Daher das Tragen des Schwerts bei der Heimführung der Braut, eine Annahme an Kindes statt 'per arma'; Grimm R. A. S. 167. 166; Wackernagel S. 270. 314. Vgl. oben S. 31 N. 7.

[3] Majer, Germaniens Urverfassung S. 71 ff., der diese Verhältnisse zuerst schärfer beleuchtet, sagt doch eben auch nicht mehr, wenn er aus-

Die Familie begründete eben eine Gemeinschaft von allgemeiner Bedeutung: den Unmündigen zu schützen, den Erschlagenen zu rächen, anderer seits den Versterbenen zu erben, das sind Verhältnisse, die sich bei allen Völkern finden, die so allgemein, so ursprünglich erscheinen, dass sie gewissermassen mit dem Wesen der Familie gegeben sind. Eben dahin mag man rechnen, dass die Mitglieder verpflichtet waren, unter sich Frieden zu halten — Sippe bezeichnet Frieden, Vertrag und Verwandtschaft[1] —, auch nicht befugt vor Gericht gegen einander aufzutreten, dagegen berufen, Mitglieder, namentlich Frauen, die das Recht der Familie verletzt, zu bestrafen[2]: ohne dass darum doch von eigenen Familiengerichten die Rede sein kann[3].

Weiter aber geht es, dass bei den Deutschen die Fa-

führt, der Familienverein, durch den natürlichen Verband der Gemeinschaft des Bluts geschlossen, habe in zwei Punkten bestanden: der Pflicht der Theilnehmung an der erlittenen persönlichen Vergewaltigung und Fehde, und dem Recht der Theilnehmung an Wergeld und Erbe. Er sagt nachher S. 73, die Familienschutzpflicht habe mit dem Familienerbrecht gleichen Schritt gehalten. Schon etwas anders fasst die Sache Eichhorn §. 19: 'Mit der Schutzpflicht der Verwandten stand das Erbrecht derselben in genauer Verbindung'; und noch weiter gehen andere, wie neuerdings Gemeiner, Centenen S. 43. S. dagegen auch Beseler I, S. 49.

[1] Graff VI, S. 65. Grimm R. A. S. 467. Kuhn in der Z. f. vergl. Spr. IV, S. 370. Zu vergleichen ist, dass Ehe (ewa) Recht und Bund bezeichnet; Graff I, S. 510; Grimm R. A. S. 417.

[2] Schon was Tacitus von der Bestrafung der des Ehebruchs schuldigen Frau 'coram propinquis' sagt (s. oben S. 54 N. 1) kann hierauf bezogen werden. Ausserdem Lex Burg. XXXV, 3: Quodsi parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, weil sie sich einem Unfreien verbunden; Edict. Roth. 189: potestatem habeat parentes in eam dare vindicta (die Unzucht getrieben) . . . Et si parentis noluerit aut neglexerit in eam dare vindicta etc.; vgl. 193. 221. Liutpr. 24.

[3] Solche nehmen Kraut I, S. 30, Unger, Gerichtsverfassung S. 80, u. a. an. Allein ohne Beweis.

milie auch ihre Mitglieder vertrat, der Gemeinde wie den Einzelnen gegenüber, für sie haftete: das giebt ihr noch eine ganz besondere Bedeutung für das Rechtsleben des Volks[1].

Dass die Busse welche jemand durch Todtschlag verwirkte, das sogenannte Wergeld, entrichtet werde, war eine Angelegenheit der ganzen Familie. Auf verschiedene Weise lässt es sich erklären. Entweder allgemein aus dem Wesen der Familie: dass sie als ein so enger Verband der ihr Angehörigen erschien, dass ein solches Haften der Gesammtheit für das einzelne Mitglied sich dem Rechtsgefühl des Volkes wie von selbst ergab. Doch nicht auf jede Verschuldung bezieht es sich, sondern eben nur auf die welche zu besonders hoher Busse Anlass gab, welche auch nach alter Sitte und Gewohnheit zunächst die Aufforderung zur Rache enthielt, der anderer seits der Fall entsprach, da der Verwandte erschlagen ward und nun für ihn, wenn nicht Rache geübt, ein Wergeld gefordert werden konnte. Beides, das Recht an diesem theilzunehmen und die Pflicht für das verwirkte zu haften, steht in dem nächsten Zusammenhang mit einander[2].

[1] R. Schmid, in einer Abhandlung im Hermes XXXII, S. 247 ff., hat fast alle Pflichten und Rechte der Familie, auch Vormundschaft, Blutrache u. s. w. bei den Angelsachsen auf die Magenbürgschaft zurückführen wollen. Später spricht er besser von der Art und Weise, wie die Magenschaft, Magengenossenschaft sich wirksam zeige, Angels. Gesetze S. 627 ff. Vgl. K. Maurer, Ueberschau I, S. 55 N., mit dessen Bemerkungen ich ganz übereinstimme, auch in dem was er gegen Kemble sagt, der hier, wie überall, alles zu sehr machen, bewusst einrichten lässt.

[2] Grimm R. A. S. 662. Wilda S. 370. Zweifel dagegen äussert Köstlin, Z. f. D. R. XIII, S. 377, die mir nicht begründet erscheinen, am wenigsten seine Ansicht, dass das ganze Verhältnis nur aus einer Geschlechterverfassung zu erklären, die Verpflichtung später von den Geschlechtern sich auf die Blutsverwandten verengt habe, S. 391.

An sich möchte man geneigt sein, eine solche Rücksicht für unberechtigt zu halten, ein genaues Abwägen von Recht und Pflicht der älteren Zeit abzusprechen. Doch werden wir uns hüten müssen, den alten Deutschen eine andere Auffassung unterzulegen als die zu welcher sich die Denkmäler ihres Rechts bekennen. Wo die Theilnahme am Genuss ausgeschlossen war, sträubte sich wohl der Sinn des Volks eine Gemeinsamkeit der Leistung anzunehmen. Ausserdem kann es von Einfluss gewesen sein, dass der Rache nicht blos der Einzelne, der Uebelthäter, sondern auch die Angehörigen ausgesetzt waren[1]: nach einzelnen Zeugnissen durfte die Rache gegen eine bestimmte Zahl derselben geübt werden[2], und ursprünglich mag diese Befugnis unbeschränkter gegolten haben[3].

[1] Nach einer Stelle des Beovulf geht die ganze Verwandtschaft eines ungetreuen Mannes des Volksrechts, d.h. wohl des Friedens, verlustig; Kemble I, S. 235.

[2] Lex Saxon. 18 (Merkel): vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus; 19: et ille ac filii ejus soli sint faidosi. Vgl. dazu Gaupp, Das Recht der alten Sachsen S. 114; Wilda S. 394 N., der wohl schon zu sehr an das zu zahlende Wergeld denkt. Lex Burg. II, 6: ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant, wohl ohne Zweifel Beschränkung des älteren Rechts. Eine ähnliche trat später bei den Angelsachsen ein, Schmid S. 572. Hier findet sich auch der eigenthümliche Grundsatz, dass eine Tödtung nur für gesühnt galt, wenn so viel Glieder der Familie des Thäters getödtet waren, dass der Betrag ihres Wergeldes dem des Getödteten gleichkam. Vgl. K. Maurer, Ueberschau I, S. 57 ff. Und daraus wird sich auch Lex Sax. 18 erklären, wo von dem Litus die Rede ist der einen Adlichen erschlagen.

[3] Aber Walter §. 468 sagt zu viel, wenn er behauptet, die Blutschuld habe das ganze Geschlecht getroffen. Die oben S. 67 N. 1 angeführte Stelle des Tacitus scheint mir auch nicht, wie Rogge, Gerichtswesen S. 6, Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 124, u. a. annehmen, zu enthalten, dass alle Verwandten sich an dem Widerstand gegen die Rache betheiligen mussten. Das Gesetz Aelfreds c. 42, §. 7 (Schmid S. 96): æfter þære ilcan wisan mon mot feohtan mid his geborene mæge, gif hine mon on woh onfeohtaď

Aber keineswegs berechtigt das zu der Annahme, die Uebung der Rache und der Widerstand derer die mit derselben bedroht wurden, sei die Grundlage, der Ausgangspunkt auch für die rechtlichen Verhältnisse der Familie gewesen. Auf diese Ansichten ist später noch näher einzugehen [1]. Hier ist nur zu bemerken, dass die Pflicht der Familie am Wergelde theilzunehmen nicht als ein Ersatz für die Betheiligung an der Rache oder an dem Widerstand gegen drohende Rache angesehen werden kann [2].

Und später hat man verschiedene Wege eingeschlagen und die Haftung der Verwandten näher bestimmt. War ursprünglich die Ansicht der Sache die gewesen, dass die Familie mit dem Thäter zugleich zu der Leistung des Wergeldes verpflichtet war, die Schuld mit ihm trug und büsste und, weigerte sie sich dessen, auch der Rache preisgegeben war, so unterschied man nun bei einigen Stämmen [3] zwischen dem für das der Verbrecher und die

(In derselben Weise mag jemand mit seinem angeborenen Magen fechten, wenn ihn jemand ohne Recht befehdet; nicht 'seinen a. M.' wie jetzt bei Schmid gedruckt ist; 'ihn' bezieht sich auf den Magen) enthält auch keine Verpflichtung, nur das Recht, dem Magen beizustehen: es sucht den Misbrauch solcher Hülfe zu beschränken. Endlich die vorher S. 68 N. 1 angeführte Stelle aus dem Edict Liutprands enthält nicht, wie Gemeiner, Centenen S. 42, sagt, den Beweiss, dass die Betheiligung an dem Wergelde aus der Verpflichtung sich an der Fehde zu betheiligen entsprang, höchstens könnte man sagen: aus der Pflicht Rache zu üben.

[1] S. Abschnitt 12.

[2] Vgl. Wilda S. 394 N.: 'Die Vergleichung anderer Rechte zeigt, dass nicht die zum Wergelde beitragen sollten, auch nothwendigerweise mit dem Thäter die Fehde zu tragen hatten'. Er selbst ist darauf aus, die Haftung der Familie als etwas späteres, durch äussere Zweckmässigkeit eingeführtes nachzuweisen, S. 372 ff., und fasst deshalb auch das Folgende anders als hier geschieht.

[3] Bei den nordischen Völkern Wilda S. 380 ff., bei den Angelsachsen S. 386 ff.; vgl. Schmid S. 627.

nächsten Angehörigen hafteten, dem eigentlichen Wergeld, und dem was die Verwandten überhaupt zu leisten hatten, der Geschlechtsbusse, durch deren Zahlung sie von allem weiteren Anspruch frei wurden. Anderswo aber hat die Sache einen andern Gang genommen: die Pflicht der Familie ist nicht von der des Thäters getrennt, Geschlechtsbusse und Wergeld werden nicht unterschieden[1]; aber die Hülfe welche die Familie leistet ist eine subsidiäre geworden: nur in bestimmten Fällen, unter gewissen Voraussetzungen, in eigenthümlicher Reihenfolge und unter Anwendung besonderer Gebräuche trat sie ein[2]. Und mehr und mehr ward ihre Theilnahme dann beschränkt, bis sie zuletzt vor den christlichen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit ganz gewichen ist.

Wie aber die Familie für die Busse haftet, an der Zahlung theilnimmt und so auch den Schuldigen unterstützt, dass er nicht mit Leib und Leben dem Gegner verfällt, so hat sie auch in anderer Weise für den Angeschuldigten einzustehen, hat das Recht und die Pflicht für ihn einzutreten, eine ungerechte Verurtheilung abzuwehren, unter Umständen vielleicht auch eine Anklage gemeinschaftlich durchzuführen.

Das Institut der Eideshelfer, von dem näher erst in anderm Zusammenhang die Rede sein kann[3], wurzelt in dem Wesen der Familie[4]: nicht als Fehde- aber als Ge-

[1] Aus der Theilung des Wergeldes unter die Söhne und Verwandten nach Salischem Recht darf doch wohl nicht auf die Unterscheidung einer Familienbusse, für die nur jene, und einer Geschlechtsbusse, für die diese gehaftet hätten, geschlossen werden, wie Wilda S. 390 es zu thun scheint.

[2] Lex Sal. LVIII. De chrene cruda. Dazu das alte Recht S. 176 ff.

[3] Abschnitt 12.

[4] Die Stellen welche zeigen dass die Eideshelfer ursprünglich aus der

schlechts- oder Blutgenossen haben die Angehörigen sich zu vereinigen, um gemeinschaftlich einen Eid zu schwören, den Eid des zunächst Betheiligten zu bestärken. Indem eine grössere Zahl — ursprünglich wohl zwölf[1] — verlangt ward, war eine Sicherheit gegen Misbrauch gegeben: nicht der Eid des Einzelnen, des Angeklagten selbst, sondern die feierliche Erklärung der mit ihm Verbundenen, sollte die Entscheidung geben. Später reichte dies nicht aus, und im Lauf der Zeit sind bedeutende Veränderungen eingetreten. Aber an der ursprünglichen Auffassung kann kein Zweifel sein. Es erscheint als ein Recht der Familie[2], den Angehörigen zu schützen, Nachtheil abzuwenden, der alle traf, bei dem die Ehre, in manchen Fällen das Vermögen derselben betheiligt war[3],

Familie genommen wurden geben Kraut, Vormundschaft I, S. 28 N. 3; Gemeiner, Ueber Eideshülfe und Eideshelfer S. 18 ff.; Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 183 ff. Vgl. auch Künssberg, Das Recht der Deutschen S. 11.

[1] Vgl. die Beilage 2.

[2] Ich habe mich dafür besonders auf Lex Sal. LX, 1 berufen, wo es von dem der sich von der Familie lossagt heisst: et ibi dicere, quod se juramento et hereditatem et totam rationem illorum tollat, indem ich die Worte so erklärte, dass er sich von Eid, Erbe und allem Weiteren löste. Vgl. Das alte Recht S. 114. Aehnlich auch Gemeiner S. 30, aber so, dass er unter dem 'juramentum' einen Eid bei der Aufnahme in eine besondere Genossenschaft, die hier die parentela sein soll, versteht, während Schäffner, Franz. R. G. I, S. 255 N. 11, nur an die Heiligkeit des Familienbandes überhaupt denken will. Dagegen beziehen Gundermann, Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen S. 96, und Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 184, das 'juramento' auf eine eidliche Entsagung; und dafür spricht die Art und Weise wie die Leges Henrici 88, 13 die Stelle wiedergeben (Schmid S. 484): Si quis propter faidiam vel causam aliquam de parentela se velit tollere et eam foris juraverit, et de societate (dies meint Gemeiner a. a. O. sei an die Stelle des 'juramento' getreten) et hereditate et tota illius se ratione separet; doch kann der Autor die Stelle misverstanden haben; eine der Handschriften, welche liest: de juramento, hat jedenfalls die Worte anders genommen.

[3] Ich habe früher angenommen, dass das Recht zur Eideshülfe mit

als eine Folge davon, können wir sagen, dass in älterer Zeit die Familie in den rechtlichen Verhältnissen in Gemeinschaft handelte, als ein in sich verbundenes Ganzes erschien.

Eben darin aber liegt begründet, dass ein solcher Zusammenhang sich nur innerhalb gewisser Schranken erhalten konnte, dass man wenigstens im Lauf der Zeit ein Bedürfnis fühlte, für manche Verhältnisse eine Grenze zu ziehen, oder innerhalb der Verwandtschaft gewisse Unterscheidungen zu machen: bis zum fünften, sechsten, siebenten Grade oder Gliede werden einzelne Rechte oder Verpflichtungen ausgedehnt: die Verschiedenheit der Zahlen aber erklärt sich wenigstens zum Theil aus verschiedener Berechnung [1].

Aber allgemein kann in älterer Zeit eine solche Beschränkung freilich nicht gegolten haben. Je weiter wir zurückgehen, desto weiter, scheint es, war der Verband der Familie oder des Geschlechtes ausgedehnt, je mehr berührte er sich dann auch mit anderen Verhältnissen. Griff was wir bisher betrachteten in den Schutz

der Pflicht für das Wergeld zu haften zusammenhing, und dafür angeführt, wie die Zahl der Eideshelfer nach der Grösse des Busse wechsele. Doch bemerkt Walter §. 468 mit Recht, dass Eideshelfer bei allen Bussen, jene Haftung eben nur bei dem Wergeld vorkam. Nur kann ich die Sache nun nicht blos daraus erklären, 'dass die Blutsfreunde diejenigen waren, die sich um der Familienehre willen unter einander genau kannten, und deren eidlich ausgesprochene Ueberzeugung von der Unschuld daher ein grosses Gewicht haben musste'. Eben als ein Recht der Familie hat die Sache nicht das Wunderliche das Rogge S. 141 findet, und das er dadurch entfernen will, dass er ebenso Wunderliches und noch Unbegreiflicheres an die Stelle setzt.

[1] Grimm R. A. S. 462 ff. Sachsse S. 458 ff., nach dem die verschiedenen Zahlen auf eine (7) zurückzuführen. Vgl. über die Beziehung auf die Glieder des Körpers Leo, Vorlesungen I, S. 183. Das Wort Sippe mit der Siebenzahl zusammenzubringen, ist ganz verkehrt.

des Rechtes ein, den die staatliche Gemeinschaft zu gewähren hatte, so begründet anderes einen Zusammenhang mit den örtlichen Gemeinden, mit den Gliederungen des Volks.

Caesar berichtet, dass den Geschlechtern und Verwandtschaften (Familien) von den Fürsten alljährlich Land angewiesen sei[1]. Wie wir auch über die letzte Nachricht denken mögen, eine Beziehung der durch Verwandtschaft Verbundenen zum Land tritt jedenfalls in der Mittheilung hervor. Tacitus erwähnt derselben nicht, berichtet aber von einer Gliederung des Heeres nach Familien und Verwandtschaften[2], wie sie aus gemeinsamer Ansiedelung dieser sich am leichtesten erklärt. Und spätere Denkmäler zeigen wenigstens Spuren eines Zusammenhangs zwischen den Geschlechtern und dem Grundbesitz, der Landvertheilung.

Das Alamannische Gesetz[3] erwähnt des Falles, dass zwei Geschlechter über die Grenze ihres Landes streiten: so viel ist deutlich, dass nicht von einzelnen Hausvätern die Rede sein kann; ob es sich aber auf ganze Dörfer (Gemeinden) bezieht oder auf grössere Familienverbände innerhalb solcher, ist nicht mit Sicherheit zu sagen[4]. —

[1] Caesar VI, 22; s. den folgenden Abschnitt.

[2] S. nachher.

[3] Lex Alamann. LXXXVII: Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum . . . ibi praesente sit homo de plebe illa, ponat signum.

[4] Das Erste scheinen die Meisten anzunehmen, Merkel in der Note geradezu an Markgenossen, ohne Rücksicht auf Familienzusammenhang, zu denken. Dagegen spricht aber der nachher gebrauchte Ausdruck: illi alii qui presumpserunt proprietate contradicere, auch die Busse von nur 12 Solidi welche die Unterliegenden zahlen. Undeutlich ist der Ausdruck de plebe illa (statt 'homo' haben die späteren Handschriften 'comes', und dieser wird

Bei den Burgundern wird der Faramannen, vielleicht auch der Fara, in Beziehung auf Land, das sie in den eingenommenen Römischen Gebieten in Anspruch nehmen, gedacht [1]. Fara aber bezeichnet Geschlecht [2]. Der Ausdruck findet sich auch bei den Langobarden und hat hier eine Bedeutung für die Bildung des Heeres [3]. Vielleicht

nachher genannt); plebs kommt in der Lex nicht weiter vor: es bezeichnet sonst Kirchspiel (Diöcese), auch einen kleineren Bezirk; Ducange V, S. 299; hier bezieht es sich auf den Verband, dem beide genealogiae angehören.

[1] Lex Burgund. LIV, 2: De exartis quoque novam nunc et superfluam faramannorum conpetitionem et calumpniam a possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri etc.; 3: Simili de curte et pomariis circa faramannos conditione servata etc. Dazu CVII, 11 nach Blumes Conjectur: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus qui in fara venerunt requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Deutlich ist freilich der Sinn dieser Stellen keineswegs; vgl. Gött. G. A. 1861 St. 61 S. 2027. Am wenigsten wird man mit Blume die faramanni und die Langobardischen arimanni zusammenstellen dürfen, oder sie gar für Mitglieder einer Gefolgschaft halten. Auch Bethmann-Holwegs Erklärung S. 37 befriedigt nicht: der eine Sippe hat, nach Volksrecht haben kann, das sei der Freie. Vgl. Derichsweiler, Gesch. der Burgunden S. 162 f.

[2] Paulus Diac. II, 9: nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, hoc est generationes vel lineas, tribueret. Factumque est et ... quas optaverat Langobardorum praecipuas prosapias ... accepit; und so sagt denn auch das Langobardische Wörterbuch, Z. f. d. Alt. I, S. 552, im codex Vaticanus: 'fara, genealogia, generatio' (oder 'genus'; 'gno' für 'gns'); in dem von La Cava: 'fara id est parentela'; ob aber im Edict. Rotharis 177: Si quis liber homo potestatem habeat intra dominium regni nostri cum fara sua migrare ubi voluerit, das Wort diesen Sinn hat, wie Bethmann-Hollweg S. 37 und Köpke S. 32 annehmen, ist wenigstens zweifelhaft. Sybel, Entstehung S. 32, meint die Familie im engern Sinn. Man hat aber auch an fahrende Habe gedacht; s. Graff III, S. 573, und so ist die Glosse der Madridter Handschrift: 'rebus' zu erklären. Wir werden aber sowohl in der Stelle der Lex Alamannorum als auch in dem Titel der Lex Salica 'De eum qui se de parentilla tollere vult' (s. oben S. 58 N. 1) den Lateinischen Worten das Deutsche 'fara' substituieren dürfen.

[3] Vgl. Sybel, Entstehung S 16.

hängt damit die Bezeichnung 'para, bara', für Gau oder einen entsprechenden Landdistrict zusammen, die später bei den Alamannen üblich ist [1]. So bezeichnet 'maegth' bei den Angelsachsen die Verwandtschaft und eine (grössere) Abtheilung, Provinz des Landes [2]. In andern Denkmälern aber kommen Geschlecht (genealogia) und Dorf (vicus) in solcher Verbindung vor, dass ein Zusammenhang vorausgesetzt zu werden scheint [3].

Alles deutet darauf hin, dass bei der ersten Ansiedelung die Familien zusammenhielten, gemeinschaftlich Land eingenommen, ihre Wohnungen aufgeschlagen haben [4].

Doch geht man zu weit, wenn man auch in späterer Zeit noch die Dorfschaft und die Familie zusammenfallen lässt, die Dorfgenossen zugleich für Familiengenossen hält, die Beziehungen dieser zu einander aus dem Zusammenhang der Familien abzuleiten, wo von Dorfgenossen oder Nachbarn die Rede ist, Verwandte oder Geschlechtsvettern annehmen, etwa das Erbrecht, das jenen beigelegt zu werden schien, auf solche Weise zu erklären gedenkt.

[1] Graff III, S. 344; fera, pars, regio, ebend. S. 379, kommt wohl nicht in Betracht.

[2] Schmid S. 626. Als Beispiel des letztern Gebrauchs nennt er: West-Seaxna mægđ, Norđan-hymbra mægđ, Dære mægđ. Vgl. Sybel, Entstehung S. 42. — Ueber 'gelonda', Landsmann, das man falsch mit fratres oder fratrueles übersetzt hat (vgl. Zimmerle S. 20 N.) s. Schmid S. 26 N.

[3] Formel bei Rozière 318: datis . . . in vico et genealogia quae dicuntur; vgl. eine (zweifelhafte) Urkunde Mon. patriae II, S. 13: donamus . . . de nostris propriis genealogiis, castrum scilicet, und Urk. Karl d. K., die Ducange anführt, III, S. 504: de genealogiis regalibus . . . alodium de nostris genealogiis propriis, wo es aber doch wohl nur Geschlechtsbesitz bedeuten soll; und so versteht Rockinger, Quellen und Erörterungen VII, S. 178 N., auch die erste Stelle.

[4] So nimmt es Kemble, The Saxons I, S. 53 ff., an, lässt aber den Zusammenhang auch später in gewissem Umfang fortdauern, S. 57 ff.

Auch die Namen der Dörfer, welche patronymische Formen zeigen, — mit der Endung -ing, -ingen, (angels. -ingas), -ungen — hat man so erklären, wohl auf einen Stammvater oder ersten Gründer zurückführen wollen [1]. Doch wenigstens nur ein Theil trägt einen solchen Charakter; die Form wird allgemein gebraucht, um eine Zugehörigkeit zu bezeichnen: ebenso gut geographische als persönliche Beziehungen liegen dabei zu Grunde [2].

Ein verwandtschaftlicher Zusammenhang reichte auch noch über die Dörfer hinaus. Dafür zeugt die Nachricht des Tacitus von der Gliederung des Heeres nach Familien und Verwandtschaften [3]; und ähnlich scheint Caesar [4] von dem Heer des Ariovist zu sagen, es sei nach Geschlechtern aufgestellt gewesen. Als eine Erinnerung daran ist es zu betrachten, wenn in der ältesten Aufzeichnung des Alamannischen Rechts von den Geschlechtern des Heeres die Rede ist, wo die Versammlung des Volkes gemeint wird [5].

[1] Kemble I, S. 59 mit dem Appendix, wo solche Namen aus den Angelsächsischen Denkmälern zusammengestellt sind. Ihm schliesst sich K. Maurer, Ueberschau I, S. 70, an.

[2] Förstemann, Die Ortsnamen S. 178. Viele sind von Flüssen abgeleitet, Bodungen von der Bode, Heldrungen von der Helde, Moringen von der More etc.

[3] Germ. c. 7: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Vgl. dazu Rühs, Erläuterung S. 248, der namentlich Mösers wunderlicher Auffassung widerspricht.

[4] Caesar I, 51: Germani suas copias e castris eduxerunt, generatimque constituerunt. Doch kann es sich vielleicht auch auf die einzelnen Völkerschaften (gentes) im Heer des Ariovist beziehen. Und so ist jedenfalls Tacitus Hist. IV, 23 zu verstehen: Batavi Transrhenanique, quo discreta virtus manifestius spectaretur, sibi quaeque gens consistunt.

[5] Lex Alam. Pactus II, 48: Si litus fuerit in ecclesia ut (l. 'aut' oder 'vel') in heris generationes dimissus. 'Vor den Sippschaften des Heeres' übersetzt Merkel, Legg. III, S. 15 N. 55.

Zweifelhafter ist es, ob grössere Abtheilungen Deutscher Stämme, die von fremden Schriftstellern mit Worten welche auch das Geschlecht bezeichnen benannt werden, auf Verbände solcher Art zu beziehen sind. Wenn z. B. erzählt wird, wie die Phylen der Gothen mit ihren Heiligthümern und Priestern die Donau überschritten[1]. Das Wort (*φύλη*) bezeichnet später ebenso gut den örtlichen Verband, die auf Nachbarschaft beruhende Abtheilung des Volks[2]. Der Ausdruck aber welcher Geschlecht bezeichnet (gens, *γένος*) wird allgemein auch von der Völkerschaft gebraucht[3], der selbständigen Abtheilung des Stammes oder Volkes, ohne dass wir berechtigt wären

[1] Eunapius II, 46, ed. Bonn. S. 82: *Φυλαὶ μὲν γὰρ τῶν πολεμίων τὴν ἀρχὴν διεβεβήκεσαν ἄπειροι, καὶ πλείους ἐπιδιέβαινον, οὐδενὸς κωλύοντος . . . . εἶχε δὲ ἑκάστη φυλὴ ἱερά τε οἴκοθεν τὰ πάτρια, συνεφελκυμένη καὶ ἱερέας τούτων καὶ ἱερείας.* Auf diese Stelle hat besonders Sybel, Entstehung S. 122, aufmerksam gemacht; bemerkt aber nicht, dass die Gothen sich und ihre Priester wenigstens für christlich ausgaben, so dass diese Heiligthümer wenig für die Auffassung älterer Verhältnisse bedeuten. Von Eunapius I, 7, S. 52 werden *φυλῶν ἡγεμόνες, ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες* aufgeführt; Zosimus IV, 56 nennt *τοὺς ἑκάστης φυλῆς ἡγουμένους.*

[2] So versteht Bethmann-Hollweg S. 30. 34 die Stelle. Köpke, Königthum S. 35, denkt an gentes im Sinn des Tacitus. — Ueber topische Phylen bei den Griechen vgl. Schömann, Griech. Alterthümer I, S. 133.

[3] Tacitus vermeidet das Wort in dem Sinn von Geschlecht; dagegen ist bei Caesar, namentlich in der Stelle über die Vertheilung von Land (VI, 22), wohl diese Bedeutung anzunehmen (Bethmann-Hollweg S. 38 will adeliche Familien verstehen im Gegensatz gegen die cognationes als Familien der Gemeinfreien, gewiss undenkbar; vgl. Dahn, Könige I, S. 40). — Cassius Dio LXXI, 11: *οἱ μὲν κατὰ γένη, οἱ δὲ καὶ ἔθνη ἐπρεσβεύσαντο;* Zosimus I, 37: *ἐκ παντὸς ἔθνους τε καὶ γένους,* ist *γένος* gewiss Uebersetzung des Lateinischen gens. Am wenigsten aber wird man mit Wietersheim, Völkerwanderung II, S. 61. 353, hier etwas von einem Gefolgsheer finden können.

auch hier an einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zu denken[1].

Allerdings, sagt man dann, nicht wirkliche Verwandtschaft kann solchen Bildungen zu Grunde gelegen haben; aber es sind an die Stelle der natürlichen Familien und Geschlechter Verbindungen getreten, die im weiteren Kreise die Rechte und Pflichten jener festgehalten haben, die zugleich für das gesammte Leben, die Ansiedelung, die Einrichtung der Dorfschaft, die Sicherung des Rechts, die staatliche Ordnung die massgebenden geworden sind: mag dabei ursprünglich wirklich ein verwandtschaftlicher Zusammenhang bestanden haben und nur im Lauf der Zeit, unter der Einwirkung mannigfacher Verhältnisse zurückgetreten sein, oder sei es dass, als die Bande der Familie sich lösten oder nicht ausreichten, das Bedürfnis empfunden ward nach ihrem Vorbild Vereinigungen zu treffen, die für die Erfüllung der Lebensaufgaben dienen konnten. Geschlechter in diesem Sinn des Wortes finden wir bei verschiedenen Völkern, im Orient (einst den Juden, später besonders den Afghanen) und im Occident (den Schotten), in den Staaten des Alterthums und später einzeln auch auf Deutschem Boden, bei den Ditmarschern, deren Slachten und Kluften haben dienen können das Wesen der alten Römischen gentes verstehen zu lernen. Was dergestalt an verschiedenen Stellen zu verschiedenen Zeiten entgegentritt, das, hat man behauptet, müsse als eine allen Völkern, oder wenigstens den An-

[1] So Köpke S. 35: 'Auch den gentes der Westgermanen lag eine uralte Geschlechtsverbindung zu Grunde'; S. 33: 'diese Geschlechter können nur natürliche gewesen sein, die sich aus der Blutsverbindung bilden; nicht künstlich waren sie hergestellt, diese Genossen keine Gentilen im antiken Sinn'.

gehörigen des Indogermanischen Völkerstamms, gemeinsame Entwickelung angesehen werden: sie insgesammt hätten diese Stufe durchlaufen; bei einzelnen sei nur festgehalten, weiter ausgebildet, was bei anderen später gewichen. Und so seien auch die Deutschen einmal einer solchen Verfassung theilhaftig gewesen: was bei jener Völkerschaft an der Küste der Nordsee sich im späten Mittelalter finde, dürfe nicht als neue Bildung, müsse vielmehr als ein Ueberbleibsel oder eine besondere Fortbildung einer unvordenklich alten, allen Deutschen gemeinsamen Ordnung angesehen werden[1]. Wo in Denkmälern des Alterthums von Verwandtschaften oder Geschlechtern die Rede, sollen dann nicht solche die auf Gemeinschaft der Abstammung beruhten, sondern auch Geschlechter in diesem besonderen Sinn verstanden werden[2]. Und diese werden zugleich als Grundlage der Ortsverbände, der Abtheilungen innerhalb einer Völkerschaft angesehen, die Einrichtungen welche hier bestehen, die staatlichen Ordnungen überhaupt auf Geschlechter und die ihnen eigenthümlichen Verhältnisse zurückgeführt. Sehr verschiedenartiges wird so in Zusammenhang gebracht, Orts- oder Markgenossenschaft und die politische Organisation, wirkliche Verwandtschaft und Verbände mit Rechten und Pflichten wie sie die spätere Zeit mancher Orten entstehen sah (Gilden u. s. w.)[3]: alles soll auf sol-

[1] So schon Niebuhr, Römische Geschichte I (3te Aufl.), S. 356.

[2] Besonders Eichhorn in einer Anmerkung zu §. 18 hat den Gedanken Niebuhrs aufgenommen und manches zusammengestellt, was für das Vorhandensein von künstlichen Geschlechtsverbänden mit Rechten wie die der Familie zeugen soll; doch verkennt er selbst nicht die Bedenken welche dagegen sprechen.

[3] So besonders Sybel, Entstehung des Deutschen Königthums S. 15 ff.,

chen Ursprung zurückgehen, als Zeugnis für das Vorhandensein einer sogenannten Geschlechterverfassung dienen.

Es hat sicher einen Reiz, vereinzelte Erscheinungen auf eine gemeinsame Wurzel zurückzuführen, für fernliegende, in mancher Beziehung dunkele Zustände ein leitendes Princip hinzustellen. Aber leicht auch führt ein solches Streben in die Irre, trägt in die Dinge hinein was in Wahrheit nicht vorhanden ist, giebt nicht ein Bild der Verhältnisse wie sie wirklich waren, sondern wie der eigene Sinn sie gestaltet. Es gilt sich an die sichere Ueberlieferung zu halten, Bildungen verschiedener Art und Zeit zu unterscheiden, was bei andern Völkern besteht nicht ohne Grund auf die Deutschen zu übertragen: wie viel auch des Gemeinsamen sich finden mag, mit nichten ist der Gang der Entwickelung überall der gleiche gewesen.

In der Zeit die derjenigen zunächst liegt mit welcher wir uns hier beschäftigen ist nirgends von einer Geschlechterverfassung eine Spur: die staatlichen Ordnungen, die Verhältnisse der Gemeinden ruhen auf ganz andern Grundlagen, bei Angelsachsen, Franken, Langobarden, Burgun-

und bei Schmidt, Z. f. Gesch. III, S. 325 ff.: 'Dass alle politischen Ordnungen in die Formen der Familie gekleidet werden, das ist das Kriterium und das Gesetz des Geschlechterstaates'. Vgl. oben S. 50 N. 1. Für Sybel haben sich Köstlin, Stein, Rückert, Culturgeschichte I, S. 50 (der aber schon zur Zeit des Tacitus eine Umbildung eintreten lässt), mit eigenthümlichen Modificationen Gemeiner, Verfassung der Centenen, erklärt; den Worten nach auch Wietersheim, Völkerwanderung I, S. 350, der aber später, II, S. 353, Köpke beistimmt. Gegen die ganze Auffassung habe ich gesprochen bei Schmidt a. a. O. III, S. 24 ff.; Das alte Recht S. 127 N. Ebenso Bethmann-Hollweg S. 35 ff.; Walter §. 18; Zimmerle S. 15 ff.; K. Maurer, Ueberschau I, S. 61 ff.; Köpke S. 33 ff.; Dahn, Die Könige S. 16 N., u. a.

dern und Gothen. Bei den Sachsen und Friesen in der Heimat weist, in den freilich dürftigen Nachrichten die uns zu Gebote stehen, auch nicht das Geringste darauf hin. Im Skandinavischen Norden, der nicht einer Einwirkung fremder Elemente ausgesetzt war, wie sie dort stattgefunden hat oder wenigstens als möglich angesehen werden kann, hat es nichts der Art jemals gegeben [1].

Ein Zusammenhang zwischen dem Familienverband und der Niederlassung tritt in manchen Zeugnissen hervor [2]. Aber nirgends zeigt sich ein Grund, andere als die von der Natur gegebenen, auf Abstammung oder Verwandtschaft beruhenden Verbindungen anzunehmen: weder wenn Dörfer und Geschlechter, noch wenn die Abtheilungen des Heeres oder Volkes und Familien oder Geschlechter zusammengebracht werden.

Ebensowenig zeigt sich, dass andere als wahre Familiengenossen jene rechtlichen Verbindlichkeiten hatten, von denen die Rede war, etwa für diese eine künstliche Erweiterung des Geschlechtsverbands eingetreten wäre [3].

[1] Vgl. Molbech, Hist Tidsskrift IV, S. 449 ff.

[2] Dahin mögen wir auch rechnen, dass das Deutsche kunni (dem Lat. gens, Pers. zantu entsprechend: Spiegel S. 10) auch als Uebersetzung von tribus gebraucht wird; chunnilinge, cunelinge für contribules; s. Graff IV, S. 438. 442.

[3] Dies ist die Ansicht Eichhorns, der ich früher nicht unbedingt glaubte widersprechen zu sollen, indem ich mich beschied, dass etwas der Art möglich, aber nicht nachweisbar sei. Auch hebt Eichhorn selbst hervor, dass die Quellen sehr bestimmt auf wirkliche Verwandtschaft hinweisen: seine Ansicht, dass das Recht von der künstlichen (bürgerlichen) Familie auf die natürliche später beschränkt sei, würde fordern, dass jene nicht aus dieser sich entwickelt habe, sondern ganz unabhängig von derselben entstanden sei, wie Niebuhr will, was aber bei den alten Deutschen ganz unzulässig erscheint. Ähnlich ist es, wenn nach Sybel S. 32 die Ausdrücke fara, parentela,

In späterer Zeit sind dieselben von anderen Gemeinschaften oder Genossenschaften aufgenommen. Solche sind es welche wir Gilden nennen, die im Skandinavischen Norden wie bei den Angelsachsen und später auch auf Deutschem Boden, immer zumeist in den Städten, sich finden. Sie sind rein mechanischer Natur, ohne innere Verbindung mit der Familie auf der einen, der Gemeinde auf der andern Seite: ihre Einrichtung und Ordnung ist so verschieden wie ihr Zweck. Jede Gemeinschaft der Interessen, des Berufs, der Beschäftigung, dauernde, aber auch mehr vorübergehende, konnte zu einer solchen Vereinigung führen. Auch nicht einmal immer ist der gegenseitige Rechtsschutz unter ihre Aufgaben aufgenommen. Geschieht es, so um deswillen weil der Familienzusammenhang sich mehr und mehr löste, auch seine Bedeutung für die rechtlichen Verhältnisse verlor, und es nun galt dafür einen Ersatz zu bieten. Diese Gilden gehen nicht aus den Geschlechtern hervor, sind nicht ein Beweis für das frühere Dasein derselben, sie zeigen vielmehr, dass ein solcher Verband nicht bestand, der ihre Bildung hätte überflüssig machen müssen. Sie wurzeln auch regelmässig in Verhältnissen die der älteren Zeit fremd sind. Reichen sie im Norden bis in das Heidenthum hinauf und hängen mitunter, wie es scheint, mit alten Cultgemeinschaften zusammen: dasselbe auch in Deutschland anzunehmen sind wir nicht berechtigt[1].

mægde, sich später zu dem Begriff der natürlichen Familie verengt haben sollen. — Die 'sui' in späteren Texten der Lex Salica LVIII, die Sybel als Geschlechtsvettern angesehen, hätte Gemeiner S. 47 am wenigsten wieder vorbringen sollen; s. Das alte Recht S. 129. Ueber eine Stelle aber der Lex Wisigoth. VI, 1, 8, s. die Beilage 1.

[1] S. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter; Hartwig, Untersuchungen

Auch die Slachten der Ditmarscher gehören, soviel wir sehen, weder der älteren Zeit noch der politischen Ordnung des Staates an[1]. Es sind Vereinigungen, die vielleicht von wahrer Familiengemeinschaft ausgingen, später aber einen sehr wechselnden Charakter an sich trugen: ihre Mitglieder lebten zum Theil wenigstens zerstreut in allen Theilen des Landes; nur bei neuen Anlagen in den eingedeichten Marschen tritt ihr Verband auch in gemeinschaftlichen Niederlassungen hervor[2]. Die Pflicht zur Rache, zum Beistand vor Gericht, zur Zahlung von Bussen, lag ihnen ob, und dem entsprechen Rechte, wie wir sie vorher kennen gelernt haben. Aber die staatliche Organisation hielt sich an die räumlichen Abtheilungen, die durch die Kirchspiele gebildet wurden, und hatte nichts mit den Geschlechtern als solchen zu thun[3].

über die ersten Anfänge des Gildewesens, Forschungen z. D. G. I, S. 133 ff. Die convivia, von denen Tacitus Germ. c. 22 spricht und die man wohl mit Opfermahlzeiten zusammenbringt, können hier nicht in Betracht kommen. Ebensowenig Grund hat es, wenn Gemeiner, Eideshülfe S. 27, Die Verfassung der Centenen S. 31, sie für Versammlungen der Ortsgemeinden, Zöpfl, D. R. G. S. 397, der Gefolgschaften hält.

[1] S. Dahlmann, zum Neocorus I, S. 595. 596; Geschichte von Dännemark III, S. 272; besonders aber W. Nitzsch, Die Geschichte der Ditmarsischen Geschlechterverfassung, in Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg III, S. 1 ff. Er nennt die Bedeutung der Geschlechter, 'wie sie einmal mit jeder Germanischen Verfassung, wie sie hier mit der altsächsischen gegeben war', uralt, S. 27, scheint aber da an die ursprüngliche wahre Familiengemeinschaft zu denken; wenigstens was er zum Vergleich bei den Holsten anführt, beruht offenbar hierauf.

[2] Nitzsch S. 25 ff. Nur hier fielen wohl Nachbarn und Geschlechtsgenossen zusammen, S. 28 ff. Aber daraus Analogien für die ältere Zeit abzuleiten, sind wir nicht berechtigt; Nitzsch selbst erklärt sich für Ditmarschen dagegen, S. 46.

[3] Anführen mag man auch noch die Geschlechter, parentelae, paraiges, lignages, in einigen Lothringischen Städten, Metz, Verdun, die sich den alten gentes vergleichen und als Gliederung der berechtigten Bürgerschaft er-

Gehen wir zu den Nachrichten zurück, die von den älteren Zuständen der Deutschen Kunde geben, so ist unmöglich in ihnen eine Geschlechterverfassung zu erkennen. Weder Tacitus[1] noch Caesar erwähnen, was an die gentes oder Phylen der Römer und Griechen erinnert[2]. Wo der letzte Geschlechter nennt, bei der Landvertheilung, stellt er die Obrigkeiten und Fürsten diesen bestimmt gegenüber, nicht als ihre natürlichen Häupter oder Aelteste, wie man gesagt hat. Dieser Ausdruck ist den Deutschen auf dem Continent für den Vorsteher einer grösseren oder kleineren Abtheilung überhaupt fremd[3].

Die Verhältnisse endlich anderer Völker, der Afgha-

scheinen. In Metz gab es sechs, die wieder in Zweige (branches) zerfielen. Der Autor, der ausführlich über sie gehandelt, Klipffel, Les paraiges messins (1863), hält sie für ursprüngliche natürliche Familien, die aber später diesen Charakter verloren: sie hätten aus Adlichen und Unadlichen, wie er sagt, bestanden, wiederholt neue Mitglieder aufgenommen: wahrscheinlich sind sie von Anfang an eine künstliche Bildung.

[1] Rückert, Culturgesch. I, S. 68, hebt mit Recht hervor, dass dieser, wo von Opfern die Rede ist, nur die familia und die civitas sich gegenüber stelle, schliesst daraus aber nur, dass der Zusammenhang des Geschlechts am meisten gelockert war, statt, dass ein solcher, den er mit Sybel annimmt, gar nicht bestand, dem Tacitus gar nicht bekannt war.

[2] Am ersten in der Stelle des Caesar VI, 22: gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt, könnte man etwas der Art finden, indem man die Worte 'hominum qui una coierunt' nur auf cognationes bezöge und darin eine Bezeichnung der nicht auf Verwandtschaft beruhenden, sondern durch freiwilliges Zusammentreten gebildeten Geschlechtsverbände sähe; und so versteht sie Rückert I, S. 53 N., während Sybel S. 7. 15 gerade bei den cognationes an die natürlichen Familien denkt (Gemeiner, Centenen S. 15, hält umgekehrt die gens für die innigere, engere Vereinigung), und auf den Zusatz kein Gewicht legt. Dieser aber, glaube ich, bezieht sich auf beides und ist eine Umschreibung für das was wir Völkerschaft nennen; s. Allg. Monatsschrift 1854 S. 106. Vgl. Gemeiner, Centenen S. 12, der aus den Worten folgert, dass sie schon vor der Niederlassung beisammen waren aber ungenau 'coierant' liest.

[3] S. oben S. 56.

nen oder Schotten, welche zur Vergleichung herbeigezogen, sind von denen der Germanen dergestalt verschieden[1], dass nirgends auch nur eine entfernte Aehnlichkeit sich kundgiebt, dieselben vielmehr nur zeigen können, wie ganz anders das Bild der Deutschen Verhältnisse sein müsste, wenn diesen eine Geschlechterverfassung zu Grunde liegen sollte.

Was wir finden ist eben nur, dass der Familienzusammenhang in älterer Zeit stark war, nach verschiedenen Seiten hin eine Bedeutung hatte, wie bei dem Schutz des Rechts, so auch bei der Gliederung des Volks, bei der ersten Ansiedelung. Aber da diese erfolgt war, erhielten die räumlichen Verhältnisse das Uebergewicht. Ein und das Andere mochte sich von der alten Grundlage her erhalten; aber im ganzen machten sich die Beziehungen der Nachbarschaft, der Gemeinschaft am Lande geltend. So in den kleineren Verbänden, die auf Zusammenwohnen an einer Stelle beruhen, so aber auch in den umfassenderen

[1] Bei den Afghanen z. B. ein herrschender Stamm, eine Anzahl anderer Stämme mit verschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen; an der Spitze jeder ein Haupt, gewählt aus bestimmten Familien, das der oberen Abtheilungen gebunden an die Mitwirkung der ihnen untergeordneten Stammes- und Familienhäupter; die Versammlung dieser eine Art Gericht, Schiedsgericht. Es heisst ganz und gar das Wesen der altdeutschen Verfassung verkennen, wenn Wilken in seiner Abhandlung, Ueber die Verfassung, den Ursprung und die Geschichte der Afghanen, Abh. d. Berl. Akad. 1818/19 S. 246, diese hierin wiederfindet. Und was Sybel zur Rechtfertigung sagt, S. 45 — 47, zeigt eben auch nur Verschiedenheiten. Spiegel aber, Ueber die Iranische Stammverfassung (Aus d. Abh. der Münch. Akad. 1855), hat wohl die Grundzüge als altiranisch, vielleicht Indogermanisch nachgewiesen; doch eben auch nicht mehr. Der verschiedene Gang, den einzelne Worte genommen, zeigt eben die Verschiedenheit; viç bezeichnet Persisch die nächst höhere Abtheilung als die Familie, den Clan, wie der Verfasser schreibt, das entsprechende οἶκος Haus, vicus Dorf, und ebenso Goth. veihs (s. unten).

Vereinigungen derer die zu gemeinschaftlichem staatlichem Leben verbunden waren, und in den Abtheilungen die wieder innerhalb derselben sich bildeten. Auch sie sind keine Familien und Geschlechter[1]. Beide wohl aus diesen hervorgewachsen, aber selbständig ausgebildet, zu etwas neuem geworden und neue Verhältnisse erzeugend.

Die Gemeinden haben auch nicht alle die Aufgaben übernommen welche die Familien hatten. Nicht die grösseren Abtheilungen die es gab, und ebensowenig die Dorfschaften oder Ortsgemeinden. Hier findet sich nichts von jenen Rechten und Pflichten zur Unterstützung vor Gericht, zu gegenseitiger Haftung für das Wergeld, zur Rache und was weiter damit in Zusammenhang steht.

Freilich auch hier ist häufig anderes angenommen: gerade den Ortsgemeinden oder doch bestimmten Arten oder Theilen derselben ist beigelegt was der Familie angehört: die Genossen hätten für einander zu haften, sich gegenseitig zu schützen und zu vertreten gehabt; eine Gesammtbürgschaft, wie man es genannt, habe zwischen ihnen bestanden. Als charakteristische Eigenthümlichkeit der altdeutschen Rechtsverhältnisse, ja fast als die Grundlage aller rechtlichen und politischen Ordnung ist dies angesehen worden[2]. Und auch mit den angeblichen Geschlechtern hat man es zusammengebracht, so dass diese

[1] Auch wenn man Geschlechter wie bei den Ditmarschern statt oder neben den natürlichen Familien für den Rechtsschutz thätig annehmen wollte, würde nicht folgen, dass sie mit den Ortsgemeinden zusammenhingen, und wenn diese auch auf solchen wie in älterer Zeit auf natürlichen Familien beruhten, ergäbe sich nicht, dass die staatlichen Verhältnisse mit ihnen in Zusammenhang ständen. Vgl. bei Schmidt, Z. f. Gesch. III, S. 26.

[2] S. darüber die Beilage I.

dafür die Grundlage bilden sollen[1], meist jedoch ohne Beziehung zu solchen als eine rein auf einer Eintheilung nach localen oder Zahlverhältnissen — sogenannten Zehntschaften — beruhende Einrichtung hingestellt[2].

Aber die alten Denkmäler wissen nichts davon: weder Tacitus noch die Volksrechte geben die geringste Andeutung von solchen Zuständen. Die Verhältnisse der Angelsachsen, auf die man sich beruft, können nicht über die ältere Zeit Auskunft geben, da in ihnen vieles eigenthümlich ausgebildet ist, da wir sie selbst auch meist erst kennen lernen zu einer Zeit, da die durchgreifendsten Umbildungen eingetreten sind: den Institutionen im Reich Karl des Grossen, nicht der Verfassung zur Zeit des Tacitus mag man vergleichen was ihre Gesetze zeigen. Und selbst hier findet sich noch nicht was als Gesammtbürgschaft aufgeführt worden ist: erst in noch späterer, wahrscheinlich Normannischer Zeit, ist eine Einrichtung zu polizeilichen Zwecken getroffen, der man jenen Namen beilegen mag: und nimmermehr darf dies auf den Boden des alten Deutschlands übertragen, für ursprünglich Germanisch angesehen werden. Im Fränki-

[1] So Sybel.

[2] So Landau, Territorien S. 294 ff.; auch Gemeiner, Eideshülfe S. 20 ff.; Centenen S. 25. Der Letztere macht den Ausdruck des Tacitus Germ. c. 7: familiae et propinquitates, verglichen mit c. 21: inimicitias seu patris seu propinqui, geltend: es seien das die zwei Kreise, in welche jede Sippe sich ablagert und von denen der weitere bei der Ansiedelung allmählich zur Genossenschaft, zur Nachbarschaft sich umbildet. Dies kann man im allgemeinen zugeben, aber man darf nun nicht, wie Daniels thut, D. R. u. St. R. G. I, S. 316, propinquitas mit Nachbarschaft übersetzen, oder dieser ohne weiteres die Rechte der Verwandtschaft vindicieren: hier liegt Gemeiners Irrthum. Landau hat die Sache ohne jeden Versuch der Begründung gelassen; s. Allg. Monatschrift 1854 S. 263.

schen Reich sind etwas früher andere Veranstaltungen zur besseren Sicherung von Recht und Frieden getroffen; aber wie sie nichts mit den Angelsächsischen Einrichtungen zu thun haben, so sind sie auch nicht mit diesen aus einer gemeinschaftlichen Grundlage, nur aus einem gleichen, später entstandenen Bedürfnis hervorgegangen.

Von einer Pflicht der Gemeindegenossen gegenseitig für die Bussen die einer verwirkt zu haften, oder in anderer Weise für einander einzustehen, wie sie in gewissem Umfang unter Mitgliedern einer Familie herrschend war, kann nirgends die Rede sein: sie hat bei keinem Deutschen Stamm, zu keiner Zeit bestanden.

Nur einzelnes was unter Verwandten galt ist auch wohl auf Nachbarn oder Dorfgenossen übergegangen. Man hat später die Eideshelfer auch aus diesen genommen[1]: als Zeugen haben sie eintreten, sich sonst Hülfe leisten müssen[2]. Massregeln zur Aufrechthaltung von Sicherheit und Frieden in dem Bereich der Gemeinde werden getroffen sein und die Einzelnen in Anspruch genommen haben; ohne dies ist ein Zusammenleben gar nicht denkbar, und wo keine ausgebildete obrigkeitliche, polizeiliche Gewalt sich findet, muss eben das freie Zusammenwirken der Einzelnen ihre Stelle ersetzen, oder wie wir richtiger sagen werden, eine polizeiliche Gewalt wird erst nöthig,

[1] Bei den Angelsachsen Schmid S. 564. — Gemeiner geht bei seiner Deduction von einer Stelle des Edict. Rotharis aus, wo er dasselbe finden will, 362: nominare de proximos legitimos, aut de natos aut de gamahalos, id est confabulatus. Die Letzten, meint er, seien Mall- d. h. Ortsgenossen; aber offenbar sind affines, Verwandte durch Heirath, gemeint.

[2] S. darüber den folgenden Abschnitt. Dies, wie Wilda S. 136 thut, Gesammtbürgschaft zu nennen, ist irreführend. Zu viel Misbrauch ist mit dem Worte getrieben, um nicht zu wünschen, dass es ganz aus der Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte verschwinde.

wenn die Genossenschaft der Gemeinde als solche nicht mehr ausreicht zur Erzielung der Zwecke auf die es ankommt, wenn auch hier die natürlichen Verhältnisse stumpf geworden sind, ihre eigenthümliche Kraft verloren haben. Aber diese Verhältnisse der Nachbarschaft und der Gemeindeverbindung berühren sich nur äusserlich und zufällig mit denen die aus der Familienverbindung hervorgehen: in ihrem Wesen sind sie völlig verschieden.

---

4. Der Grundbesitz und die Dörfer.

Ueber keinen Theil des Deutschen Alterthums ist mehr, zumal in neuerer Zeit, verhandelt worden, als über die agrarischen Verhältnisse: wie das Volk sich zum Ackerbau verhielt, den Grundbesitz behandelte, welche Bedeutung dieser für das Leben hatte [1]. Und die Sache ist von der grössten Wichtigkeit: das Urtheil über den Culturzustand überhaupt, über die Ordnungen des rechtlichen und öffentlichen Lebens insbesondere, ist dadurch bedingt.

So hat auch der Erste der den Römern eine nähere Nachricht von den Germanen gab, Julius Caesar, seine Aufmerksamkeit diesen Verhältnissen zugewandt, und in der Kürze bedeutungsvolle Mittheilungen gemacht. An zwei Stellen, zuerst wo er von den Sueben besonders spricht, dann wo eine Beschreibung der Germanen überhaupt gegeben werden soll. Was sich auf die Behandlung des Grundes und Bodens bezieht, stimmt an beiden Stellen wesentlich überein; nur fügt die eine anderes hinzu, was die Lebensverhältnisse der Sueben überhaupt angeht.

[1] Zu vergleichen ist im Folgenden der Aufsatz: Die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen, Allg. Monatsschrift 1854 S. 105 ff. Auch seitdem aber ist wieder viel über den Gegenstand geschrieben worden.

Eine eigenthümlich kriegerische Verfassung soll bei diesen bestanden haben: je tausend zogen aus den einzelnen Gauen in den Krieg, während andere tausend daheim das Land bauten, für sich und jene den Unterhalt gewannen: jährlich wurde gewechselt, und so, wie Caesar sagt, weder der Landbau noch der Kriegsdienst unterbrochen. 'Es gab kein Ackerland im Besitz der Einzelnen und gesondert, und nicht war erlaubt, länger als ein Jahr zum Zweck des Anbaus an einer Stelle zu bleiben'[1]. Dem wird beigefügt, wie an ihren Grenzen die Sueben das Land wüste liegen liessen: nach einer Seite hin 60000 Schritt in der Breite: sie wollten damit ihr Uebergewicht kundgeben[2], wahrscheinlich sich auch gegen feindliche Angriffe schützen. Sind diese Nachrichten begründet, so haben wir es nicht mit den Anfängen sesshaften Lebens und einem dadurch bedingten rohen und unvollkommenen Betrieb des Ackerbaus, unentwickelten Begriffen des Eigenthums zu thun, sondern es sind Einrichtungen, die auf bestimmter Anordnung beruhen, planmässig gemacht und angeordnet sind, die zugleich auf eine eigenthümlich militärische Staatsordnung hinweisen. Und nur darüber kann man zweifeln, ob auch was die Behandlung des Grundeigenthums betrifft unmittelbar mit

[1] Caesar IV, 1: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.

[2] Caesar IV, 3: Publice maximam putant esse laudem quam latissime a suis finibus vacare agros: hac re significari, magnum numerum civitatium suam vim sustinere non posse. Itaque una ex parte a Suevis circiter milia passuum sexcenta agri vacare dicuntur.

dieser zusammenhing oder unabhängig von derselben den Sueben eigen war. Spricht für die erste Annahme der Umstand, dass gerade ein solcher Wechsel zwischen Ackerbau und Dienst im Heer, wie ihn Caesar schildert, zu der Behandlung auch des Landes in der angegebenen Weise führen konnte — denn er macht es unmöglich, dass der Einzelne wahres Eigenthum an dem abwechselnd bestellten Lande hat —, so lässt sich auf der anderen Seite geltend machen, dass Caesar selbst ähnliches von den Germanen überhaupt berichtet, ohne doch ihnen insgesammt jene Suebische Verfassung beizulegen.

'Sie betreiben, heisst es[1], den Ackerbau nicht eifrig; keiner hat ein bestimmtes Mass Ackerlandes oder eigene Grenzen; sondern die Obrigkeiten und Fürsten weisen auf ein Jahr den Geschlechtern und Familien der unter sich vereinigten Leute Land an, so viel wie und wo es gefällt, und nöthigen Jahr um Jahr anderswo hinzugehen'. Dafür werden von den Germanen verschiedene Gründe angeführt: damit sie nicht durch feste Gewohnheit gebunden den Ackerbau dem Kriege vorzögen, damit nicht

[1] Caesar VI, 22: Agriculturae non student ... Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt. Ejus rei multas adferunt causas: ne adsidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Vgl. c. 29: minime omnes Germani agriculturae student; was ohne Zweifel heissen soll: alle thun es nicht; nicht, wie H. Müller meint, Der Lex Salica ... Alter und Heimat S. 177: nicht alle thun es.

grössere Besitzungen in einer Hand vereinigt und die Aermeren von den Reicheren verdrängt würden, damit sie nicht zu viel Sorgfalt auf den Bau der Häuser verwendeten, damit nicht Streben nach Geld und daraus Streit und Parteiung entständen, das niedere Volk vielmehr durch Gleichstellung mit den Mächtigen in Ruhe und Zufriedenheit gehalten würde.

Man kann der Meinung sein, dass Caesar, was er bei den Sueben kennen lernte, auf die Germanen überhaupt, mit denen er nur einem kleinen Theil nach in Berührung kam, übertragen habe [1]; und dafür lässt sich anführen, dass die Gründe, die der Schriftsteller namhaft macht, und die die Deutschen selbst dargelegt haben sollen, alle auf Zustände hinweisen, wie sie bei den Sueben geschildert werden, auf eine Verfassung die mit Bewusstsein eingerichtet war, nicht auf einfache und naturgemässe Lebensverhältnisse [2]; dass auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schilderung dieser agrarischen Verhält-

[1] So früher Möser, Osn. Gesch. I, §. 6, besonders H. Müller S. 176 ff. und die erste Auflage der V. G.; damit übereinstimmend Langethal, G. d. D. Landw. I, S. 19; Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode S. 143; auch Grimm, Ueber Iornandes S. 30; in der Hauptsache Wietersheim, Gesch. d. Völkerwanderung I, S. 352. Dagegen besonders Sybel, Entstehung des D. Königthums S. 5 ff., und bei Schmidt, Z. f. Gesch. III, S. 300; Bethmann-Hollweg, Die Deutschen vor der Völkerwanderung S. 8; Rückert, Culturgeschichte I, S. 53 N.; Zacher S. 360; Roscher, in den Sitzungsb. der Leipz. Ges. der Wiss. 1858 Dec. S. 76 (der Aufsatz auch abgedruckt in Ansichten der Volkswirthschaft S. 49 ff.); Thudichum, Der altdeutsche Staat S. 109.

[2] Die Meisten geben diese Gründe preis; Sybel S. 7 will sie gelten lassen als 'Reflexionen in einem Deutschen Kopf'; Thudichum S. 128 als wirkliche politische Berechnung. Roscher S. 77 dagegen meint, sie zeigten die Ansicht des grossen Feldherrn über die militärischen Vortheile, welche damit verbunden waren.

nisse wieder von dem Wüstelassen grösserer Landstriche an den Grenzen die Rede ist[1], was vorher als etwas besonderes der Sueben angeführt war. Aber zwingend sind diese Erwägungen nicht: Caesar war jedenfalls der Meinung, Zustände zu schildern, die in allgemeiner Geltung bei den Germanen waren.

Aber haben dieselben wirklich so bestanden? Wie die Worte lauten, handeln sie nicht blos von dem Fehlen alles wahren Privateigenthums, nicht blos davon, dass den Geschlechtern und Familien das Land von den Obrigkeiten auf ein Jahr zur Nutzung angewiesen wird: der Bericht sagt auch, dass man fortwährend das Land welches man bebaute wechselte, nicht etwa dass die Geschlechter oder die Einzelnen unter sich wechselten[2], sondern dass man anderes Land in Anbau nahm, zu dem Behuf selbst die Wohnungen abbrach und andershin verlegte[3]. Zustände ähnlicher Art sind bei einigen Steppenvölkern Asiens nachzuweisen[4]; aber weder die Bodenverhältnisse Germaniens, wo der Anbau nur in den Thälern und lichten Stellen zwischen Bergen und Wäldern

[1] Caesar VI, 23: Civitatibus maxima laus est quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitumos cedere, neque quemquam prope audere consistere; simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato. Damit zu vergleichen ist was IV, 3 erzählt wird, die Sueben hätten auf der einen Seite die Ubier zu Nachbarn, hos cum Suevi multis saepe bellis experti propter amplitudinem gravitatemque civitatis finibus expellere non potuissent. Vgl. Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem I, S. 5 ff.

[2] So G. L. v. Maurer, Einleitung S. 6.

[3] So müssen die Worte: ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent, verstanden werden; und so auch Sybel S. 6; Bethmann Hollweg S. 12; Thudichum S. 119.

[4] Roscher S. 72. Für das Vieh will er wie in den Pusten Ungarns nur offene unbedeckte Einzäunungen gelten lassen, S. 80.

statthaben konnte, noch das Klima, das hier rauher und kälter ist als dort an der Wolga, wo man ähnliches findet, lassen einen solchen Vergleich als zutreffend erscheinen[1]. Trat auch der Landbau gegen die Viehzucht zurück, doch kann jener, bei der zahlreichen Bevölkerung die in beschränkten Gebieten wohnte, nicht unbedeutend gewesen sein. Die Usipier und Tencterer gingen auf Gallischen Boden über, weil sie von ihren Aeckern vertrieben[2], am Ackerbau verhindert waren[3]. Die Sigambern wohnten in Dörfern, die sie bei Annäherung der Römer verliessen, aber nicht selbst zerstörten: Caesar liess sie niederbrennen, das Getreide auf dem Felde schneiden. Dem gegenüber ist ein solcher Wechsel, wie ihn die angeführten Stellen beschreiben, ein so unstäter Zustand, wie derselbe ergeben würde, kaum denkbar, am

1 Was Arndt, bei Schmidt Z. f. Gesch. III, S. 234 ff., Landau, Territorien S. 65 ff. (vgl. Correspondenzblatt X, S. 82 ff. gegen Thudichum), auch Bluntschli, Krit. Ueberschau II, S. 308, Kemble I, S. 39 u. a. ausgeführt, finde ich durch Roschers Bemerkungen nicht widerlegt. Mögen auch die Zahlen, welche Caesar und andere von der Grösse der Deutschen Völkerschaften oder Heere angeben, übertrieben sein, an eine dünne Bevölkerung ist sicher nicht zu denken: für die auf über 400000 Köpfe angegebenen Usipier und Tencterer werden wir kein sehr grosses Gebiet gewinnen: sie hatten zahlreiche Pferde; und, was eine Hauptsache, nirgends haben wir es in Germanien mit weiten Steppen zu thun; überall werden vor allem die Wälder hervorgehoben.

2 Caesar IV, 1: Causa transeundi fuit, quod ab Suevis conplures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur; IV, 4: qui complures annos Suevorum vim sustinuerunt, ad extremum tamen agris expulsi.

3 Caesar IV, 19: Caesar paucos dies in eorum finibus moratur, omnibus vicis aedificiisque incensis frumentisque succisis. Nachher heisst es von den Sueben: uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent, wo nach diesem Gegensatz auch kaum an solche Verhaue oder Befestigungen zu denken ist, wie er V, 21 bei den Britannen beschreibt, und wie sie wohl VI, 10 zu verstehen: Ubiis imperat, ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant. Vgl. Thudichum S. 122 N.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ende bei den Sueben so wenig wie bei den andern Völkerschaften, die schon länger sesshaft waren. Auch was weiter von der Verfassung jener berichtet wird — die hundert Gaue, die tausend welche abwechselnd Land bauen und in den Krieg ziehen — hat doch nur geringen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit: so viel Gewicht man auch auf die scharfe Auffassung und Beobachtungsgabe des grossen Feldherrn legen mag[1], hier hat er offenbar nicht aus eigener Anschauung geschrieben, sondern nach Berichten anderer, die er nur mangelhaft verstand[2]. Und nicht anders wird es sein mit der Vertheilung des Landes durch die staatlichen Gewalten, der Anweisung zu ganz gleichen Theilen. Auch das ist nicht einfach eine Folge niedriger Ausbildung des Ackerbaus, einfacher Lebenszustände, sondern kann nur auf einer bestimmten Einrichtung, wie sie eben Caesar annimmt, beruhen. Will man dem Zeugnis des Geschichtschreibers solches Gewicht beilegen, um ihm beides zu glauben, so ist nichts dawider zu sagen: aber dann soll man es nehmen ganz wie es lautet und sich nicht auf Analogien berufen die nur sehr theilweise zutreffen; dann ist am wenigsten Grund, was hier vorliegt als eine Entwickelungsstufe zu betrachten, die mit einer gewissen Nothwendigkeit das Volk habe durchlaufen müssen. Vorsichtiger wird es sein, sich zu bescheiden, dass wir, wie die Dinge sich wirklich verhielten, jetzt zu erkennen nicht mehr im

[1] Roscher S. 76. Was haben die von Caesar angeführten Verhältnisse mit den strategischen oder andern militärischen Erwägungen, die er zu treffen hatte, zu thun?

[2] Insofern trifft auch hier zu was Grimm, Myth. I, S. 92, über die Nachrichten des Caesar von den religiösen Vorstellungen der Deutschen sagt. Vgl. Zacher S. 360.

stande sind. Die agrarischen Zustände, welche sich später bei den Deutschen finden, abweichend von allem was die Römer kannten, und die wirklich eine Gemeinschaft am Ackerlande begründeten, konnten zu einem Irrthum Anlass geben[1]. Vielleicht bestand eine solche Gemeinschaft in noch anderer Weise als später, in weiterer Ausdehnung, unter besonderen Umständen, eigenthümlich ausgebildet und geregelt[2].

Ein Theil der Deutschen war im Vordringen begriffen, hatte eben neue Sitze eingenommen und suchte andere zu gewinnen: wie einst schon Cimbern und Teutonen, so die Usipier und Tencterer, auch die Sueben unter Ariovist in Gallien, andere welche die Helvetier bedrängten[3]. Da musste manches sich eigenthümlich gestalten, da machte das Bedürfnis neuer Landanweisungen sich geltend, und vorübergehend konnten Zustände entstehen ähnlich denen welche Caesar beschreibt[4].

[1] So namentlich Eichhorn, D. St. u. R. G. §. 14a; Zacher S. 360 u. a. Ich gebe der Ansicht, dass auch schon die späteren agrarischen Verhältnisse zu den Nachrichten des Caesar Anlass geben konnten, mehr Raum als früher.

[2] Denn darin scheint mir Zacher S. 360 zu weit zu gehen, wenn er keine Veränderung in der Zeit von Caesar bis Tacitus möglich hält; auch Landau S. 65.

[3] Plutarch Marius c. 24. Livius epit. LXV. Florus III, 3. Caesar IV, 7: vel sibi agros attribuant vel patiantur eos tenere quos armis possederint; I, 31; I, 28: Caesar fürchtet, ne propter bonitatem agrorum Germani qui trans Rhenum incolunt e suis finibus in Helvetiorum fines transirent — Auf die Germanen des Ariovist besonders bezieht die Nachrichten des Caesar H. Müller a. a. O. S. 176.

[4] Man hat neuerdings eine Bestätigung für die Nachrichten des Caesar in den Worten des Horaz, Carm. III, 24, 11, finden wollen:

rigidi Getae
immetata quibus jugera liberas
fruges et Cererem ferunt,
nec cultura placet longior annua,

Verliess eine Völkerschaft, gedrängt durch andere oder was sonst der Grund sein mochte, die alten Sitze, um sich neue zu suchen, dann lud man auf Wagen Weib und Kind, Hab und Gut, vielleicht auch die hölzernen Häuser, oder doch ihre Pfosten, die man mitführte um die neue Heimat an die frühere zu knüpfen[1]; das Vieh wanderte daneben: so lebte man von dem Ertrag, den dies, auch Jagd, Fischfang, dazu die Beute des Kriegs gewährte, bis man eine Stätte fand, wo man die Woh-

defunctumque laboribus
aequali recreat sorte vicarius;

indem man wahrscheinlich gemacht hat, dass hier eine Schilderung des Sallust zu Grunde liegt, die sich zunächst auf östliche Germanen, etwa die Bastarnen, bezog. Vgl. Wiedemann, in den Forschungen z. D. G. IV, S. 173 ff. Dieser will, S. 191 ff., die letzten Worte auf den Anbauer beziehen — und so ergäbe sich ein Verhältnis wie es Caesar bei den Sueben schildert —, während ich geglaubt, sie könnten in einer gewissen dichterischen Freiheit von den Aeckern verstanden werden: es sei von einem jährlichen Wechseln der Aecker im Anbau die Rede. Die Stelle trägt jedenfalls wenig für die richtige Auffassung der Sache aus.

[1] So ist Plinius VIII, 40, 61 zu verstehen: Canes defendere Cimbris caesis domus eorum plaustris inpositas. Daher mochte man das Haus zur fahrenden Habe rechnen; Thudichum S. 120. Vgl. über den Zug der Gothen nach Italien Ennodius panegyricus c. 6, ed. Manso S. 452: Sumta sunt plaustra vice tectorum et in domos instabiles confluxerunt omnia servitura necessitati; tunc arma Cereris et solventia frumentum bobus saxa trahebantur (d. h. offenbar Ackergeräth und Mühlsteine wurden von Rindern gezogen, nicht wie Pallmann, Völkerw. II, S. 435, erklärt). Ueber das Mitnehmen der Hauspfosten bei den Nordländern s. Dahlmann, Gesch. v. Dännem. II, S. 108. 115; K. Maurer, Die Entstehung des Isländischen Staats S. 45. Vgl. Niebuhr, Kl. hist. Schriften I, S. 363: 'Wenn die Cimbern und ein halbes Jahrtausend nachher die Gothen Weib und Kind auf unzähligen Wagen mit sich fortführten, so war das die Wanderung ackerbauender Völker, welche Karren und Gespann der Wirthschaft mit sich nahmen und gebrauchten den Ihrigen den weiten Weg bequem zu machen, ihre Habe zur gehofften Ansiedelung hinzuschaffen: nur durch den Zug in grossen Scharen verschieden von der Art wie Familien in Nordamerica hundert und mehr Meilen weit in die Wildnis ziehen'.

nungen aufschlagen, die Aecker austheilen und den Ackerbau neu beginnen konnte[1].

Vielleicht hat Strabo solche Verhältnisse im Auge gehabt, wenn er von den Völkern jenseits der Elbe und auch von den Sueben aussagt[2], dass sie mit ihren Heerden und Wagen umherzogen ohne den Acker zu bauen; vielleicht aber auch nur was von andern undeutschen Stämmen des Ostens galt auf die Germanen übertragen.

Recht eigentlich im Gegensatz gegen die umherziehenden, hauptsächlich auf ihren Wagen oder Rossen lebenden östlichen Nachbarn, zunächst die Sarmaten, bezeichnet es Tacitus als charakteristisch für das Wesen und Leben der Germanen, dass sie Häuser, d. h. feste Wohnsitze, gründen[3]. Wohl herrscht auch in dieser Zeit immer noch eine gewisse Leichtigkeit die Sitze zu wechseln: durch kriegerische Ereignisse und andere Umstände genöthigt sind dazu einzelne Völkerschaften, später wie-

[1] Vgl. Tacitus Ann. XIII, 54 von den Friesen, die ein Land in Besitz genommen: fixerant domos, semina arvis intulerant utque patrium solum exercebant; und die Aeusserung die er c. 55 von dem Führer der Ampsivarier berichtet: sicuti coelum diis, ita terras generi mortalium datas, quaeque vacuae eas publicas esse.

[2] Strabo VII, 1, 3: *Κοινον δ' ἐστιν ἅπασι τοῖς ταύτῃ τὸ περὶ τὰς μεταναστάσεις εὐμαρὲς, διὰ τὴν λιτότητα τοῦ βίου, καὶ διὰ τὸ μὴ γεωργεῖν, μηδὲ θησαυρίζειν, ἀλλ' ἐν καλυβίοις οἰκεῖν ἐφήμερον ἔχουσι παρασκευήν· τροφὴ δ' ἀπὸ τῶν θρεμμάτων ἡ πλείστη, καθάπερ τοῖς Νομάσιν· ὥστ' ἐκείνους μιμούμενοι, τὰ οἰκεῖα ταῖς ἁρμαμάξαις ἐπάραντες, ὅποι ἂν δόξῃ, τρέπονται μετὰ τῶν βοσκημάτων.* Kühn ist freilich die Erklärung Wackernagels, Z. f. D. Alt. IX, S. 535: 'Strabo, den das Wandern der Schafheerden verleitet, die Sueven selbst zu einem Wandervolk zu machen'. Zeuss S. 53 führt noch Plutarch, Aemilius Paulus c. 12, von den Bastarnen an: *ἄνδρες οὐ γεωργεῖν εἰδότες* etc.

[3] Germ. c. 46: hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos figunt et scuta gestant et pedum usu ac pernicitate gaudent: quae omnia diversa sunt Sarmatis in plaustro equoque viventibus.

der ganze Stämme veranlasst. Aber nichts in der Schilderung des Tacitus weist auf unstäte Verhältnisse hin. Ueberall ist von Dörfern die Rede[1]: die Häuser, sahen wir schon, waren, wenn auch einfach und ohne Kunst, doch dem Bedürfnis entsprechend angelegt[2]. Auch der Knecht erhielt eine besondere Ansiedelung: er baute Land für sich und gab dem Herrn als Zins Getreide und Kleider[3]. Von einem Wechsel der Wohnungen, des Landes überhaupt, sei es aus einem unruhigen Zug zum Wandern, oder wegen mangelhaften Betriebs des Ackerbaus, oder aus irgend einem politischen Grunde, ist nicht die Rede[4].

Dagegen spricht Tacitus näher von der Art und Weise, wie der Grundbesitz behandelt, das Land vertheilt und angebaut ward. Aber weder die Lesart noch die Deutung der Worte sind völlig gesichert, und sehr verschiedene Auffassungen dieser Verhältnisse haben sich auf sie berufen. Auch mit den Nachrichten des Caesar hat man dieselben in Verbindung gebracht, wohl selbst die Schilderung des Tacitus aus der welche jener giebt

[1] S. nachher S. 110 N. 2 die näheren Nachweisungen.

[2] S. den zweiten Abschnitt, oben S. 38.

[3] Germ. c. 25: suam quisque sedem, suos penates regit; frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret.

[4] Wenn Thudichum sagt, S. 127: es lasse sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass zu Tacitus Zeit bereits auch der Wechsel der Wohnsitze abgekommen gewesen sei, so heisst das, alles was Tacitus in der Germania und in den Geschichtsbüchern von den Germanen sagt, unbeachtet lassen. — Auch die späteren Wanderungen meint man wohl nur aus agrarischen Zuständen, wie sie Caesar schildert, erklären zu können. Doch haben jene offenbar ganz andere Ursachen; und wie da der Ackerbau in Ehren stand, zeigt z. B. die Nachricht des Ammian XXVIII, 5, 14: bei den Burgundern werde der König abgesetzt, si ... segetum copiam negaverit terra.

ergänzen oder erläutern wollen[1]: wozu am wenigsten ein Recht gegeben ist.

'Die Aecker werden, sagt Tacitus[2], nach der Zahl der Anbauer in Gemeinschaft in Besitz genommen, und sie theilen sie dann mit Rücksicht auf die Würde der Theilnehmer; die Grösse der Felder erleichtert solche Theilung. Sie wechseln jährlich die Saatfelder, und dazu ist Land genug vorhanden'.

Wie die Worte gewöhnlich gelesen werden, ist zweimal von einem Wechseln oder Tauschen die Rede. Zunächst die Besitznahme soll wechselweise erfolgt sein. Dies kann nach den Worten dann nur so verstanden werden, dass die welche in Gemeinschaft zur Besitznahme schreiten mit den Aeckern wechseln, sei es in der Weise dass eine andere Gemeinschaft an die Stelle tritt oder so dass nur anderes Land genommen wird. Wie oft dies geschehe, sagt der Autor nicht: von einer jährlichen Wiederholung ist nicht die Rede. Auch wie der Wechsel geregelt wird, ist nicht angedeutet. Sollte es heissen, dass nach Belieben Land bald hier bald da in Besitz genommen werde, so wäre es ein Zustand noch ungleich roher, ungeordneter, als ihn Caesar beschreibt, nach dem die Obrigkeiten die Leitung der Sache hatten. Doch ist daran gewiss in keiner Weise zu denken, und ebenso wenig anzunehmen, dass unter den grösseren Gemeinschaften ein Wechsel des Landes stattgefunden habe. Die

[1] So namentlich Bethmann-Hollweg S. 10; z. Th. Thudichum a. a. O.

[2] Germ. c. 26: agri pro numero cultorum ab universis in vices (oder universis vicis) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant, et superest ager. S. über die Lesart und die Auslegung näher die Anmerkung am Schluss des Abschnittes.

einzige Möglichkeit wäre, dass der Autor habe sagen wollen, abwechselnd bald diese bald jene Aecker, die der Gesammtheit gehörten, seien in Anbau genommen. Aber die Worte erlauben schwerlich eine solche Auslegung: was von der Besitznahme und von der Theilung, die dieser gleich nachfolgt, gesagt wird, muss überhaupt den Gedanken einer Wiederholung fern halten: auf eine einmalige, nicht eine regelmässig oder doch öfter wiederkehrende Handlung deutet alles in dem Ausdruck des Schriftstellers hin. Und dem entspricht eine andere Lesart, welche nicht von Wechseln (vices), sondern von Dörfern (vici) ihn sprechen lässt: nur so ergiebt sich auch eine Bestimmung, wer diejenigen sind welche in Gemeinschaft zur Besitznahme und zur Theilung schreiten. Dann aber ist in der ganzen Nachricht von der ersten Ansiedlung und Anlage der Dörfer die Rede. Auch zu des Tacitus Zeit und lange nachher musste eine solche häufig vorkommen, sei es dass ein neues Gebiet erobert und in Anbau genommen[1], oder ein bis dahin ödes Land Bewohner erhielt, die den Wald lichteten und das Feld urbar machten.

Auch die letzten Worte haben eine verschiedene Auslegung erhalten, je nachdem man an einen Wechsel im Besitz oder im Gebrauch denkt. Jährlich, meinen einige, wechselten die Einzelnen ihre Felder, die Quoten die sie bei der Vertheilung erhielten. Und das hat man dann mit den Nachrichten des Caesar in Verbindung gebracht.

[1] Was Thudichum S. 102 hiergegen einwendet, ist ganz unzutreffend. Wenn ein neues Gebiet eingenommen war, occupierte nicht jeder Einzelne für sich, sondern es geschah in einer Vereinigung nach Dörfern: auf das 'ab universis' liegt der Ton.

Aber bei diesem ist überall von einem solchen Wechseln der Einzelnen nicht die Rede, und wenn auch innerhalb einer Dorfschaft etwas derartiges bei den Deutschen vorkam, so kann an dieser Stelle davon schwerlich die Rede sein. Wenigstens liegt es am nächsten, die Worte des Schriftstellers von einem Wechsel im Gebrauch zu verstehen: die Saatfelder werden alljährlich gewechselt, abwechselnd bestellt. Und zur Erklärung wird hinzugefügt: dazu ist Land genug vorhanden. Die Meinung ist, dass ein Theil des Landes jedesmal ruht, brach liegt und so neue Kräfte sammelt: ist dies auch nicht, wie andere wollen, ausdrücklich ausgesprochen, so ergiebt es sich aus dem ganzen Zusammenhang.

Es wäre möglich, dass die sogenannte Dreifelderwirthschaft, die wir später bei den Deutschen allgemein in Gebrauch finden, von Tacitus angedeutet wäre: die Reihenfolge von Winterkorn, Sommerkorn und Brache [1].

[1] So Eichhorn §. 14a; Landau S. 62; Hostmann S. 12. 20; Zimmerle S. 7; Zacher S. 361; Langethal, Z. f. Landw. XV, S. 68. Dagegen hat sich Roscher erklärt, in dem Aufsatz: Haben unsere deutschen Vorfahren zu Tacitus Zeit ihre Landwirthschaft nach dem Dreifeldersysteme getrieben, Sitzungsb. d. Leipz. Ges. d. Wiss. 1858 Dec. S. 67 ff. (Ansichten der Volkswirthschaft S. 49 ff.), und ihm beistimmend Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, Z. f. Staatsw. 1865 I, S. 1 ff. Ich finde, dass das Eine so wenig wie das Andere mit irgend welcher Sicherheit aus den Worten des Tacitus entnommen werden kann (vgl. die Anmerkung), glaube aber, dass keineswegs Grund oder bei der Bodenbeschaffenheit auch nur die Möglichkeit gegeben ist, an eine Wirthschaft zu denken wie in den Steppen Sibiriens, die Roscher, Nationalöcon. II, S. 63, beschreibt und S. 67 für die Germanen vermuthet. Anders Hanssen, der, wie auch schon andere (s. Roscher S. 69 N.; Wietersheim I, 358), an eine Feldgraswirthschaft denkt, wie sie heutzutage noch in den Gebirgsgegenden Deutschlands sich findet. Dem ist an sich gewiss kein Grund zu widersprechen, nur befriedigt dann doch nicht was über die Einführung der Dreifelderwirthschaft durch Römischen Einfluss gesagt wird, S. 29.

Doch mit Sicherheit ist es den Worten nicht zu entnehmen: auch ein Wechsel Jahr um Jahr im Bestellen und Ruhenlassen, eine Zweifelderwirthschaft, oder eine mehr unregelmässige, nur jährlich verschiedene Bestellungsweise, eine sogenannte Feldgras- oder Egartenwirthschaft (Wechselwirthschaft), bei der in unbestimmtem Wechsel Land zur Weide (als Dreesch) und zum Ackerbau benutzt wird, kann gemeint sein.

Im ganzen immer kein sehr genaues Bild von den agrarischen Verhältnissen der alten Deutschen ist es, das wir dergestalt aus der Beschreibung des Tacitus gewinnen. Aber nichts ist in derselben enthalten was mit späteren Zuständen in Widerspruch steht, nichts was auf grosse Rohheit und Unvollkommenheit oder anderer seits auf eine eigenthümliche und künstliche Behandlung der Verhältnisse, wie sie Caesar schilderte, hinweist. Bei der Lesart und Erklärung der wir folgen ergiebt sich eine Gemeinsamkeit am Ackerland nur bei der ersten Besitznahme: gleich nachher erfolgt die Theilung, von der man glauben muss dass sie nach der Meinung des Schriftstellers wahres Eigenthum begründete. Nirgends spricht er solches wie Caesar den Deutschen ab: sowohl der Ausdruck des Vorgängers, den er kannte, als das Eigenthümliche der Thatsache, musste ihm aber Veranlassung sein dies hervorzuheben, wenn es bestand [1]. Auch nur in ganz undeutlicher Weise wäre es geschehen, wenn in den Worten, die von der Besitznahme des Landes durch eine

[1] Dies bemerkt mit Recht Zimmerle S. 4. Dass Tacitus den Caesar direct hätte berichtigen sollen, wie Thudichum meint, S. 127, ist eine ganz unberechtigte Forderung: er thut das ebenso wenig anderswo, z. B. wo von den Göttern die Rede ist.

Gemeinschaft (Gesammtheit) sprechen, etwas von einem Wechsel gesagt sein sollte: der Besitz, den der Einzelne durch die Theilung erhält, würde dann nur insofern als ein unfester erscheinen, als es der der Gesammtheit ist der er angehört.

Aber gerade ein Wechsel der grösseren Gemeinschaften ist, wie schon bemerkt, in keiner anderen Weise zu denken, als dass von ihnen in einer gewissen Reihenfolge verschiedene Felder in Anbau genommen werden. Können die ersten Worte des Tacitus, wie wir sahen, nicht wohl hiervon verstanden werden, so lassen dagegen die nachfolgenden allerdings eine Beziehung auf ein solches Verfahren zu: der Wechsel der Saatfelder kann wenigstens ebenso gut Sache der Gesammtheit als der Einzelnen gewesen sein. Und dadurch erfährt natürlich das Recht dieser eine Beschränkung.

Das aber entspricht den Verhältnissen, die in späterer Zeit bei den Germanischen Völkern überall entgegentreten, die den Skandinaven und den Deutschen gemein sind, die diese bei ihren Wanderungen mit in die neuen Sitze, namentlich die Angeln und Sachsen nach der Brittischen Insel geführt haben, denen eben dadurch ein hohes Alter verbürgt ist, die wir, wenigstens in ihren Grundlagen, kein Bedenken tragen können bis in die Zeit des Tacitus hinaufzurücken, die vielleicht auch Caesar bekannt waren und zu seiner Schilderung Anlass gegeben haben.

Nur in einzelnen Gegenden Deutschlands, in einem Theil Westfalens, in den Gebirgen Süddeutschlands liegen die Höfe getrennt, jeder mit seinen Aeckern und anderen

Ländereien umgeben[1]. Es war das auch nicht in älterer Zeit allgemeine Sitte, die erst später aufgegeben und mit einer andern vertauscht ward[2]. Sondern es erscheint als Ausnahme, in der Gewohnheit einzelner Völkerschaften wurzelnd oder durch besondere Verhältnisse des Bodens veranlasst[3]. Ob Tacitus es kannte und beschreibt, ist zweifelhaft. Allerdings lassen die Worte, mit denen er seine Schilderung dieser Verhältnisse beginnt[4]: 'sie wohnen gesondert und getrennt, wie Quelle, wie Flur, wie Hain gefiel', sehr wohl eine Beziehung hierauf zu. Aber er sagt es im Gegensatz gegen das Zusammenwohnen der Römer in Städten[5], und er fährt fort[6]: 'Sie bauen Dörfer nicht nach unserer Weise mit zusammenliegenden und zusammenhängenden Gebäuden: jeder umgiebt sein Haus mit einem freien Raum'. Er mochte beides kennen, Dörfer und Einzelhöfe; aber er trennt es nicht scharf von einander: beides war Römischer Sitte entgegengesetzt: eben dies, das den Deutschen Eigenthüm-

[1] G. L. v. Maurer, Einleitung S. 10.

[2] So haben viele angenommen nach Mösers Vorgang, der aber doch zunächst nur an Westfalen dachte, was andere generalisierten. S. dagegen besonders Haxthausen S. 89 ff.; Hanssen a. a. O.; Langethal S. 7 ff.; Landau S. 75 ff.; G. L. v. Maurer S. 3; Seibertz, L. u. R. G. d. H. Westfalen I, S. 50.

[3] Mit Unrecht meint Munch, Die nordisch-germanischen Völker S. 154, weil in Norwegen und dem nördlichen Schweden keine Dörfer, die Germanen hätten die Dörfer von einer älteren Bevölkerung überkommen.

[4] Germ. c. 16: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

[5] Vorhergehen die Worte: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes.

[6] Vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat, — die Gründe die er angiebt sind nun freilich nicht sehr zutreffend: sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.

liche hob er hervor, und fasste zusammen was sich der Art fand; auf die kleineren Unterschiede ging er nicht im einzelnen ein[1].

Oft genug gedenken er und andere Schriftsteller der Dörfer bei den alten Deutschen: in allen Lebensverhältnissen, im Frieden wie im Kriege treten sie hervor[2].

Unsere Sprache hat von Alters her verschiedene Worte um den Begriff auszudrücken, Dorf, Wich, Heim und Burg[3].

[1] Ich sage daher nicht mit H. Müller S. 161 (ähnlich schon früher Weiske, Die Grundlagen der frühern Verfassung Teutschlands S. 2), dass auch das 'colunt discreti ac diversi etc.' sich auf die Dörfer beziehe, finde aber, dass er mit Recht hervorhebt, dass in dem Satz 'ne pati quidem inter se junctas sedes' der Gegensatz zu dem Vorhergehenden in dem 'pati', nicht in dem 'junctas sedes', das mit 'urbes' ziemlich gleichbedeutend ist, gefunden werden muss ('inter se' aber gehört zu 'pati', wie Molbech S. 383 N. 8 besonders hervorhebt). — Ebensowenig aber scheint es richtig, in den auf einander folgenden Sätzen gerade eine Unterscheidung beider Arten des Wohnens zu erkennen, wie Eichhorn §. 14a N. g, Langethal S. 2, Thudichum S. 121 u. a. wollen. Vgl. Landau S. 76; Zacher S. 359. — G. L. v. Maurer S. 10 will auch die letzten Worte nicht auf eigentliche Dörfer, sondern zu Gemeinden verbundene Höfe beziehen. — Hanssen, Z. f. Staatsw. 1865 S. 25, findet bei Tacitus Einzelhöfe mit separierten und arrondierten Aeckern und Wiesen, was jedenfalls zu weit geht.

[2] Ueber Caesar s. vorher S. 98 N. 3. Germ. c. 12: jura per pagos vicosque reddunt; c. 19: per omnem vicum verbere agit; Ann. I, 50: ventumque ad vicos Marsorum; I, 56: reliqui omissis pagis vicisque in silvas disperguntur, von den Chatten; XIII, 57: ignes terra editi villas, arva, vicos passim corripiebant, bei den Ubiern; Brief des Maximin bei Capitolinus, Vita Maximini c. 12: Germanorum vicos incendimus; vgl. Herodian VII, c. 2; Ammian XVII, 1, 7: opulentas pecore villas et frugibus rapiebat ... domicilia cuncta curatius ritu Romano constructa flammis subditis exurebat; XVII, 10, 7: rex cum ... vicorum reliquias cerneret exustorum, von den Alamannen. Vicus ist, wie diese Stellen, auch Caesar I, 5. II, 7. III, 1. VI, 6. VII, 14. Livius XXXV, 11, und andere zeigen, ein Ort mit zusammenliegenden Wohnplätzen, den man erobern, anzünden kann.

[3] Ulfila braucht haims und veihs für κώμη und ἀγρός, þaurp nur für ἀγρός, baurgs für πόλις; s. Gabelentz und Loebe II, S. 57. 188. 72. 22. 'Burg' kennt Tacitus in Ortsnamen, Germ. c. 3: Asciburgium; vgl.

Einzelne werden befestigt gewesen sein[1]. Als Sitze der Fürsten oder Könige, vielleicht auch als Stätten der Versammlungen des Volks und des Cultus, sind ein paar Orte zu einer gewissen Bedeutung gelangt[2]. Aber an Städte, wie sie die Römer kannten, ist nicht zu denken. Wenn Ptolemaeus eine grössere Zahl von Namen nennt, so stammen seine Angaben aus Handelsberichten, und sehr verschiedene Ansiedlungen oder Wohnplätze, Stationen auf den Strassen, Ueberfahrten an den Flüssen, Landungsplätze an den Küsten, Orte, wo ein gewisser Verkehr sich bildete, sind als Städte aufgefasst und benannt[3]. Aber gewiss hat Tacitus Recht, wenn er sie nicht als solche gelten lässt. Noch lange waren die Deutschen städtischem Zusammenwohnen abgeneigt[4]. Sie unterscheiden sich dadurch auf das bestimmteste von den Kelten.

Viehzucht und Ackerbau beherrschten alle Verhältnisse

Ann. I, 60: Teutoburgensis saltus; Ptolemaeus hat *Δακιβούργιον*, Ukert S. 436; Ammian XVIII, 2, 4: Quadriburgium; vgl. Jahrb. K. Heinrich I. S. 231. 'Heim' findet sich in Bojohemum und der Endung *-χαιμαι* bei Ptolemaeus, in den Namen der Vorrede zur Lex Salica -chamae; s. Das alte Recht S. 37. 53 ff. und vgl. Graff IV, S. 946. 'Thorp' in Ortsnamen seit dem 7. Jahrh. in Sangaller Urkunden; Förstemann, D. Ortsn. S. 99; vgl. Graff V, S. 722. Ueber 'wich' ebend. I, S. 721 und Pictet, Origines II, S. 238. 289. 385.

[1] S. unten im Abschnitt 11.

[2] Marcomannorum regia castellumque iuxta situm, Tac. Ann. II, 46; Mattium die Hauptstadt (caput) der Chatten, Ann. I, 56.

[3] Vgl. Kruse in seinem Archiv (1. Band) 2. Heft, S. 3 ff., der mir doch zu viel zu behaupten scheint, auch Ukert S. 204—207. 257. Nicht wenige Namen bei Ptolemaeus beruhen auf nachweisbarem Irrthum. Am meisten Deutsch klingen die Namen auf *-φουρδον* (-furt).

[4] Die muros coloniae hassen sie als munimenta servitii, Tac. Hist. IV, 64. Da die Deutschen die Gallischen Städte erobert haben, bewohnen sie das umliegende Land; nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant, Ammian. XVI, 2, 12. (Ukert S. 205 führt noch eine Stelle des Julianus, Epist. ad Athen. S. 278, an).

des Lebens. Eben sie aber führten zu dem Anbau in Dörfern.

Die eigenthümlichen Verhältnisse, auf welche es bei der Anlage der Dörfer und der Behandlung des Landes bei den Germanen ankommt, sind uns zuerst hauptsächlich aus nordischen Quellen, und mit besonderer Rücksicht auf die Ausbildung welche sie unter den Dänen auf der früher Cimbrischen Halbinsel erhalten haben, dargelegt worden [1]. Später hat aber die Forschung wenigstens die gleichen Grundlagen überall auch in Deutschland nachzuweisen vermocht und manches einzelne das hier bestand näher vorgeführt [2]. Und wenigstens die Hauptsache haben wir uns hier zu vergegenwärtigen.

Die in näherer Gemeinschaft verbunden waren — durch Verwandtschaft oder andere Umstände — nahmen einen grösseren oder kleineren Landstrich in Besitz.

An einer Stelle bauten sie die Wohnungen, benach-

[1] Olufsen, Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider, in Det Kongel. Danske Videnskab. Selskabs phil. og hist. Afhandlinger 1. Deel. Eine freie Bearbeitung gab Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, Erste Lieferung, in Falcks N. Staatsb. Magazin III, und führte die Untersuchung in der zweiten Lieferung, ebend. VI, weiter. Darauf stützen sich Dahlmann, Gesch. von Dännemark I, S. 133 ff., und Molbech, Indledning og Udkast til en Skildring af den germanisk-skandinaviske indvortes Forfatning, med hensyn til dens agrariske og offentlige Forhold i Oldtiden, Historisk Tidsskrift Bd. IV (übersetzt in Falcks Archiv V).

[2] Zu nennen sind besonders Haxthausen, Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland I, 1 (schon 1829); dann Michelsen, Von der bauerschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen, Z. f. D. R. VII, S. 89 ff.; Landau, Die Territorien (1854); G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung (1854); meine Abhandlung Ueber die altdeutsche Hufe (1854), die nur näher ausführt was in dem zweiten Band der V. G. (1847) kurz niedergelegt war; neuerdings Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland (1860) und kleinere Abhandlungen von Hanssen, Roscher und Langethal.

bart, aber nicht in geschlossenen Strassen, sondern jedes Haus frei belegen, wie es dem Einzelnen gefiel: unmittelbar zu demselben gehörte ein gewisses Land, zu Hof und Garten oder sonstigem Gebrauch: das Ganze hiess später Hofstätte, in Norddeutschland Wurth, im Skandinavischen Norden Toft. Es war regelmässig mit einem Zaun umgeben. Für die einzelnen Dörfer war wohl ein gewisses Mass bestimmt. Einzelne Höfe konnten aber einen grösseren Umfang haben. Andere sind später durch Theilung oder Ablegung an Knechte und Hörige verkleinert [1].

Für den Ackerbau wurden in der Flur verschiedene Felder angelegt, je nach der Lage, der Beschaffenheit des Bodens u. s. w. Wir bezeichnen sie als Gewanne oder Breiten, anderswo sagt man Kamp. Derselben ist eine bald grössere, bald kleinere Zahl. Und an jedem Feld hat der Dorfgenosse seinen Antheil: so viele Mitglieder sind, so viele Quoten werden gebildet, und diese vertheilt [2], nicht selten wohl nach dem Loose [3]. Reichte das anfangs bebaute Land für das Bedürfnis nicht aus, ward ein neues Feld gebrochen und damit in der gleichen Weise verfahren. So geschah es, dass alle zu ihrem Rechte kamen

[1] Ueber alles dies vgl. Ueber die altdeutsche Hufe S. 12 – 21 und die daselbst angeführten Darstellungen von Landau und G. L. v. Maurer. — Nur auf die verschiedene Grösse der Hofstätte das 'secundum dignationem' des Tacitus zu beziehen, wie Zacher will S. 360 N., ist doch schwerlich möglich. Ueber Toft s. Olufsen S. 340. Es findet sich auch bei den Angelsachsen; Leo, Rectitudines S. 56. Ueber die Sache s. Kemble I, S. 114.

[2] Vgl. Haxthausen S. 15 ff. 86 ff.; Knaus, Flurzwang S. 1—3; Landau S. 32 ff.

[3] Vgl. Homeyer, Ueber das Germanische Loosen S. 29; Hanssen, Gehöferschaften S. 19.

und keiner gegen den andern als benachtheiligt gelten konnte: denn an gutem und geringerem Ackerland, fettem und magerem Boden, entfernterem und dem Dorfe näherem Felde — denn darnach wurden verschiedene Gewanne gemacht — erhielt jeder seinen Antheil. Die Regel war die gleiche Grösse der einzelnen: aber es konnte einer wohl mehrere Loose empfangen, vielleicht auch grössere d. h. breitere Ackerstreifen[1]; mitunter kamen hier wie bei der Hofstätte auch Theilungen vor. Die grosse Gleichmässigkeit der später vorkommenden Zahlen in den Angaben über die Grösse des gewöhnlichen Ackerlandes weist darauf hin, dass schon in frühem Alterthum auf solche Zahlverhältnisse Rücksicht genommen ward. Man rechnete nach Morgen oder Tagewerken, und 30 oder 20 und 40 sind das Mass das man bei der Austheilung zu Grunde gelegt hat. Nur war der Morgen kein ein für alle Mal bestimmter Flächenraum; sondern seine Grösse ruhte auf freier Schätzung: was mit einem Gespann sich an einem Tage beackern liess; es schwankte nach der Verschiedenheit des Bodens und andern localen Gründen[2].

[1] Das nimmt Olufsen S. 272 an. Eine verschiedene Grösse deutet Tacitus an, dessen Worte nicht auf die verschiedene Beschaffenheit und darnach bestimmte Abschätzung des Bodens zu beziehen ist; s. die Anmerkung. Was Thudichum S. 98 dagegen anführt, wie den Ausdruck 'pro numero cultorum', der eine Vertheilung einfach nach der Zahl voraussetze, ist ohne Belang, oder kommt, wie das abweichende Zeugnis des Cæsar, hier nicht in Betracht. Dass aber grössere Antheile gemacht, kann freilich nur eine Ausnahme gewesen sein. Tacitus brachte vielleicht die Verschiedenheiten welche bestanden überhaupt mit der ersten Theilung in Verbindung. Die Angabe ist aber nur ein Beleg mehr, dass von dieser, von der neuen Ansiedelung die Rede ist: bei einem wechselnden Besitznehmen konnte noch viel weniger leicht eine solche Rücksichtsnahme und Ungleichheit der Antheile durchgeführt werden.

[2] Ueber die altdeutsche Hufe S. 26 ff.

Für die Abgrenzung aber der einzelnen Ackerflächen ist Messung mit dem Seil (nordisch Reeb) bekannt gewesen: im Skandinavischen Norden ward dieselbe als Sonnentheilung bezeichnet, im Gegensatz gegen die freiere Hammertheilung, die auf dem Wurf eines Hammers beruhte [1].

Als die Dreifelderwirthschaft bei den Deutschen Eingang gefunden, ward alles Ackerland, die verschiedenen Gewanne, in drei grössere Theile, sogenannte Zelgen, oder wie sie verschieden in verschiedenen Gegenden heissen, zerlegt [2]: darnach hatte der Wechsel der Bestellung, Winterkorn, Sommerkorn und Brache, statt. An diese Regel war jeder gebunden, und er hatte keine freie Verfügung über die Bestellung der Quoten die ihm zugewiesen waren. Und jedenfalls ein hohes Alter muss dieser Ordnung beigelegt werden. Die Angelsachsen kennen dieselbe so gut wie die Deutschen in der Heimat, und alles spricht dafür, dass sie, wie die ganze Art des Anbaus und der Ansiedelung, auch die bestimmte Art der Bewirthschaftung von hier mitgenommen haben. Aber auch wenn noch nicht jene etwas künstlichere und vorgeschrittenere Bestellungsart eingeführt war, sondern man in freiem Wechsel bald hie bald da Felder unter den Pflug nahm, andere zur Erholung und Weide liegen liess, muss ein ähnlicher Zustand angenommen werden [3]. Das Verhältnis welches

[1] Vgl. Grimm, Deutsche Grenzalterthümer S. 12 ff. (von der Sonnentheilung sagt er, sie müsse in undenklich früher Zeit entsprungen sein); über das nordische Reebningsverfahren Hanssen, bei Falck St. Mag. III, S. 87. VI, S. 22, auch G. L. v. Maurer, Einleitung S. 135.

[2] Ueber die altdeutsche Hufe S. 25.

[3] Hanssen in der letzten Abhandlung über die Feldsysteme zeigt sehr treffend, S. 25 ff., wie die Wirthschaftsysteme nichts zu thun haben weder

so bestand bezeichnen wir als Feldgemeinschaft oder Flurzwang.

Sie kann der Art sein, dass die Quoten nicht ein für alle Mal den Einzelnen angewiesen sind, sondern immer neu vertheilt werden, wenn ein Feld zum Anbau kommt: da jedes wesentlich dieselbe Beschaffenheit hat, trägt es dem Einzelnen wenig aus, ob er denselben oder nur den gleich grossen Theil empfängt. Einrichtungen dieser Art finden sich auch später mitunter[1], sie können früher häufiger gewesen sein. Dass sie aber allgemein bestanden, und darauf eben die Nachrichten des Tacitus und Caesar sich beziehen, wird sich wenigstens nicht mit Sicherheit behaupten lassen. In den Worten des Tacitus

mit der Verschiedenheit des Wohnens in Dörfern oder auf Einzelhöfen noch mit der Feldgemeinschaft. Diese ist so gut möglich bei Feldgras- wie bei Dreifelderwirthschaft, in Dörfern wie in Einzelhöfen, ebenso wie die Dreifelderwirthschaft hier wie dort vorkommen kann: es sind drei auseinanderliegende, sich beliebig kreuzende Verhältnisse. Nur die Scheidung von Ackerland und (dauernder Gemein-) Weide, und darum eine mehr sorgfältige, weil definitive Anlage der Gewanne (S. 32. 33) ist mit der Dreifelderwirthschaft eingeführt. Gewiss spricht aber viel dafür auch jene für sehr alt zu halten, und schon deshalb möchte ich auch der Dreifelderwirthschaft wenigstens keinen späten Ursprung beilegen.

[1] Haussen, bei Falck St. Mag. VI, S. 8 – 11; genauer in der Abhandlung über die sogenannten Gehöferschaften (1863). Er und ebenso G. L. v. Maurer, Einleitung S. 6. 93 ff., auch Langethal, Z. f. Landw. XV, 71, halten das für den früher allgemein bestehenden Zustand. Nur will der Letzte keinen jährlichen Wechsel. Anders Landau S. 60. — Woher Sybel, Kl. hist. Schriften S. 36, die Angabe hat, in Hannover und Oldenburg hätten noch im 15. Jahrh. nicht blos die einzelnen Bauern ihre Aecker in der Feldmark des Dorfes gewechselt, 'sondern es wechseln die ganzen Feldmarken in dem Besitz der Dörfer, und die Leute wechseln nicht blos die Ackerloose, sondern auch die Wohnhäuser und Gärten', ist mir unbekannt und schwer begreiflich; noch weniger die Vermuthung die sich daran schliesst, daraus möge sich die Gleichförmigkeit, ja völlige Gleichheit der Bauernhäuser in Westfalen und Niedersachsen erklaren.

ist nichts was zu einer solchen Annahme berechtigte. Auch die gewöhnliche Feldgemeinschaft beschreibt er nicht[1]. Man kann nur sagen, seine Schilderung weist auf diese hin, gewinnt, wenn wir sie voraussetzen, volle Deutlichkeit. Die Angaben des Caesar dagegen, wenn sie nicht streng genommen werden wie sie lauten, sondern so dass ein Irrthum für wahrscheinlich gilt, würden sich aus jenen Zuständen wohl erklären[2]: aber auch die gewöhnliche Feldgemeinschaft schon konnte zu der unrichtigen Auffassung Anlass geben.

Denn, wie das Wort es ausdrückt, eine Gemeinschaft am Ackerland, eine Art Gesammteigenthum besteht dergestalt allerdings. Die ganze Dorfschaft hat das Land in Besitz genommen; dann vertheilt: aber in dem Wechsel des Anbaus welcher statthat erhält auch der Einzelne seine Ackerquoten alljährlich an verschiedener Stelle[3], und solange das Land brach liegt, kann eine gemeinschaftliche Nutzung durch Weide stattfinden (die sogenannte Dreesch). Diese Gemeinschaft am Ganzen mag in älterer Zeit mehr im Bewusstsein gelegen, stärker hervorgetreten sein als später: sie giebt den agrarischen Verhältnissen jedenfalls einen eigenthümlichen Charakter. Sie ist aber, wie die Fortdauer durch lange Jahrhunderte zeigt, in keiner Weise unvereinbar mit ausgebildetem

[1] Wie Landau S. 51 u. a. meinen. Vgl. Allg. Monatsschrift 1854 S. 113.

[2] Haxthausen S. 95, der Caesar und Tacitus verbindet, meint, die nach dem System der Feldgemeinschaft gebildeten Ackertheile seien ursprünglich nach einem gewissen Zeitraum, wahrscheinlich drei Jahren, an alle Gemeinde-Familien vertheilt oder verlooset. Und ähnlich ist wohl die Ansicht von Hanssen.

[3] So ist vielleicht der Ausdruck analies terris (annalibus terris) in einer Sangaller Urkunde, Wartmann, Cod. dipl. Sang. Nr. 214 S. 204, zu verstehen.

Ackerbau: sie schliesst auch nicht ein Verfügungsrecht über Grund und Boden, den Begriff des Eigenthums, aus[1]. An der Hofstätte hat dies, soviel wir sehen, allezeit in vollem Umfang stattgefunden[2]: von einem Wechseln auch jener, wie Caesar will, ist nirgends die Rede. Und an die Hofstätte war das Recht auf Land von bestimmter Grösse, wenn auch nicht immer von bestimmter Lage, gebunden.

Später gab es einzelnes Land ausser der Gemeinschaft, mochte es durch Rodung gewonnen oder für besondere Zwecke bestimmt sein[3].

Und zu dem Ackerland kam ein Drittes. Nicht alles Land ward zum Ackerbau benutzt. Anderes, von oft bedeutend grösserem Umfang, war Wald oder diente zur Weide. Und das ward gar nicht getheilt. Daran hatten alle Nutzungsrecht, auch wohl nach gewisser Regel, in gemessenem Umfang: sie trieben Rinder und Schafe auf

[1] Was Thudichum S. 113 dagegen anführt, ist ganz unzutreffend. Dass nur Vieh als 'opes', als Geschenke u. s. w. erwähnt werden, bei den Tencterern von einem besondern Erbrecht an dem Kriegsross die Rede ist, beweist gewiss nicht, dass kein solches an Land bestanden. Die Worte Germ. c. 21 von der Erbfolge schliessen das Land nicht aus: sollte das der Fall sein, hätte Tacitus hier kein Eigenthum anerkannt, so wäre es, wie schon bemerkt, von ihm sicher hervorgehoben. Die Anweisung von Land an Knechte c. 25, wenn auch wohl ohne dies möglich, deutet doch sehr entschieden darauf hin: eine Zuweisung bei der jährlichen Theilung auch für diese ist in der That schwer denkbar, die Worte 'suam quisque sedem, suos penates regit' passen schlecht zu einem jährlich wechselnden Pachtbesitz, wie Thudichum ihn sich denkt.

[2] Dies scheint auch G. L. v. Maurer, Einleitung S. 20, anzunehmen. Es liegt deutlich in den Worten Germ. c. 16: suam quisque domum spatio circumdat. Thudichum S. 121 umgeht die Frage.

[3] So das nordische Ornum; Hanssen, bei Falck VI, S. 47 ff. In Deutschland die Beunden; s. Ueber die altdeutsche Hufe S. 18 und Mone, Z. f. Gesch. d. Oberrheins V, S. 239.

die Weide, Schweine zur Mast, schlugen Holz und machten anderen Gebrauch[1]. Als Were oder Echtwort ist dieses Recht später bezeichnet worden[2]. Das ungetheilte Land besonders ist Mark genannt, mit einem Worte das eigentlich Grenze, dann Gebiet, hier Gebiet des Dorfes bezeichnet[3]. Und für die Gemeinschaft ist der Ausdruck Markgenossenschaft üblich geworden[4], den andere auch gleichbedeutend mit Feldgemeinschaft brauchen, während wir besser beides gesondert halten.

Alles aber was der Einzelne im Dorfe besass, Hofstätte, Ackerland und Recht in der gemeinen Mark zusammen, hiess den alten Deutschen Hufe, Hube (hoba): ein Wort hohen Alterthums, und darum nicht mit Sicherheit in seinem Ursprung zu erkennen[5]. Die Angelsachsen sagen Higid

[1] Ueber die altdeutsche Hufe S. 34 ff.

[2] Ebend. S. 39. Vgl. Duncker, Gesammteigenthum S. 158, und über die Bedeutung von Achtwort, Echtwort, Kosegarten im Niederd. Wörterbuch I, S. 53.

[3] Grimm R. A. S. 495 ff. Was er für die ursprüngliche Bedeutung 'Wald' beibringt, und Pictet, Origines II, S. 407, ausführt, scheint mir aber nicht überzeugend. Vgl. G. L. v. Maurer, Einleitung S. 40 ff., der aber auch zu viel unter einen Begriff bringen will.

[4] Möser I, §. 9 ff. spricht nur von Markgenossen, ebenso Grimm S. 502. Den davon abgeleiteten Ausdruck hat Eichhorn §. 14a, und bezieht ihn auch auf die Gemeinschaft am Ackerland. Ebenso v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften (1829); G. L. v. Maurer, Einleitung S. 138 ff., Gesch. der Markenverfassung in Deutchland (1856). Feldgemeinschaft ist wohl besonders durch Hanssen üblich geworden; vgl. bei Falck III, S. 78. Grimm übergeht das Wort in dem Wörterbuch ganz; Dahlmann, den er sonst auszieht, scheint es nicht zu gebrauchen. Dagegen giebt Maurer ihm eine noch viel weiter reichende Anwendung. Flurzwang ist der in Süddeutschland übliche Name, aber auch in Grimm nicht aufgeführt. So wenig sind diese wichtigen Verhältnisse zu allgemeiner Kenntnis gekommen.

[5] Zu den verschiedenen Ableitungen die in der Abhandlung aufgeführt sind kommt die von L. Meyer, in d. Z. f. vergl. Sprachw. 1858 S. 275 ff., die aber auch nicht befriedigt.

(hid) [1], die Nordländer Bol. In gleichem Sinn werden Ausdrücke gebraucht welche Loos bedeuten [2]; aber auch Pflug, das zunächst auf das Ackerland Bezug hat, oder Hof, das umgekehrt zuerst von der Wohnung gilt, und andere Worte kommen zur Anwendung [3].

Später finden sich auch Hufen anderer Beschaffenheit, und einzeln mögen sie auch schon höheres Alter haben [4].

Mit dem Werth der Hufe stand, scheint es, das Wergeld in Verbindung [5]. Auf derselben ruhte das Recht der Einzelnen in der Gemeinschaft: sie war die Grundlage der Freiheit im vollen Sinn des Wortes [6]. Da genoss

[1] Ueber die Bedeutung 'Haut', Land das mit einer (zerschnittenen) Haut zu umlegen, vgl. Pictet II, S. 51.

[2] Ueber die altdeutsche Hufe S. 11.

[3] Ebend. S. 22. S. 12 ff. Das Lateinische mansus, von manere, haben einige, wie Langethal S. 139 und Zöpfl, Alterth. d. D. Reichs und Rechts I, S. 262 ff., ganz verkehrt mit dem deutschen Mann in Verbindung gebracht.

[4] Gegen Landaus Aufstellung von fünf Arten Hufen habe ich mich schon erklärt Allg. Monatschrift 1854 S. 111 ff.

[5] Dies wird näher im zweiten Bande ausgeführt. Hier führe ich nur den Ausdruck in den Trad. Sangall. S. 229 N. 6 an: unam hobam compositionis meae. Vgl. auch Ueber die altd. Hufe S. 41. Der Sachsenspiegel sagt, II, 5: Swe so egenes also vele hevet, dat is bedere is den sin weregelt, binnem deme gerichte, de ne darf nenen burgen setten; woraus man freilich nicht Folgerungen ziehen darf, wie Schaumann, Gesch. des niedersächsischen Volks S. 80 N. 6 thut. Hier mag ich auch erinnern, dass, wie 'were' das Recht der Hufe am Gemeinland, 'gewere' auch für Haus und Hof steht, was Stobbe, Encycl. v. Ersch und Gruber 1. Section LXV, S. 433, sogar für die ursprüngliche Bedeutung hält, davon abgeleitet Besitz und Uebertragung des Besitzes, ebenso wie 'sala' Haus und die symbolische Uebertragung des Rechts am Haus bedeute.

[6] Vgl. Stobbe in der Z. f. D. R. XV, S. 329, wo er eine spätere Urkunde aus der Juvavia S. 194 anführt, nach der jemand ein Landgut schenkt: et dempsit partem unam pro libertate tuenda. Bei den Langobarden bezeichnete, wie arimannus den Freien, arimannia später das freie Eigenthum; Savigny G d. R. R. I, S. 203. Vgl. unten im 6. Abschnitt.

der Freie auch eines Schutzes, eines Friedens, den er hinwiederum zu handhaben hatte [1].

Eingehende Untersuchungen haben gelehrt, dass nach alter Sitte der Einzelne sich eines Zeichens bediente, das ihn, sein Gut, sein Haus, von andern unterschied: als Handmal oder Handgemal, nach neuerem Ausdruck als Haus- oder Hofmarke, kommt es vor: bei der Verloosung der Aecker und sonst wird es gebraucht, jenes Wort aber auch als Ausdruck für einen Grundbesitz von besonderer Bedeutung für den Vollfreien und sein Geschlecht [2].

Auch hier weist alles auf ein hohes Alterthum hin. Dasselbe ist der Fall bei dem Begriff des Erbgutes oder Odals, Grundbesitz der durch Erbgang in der Familie sich befand und sich besonderen Ansehns erfreute [3].

Die Hufe konnte später der Theilung unterliegen [4]: und auch in älterer Zeit weist nichts darauf hin, dass das Recht solche verwehrte, etwa unter mehreren Söhnen einer ein besseres Recht hatte als der andere [5]: dagegen

[1] Vgl. K. Maurer, Ueberschau II, S. 41.

[2] S. Homeyers Abhandlung über das Hantgemal (Abh. der Berl. Akad. 1852, und besonders den aus einer späteren Urkunde beigebrachten Ausdruck: predium libertatis sue. Ueber die Hausmarke verschiedene Aufsätze von demselben in den Sitzungsber. der Berl. Akad. und Michelsen, Die Hausmarke (1853); Ueber die festuca notata (1856), und anderes.

[3] Vgl. Allg. Monatschrift 1854 S. 114, und unten im Abschnitt 6. Hiervon will handeln Helfferich, Der Erbacker (1865), wo die terra Salica, freilich sehr mit Unrecht, in diesem Sinn genommen, und gesagt wird, S. 132, das 'deutsche Saland sei der bewegende Hebel für die Deutsche Rechtsgeschichte nicht nur, sondern für die gesammte Staats- und Kirchengeschichte geworden'. Die Ausführung ist aber der Art, dass man fast glauben muss, der Verfasser habe seinen Spott mit der Geschichts- und Sprachwissenschaft treiben wollen.

[4] Ueber die altdeutsche Hufe S. 32.

[5] Das Gegentheil sucht H. Müller, Der Lex Salica .. Alter S. 166—168, darzuthun, aber ohne ausreichende Gründe. Auch Hanssen, bei Falck VI, S. 28,

die Tochter, das Weib war ausgeschlossen, wenigstens solange männliche Verwandtschaft bis zu einem bestimmten Grade hin vorhanden war [1]. Aber die Sitte, dürfen wir annehmen, wehrte der Theilung [2]. Durch Anlage neuer Hufen, neuer Dörfer suchte man dem Bedürfnis zu genügen. Wer kein Land daheim fand, zog in die Ferne.

Verschiedene Richtungen begegnen sich in dem altdeutschen Leben: ein Trieb zur Selbständigkeit und freien Bewegung der Einzelnen, aber auch ein Gebundensein an feste Ordnungen, an das Recht der Familie, der der Einzelne angehört, der Gesammtheit, in welcher er steht. Eine Art Ausgleichung zwischen beiden ist in den agrarischen Verhältnissen, wie wir sie später kennen lernen, gegeben. Und wie sie gleichartig bei Deutschen und Skandinaven sich finden, tragen sie das Gepräge hohen Alterthums an sich [3]. Nicht von ganz rohen Anfängen aus blos durch einen innern gemeinsamen Trieb können sie sich so entwickelt haben [4].

Auch bei andern Völkern, namentlich den Slavi-

Molbech S. 429 halten die Untheilbarkeit für das Ursprüngliche, wissen aber nichts bestimmtes dafür anzuführen. Ueber das angebliche Recht der vicini s. nachher S. 127.

[1] Grimm R. A. S. 472. Das alte Recht der Sal. Franken S. 117 ff.

[2] So ist es noch jetzt in einigen Gegenden mit freier Theilbarkeit der Fall. Die Beschränkung, welche anderswo besteht, erscheint als eine Fixierung dessen was die Sitte eingeführt durch das Recht, da jene nicht mehr ausreichte.

[3] Vgl. Haxthausen S. 90. 98. Hanssen, bei Falck VI, S. 2. Alle sind einig, dass an eine spätere Umwandelung sei es von Einzelhöfen oder Dörfern ohne Feldgemeinschaft in solche mit derselben nicht zu denken; nur in Schlesien hat neuerdings Meitzen, Cod. diplom. Silesiae IV, eine solche nachweisen wollen; vgl. G. G. Anz. 1864 St. 48.

[4] Wie Sybel, bei Schmidt Z. f. Gesch. III, S. 313, meint.

schen, finden sich analoge Verhältnisse. Doch zeigen sich wesentliche Eigenthümlichkeiten, und keineswegs ist man befugt, was bei diesen gilt vollständig auf die Germanen zu übertragen[1], die älteren Verhältnisse hier nach dem Mass von Einrichtungen zu beurtheilen die jetzt noch in Russland bestehen. Diese, mit einer zeitweise wiederkehrenden neuen Vertheilung des Ackerlandes, stehen auch weit genug von dem ab was man den Germanen hat beilegen wollen.

Auch bei den Germanen selbst ist es, bei aller Uebereinstimmung und charakteristischen Eigenthümlichkeit welche die Behandlung des Landes in den Dorfanlagen des Südens und Nordens zeigt, keine todte Gleichförmigkeit, die, auch nur auf Deutschem Boden, entgegentritt.

Es giebt Gegenden, wo die Gemeinschaft nicht auf die Genossen eines einzelnen Dorfes beschränkt ist, sondern weiter reicht, manchmal die Gemeinschaft an Wald und Weide, mitunter aber auch die am Ackerfelde[2]. Manche Fälle der Art mögen sich erklären durch spätere Anlage neuer Dörfer, die mit dem, von welchem sie aus-

[1] Vgl. über die Russischen Verhältnisse ausser v. Haxthausen, Studien über die innern Zustände etc. Russlands I, 4. III, 4, auch Kawelin, in der Z. f. Staatsw. XX, S. 1 ff., und dazu die Bemerkungen von J. A. Helferich S. 43 ff., der mit Recht hervorhebt, dass bei den Deutschen der Trieb zur Bildung von Sondereigenthum grösser, die Hofstätte nicht Gemeindeeigenthum war, sich Antheile von verschiedener Grösse bildeten u. s. w. Vgl. auch Landau S. 72 ff.

[2] Nach Löw, Ueber die Markgenossenschaften S. 7, befinden sich in den Marken am Oberrhein niemals Bewohner Eines Dorfes oder einzelner Höfe in dem Besitz einer Mark und stehen in Markgenossenschaft, sondern es participieren stets wenigstens zwei oder mehrere Dörfer daran. — Das Kaiserrecht IV, c. 20 (ed. Endemann) erwähnt den Fall da 6 oder 12 Dörfer zu einem Wald oder einer Mark gehören; spricht aber II, c. 56 auch von dem Walde und gemeinen Nutzen eines Dorfes oder einer Stadt.

gingen, in Verbindung blieben[1]: im Norden hatte wohl ein solches Mutterdorf (Adelby) ein Recht über das Tochterdorf, das selbst so weit ging, dies wieder einzuziehen, die Hufen niederzulegen[2]. Aber auch gleich bei der Ansiedelung können mehrere Dorfschaften eine gemeinschaftliche Mark behalten haben und so in das Verhältnis der Markgenossenschaft getreten sein. In anderen Fällen erscheint der Verband noch weiter ausgedehnt: grössere Gebiete, welche später als Centen oder Gaue bezeichnet werden, sind unter sich verbunden, wenigstens in Markgenossenschaft verbunden[3]. Auch solche für alte Dorfmarken zu halten[4], sind wir nicht berechtigt. Ebensowenig aber, was sich der Art findet, als allgemeine Regel zu betrachten, die Aussonderung einzelner Dörfer als eine spätere Stufe der Entwickelung anzusehen[5]. Vielmehr ist

[1] Vgl. G. L. v. Maurer, Markverfassung S. 16 ff. Gegen die zu weite Ausdehnung des Begriffs von Tochterdörfern erklärt sich aber mit Recht Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 130 N.

[2] Hanssen, bei Falck VI, S. 24 ff.

[3] Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 131: er führt aber kein Beispiel an, wo auch Feldgemeinschaft in solchem weiteren Verband gegolten. Vgl. Stüve, Landgemeinden S. 115 ff.

[4] So G. L. v. Maurer, Einl. S. 44 ff., der aber verschiedenartiges zusammenbringt.

[5] So Thudichum S. 127 ff., der die Mark mit der Zent (Hunderte) identificieren will und sich gegen die Verbindung mit den Dörfern erklärt. Auch Seibertz, L. u. R. G. d. H. Westfalen, I, S. 171, wo er es doch mehr als Ausnahme hinstellt und anführt, dass sich in Westfälischen Urkunden kein Beispiel finde, III, S. 541 ff., wo er die Theilung der Gaumarken, wie er sagt, als Regel entwickelt, aber freilich es in Zeiten vor aller geschichtlichen Kunde zurücksetzt. Dagegen spricht schon der Umstand, dass Mark unzählige Mal auf das bestimmte Dorf bezogen wird: man sagt: in marca villae, in villa vel in marca (Trad. Weiss. Nr. 75. 115. 132); in villa Scalchenheim et infra Scalchenhememarca (ebend. Nr. 74); villa cum omne sua marca (Trad. Patav. Nr. 15); in villa qui dicitur Zarduna ... et in ipsa marcha Zardunense (Wartmann, Cod. dipl. Sang. Nr. 47); dann: in Dautunhaimomarca,

der Trieb der Gemeinschaft hier bei den verschiedenen Stämmen, unter verschiedenen Verhältnissen ein verschiedener gewesen: er hat in einzelnen Fällen eine grössere Abtheilung des Volks ergriffen und bei der Ansiedelung beherrscht — vielleicht mochten gerade solche Verhältnisse Caesar bekannt geworden sein —; öfter aber, namentlich im nördlichen Deutschland, macht er sich auf Grund der Niederlassung in Dörfern geltend: namentlich die Feldgemeinschaft ist regelmässig an diese gebunden.

Aber auch dann zeigt er sich wirksam, wenn die Anlage gemeinschaftlicher Wohnplätze unterblieb. Auch wo es Einzelhöfe giebt, stehen dieselben regelmässig in Markgenossenschaft, mitunter in Feldgemeinschaft[1]: und diese erscheint so als ein Grundzug Deutschen Lebens. Hier haben wir von Bauerschaften zu sprechen, und theilweise werden von ihnen dieselben Verhältnisse gelten wie von den Dorfschaften.

Die Gemeinschaft des Landes begründete aber auch manche Gemeinschaft des Lebens. Schon die Nachbarschaft, das Zusammenwohnen giebt eine Gemeinsamkeit der Interessen, führt zu dem Streben, für die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse, die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten zu sorgen. Darauf beruht das Wesen der Gemeinde, ihre Ausbildung bei allen Völkern, unter allen

in Liupdohingomarca, Hazzinchovarromarcha, Chezelinchheimmarromarca, Oberdorfarromarcha und ähnlich öfter: in den letzten Beispielen ist marca mit den Namen der Dorfbewohner zusammengebracht. Und so heisst es auch: in Mogontiorum marca, in marca Prettanorum (Cod. dipl. Fuld. Nr. 64. 143). Statt marca steht ganz ähnlich finis und confinium. Ueber Landaus Ansicht, nach der die Hunderte aus der Mark erwächst, s. Abschnitt 5 und Allg. Monatsschrift 1854 S. 259.

[1] Michelsen in der oben S. 112 N. 2 angeführten Abhandlung; vgl. G. L. v. Maurer S. 5; Stüve, Landgemeinden S. 35; Seibertz a. a. O. I, S. 50.

Verhältnissen. Bei den Deutschen aber kam ein weiteres Band hinzu und machte sich auch da geltend wo jene unmittelbare Nachbarschaft fehlte.

Freilich viel unbegründetes, auf willkürlicher Annahme beruhendes ist hier aufgestellt, der Dorf- oder, wie man sagt, Markgenossenschaft eine Bedeutung beigelegt weit über das hinaus was wirklich mit ihren Verhältnissen zusammenhängt. Hier vor allem gilt es, nicht falschen Combinationen nachzugehen oder späteres in eine Zeit zu versetzen mit der es nichts zu thun hat.

Manches freilich was Denkmäler folgender Jahrhunderte darbieten muss auf älteren Grundlagen beruhen: aber es empfiehlt sich erst da näher davon zu handeln, wo es entgegentritt. Und so bleibt wenig hier zu erwähnen.

Vor allem was sich bei den Salischen Franken findet, dass die Niederlassung im Dorfe an die Zustimmung aller Gemeindegenossen gebunden war[1]: dabei kann kein Zweifel sein, dass nicht von dem Erwerb einer Hufe durch

[1] Lex Sal. XLV, 1: Si quis super alterum in villa migrare voluerit, et unus vel aliquid de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habeat. Vgl. dazu Das alte Recht S. 124. 128. Was Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 225, dafür sagt, dass von jeder Art der Niederlassung, auch durch Kauf, die Rede sei, ist ganz unzureichend; dagegen sprechen die Worte 'adsedere, admigrare', welche später gebraucht werden, dass bei der Austreibung nur von dem die Rede ist, quod ibidem laboravit, nicht von der Hufe, die der Fremde erworben hatte. Doch deuten die Worte 'super alterum' vielleicht darauf hin, dass ein Mitglied ihn aufnimmt: er will zu, bei einem andern sich ansiedeln, und einer oder einige wollen es gestatten. Nur würde ich auch so nicht mit Bethmann-Hollweg S. 29 N. sagen, dass ein Gemeindeglied ihm Land abtritt, sondern dass er mit dessen Zustimmung, auf dessen Recht hin (s. Ueber die altd. Hufe S. 39) Land rodet, in Anbau nimmt.

Kauf oder anderes rechtliches Geschäft, sondern von neuem Anbau, wenn auch mit Zulassung eines der Dorfgenossen, die Rede ist. Blieb der Fremde aber eine bestimmte Zeit ungestört, dann hatte er das Recht ersessen [1].

Merkwürdiger ist eine andere Stelle eines späteren Denkmales Fränkischen Rechts, welches ein Erbrecht der Dorfgenossen, indem es dasselbe aufhebt oder verneint, für frühere Zeit anzudeuten scheint [2]: auch wenn es sich auf Land in Feldgemeinschaft bezieht, bleibt es räthselhaft und mit den Bestimmungen des älteren Volksrechts, das vom Erbe am Land nur die Weiber ausschliesst, in Widerspruch. Andere Spuren einer so weit gehenden Gemeinschaft finden sich nicht [3]. Dass sie einmal bestanden, werden wir annehmen müssen; dass sich aber noch in der Zeit des Fränkischen Königs, der jene Verfügung erliess, eine Erinnerung erhalten, ist auffallend. Mit dem Begriff des Erbguts verträgt es sich nicht.

[1] Ebend. 3: Si vero quis migraverit et infra 12 menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit securus sicut et alii vicini maneat.

[2] Chilperici edict. c. 3, Pertz Legg. II, S. 10: placuit atque convenit, ut, si quiscumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant, non vicini. Et subito frater moriens frater non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. Ueber diese dunkle Stelle vgl. Das alte Recht S. 130 ff. Unter 'vicini' entfernte Verwandte zu verstehen, wie Lehuerou, Inst. Carol. S. 80, will, scheint mir nicht möglich. Ueber die Ansicht von Knies s. Allg. Monatsschrift S. 263 N.

[3] Bluntschli, Ueberschau II, S. 311, sagt: 'In den hofhörigen Nachbarschaften treffen wir sogar auf ein Erbrecht der Nachbarn mit Bezug auf das hofrechtliche Erbe, wenn der verstorbene Bauer keine Söhne oder Brüder zurückgelassen hat'. Allein ich weiss nicht, worauf sich diese Angabe stützt. Bei Grimm in den R. A. finde ich nichts darüber.

Die Mitglieder des Dorfes hatten unter sich Pflichten, zu gegenseitiger Hülfe oder Unterstützung, z. B. durch Zeugnis vor Gericht[1]. Aber an eine wechselseitige Haftung oder Verbürgung, wie man sie unter dem Namen der Gesammtbürgschaft auch mit diesen selbständigen Gemeinden hat in Verbindung bringen wollen, ist in keiner Weise zu denken[2].

Ohne Zweifel haben von jeher die Dörfer einen Vorsteher gehabt, wie er später bei den Sachsen erwähnt wird[3], die wesentlich in der alten Verfassung verharrten, und ebenso im Fränkischen Reich sich findet[4]: er wird von den Mitgliedern erwählt sein. Dass ein solches Amt an einer bestimmten Hufe haftete, die dann grösser oder

[1] Darüber wird in Bd. II gehandelt, wohin die einzelnen Zeugnisse gehören: an einer gemeinsamen älteren Grundlage ist nicht zu zweifeln.

[2] S. den vorhergehenden Abschnitt S. 89 ff. und die Beilage.

[3] Beda hist. eccl. V, 10: Qui venientes in provinciam, intraverunt hospitium cujusdam villici petieruntque ab eo ut transmitterentur ad satrapam qui super eum erat. Villicus ist hier der Vorsteher des Dorfs; die Einwohner heissen vicani; in der Angelsächsichen Uebersetzung steht: 'tungerefa' (bei Smith S. 624). Ueber 'tun' vgl. Leo, Rectitudines S. 24—26. Auch bei den Skandinaven findet sich der Ortsvorsteher; Molbech S. 469. Er heisst hier Oldirman. Als alt Indogermanisch nennt ihn Justi, in Raumers Hist. Taschenbuch 1862 S. 321.

[4] S. darüber Band II. Die Meinung Falcks, Handbuch des Schl.-Holst. Privatrechts II, S. 271 N. 83, der vicarius sei von vicus abzuleiten und als Vorsteher des Dorfs zu verstehen, ist unbegründet; vgl. Weiske S. 38 N. Ebensowenig kann der Tunginus der Lex Salica als Vorsteher eines Dorfs angesehen werden, wie Eichhorn, Z. f. g. R. W. I, S. 174 N., Grimm R. A. S. 534, Unger, Gerichtsverfassung S. 134, Sachsse, Hist. Grundlagen S. 308, Schäffner, Fr. R. G. I, S. 166, Maurer, Einl. S. 139, Landau S. 302 u. a. wollen; s. Savigny I, S. 273 N.; Pardessus zur Lex Sal. S. 579; Das alte Recht S. 135 ff. Vollends nicht der grafio Lex Sal. XLV, 2. L, 3, wie Eichhorn a. a. O., Landau S. 302, Maurer S. 139 N. 97 meinen; s. Das alte Recht S. 136.

sonst durch besondere Rechte ausgezeichnet war[1], oder dass für einen solchen Vorsteher bestimmtes Land sich fand[2], sind Annahmen die keinen Anhalt in der Ueberlieferung haben.

Dörfer von lauter abhängigen, hörigen Bauern, wo der Herr zugleich Vorsteher gewesen, hat es, soviel wir sehen, überall nicht gegeben[3].

Der Vorsteher wird die Versammlungen geleitet haben, zu denen die Genossen zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten zusammentraten. Viele Dörfer zeigen den dafür bestimmten Platz an einer Linde: in norddeutschen Gegenden heisst er Thy (vielleicht von dem alten Thing, Ding)[4]. Nur die Hufenbesitzer können da berechtigt gewesen sein: wenn später andere an der Mark-

[1] So H. Müller S. 173 ff. Vgl. Unger, Gerichtsverfassung S. 21; Leo, Rectitudines S. 121. Was der Erste geltend macht, dass manche Dorfnamen von Eigennamen abgeleitet sind, kann am wenigsten dafür beweisen, ist auch bei den älteren Dörfern nicht in dem Masse der Fall wie er annimmt. Vgl. oben S. 79. — Erbschulzenhöfe finden sich erst in den späteren Colonien in den Slavischen Gegenden. Haxthausen S. 104 nimmt es für Sachsen wenigstens erst in der Zeit Karl d. Gr. an; und auch da ohne Beleg.

[2] So Landau in der auf durch und durch falscher Auffassung beruhenden Abhandlung über das Salgut (1862). Das 'secundum dignationem' Germ. c. 26 soll sich auf ein für den Richter ausgeschiedenes grösseres Gut beziehen. Die Dorfgemeinde soll dies für denselben bewirthschaftet haben, davon die Stelle c. 15: Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, verstanden werden, und was des ganz Unbegründeten mehr ist.

[3] Ueber die entgegengesetzten Annahmen Antons, Majers (auch Montag, Gesch. der Staatsbürg. Freiheit, gehört dahin) vgl. die Anmerkung am Ende des Abschnitts.

[4] G. L. v. Maurer, Einleitung S. 35; Markverfassung S. 328. 330. Vgl. Kemble I, S. 55 ff. über Angelsächsische Verhältnisse, der aber zu viel, namentlich auch Gerichtsbarkeit, auf die Marken überträgt, und mit ihm K. Maurer, Ueberschau I, S. 73.

genossenschaft betheiligt sind, erscheint es als Ausnahme oder Störung der alten Ordnung[1].

Dass die Versammlung auch Gericht gewesen, der Vorsteher richterliche Geschäfte geübt, darf nicht angenommen werden[2]. Was sich von eigenen Markgerichten findet, scheint, wie einer späteren Zeit, so einer weiteren Ausbildung dieser Verhältnisse anzugehören. — Aber die grösseren Dörfer oder ihre Marken waren zugleich die Gerichtsstätten für die Vorsteher des Volks[3].

Die Marken der Dörfer erscheinen so als eine Gliederung, die sich durch die staatlichen Verbindungen hindurchzieht. Aber diese ruhten nicht auf ihnen, und dass ein bestimmter regelmässiger Zusammenhang bestand, ist wenig wahrscheinlich. Nicht in diesem Sinn sind die Marken Unterabtheilungen der Gebiete selbständiger Völkerschaften, sie fallen nicht, oder wenigstens nicht nothwendig mit den sogenannten Hunderten oder Centenen (Zenten) zusammen[4] — die Dorfschaft war vielmehr meist

[1] Vgl. Löw, Markgenossenschaften S. 77. 29; Bluntschli, St. u. R. G. der Stadt . . . Zürich S. 251; G. L. v. Maurer, Markverfassung S. 71. 78 ff. Wo später andere Grundsätze galten, unterschied man wenigstens verschiedene Klassen; Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 211 ff.

[2] So Möser I, §. 9; Eichhorn in der Z. f. G. R. W. I, S. 169 ff.; zweifelhafter St. u. R. G. §. 84a, und die meisten Neueren, namentlich Landau S. 304, G. L. v. Maurer, Einl. S. 169. Dagegen hat sich zuerst besonders Weiske, Grundlagen S. 33 ff., erklärt und die Ansicht bestritten, als habe es von jeher besondere Markgerichte gegeben. Vgl. Wilda, Strafr. S. 126; Siegel Gerichtsverf. I, S. 100. Dem stimmt Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 127 (vgl. S. 39 ff.), insofern bei, als er Mark und Zent (Hunderte) für identisch erklärt, und keine anderen Gerichte als hier gelten lässt.

[3] Germ. c. 12: principes qui jura per pagos vicosque reddunt. Ueber diese Stelle s. weiter im 7. Abschnitt.

[4] So schon Weiske, der pagus, Hunderte, vicus und Mark identificieren will; ebenso Voigt, Die Markverfassung der Germanen, in seinem Buch,

von beschränkterem Umfang[1] —, bildeten ebensowenig sogenannte Zehntschaften[2].

Eine Bildung rein auf der Art der Ansiedelung und den agrarischen Verhältnissen beruhend sind die Dorf- und Bauerschaften, und in ihrer Bedeutung wesentlich auf das beschränkt was damit in Zusammenhang steht. Macht sich bei ihrer Anlage ursprünglich der Familienzusammenhang geltend, so ist dieser später zurückgetreten und hat seine Bedeutung unabhängig hiervon entwickelt. Neben einander stehen, von verschiedenen Grundlagen aus erwachsen, Familie und Gemeinde[3]: Blutsverwandtschaft dort, Nachbarschaft hier geben eine Gemeinschaft wichtiger Verhältnisse: berühren sie sich eine Zeit lang, so gehen sie bald wieder aus einander. Zu beiden aber kommt eine Verbindung noch anderer, höherer Art, die mit ihnen zusammenhängt, ursprünglich aus ihnen erwachsen ist, aber auch eine selbständige Bedeutung gewonnen hat und so die Grundlage eines weiteren Gemeinlebens geworden ist. Erst mit ihr gelangen wir auf den Boden der staatlichen Verhältnisse, der Verfassung im engeren Sinn des Worts.

Drei epigraphische Constitutionen (1860) S. 118, G. L. v. Maurer, Einleitung S. 54. 96, und Thudichum (vorher N. 2). S. dagegen Wilda S. 129; Landau S. 198. Das Wort marca ist an sich unbestimmter Bedeutung und wird ebenso gut wie von der Dorfmark von jedem andern Gebiet, der Hunderte und des Gaus auf der einen Seite (s. die Bd. II angeführten Stellen), dann der Hufe auf der andern (Ueber die altd. Hufe S. 40), gebraucht.

[1] Ueber die altdeutsche Hufe S. 51. Dörfer mit 40 — 50 Hufen erscheinen als Ausnahmen, regelmässig sind sie bedeutend kleiner.

[2] S. den folgenden Abschnitt.

[3] So sagt auch Grimm R. A. S. 494: 'Sippe und Nachbarschaft stifteten das natürliche Band unter freien Männern'.

Anmerkung.

Ueber Germania c. 26.

Die oben S. 104 N. 2 mitgetheilte Stelle des Tacitus ist so vielfach behandelt und verschieden erklärt [1], dass es nothwendig erscheint, hier auf abweichende Auffassungen [2] noch etwas näher einzugehen [3].

Zunächst die Lesart macht Zweifel. Von den drei Handschriften die sich eines besonderen Ansehns erfreuen liest die eine (dse Pontanus) 'in vicem', die andere 'in vices', die dritte, welcher viele andere sich anschliessen, nur 'vices'; eine Reihe von alten und neuen Ausgaben 'per vices'; 'vicis' dagegen wird nur aus einer alten Edition und einem, jetzt verschollenen Bamberger Codex angeführt (s. Massmann in seiner Ausgabe S. 90 N. 3). Es ist nach diesem Bestand der Ueberlieferung begreiflich, dass die Herausgeber und Erklärer dem 'vices' den Vorzug geben, zumal man von vornherein und nach Vergleichung des Caesar geneigt ist hier etwas von Wechseln im Landbesitz zu finden. Und ich würde dem nicht widersprechen, wenn das Uebrige damit in Uebereinstimmung wäre und sich so überhaupt eine befriedigende Erklärung ergäbe. Das scheint mir aber fortwährend nicht der Fall zu sein.

[1] So hat J. Grimm sie zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gedeutet. In den R. A. S. 495 N. wollte er die ganze 'dunkle Stelle' von Gemeinland verstehen. In der Abhandlung, Deutsche Grenzalterthümer S. 12, fand er bei den Sueben regelmässige Ackerbestellung nach Weise der späteren Dreifelderwirthschaft, während, wie er glaubte, 'auf den Sächsischen Triften länger der Hirtenstab herrschte'. In der Abhandlung über Jornandes endlich S. 30 bringt er die Angabe des Tacitus mit den Nachrichten des Caesar zusammen, und will diese wörtlich gelten lassen; ähnlich Gesch. d. D. Spr. I, S. 22.

[2] Eine ganz absonderliche und durch nichts begründete Erklärung gab Anton in seiner Uebersetzung der Germania S. 129 (vgl. Gesch. der teutschen Landwirthschaft I, S. 24): es sei von der Vertheilung des Landes durch einen Herrn an die leibeigenen Bauern die Rede; diese seien die cultores; sie bestellten den Acker wechselweise, per vices; alsdann ward nach Feldreinen jedem soviel er brauchte angewiesen, im folgenden Jahr bekamen sie neues Land. Aehnlich Majer, Germaniens Urverfassung S. 60, u. a., in neuerer Zeit Thierbach, Ueber den germanischen Erbadel (1836) S. 32.

[3] Zu vergleichen ist die schon oben S. 93 N. 1 angeführte Erörterung, die hier vervollständigt und berichtigt wird.

Zunächst 'in vicem', das die beste Handschrift bietet, wird am wenigsten passen. Das Wort bedeutet bei Tacitus: gegenseitig, dagegen; s. Germania c. 18. 22. 37. Die Erklärung Wackernagels, Z. f. D. Alt. IX, S. 547 N.: 'in vicem ist wie sonst im silbernen Zeitalter Adverbium des Gegensatzes, des Gegensatzes zu dem was unmittelbar vorher vom Acker gesagt worden', scheint mir unmöglich. Neuerdings hat Fr. Ritter, der nur diese Lesart als berechtigt ansieht, aber an jeder Erklärung oder Verbesserung verzweifelt, das Wort als Glosse streichen wollen, Rhein. Museum XX, S. 201: es möge aus Caesar entnommen sein.

Die meisten Ausleger bleiben bei 'in vices' stehen. Abwechselnd sind von den universi die Aecker in Besitz genommen: einige (wie Sybel, bei Schmidt III, S. 307) meinen: in unbestimmten, unregelmässigen Zwischenräumen; andere (wie Bethmann-Hollweg S. 10, Langethal S. 11): jährlich, was sie aus dem Folgenden ergänzen, was aber entschieden nicht dasteht: nur an irgend welche periodische Wiederkehr hat man zu denken. Dass, wie ich früher glaubte, es heissen müsse, verschiedene universi hätten unter sich gewechselt, wird sich nicht festhalten lassen; zuletzt Wiedemann, Forschungen IV, S. 193, hat bemerkt, es sei auf agri zu beziehen: die Stelle würde also heissen: von den universi werden abwechselnd die und die Aecker in Besitz genommen: und nur damit verträgt sich allenfalls das 'occupantur' (s. nachher). Dagegen ist unmöglich, was andere unterschieben oder auch direct vertheidigen (Schweizer, Bemerkungen zu Tacitus Germania II, Zürich 1862, S. 28): dass die Einzelnen, die zusammen die universi ausmachen, unter sich wechseln ('auf Wechsel', übersetzt Schweizer, wie mir befreundete Philologen sagen, gegen allen Sprachgebrauch); oder gar, wie Landau (S. 51) will: es werde die wechselnde (alternierende) Lage der zu einer Hufe gehörigen Ackerstücke damit angedeutet. Und ebensowenig scheint mir eine Erklärung möglich die neuerdings Göbel vorgeschlagen, Eos I, 4, S. 521 ff.: wechselseitig, gegenseitig für einander; was sich auf die erste Occupation beziehen soll, auf welche übrigens mit Recht hier die ganze Nachricht bezogen wird (ebenso von Fr. Ritter a. a. O.).

Es bleibt also nur die Auslegung: von den universi werden Aecker abwechselnd in Besitz genommen, occupantur. Wörtlich: eingenommen, als herrenlos besetzt: gewiss der roheste Zustand den man sich denken kann, noch weit mehr als wenn verschiedene universi unter einander wechselten, oder nach Caesar die Obrigkeiten den Geschlechtern und Familien, die den universi hier entsprechen, das Land anwiesen. Gleichwohl nimmt Sybel jenes an, und findet den Fortschritt gegen Caesar darin, dass der Wechsel nicht mehr jährlich erfolgt. Aber wer kann etwas der Art mit den andern Nachrichten des Tacitus, der ganzen Schilderung, die er von dem Leben des Volkes giebt, reimen, wer glauben, dass 'die grösseren Gemeinden die Stätte, wenn auch nicht mehr in regelmässigen Terminen', doch 'häufig

genug' verlassen und eine andere suchen? Manche nehmen deshalb das 'occupare' in anderem Sinn; schon Bethmann-Hollweg (S. 11): dass nur in derselben Feldmark in einem mehrjährigen Kreislauf das Land genommen wird; und das ist dann wesentlich dasselbe was andere verstehen, wenn sie occupare erklären: in Angriff, in Anbau nehmen (Langethal S. 11; Münscher in einem Marburger Programm von 1857). Allein ich meine es verträgt sich nicht mit der Bedeutung des Wortes. Noch weniger aber scheint es mir möglich, dass es gebraucht wäre, wenn die Meinung sein sollte, dass die universi an die Stelle anderer universi getreten seien (Nach Thudichum S. 96 soll es bedeuten: es würden Gelände in Besitz genommen, die vorher andere hatten, 'nämlich die Einzelnen oder eine andere Gesammtheit'; nachher aber heisst es: 'in vices deute einen häufigen oder mehrfachen, fortdauernden Wechsel' an, der Kreis aber, innerhalb dessen der Wechsel stattfinde, sei unbestimmt gelassen; so dass die Meinung doch wohl eben nur die ist: die universi wechselten unter einander. Aber wie das auszuführen gewesen, macht der Verfasser uns, und wohl sich selbst, in keiner Weise deutlich. Und von einem 'occupare' könnte dabei am wenigsten die Rede sein. Ganz willkürlich spricht Gemeiner, Die Verfassung der Centenen S. 97, bei Tacitus wie bei Caesar von einer jährlichen Vertheilung, 'bei welcher das Volk das Land in grösseren Massen an die Gemeinde als Ganzes vertheilte'. Davon steht bei jenem nichts). Der Begriff des Wechselns passt überhaupt schlecht zum 'occupare'. Vgl. Wietersheim I, S. 354.

Ebensowenig aber das folgende 'mox'. Wenn das wovon hier die Rede ist regelmässig, vielleicht gar alle Jahr wiederkehrte, war es gewiss ganz unpassend, ein solches 'bald' oder 'gleich' einzuschieben; es muss als überflüssig, ja als anstössig erscheinen. Gerade dies 'mox' weist auf eine einmalige Handlung, nicht auf etwas regelmässig, oder in irgend welchem Wechsel wiederholtes hin. Vgl. Göbel a. a. O. S. 520 [1].

Dazu kommt, dass 'universi' ohne jede nähere Bezeichnung wenig verständlich erscheint, auch wohl ohne grosse Härte gar nicht so absolut gesetzt werden kann (s. Kritz in seiner Ausgabe, der hervorhebt, dass man nicht wisse, wer die universi seien, und dass zum universi das 'pro numero cultorum' nicht passe, 'quia universitas una est, neque variam rationem habet').

Alle Schwierigkeiten werden gehoben, wenn wir 'vicis' lesen. (Dafür haben sich früher erklärt Luden D. G. I, S. 718; H. Müller, Lex Salica S. 178; unter den Philologen ausser Kritz auch Gruber, Ruperti, Bach und mein College Sauppe). Dann ist von einer einmaligen Besitznahme die Rede,

[1] Auch Hanssen sagt jetzt, Z. f. Staatsw. 1865 S. 7: Tacitus scheine hier von einer definitiven Landvertheilung unter die einzelnen Markgenossen zu sprechen.

das 'occupare' und 'mox' ganz am Platze, zu 'universi' das Substantiv gegeben, zugleich der Begriff ausgedrückt, auf den es bei diesen agrarischen Verhältnissen ankommt. Man hat daher keinen Grund mit Zacher nach einem andern Ausdruck zu suchen, der dem 'gentibus cognationibusque' des Caesar entspreche, zumal beide Schriftsteller doch ganz verschiedene Verhältnisse schildern oder wenigstens die vorhandenen ganz verschieden aufgefasst haben. — Andere haben gleichfalls an 'vici' gedacht, aber anders lesen wollen: in vicis (Doederlein), in vicos (früher Fr. Ritter, in dem Sinn: ut vici fiant; auch Roscher S. 70); auch 'per vicos' ist früher gemuthmasst worden, und gäbe einen angemessenen Sinn: dorfweise. Aber immer fehlt so wieder die nähere Bestimmung für universi. Und auch die handschriftliche Ueberlieferung steht dem 'vicis' wenigstens ebenso nahe: das gut bezeugte 'vices', das leicht aus jenem entstehen konnte, mag, da es an sich unverständlich, zu den Aenderungen: 'in vices', 'in vicem', 'per vices', Anlass gegeben haben.

Die Worte 'secundum dignationem' haben einige auf die Abschätzung (Würdigung) des Bodens bezogen, Olufsen S. 10; Barth IV, S. 67; vgl. Molbech S. 390; neuerdings Thudichum S. 98. Allein ich halte diese Auslegung für unmöglich, auch wenn man an einer andern Stelle (c. 13) das Wort im activen Sinne nimmt: wenigstens irgend eine nähere Bezeichnung wäre nothwendig gewesen; 'principum' hinzuzudenken, so dass diese, wie sie bei Caesar das Land den Familien anweisen, es hier unter die Einzelnen vertheilen, wie Watterich (De vet. Germ. nobilitate S. 45 N. 59) will, ist ganz unmöglich. Und nicht besser ein Versuch Gemeiners, S. 98, beides zu vereinigen: Würdigung und Würde: er kommt so zu dem Resultat, dass die Stellung im Heer und der dadurch bedingte Stand die Entscheidung gegeben habe, während doch nur allgemein und unbestimmt an die verschiedene Stellung der einzelnen cultores gedacht werden kann (so auch Rückert, Culturgeschichte I, S. 75 N.; Landau S. 103; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 83); ohne dass man übrigens Grund hat es auf den Adel zu beziehen (s. unten).

Die letzten Worte 'Arva per annos mutant, et superest ager', werden am einfachsten von dem Wechsel im Gebrauch verstanden: darauf weist der Ausdruck 'arva', Saatfelder, Saatfluren, hin. So Eichhorn, St. u. R. G. §. 14 a; H. Müller a. a. O. S. 178; Langethal I, S. 18; Landau S. 61; Zacher S. 358; Wietersheim I, S. 355; Thudichum S. 100; Fr. Ritter, Rhein. Museum XX, S. 202. wobei denn meistens an die Dreifelderwirthschaft gedacht wird; während allerdings mit gleichem Recht eine ungeregelte Wechselwirthschaft (Feldgraswirthschaft) verstanden werden kann Hanssen, (Z. f. Staatsw. 1865. S. 7; vgl. oben S. 106). Andere dagegen verstehen ein Wechseln oder Tauschen der Aecker im Besitz: die Einzelnen verführen so mit den durch Theilung ihnen zugefallenen Quoten; Möser I, §. 5 N. (der übrigens annimmt, es sei nur Caesar nachgeschrieben);

Luden, D. G. I, S. 718; Sybel, bei Schmidt III, S. 308; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 6. 84. 93. Allein dazu ist gar kein Grund (s. auch Wiedemann S. 192): die Einzelnen sind auch gar nicht Subject, sondern entweder die universi oder allgemein die Deutschen. Schon eher könnte an jenen Wechsel gedacht werden, der bei der sogenannten strengen Feldgemeinschaft vorkommt (s. oben S. 116), und der, obschon eigentlich ein Wechsel im Gebrauch, doch zugleich zu einem Wechsel im Besitz führt und mit der eigenthümlichen Art des Gesammteigenthums in Verbindung steht die wir als altgermanisch anzusehen haben. So früher Hanssen, bei Falck VI, S. 8 (der diese Ansicht jetzt aber selber aufgegeben). Vgl. Langethal, in der Z. f. Landwirthschaft XV, S. 69. Doch enthalten die Worte nichts was bestimmt zu dieser Erklärung hinführte, oder auch nur berechtigte anzunehmen, Tacitus habe jene Einrichtung gekannt und bei seiner Beschreibung vor Augen gehabt. Roscher S. 70 endlich hat das 'per annos mutant' von einem Wechsel des Landes nicht jährlich, sondern in längeren Zwischenräumen, nach Ablauf mehrerer Jahre, verstanden. Aber schon Thudichum S. 101, und Schweizer a. a. O. II, S. 28 bemerken, dass 'per annos' nur alljährlich, Jahr um Jahr, heissen könne.

Auch die letzten Worte 'et superest ager' haben eine verschiedene Erklärung gefunden. Früher übersetzte man wohl: und ein Theil des Ackers (der alte Acker, Anton) liegt brach; so Anton in der Uebers. der Germania S. 44; Eichhorn §. 14a; H. Müller S. 178, und denen habe ich mich früher angeschlossen; ebenso Langethal, Geschichte I, S. 18; Z. f. Landwirthsch. XV, S. 69; Zimmerle S. 7; Zacher S. 361 N. 278. Andere haben es auf die gemeine Mark, den nicht zur Theilung gekommenen Theil der Feldmark bezogen; Weiske, Grundlagen S. 5; G. L. v. Maurer, Einleitung S. 84. 92; K. Maurer, Ueberschau I, S. 68 N.; während Bethmann-Hollweg S. 12 beides vereinigt. Allein Knies (Die polit. Oekonomie S. 142 N.) hat mit Recht bemerkt, dass 'ager superest' nach Taciteischem Sprachgebrauch heissen müsse: es ist Land genug (dazu) vorhanden; vgl. c. 26: Ne ferrum quidem superest. So auch Fr. Ritter a. a. O. Was Zacher S. 358 N., Roscher S. 70 und Langethal a. a. O. S. 69 bemerken, beweist nur, dass 'superesse' wohl auch in anderer Bedeutung 'noch existieren' (Germ. c. 34 u. s. w.) gebraucht wird, für 'übrigbleiben' kann aus Tacitus keine Stelle angeführt werden; und hier ist wenigstens gar kein Grund einen solchen diesem Schriftsteller sonst fremden Gebrauch anzunehmen.

An diese Stelle schliessen sich die Worte an: Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur; ganz passend: sie haben Land genug, da sie keins zu Obstgärten und künstlichen Wiesen gebrauchen. Vgl. Sybel, bei Schmidt III, S. 311, der sie nur ohne Grund für die Bedeutung: 'es bleibt Land übrig' und für einen Wechsel im Besitz anführt: sie erläu-

tern den Wechsel im Gebrauch: man hat nicht alles Land auf einmal für die Saat nöthig.

Wenn man ausserdem darauf Gewicht gelegt hat (Thudichum S. 102), dass die ganze Stelle auf die Bemerkung folgt, dass das Zinsennehmen bei den Deutschen unbekannt sei, und meint, es müsse schon deshalb von dem Fehlen auch eines wahren Privateigenthums am Land die Rede sein, so geht das jedenfalls zu weit. Tacitus reiht einfach was die Besitzverhältnisse betrifft an das was er über Geldgeschäfte gesagt hat.

---

5. Die Völkerschaften und ihre Abtheilungen.

Nicht die einzelnen Familien oder die Dörfer mit ihren Marken stehen selbständig da für alle Verhältnisse welche in dem Leben des Volks Bedeutung haben. Aber ebensowenig dies in seiner Gesammtheit oder auch nur die grösseren Stämme, in welche es zerfällt, sind zu der Ausbildung gemeinsamer Ordnungen für den Schutz von Recht und Frieden, für die Besorgung wichtiger Angelegenheiten gelangt. Es sind kleinere Abtheilungen, die als Träger des staatlichen Lebens erscheinen — wir nennen sie Völkerschaften: auch sie nicht willkürlich gemacht, sondern organisch erwachsen, ein Resultat der Vorgänge unter denen das Volk überhaupt sich entwickelt hat, dem geschichtlichen Leben hingegeben und darum im Lauf der Zeit mannigfacher Veränderung fähig, und doch von einer solchen innern Bedeutung, dass sie nicht selten die grössten Wechsel äusserer Verhältnisse überdauern.

Die alten Schriftsteller, Tacitus und ebenso die Geographen, Strabo, Ptolemaeus, nennen uns eine grosse Anzahl solcher Völkerschaften unter den Deutschen. Es gab umfassendere Namen, welche mehrere unter sich nä-

her verwandte zusammen bezeichneten[1]; andere die für die einzelnen selbständig dastehenden galten; manchmal vielleicht auch solche welche sich wieder nur auf Abtheilungen derselben bezogen. Und bis ins spätere Mittelalter, hie und da bis zur Gegenwart haben sich manche dieser Namen erhalten[2].

Von sehr verschiedenem Umfang sind diese Völkerschaften gewesen. Die Chatten, Hermunduren, Marcomannen hatten ausgedehnte Gebiete inne; von vielen Tausenden bewaffneter Männer ist bei den alten Cimbern und Teutonen, den Usipiern und Tencterern die Rede[3]. Gothen, Burgunder, Langobarden[4], die später grosse Eroberungen vollbrachten, ganze Länder einnahmen und zum Theil mit neuer Bevölkerung erfüllten, gehören auch nur in die Reihe solcher einzelner Völkerschaften. Auf engerm Raum zusammengedrängt waren die welche der Cultus der Nerthus verband: zahlreiche Namen verzeichnet auch Ptolemaeus nördlich der Elbe, ohne dass es freilich ganz klar wäre, ob nur solche Abtheilungen gemeint sind die ein Staatswesen für sich bildeten. Die

[1] So die Marsi, Gambrivii, Suebi, Vandilii, Tac. Germ. c. 3; s. oben S. 10 N. 3; c. 43: Lygiorum nomen in plures civitates diffusum; c. 44: Suionum hinc civitates.

[2] Vor allem der der Friesen; die alten Chatti erkennen wir in den Hessen, die Anglii in der Landschaft Angeln, die Hermunduri in den Thüringern, die Tubantes in der Twente, vielleicht die Mattiaci in Nassau (Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 582); im Mittelalter gehören die Gaue Batua (Batavi), Kinnin (Caninefates), Hattuarias (Chattuarii), Hamaland (Chamavi), Boroctra (Bructeri), Hugmerki (Chauci), Bardengau (Langobardi) u. a. hierher. In Ledeburs Bemühungen um die Geographie des Mittelalters ist das Bestreben, das Fortleben der alten Völker in späteren Gaunamen nachzuweisen, vor allem verdienstlich; nur dass man sich auch hier von Willkür frei zu halten hat.

[3] S. oben S. 18 N. 3.

[4] Tacitus sagt von ihnen, Germ. c. 40: Langobardos paucitas nobilitat.

Sachsen zerfallen später in eine Anzahl solcher kleinerer Völkerschaften, die höchstens durch ein föderatives Band zusammengehalten wurden.

Die Regel ist, dass jede Völkerschaft für sich staatlich organisiert ist: sie bildet einen Staat, eine civitas, wie sich Tacitus und andere Römische Schriftsteller ausdrücken [1]. Umfasst ein Name verschiedene Staaten, so sind die Theile des Volks oder Stammes welche diesen zu Grunde liegen selbst wieder als besondere Völkerschaften zu fassen: unsere Sprache reicht nur ebensowenig wie die der Alten aus, um diese Verschiedenheiten vollständig zu bezeichnen [2].

[1] Germ. c. 8 (obligentur animi civitatum), 10 (sacerdos civitatis, princeps civitatis), 13 (quem civitas probaverit, apud finitimas civitates), 15 (Mos est civitatibus), 19 (Melius quidem adhuc esse civitates etc.), 30 (ceterae civitates, in quas Germania patescit), 37 (Cimbri . . . parva nunc civitas), 41 (Hermundurorum civitas), Ann. I, 37 (Ubiorum civitas), XIII, 57 (ebenso). Vgl. die Stellen S. 139 N. 1, wo mehrere civitates unter einem Namen verbunden sind; aber auch jene werden besonders benannt, wie Tacitus selbst sie bei den Lygiern aufzählt. So entsprechen sich gens und civitas; c. 13: nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen etc. Auch die Gallischen Völker bilden jedes eine civitas; vgl. Hist. I, 53. 54. IV, 70 und andere Stellen; das Wort bezeichnet hier bald den Staat bald die Stadt derselben. Germ. c. 12 (regi vel civitati), 14 (si civitas . . . longa pace et otio torpeat) und 25 (raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate) bezeichnet das Wort mehr absolut den Staat. Vgl. Dahn I, S. 54. Eine Verwechslung mit pagus, wie Luden I, S. 727 annimmt, lässt sich keineswegs nachweisen. Der Sprachgebrauch des Caesar ist wesentlich derselbe; s. Dahn S. 41. Wenn er sagt I, 12: omnis civitas Helvetia in quattuor pagos divisa est, so haben wir die Helvetier als ein staatliches Ganzes zu denken.

[2] So ist Tacitus in Verlegenheit wo er von den Sueben spricht c. 38: quorum non una ut Chattorum Tencterorumve gens: . . . propriis adhuc nationibus nominibusque discreti etc. Gleich darauf heissen sie doch gens: Insigne gentis. Gens und natio bilden bald einen Gegensatz wie c. 3, bald stehen sie wesentlich gleichbedeutend, wie c. 27: nunc singularum gentium instituta ritusque, quatenus differant, quae nationes a Germania in Gallias

Die Völkerschaft, indem sie sich niederliess, nahm ein bestimmtes Gebiet ein, das ihr zugehörte, ihr Land war. Volk und Staat sind nicht ohne solches Land zu denken: erst mit demselben nehmen sie bestimmte Gestalt an. Die Grenzen mögen im Lauf der Zeit geschwankt haben, wie der Bestand der Völkerschaften selbst: Vereinigungen zu grösseren Ganzen und umgekehrt Abtrennungen einzelner Theile zu selbständigen Gemeinwesen, das Letzte bald verbunden mit Wanderung in andere Gegenden, wie es von den Bataven überliefert ist[1], manchmal aber gewiss auch so dass die früher Verbundenen unter sich Grenzpfähle aufrichteten und während sie benachbart blieben ihre Verbindung lösten, müssen öfter vorgekommen sein. Um die bewohnten Landstrecken zog sich häufig dichter Wald, der als herrenlos galt und die Grenze bildete[2].

Ein solches Gebiet kann auch als Mark bezeichnet sein: das Wort, welches unbestimmt Grenze bedeutet, lässt eine Beziehung auf jeden umgrenzten Bezirk, auch den grösseren einer ganzen Völkerschaft, zu. Doch

commigraverint, expediam; c. 34 werden die beiden Abtheilungen der Friesen, maiores und minores, utraeque nationes genannt; ohne Zweifel war jede auch eine civitas für sich. Vgl. Dahn I, S. 51. 54. — Hatten die Deutschen noch ein anderes Wort als þiuda, diot? — liutstam (Graff VI, S. 674) erscheint als spätere Bildung; folc bezeichnet ursprünglich offenbar Haufe, Kriegshaufe. Ueber hari, Heer, vgl. unten S. 149.

[1] Tacitus Hist. IV, 12: Batavi, donec trans Rhenum agebant, pars Chattorum, seditione domestica pulsi. Spaltungen von Völkerschaften sind in der Zeit der Wanderungen wohl öfter vorgekommen, und auch so dass die Theile beide den alten Namen beibehielten; vgl. Pallmann, Völkerwanderung II, S. 80 ff. Nur muss man mit dieser Annahme ebenso gut vorsichtig sein wie mit der steter Wanderung.

[2] Vgl. Kemble I, S. 44 ff. und K. Maurer, Ueberschau I, S. 66, der die Ausführungen des Ersteren im wesentlichen richtig beschränkt.

scheint es in älterer Zeit wenigstens bei den Deutschen nicht häufig gewesen zu sein [1].

Uralt ist die Bezeichnung Land: Rugiland, Hamaland, Friesland sind die Gebiete der Rugen, Chamaven, Friesen [2]. Es ist der Name, dessen wir uns vielleicht am richtigsten bedienen würden. Auch Landschaft können wir sagen: und dies Wort entspricht nach heutigem Sprachgebrauch noch besser dem was hier gemeint ist.

Statt dessen haben wir uns gewöhnt von Gauen in diesem Sinn zu sprechen. Man kann zweifeln ob mit Recht [3]: ob das Wort wirklich das Gebiet der selbstän-

[1] Der Gau Hugmerki gehört hierhin; oder wenn es später heisst: in marca Hassorum und ähnlich von Gauen; s. Bd. II. Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 5, der freilich mitunter Grenze verstehen will. Im Norden war es häufiger: Dännemark, Finnmarken, Hedemarken, Thilemarken kommen in Betracht. Dass diese Namen nämlich alte Grenzdistricte gewesen, wie Munch S. 112. 163 u. a. annehmen, scheint mir wenigstens sehr zweifelhaft. G. L. v. Maurer, Einleitung S. 40 ff., denkt bei allen Marken viel zu sehr an ursprüngliche Feldmarken. Schon früher habe ich die Stelle des Marius a. 581 angeführt, wo das Gebiet eines Fränkischen Königs: marca Childeberti regis heisst.

[2] Ebenso bildete man später Franconolant, Sahsonolant, Suabolant, auch Engillant, Lancpartolant, Ungerlant u. s. w.; Graff II, S. 234 ff. Ebenso bei den Angelsachsen: Cantwaraland, Norđanhymbraland u. s. w.; Kemble I, S. 78. Nach dem Ulfila bedeutet 'land' meist ein selbständiges Staatsgebiet, χώρα, πατρίς, nur einmal ἀγρός; er sagt Judaialand, Gabelentz und Loebe II, S. 104. Ueber den Gebrauch von Land auch für kleinere Gebiete in Sachsen vgl. Seibertz, L. u. R. G. des H. Westfalen I, S. 217.

[3] Dagegen hat sich besonders schon Weiske erklärt S. 12 ff., der dann nur den Zusammenhang zwischen den Gebieten der Völkerschaften und den späteren Gauen nicht genug beachtete. Ebenso K. Maurer, Ueberschau I, S. 83. In der ersten Auflage bin ich zu sehr dem gewöhnlichen Gebrauch gefolgt, habe aber nicht, wie Daniels I, S. 321 N. sagt, unter pagus verstanden was Tacitus civitas nennt, sondern nur das Gebiet der civitas deutsch Gau, den pagus Hunderte genannt. Roth, Beneficialwesen S. 2, Wittmann u. a. verstehen unter Gau auch in älterer Zeit den pagus, die Un-

digen Völkerschaft und nicht vielmehr eine Unterabtheilung desselben bedeutete [1]. Wenigstens ist dies der Sinn in dem es später gebraucht wird, zu einer Zeit allerdings da grössere Reiche sich gebildet hatten, in denen die alten Landschaften als Abtheilungen für die Wahrnehmung staatlicher Geschäfte fortdauerten, und einzeln wird der Ausdruck hier den früheren Völkernamen angehängt: Bardengau, Hessengau, Suevogau, Nordthuringogau. Doch erscheint dies als Ausnahme [2]; die Mehrzahl der Namen, die sich selbst als die Bezeichnung eines Gaues ankündigen, sind von Flüssen oder andern geographischen Verhältnissen entlehnt [3]; andere, die an die alten Völkerschaften erinnern, dagegen auf andere Weise gebildet.

terabtheilung der Völkerschaft, den Sächsischen Go, und ich halte das für besser.

[1] Dass das Wort verwandt mit γῆ, ist nicht zweifelhaft, aber über die ursprüngliche Bedeutung ergiebt dies wenig. (Nach Pictet, Origines II, S. 15, geht beides auf einen Stamm zurück der ursprünglich Weide, Weidegebiet, bedeutet). Bei Ulfila bezeichnet gavi nur χώρα; Gabelentz und Loebe II, S. 36. In Namen begegnet es wohl zuerst in dem Prolog zur Lex Salica. Die matronae gavabiae (gabiae, alagabiae) in rheinischen Inschriften (s. De Wal, De Modergodinnen Nr. 145 ff.) hierher zu ziehen als Gaugöttinnen, wie einige wollen (s. Jahrb. des Alterthumsver. im Rheinland XXIII, S. 149), scheint mir sehr bedenklich. Nur eine wirre Sammlung von Notizen giebt Wachter in der Encyclopädie von Ersch und Gruber 1 Sect. LIV, S. 405 ff.

[2] Etwas öfter ist das Lateinische pagus mit Völkernamen verbunden: pagus Hattuariorum, Menapiorum u. s. w. Es werden aber auch wohl solche erst aus den Gaunamen gebildet. Vgl. Thudichum a. a. O. S. 8. Dem entsprechend sagt die Vita Bonifacii c. 11 (34), SS. II, S. 349: quae (Fresonum gens) interjacentibus aquis in multos agrorum dividitur pagos, ita ut diversis appellati nominibus unius tamen gentis proprietatem portendunt.

[3] So bei den Friesen Westerga und Aesterga, Fivelga, Hunesga, Namen die aber wohl auch erst seit der Fränkischen Herrschaft aufgekommen. Vorher finden wir Wistrachia und Austrachia, Fred. cont. c. 109. Gae bezeichnet später oft nur das Dorf; s. Richthofen im Wörterbuch.

So weisen die Namen mit -bant und -eib (eiba) auf ein hohes Alterthum hin. Die Tubantes sind mit Wahrscheinlichkeit auf den Namen eines Districts der in der Vereinigung zweier Banten bestand zurückgeführt; und neben dem davon abgeleiteten Twente der späteren Zeit erscheint Drente d. i. Dreibanten [1]. Dasselbe Wort findet sich bei einem selbständigen Theil der Alamannen, den Bucinobantes. Wenigstens schon die alte Langobardische Ueberlieferung spricht von einem Burgundaib, dem ein Bainaib (Bantaib?) und vielleicht Antaib an die Seite tritt [2].

Wie die späteren Deutschen Gaue zum Theil aus den alten Gebieten der Völkerschaften hervorgegangen sind, so die Shires der Angelsachsen aus den kleinen Staaten, welche auf dem Boden Britanniens von den einwandernden Deutschen begründet wurden, und denen die Abtheilungen dieser, wie sie verschiedenen Stämmen, Sachsen, Angeln, Jüten, angehörten und nach und nach ihre Sitze einnahmen, zu Grunde liegen: der Name (scir) ist ohne Zweifel später aufgekommen, als, was früher ein Land für sich war, der Theil eines grösseren Reiches wurde [3].

[1] Grimm, G. d. D. Spr. II, S. 593, wo auch über die andern Namen gehandelt ist.

[2] Edict. Rotharis, Prolog. c. 3: et possederunt . . . Anthabus et Bainaib seu et Burgundaib. Paulus Diac. I, 13 liest nach den bisherigen Texten: Anthaib, Banthaib, Burgundaib, und dies erklärt Zeuss S. 472: pagus Antarum und Wurcundorum, während andere hier an die Burgunder denken, Banthaib Schafařik, Slav. Alterth. I, S. 131, auf die Wenden bezieht.

[3] Palgrave I, S. 116; Lappenberg I, S. 581; Kemble I, S. 77 ff., der mit Unrecht das Wort ga als die ältere Bezeichnung der scir ansieht; K. Maurer, Ueberschau I, S. 82 ff.

Derselbe Vorgang liegt in Norwegen deutlich vor Augen. Vor Alters haben hier die Fylken in voller Selbständigkeit neben einander bestanden: es sind die kleinen Reiche welche König Harald vereinigte, deren Ursprung offenbar auf uralte Sonderung der Bevölkerung zurückgeht [1]. Der Name hängt mit unserem 'Volk' zusammen: und in Schweden findet sich der Ausdruck Folcland in der gleichen Bedeutung [2]: jenes auch in Beziehung auf das Heer, ein Heerhaufen, und vielleicht hiervon erst auf das Land übertragen.

Die Fylken sind später zu Sysseln geworden. Dieser Name, der auf amtliche Geschäfte hinweist [3], wird in Dänemark für die grösseren Abtheilungen des Staates gebraucht: aber er kann auch hier später eingeführt, an die Stelle eines älteren getreten sein.

Der Entwickelungsgang ist bei den Germanischen Stämmen im allgemeinen überall der gleiche. Zu Anfang eine Mehrzahl kleinerer staatlicher Verbände beruhend auf einer Gliederung des Volkes selbst: jene später zu Staaten von grösserem Umfang vereinigt, ohne dass sie aber innerhalb derselben alle Bedeutung verlieren [4].

[1] Dahlmann II, S. 294; Munch S. 126; K. Maurer, Island S. 1, der sie mit Recht den civitates des Tacitus vergleicht.

[2] Munch S. 127. Er bemerkt S. 131, dass es die gentes sind welche Jordanis in Skandinavien aufzählt.

[3] Darauf legt Dahlmann I, S. 144 Gewicht, der der Ansicht des Dänen Larsen, welcher ich folge, entgegentritt.

[4] Auch Sachsse in der frühern Schrift, Observatio de territoriis civitatum earumque partibus ex regimine quod vocatur Gauverfassung (Juris publici veterum Germanorum specimen. Heidelbergae 1834) S. 10, und Grundlagen S. 249, stellt Syssel und Shire zusammen, denkt aber nur an von oben her gemachte Eintheilungen und vergleicht sie insofern richtig mit den späteren Grafschaften.

Als Grundlage der Verbindung ist gemeinsame Einwanderung und Ansiedelung anzusehen. Aber sie liegt vor aller Geschichte. Mit der Gründung der Dörfer und ihrer Marken wird sie sich nur insofern berühren [1], als beide zu Anfang wohl gleichzeitig erfolgen, aber durch verschiedene Bildungstriebe: die Dorfschaften durch unmittelbares Zusammenwohnen und Gemeinschaft des Landes, die Völker- und Landschaften durch Gemeinsamkeiten anderer, höherer Art, des Rechts u. s. w.

Doch kann auch beides in gewissem Masse verbunden gewesen sein. Und darauf würde es beruhen, wenn für die ganze Völkerschaft eine Gemeinschaft am Lande bestand oder ein Theil desselben im Gemeinbesitz war. Nach den Nachrichten des Caesar müsste jenes als das Ursprüngliche bei den alten Deutschen gelten: die Obrigkeiten, welche das Land den Geschlechtern und Familien vertheilen, können nur als die Vorsteher der Völkerschaften angesehen werden [2]. Doch haben wir die ganze Ueberlieferung als unsicher bezeichnen müssen, und mögen wenigstens kein Gewicht darauf legen. Aber eine markgenossenschaftliche Verbindung zeigt sich später in einzelnen Gegenden in solcher Ausdehnung, dass es nothwendig scheint an eine weitere Gemeinschaft als die einer

[1] Die Ansicht welche Kemble ausführt I, S. 45 ff., dass erst allmählich die Marken sich zu grösseren Ganzen vereinigten, ist an sich zweifelhaft und jedenfalls historisch nicht nachzuweisen: es würde aller Geschichte vorangehen sogut wie der Uebergang aus der Familie in den Staat: nur in Island lässt ein solcher Vorgang sich begleiten; s. oben S. 65. Vgl. K. Maurer, Ueberschau I, S. 82. Ueber Landaus Ansichten, der zuerst richtig zwischen Mark und Gau unterscheidet, dann aber doch Gaue aus den Marken entstehen lässt, s. Allg. Monatsschr. 1854 S. 258 ff.

[2] Vgl. oben S. 87 N. 2 über die Bedeutung der Worte: qui una coierunt.

ursprünglichen Dorfschaft zu denken. Dass sie aber bis zur ganzen, wenn auch kleineren Völkerschaft gereicht habe, ist doch ebensowenig anzunehmen. Sind grosse Waldungen später in öffentlichem Besitz, so wohl mehr weil sie lange herrenlos waren, als weil sie vorher schon als das Besitzthum einer ganzen Völkerschaft galten [1]. Vielleicht dass manchmal hier ein gemeinsames Heiligthum, eine Cultusstätte lag, und so der Hain dem Gott geweiht und damit wie unter eine höhere Gemeinschaft gestellt war.

Aber kein für alle Verhältnisse untrennbar verbundenes Ganzes war die Völkerschaft; dazu war sie regelmässig zu gross, ihr Gebiet zu ausgedehnt: nur ausnahmsweise mag sie auf ein einzelnes Thal, ein kleineres Flussgebiet beschränkt und hier einheitlich abgeschlossen gewesen sein. Sonst war das Bedürfnis weiterer Gliederung vorhanden. Und überall bei den Germanischen Stämmen tritt uns eine solche entgegen.

Völker, die in den Anfängen der Entwickelung stehen, zeigen eine Neigung bestimmte Zahlverhältnisse walten zu lassen: wo es Auswahl für bestimmte Geschäfte oder Eintheilung der Menge in kleinere Abtheilungen gilt, werden regelmässig die gleichen Zahlen zu Grunde gelegt [2].

Den Deutschen wie den Römern [3] war zwölf die Grundzahl, von der man ausging [4]. Doch hat ein reines Duodecimalsystem, also dass man zwölf mal zwölf als

[1] Vgl. Thudichum S. 133; K. Maurer, Ueberschau I, S. 67.

[2] Vgl. Sybel, Entstehung S. 38, der nur die Bedeutung der Zahl zu sehr herabsetzt, und auch hier ein geschlechtliches Element zu finden sucht.

[3] Niebuhr, Röm. Gesch. I (3. Ausg.), S. 316.

[4] S. die Beilage II.

einen einheitlichen Begriff fasste, nicht bestanden [1]: wohl aber eine Mischung mit einer Rechnung nach Zehnern, wie sie sonst gewöhnlich. Zehn mal zwölf ist bei den Skandinaven und Sachsen hundert [2]; wir nennen es ein Grosshundert im Gegensatz gegen das auf dem reinen Decimalsystem beruhende Hundert. Ob dasselbe in historischer Zeit bei allen Stämmen galt, ist nicht mit voller Sicherheit zu sagen [3]: vielleicht dass von jeher eine Verschiedenheit bestand: jedenfalls hat sich früh bei einem Theil der Deutschen, vielleicht durch Verkehr mit den Völkern des Südens, die reine Zehnerrechnung eingebürgert [4].

Ein solches Hundert — sei es nun das gewöhnliche oder das grosse — aber ist es das der Gliederung der Völkerschaften bei den Germanen zu Grunde liegt.

Man kann es an Zeiten anknüpfen, da das Volk noch keine festen Sitze eingenommen hatte, auf der Wanderung begriffen war, in Abtheilungen oder Scharen, wie später ein Kriegsheer, einherzog. Solche Haufen wurden nach Familien und Geschlechtern gebildet; aber da-

[1] Dies nimmt Sachsse S. 247 an; doch die in der Lex Saxonum vorkommende Busse von 1440 Solidi, auch wenn man sie mit den 1200 der Angelsachsen zusammenhält, wird das nicht erweisen: sie kann ebenso gut auf einer blossen Reduction der Münzen oder andern Gründen beruhen.

[2] Capitulare Saxon. c. 9, Leges I, S. 76: Item placuit, ut .... domnus rex ... solidos 60 multiplicare in duplum et solidos centum .... componere faciat. Vgl. Capit. de partibus Sax. c. 15, unten S. 153 N. 3.

[3] So Sachsse a. a. O. und Holtzmann, Germania I, S. 217. II, S. 424. Was hier angenommen wird, ein Deutscher Oberpriester habe den Uebergang ins Duodecimalsystem eingeführt, befohlen, gehört gewiss zu dem Verkehrtesten was je auf dem Gebiet des Deutschen Alterthums vorgebracht ist.

[4] Nach Holtzmann kommt jedenfalls bei Ulfila das Decimalhundert vor; ebenso in der Lex Salica neben dem Duodecimalhundert; Grimm, Vorrede zu Merkels Lex Sal. S. xv.

neben konnte das Zahlverhältnis Raum gewinnen. Wie wir meinen, nicht in der Art, dass grosse Geschlechter in mehrere solcher Hunderten zerfielen, sondern eher umgekehrt, dass mehrere Familien unter diesem Begriff zusammengefasst und vereinigt waren.

Heer und Volk sind den älteren Zeiten keine getrennten Begriffe: das Heer ist nichts als das bewaffnete Volk; die wahren Volksgenossen, bewaffnet wie sie allezeit einhergingen[1], stellten versammelt zugleich das Heer dar. Darum bezeichnen die Worte welche Heer[2] bedeuten auch noch später oft nichts anderes als das Volk[3]. Der wahre Freie, das vollberechtigte Mitglied der Volksgemeinschaft, heisst 'hariman' bei den Langobarden[4].

[1] S. oben S. 31 N. 7.

[2] Gothisch harjis bedeutet *στρατία, λεγεών*; Gabelentz und Loebe II, S. 61; hari exercitus, militia, agmen, Graff IV, S. 983; doch steht dann eben exercitus für Volk. Nach einigen Stellen gehört freilich nur eine beschränkte Zahl zu einem Heer; Gesetz K. Ines §. 13 (Schmid S. 26): 7—35 bilden eine Bande, mehr ein Heer; Lex Bajuv. IV, 33: hostili manu, quod heriraita dicunt, id est cum 42 clypeis. K. Maurer, Island S. 1, der diese Stellen anführt, vergleicht sie der nordischen Angabe, nach der 100 oder 120 'herr' hiessen; S. 150 N. 2.

[3] Beispiele bei Phillips D. G. I, S. 412, der es nur ganz ohne Grund mit den Gefolgschaften zusammenbringt; Köpke S. 198; Dahn I, S. 21. S. besonders die Stelle der Lex Alamannorum, oben S. 79 N. 5, wo von denen die Rede ist die in heris generationibus freigelassen; aus späterer Zeit Widukind I, 26: congregatis principibus et natu majoribus exercitus Francorum, und gleich darauf: coram omni populo Francorum. In weiterer Uebertragung kann dann exercitus selbst für Land stehen; Urk. bei Meichelbeck, Hist. Fris. I, S. 320: talem proprietatem quam haberet in exercitu Bajowariorum in locis nominatis etc. Vgl. auch Bethmann-Hollweg S. 32.

[4] Es ist keineswegs nöthig mit Eichhorn §. 48 N. b bei dem Arimannen, homo exercitalis, daran zu denken, dass er zum Kriegsdienst verpflichtet, aufgerufen sei (dagegen steht Lex Wisigoth. IX, 2, 9 exercitales mit bestimmter Beziehung auf den Krieg). Ob das Wort auch Anwendung auf die freien Römer gefunden, wie Hegel, Städteverfassung I, S. 395, annimmt,

Daher ist ursprünglich keine andere Eintheilung des Heeres als des Volkes zu denken: man kann nicht sagen, dass sie von dem einen auf das andere übertragen ward[1]. Und wenn im Heer auch später noch aus äusseren Gründen Abtheilungen nach bestimmten Zahlverhältnissen gebildet wurden, so ist deshalb nicht anzunehmen, dass ähnliche Rücksichten bestimmend waren, wo man sich zuerst nach Hunderten gliederte.

Was aber vom Volke galt, galt, da es sich angesiedelt, auch von dem Land. Völkerschaft und Landschaft unterlagen der gleichen Eintheilung. Für die Geschichte kommen, abgesehen von späteren Bildungen die zu derselben Grundlage zurückgreifen, eben nur die territorialen Abtheilungen in Betracht, welche innerhalb des Gebiets der Völkerschaft sich finden und hier eine wesentliche Bedeutung für das staatliche Leben haben. Dass eben diese auf dem angegebenen Zahlverhältnis beruhen, darüber lassen zahlreiche Zeugnisse keinen Zweifel.

Wir mögen von den Skandinaven ausgehen. Die Unterabtheilung des Fylke oder Syssel heisst Herred (Harde), in alter Sprache 'herad'; 'herr', sagt Snorri, ist ein Haufe von hundert[2]. Bei den Schweden ist das

scheint mir allerdings zweifelhaft; vgl. Schupfer, Degli ordini sociali ... appo i Langobardi S. 45. — Arischild, Edict. Liutpr. XIII, 5. XIV, 3 (134. 143), hat wohl auch kaum etwas mit dem Krieg zu thun, bedeutet am wenigsten, wie Gaupp, Ansiedlungen S. 127, meint, das Volksheer.

[1] So sagt Gemeiner, Verfassung der Centenen S. 53: die Centene verdanke ihre Entstehung dem Heerwesen, was er dann freilich selbst auf den vicus ausdehnt; vgl. S. 8. 14. Aehnlich Landau S. 222 ff.; Wietersheim I, S. 402 ff. u. a.

[2] herr er hundrat, in Snorris Edda (Skalda), eine Stelle die ich aus Dahlmann I, S. 140 N. entlehne; vgl. Velschow, De institutis milit. Danorum S. 53, und besonders Munch S. 129; Maurer, Island S. 1. Durchaus un-

Wort hundari (hundra) im Gebrauch[1]. Sie reichen in ein hohes Alterthum hinauf, und man kann nicht daran denken, ihren Ursprung auf eine spätere Einrichtung für administrative Zwecke zurückzuführen[2]: schon innerhalb der kleinen Reiche der älteren Zeit waren die Nachbarn zu solchen Bezirken verbunden.

Von nicht geringer Bedeutung ist bei den Angelsachsen die Hunderde. Aber da wir sie kennen lernen, sind wesentliche Umwandelungen eingetreten. Spätere Ueberlieferung legte ihre Einrichtung König Aelfred bei[3]. Doch weist alles auf ein viel höheres Alter hin: Begriff und Name werden mit der Einwanderung und Niederlassung des Volks entstanden sein: man behielt diesen bei, auch da wenig mehr an die ursprünglichen Zahlverhältnisse erinnerte[4].

Dasselbe ist bei den Franken der Fall. In verschiedenen Theilen ihres Reichs, auf erobertem Gallischem Boden, finden sich 'centenae' als Unterabtheilungen der Gaue[5]: sie werden in den Gesetzen der Merovingischen

richtig ist die Ansicht von Sachsse, in der älteren Schrift S. 30. 27 (vgl. Grundlagen S 250), der herad und hundari für verschieden hält und jenes mit dem Deutschen Gau zusammenstellt.

[1] Grimm R. A. S. 533; Munch S. 129; Geijer, Geschichte von Schweden I, S. 253 N.

[2] Mit Recht hat Dahlmann I, S. 145 N. sich gegen diese Ansicht Falcks und Jahns erklärt. Vgl. S. 144 gegen die Meinung, als seien sie aus verschiedenen Herrschaften abzuleiten.

[3] S. die Stellen unten in der Beilage I.

[4] Die Hunderten der Angelsachsen sind in neuerer Zeit vielfach Gegenstand der Verhandlung gewesen; s. Lappenberg I, S. 584; Leo, Rectitudines S. 177; Kemble I, S. 238 ff.; und besonders K. Maurer, Ueberschau I, S. 75 ff., und Schmid, Angels. Gesetze S. 613, der die Nachrichten sammelt, selbst aber doch der Annahme einer späteren Entstehung zuneigt.

[5] Guérard, Essai sur le système des divisions territoriales S. 54 ff.

Könige erwähnt [1]; der Name 'centenarius', die Bezeichnung des Vorstehers einer solchen Hunderte, begegnet schon in dem Salischen Gesetz [2]: wenigstens damals, in den Zeiten also des Chlodovech, muss eine solche Eintheilung bekannt gewesen sein.

Häufig ist auf Alamannischem Boden der Ausdruck 'huntari' [3] für einen Bezirk kleiner als der Gau. Auch der centenarius wird in den Denkmälern des Rechts genannt [4]. Dieser auch bei den Baiern [5], während von einer territorialen Gliederung solcher Art sich hier keine Spur erhalten hat.

Bei den Gothen kommt der Vorsteher von Hundert wenigstens im Heere vor [6]: Ulfila hat das heimische Wort 'hundafaths' überliefert.

In Fränkischen Landen ist später 'hunno', Hunne,

Die hier gegebenen Beispiele lassen sich aus den neueren Urkundenpublicationen erheblich vermehren: sie sind Bd. II zusammenzustellen. Seine Meinung, dass die Centenen erst eine spätere Einrichtung seien, hat Jacobs, in der Géographie de Gregoire de Tours (1858), wieder aufgenommen und in einer besonderen Abhandlung, Bibliothèque de l'école des chartes 5. Serie Vol. II, vertheidigt. Ein ganz entschiedener Gegenbeweis lässt sich freilich so wenig hier wie bei den Angelsachsen führen. Wesentlich dasselbe nehmen Eichhorn §. 23, Wilda, Strafrecht S. 127, auch Daniels I, S. 321, an.

[1] Childeberti decret. c. 11. 12. Chlothacharii decret. c. 1.

[2] Das alte Recht S. 134.

[3] Grimm R. A. S. 532. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, S. 278 ff. Näher in Bd. II. — Hunderten als Heerabtheilung nennt eine Stelle des Ermoldus Nigellus III, v. 261, SS. II, S. 494: Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni Milia centenis accumulata viris.

[4] Lex Alam. Hloth. XXVIII, 4. XXXVI, 1. 5.

[5] Lex Bajuv. II, 4: centuriones, in einer Stelle die mit dem Westgothischen Recht zusammenhängt. Aber centenarii einzeln auch in andern Bairischen Denkmälern; s. Merkel, Leges III, S. 284 N.

[6] Lex Wisigoth. IX, 2, 1. Vgl. Grimm R. A. S. 574; hundafaþs für ἑκατόνταρχος, κεντουρίων, Gabelentz und Loebe II, S. 200, könnte freilich auch für das fremde Wort gebildet sein.

in Gebrauch, und kleinere Districte werden in den Gegenden des Rheins als Hunschaften (hunariae) genannt[1].

Dagegen entsteht ein solcher Name ganz und gar bei Sachsen und Friesen[2]. Wohl aber zeigt sich, dass auch dort Abtheilungen von hundert (120) bekannt waren[3]. Und es ist wenigstens wahrscheinlich, dass die Angelsachsen heimatlichen Erinnerungen bei ihren Einrichtungen folgten[4].

Also bei nordischen und Deutschen Germanen, in den Sitzen da wir diese zuerst kennen lernen und solchen die sie später eingenommen, hier im ganzen mehr noch als dort, dieselbe Erscheinung: Volk und Land in

[1] Vgl. besonders Lacomblet, Die Hundschaften am Niederrhein, Archiv f. Gesch. des Niederrheins 1, S. 209 ff.; auch Grimm R. A. S. 756; Thudichum, Mark- und Gauverfassung S. 22 ff. Ein Chunradus hunno auch in der Schweiz in einer Einsiedler Urkunde von 1217.

[2] Nur ein Name lässt sich hier anführen, Urk. bei Erhard, Reg. hist. Westf. I. Dipl. S. 11: in pago Westracha in villa Cammingehunderi.

[3] Capit. de part. Sax. c. 15, Leges I, S. 49: ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, nobiles, et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant. Auf die Bedeutung der Stelle hat Weiske S. 30 aufmerksam gemacht. Stobbe, Z. f. D. R. XV, S. 114, will nicht sowohl Spuren alter Hunderten, sondern die Andeutung einer neuen Organisation durch Karl finden. Dagegen aber spricht schon die Anwendung des Grosshunderts. Allerdings aber ist auch nicht an wirkliche Hunderten zu denken, nur allgemein die Bedeutung einer solchen Gliederung zeigt sich; s. Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 31.

[4] Eichhorn §. 83 N. l sagt, die Sächsischen Gaue seien den Fränkischen Centen ähnlich gewesen, §. 23 N. d aber leugnet er das Vorhandensein der Centenen unter den Sachsen, und braucht das Vorkommen derselben bei den Angelsachsen zum Beweis, dass diese Eintheilung erst aus dem Heerwesen entstanden sei. Aber der entgegengesetzte Schluss ist wenigstens ebenso berechtigt. Es verdient Beachtung, dass in den Anglischen Reichen in England die Abtheilung der Shire nicht hundrede sondern wapentake genannt ward; der Begriff scheint aber ganz derselbe gewesen zu sein; vgl. Lappenberg I, S. 91; K. Maurer, Ueberschau I, S. 74.

Abtheilungen die von der Zahl benannt sind, oder unter Vorstehern deren Name auf eine solche Abtheilung zurückweist. Nicht zufällig, durch Nachahmung oder Uebertragung kann das entstanden sein, alte gemeinsame Anschauung und Gewohnheit spricht sich darin aus.

Doch werden wir wünschen auch ein Zeugnis aus höherem Alterthum zu haben. Und dies giebt uns Tacitus so bestimmt und deutlich, wie wir es irgend von dem fremden Autor erwarten können.

Wo von gerichtlicher Thätigkeit die Rede ist, heisst es: hundert Begleiter ständen dem Fürsten zur Seite [1]. Dieser ist der Richter, der an der Spitze der Hunderte steht, die Gerichtsversammlung leitet; die hundert Begleiter oder Beisitzer können nur die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde sein, welche sich unter ihm versammeln und das Recht weisen [2]: sie wurden so genannt, auch wenn der Zahlbegriff längst zurückgetreten war; die Hunderte mochte einen erheblich grösseren Umfang haben, aber der fremde Schriftsteller hielt sich an

[1] Germ. c. 12: principes, qui jura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. Später ist näher namentlich auf die Bedeutung der letzten Worte einzugehen.

[2] So schon ältere Forscher, s. Meinders, De judiciis centenariis S. 11—16; dann Weiske S. 8; auch Unger, Gerichtsverfassung S. 51. 108; Sachsse S. 12; Sybel S. 73; Siegel, Gerichtsverfahren S. 99; Thudichum, Staat S. 30 ff. Andere, die Meinders anführt, dann Barth IV, S. 290; Molbech S. 464; Raepsaet, Oeuvres III, S. 49; Landau S. 310 (vgl. Correspondenzblatt X, S. 11 ff.), verstehen die Centenarien (oder wie Seibertz, L. u. R. G. v. Westfalen I, S. 54 schreibt, Gogreven). Höchstens aber könnte man sagen, dass der Name zu der Angabe Anlass gegeben. Aber auch da wird eher an die Hunderte selbst zu denken sein, zumal jener ohne diese kaum vorgekommen sein wird. Allerdings kann es später aber nur ein Name gewesen sein, nicht wie Gemeiner S. 88 will, gerade 100 Urtheiler noch dazu aus dem Gefolge. Vgl. Abschnitt 10, wo von diesem die Rede ist.

den Namen, und so erschien ihm die Gesammtheit ihrer Mitglieder mehr als ein Rath denn als eine wahre Versammlung des Volks, wie sie sich in der grösseren Gemeinschaft, der Landschaft, darstellt[1].

An einer anderen Stelle, die vom Heere handelt, berichtet Tacitus, dass je hundert aus den einzelnen Gauen oder Districten eine Abtheilung bildeten: sie führten einen Namen der sich auf das Zahlverhältnis bezog, der aber seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, nur als Ehrenbezeichnung, wie der Autor meint, fortdauerte[2]. Es ist bestritten, ob die Angabe sich auf die kriegerische Mannschaft überhaupt bezieht, also jede Hunderte ursprünglich als hundert Mann zum Heere stel-

[1] Dem Tacitus war es nicht deutlich, warum es hundert waren oder warum sie so hiessen; er denkt, wie es scheint, an eine Wahl aus der Gemeinde, doch sagt er das nicht ausdrücklich; im Verhältnis zu der Gaugemeinde waren sie aber allerdings ex plebe; jedenfalls ist das Misverständnis ein geringeres als bei jeder andern Erklärung. — Auch Pardessus, in der 9ten Abhandlung zu seiner Ausgabe der Lex Salica S. 576, bezieht die Stelle auf die urtheilende Gemeinde; legt aber auf 'centeni' kein Gewicht. Am wenigsten aber ist es zulässig, dies, wie Savigny I, S. 266 N. will, als Glossem aus dem Text zu werfen, oder mit Aelteren (s. Meinders S. 31 ff., Maurer, Gerichtsverfahren S. 17) zu ändern. Schwierige Worte, und besonders solche auf denen die Bedeutung einer Stelle beruht, zu beseitigen, ist ein Verfahren, gegen das die Kritik sich nicht genug verwahren kann.

[2] Germ. c. 6: Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. Becker, Anmerkungen und Excurse zu Tacitus Germania S. 48, hält das 'idque ipsum inter suos vocantur' für sehr dunkel und beklagt sich, dass die Ausleger keine Erklärung geben. Sie haben es vielleicht für unnöthig gehalten, wenigstens die Historiker und Rechtshistoriker, soviel ich sehe, alle es richtig verstanden. Es heisst ganz einfach: 'diese Scharen heissen centeni (natürlich gab es ein Deutsches Wort dafür), und was anfangs blos Zahlbegriff war, ist nun ein technischer und zugleich ehrenvoller Name geworden'. Vgl. Velschow, De institutis militaribus Danorum S. 51, und die folgende Note.

lend gedacht ward, oder auf eine besondere Art der Streiter, von der vorher bei dem Geschichtschreiber die Rede ist[1]. Doch zweifle ich nicht, mich für das Erste zu erklären. Aber auch wenn das Andere die Meinung des Tacitus sein sollte, würde nur ein ähnliches Misverständnis wie vorher anzunehmen sein: Name und Begriff der Hunderte wären in falschen Zusammenhang gebracht.

Das aber bleibt unzweifelhaft, dass, wie im Gericht, so im Heer, d. h. überhaupt da wo das Volk in älterer Zeit versammelt und thätig war, die Eintheilung nach hunderten eine Bedeutung hatte[2]. Und dies war nur möglich,

[1] Gegen die letzte gewöhnliche Annahme habe ich mich besonders aus dem Grunde erklärt, weil an sich nicht recht denkbar, dass der pedites, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant, aus jedem Gau gerade hundert waren, zumal nach Caesar I, 48 jeder Reiter den ihm zugewiesenen Fussstreiter selbst auswählte. Dem pflichten bei Walter §. 21; Schulte §. 15 N. 1; Thudichum, Staat S. 29 ff.; Münscher in dem Marburger Programm zu Tacitus I, S. 26. Dagegen halten Dahn I, S. 14 N. u. a. an der frühern Erklärung fest; ebenso Grimm, Gesch. d. D. Spr. I, S. 491, der übrigens den Namen centeni auf die einzelnen Mitglieder oder gar auf die Führer beziehen möchte (Tatian übersetzt centurio mit 'hunteri'; Graff IV, S. 976); das Letzte Landau, Territorien S. 311, jenes Wietersheim I, S. 403 N.; Zöpfl S. 259 und Gemeiner, Centenen S. 78, verstehen hundert Gefolgsleute. Am eingehendsten hat Müllenhoff, auf Grund einer Mittheilung von W. Nitzsch, die Stelle behandelt, Z. f. D. A. X, S. 550. Er bezieht die angeführten Worte nicht auf die pedites allein, sondern auf das aus Reitern und Fussstreitern gemischte Corps, macht dann geltend, dass nach Caesar I, 31. 48 Ariovist solcher 12000 auf im ganzen 120000 Streiter hatte, und glaubt, die Zahlen ergäben sich so, dass aus den 100 (= 120) Gauen der Sueben je 1000 Streiter, je 100 für das gemischte Corps genommen seien. Wie viel scheinbares aber auch diese Berechnung hat, es fehlt ihr doch der sichere Grund, da die 100 Gaue offenbar selbst auf Verwechselung beruhen, und die hundert einmal als gewöhnliches, das andere Mal als grosshundert genommen sein sollen.

[2] Die Art und Weise, wie H. Müller, Lex Salica S. 210 ff., diese Nachrichten beseitigen will, die Beisitzer (pedites) und die auserlesenen Renner hätten Hunnen geheissen, dieser Name aber eine ganz andere Bedeutung gehabt,

wenn die ganze Gliederung des Volks darauf beruhte: denn Gerichts- und Heerversammlung stellen eben nur dies in seiner Gesammtheit dar: sie sind nicht etwas das besonders gemacht, eingerichtet wird, sondern zeigen das Volk wie es für staatliche Verhältnisse organisiert und thätig ist.

Die angeführten Stellen ergeben zugleich, dass Tacitus unter dem Worte 'pagus', das er gebraucht, die Unterabtheilung der Völkerschaft, der Landschaft, d. h. eben die Hunderte, versteht; es entspricht der Bedeutung welche das Wort überall bei den Schriftstellern des Alterthums hat[1]: nicht ein selbständiges Gemeinwesen, son-

verdient kaum eine Erwähnung. Ein solches Spielen mit Worten ist ohne allen Werth. Wo möglich noch übertroffen ist dies Verfahren aber von Holtzmann, der ermittelt, Jahrb. des Vereins von Alterth. des Rheinlandes XXXVI, S. 13 ff., dass die centeni Ritter gewesen sind, ein Stand zwischen principes und liberi mitteninne stehend, der Deutsche Name Canninefates, die man bisher irrthümlich mit Tacitus (Hist. IV, 15: ea gens; Ann. XI, 18: natione Canninefas) u. a. für eine Völkerschaft gehalten, da sie nichts als die Batavischen Reiter seien. Man begreift nicht, dass so etwas gedruckt werden kann.

[1] Dies hat Weiske S. 6 ff. nachgewiesen, und ebenso Voigt, in der oben angeführten Abhandlung S. 118: nur darf man nicht pagi und Marken, Dorfmarken, zusammenwerfen, und hat keinen Grund sich gegen die Gleichstellung mit den späteren Gauen zu erklären. Diese sind manchmal aus den Gebieten der Völkerschaften hervorgegangen, aber waren dann doch nur wie die Hunderten die Unterabtheilung eines grösseren Ganzen, und darum steht pagus später in so verschiedenem Sinn; vgl. Bd. II und Jacobs, in seiner Géographie de Gregoire de Tours, 2. Aufl. in der neuen Ausgabe der von Guizot besorgten Uebersetzung des Gregor II, S. 287 ff. — Was Dahn I, S. 13 einwendet, trifft gar nicht das Wesen der Sache: was er Gau nennt, ist das Gebiet der selbständigen Völkerschaft (er sagt weniger angemessen: Stamm): hier finden Schwankungen statt, eine solche theilt sich wohl in mehrere civitates, aber jede civitas hat die pagi als Unterabtheilungen. Diese mögen an Grösse verschieden gewesen sein, wie später die Hunderten oder Harden, aber sie entsprechen diesen, diese sind gemeint wo der Name pagi gebraucht wird.

dern der Theil eines grösseren in sich verbundenen Ganzen wird auf diese Weise bezeichnet[1]. Und das Deutsche 'Gau' hat, wie schon bemerkt, wenigstens später dieselbe Bedeutung.

Wenn Caesar von den hundert Gauen der Sueben, Tacitus der Semnonen, der angesehensten Völkerschaft im Stamm der Sueben, sprechen, so sind offenbar eben nur die Hunderten gemeint: die Hunderten der Sueben, war dem Römischen Feldherrn berichtet, seien an den Rhein gelangt[2].

Es wird nichts anderes sein, wenn Plinius von fünfhundert Gauen der Hillevionen in Skandinavien berichtet[3]. Gerade hier in Norden finden sich auch später Landschaftsnamen, die auf eine Vereinigung mehrerer Hunderten hinweisen: Attundaland, Tiundaland, ein Land von acht,

[1] So heisst es Ann. I, 56: Chatti ... ommissis pagis vicisque; Hist. IV, 15: ex proximis Nerviorum Germanorumque pagis; IV, 26: in proximos Gugernorum pagos. Die 'pagi' sind die Unterabtheilungen der Völkerschaften der Chatten, Nervier, Gugerner. Auch der Sprachgebrauch des Caesar ist kein anderer; nur dass die pagi der Gallischen Völkerschaften oft grösseren Umfang hatten, wie die von Dahn I, S. 11 angeführten Stellen zeigen. Und natürlich bedeutet pagus nicht an sich Hunderte, sondern, wie schon bemerkt, jede Abtheilung eines grösseren Ganzen. — Ueber die Caesar VI, 23 genannten principes regionum et pagorum s. den folgenden Abschnitt.

[2] Caesar I, 37: pagos centum Suevorum ad ripas Rheni consedisse; daher IV, 1: Hi centum pagos habere dicuntur; und wahrscheinlich hat dies Tacitus nur auf die Semnonen übertragen, Germ. c. 39: centum pagis habitant. Die späten Gesta Francorum, Bouquet II, S. 544, sagen: Quorum (der Germanen, oder der Franken in Germania) fuisse centum pagos tradit scriptura, doch wohl hieraus abgeleitet. Es hat diese Erklärung schon Anton, Gesch. der T. Landwirthschaft I, S. 60. Ebenso Landau S. 191; Correspondenzblatt X, Nr. 2; Merkel, De repub. Alam. S. 27. Auch Grimm, R. A. S. 532, hält diese pagi für Hunderten, während G. L. v. Maurer, Einleitung S. 46, unrichtig an Dörfer denkt.

[3] Plinius IV, 13, 27: portionem tantum ejus, quod notum sit, Hillevionum gente 500 incolente pagis.

zehn Hunderten[1]: eine solche Bezeichnung kann jener Angabe zu Grunde liegen.

Einen viel grösseren Umfang freilich, als wir nach den Nachrichten des Tacitus den Gauen (pagi) beizulegen haben, scheint Caesar anzudeuten, wenn er bei den Sueben alljährlich je tausend Mann aus denselben zum Kriege ausziehen, die gleiche Zahl für die Geschäfte des Friedens daheim bleiben und Jahr um Jahr dieselben abwechseln lässt[2]. Nicht nur tausend, sondern zweitausend wehrhafte Männer hätte darnach jeder District stellen müssen. Aber die ganze Erzählung ruht auf so unsicherem Grunde, dass kein Gewicht hierauf gelegt werden kann: sind nicht hundert Gaue, sondern die Hunderten gemeint, so wird auch was über diese berichtet nicht als sichere Thatsache hinzunehmen sein[3].

[1] Munch S. 129.

[2] Caesar IV, 1 fährt nach den S. 158 N. 2 angeführten Worten fort: ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui qui domo manserunt se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Die Meinung ist wohl gewiss, dass jeder pagus 1000 stellt, nicht dass überhaupt nur 1000 gegen 1000 gerechnet werden. Damit würde dann nach Müllenhoffs Annahme (s. S. 156 N. 1) die Nachricht von den 120000 Streitern des Ariovist in Verbindung stehen; aber wohl jedenfalls eher so, dass aus dieser die Suebische Verfassung, als umgekehrt aus der Nachricht über die Verfassung die Grösse des Heeres berechnet wäre.

[3] Man kann noch eine andere Stelle anführen. Caesar II, 28, von den Nerviern, denen bestimmter als andern in Gallien ansässigen Völkerschaften Germanischer Ursprung beigelegt wird (Zeuss, Die Deutschen S. 215): ex sexcentis ad tres senatores, ex hominum milibus 60 vix ad quingentos, qui arma ferre possent, sese redactos esse dixerunt. Es frägt sich, wer die senatores sind: wenn die Vorsteher der Hunderten, würden 600 solcher je 100 Mann stellen. Doch scheint dagegen IV, 11 zu sprechen: wo von principes ac senatus Ubiorum die Rede ist. Vgl. Tacitus Ann. XI, 19, wo Corbulo bei den Friesen: senatus, magistratus, leges imposuit. Wollte man

Freilich auch der Begriff der Hunderte ist verschieden aufgefasst. Nicht irgend welche Einheiten, sondern schon wieder Vereinigungen von einzelnen sind als bestimmend angesehen worden. Hundert Dörfer hat man als das Gebiet einer Hunderte, als Abtheilung des Landes, hundert Zehntschaften als die Gliederung des Volkes oder Heeres, welche jenen Namen trägt, angenommen[1]. Aber abgesehen von den Nachrichten des Caesar, welche hieraus ihre Deutung empfangen sollen, sind es nur spätere Angaben über die Angelsächsischen Zustände, die als Beweis angeführt werden: und auch diesen stehen andere gegenüber, welche vielmehr hundert Hufen als den ursprünglichen Umfang der Hunderte angeben oder hundert Krieger auf eine Hunderte rechnen[2]. In Wahrheit war freilich der späteren Zeit jede sichere Kunde von der Bedeutung dieser Eintheilung verloren gegangen.

Das Zahlverhältnis, welches ursprünglich zu Grunde lag, kann auch nicht lange Bestand gehabt haben. Schon zu Tacitus Zeit war, wie er sagt, was anfangs Zahl war nur noch Name. Wir sind auch nicht einmal zu der Annahme berechtigt, dass von Hause aus die Zahl strenge beobachtet ist: es kann auch gelten, was sich sonst in ähnlichen Verhältnissen findet, dass die Zahl nur eine Grenze andeuten sollte, hier die unter welche nicht hin-

an die 'centeni comites' des Tacitus denken, ergäben sich 6 Hunderten zu je 1000 Mann. Vgl. Dahn I, S. 47, der auch an eine Versammlung der principes denkt; Thudichum, Staat S. 23, der nur überhaupt Vorsteher, wohl auch der Dörfer, verstehen will.

[1] So Thudichum, Staat S. 34 ff. Die Hauptsache ist, dass es solche Zehntschaften, wir er annimmt, gar nicht gegeben.

[2] K. Maurer, Ueberschau I, S. 80. Schmid, Angels. Gesetze S. 614. Beide bleiben bei einfach hundert Hiden oder Kriegern stehen.

abgegangen ward: nur wenigstens hundert gehörten zu einer solchen Abtheilung [1].

Man kann auch fragen, ob Menschen oder Hufen. Aber denken wir, wie wir müssen, an vollberechtigte Freie, so fällt beides zusammen. So viele jener in einer Abtheilung des Volkes oder Heeres zusammenstanden, so viel sind Hufen ausgemessen worden. Und immer war die Hufe die Grundlage für die Stellung des Freien: auf ihr ruhte seine Theilnahme an Versammlung und Heer [2]. Wie auch das Leben die Verhältnisse umgestalten mochte, in der rechtlichen Auffassung kann es nicht anders gewesen sein [3].

Auch Tacitus sagt nicht, dass das Heer nach Haufen von hunderten geordnet war, sondern dass je hundert aus einem Gau hervorgingen: eben darum war dieser eine Hunderte, hiess so, auch wenn die Zahl viel grösser geworden. Es wäre denkbar, dass auch dann nur hundert gestellt worden, und einige Nachrichten weisen darauf hin [4]. Doch erhebliche Bedenken stehen der An-

[1] Dahlmann, Gesch. v. Dännemark I, S. 141: 'wobei es sich von selbst versteht, dass die Ordnung nur so viel besagte, dass zu einer Harde mindestens diese Zahl von Bauerhöfen gehöre, in eben dem Sinne wie später in Island verfügt ward, dass mindestens zwanzig Bauern in einem Armenbezirk sein sollen, weil nämlich eine geringere Zahl ihren Zweck nicht erfüllt hätte'.

[2] Vgl. oben S. 120 und was in Abschnitt 11 zu sagen ist.

[3] Zu vergleichen sind hier Isländische Verhältnisse: es wird eine Zählung nach (Gross)hunderten vorgenommen: man zählt nur die welche einen eignen Haushalt und ein gewisses Vermögen haben; K. Maurer, Island S. 43.

[4] Vgl. über Englische Verhältnisse K. Maurer, Ueberschau I, S. 80, der sich aber selbst gegen diese Annahme erklärt. Nach Bluntschli, Schweiz. Bundesrecht I, S. 12, stellten die drei Schweizer Urcantone später je 100 (oder 200) Mann, und bewährten sich dadurch als alte Hunderten. Es käme auf

nahme entgegen: wenigstens wenn die volle Wehrkraft einer Völkerschaft in Bewegung gesetzt werden sollte, kann keine solche Beschränkung gegolten haben.

Und allerdings werden bald die ursprünglichen Hunderten an Umfang weit über die Zahl hinausgewachsen sein. Die Bevölkerung mehrte sich, neue Hufen wurden ausgemessen, neue Dörfer angelegt. In nicht kleinem Masstab musste schon dies zu Veränderungen führen.

Vielleicht ist man hie und da zu neuen Abtheilungen auf der alten Grundlage geschritten. Ein Theil der späteren Hundschaften erscheint so klein, dass nur unter dieser Voraussetzung sich die Sache erklärt: es sind Gebiete von ein paar Dörfern, mitunter selbst einer einzelnen Dorfschaft [1].

Umgekehrt haben die Huntaris Alamanniens, die Centenen in Gallien und auch wohl die Hundredes in England oft eine solche Grösse, dass auch nur ursprünglich bei der ersten Niederlassung an hundert Hufen zu denken

andere Nachrichten der Art an. Sachsse, der die Centenen als Bezirke erklärt, deren jeder zu dem regelmässig aufzubietenden Kriegsheer hundert Mann zu Fuss stellen musste, S. 249, giebt keine Belege.

[1] Ja es zerfällt eine Ortschaft in zwei Hundschaften; Lacomblet a. a. O. S. 220. Dieser meint, die Beschaffenheit der einzelnen Hundschaften, die Lage des zu einer und derselben gehörigen Landes, lasse sich nur dadurch erklären, 'dass hundert Familien mit ihren zum Theil zerstreut gelegenen Grundbesitzungen zu einer Hundschaft vereinigt worden'; und fügt hinzu: 'Dass übrigens bei Errichtung der Hundschaften nie streng die Hundertzahl, sondern nur eine diesem Zahlbegriff entsprechende Mehrheit berücksichtigt worden, lässt sich bei einer von örtlichen und zufälligen Verhältnissen so sehr abhängigen Sache um so mehr annehmen, als überhaupt die Bewohnerzahl einem steten Wechsel unterliegt'. Der Verf. bringt diese späteren Hundschaften wohl nur zu sehr mit den alten Centenen in Verbindung. — Aehnlich wie diese kleinen Hundschaften sind die Keltischen conditae in der Bretagne, über die wir besonders aus dem Chartular von Redon nähere Nachricht erhalten haben; s. Gött. Gel. Anz. 1864 St. 45.

unmöglich erscheint. Wir sind aber auch nicht zu der Annahme genöthigt, dass, wenn später bei Eroberungen die gewohnten Eintheilungen auf den neuen Boden übertragen wurden, wirklich die zu Grunde liegenden Zahlverhältnisse festgehalten sind. Nicht aus den Heeren, die jene Eroberungen vollbrachten, sind die Hunderten abzuleiten[1]. Diese gehen in ein höheres Alterthum zurück, und wenn bei neuen Ansiedelungen der Name neu gebraucht ist und sich dann hier erhielt, während er in der Heimat erlosch, so folgt daraus noch nicht, dass es der wirkliche Zahlbegriff war welcher ihm seine Fortdauer sicherte; es kann der Umstand sein, dass er nun Theil einer staatlichen Ordnung geworden ist, welche in den Jahrhunderten die wir näher kennen Bestand hatte[2].

In manchen Deutschen Gegenden hat sich das fremde Wort Cent, Zent, eingebürgert in der Benennung der Abtheilung und ihres Vorstehers (Centgraf u. s. w.)[3].

Anderswo aber ist ein solcher Name niemals zur Geltung gekommen. Entspricht, wie alles anzudeuten scheint, bei den Sachsen der Gau (Go) der Hunderte[4],

[1] So Eichhorn §. 23 N. c. Guérard u. a. denken umgekehrt an eine noch spätere Einführung.

[2] Vgl. Wilda, Strafrecht S. 127: dass die Hunderte ein District von 100 Hufen, hält er für eine spätere Erklärung.

[3] Thudichum S. 13 ff. An ein ursprünglich Deutsches Wort ist gewiss nicht, wie dieser meint S. 19 (auch Thierbach S. 93 N. u. a.), zu denken (dagegen erklärt sich schon Meinders S. 21). Das zeigt auch die Art wie Zentner für centenarius steht. Man wird es auch nicht an das 'id ipsum inter suos vocantur' des Tacitus anknüpfen, oder mit G. L. v. Maurer, Einleitung S. 60, an Einfluss Römischer Herrschaft denken, sondern der Gebrauch in den Lateinischen Rechtsdenkmälern hat in Franken und Alamannien zu der Verbreitung des Worts geführt, das unter Friedrich II. Eingang in die Reichsgesetze fand. Vgl. Grimm R. A. S. 756.

[4] Darauf weist besonders der Name Gogreve für den Vorsteher der

so mag jenes Wort uralt für die Abtheilungen der Völkerschaft in Gebrauch gewesen sein. Auch bei den Thüringern, Baiern und Langobarden hat sich keine Erinnerung an eine solche Eintheilung des Landes erhalten.

Auf das hohe Alter aber der Hunderten und der ihnen entsprechenden Bezirke weist es hin, wenn sie in Verbindung stehen mit der Landvertheilung überhaupt, wenn jene Gemeinschaft am Lande, Feldgemeinschaft oder wenigstens Markgenossenschaft, die sich anderswo auf eine Dorfschaft und ihre Mark bezieht, für den Umfang einer Hunderte besteht. Das aber ist in einzelnen Gegenden der Fall [1]. Es berechtigt nicht zu der Behauptung [2], dass die Hunderten oder Centen überhaupt nichts anderes sind als Dorfmarken, der Anlage der Dörfer selbst ein solches Zahlverhältnis zu Grunde lag. Aber es führt zu der Annahme, dass die erste Ansiedelung der Völkerschaft eben nach Abtheilungen von Hunderten erfolgte, und wie anderswo die Genossen einer Dorfschaft, so nicht selten auch die Angehörigen jener grösseren Vereinigung

kleinern Abtheilungen. Wenn man häufig angenommen, dass die Sächsischen pagi kleiner gewesen als die Fränkischen und den Centen hier entsprochen, so beruft man sich besonders auf die angebliche Urkunde Karls für Bremen, nach welcher dieser mehrere solche pagi vereinigte, um zwei Provinzen (Gaue) daraus zu machen; Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch S. 5. Aber da die Urkunde entschieden unecht ist, so entbehrt sie bestimmter Beweiskraft, wenn auch ihr Inhalt immer eine gewisse Beachtung verdient; s. Bd. III, S. 320.

[1] Thudichum S. 127 ff., der aber zu weit geht, wenn er behauptet, dass jede Zent ehemals eine Mark gewesen sein muss. Auch Merkel, De republ. Alam. S 27, bringt die Centenen und Marken in zu nahe Beziehung zu einander.

[2] So Weiske und Voigt a. a. O. Auch Kemble I, S. 56 scheint an etwas der Art zu denken, wenn er die Mark zu etwa 100 Häusern anschlägt.

in Gemeinschaft das Land in Besitz nahmen. Wo dies der Fall, kann am wenigsten erst nachher von oben her die Eintheilung gemacht sein, wie es vielleicht bei den Rheinischen Hundschaften der Fall ist: sie gehört zu den Grundlagen, auf denen das Leben des Volks sich von Anfang her entwickelt hat.

Sie hat daher, wie wir später weiter sehen werden, die grösste Bedeutung für das ganze öffentliche Leben: die Versammlung der Hunderte, der Vorsteher der Hunderte nehmen einen wichtigen Platz ein in der staatlichen Organisation der Völkerschaft.

Die Hunderte ist, insofern ihr eben ursprünglich Zahlverhältnisse zu Grunde liegen, nicht so natürlich und frei erwachsen, wie die Dorfschaft auf der einen, die Landschaft auf der andern Seite. Sie hat etwas gemachtes, mechanisches an sich. Sie ist eine Abtheilung des Volks und Staats für bestimmte Zwecke. Es wäre denkbar, dass sie in einzelnen Fällen ganz selbständig hervortrete: das würde heissen, dass eine solche kleinere Abtheilung eines Stammes ganz abgesondert für sich und ohne Verbindung mit andern ihr Leben einrichtete; und man hat mitunter wohl etwas der Art vermuthet[1]. Aber bestimmt nachweisen lässt es sich nicht, und überwiegende Bedenken stehen einer solchen Annahme entgegen. Nur das lässt sich denken, dass, was ursprünglich eine Hun-

[1] So bei den Sachsen. So ist nach Gemeiner, Die Verfassung der Centenen, die Hunderte eigentlich alles: nur zu religiösen Handlungen und im Kriege findet eine Gemeinschaft mehrerer statt, S. 101; aber das ist ganz gegen die Quellen. Dahn, der dem was er Bezirk nennt, und was dem pagus des Tacitus entsprechen, aber freilich keine Hunderte sein soll, eine grosse Selbständigkeit giebt, lässt doch mehrere zu einer civitas verbunden sein.

derte war, allmählich aber an Umfang gewachsen ist, sich abtrennte und als selbständige Völkerschaft auftrat[1].

Wo die Gliederung nach Hunderten in ihrer ursprünglichen Zahlbedeutung im Heerwesen beibehalten oder neu eingeführt ward, dann aber, soviel erhellt, ohne alle Rücksicht auf die Niederlassung und die dadurch bedingten Verhältnisse des Zusammenwohnens, finden wir auch weitere auf demselben System beruhende Abtheilungen, kleinere von je zehn, grössere von je tausend, mitunter vielleicht auch fünfhundert, Genossen[2]: und dem entsprechend die Titel der Befehlshaber[3].

[1] So die Bataven von den Chatten: ganz mit Recht sagt Dahn I, S. 15, dass jene ursprünglich ein pagus dieser gewesen.

[2] Als Abtheilung von 10 ist vielleicht das contubernium bei den Franken zu betrachten; s. Beilage I. Eine solche von 1000 erwähnt, abgesehen von den Nachrichten des Caesar (s. S. 159 N. 2), bei den Schwaben die Stelle des Ermoldus Nigellus, vorher S. 152 N. 3; bei den Sachsen Widukind I, 9: novem duces cum singulis milibus militum; vielleicht gehören hierhin auch die siebentausend, welche Hygelac dem Beovulf übergiebt als Theil der Herrschaft, Beov. v. 2210. — Aber den Bannerherr über tausend aus einer groben Betrügerei hätten Sachsse S. 303 und Landau S. 207. 222 nicht anführen sollen. — In Skandinavien kennt die Hervararsaga c. 18 (bei Sachsse S. 303) Tausendschaften.

[3] Ueber den decanus s. die Beilage I; der quingentenarius nur bei den Westgothen, Lex Wisig. II, 1, 26; IX, 2, 1; der millenarius auch bei den Ostgothen, Cassiodor Var. V, 27 (millenarii provinciae Piceni et Samnii) und Vandalen, Papencordt, Gesch. der Vand. Herrschaft in Africa S. 225; Dahn, Könige I, S. 211; Ulfila übersetzt χιλίαρχος þusundifaþs; Gabelentz und Loebe II, S. 200. Marcus, Histoire des Vandales S. 190, bringt aus dem angeblichen Victor Cartennensis den Namen 'taihunhundafath' bei. Jenen bisher unbekannten Autor will der Verf. benutzt haben in Mientras Schediasmata antiqua. Madrid 1645. 4., wie er mir persönlich mitgetheilt, während seines Aufenthalts in Dijon. Das Buch ist von Papencordt, mir und Dahn (Könige I, S. xv N.) in Deutschen, Italienischen und Französischen Bibliotheken vergebens gesucht. Ein Werk, das Hübner in Madrid handschriftlich gesehen hat, unter dem Titel Schediasmata Latina, von einem Tomas Tamayo

Aber eine weitere Bedeutung für das Leben des Volks haben diese Zahlverhältnisse nicht gehabt. Sogenannte Zehntschaften als Unterabtheilungen der Hunderten auch in Beziehung auf das Landgebiet hat es nirgends unter den Deutschen gegeben: bei der Anlage und Bildung der Dörfer ist, wir bemerkten es schon, auf diese Zahl keine Rücksicht genommen. Vereinigungen von je zehn Personen für bestimmte Zwecke der Verbürgung sind bei den Angelsachsen erst ganz spät eingeführt, dem Germanischen Leben älterer Zeit durchaus fremd [1]. Und ebensowenig sind etwa die späteren Gaue im Verhältnis zu den Hunderten als Tausendschaften zu fassen. Bei einer selbständigen Völkerschaft und ihrem Gebiet ist an einen solchen Zahlbegriff überall nicht zu denken.

Nur einiges weist darauf hin, dass unter Umständen wohl eine Anzahl Hunderten in Verbindung stehen, oder bei der Eintheilung eines grösseren Gebiets in der Bestimmung der Zahl der Theile die man bildete gewisse Verhältnisse mit Vorliebe wiederkehrten. Die Drei- die Vier- die Zwölfzahl kommen hier in Betracht [2]. Aber dass eine regelmässige Abstufung hiernach stattgefunden,

de Vargas, Sitzungsber. der Berl. Akad. 1861 S. 529 N., scheint hiermit nichts zu thun zu haben: dass es den Victor Cartenn. enthält, sagt Hübner nicht, und habe ich auch bei näherer Erkundigung nicht erfahren können. — Den tiuphadus in der Lex Wisigoth. hält Sachsse S. 255 unrichtig für denselben wie den milleńarius; s. Grimm R. A. S. 754, der die Bedeutung unbestimmt lässt (Helfferich, Erbacker S. 48, meint Vorsteher des Gesindes). — Ambactman erklären die Glossen Hrabans als tribunus qui mille viris praeest; Sachsse S. 290.

[1] Ueber alles dies s. die Beilage I. Schon Weiske S. 15 ff., auch Guérard S. 61 ff. kamen zu demselben Resultat. Auch Lacomblet a. a O. S. 222 bemerkt, dass sich von Decanien weder in alten noch in jüngeren Denkmälern eine Spur erhalten.

[2] Ueber die Zwölfzahl auch in dieser Bedeutung s. die Beilage II.

grössere Landschaften in drei oder vier, und dann in dreimal vier oder zwölf Bezirke zerlegt gewesen, ist keineswegs nachzuweisen [1]. Ebensowenig kann eine Gliederung erst in drei, dann wieder drei Theile als eine überall verbreitete, von Alters her den Deutschen eigenthümliche angesehen werden [2]. Und ganz und gar nicht ist daran zu denken, dass, wie man gemeint hat, durch einen fortgehenden Entwickelungsprocess die verschiedenen Landgebiete in einander übergegangen, Marken zu Hunderten, Hunderte zu Gauen im späteren Sinn gewor-

[1] Sachsse, in der oben S. 145 N. 4 angeführten Abhandlung und Grundlagen S. 240 ff., sucht die Ansicht durchzuführen: ein Reich habe 4 Provinzen, die Provinz 3 Grafschaften oder Syssel, die Grafschaft 3 pagi oder Harden, der pagus 4 Hunderten, die Hunderte 4 Sochnas (Marken) und 12 Zehntschaften (Decanien) enthalten, also das Reich 12 Syssel, der Syssel 12 Hunderten, die Hunderte 12 Zehntschaften nach dem Duodecimalsystem; was aber offenbar nur ein Spielen mit Zahlen ist. (Die 12 Stämme der Bastarnen und Gothen, S. 105. 106, sind ganz unsicher, und nicht den Nerviern, nur den Suessiones legt Caesar II, 4 zwölf oppida bei).

[2] Dies ist die Ansicht, welche Landau, in seiner Beschreibung der Gaue und in mehreren Aufsätzen im Correspondenzblatt III, Nr. 8. 9. IV, Nr. 10. VI, Nr. 10, mit viel Eifer entwickelt hat: jeder Gau zerfalle in drei Hunderten, jede Hunderte in drei sogenannte Zehntschaften; und auch noch in weiteren Gliederungen begegne dasselbe. Aber wenigstens in dieser Weise ist es nicht historisch nachzuweisen. Was sich findet ist nur, dass manchmal ein späterer Gau drei Haupttheile umfasst (Brückner, Der Saalgau, im Correspondenzblatt 1863 Nr. 8 ff.), mitunter auch neun (Seibertz, L. u. R. G. d. H. Westfalen I, S. 242 ff.) hat. Wir werden dann anzunehmen haben, dass bei der Neubildung der Gaue, die sich nur theilweise an alte Völkerschaftsgebiete anschliessen konnten, gerne eine bestimmte Zahl alter Hunderten zusammengefasst sind. Als ganz allgemeine Regel wird es aber nicht gelten können. Vgl. was ich im Correspondenzblatt V, Nr. 2 bemerkt habe und was durch Landaus Gegenbemerkungen Nr. 5 nicht entkräftet ist. Am wenigsten ist irgend Gewicht darauf zu legen, wenn er bei Tacitus neun Suebische Völkerschaften jenseits der Elbe herausrechnet, Semnonen, Langobarden und die sieben welche im Cultus der Nerthus verbunden waren: so gut wie jene beiden wären auch andere mitzuzählen.

den seien[1]. Die einzelnen ruhen auf ganz verschiedenen Grundlagen: die Gebiete der Dorfschaft und der Völkerschaft haben einen natürlichen, aus den Verhältnissen des Lebens unmittelbar entspringenden Charakter, während die Hunderte auf mehr bewusster Eintheilung und Einrichtung beruhend, sich wohl manchmal mit der einen oder andern berühren konnte, aber ihrem Wesen nach eine verschiedene war. Und hat man sich später bei der Bildung staatlicher Eintheilungen vielleicht mitunter auch an alte Marken gehalten, die beträchtlichen Umfangs und im Lauf der Zeit unter mehrere Dörfer vertheilt waren oder doch mehrere solcher in sich aufgenommen hatten, so hat das für einen allgemeinen Zusammenhang dieser Gliederungen überhaupt und besonders in der ältern Zeit keine Bedeutung.

Nicht in strenger eintöniger Gleichförmigkeit sind die Verhältnisse zu denken. Wie überall in den öffentlichen Einrichtungen, so namentlich hier, wo es sich um die Organisation des Volks selbst handelte, müssen historische Ereignisse und andere Einflüsse vielfach gestaltend und bestimmend eingewirkt haben. Aber in allem Wechsel der Dinge machen sich gewisse Grundtriebe geltend, und wo sie nicht mehr rein und unbedingt die Herrschaft haben, lebt wenigstens die Erinnerung in Namen oder einzelnen Einrichtungen fort, wird auch wohl später an die ursprüngliche Ordnung wieder angeknüpft, wie es bei den Angelsachsen, vielleicht auch bei andern Stämmen mit den Hunderten der Fall war, oder werden wenigstens mit einer gewissen Vorliebe dieselben scheinbar auf zufälligen

[1] Landau, Territorien S. 96 ff. 354; Gaue I, S. 226. II, S. 234 ff., und öfter.

Zahlverhältnissen beruhenden Verbindungen ins Leben gerufen, ohne dass solche darum als allgemeines Gesetz, als unwandelbare Ordnungen angesehen werden dürfen. Der Deutsche Geist hat sich allezeit gern gewisser Regel gefügt, aber innerhalb derselben Freiheit und Mannigfaltigkeit bewahrt, und überall eine Fülle innerlich verwandter, aber immer zugleich selbständiger und eigenthümlicher Bildungen ins Leben gerufen.

---

6. Die Stände.

Das Deutsche Volk, da wir es zuerst näher kennen lernen, eben in der Schilderung des Tacitus, war nicht eine Vereinigung gleichstehender, durch nichts von einander unterschiedener Individuen. Eine Gliederung nach Ständen, wie sie bei fortgeschrittener Entwickelung überall hervortritt, wie sie den Angehörigen des Indogermanischen Volksstamms allgemein eigen ist, bestand und gab dem Leben Mannigfaltigkeit und Wechsel. Aber sie waren nicht wie Kasten streng gegen einander abgeschlossen und lähmten nicht die freie Bewegung des Lebens; sie ruhten auch nicht auf Verschiedenheit der Herkunft, der Nationalität, sondern innerhalb der Volkseinheit haben sie sich ausgebildet, oder es waren wenigstens fremde Elemente, die in diese Aufnahme gefunden, dergestalt verbunden und verschmolzen, dass keine Erinnerung der Verschiedenheit geblieben [1].

Der wahren Stände gab es drei: Adeliche, Freie, Hörige [2]. Dazu kamen Knechte, deren Stellung eine solche

[1] Dafür darf das Wort des Tacitus, Germ. c. 2, angeführt werden: ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. Ueber die Meinung, dass die Liten grossentheils einem andern Volk angehörig s. nachher.

[2] Germ. c. 25: liberti .... ibi enim et super ingenuos et super nobiles

war, dass sie nicht sowohl als ein Stand, sondern mehr als Gegensatz der wahren Stände erscheinen.

Es gab keinen Priesterstand[1], und das unterscheidet auf das wesentlichste die Germanen von den Nachbarn im Westen, den Kelten: es hat für ihr rechtliches und staatliches Leben die grösste Bedeutung.

Eine spätere nordische Ueberlieferung führt den Ursprung der Stände auf die Anfänge des Volks zurück und schildert diese im Gewand der Mythe[2]: man kannte die Entstehung nicht und betrachtete als von jeher gegeben was da war und das Leben bestimmte.

Uns kann kein Zweifel sein, dass historische Vorgänge die Unterscheidung hervorgerufen haben. Aber dieselben entziehen sich unserer Kenntnis, und nur ganz

ascendunt; c. 42: neque nobilem neque ingenuum, ne libertinum quidem. Nithard IV, c. 2 von den Sachsen: Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit: sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; Latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles atque serviles. Rudolf, Transl. S. Alexandri c. 1, SS. II, S. 675: Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum et servorum.

[1] Die entgegengesetzten Ansichten älterer Forscher, neuerdings Holtzmanns, bedürfen keiner Widerlegung. Caesar sagt ausdrücklich im Gegensatz gegen die Gallier VI, 21: Germani multum ab hac consuetudine differunt: nam neque Druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student. Tacitus kennt Priester, aber keinen Priesterstand. S. die Stellen bei Grimm, Myth. S. 80, der aber selbst mit Unrecht von einem gesonderten, vielleicht erblichen Stand, spricht; vgl. Quitzmann, Die heidnische Religion der Baiwaren S. 223 ff., und den folgenden Abschnitt.

[2] S. über die Darstellung des Rigsmâl besonders Leo, Rectitudines S. 151 ff., der sich mit Recht gegen eine Beziehung auf drei Stämme erklärt; Munch, Die nordisch-germanischen Völker S. 141 ff., der wenigstens noch bei den Unfreien an eine solche Verschiedenheit denkt. Der Ansicht Bessells, Pytheas S. 197 ff., dass in der von Tacitus mitgetheilten Sage von dem Ursprung der drei Stämme an die drei Stände zu denken, ist schon oben S. 9 N. 5 erwähnt.

allgemein ihren Charakter werden wir anzudeuten vermögen.

Der Kern des Volks, die wahren Volksgenossen sind die Freien: daher der Name der einzelnen Stämme später die Bezeichnung eben für die welche der vollen Freiheit theilhaftig waren[1]. Friling ist die Sächsische Bezeichnung[2]. Worte die unserm Kerl entsprechen (ceorl, karl), finden sich bei Angelsachsen und nordischen Germanen[3]. Als gelockt (capillatus) wird der Freie bei den Ostgothen bezeichnet[4].

Die Geburt von freien Eltern gab die Freiheit: nur mit der freien Frau erzeugte der freie Mann freie Kinder[5].

Zur Freiheit im rechtlichen Sinn des Wortes gehörte freier Grundbesitz: wenn auch nicht jeder Einzelne für sich, aber die Familie, der er angehörte, in der er stand und durch die oder mit der er seine Stellung in der Gemeinde hatte, musste eignen Grundbesitz, Antheil an der Dorfmark haben[6]. Als später die alte Regelmässigkeit der Zustände aufhörte, Abhängigkeitsverhältnisse und andere Ungleichheiten entstanden, bildete sich der Begriff einer minderen Freiheit aus, geringerer Geschlechter, wie man wohl gesagt hat[7], den schon der älteren Zeit beizulegen wir Bedenken tragen müssen.

[1] S. darüber in Band II.

[2] S. die Stelle S. 172 N. 2.

[3] Grimm R. A. S. 282. Leo a. a. O. S. 166 ff. Kemble I, S. 131. K. Maurer, Ueberschau I, S. 417.

[4] Grimm R. A. S. 283.

[5] Eichhorn §. 48.

[6] Vgl. Zimmerle, Stammgutssystem S. 25, der aber mit Unrecht die terra salica als Land der freien Franken bezeichnet.

[7] Cap. add. Chlodovechi 9 (Merkel Lex Sal 73); Lex Alamann. Pact. I, c. 37. II, c. 25 mit Merkels Note Leges III, S. 36. Vgl. näher darüber

Dass schon damals Freilassung volle Freiheit, das wahre und ganze Recht der Freigebornen gegeben, muss als zweifelhaft erscheinen. Es sind im Lauf der Zeit Wege betreten die es möglich machen sollten [1]. Aber ist in älterer Zeit eine Freilassung auch in der Volksversammlung, wie später vor dem König, vorgenommen [2], Mitglied derselben ist der Freigelassene nicht geworden [3].

Eben nur die Königsherrschaft, sagt Tacitus, hat dem Freigelassenen eine höhere, in gewissem Sinn eine politische Bedeutung gegeben [4]. Durch die Verbindung

Bd. II. Früher hat man sie mit Unrecht für Liten gehalten; und so auch Merkel a. a. O. S. 37; De republ. Alam. S. 30. S. dagegen besonders Wilda, bei Richter S. 331 ff.; auch Pardessus zur Lex Salica S. 469. Gaupp, der früher, Recht der Thüringer S. 173, wesentlich derselben Ansicht war, hat später mit Unrecht die minoflidi bei den Alamannen für die Freien überhaupt erklärt, Ansiedlungen S. 128 ff. Anderswo finden wir die Bezeichnung minores. Obschon aber eine solche Unterscheidung sich später bei den meisten Stämmen findet (vgl. Band II), wird man doch nicht berechtigt sein sie in das Alterthum zurück zu versetzen.

[1] Vgl. Grimm R. A. S. 331 ff.; Eichhorn §. 51; Walter §. 410 ff. Ueber das Verhältnis des Königs zu den später mit voller Freiheit Entlassenen s. Kraut, Vormundschaft I, S. 65 ff. Man sollte es gar kein Mundium nennen, wenn der König nur in die Stelle der fehlenden Verwandtschaft tritt; wie denn in den Quellen sich der Ausdruck nicht findet. Bei den Langobarden heisst der Freigelassene zu vollem Recht vielmehr geradezu amund; vgl. Walter §. 415. — Ulfila hat fralets für ἀπελεύθερος, Gabelentz und Loebe II, S. 108; die Lex Bajuv. V. VIII, 10: frilaz, frilaza.

[2] Grimm in der Einleitung zur Lex Salica von Merkel S. xxx: er glaubt aus der Glosse zu erkennen, dass die Freilassung, welche später vor dem König, ursprünglich vor dem Volk erfolgte; und ähnlich Eichhorn §. 51 mit Wiarda. Vgl. über die Angelsachsen Kemble I, S. 219.

[3] Germ. c. 25: Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur.

[4] Tacitus fährt mit den oben S. 171 N. 2 angeführten Worten fort und setzt noch hinzu: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Vgl. Dahn, Könige I, S. 59.

mit dem König, durch die Aufnahme in seinen Dienst, sein Gefolge, mochten jene Ansehn, Würde, Macht erlangen. Aber nur bei einigen Stämmen war das der Fall.

Regelmässig wurde der freigelassene Knecht ein Höriger [1]. Es sind die Liten, oder Leten, Laten, Lazzen, wie der Name bei verschiedenen Stämmen lautet, bei anderen später Aldien oder Aldionen [2], um die es sich handelt [3].

Dass sie schon der älteren Zeit angehören, kann mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden [4]: bei Franken

[1] Dem entspricht das 'non multum supra servos sunt' des Tacitus; und darauf weist es hin, dass 'liberti' und 'liti' in manchen Stellen gleichbedeutend gebraucht wird, namentlich Lex Alam. Pact. II, 48: Si litus fuerit in ecclesia ut (aut, vel) heris generationis dimissus etc.; Rudolf in der Transl. S. Alexandri oben S. 171 N. 2. Lex Sal. XXVI darf dagegen wohl nicht dafür angeführt werden; s. Das alte Recht S. 160 N. 3. Aber wahrscheinlich versteht Tacitus unter den liberti und libertini auch die Liten. Vgl. im allgemeinen Wilda, bei Richter S. 330; Walter §. 411; über die Angelsachsen Kemble I, S. 220 ff.

[2] letus in der Lex Salica, doch daneben litus in Handschriften und der Glosse (Grimm S. xxx); beide Formen auch in der Lex Alam. Pact. II, 28. III, 48. 51. 54. 56; in der späteren Lex nur in den Zusätzen XCVIII, 2. 3 lesa, lisa, von der Frau (ob der Name, wie ich früher mit Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 147, vgl. Ansiedlungen S. 174, annahm, aus Fränkischem Einfluss abzuleiten, scheint mir doch zweifelhaft; über die minoftidi s. vorher S. 173 N. 7); litus in der Lex Sax. 16. 17. 18 (Merkel) und Fris. öfter. Sächsische Urkunden: lati; Nithard: lazzi; Hucbald: lassi; s. Grimm R. A. S. 306; Gesetz K. Aethelberhts von Kent c. 26 (Schmid S. 4): læt. Ueber Aldien, Aldionen, in der Lex Langob. und Bairischen Urkunden s. Grimm S. 309.

[3] Zacher S. 348 unterscheidet Hörige und Liten und versteht unter jenen mit Land angesiedelte Knechte; nicht glücklich wie ich glaube.

[4] Dagegen hat sich erklärt Zöpfl in der früheren Bearbeitung der D. St. u. R. G. I, S. 40 N., und hält insofern daran fest, als er auch jetzt in älterer Zeit nur Freigelassene annimmt, 3te Aufl. S. 250. 262; ebenso Walter §. 411. Bestimmter noch vertheidigt die spätere Entstehung Gaupp, Ansiedlungen S. 169 ff. Dagegen hat er die frühere Ansicht, Gesetz der Thüringer S. 144 ff., dass sie sich nur bei nichtsuevischen Völkern finden,

und Alamannen, Sachsen und Friesen, Baiern und Langobarden finden sie sich: nur nicht bei den Angehörigen des Gothischen Stammes.

Ueber das Recht derselben ist viel gestritten, ob sie frei waren oder unfrei. Aber man muss sagen: sie waren keins von beiden: sie bildeten eben einen Stand für sich, der sein besonderes Recht hatte und seine besondere Stellung in der Gemeinde einnahm[1]. So unter-

wohl aufgegeben. Vgl. dagegen Bluntschli, St. u. R. G. von Zürich I, S. 42 ff., mit dem ich aber auch nicht sagen würde, dass der Stand der Liten in den ersten Zeiten unserer Geschichte im Absterben begriffen war. Ausser bei den Gothen werden sie auch in der Lex Thuringorum nicht erwähnt.

[1] Das hebt mit Recht besonders Bluntschli a. a. O. S. 43 hervor, hält aber doch mit Grimm, Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 149 ff., u. a., an der Ansicht fest, dass es Unfreie waren. Man kann einfach erwidern, ein Freigelassener kann nie ein Unfreier sein, und freigelassen war auch derjenige der blos zum litus oder aldio gemacht war, in einem Verhältnis der Abhängigkeit aber kann er und kann auch ein anderer stehen, ohne darum Knecht, servus, zu sein; man lässt sich nur irren, weil man statt dessen das negative Wort 'unfrei' braucht. Gaupp, Recht und Verfassung der Sachsen S. 218 ff., bemerkt auch selbst, dass der Herr des Liten nicht eine Gewere an demselben hatte, sondern dieser in dem Mundium des Herrn stand. Später, Ansiedlungen S. 97, hat er sie Halbfreie genannt. Wenn in der Lex Frisionum XI, 1. 2 und in einem Capitulare Karl des Grossen vom Jahr 801 c. 6 (Leges I, S. 84) ihr Verhältnis 'servitus' genannt wird, so erklärt es sich schon aus der allgemeinen Bedeutung dieses Wortes als 'Dienst'; eine bekannte Formel (Sirmond. 44, Rozière Nr. 43) zeigt, dass jemand in obsequio et servitio alterius ingenuili ordine sich befinden konnte; daher mochte Nithard liti mit 'serviles' übersetzen, während Rudolf 'liberti' sagt; ein solches Verhältnis konnte gelöst werden und dies eine Freilassung genannt werden (Lex Sal. XXVI, 1: Si quis alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario ingenuum dimiserit); es konnte endlich im Lauf der Zeit, bei einzelnen Stämmen, unter besonderen Verhältnissen dahin kommen, dass ein solcher Zustand für Knechtschaft angesehen wurde, und es scheint das bei den Friesen in der That geschehen zu sein; allein wir sind gewiss nicht berechtigt, dies für das Ursprüngliche, bei allen Stämmen Geltende zu halten. Vgl. Pardessus zur Lex Salica S. 479 ff., auch Sachsse, Grundlagen S. 454. 457.

scheiden sie sich bestimmt von den Knechten: sie sind nicht wie diese eine Sache: das Recht der Persönlichkeit ist anerkannt; den Freigelassenen stehen sie gleich. Aber frei können wir sie nicht nennen, da sich mit dem Worte ein anderer, ein bestimmter Standesbegriff verbindet.

Eine Hauptsache ist, dass sie ihren Grundbesitz nicht als freies Eigen besassen: sie hatten für denselben einen Herrn[1], dem sie zu Leistungen und Diensten verpflichtet waren[2].

Nur macht auch dies nicht allein ihre Stellung aus[3].

Der Begriff geringeren Rechtes, minderer Ehre tritt darin hervor dass eine Ehe mit Freien nicht zu vollem Rechte möglich war[4]: es bestand, wie die Römer sagten, kein Connubium

In der Volksversammlung ist der Lite, soweit es sich um die Verfolgung privaten Rechtes handelte, selbst erschienen als Kläger oder Beklagter[5]. Einer Vertretung durch den Herrn, wie sie bei denen stattfindet die im Mundium stehen, wird nirgends erwähnt. An politischen Verhandlungen dagegen kann er nicht theilgenommen

[1] Lex Sal. XXVI, 1; vgl. XXXV, 4.

[2] S. die Stellen S. 176 N. 1. Ueber das sogenannte lidimonium s. Bd. II.

[3] Man darf nicht mit Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit S. 9, alle die nicht Grundbesitzer waren, auch Söhne der Freien u. s. w., zu den Hörigen, oder wie er sagt Leuten, rechnen.

[4] Lex Sal. XIII, 8 (vgl. 7). Edict. Liudpr. 106 (XI, 3); vgl. Edict. Rothar. c. 216. Rudolf, Transl. S. Alexandri a. a. O. Die Lex Wisig. V, 1, 7 sagt es von den Freigelassenen. Auf diese bezieht sich auch anderes was Walter §. 411 anführt. Vgl. Lex Alam. Hloth. LVII, 1 über Nachtheile am Erbrecht für eine Freie, welche einen colonus regis oder ecclesiae heirathet.

[5] Lex Sal. L, 1. Capit. Sax. 797 c. 5, Leges I, S. 76. Vgl. Gemeiner, Centenen S. 63 ff.

haben. Auch in den Krieg zog er wohl nur in Begleitung des Herrn. Nur bei den Sachsen erwähnt eine spätere Nachricht einer Betheiligung auch der Liten an einer durch Vertretung der verschiedenen Stände und Districte gebildeten Landesversammlung [1].

Eben hier wird der Ursprung der Liten auf die Unterwerfung anderer Deutscher Völkerschaften durch die siegreich sich ausbreitenden Sachsen zurückgeführt [2]. Auch anderswo ist Hörigkeit wohl so begründet worden. Bei den alten Deutschen entziehen solche Vorgänge sich geschichtlicher Kunde: Tacitus weiss davon nichts zu berichten [3]. Doch mag bei den Kämpfen der einzelnen Völker-

[1] Hucbald, Vita Lebuini, SS. II, S. 361, eine Stelle, die überhaupt manchen Bedenken unterliegt und von der später die Rede sein soll.

[2] Rudolf, Translatio S. Alexandri c. 1, SS. II, S. 675, sagt: Qui eam (terram) dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime quae respicit orientem colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Doch wird hier nicht gesagt, und es scheint auch kaum die Meinung des Rudolf, dass die Colonen aus den besiegten Thüringern genommen wurden. Das spricht aber Widukind aus I, 14: Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributo condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur; eine Stelle die man nur nicht mit Schaumann S. 92 erklären darf. Bestimmter der Sachsenspiegel III, 44: Do irer so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die Dorinschen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to also gedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late. (Daraus Albertus Stad., SS. XVI, S. 311: Invadunt deinde reliquam provinciam, Thuringos sine differentia occidentes. Plures autem se eis dederunt proprios, et quia ab eis vivere sunt permissi, litones sunt ab eodem vocabulo nuncupati. Inde litones in provincia Saxonum sunt exorti).

[3] Der Fall wo eine Völkerschaft der andern Tribut entrichtet, wie Caesar IV, 3 von den Ubiern in Beziehung auf die Sueben berichtet, gehört wohl nicht hierher.

schaften unter einander auch der Art manches vorgekommen sein[1]. Man kann auch an die Unterwerfung einer älteren Bevölkerung, eines fremden Stammes durch die Germanen denken[2]: nur dass keine irgend bestimmten Spuren auf das Vorhandensein verschiedenartiger Elemente bei denselben hinweisen[3]. Und die entgegengesetzte Annahme, dass die Deutschen jene Unterscheidung aus der Ferne mit in die neue Heimat brachten, ist wenigstens nicht unbedingt abzulehnen: nur das darf vielleicht dagegen geltend gemacht werden, dass dieselbe den nordischen Germanen fremd war[4], während sie wenigstens in ähnlicher Weise bei andern Angehörigen des Indogermanischen Völkerstamms sich findet[5]. — Durch Freilassung ist die Zahl vermehrt. Dass aber diese den Stand überhaupt erst begründete[6], ist wenig wahrscheinlich, und kann nicht daraus gefolgert werden, dass Tacitus nur die Bezeichnung Freigelassener kennt: am wenigsten wird der Name der Liten, Laten, selbst so erklärt werden dürfen[7]. Derselbe entzieht sich überhaupt bestimmter

[1] Eichhorn, in der Zeitschr. I, S. 158; St. u. R. G. §. 49; Leo, Vorlesungen I, S. 171 ff. u. a. halten dies für die allgemeine Art der Entstehung. Die Barscalke, welche Leo als Tempelknechte ansieht, gehören nicht hierher; s. Bd. II.

[2] So Munch bei den Knechten der nordischen Germanen; Leo, Malbergsche Glosse S. 42 ff., der sie für Kelten hält.

[3] Vgl. oben S. 19.

[4] Munch S. 150.

[5] Leo, Vorlesungen I, S. 41, vergleicht die Indischen Dâsa. Die Verhältnisse der Gallischen Clienten sind wohl ähnlich, aber doch auch in vielem abweichend. Ueber die clientes, die bei den Germanen genannt werden, und die Dahn, Könige I, S. 59, hier herbeizieht, s. unten.

[6] So Walter §. 411. Vgl. dagegen Gemeiner S. 68.

[7] S. dagegen Grimm R. A. S. 308. Vielleicht dass man später durch den frilaz (auch frilat findet sich) der Lex Bajuv. V. VIII, 10 (vgl.

Deutung. Dass es Freie seien, die einzeln in Abhängigkeit gerathen, sich, wie es später vorkommt, einem Herrn zu Dienst ergeben haben [1], ist auch nicht zu denken; am wenigsten aber, dass man einen Theil des Volks um körperlicher Eigenschaften, geringerer Kraft und Tüchtigkeit willen, zu einem solchen schlechteren Recht verurtheilt habe [2].

Mit den Laeten, die später auf Römischem Boden, vornemlich in Gallien begegnen [3], besteht eine Verbindung nur in der Weise, dass es ein ähnliches Verhältnis ist

hantlazza, laza, Graff II, S. 299) auf die Verbindung gebracht ist. Nach dem Sachsenspiegel waren es die Uebriggelassenen. Aeltere haben ganz unrichtig Liten und Leute verbunden; neuerdings Wirth, D. G. 1, S. 69 ff. Grimm bringt es mit laz (piger, tardus) zusammen (vgl. Gesch. d. D. Spr. S. 411), und ebenso Zeuss, Die Deutschen S. 580. Aber auch dies scheint mir zweifelhaft; vgl. Graff a. a. O. Am wenigsten wird man darauf Folgerungen über Herkunft und Recht der Liten bauen dürfen. Eine Ableitung aus dem Griechischen λήϊτος, λήτος, gentilis, wie Gaupp, Ansiedlungen S. 169 will, oder aus dem Lateinischen laeti, Mannert, Germanien (1. Aufl.) S. 297, ist ganz undenkbar, eine aus dem Keltischen, die Leo, Malb. Glosse S. 42, und abweichend Mone, Urgeschichte II, S. 248, empfehlen, wenigstens zweifelhaft.

[1] So Zöpfl S. 362 (vgl. jedoch S. 262, wo er auch Freilassung als einen wichtigen Entstehungsgrund ansieht). Ergebung in den Stand der Liten kennt die Lex Fris. XI, 1. Es ist, soviel wir sehen, die Entstehung der Gallischen Clienten.

[2] Gemeiner, Centenen S. 59. Unter Beziehung auf Tac. Germ. c. 15: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, wird unter dem Letzteren der Litus verstanden, 'diejenigen Volksangehörigen, welche nicht zum Waffendienst zugelassen werden'. S. dagegen Daniels I, S. 327 N. Es bedurfte wohl einer Freilassung, um Lite, aber nicht weniger, um aus dem Liten Freier zu werden; Lex Sal. XXVI, 1.

[3] Ammian XX, 8, 13: letos quosdam, cis Rhenum editam barbarorum progeniem. Andere Stellen Grimm R. A. S. 307; vgl. Böcking in seiner Ausgabe der Notitia dignitatum und einer besonderen Abhandlung, Praepositurae magistri militum etc. (1838).

in welchem diese leben. Weder sind die Deutschen Liten aus solchen Laeten oder der Nachbildung solcher Verhältnisse wie diese hatten hervorgegangen [1], noch haben Deutsche Liten allein jene Scharen der Laeten gebildet [2]: sondern dies sind Deutsche, welche von dem Römischen Staate Land empfingen gegen Dienst, hier Kriegsdienst, und welche um deswillen mit einem Namen bezeichnet wurden, der offenbar seit Alters üblich war [3].

Vielleicht dass ähnlich wie hier auch schon in der Heimat manchmal nicht ein Einzelner, sondern die Gesammtheit, der Staat wie wir sagen, den Liten als Herr gegenüberstand: war das bei den Sachsen der Fall, so erklärt es, wenn jenen hier ein gewisses politisches Recht beigelegt gewesen ist. Und eben da wird auch das Verhältnis mit Grund auf die Unterwerfung durch einen siegreichen Stamm zurückgeführt werden. So haben die Langobarden in Italien die Römer den Aldien gleichgestellt, so empfingen dieselben auch bei den Franken nur das Wergeld der Liten. Und ähnlich erscheint in den ältesten Gesetzen der Angelsächsischen Könige das Verhältnis der Wälen [4].

[1] So Gaupp, Ansiedlungen S. 170; Mone, Urgeschichte II, S. 247 ff. Aehnlich Merkel, De republ. Alam. S. 5. 30, indem er solche versteht, die sich den Römern unterworfen und die deshalb als 'laten' (Feige) bezeichnet seien: später seien sie zu den Alamannen zurückgekehrt und da auch minoflidi genannt: dagegen sollen sie mit den Freigelassenen nichts zu thun haben; was alles ganz unbegründete Vermuthung ist.

[2] Zeuss S. 581.

[3] So Grimm R. A. S. 307, der nur die Liten und die Laeten zu sehr gleichstellt. Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 46 ff., der sich ausführlich gegen Gaupp erklärt und die Verschiedenheit in der Lage der Laeten und Liten zeigt und dann wohl gar keinen Zusammenhang zwischen beiden annehmen will. Ganz treffend Giraud, Essai sur l'histoire du droit français I, S. 186.

[4] Schmid, Angels. Ges. S. 673. Erst später wird das Wort 'wealh'

Unter den Liten stehen die Knechte, die Unfreien, die gar kein Recht hatten, die nur als Sache, als Gegenstand des Besitzes angesehen wurden [1].

Wenn Hörigkeit durch die Unterwerfung ganzer Völkerschaften oder Gebiete begründet ist, so die Knechtschaft zuerst ohne Zweifel durch Kriegsgefangenschaft, und auf diesem Wege erneuerte sie sich auch später fortwährend. Aber auch andere Gründe der Entstehung finden sich [2]. Der Unfreie erzeugte wieder Unfreie. Der Freie konnte die Freiheit verlieren [3], sich in Knechtschaft ergeben: wie Tacitus berichtet [4], führte die Leidenschaft des Spiels den Deutschen dazu, auch die eigene Person zu opfern; ebenso musste die Unfähigkeit, andere Schulden, verwirkte Bussen zu tilgen, die gleiche Folge haben [5].

oder abgeleitet 'wilisc' auch für Hörige oder Knechte gebraucht. Vgl. K. Maurer, Ueberschau I, S. 419 ff., der auch den læt der Angelsachsen für einen unterworfenen Britten hält.

[1] Grimm R. A. S. 320 ff.; Göhrum I, S. 4. Ueber die Angelsachsen s. K. Maurer, Ueberschau I, S. 408. Vielleicht dass der Ausdruck hiltiscalk, Kriegsknecht, sich hierauf bezieht, der sich in Bairischen Urkunden findet, Trad. Frising., Meichelbek II, S. 431; Trad. S. Emm., Quellen und Erörterungen I, S. 16. 21. Zöpfl in einer Anzeige, Heidelb. Jahrb. 1856 Nr. 38, erklärt: Knechte die in den Krieg zogen. Dagegen lässt Schmeller, Bayer. Wörterbuch II, S. 189, überhaupt die Beziehung auf hilti, praelium, zweifelhaft. Bei der hier angenommenen Bedeutung wäre der Gegensatz der koufscalch, Graff VI, S. 482.

[2] Grimm R. A. S. 323 ff.

[3] Z. B. durch Heirath, später zur Strafe, Lex Alam. Hloth. XXXVIII, 5. Auch das Strandrecht begründete Unfreiheit, Tacitus Agricola c. 28. So erklärt sich vielleicht Vita Anskarii c. 38, SS. II, S. 721.

[4] Germ. c. 24: aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendique temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis juvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur.

[5] Grimm R. A. S. 327 ff.; Korn, De obnoxiatione et wadio antiquissimi juris Germanici (Vratislav. 1863). Blos zeitweise Knechtschaft erscheint

Der Unfreie war dann Gegenstand des Handels[1]: man kaufte und verkaufte Knechte, einzeln oder mit dem Lande das ihnen übertragen war.

Denn ein Theil war angesiedelt, mit Land ausgestattet, nicht viel anders als der Lite oder der Römische Colone: hier gab der Knecht eine Abgabe, war aber sonst selbständig gestellt. Nach Tacitus war das sogar in älterer Zeit die Regel[2].

Wie hart und streng daher die Abhängigkeit des Knechtes war[3], seine sociale Stellung war keine ungünstige. Wohl machen sich auch noch später herbe, das menschliche Gefühl verletzende Anwendungen der rechtlichen Auffassung geltend[4]. Aber dabei mochte der Knecht in ähnlicher Weise leben wie der Hörige: kaum dass eine schroffe Kluft ihn hier von dem Freien trennte[5]. Nur die Waffen wurden ihm nicht vergönnt[6]: auch in

als spätere Milderung, Korn S. 21 ff. In älterer Zeit konnten ohne Zweifel auch die Kinder hingegeben werden; s. ebend. S. 37.

[1] Tacitus sagt es Germ. c. 24 nur von einer Art der Knechte: servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exolvant. Aber es galt offenbar allgemein; noch in späterer Zeit. Namentlich wurden Knechte und Hörige mit dem Land auf dem sie sassen veräussert; vgl. Bd. II.

[2] Germ. c. 25: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret. Doch bemerkt Grimm R. A. S. 350 wohl mit Recht, dass man das 'servus hactenus paret' nicht zu wörtlich nehmen dürfe. Vgl. Göhrum I, S. 5 N.

[3] Das alte Recht S. 106; Walter §. 387; K. Maurer a. a. O. S. 410. Sehr entschieden hebt dies Wirth, D. Gesch. I, S. 38 ff. (1. Aufl.) hervor.

[4] So z. B. das 'aut castretur aut 6 solidos reddat' der Lex. Sal. XII, 2; vgl. XXV, 4. XL, 3.

[5] Wie es Tacitus Germ. c. 20 von den Knaben erzählt; vgl. Walter §. 386.

[6] Grimm R. A. S. 340.

Begleitung des Herrn ist der Unfreie nicht in den Krieg gezogen.

Ob der Knechte viele waren, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Als wahrscheinlich aber kann es nicht gelten. Grösserer Grundbesitz in Einer Hand ist offenbar nur vereinzelt vorgekommen. Am wenigsten ist daran zu denken, dass Knechte und Hörige zusammen die Masse der Bevölkerung ausgemacht, die Freien nur wie ein herrschender Stamm von geringerem Umfang unter ihnen gelebt, über sie geboten hätten [1]. Mit einer solchen Annahme sind alle Nachrichten in Widerspruch: die zahlreichen Heere welche die Deutschen aufstellen, die Art und Weise wie die Züge und neuen Niederlassungen der einzelnen Stämme geschildert werden, auch die Verhältnisse die uns später auf ursprünglich Deutschem Boden entgegentreten.

Auch Tacitus kennt nichts von solchen Verhältnissen. Die Freien leben nicht als Herren von zahlreichen Knechten umgeben: lieben die kriegstüchtigen Männer auch selber nicht die Arbeit, sie ist den Frauen, Greisen, den Angehörigen der Familie übertragen [2]. Andere Zeugnisse zeigen, wie der Freie doch auch selbst am Pfluge oder sonst auf dem Felde thätig ist [3]. Die Hufe giebt ihm

[1] So Wirth, D. G. I, S. 70 ff. 108 ff. Er stützt sich auf so verkehrte Behauptungen wie, die Liten seien die 'Liute', Leute, das Volk, die Freien die 'Frowen', Herren, und auf Angaben über zahlreiche Knechte und Hörige, wie sie sich nach den Eroberungen namentlich auf dem linken Rheinufer in Einer Hand finden, endlich auf einer falschen Berechnung der Deutschen Geldverhältnisse. S. dagegen auch Roth von Schreckenstein, Reichsritterschaft I, S. 32.

[2] S. vorher S. 180 N. 2.

[3] Lex Sal. XXVII, 5 ff. XXXIV, 2. 3.

und den Seinen die Mittel des Unterhalts; sie ist die Grundlage seines Rechts und seiner Freiheit. Aber sie ernährt nicht zahlreiche Knechte.

In späterer Zeit ist der freie Grundbesitz seltener geworden, und wir sehen, wie die welche solchen behaupten als hervorragend aus der Masse des Volkes gelten, auch mit Worten bezeichnet werden die einen weiteren Standesvorzug andeuten: volle Freiheit und Adel ist gleichbedeutend geworden[1]. Aber nichts berechtigt, diese Verhältnisse in die ältere Zeit zu versetzen, schon hier die Freien wie einen Adel zu betrachten, oder die Geschlechter des Adels, die sich finden, für die allein freien Grundbesitzer zu halten, die umgeben von abhängigen, hörigen Leuten auf grösseren Höfen walteten.

Auch sonst ist wiederholt die Meinung geäussert worden, dass ein Standesvorzug, ein Adel, bei den alten Deutschen mit dem Grundbesitz zusammenhänge. Wenn nicht Land überhaupt, so ein irgendwie ausgezeichneter, in besonderen Rechtsverhältnissen stehender Landbesitz, hat man gemeint, habe die Grundlage auch für ein höheres Recht oder wenigstens Ansehn einzelner Personen oder ganzer Familien gebildet. Und Adel (adal) und Odal (uodal), das Wort welches ererbten Grundbesitz bedeutet, stehen ohne Zweifel in Zusammenhang mit einander[2].

Bei den Skandinaven, deren Verhältnisse wir wenigstens zur Vergleichung heranziehen dürfen, wenn es gilt über die ältesten Zustände der Germanen Licht zu verbreiten, stand ererbter Grundbesitz in ganz besonderem

[1] S. Bd. II. IV.
[2] Graff I, S. 141 ff.

Ansehn und hatte Einfluss auf die Stellung derer die seiner theilhaft waren. Der freiheitliebendste Stamm derselben, die Norweger, erkannten kein Vorrecht an als das welches hierauf beruhte. Wer Odal besass, zu Odal geboren war, der Hauldr, wie ein solcher hiess, hatte grössere Bedeutung in der Gemeinde. Höheres Wergeld zeichnete ihn aus: den Jarlen dünkte er sich gleich und würdig auch um Königstöchter zu freien [1]. Doch stehen diese Verhältnisse sehr vereinzelt: selbst den Dänen und Schweden ist ein solcher Vorzug besonderen Grundbesitzes fremd geblieben [2].

In Deutschland findet sich, dass auf ererbten Grundbesitz Werth gelegt, dass derselbe von anderem unterschieden [3], bei ihm vorzugsweise zu Veräusserungen die Zustimmung der Verwandten erfordert wird: er wird es sein, der als Grundlage der Freiheit, als Handgemal nach späterem Ausdruck, galt [4]. Aber diese Freiheit ist noch kein Adel im alten Sinn, und von weiteren Unterscheidungen oder Bevorzugungen die mit dem Grundbesitz zusammenhingen kann doch keine Rede sein. Ein so-

[1] Dahlmann, Gesch. von Dännemark II, S. 303. Nach Maurer, Island S. 24 N., hat aber Dahlmann mit Unrecht noch einen Unterschied zwischen dem Hauldr und dem Oðalborin man gemacht. Vgl. Munch S. 158.

[2] Molbech S. 503 sagt wohl, der Name Hethwarthman käme wie im Witherlagsrecht K. Cnuts, so auch bei älteren Dänischen Rechtserklärern in derselben Bedeutung wie das nordische Hauldr vor; doch geht er nicht näher auf die Sache ein und scheint keineswegs Zustände wie in Norwegen auch in Dänemark anzunehmen.

[3] Hereditas aviatica, Lex Rib. LVI, 4; terra avica (lies: aviatica), Lex Sal. Herold LXXII (Merkel Extrav. 261); Trad. Weiss. 52 S. 54: tam de aviatico quam de paterno. Vgl. Das alte Recht S. 118.

[4] S. oben S. 121.

genanntes Odalsrecht, wie man es bei den Sachsen in der Zeit Karl des Grossen hat annehmen wollen, tritt in den Nachrichten die wir haben wenigstens nicht deutlich hervor [1]. Es mag ein solches früher auch bei anderen Deutschen Stämmen gewesen sein; aber ein Standesvorzug beruht darauf nicht: das Wort Odal ist eher von Adel als umgekehrt dies von jenem abzuleiten: es bezeichnet dann eben nur das Gut des Geschlechts überhaupt [2], das Stammgut, wie wir sagen.

Ebensowenig, bemerkten wir schon [3], kennt das Deutsche Alterthum die Bevorzugung einzelner Hufen für den etwa erblichen Vorsteher der Dörfer: von dem was man Adelhufen genannt hat ist in älterer Zeit keine Spur zu finden. Anderweit mit Vorrechten, abhängigen Leuten und obrigkeitlichen Befugnissen über sie ausgestattete Höfe kommen nirgends vor [4]: ganz anderen Zeiten und Verhältnissen gehören solche an.

Bei den Angelsachsen bedingt später die Grösse des Grundbesitzes eine Verschiedenheit des Wergeldes, d. h. eine ständische Unterscheidung; fünf Hufen gaben das

[1] Sybel S. 58. S. Band III, S. 142.

[2] Mit 'alodis' hat es schwerlich etwas zu thun; noch weniger dies mit der Bedeutung Loos (sors): es bezeichnet einfach 'Erbe', erst später Erbgut; s. Das alte Recht S. 121 ff.

[3] S. oben S. 129.

[4] So Montag, Gesch. der staatsb. Freiheit I, S. 125. Der Ursprung dessen was er schildert liegt nach ihm 'in der Natur eines unverdorbenen Staatsrechts'. 'Der aus der Mutter der Demokratie geschaffene Adelstand ... gieng in die monarchische Regierung über'. Vgl. oben S. 132 N. 2 und über eine ähnliche Ansicht Zachariaes Brandes in der nachher anzuführenden Abhandlung S. 29. Majer, Germaniens Urverfassung S. 176 ff., will den altdeutschen Adel wohl für einen Geburtsstand gelten lassen, der aber nur auf Reichthum beruht haben soll. Vgl. auch S. 203 N.

Sechsfache dessen was der gewöhnliche Freie hatte[1]. Aber es erscheint das als eine gesetzliche Bestimmung jüngerer Zeit, schwerlich älter als die Regierung Aelfreds, vielleicht von diesem eingeführt, da die alten Grundlagen ständischer Unterscheidung gewichen waren: so ist es wohl ein Zeichen, welche Bedeutung hier der freie Grundbesitz hatte und wie er allein schon Auszeichnung gewährte, wie sie anderswo damals nur der Königsdienst mit sich brachte, aber nicht als Beweis anzuführen für ähnliche Unterscheidungen älterer Zeit. Nur das höhere Recht des Grundbesitzers überhaupt im Gegensatz gegen den besitzlosen Freien kennen, wie die Angelsachsen[2], auch andere Deutsche Stämme.

Aber daran kann kein Zweifel sein, dass es einen Stand gegeben der sich über die gewöhnlichen Freien erhob, Geschlechter die einer besonderen Stellung oder Ehre theilhaftig waren, einen Adel, wie der Deutsche von Alters her gesagt hat: darüber geben die Berichte des Tacitus und andere Denkmäler des Alterthums bestimmt genug Auskunft: so oft es auch bestritten worden ist, eine unbefangene Würdigung dessen was die Quellen enthalten kann zu keiner andern Auffassung führen. Wie sehr man aber dies geltend zu machen hat, ebenso sehr auch sich zu hüten, dass nicht das Wesen des Deutschen Adels unrichtig erfasst, seine Bedeutung überschätzt werde[3].

[1] Vgl. K. Maurer, Ueberschau II, S. 60 ff. 409 ff.

[2] Wenn mit Maurer a. a. O. der sexhyndeman als der Grundbesitzer überhaupt zu fassen ist. Ueber die Unterscheidung bei anderen Stämmen s. vorher S. 173.

[3] Die erste Auflage hatte besonders Rücksicht zu nehmen auf Savignys Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neuern Europa (jetzt Vermischte Schriften Bd. IV). In der Hauptsache scheint er mir ebenso sehr Recht

Von den Nachrichten welche Tacitus giebt gehen wir aus.

Mit dem Worte 'nobilis' bezeichnet er den Angehörigen eines Standes, der über dem Freien steht[1], und mancherlei wird angeführt was sich auf denselben bezieht. Nach dem Adel werden die Könige gewählt, während

wie in den meisten Einzelheiten Unrecht zu haben. Wildas Kritik, in Richters krit. Jahrbüchern 1837, der noch einmal das Nichtvorhandensein eines Adels als eines eigenen Standes darthun will, enthält im einzelnen viel beachtungswerthes, im ganzen scheint sie mir aber die Wahrheit durchaus zu verfehlen: nur das ist nachgewiesen, dass aus höherem Wergeld nicht immer auf Adel geschlossen werden kann. Sehr entschieden für einen Erbadel erklärt sich dagegen Thierbach, Ueber den Germanischen Erbadel (Gotha 1836). Seitdem ist die Frage vielfach weiter verhandelt. In allem wesentlichen übereinstimmend ist die Schrift von K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der Deutschen Stämme (1846), ebenso was Bethmann-Hollweg, Walter, Schulte kürzer ausgeführt haben. Dagegen ganz andere, aber gewiss unbegründete Ansichten über die Bedeutung des Deutschen Adels entwickelt Watterich, De veterum Germanorum nobilitate (Monasterii 1853). Gegen einen Adel in älterer Zeit haben sich neuerdings erklärt Löher, in der (Westfäl.) Zeitschrift für vaterl. Geschichte Bd. XIII (1852) S. 77 — 90; Landau, Territorien S. 332 ff.; Welcker in der dritten Auflage des Staatslexicons s. v. Adel; Thudichum, Staat S. 76 ff. Vgl. Allg Monatsschrift 1854 S. 265 ff. Die letzte specielle Arbeit ist Brandes, Die Nobiles der Germanen, Erster Bericht über die germ. Gesellschaft S. 21 ff.

[1] S. die Stellen oben S. 171 N. 2. Wenn Thudichum S. 81 darauf Gewicht legt, dass in beiden Stellen von Völkerschaften mit Königsherrschaft die Rede ist und den Adel auf solche beschränken will, so ist zu bemerken, dass das Wort welches hier gebraucht wird wenigstens in der Germania nothwendig überall nur dasselbe bedeuten kann, nicht willkürlich jede Art von Auszeichnung, Vornehmheit u. s. w. Und daran kann die Uebertragung auf andere Verhältnisse, die einzeln vorkommt, wie Germ. c. 35 von den Chaucen: populus inter Germanos nobilissimus, c. 39: vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant, am wenigsten irre machen. Vgl. Dahn I, S. 62 ff. Auf die Bedeutung des Worts in Rom kommt wenig an. Tacitus musste einen Römischen Ausdruck für den Deutschen Begriff wählen, und konnte keinen andern nehmen. Auch in den Geschichtsbüchern ist kein Grund an eine andere Bedeutung zu denken.

bei Führern im Heer nur auf persönliche Tüchtigkeit gesehen wird[1]. Das Geschlecht des Marobod und Tudrus, aus dem die Könige der Marcomannen und Quaden stammten, heisst ein adliches[2]. Adel gehört zu den Eigenschaften welche aufforderten in der Versammlung zu reden und Ansehn beim Volk verschafften[3]. Ausgezeichneter Adel gereichte schon den Jünglingen zum Vortheil[4]. Junge Adliche liebten den Krieg und suchten ihn auch in der Ferne, wenn daheim Frieden herrschte[5]. Adliche, besonders auch Jungfrauen, wurden vorzugsweise zu Geiseln genommen, weil man glaubte dadurch das Volk sich fester zu verbinden[6]. Die Vermählung des Adlichen wurde besonders gesucht, und er nahm wohl, und zwar aus die-

[1] Germ. c. 7: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Ueber die Auslegung s. Brandes S. 39 ff. Ganz ohne Grund will Gengler, Grundriss S. 34 §. 5, hier die Bezeichnung eines Standesverhältnisses in Abrede stellen. Nur diese und die Stellen N. 3 und 4 führt Pardessus in der 5. Dissertation zu seiner Ausgabe der Lex Salica S. 498 an, und meint, wenn er hier nobilitas von persönlichen Vorzügen erklärt, den Adel bei den alten Deutschen überhaupt beseitigt zu haben.

[2] Germ. c. 42: Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus.

[3] Germ. c. 11: prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur etc. Vgl. unten.

[4] Germ. c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. S. die Anmerkung zu Abschnitt 7.

[5] Germ. c. 14: Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt. S. die Anmerkung a. a. O.

[6] Germ. c. 8: adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. Der Cod. Lugd. hat über o ein u geschrieben und deshalb lesenHaupt und Hälm: nubiles. Vgl. Hist. IV, 28: Civilem immensis auctibus universa Germania extollebat societate nobilissimis obsidum firmata; auch Ammian XVII, 12, 16 von den Quaden: accitos ex intimis regni procerum filios obsidatus sorte . . . obtulerunt.

sem Grunde, mehr als eine Frau[1]. — Dazu kommen einige andere Nachrichten in den Geschichtsbüchern: Adliche, oder genauer Hochadliche werden als Heerführer genannt[2]; die Gemahlin Armins heisst eine adliche Frau[3]; unter den Bataven ist von vielen Adlichen die Rede welche mit dem Heerführer den Tod finden[4]. Besonders aber kommen Stellen in Betracht, wo einer Beziehung des Adels zum Königthum gedacht wird. Bei den Cheruskern, erzählt Tacitus, waren alle Adliche bis auf Italicus gefallen; dieser aber, der alle andern an Adel übertraf und allein vom Königsgeschlecht übrig war, ward zur Herrschaft berufen[5]. In derselben Weise wird von dem Trevirer Classicus berichtet, dass er an Adel andern voranstand, und ihm dabei königliches Geschlecht beigelegt[6]. Ein adlicher Jüngling stürzte die Herrschaft des Marobod und trat eine Zeit lang an seine Stelle[7].

Es gab hiernach einen Adel, der als angesehen, in mancher Beziehung einflussreich galt; unter demselben bestanden noch weitere Unterscheidungen: ausgezeichne-

[1] Germ. c. 18: non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis (admodum pauci) ambiuntur.

[2] Hist. IV, 12: cohortibus, quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant, bei den Bataven. Vgl. IV, 71: nobilissimos Belgarum, in quis ducem Valentinum, cepit.

[3] Ann. I, 57: feminae nobiles, inter quas uxor Arminii eademque filia Segestis.

[4] Ann. II, 11: Chariovalda dux Batavorum . . . . . congestis telis et suffosso equo labitur, ac multi nobilium circa.

[5] Ann. XI, 16: amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae; 17: quando nobilitate ceteros anteiret etc.

[6] Hist. IV, 55: Classicus nobilitate opibusque ante alios; regium illi genus et pace belloque clara origo.

[7] Ann. II, 62: Erat inter Gothones nobilis juvenis etc.

ter, hoher Adel werden erwähnt[1]: als eine oberste Stufe aber des Adels erscheint das königliche Geschlecht.

Hiermit sind andere Nachrichten etwas späterer Zeit durchaus in Uebereinstimmung.

Das Wort Adaling, Edeling, als Bezeichnung eines Standes ist bei den Thüringern (Angeln und Werinen), Sachsen und Angelsachsen überliefert; auch andern Stämmen ist dies oder das zu Grunde liegende Wort 'Adal' nicht fremd gewesen[2].

Bei den Gothen erscheint das Königsgeschlecht der Amaler, das wenigstens der späteren Auffassung nach eine Zeit lang den ganzen Stamm beherrschte, als das erste und vornehmste; dem Geschlecht der Balthen, aus dem nach der Trennung der Westgothen von den Ostgothen jene ihren König wählten, legt der Historiker des Volks, Jordanis, einen zweiten Adel bei[3]. Cassiodor spricht von

[1] Man kann am wenigsten mit Thudichum S. 78 sagen, der Zusatz 'insignis' in der Stelle Germ. c. 13 deute an, dass darunter nicht adelicher Stand, Geburtsadel, gemeint sein könne, da, wo dieser bestehe, der Adel jedes zu dieser Klasse gehörigen gleich gut sei: das widerspricht aller Geschichte, und dass nicht blos Abstammung von einer vornehmen, weitberühmten Familie gemeint, zeigen die folgenden Worte: aut magna patrum merita, die solche Verhältnisse als neben dem Adel in Betracht kommend bezeichnen; denn dies 'aut' darf nicht mit Eichhorn §. 14b*N. o und Göhrum S. 14 N. als das Vorhergehende erklärend gefasst werden, wie schon Löbell S. 503 bemerkt.

[2] Graff I, S. 141 ff. Edeling noch im 16. Jahrh.; Grimm, Wörterbuch III, S. 28. Nur die Gothen scheinen es nicht gekannt zu haben; Ulfila übersetzt εὐγένης mit godakunds, guten Geschlechts; Gabelentz und Loebe II, S. 101. Dagegen kommt Athal, Athala, Athalaricus (Adalricus) als Gothischer Eigenname vor; Förstemann, Namenbuch I, S. 137; jener in der Genealogie der Amaler, Jordanis c. 14; Adaloald (Adalwald) bei den Langobarden.

[3] Jordanis c. 29: Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorumque ex genere origo mirifica, quod dudum ob audaciam virtutis

dem Adel der Astingen, des Königshauses der Vandalen [1]. Wo Gregor von den Königen der Salischen Franken berichtet, erzählt er: das Volk habe aus der ersten und dass er so sage adelicheren Familie die Könige gewählt [2]. Avitus in einem Brief an den König Chlodovech legt diesem Adel bei: derselbe verbleibe ihm, auch wenn die besondere mythische Bedeutung seines königlichen Geschlechts aufgegeben werde [3].

Bei den Angelsachsen werden allein die Mitglieder der Königsgeschlechter als Aethelinge bezeichnet [4]. Auch der Skandinavische Norden scheint, abgesehen von jenem Vorzug der auf Erbgut ruhte, keinen anderen Adel, als der mit Herrscherrecht verbunden war, zu kennen [5].

baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat. Die Lesart 'quod' statt 'qui' halte ich, mit Löbell S. 523 (vgl. Gött. G. Anz. 1841 S. 779) und Dahn II, S. 85, auch gegen Köpke, S. 122, fest. Closs schlägt vor: qui .... acceperant.

[1] Cass. Var. IX, 1: Nam et hoc nobilitati vestrae fuisset adjectum, si inter Hasdingorum stirpem retinuissetis Amali sanguinis purpuream dignitatem.

[2] Gregor II, 9: ibi juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia; er fügt hinzu: Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse. Das 'ut ita dicam nobiliori suorum familia' darf man aber nicht so verstehen, als wolle Gregor sich entschuldigen, dass er die Familie adelich, nobilis, nenne; sondern den Gebrauch des Comparativs, die Bezeichnung der Familie als von höherem Adel, glaubt er so bevorworten zu müssen.

[3] Brief des Avitus an Chlodovech, Bouquet IV, S. 49: De toto priscae originis stemmate sola nobilitate contenti. Vgl. über die Bedeutung der Worte Junghans, Childerich und Chlodovech S. 60 N.

[4] Schmid, Gesetze S. 527.

[5] Vgl. Dahlmann II, S. 304 ff.; Molbech S. 498 gegen Aeltere, die den Skandinaven überhaupt allen Adel absprechen; Munch S. 159, der die Beschränkung des Jarls, den das Rigsmal als Vertreter des obersten Standes nennt, auf Fürsten, wie wir sagen würden, die unter dem König stehen, für später hält; Kon, der Repräsentant des Königsgeschlechts, ist dort ein Sohn des Jarl. Von dem Norweger Olaf Tryggvason heisst es, dass er odalborinn var til konungdomsins, Molbech S. 501 N.; vgl. Saxo VII, ed. Müller

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dass zwischen Adel und Königthum ein enger Zusammenhang obwaltet. Nur das Recht auf die königliche Herrschaft erscheint bei Tacitus als etwas dem Adel wesentliches, eigenthümliches: anderes was derselbe gewährte konnten auch andere persönliche Eigenschaften, Alter, Kriegsruhm, Beredtsamkeit oder Verdienste der Väter verschaffen; aber zur Königswürde berufen ward nur der den der Adel seines Geschlechtes dazu bestimmte. Wo sonst von einem Adel nicht die Rede ist, nur von Auszeichnung oder Vorzügen anderer Art, wird jener eben dem Königshause beigelegt.

Und nicht wenige sind der Meinung gewesen, dass aller Adel hierauf beruht, dass es keinen andern Adel als den der herrschenden Geschlechter gegeben habe [1].

Doch stehen dieser Annahme erhebliche Bedenken entgegen, und wenigstens nicht unbedingt und ohne wichtige Beschränkungen kann sie gebilligt werden.

S. 350, unten S. 205 N. 2; S. 354: Guritha, quum regiam stirpem ad se solam redactam animadverteret neminemque cui nuberet nobilitate parem haberet .... concubitu carere quam ex plebe maritum adsciscere satius duxit; dem eine Stelle aus den Ann. Bert. 854, SS. I, S. 448, verglichen werden mag: ut Orico rege et ceteris cum eo interfectis regibus pene omnis nobilitas interierit.

[1] So Löbell S. 115 ff. (vgl. dazu was ich bemerkt Gött. Gel. Anz. 1841 St. 78. 79. S. 778). Ebenso Wittmann, Königthum S. 98 ff. Einen solchen Begriff scheint auch Thudichum S. 82 zuzugeben, der sonst keinen Adel gelten lässt. Schon Grimm R. A. S. 269 sagt: 'Da der Adel überhaupt angesehen werden muss nicht als ein ursprünglich von dem Stand der Freien verschiednes, vielmehr als ein aus ihm, durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs, hervorgegangnes', fasst aber, wie mir scheint, die Sache zu unbestimmt (er fügt selbst hinzu: 'da er also seiner Natur nach eine unbestimmtere Bildung als jener hat') und unterscheidet nicht genug die Zeiten und die Verhältnisse.

Es gab Völkerschaften unter den alten Deutschen, bei denen nicht Königsherrschaft bestand und doch ein Adel war. Es gab andere, bei denen mit Bestimmtheit mehr als ein adliches Geschlecht nachgewiesen werden kann [1]: nicht als der Adel überhaupt, sondern nur als der erste, vornehmste Adel, erscheint wiederholt das Haus der Könige.

Tacitus hat bei seiner Schilderung der Deutschen Zustände, das erhellt leicht, überall hauptsächlich die westlichen Stämme im Auge, wo kein Königthum sich ausgebildet hatte [2]: er gedenkt desselben mehr als Ausnahme: er nimmt Rücksicht darauf, aber er hebt es dann auch ausdrücklich hervor. Dagegen von dem Adel, seiner Bedeutung für manche Verhältnisse spricht er ganz allgemein [3], ohne alle Beschränkung: man kann nicht zweifeln, dass er ihn den Deutschen überhaupt beilegt, den Völkerschaften die ohne Könige lebten so gut wie denen die unter königlicher Herrschaft standen.

Die Sachsen in der Heimat haben niemals in geschichtlicher Zeit Königsherrschaft gehabt [4]: sie ver-

[1] Zu den Stellen aus Tacitus, vorher S. 191 N. 5. 190 N. 3 kann man auch Livius XL, 5 von den Bastarnen fügen: nobiles juvenes et regii quosdam generis. Aber Livius scheint keinen König zu kennen; vgl. Dahn I, S. 98 ff.

[2] Auf die entgegengesetzte Ansicht Wittmanns und Watterichs, dass es überall Könige gegeben, d. h. Herrscher aus bestimmten Geschlechtern, und nur um anderer Verschiedenheiten willen Tacitus in bestimmten Fällen eine andere Bezeichnung, princeps, braucht, habe ich hier nicht einzugehen. So weit es nöthig, wird davon später (Abschnitt 8) die Rede sein.

[3] Vgl. Watterich S. 21. Das Gegentheil sucht wohl Thudichum darzuthun, aber ohne Erfolg. Auch Dahn I, S. 64 zweifelt ohne Grund, ob es bei allen Stämmen vorkam (bei den meisten, nimmt er selber an), wenn er auch mit Recht gegen Watterich bemerkt, dass Hist. IV, 28 es nicht beweise.

[4] K. Maurer, Adel S. 200, nennt auch die Friesen; doch werden hier Aldgild und Radbod als Könige bezeichnet.

harren Jahrhunderte länger als die andern Stämme wesentlich in der Verfassung welche Tacitus bei der Mehrzahl der Deutschen Völkerschaften schildert. Gerade hier tritt später, da anderswo der Adel sich verloren oder seinen Charakter durchaus geändert hat, dieser vollständig in derselben Weise wie in den altdeutschen Verhältnissen hervor, nur vielleicht in noch weiterer Ausbildung, mit höherem Recht, wie es sich in einem längeren geschichtlichen Leben entwickeln mochte [1].

Wenn bei den Angelsachsen später kein anderer Adel als der der Königsgeschlechter sich findet, so ist es nur dasselbe, was wir auch anderswo wahrnehmen, vor allem bei den Franken, dass unter dem Königthum der alte Adel verschwindet, seine Stellung verliert, andern Verhältnissen, einer Auszeichnung die auf Verbindung mit dem König, auf Amt oder Dienst beruht, Raum macht [2]. Und wenigstens Spuren eines Adels von weiterem Umfang haben sich aus älterer Zeit erhalten: die Nachrichten, welche ihn auf die Königsgeschlechter beschränken, gehören eben nur späteren Jahrhunderten an. Es hat alle Wahrscheinlichkeit, dass die Eorlas ursprünglich als die Glieder eines solchen Standes anzusehen sind [3]. Und

[1] Das geht aus den Nachrichten des Nithard und Rudolf, s. oben S. 172 N., so bestimmt hervor, dass es unbegreiflich ist, wie Schaumann S. 78, Wilda bei Richter S. 242 (der seine Meinung jedoch, Strafrecht S. 99, schon modificiert hat) u. a. Einspruch erheben können. Vgl. Bd. III.

[2] Dies hat treffend besonders K. Maurer ausgeführt.

[3] Schon Leo, Rectitudines S. 162 ff., hat dies bemerkt, nur in unrichtiger Auffassung der eorlas als Gefolgsführer, weshalb ich ihm früher nicht beipflichten konnte. Besser K. Maurer, Adel S. 167, wo er die eorlas nur noch zu sehr als Herrscher wenigstens der kleineren Abtheilungen denkt; Ueberschau II, S. 424 ff., wo er sie vor der Entwickelung des Königthums, aber als 'an der Spitze des Volks stehend', herrschend, später 'durch ein

dasselbe wird vielleicht von den nordischen Jarlen angenommen werden können[1].

Wo es sonst in älterer Zeit Königthum gab, war das Königsgeschlecht nicht das einzige welchem Adel beigelegt wird.

Tacitus, wo er von den Cheruskern spricht, unterscheidet beide: alle Adlichen waren umgekommen, vom Königsgeschlecht Italicus allein übrig[2]. Lieber als diesen, der in Rom, unter den Feinden lebte, hätte man einen andern erhoben: sollte niemand, meinten einige, in der Heimat sich finden, der würdig sei an die Spitze des Volkes zu treten. Es bot sich keiner da, und deshalb wurde Italicus berufen und zum König erhoben[3]. Die Erzählung zeigt, dass neben dem Königsgeschlecht auch dem andern Adel ein gewisses Anrecht an die Herrschaft beigelegt wird, aber ein beschränktes: den in der Fremde lebenden Italicus hätte es ausgeschlossen; es trat erst ein, wenn das königliche Geschlecht erloschen oder

Haus aus ihrer Mitte mediatisiert' darstellt. Das giebt aber dem Adel eine Bedeutung, die ihm in geschichtlicher Zeit nicht zukommt, auch von Maurer sonst nicht anerkannt wird.

[1] Vgl. Munch a. a. O. Anders doch K. Maurer, Ueberschau II, S. 427 ff., nach dem die Jarler 'ursprünglich Angehörige edler Geschlechter sind', aber zugleich 'mit königlicher Gewalt, nur freilich einem Oberkönig unterworfen, einzelne Landschaften beherrschen'. Unter ihnen stehen die Hersen, welche mitunter auch als erbliche Vorsteher kleinerer Abtheilungen, vielleicht der Harden, erscheinen; Dahlmann II, S. 305 ff.

[2] Ebenso Köpke S. 26; Dahn S. 64; Brandes S. 31. 43. Die entgegengesetzte Ansicht von Wittmann S. 111 und Thudichum S. 69 N. ist ohne allen Grund.

[3] Tac. Ann. XI, 16. Die Worte 'adeo neminem iisdem in terris ortum, qui principem locum impleat' darf man nicht so verstehen, als sei nur von einem Fürstenthum die Rede, als stände 'principis locum'; es heisst zu bestimmt vorher: regem Romae petivit, und gleich darauf: si filius hostili in solo adultus in regnum venisset.

durch besondere Umstände unfähig geworden war die Herrschaft zu führen. Es ist aber nicht möglich, dass auf diesem ungewissen Anspruch allein die Bedeutung des Adels beruhte.

Aehnlich zeigt es sich bei den Gothen. Das Geschlecht der Amaler war das königliche. Aber es gab ein zweites, das der Balthen: als die Westgothen getrennt von den Ostgothen einen eignen König aufstellten, ward er aus diesem genommen; dasselbe war hier das erste, und darum zur Königswürde berufen: vorher aber, da die beiden Theile des Stammes ungetrennt verbunden waren, stand es den Amalern nach: es war Adel, aber kein königlicher Adel. Seine Bedeutung konnte nicht darauf beruhen, dass die Gothen sich gewöhnt hatten, die Berechtigung zur königlichen Herrschaft mehreren Geschlechtern zugleich beizulegen[1]. Erst da ein neues Volk entstanden, musste auch ein neues Geschlecht zum königlichen gewissermassen gemacht werden[2]: aber es ward

[1] So Löbell S. 523 N.

[2] Es bleibt für die Frage die uns hier beschäftigt gleichgültig, ob wir dies erst mit der Wahl Alarichs eintreten lassen oder mit Jordanis in ältere Zeit zurückversetzen: dieser sagt nemlich c. 5 schon von der Zeit da die Gothen noch in den Gegenden des Pontus wohnten: divisi per familias Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant, was Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 66 N. 42, und Köpke, Anfänge des Königthums S. 102, für blosse Anticipation halten. Und man wird gerne zugeben, dass die Nachrichten des Jordanis über das ältere Königthum der Gothen überhaupt keinen sicheren historischen Charakter an sich tragen, wie es Sybel S. 124 ff. und Pallmann, Völkerwanderung I, S. 31 ff., ausführen; vgl. Köpke S. 105; Gutschmid, in N. Jahrb. f. Phil. LXXXV und LXXXVI, S. 136 ff. Aber sie zeigen wenigstens die Auffassung in seiner oder Cassiodors Zeit, die hier nicht ohne Bedeutung ist. Und auch wenn man annimmt, das kein Balthe vor Alarich die Königswürde erlangt, ist kein Grund mit Aschbach (a. a. O.) und Luden (Geschichte der Teutschen II, S. 337.

aus dem Adel genommen, war Adel, der angesehenste Adel unter diesem Theil des Stammes schon vorher gewesen. — Und neben Amalern und Balthen muss es noch andere adliche Geschlechter gegeben haben[1]: darauf weisen auch die Nachrichten des Historikers bestimmt genug hin[2].

Ebenso gab es unter den Langobarden später eine Mehrzahl edler Geschlechter; eins aber ragte vor den andern hervor[3].

Kehren wir zum Tacitus zurück. Die Art und Weise wie er von dem Adel spricht zeigt wohl, dass ein Zusammenhang zwischen diesem und der Königsherrschaft, wo eine solche sich findet, besteht. Aber auf ein einzelnes Geschlecht, wenn wir uns dasselbe auch noch so zahlreich und vielverzweigt denken, lassen sich seine Angaben nimmermehr beziehen; am wenigsten nur auf das

569) zu behaupten, dass das Geschlecht selbst erst von Alarich begründet worden sei. Es würde im Gegentheil nur folgen, dass es um so länger einen Adel ohne Bezug auf königliche Rechte bei den Gothen gegeben habe.

[1] Nicht ohne Grund bemerkt Brandes S. 41, dass schon der Ausdruck 'secunda nobilitas' bei Jordanis darauf hinweist, weitere Adelsgeschlechter voraussetzt. Ein solches ist namentlich das des Königs Geberich, Jordanis c. 21. 22.

[2] K. Maurer, Adel S. 54, und Dahn II, S. 102 stellen die Nachrichten zusammen. Die pileati aber, welche von Jordanis c. 5 und 11 den Gothischen capillati gegenübergestellt werden, gehören den Geten an, und dürfen nicht für die Gothen in Anschlag gebracht werden.

[3] Paulus Diac. I, 14: Regnavit igitur super eos primus Agelmundus, filius Ayonis, ex prosapia ducens originem Gungingorum (so die guten Handschriften), quae apud eos generosior habebatur. Das 'generosior' ist dasselbe was bei den Franken 'nobilior' hiess. Statt 'Gungingi' heisst das Geschlecht in dem Prolog des Rotharis c. 3 'Gugingus'. An 'guningi' etwa = kuningi ist also auf keinen Fall zu denken. Andere Geschlechter, aus denen die späteren Könige genommen, nennt der Prolog c. 5. 6. 9. 11; Paulus Diac. I, 21, der das der Lethingi als nobilis prosapia bezeichnet.

Königsgeschlecht. Es konnte sicher nicht sein, und der Geschichtschreiber nicht meinen, dass unter der Königsherrschaft der Unfreie selbst über den Angehörigen des königlichen Hauses, der zur Nachfolge berufen, emporgestiegen wäre: gerade die Stelle welche dies berichtet[1] macht es unzweifelhaft, dass es auch noch andern Adel gegeben haben muss.

Aber zahlreich ist er wahrscheinlich doch nicht gewesen.

Darauf weist schon hin, dass er bei den Cheruskern in den innern Kriegen ganz untergehen konnte[2].

Nur bei den Sachsen würde eine grössere Zahl anzunehmen sein, wenn eine Nachricht begründet, nach welcher zu einer allgemeinen Versammlung aus jedem Gau die gleiche Zahl (sei es zwölf oder vier) von den Adlichen wie von den Freien und Liten gesandt ward[3]. Aber wie sie einer späten Zeit angehört, unterliegt sie in mehr als einer Beziehung erheblichen Zweifeln.

[1] c. 25, oben S. 171 N. 2. Dies ist denn besonders gegen Thudichums Ansicht durchschlagend.

[2] Sicher darf man nicht mit Thierbach S. 45 N. sagen, es beziehe sich nur auf den hohen Adel, der niedere sei noch vorhanden gewesen; wenn es XI, 17 heisst: nobilitate ceteros anteiret, ist 'ceteri' nicht auf andere Adliche zu beziehen. — Die 'multi nobilium' in der Stelle Ann. II, 11 sind auch nicht für das Gegentheil anzuführen: es sind ohne Zweifel Gefolgsgenossen gemeint, als welche gerne die nobiles adolescentes eintreten; eine Mehrzahl dieser umgab den Fürsten, fiel mit ihm in der Schlacht. — Etwas ähnliches wie bei den Cheruskern ist Löbell S. 165 ff. geneigt bei den Franken anzunehmen: doch kommen hier wohl noch andere Umstände in Betracht.

[3] Vita Lebuini, SS. II, S. 361: ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi. Wahrscheinlich soll es heissen: aus jedem Gau aus jedem Stand zwölf. Anders Sybel S. 87, der meint, nur einige Adliche seien unter den 12 Abgeordneten gewesen. — Die Stelle ist besonders von Gemeiner, Centenen S. 92, geltend gemacht.

Bei den Baiern finden wir neben dem herzoglichen Hause der Agilolfinger, das ähnlich dasteht wie anderswo das königliche, fünf andere Geschlechter, mit besonderen Namen bezeichnet, vor allem Volk ausgezeichnet und geehrt [1]. Schon oft ist die Meinung geäussert, es seien die Familien gewesen, die bei den verschiedenen zum Stamm der Baiern vereinigten Völkerschaften vor Alters die Herrschaft geführt, sei es als Könige [2], oder als erbliche Häuptlinge mit anderem Titel, wie man meint. Und im allgemeinen werden wir einer solchen Annahme nur beipflichten können.

Auf ähnlichen Ursprung sind die Jarlgeschlechter des Nordens zurückzuführen. Auch bei den alten Eorlas der Angelsachsen lässt sich daran denken [3].

Und nun liegt die Annahme nicht ferne, dass auf diesem Wege überhaupt die Entstehung und das Wesen des Adels zu erklären sei.

Freilich auch noch in verschiedener Weise ist dies entwickelt worden.

Ich komme nicht auf die Behauptung zurück [4], welche den Adel nur für das königliche Geschlecht hält und überall, um ihn zu erklären, Königthum, d. h. eben an

[1] Lex Bajuv. III, 1: De genelogia qui vocantur Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona; isti sunt quasi primi post Agilolvingas, qui sunt de genere ducali; illis enim duplum honorem concedamus; et sic duplam compositionem accipiant. Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum componantur, quia summi principes sunt inter vos.

[2] So zuletzt besonders Wittmann S. 99 ff.

[3] S. vorher S. 196.

[4] Wittmann und im wesentlichen ebenso Watterich vertreten sie. Ueber die ganz willkürliche Auslegung die dieser dem Tacitus zutheil werden lässt, s. Allg. Monatschrift 1854 S. 268 ff.

ein bestimmtes Geschlecht gebundene Herrschaft, annimmt, auch da wo Tacitus und andere Schriftsteller den Namen nicht gebrauchen. — Nicht so gar abweichend ist die Auffassung welche den Staat der alten Germanen auf einer Geschlechterverfassung beruhen lässt: bestimmte Geschlechter hätten überall die Herrschaft geführt, ihre Häupter als Aelteste die oberste Gewalt gehabt, alle die denselben angehört den Adel gebildet [1]. Aber sie ist mit den Nachrichten der Schriftsteller in Widerspruch, thut den Thatsachen Gewalt an, und löst nicht die Schwierigkeiten welche sich finden. — Ohne von Geschlechtern oder Geschlechterverfassung zu sprechen, haben andere in ähnlicher Weise angenommen, der Adel habe, ob Königthum bestand oder nicht, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gehabt, aus seiner Mitte seien die Vorsteher des Volks, die Fürsten, genommen: und damit verbindet sich die Ansicht, anderes was Tacitus von diesen aussage sei auf den Adel zu beziehen, der Ausdruck den er braucht (principes) bedeute eben auch den Adel [2]. Darüber ist später näher zu handeln, dass diese Voraussetzung durchaus unrichtig ist, zu zeigen.

Wesentlich anders ist die Meinung, welche das Wesen des Adels auch in Herrschaft, in einer herrschenden

[1] Sybel, Königthum S. 81 ff., bei Schmidt, Z. f. Gesch. III, S. 333 ff. Die Analogie aller sonstigen Staaten, deren Verfassung auf Geschlechtsverbänden ruht, soll ersetzen was an historischen Beweisen fehlt. Adel soll übrigens bald alle wahrhaft Freien, Mitglieder irgend eines Geschlechts, bald die des herrschenden bezeichnen. Doch sei dies der Begriff der besonders ausgebildet worden; und so sagt Sybel jetzt, Kl. hist. Schriften S. 37: 'es giebt keinen anderen Adel als die Vorsteher der Hundertschaften und deren nächste Blutsverwandte'.

[2] Es ist die Ansicht welche besonders Eichhorn und Savigny vertreten haben und die lange fast allgemeine Geltung hatte.

Stellung findet, aber es damit vereinbar hält, dass derselbe diese Herrschaft nur der freien Wahl des Volkes, nicht eignem festbegründetem Recht verdankte: nur die Gewohnheit habe dazu geführt aus dem Adel die Herrscher zu nehmen, ohne dass andere, die Gemeinfreien, durchaus ausgeschlossen gewesen seien[1]. So entschieden man aber anerkennen muss, dass es sich bei den Vorstehern des Volkes, die wir Fürsten nennen, also verhielt, während bei dem Königthum es anders war, ja das Wesen des Königthums, wie später zu zeigen ist, eben in einem Gegensatz dagegen bestand, ebenso bestimmt ist in Abrede zu stellen, dass der Adel darauf beruhte, sein Recht oder Begriff damit in Verbindung stand. Man mochte den Einzelnen auch wohl deswegen berücksichtigen, weil er dem Adel, einem angesehenen Geschlecht angehörte: aber sein Adel musste dann natürlich hiervon unabhängig, vorher vorhanden sein. Und nicht daraus kann er erwachsen sein, dass die Vorfahren schon öfter gleicher Stellung und Ehre theilhaftig gewesen. Wohl hat sich auf solche Weise nicht selten, wie in den späteren Ger-

[1] K. Maurer, Adel S. 203 ff. Aehnlich Zöpfl S. 251 ff., der grossen Gutsbesitz als Grundlage des Adels ansieht, aber doch nur diejenigen Geschlechter dazu rechnet, aus welchen sich ein Volk oder Stamm gewöhnt hatte seine Oberhäupter zu wählen, oder sogar bereits als erblich zur Herrschaft berechtigt anzuerkennen. Auch Landau S. 333 ff. lässt nur die Häuptlinge, wie er sagt, als die Edlen gelten, diese aber frei wählen, und sagt nicht, ob nun der Adel nur dauert solange die Häuptlingschaft, die nach ihm auf bestimmte Zeit beschränkt ist, oder ob alle Mitglieder der Familie, etwa auch die Nachkommen, Adel hatten. Etwas anders Sachsse S. 429: 'die nobiles sind nichts als die Beamten des Volks'; doch giebt er zu dass einige Familien durch Erblichkeit der Herrschaft 'eine Art hohen Adel erlangt'. Nach Göhrum I, S. 14 ff. sind die nobiles die Nachkommen der principes, diese aber solche die besonders durch ein Gefolge zu Ansehen und Würde kamen; als einen wahren Geburtsadel aber betrachtet er nur die Königsgeschlechter.

manischen Staaten, so in den Städten des Mittelalters, eine bevorzugte Classe, eine Aristokratie, entwickelt. Aber der wahre Begriff des Adels ist doch erst dann vorhanden, wenn das Verhältnis wirklich ein erbliches, oder wenigstens, wie bei den Geschlechtern der Städte, der Kreis der Berechtigten ein bestimmt abgeschlossener geworden ist. Nichts aber weist auf einen solchen Zustand bei den Deutschen Stämmen ohne Königthum hin, und noch weniger wären dergestalt die Adelsgeschlechter neben dem Königshaus da wo Königthum besteht zu erklären: sie erscheinen am wenigsten als die welche unter dem König durch Amt oder Dienst Ehre empfangen, sondern sie stehen, wie wir sahen, dem Königsgeschlecht zur Seite, haben neben ihm einen gewissen Anspruch auf die Herrschaft.

So wird nur die Annahme bleiben[1], dass sie früher an der Herrschaft Antheil oder diese Herrschaft inne hatten, dass es eine Zeit gab, wo die Leitung des Volks in den kleineren selbständigen Abtheilungen bestimmten Geschlechtern zustand, die entweder später dieses Recht verloren, aber doch das alte Ansehn behaupteten, oder bei Vereinigungen zu grösseren staatlichen Körpern sich demjenigen Hause unterordnen mussten das die Herrschaft über den ganzen Stamm gewann, dabei aber immer noch als ausgezeichnet oder bevorzugt vor dem übrigen Volke galten.

Jene fünf Adelsgeschlechter der Baiern, die Stellung der Jarle im Norden finden so befriedigende Erklärung: dort wie hier kann von Alters her erbliche Herrschaft bestanden haben.

[1] Barth, Urgeschichte IV, S. 238; Löbell S. 525 ff.; auch Molbech S. 509; Bethmann-Hollweg S. 41.

Dagegen findet auch diese Auffassung Schwierigkeiten bei denjenigen Stämmen, wo keine an das Geschlecht gebundene Herrschaft, kein Königthum, sich nachweisen lässt, und, um dieselbe zu begründen, ein solches als früher vorhanden, aber dann durch eine andere Verfassungsentwickelung verdrängt angenommen werden muss[1].

Ein solcher Vorgang ist an sich nicht undenkbar. Andere Völker bieten wohl entsprechende Erscheinungen dar. Von einem, dass wir so sagen, patriarchalischen Königthum schreitet die Entwickelung bei den alten Hellenen zu Verfassungen fort, die einen republikanischen Charakter an sich tragen, in denen aber ein alter Adel noch ein, bald höheres, bald geringeres, Recht behauptet. Auch bei Deutschen Stämmen erfährt das Königthum wohl später eine Unterbrechung[2]: eine Zeit lang machen sich andere Verhältnisse geltend. An einer bewussten demokratischen Opposition gegen erbliche Herrschaft hat es freilich gefehlt. Vielmehr ist der Trieb zur Ausbildung dieser tief gewurzelt und tritt nur bei einzelnen Stämmen zurück. Am meisten bei denen die im Nordwesten sesshaft sind, den Sachsen und Friesen in der Heimat, und ihren Vorgängern zur Zeit des Tacitus. Wie sich aber bei den Friesen zeitweise auch erbliche, königliche Herrschaft entwickelt, haben Jahrhunderte früher die Cherusker

[1] So Barth und Löbell a. a. O.

[2] Bei den Franken durch die Herrschaft des Aegidius, obgleich Gregor II, 12 auch diesen als rex bezeichnet; bei den Westgothen nachdem sie sich von den Ostgothen getrennt hatten, ehe sie den Alarich wählten; bei den Langobarden nach dem Tode des Cleph, Paulus Diac. II, 32; bei den Angelsachsen in Wessex, Beda IV, 13. Auch aus der nordischen Sagengeschichte lässt sich ein Beispiel anführen, Saxo VII, ed. Müller S. 350: Qui quum se consuetae nobilitatis regimine defectos viderent, regnum popularibus tradunt, creatisque ex plebe principibus etc.

auch den Neffen des Fürsten, der ihnen und den Stammgenossen die Freiheit von fremder Gewalt erfocht, der aber selber heftigen Widerstand und seinen Untergang fand, da er seine Führung in eine Königsherrschaft umzuwandeln versuchte[1], als König an die Spitze ihres Staats berufen.

Und eben bei der Gelegenheit wird ihm von dem Historiker königliches Geschlecht beigelegt[2]. Auch bei dem Julius Paulus und Claudius Civilis ist von königlicher Abkunft die Rede[3], obschon die Bataven und andere westliche Stämme, denen sie angehören, früher keine Könige kannten[4]. Ebenso soll der Trevirer Classicus aus königlichem Geschlechte stammen[5], da doch seine Vorfahren nur als Fürsten (principes) des Volks erscheinen.

Diese Nachrichten haben zu verschiedenen Erklärungen Anlass gegeben. Es reicht nicht aus, dem Schriftsteller Ungenauigkeit des Ausdrucks vorzuwerfen, zu meinen, dass unter 'königlich' überhaupt nur ein besonders angesehenes Geschlecht verstanden sei, dessen Mitglieder wiederholt die Herrschaft, wenn auch keine eigentlich königliche Herrschaft geführt hätten[6]. Hält auch Tacitus in den Geschichtsbüchern sich nicht so streng an einen bestimmten Sprachgebrauch wie in der Germania, diesen

[1] Tac. Ann. II, 88: Arminius regnum affectans ... libertatem popularium adversam habuit.

[2] S. die Stelle oben S. 197 N. 3.

[3] Tac. Hist. IV, 13: regia stirpe multo ceteros anteibant.

[4] Später hat freilich Ammian XVI, 12, 45: Batavi venere cum regibus.

[5] Die Stelle s. oben S. 191 N. 6. Ueber Induciomarus vgl. Caesar V, 3.

[6] So Siefert, De veterum Germanorum gentium regibus (Neobrandenburgi 1818. 4.) S. 9; Gaupp, Das Gesetz der Thüringer S. 101; auch H. Müller, Lex Salica S. 187 und vorher. S. dagegen Loebell S. 518.

Ausdruck hat er sicher nicht ohne Grund gewählt und wusste was er damit bezeichnen wollte.

Es ist keine Frage, dass er sich eben dann am leichtesten erklärt, wenn wir annehmen, dass ein älteres Königthum bestanden, die Erinnerung daran sich erhalten hat, so dass, wie der Adel überhaupt, auch der Vorzug eines Geschlechts wieder vor den andern, darauf beruhte: dieses hätte bei der ganzen nun verbundenen Völkerschaft, der übrige Adel vielleicht in den kleineren Abtheilungen die Herrschaft oder Führung gehabt.

Doch werden wir genöthigt die Sache noch anders zu fassen. Gerade in der Geschichte Armins weist nichts auf eine solche Herkunft, auf einen, dass ich so sage, ererbten Anspruch auf die Würde hin, die zu erstreben ihm zum Vorwurf gemacht ward und zum Verderben gereichte. Ebensowenig ist bei jenem Trevirer davon die Rede. Aber seine Vorfahren hatten wiederholt die Würde des Fürsten bekleidet. Dasselbe war bei Italicus der Fall: er ward doch um seiner Verwandtschaft mit Armin willen zur Herrschaft berufen. So ist hier ein Uebergang zu dem auf dem Geschlecht beruhenden Königthum gegeben: indem einer bestimmten Familie ein solcher Anspruch ertheilt, derselbe anerkannt wird, verwandelt sich ihre Stellung: die Herrschaft ihres Mitgliedes wird ein Königthum, sie selber erscheint als ein königliches Geschlecht [1].

[1] Vgl. Allg. Monatsschrift 1854 S. 273, wo ich diese Ansicht entwickelt habe, mehr in Ergänzung, als im Gegensatz gegen die früher vertretene, nach der nur überhaupt ein Geschlecht als das besonders angesehene, heilige, gewissermassen mit einem Anspruch auf das Königthum versehene, den Namen empfangen. — Dagegen denken andere an ein Bezirkskönigthum (Wittmann, Dahn), oder an ein dem Flavius zustehendes aber nicht zur Geltung gekommenes Königthum (Gaupp), oder gar ein solches das dieser wirklich eine Zeit lang gehabt (Thudichum S. 68).

Dem entspricht es, dass bei den Deutschen in geschichtlicher Zeit das Königthum mehr und mehr Raum gewinnt, an die Stelle anderer Formen der Herrschaft tritt.

Eben das aber muss auch Zweifel erregen, ob nun vorher Königsherrschaft allgemein verbreitet war, um dann bei einigen Stämmen abgeschafft, später aber wiederhergestellt zu werden[1]. Dafür bietet die Entwickelung anderer Völker kaum eine entsprechende Analogie: denn der Griechischen Tyrannis oder dem Römischen Kaiserthum wird man nicht das Germanische Königthum vergleichen wollen.

Dagegen sind wir wohl befugt anzunehmen, dass in den Anfängen staatlicher Entwickelung sich der Einfluss bestimmter Familien geltend machte, unter deren Führung das Volk vielleicht einst in die neue Heimat einzog, aus denen es seine Vorsteher, Richter und Heerführer, nahm: erhielt sich ihr Ansehn und befestigte sich zu regelmässiger Herrschaft, so entwickelte sich einfach und naturgemäss was wir ein Königthum nennen, während anderswo Zustände eintraten die ein solches ausschliessliches Recht bestimmter Geschlechter in den Hintergrund drängten. Aber auch dann behielten diese eine Stellung ausgezeichnet vor dem übrigen Volk, und bildeten so einen Stand für sich, eben das was wir Adel nennen.

Zu voller Sicherheit ist nicht zu gelangen. Aber das Wesentliche lässt sich erkennen. Die Bedeutung des Adels war eine historische: er wurzelte in der Vergangenheit, vielleicht einer ferneren Vergangenheit des Volks. Er be-

[1] Vgl. Gaupp, Ansiedlungen S. 94 ff. 102 ff. Auch Köpke S. 30 und Dahn I, S. 19 erklären sich gegen diese Annahme.

steht aus einzelnen Geschlechtern[1], die von Alters her ein besonderes Ansehn haben, die das Volk höher ehrt als die übrigen Genossen, die wohl mit bestimmten Namen bezeichnet werden[2], deren Ursprung aber im Dunkeln liegt, wie der Ursprung des Volks und seiner Gliederung, des Staats und seiner Ordnung selbst[3]. Mit diesem scheint er entsprungen: da wir ihn kennen lernen, ist er vielleicht schon im Absterben begriffen: er erzeugt sich nicht neu aus dem Leben der Gegenwart[4], ausser wenn die Herrschaft längere Zeit einem Geschlechte verbleibt, das noch nicht zum Adel gehörte, dadurch aber in seine Reihen eintrat.

[1] Zu weit dehnt Köpke S. 36 den Begriff aus, wenn er die Phylarchen bei den Gothen (oben S. 80 N. 1) als Vertreter der bedeutendsten Geschlechter für einen uralten Stamm erklärt, aus dem erst später ein hoher Adel emporwächst, S. 42.

[2] So bei den Gothen, Baiern und Langobarden, anderswo die Königsgeschlechter. Ob die adlichen Geschlechter alle an die Götter geknüpft, kann man vielleicht bezweifeln; der göttliche Ursprung, scheint es, war der Vorzug des königlichen Hauses; s. S. 193 N. 3 die Stelle des Avitus. Vielleicht darf man aber mit Bethmann-Hollweg S. 39 sagen, dass nur die Geschlechter des Adels wirklich als solche galten; 'adal' bedeutet Geschlecht.

[3] Vgl. Bethmann-Hollweg S. 39: 'Wie dieser alte Nationaladel ursprünglich entstanden, ist eine ebenso müssige, weil unlösbare Frage, als die nach der Entstehung des Volkes selbst'. Vgl. auch Zacher S. 384; Walter §. 10; Daniels I, S. 328; Schulte, Lehrbuch §. 12 S. 30; Dahn I, S. 18; Leo, Vorlesungen I, S. 155, der aber zugleich Gewicht auf grossen, von den Dorfmarken ausgeschiedenen Grundbesitz legt. — Im ganzen sehr treffend hat schon der Freiherr von Stein diesen ältesten Adel gefasst, Pertz, Leben V, S. 229: 'Schon in den ältesten Zeiten, bey grosser allgemeiner Freyheit, bestand ein starker Adel; wahrscheinlich ursprünglich durch die vorragendsten Besitzer, die Häupter der einwandernden kleinen Schaaren, gebildet.... In Krieg und Frieden hatte er eine bedeutende Stellung. Er besass eine höhere Wehrung, keine Rechte über und gegen das Gesetz. Dieses könnte man die erste Epoche des Deutschen Adels nennen'.

[4] Das zeigt die Nachricht vom Untergang des Adels bei den Cheruskern und beseitigt allein schon eine Menge irriger Ansichten über Entstehung und Bedeutung des Adels.

Später hat sich ein anderer Adel unter den Deutschen entwickelt, auch noch mehrmals ein verschiedener: dieser ist aber scharf von dem alten Uradel zu trennen. Derselbe ruht auf Dienst im Staat oder im Heer. Von beidem kann hier keine Rede sein[1]. Der Adel, von dem Tacitus spricht, ist kein Ritterstand[2], keine Nobilität im Sinn der Römer[3]. Eher mag man ihn den Deutschen Fürsten und Grafen vergleichen, welche mediatisiert worden sind und mit den regierenden Häusern zusammen den sogenannten hohen Adel ausmachen. Aber nicht bestimmt nachweisbare Ereignisse einer nahen Vergangenheit, sondern Vorgänge entfernten Alterthums haben ihm die Stellung angewiesen, die er einnahm.

Auch an eine Verbindung mit dem Priesterthum hat man gedacht[4]: sei es in historischer, sei es in fern-

[1] Mösers Ansicht I, §. 26, der Adel sei aus den erblich gewordenen Officierstellen entstanden, brauche ich nur zu erwähnen. Ueber die Meinung er sei aus der Gefolgschaft hervorgegangen s. unten Abschnitt 10.

[2] So Thierbach S. 36 ff. 81, der die Germanen für eine Kriegerkaste erklärt, unter der es dann wieder besonders ausgezeichnete, herrschende Geschlechter gegeben habe. Was er auf jene bezieht, gilt allgemein von den Freien: das Bild der alten Verfassung aber ist ganz verzerrt.

[3] Darauf kommen die Ansichten von Sachsse, Landau u. a. (s. vorher S. 203 N.) hinaus. — Mehr unbestimmt ist die Ansicht von Wietersheim, Völkerwanderung I, S. 373 ff.: es sei gewiss, dass es einen Geschlechtsadel gegeben, er habe 'auf der Volksmeinung freiem Anerkenntnisse' beruht, keinen wahren Stand gebildet; aus ihm seien nicht blos die Könige, sondern regelmässig auch die Fürsten genommen, er vorzugsweise habe ein Gefolge gehalten, grossen Grundbesitz, vielleicht ein höheres Wergeld gehabt. — Gar nicht kann Wildas Ansicht bestehen, der blos grösseren Besitz und ähnliche zufällige Auszeichnungen wie Aemter und dergl. für den Grund ansieht, warum einige vor den andern Rang, höheres Wergeld und anderes voraus hatten: wie es Athelbonden gab, so hätten auch solche Athalinge, nobiles, primi, genannt werden können (bei Richter S. 343). Vgl. über noch andere Ansichten, die geäussert sind, Dahn 1, S. 19.

[4] Eichhorn §. 14b N. n; Grimm R. A. S. 270; besonders Phillips,

liegender Urzeit hätten bestimmte Familien in priesterlicher Würde gestanden und um deswillen auch höherer Auszeichnung sich erfreut, als besonderer Ehre theilhaftig, vielleicht selbst in gewissem Masse als heilig gegolten. Aber wenigstens in den Zeiten von denen wir Kunde haben ist nichts der Art vorhanden. An sich würde es auch viel mehr einen Priesterstand als einen Adel begründen, und jenen, sahen wir schon, hat es nach bestimmten Zeugnissen bei den Deutschen nicht gegeben [1]. Dass ein solcher früher vorhanden war, ist an sich nicht wahrscheinlich; dass er seinen ursprünglichen Charakter aufgegeben und in einen Adel ohne priesterliche Functionen sich verwandelt habe, nicht denkbar: auch gar nichts in den Verhältnissen des Adels weist auf einen solchen Ursprung hin. Die Vorsteher des Volks, die Könige, haben wohl auch priesterliche Functionen geübt [2].

D. G. I, S. 111; H. Müller, Lex Salica S. 172; Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I, S. 30.

[1] S. oben S. 172. Ueber die pileati bei Jordanis s. vorher S. 199 N. 2; Dahn II, S. 99 bemerkt, dass nach dem Zeugnis des Autors auch dieser Adel nicht ursprünglich priesterlich war.

[2] Was Eichhorn anführt bezieht sich nur auf die Obrigkeiten oder muss auf andere Weise (über die Rechte des Priesters im Heer und in der Volksversammlung s. unten) erklärt werden. Nur Phillips unterscheidet beides. Doch die Gründe, warum der Adel auch als solcher priesterlicher Natur gewesen sei, sind durch kein Zeugnis zu belegen und halten auch an sich nicht Stich. Denn so wie mehrere Familien sich zu einer Gemeinde, Gemeinden zu einem grössern Staats- und Volksverbande vereinigt hatten, musste das Recht zu opfern nicht den Nachkommen irgend eines Erstgebornen, den niemand unter so verschiedenen eben nicht mehr blos durch verwandtschaftliche Beziehungen verbundenen Häusern hätte nachweisen können, sondern dem Vorsteher der Gemeinde, dem herrschenden Geschlechte, wo es ein solches gab, sonst dem der an der Spitze derselben stand, zufallen. Das Vorhandensein solcher priesterlicher Geschlechter leugnet selbst Mone, Geschichte des Heidenthums II, S. 12. Vgl. auch Thudichum S. 85 ff.

Aber weder hat dies, auch bei den Königen, etwas mit ihrem Adel zu thun, noch hat sich daraus ein Standesvorzug ergeben, ein Adel gebildet[1].

Am wenigsten endlich ist bei dem Deutschen Adel an eine Stammesverschiedenheit, an einen eingewanderten, siegreichen, herrschenden Stamm zu denken[2]: weder ist er so zahlreich, noch nimmt er eine solche Stellung ein, dass davon irgend die Rede sein könnte. Adel und Freie zusammen liessen sich vielleicht, der abhängigen hörigen Bevölkerung gegenüber, in solcher Weise fassen, obschon auch dem überwiegende Gründe entgegenstehen: für den Adel allein muss das ganz ausser Erwägung bleiben.

Innerhalb des einigen gleichartigen Volkes bestand die Verschiedenheit der Stände, die Scheidung der Freien von den Liten auf der einen, von dem Adel auf der andern Seite: von den Knechten sind sie insgesammt völlig getrennt.

Auch von dem Freien war der Adliche ständisch gesondert: er war mehr als frei. Später darf auch von dem Höchstgestellten bei den Deutschen gesagt werden: er sei zugleich frei, Freiheit die Grundlage seiner rechtlichen Stellung gewesen[3]. Ob wir es aber mit Recht auf

[1] Auch die Isländischen Godar, deren im folgenden Abschnitt zu erwähnen, sind kein Adel gewesen oder geworden.

[2] Savigny S. 29 (Verm. Schriften IV, S. 54): 'Fragt man endlich nach der ersten Entstehung des hier dargestellten Adels, so ist darauf am wenigsten eine bestimmte Antwort möglich. Ob er aus vorgeschichtlichen Eroberungen herkam, oder aus der Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme, das vermögen wir nicht zu bestimmen'. Er findet dann aber doch eine ursprüngliche Stammesverschiedenheit wahrscheinlich. S. dagegen auch Gemeiner, Centenen S. 72. Munch S. 81 deutet auf die Möglichkeit einer ähnlichen Ansicht hin, doch ohne ihr besonderes Gewicht beizulegen.

[3] Grimm R. A. S. 281. Vgl. Savigny, G. d. R. R. 2. Aufl. I, S. 189, der aber in dem Beitrag zur Gesch. des Adels diese Ansicht modificiert hat.

die älteste Zeit, auf den alten Geburtsadel übertragen, kann zweifelhaft erscheinen.

Bei den Sachsen, meldet eine alte Ueberlieferung, war die Ehe auch zwischen Adlichen und Freien wie zwischen Freien und Liten verwehrt: der niedriger Stehende, der die Hand nach der höheren Frau ausgestreckt, habe es mit dem Leben büssen müssen[1]; welche Folge es hatte, wenn umgekehrt der Adliche die Freie nahm, wird nicht gesagt: ob hier eine Misheirath, eine Aenderung des Standes für die Kinder eintrat, muss dahingestellt bleiben. Die ganze Nachricht ist angezweifelt worden[2]; aber ohne ausreichenden Grund. Doch ist was bei den Sachsen bestand nicht ohne weiteres auf alle Stämme und auf ältere Zeiten zu übertragen[3]: manches scheint in den Verhältnissen des Adels dort weiter und schroffer ausgebildet zu sein. Nur der Begriff der Ebenbürtigkeit, der später im Deutschen Recht eine grosse Bedeutung hat, mag wohl bei dem Adel schon in ferner Urzeit wurzeln[4]:

[1] Rudolf, Transl. S. Alexandri c. 1, SS. II, S. 675: Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

[2] Schaumann S. 103 ff., der besonders gegen die Annahme der Todesstrafen eifert, meint, es hiesse nur: mit Verlust des Standes. S. dagegen Sybel, Königthum S. 94 ff., der aber die ganze Nachricht verwirft; K. Maurer, Adel S. 121 ff., der sie wesentlich beschränkt.

[3] Das will Savigny S. 26 (V. Schriften IV, S. 48); vgl. S. 2, wo er gerade hieran festhält. Dagegen erklären sich besonders Zöpfl S. 251; Göhrum I, S. 23 ff., der aber selbst Beispiele sammelt, wie sehr Könige auf ebenbürtige Ehen hielten.

[4] Man könnte auf den Gedanken kommen, dass eben, weil der Adel selten, admodum pauci ... ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur, Germ. c. 18.

auch im Norden wurde auf Gleichheit des Standes bei den Ehen gesehen [1].

Ein Ausdruck ständischer Verschiedenheit ist bei den Deutschen in späterer Zeit das verschiedene Wergeld, die Busse für den Erschlagenen. Es giebt auch andere Gründe die zu einer Steigerung oder Herabsetzung dessen was regelmässig von dem Freien gilt führen [2], Geschlecht und Alter, Amt und persönliche Verbindung mit dem Herrscher, Grundbesitz [3] und anderes. Aber darüber kann kein Zweifel sein, dass vorzugsweise die ständische Unterscheidung hierin ihren Ausdruck fand. Kann es für die ältere Zeit durch kein bestimmtes Zeugnis nachgewiesen werden, so ergiebt es sich mit Sicherheit daraus, dass die verschiedenen Stämme, die in der Heimat sesshaft geblieben und die in die Ferne zogen und neue Herrschaften bildeten, dieselben Unterscheidungen kennen [4]. Und auch bei den Skandinaven sind sie ausgebildet [5].

[1] Dahlmann II, S. 247. 304. Vgl. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie §. 86.

[2] Wilda, Strafrecht S. 368 ff. Ein Aufsatz von Brachmann, Das Wergeld nach den leges barbarorum, in Brandes Zweiter Bericht über die germ. Gesellschaft S. 41 ff., ist ganz unbedeutend.

[3] Vgl. oben S. 185 ff. über die Unterscheidung der minores von den Freien mit Grundbesitz, über die 5 Hyden die bei den Angelsachsen das Recht des Thegn geben.

[4] Munch S. 189 ff.

[5] Das ist gegen die Einwendungen von Zöpfl, D. R. G. 3. Aufl. S. 264. 273, der es erst mit der Entwickelung der monarchischen Verfassung in Deutschland durch die Franken eintreten lässt, geltend zu machen. Gerade umgekehrt ist das Königthum dem entgegen, setzt andere Unterscheidungen an die Stelle: bei den Gothen, die am längsten Königsherrschaft haben, ist am wenigsten eine Spur von Adel, bei den Sachsen, die sie gar nicht ausbildeten, sind Adel und Wergeld am meisten entwickelt. Auch Schulte §. 13 N. 11 äussert sich zweifelhaft. S. gegen eine solche Ansicht Thierbach S. 55.

Der Adaling bei den Sachsen hat das zwölffache Wergeld des Liten[1]: das des Freien muss als das Doppelte von diesem, ein Sechstel des des Adlichen angenommen werden. Ebenso hoch steht bei den Angelsachsen die oberste Classe, die nur später nicht mehr als Adel erscheint, dem niedrigsten Freien gegenüber, während zwischen beiden eine andere durch dreifaches Wergeld ausgezeichnet ist[2]. Anderswo aber ist die Steigerung keine so grosse. Bei den Baiern gelangt wohl der Herzog zum Sechsfachen, das herzogliche Haus nur zum Vierfachen, der Adel der fünf andern Geschlechter zum Doppelten[3]. Dreifaches Wergeld kennt für den Adaling das alte Rechtsbuch der Angeln und Werinen[4]: dasselbe die Fränkischen Rechte für den welcher unter der Königsherrschaft überhaupt solchen Vorzugs theilhaftig war. Von den Friesen dagegen haben zwei der Rechtsgebiete, in welche ihr Land zerfällt, das Doppelte[5]. Und dasselbe ist bei den Langobarden[6] der Fall: die Rechtsdenkmäler dieses Stammes nennen nicht geradezu einen Adel, aber doch eine bevorzugte Klasse, in der wir Nachkommen des alten Adels erkennen[7]. Ebenso bei den Alamannen,

[1] Lex Sax. 14. 16 (Merkel). Wegen der näheren Erörterungen ist besonders auf K. Maurer zu verweisen.

[2] K. Maurer, Adel S. 133 ff.; Ueberschau II, S. 60 ff.

[3] Lex Bajuv. III, 1. IV, 28. Vgl. K. Maurer S. 25. Eigentlich ist das Verhältnis 160. 320. 640. 900 (erst Handschriften des jüngeren Textes haben 960; s. Merkel, Leges III, S. 394).

[4] 1. 2 (Merkel). Vgl. über das Verhältnis zu den Angelsächsischen Bestimmungen Lappenberg, Gesch. von England I, S. 95.

[5] Lex Fris. I, 1—10. Der Adliche heisst nobilis.

[6] Ebenso bei dem optimas nobilis der Lex Burg. II, 2, über den s. unten.

[7] Edict. Liutpr. VI, 9 (62): qui primus est. S. Maurer S. 36 ff.

wo ein Verhältnis von 2 : 3 besteht[1], während bei andern Bussen hier, und ebenso bei den Sachsen[2], eine Verdoppelung gilt. Und es scheint wahrscheinlich, dass dies das Ursprüngliche war und nur im Lauf der Zeit nach der einen oder andern Seite hin verändert worden ist.

Dem gegenüber hatte der Lite oder Freigelassene regelmässig das halbe Wergeld des Freien[3].

Von diesem ging man aus: der Adliche wird doppelt, der Hörige halb so hoch geschätzt[4].

Es liesse sich denken, dass, wie der regelmässige Grundbesitz des Freien mit dem Wergeld in Zusammenhang stand, auch bei den andern Ständen etwas entsprechendes sich fand. Für den Besitz des Hörigen sind Na-

Was Wilda, bei Richter S. 346, dagegen bemerkt, ist ohne Belang. Paulus Diac. I, 21 nennt eine nobilis prosapia, I, 14: prosapia quae apud eos generosior habebatur; öfter nobiles. Vgl. Schupfer S. 68 ff. — Hier ist auch die wunderliche Glosse aus dem Langobardischen Wörterbuch anzuführen, bei Neigebaur S. 155: Threus, id est homines metiani, qui non sunt nobiles, da auch hier Freie den Adlichen entgegengestellt werden. Doch verhehle ich nicht, dass im codex Vaticanus ganz anders gelesen wird (Z. f. D. Alt. I, S. 568): Thereus, dispariliter seu ignobiliter natus, qui eciam dicitur nothus.

[1] Lex Alam. Pact. II, 39: primus Alamannus; vgl. III, 27: meliorissimus. Die letzte Stelle wiederholt in der von Merkel sogenannten Lex Lantfr. XCVII, 3. Dagegen kennen die Lex Hloth. und Lantfr. LXIX beim Wergeld nur den Unterschied des liber und medius. Der Adel ist eben im Untergang begriffen; vgl. Bd. II und über Merkels abweichende Ansichten G. G. A. 1850 St. 41. 42. S. 406 ff.

[2] Lex Sax. 36 (Merkel). Vgl. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 48.

[3] Lex Sal. XLII, 4. Recapitulatio 27 bei Merkel S. 99. Lex Sax. 16 (Merkel). Lex Fris. I, 4. 7. 10. Bei den Alamannen ist das Verhältnis der Bussen 3 : 2, einmal 3 : 1; bei den Langobarden scheint das des Wergeldes 5 : 2 gewesen zu sein; Maurer S. 44.

[4] Grimm R. A. S. 661. Vgl. über die nordischen Verhältnisse Munch S. 190: der Hauldr I, der niedere Bauer $^1/_2$, der Herse 2, der Jarl 4, der König 8.

men gebraucht, die einen geringeren Grundbesitz, vielleicht eine halbe Hufe, bezeichnen[1]. Dagegen werden wir den Besitz der adlichen Geschlechter uns ungleich grösser denn zwei Hufen zu denken haben. Wenigstens drei waren im Mittelalter schon zum Recht des Vollfreien, des sogenannten Schöffenbarfreien, erforderlich[2], fünf Hyden gaben bei den Angelsachsen den Rang eines Thegn[3]. Wenn Tacitus von einer verschiedenen Zutheilung des Landes nach der Würde der Theilnehmer spricht, so mag er Ungleichheiten des Besitzes, wie sie in seiner Zeit sich zahlreich finden mussten, im Auge gehabt haben; aber an den Adel hat er hier schwerlich gedacht[4]: dieser war schon nicht in der Weise zahlreich, dass bei jeder Dorfschaft auf ihn hätte Rücksicht genommen werden können. Auf der andern Seite fehlt aber auch jeder Grund, ausgedehnte Güter ausserhalb des Dorfverbandes demselben beizulegen, die durch Umfang wie Beschaffenheit ihm eine exceptionelle Stellung zu den Volksgenossen angewiesen hätten[5]: noch die spätere Zeit zeigt überall den grossen

[1] Ueber die altd. Hufe S. 42. 32. Namentlich die sogenannte Schupose, Scoposa, kommt hier in Betracht, und schon Bluntschli, Ueberschau II, S. 307 sagt: 'Vielleicht verhält sich ursprünglich die Schupos zur Hube wie das Wergeld des Liten zum Wergeld des Freien'.

[2] Sachsenspiegel III, 81, 1. Es hängt wohl zusammen mit den Heereinrichtungen Karl d. Gr., vgl. Bd. IV, S. 477 N. Drei oder vier Hufen galten später als ein Vollhof; Stüve, Landgemeinden S. 35.

[3] S. oben S. 187.

[4] So Wietersheim, Völkerwanderung I, S. 376, weniger bestimmt H. Müller, Lex Salica S. 178; Daniels I, S. 332, der aber den grösseren Grundbesitz mehr als Folge des Adels denn den Adel als Folge des Reichthums ansieht.

[5] Leo, Vorlesungen I, S. 158, und die älteren oben S. 132 N. 2 angeführten Autoren.

Grundbesitz zerstreut in einzelnen Hufen in den Dörfern liegend. Wie der Adel den wir bei den alten Deutschen finden nicht auf besonderem Landbesitz beruht, so ist überhaupt die Beschaffenheit des Grundbesitzes den er hat von keinem Belang, soviel wir sehen, für seine Stellung gewesen. Ein grösserer Umfang ist wahrscheinlich, aber nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen, und wenn ohne Zweifel stets factisch vorhanden, doch vielleicht eben deshalb rechtlich nicht erfordert.

Grösserer Besitz vermehrte auch die Zahl der Knechte oder Hörigen, die ihn bewirthschafteten, Abgaben leisteten.

Von besonderen Abhängigkeits- oder Schutzverhältnissen anderer Classen der Bevölkerung zum Adel finden sich aber nur bei den Sachsen in einer späteren Periode Spuren[1]. Solches in die ältere Zeit zu versetzen, sind wir nicht berechtigt[2].

Mehr noch als den Freien lockte den Adlichen kriegerische Thätigkeit, und gerne zog er, namentlich in der Jugendzeit, auch in die Ferne, um die Neigung zu Kampf und Abenteuer zu bewähren[3]. Aber auch daheim ward er wohl zum Heerführer, zum Fürsten erkoren.

Was man aber sonst dem Adel hat beilegen wollen, das Recht ein Gefolge zu halten und dadurch eine mäch-

[1] S. Bd. III, S. 115 N. 2. Vgl. Stobbe in der Z. f. D. R. XV, S. 311 ff.

[2] Eichhorn §. 14b und Daniels S. 332 legen Gewicht auf das Schutzrecht über Unfreie oder Hörige; doch ist das jedenfalls nichts für den Adel charakteristisches.

[3] Nach dem Rigsmal ist die Beschäftigung für die Söhne des Jarl: sie zähmen Hengste, zieren Schilde, schleifen Pfeile, biegen den Eschenschaft (zum Speer); Munch S. 147. Vgl. die Stellen über den Eintritt ins Gefolge oben S. 190 N. 4. 5.

tige Stellung im Staat zu gewinnen, gebührt nicht ihm, sondern den Fürsten.

Und bestimmte politische Rechte lassen sich, ausser jenem Anspruch auf das Königthum, wo ein solches bestand, überall nicht nachweisen.

Dies wird sich ergeben, wenn wir auf die Organisation der Verfassung selbst näher eingehen.

---

7. Die Fürsten.

Ich brauche das Deutsche Wort Fürsten, wo Tacitus 'principes' sagt: und ich verstehe darunter die Vorsteher des Volks, zunächst ohne nähere Bestimmung, in welchem Umfang, aus welchem Recht.

Aber nicht alle sind derselben Ansicht: es gilt, diese Auffassung gegen andere abweichende zu begründen [1].

Einmal hat man die principes für Adliche gehalten, wenigstens mit dem Adel in Verbindung gebracht, aus demselben hervorgehen lassen [2]. Es ist aber nicht schwer

[1] Für manche nähere Ausführung darf ich auf den Aufsatz, Ueber die principes in der Germania des Tacitus, Forschungen z. D. G. II, S. 385 ff., verweisen.

[2] Es ist die Ansicht welche besonders Eichhorn entwickelt und lange zur Geltung gebracht hat: wo er, §. 146, von dem Adel spricht, bezieht er sich mehr auf die Stellen des Tacitus die von den principes handeln als die welche der nobiles erwähnen. Nach ihm hat besonders Savigny, Beitrag S. 5 (V. Schriften IV, S. 10) zu zeigen gesucht, dass unter den principes eben nur der Adel zu verstehen sei. Richtiger, wenn auch mehr unbestimmt, äussern sich die Aelteren bis auf Möser und Majer, Urverfassung S. 175; unter den Neueren Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 102. 120, der seine Ansicht nur entschiedener gegen Savignys Einrede hätte vertheidigen sollen, als es, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 22, geschehen ist; besonders Barth, der, Urgeschichte IV, S. 208. 250. 257, die verschiedenen Verhältnisse gut auseinander gehalten und dargestellt hat; und Löbell, Gregor v. Tours S. 505 ff., der sich speciell gegen Savigny wendet.

zu zeigen, dass jenes nicht der Fall sein kann, dass überhaupt Adel und Fürstenstand an sich nichts mit einander zu thun haben.

Vor allem sind die Stellen in denen Tacitus von den principes spricht ins Auge zu fassen.

Die wichtigsten Rechte und Geschäfte werden ihnen beigelegt. Geringere Angelegenheiten haben sie zu erledigen, bedeutendere zu berathen und wie es scheint der allgemeinen Versammlung des Volkes vorzutragen [1]; der Fürst wird neben dem König als derjenige genannt, der hier vorzugsweise das Wort ergreift [2]; er ist es, der mitunter, wie sonst der Verwandten einer, den Jüngling wehrhaft macht [3]; er erscheint wie der König auch bei religiösen Handlungen thätig [4]. Fürsten leiten das Gericht, oder, wie Tacitus es sich denkt, sind als Richter thätig: sie werden dazu in den Volksversammlungen erwählt [5]. Die Fürsten sind endlich mit einem Gefolge umgeben, das sich an sie anschliesst, sie als Häupter und

Später sind Watterich, De vet. Germ. nobilitate S. 8 ff., und Baumstark, in Jahrb. f. Philol. LXXXV und LXXXVI, S. 767, zu einer ähnlichen Ansicht zurückgekehrt. Dagegen hat man sich sonst, ohne ganz mit der hier gegebenen Darstellung übereinzustimmen, fast allgemein gegen jene Auffassung erklärt; vgl. besonders Roth, Beneficialwesen S. 8 ff.; Köpke S. 16; Dahn, I, S. 68.

[1] Germ. c. 11: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur. Näher über diese Stelle und die andern hier angeführten ist unten zu handeln.

[2] Ebend.: Mox rex vel princeps etc.

[3] c. 13: Tum in ipso concilio principum aliquis etc.

[4] c. 10: quos pressos sacro curru . . . rex vel princeps civitatis comitantur.

[5] c. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt; vgl. c. 22: de adsciscendis principibus . . . consultant.

Führer ehrt, ihnen dient[1]. Bei einem Stamm, wird noch angeführt, trugen sie einen besonderen Haarschmuck[2].

Ich darf fragen: sind das Befugnisse, Vorrechte, wie sie einem Stand beiwohnen können? Kann man in denen welchen alles das zugeschrieben wird Adliche erkennen? Ist es nicht deutlich, dass es sich hier um Obrigkeiten, oder wie wir die Vorsteher des Volkes nennen wollen, handelt. Es ist an sich wenig wahrscheinlich[3], dass der Adel als Stand eine solche Stellung eingenommen habe, dass er einen Theil der öffentlichen Geschäfte allein erledigte, einen andern wenigstens für sich berieth, wie er heutzutage wohl in besonderer Kammer seinen Einfluss auf die Angelegenheiten des Landes geltend macht. Vollends unmöglich, auch wenn wir davon absehen dass dies ausdrücklich auf die Wahl des Volks zurückgeführt wird, dass der Adel als solcher auch als Richter fungierte. Dagegen die gewählten Richter, die, wie überall und lange noch bei den Germanen, überhaupt diejenigen sind welche an der Spitze der staatlichen Verbände stehen, werden unbedeutendere Angelegenheiten selbständig für sich entschieden, andere theils besonders berathen theils der allgemeinen Versammlung vorgelegt, sich hier vorzugsweise an der Verhandlung betheiligt haben. Sie werden angemessen auch neben dem König genannt, der nur bei einzelnen Stämmen sich findet[4]; sie können auch das übernehmen was sonst der Familie obliegt, und durch ihre

[1] Germ. c. 13 ff.

[2] c. 38: principes et ornatiorem habent.

[3] Freilich nimmt Eichhorn S. 62 gerade dies unbedenklich an.

[4] Vgl. für diesen Gegensatz die Stelle Tacitus Agricola c. 12: Olim regibus parebant, nunc per principes factionibus et studiis trahuntur.

öffentliche Autorität einer Handlung die sie vollziehen eine besondere Bedeutung und gewissermassen Sanction verleihen; was auf den Adel als solchen offenbar gar nicht passt. Diesen Fürsten wird das Volk (plebs) entgegengestellt[1]. Aus dem Volk, sagt Tacitus[2], haben sie Begleiter, wo er die um sie versammelte Gemeinde meint. Wenn die Fürsten entfernt seien, lässt er Segestes dem Varus rathen[3], werde das Volk nichts wagen: wie kann man hier an den Adel denken, annehmen, ohne diesen habe das Volk nichts zu beginnen, nicht für seine Freiheit zu kämpfen gewagt; dagegen, dass die Entfernung der Fürsten, der Führer, auf welche alle zu sehen gewohnt und verpflichtet sind, leicht den Muth und die Kraft des Volkes lähmt, begreift sich wohl und liegt in der Natur der Dinge.

Auch sonst ist keine Stelle, welche nöthigte oder auch nur rechtfertigte, die principes für Adliche zu halten[4]. Tacitus hat ein anderes Wort, um diese zu be-

[1] So schon in der Stelle S. 221 N. 1. Was Dahn I, S. 60 ff. anführt, ergiebt nicht, wie er meint, einen Gegensatz gegen Fürsten und Edle, wenn auch c. 10: nec ulli auspicio major fides, non solum apud plebem, sed apud proceres, apud sacerdotes, 'proceres' wohl nicht geradezu für principes, sondern etwas mehr unbestimmt steht; vgl. N. 4.

[2] An die S. 221 N. 3 angeführte Stelle schliessen sich unmittelbar die oben, S. 154, besprochenen Worte: Centeni singulis ex plebe comites.

[3] Ann. I, 55: suasitque Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem principibus amotis. Vgl. Löbell S. 508.

[4] Sehr bestimmt dagegen spricht namentlich auch die von Roth geltend gemachte Stelle Hist. III, 3: principes Sarmatarum Jazugum, penes quos civitatis regimen, in commilitium adsciti. Plebem quoque et vim equitum, qua sola valent, offerebant (d. i. der Gegensatz von gemeinem Volk und Reitern; vgl. Dahn I, S. 61). Darnach werden auch Hist. IV, 70: Ea clade perculsi Treveri, et plebes omissis armis per agros palatur; quidam principum, ut primi posuisse bellum viderentur, in civitates quae societatem

zeichnen: nobiles und nobilitas: man thut dem Schriftsteller Unrecht, wenn man verkennt, wie er beide bestimmt auseinanderhält [1].

Romanam non exuerant, perfugere, die principes für die Vorsteher zu nehmen sein, nicht blos für Vornehme, Grosse, wie Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 8, und Köpke S. 19 wollen; vgl. Dahn I, S. 74 N., wo er dies richtig, aber nicht ganz in Uebereinstimmung mit S. 61, bemerkt. — Die Ausdrücke 'proceres' 'primores' scheinen unbestimmterer Bedeutung zu sein und die Angeseheneren des Volks, mochte es nun Geschlecht oder Amt sein das sie hervorhob, zu bezeichnen; Ann. I, 55 steht proceres gleichbedeutend mit principes; II, 15 sind es die Führer im Heer; Hist. V, 25 sind sie, wie an der ersten Stelle der plebs, dem vulgus entgegengesetzt. Ebenso stehen Ann. II, 19 plebes, primores zusammen; Hist. IV, 14: primores gentis et promptissimos vulgi; unbestimmter sind: Ann. II, 9: cum ceteris primoribus Arminius; II, 62: corruptis primoribus. Vgl. Dahn I, S. 61.

[1] Aehnlich, wenn auch nicht ganz so genau, ist der Sprachgebrauch des Caesar, der V, 3 erst von 'nonnulli principes' spricht die zu Caesar kamen, dann hinzufügt, Induciomarus, der mit Cingetorix 'de principatu' stritt, habe nicht kommen wollen, ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laberetur. Hier bezeichnet, scheint es, nobilitas die Gesammtheit der principes. An andern Stellen aber unterscheidet er sehr wohl zwischen beiden; VI, 12: Sequani . . . omni nobilitate Aeduorum interfecta, tantum potentia antecesserant, ut . . . obsides ab iis principum filios acciperent. Hier sind die principes wenigstens nicht Adliche, und auch bei den Trevirern ist das nicht der Fall, principes bezeichnet auch hier zunächst die Vorsteher des Staats; die Würde des Obersten, der dem ganzen Staate vorstand und dem Gaufürsten zu vergleichen ist, heisst principatus VI, 8; zugleich braucht Caesar das Wort von den Häuptlingen der verschiedenen Parteien, wie aus VI, 11 hervorgeht, und wenn wir uns an die eigenthümliche Verfassung der Gallischen Staaten erinnern, wo nur die Druiden und Ritter (equites) von Bedeutung waren (VI, 13. 15), so werden wir uns nicht wundern, dass diese auch als nobiles bezeichnet werden konnten; vgl. Dahn I, S. 44. Bei den Germanen ist das aber entschieden nicht der Fall; und hier braucht auch Caesar principes nie in der Bedeutung von Adel; IV, 11 sind principes ac senatus der Ubier IV, 12 die principes et majores natu die Fürsten und sonstigen Angesehenen des Volks. Ebenso werden VI, 22 magistratus ac principes ziemlich gleichbedeutend neben einander gestellt: sie vertheilen die Aecker an die einzelnen Familien; und nach VI, 25 sind die principes regionum atque pagorum die Richter; überall also nichts weniger als Adel.

Wo von den Volksversammlungen die Rede ist, sagt er, hier rede der König oder Fürst, und weiter, wie die Worte verschieden verstanden werden, diese je nachdem Alter, Adel, Kriegsruhm oder Beredsamkeit sie auszeichnen, oder andere welche durch solche Eigenschaften geschmückt sind [1]. So wird Adel zu den persönlichen Eigenschaften gerechnet die Ansehn und Einfluss gewähren, entweder dem Fürsten selbst oder anderen die dem Fürsten oder König entgegengesetzt sind. Anderswo wird hervorgehoben [2], wie ausgezeichneter Adel oder grosse Verdienste der Väter auch dem Jünglinge schon eine Auszeichnung verschafften: nach einer Auslegung die Würde des Fürsten, nach einer andern, die wir vorziehen müssen, eine besondere Anerkennung oder Beachtung des Fürsten: in dem einen wie dem andern Fall erscheint der Fürst ganz verschieden von dem Adel, und diesem werden auch hier andere persönliche Verdienste an die Seite gestellt.

Darum reicht es auch nicht aus und entspricht nicht den Worten des Tacitus, wenn man zugiebt, die principes seien allerdings manchmal als Obrigkeiten zu fassen, aber sie hiessen so, weil sie aus dem Adel hervorgegan-

[1] Germ. c. 11: Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Ueber die Stelle näher unten. Wie man sie auch auslegen mag, immer bleibt es unbegreiflich, wie Baumstark a. a. O. S. 773 sagen kann, die Stelle zeige dem Unbefangenen die nobilitas der principes mit fast zwingender Klarheit an; dann müsste bei seiner Auslegung jedem auch Kriegsruhm und Beredsamkeit, nur in verschiedener Abstufung, zukommen.

[2] Germ. c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ueber die verschiedenen Auslegungen s. die Anmerkung 1.

gen[1]: wo von einer Wahl die Rede, sei es nicht so zu verstehen, dass diese erst zum princeps machte, sondern die Meinung sei vielmehr, dass einzelne aus dem Stande auserwählt wurden, um die Stellen als Richter zu bekleiden[2]. Aber weder ist das in dem Ausdruck des Schriftstellers enthalten[3], noch verträgt es sich mit der Art und Weise wie er im allgemeinen die betreffenden Worte verwendet, die Verhältnisse der alten Deutschen darstellt. Nirgends wird dem Adel allein ein Recht auf die Bekleidung der obrigkeitlichen Functionen und Aemter beigelegt. Natürlich konnten auch Adliche zu denselben genommen werden, und es mag oft geschehen sein. Aber nicht als ein Recht kann es gelten. Amt und Adel fielen in keiner Weise zusammen: nicht das Amt für sich begründete, wie wir sahen, den Adel, und ebensowenig war der Adel die nothwendige Bedingung für das Amt. Beides stand selbständig neben einander.

Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht[4], dass diese Auffassung eine Bestätigung in den späteren Verhältnissen der Sachsen findet. Die Schriftsteller die von

[1] So besonders Eichhorn §. 14b N. e; H. Müller S. 170.

[2] Savigny S. 9 N., dem Richthofen, Friesisches Wörterbuch S. 609, beistimmt. Ebenso H. Müller S. 171 ff.

[3] Die Worte c. 12 'Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt', lassen, so wie Savigny sie richtig anführt, eine doppelte Erklärung gar nicht zu. Um erklären zu können: 'Es werden einzelne principes aus dem ganzen Stande derselben ausgewählt, um das Richteramt zu bekleiden', muss man durchaus wenigstens 'reddant' statt 'reddunt' lesen, wie H. Müller S. 172 auch thut, wie aber in keiner Handschrift und wenigstens in keiner der besseren Ausgaben gefunden wird. Dass auch die Stelle c. 22 dieser Erklärung entgegensteht, hat schon Löbell S. 505 bemerkt. Ueber Watterichs Auslegung s. Allg. Monatsschrift S. 209.

[4] Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 102. 120.

denselben berichten nennen den Adel als einen der Stände des Volks, und wir sahen, wie derselbe hier zu besonderer Ausbildung gelangt ist. Aber ohne jede Beziehung hierauf wird gesagt[1], dass den Gauen oder Hunderten Fürsten vorstanden, die offenbar durch die Wahl des Volkes zu ihrer Stellung berufen wurden. Nur selten werden ältere Zustände so treffend durch spätere Nachrichten erläutert werden, wir dürfen sagen, so treu sich erhalten haben[2].

Aber die Sache ist hiermit noch nicht erledigt, nicht aller Widerspruch und jede Schwierigkeit beseitigt, vielmehr zunächst noch einer Ausführung zu gedenken, die sich wohl an die bisher besprochene Auffassung anschliesst, aber in eigenthümlicher Weise einen innern Zusammenhang in den politischen Zuständen der alten Deutschen nachzuweisen meint.

Fürsten (principes) erscheinen nicht blos als Richter

[1] Hucbald in der Vita Lebuini, SS. II, S. 361, nachdem er die Nachricht über die drei Stände von Nithard wiederholt, fährt fort: Pro suo vero libitu, consilio quoque ut sibi videbatur prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Ohne allen Grund greift Schaumann S. 73 N. 40 diese Nachricht an, indem er sich ein ganz besonderes System der Markenverwaltung ausdenkt. Nur zu oft giebt der Verfasser nicht Resultate gewissenhafter Quellenforschung, sondern vorgefasste Ansichten und selbsterdachte Combinationen. Vgl. Beda hist. eccl. V, 10, unten.

[2] Darum scheint es mir auch gar nicht so willkürlich, dass Rudolf von Fulda in seiner Beschreibung Sachsens, mit der die Translatio S. Alexandri beginnt, die Nachrichten und selbst die Worte des Tacitus theilweise wiederholt; er wusste wohl was er schrieb und entnahm gewiss nur das der Taciteischen Darstellung was noch in seiner Zeit geltend war. Dass auch Hucbald in der vita S. Lebuini den Tacitus vor sich hatte, ist nicht wahrscheinlich, obschon die Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs merkwürdig: wie 'principes' für die Vorsteher der Hundertschaften, so wird auch 'concilium' für die Volksversammlung gebraucht.

und Vorsteher des Volkes, sondern auch als Häupter eines Gefolges, das sich freiwillig an sie anschliesst, ihnen dient und dadurch ein besonderes Ansehn verschafft. Meistens hat man beides auseinandergehalten, die Fürsten als Obrigkeiten von den Gefolgsführern getrennt: nur denselben Ausdruck habe Tacitus gebraucht, um in manchem ähnliche, aber doch in ihrem Wesen verschiedene Verhältnisse zu bezeichnen. Eine nähere Betrachtung des ganzen Zusammenhangs in dem Tacitus von den principes handelt lässt aber eine solche Unterscheidung nicht zu, wie nachher noch näher darzulegen ist. Und indem man dies geltend macht[1] werden den principes die bedeutendsten Rechte, die einflussreichste Stellung beigelegt: sie bildeten, heisst es, eine mächtige Aristokratie; dieser aber könne der Adel nicht fremd gewesen sein, es könne auch die Theilnahme an derselben nicht von einem an sich zufälligen und veränderlichen Umstand, eben der Bildung eines Gefolges, abgehangen haben; alles dagegen erkläre sich und stehe in bestem Zusammenhang, wenn angenommen werde, der Adel habe das Vorrecht gehabt, ein Gefolge von Freien zu halten, und die Mitglieder jenes Standes haben ihren Einfluss in der Verfassung nur insofern geltend machen können, als sie jenes Vorrecht benutzt und auch wirklich ein Gefolge gebildet. Abweichend also von der Ansicht anderer[2],

[1] Savigny, Beitrag S. 5 (V. Schriften IV, S. 10 ff.).

[2] Eichhorn §. 14b. Viel unbestimmter drückt sich Möser aus I, §. 34. 35. Majer, Urverfassung S. 190, sagt mit Beziehung auf die Worte des Tacitus c. 13; robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur, die er auf die Gefolgsführer bezieht: 'Dass aber die Principalen solcher Gefolgschaften blos von ihrer persönlichen Eigenschaft her bestimmt sind, ist ein Beweis, dass die Sache mit den Nationalämtern in keiner Verbindung gestanden,

welche sowohl die politischen Befugnisse wie das Recht auf ein Gefolge gleichmässig von dem Adel abhängig machen, aber so dass das Eine nicht aus dem Andern folgt, wird hier angenommen, dass wohl der Adel die Grundbedingung aller Bedeutung und Macht im Staate gewesen, aber von dem Umstand, ob er das ihm und ihm allein zustehende Recht, ein Gefolge zu halten, auch geltend gemacht, die Ausübung der sonstigen Vorrechte, namentlich die Theilnahme an der Leitung des Staates, bedingt worden sei.

Doch erheben sich gegen diese Annahme sofort die entschiedensten Bedenken. Es müssten so Verhältnisse bei den Deutschen geltend gewesen sein, die ohne Beispiel, ohne Analogie bei andern Völkern sind, die auch mit dem sich nicht vertragen was die Nachrichten des Tacitus über den Charakter der Verfassung ergeben. Nicht blos, dass ein einzelner Stand, wie wir sahen nicht eben von grosser Zahl, allein das Recht gehabt hätte, als Richter und Fürsten an die Spitze der Staaten oder ihrer Abtheilungen zu treten, es hätte sich dasselbe in den Händen gerade desjenigen Theils befunden, der reich und angesehen genug war, um zahlreiche Begleiter um sich zu versammeln, einen Theil der Freien in eine Art Dienstverhältnis zu sich zu setzen. Mächtige Häuptlinge hätten als solche alles politische Recht gehabt. Eine Wahl des Volks unter denselben konnte da wenig oder nichts bedeuten. Kaum etwas verkehrteres liesse sich denken, als die Wahl von einem Umstand abhängig zu machen, der ihr von vornherein alle Bedeutung nehmen,

sondern ein blosses Privatinstitut dürfte gewesen sein'; meint dann freilich S. 200, dass die Principalen aus dem Adelstande gewesen.

überhaupt die Freiheit aufs höchste gefährden musste. Denn was kann sich weniger mit dem Recht einer freien Landgemeinde vertragen als eine Anzahl mächtiger von bewaffneten Scharen umgebener Adlichen? Wo aber ist in den Nachrichten des Tacitus oder Caesar etwas das auf einen solchen Zustand hinwiese?

So beruht denn auch die Meinung, dass es ein Recht des Adels war ein Gefolge zu halten, nicht auf dem Zeugnis der Quellenschriften. Nur eine unrichtige oder künstliche Erklärung einiger Stellen des Tacitus hat als Bestätigung geltend gemacht werden können, wird aber einer unbefangenen Auslegung gegenüber sich nicht behaupten lassen [1].

Nicht als Gefolgsführer, sondern hie und da als Mitglieder des Gefolges werden Adliche, adliche Jünglinge genannt, auch nicht so dass sie ausschliesslich dasselbe ausmachen, sondern nur dass man sieht, wie vorzugsweise gern solche in das Gefolge eintraten. In einer Stelle, die schon angeführt [2] und in der von den Fürsten und dem Gefolge die Rede ist, wird ausdrücklich angesehener Adel nur als ein Grund neben andern genannt, um auch sehr jungen Männern eine Auszeichnung zu verschaffen, sei es als Theilnehmer am Gefolge, sei es, wie einige wollen, an der Spitze eines solchen: keine Spur, dass überhaupt Adel zu dem letzteren erforderlich war.

Und wie ganz und gar undeutlich und in sich ver-

[1] S. die Anmerkung 1 am Ende des Abschnitts. Ebensowenig hat später bei den Franken die Classe der Antrustionen, wie hier die Gefolgsgenossen des Königs heissen, etwas mit einer Gefolgschaft, die wieder sie gehalten haben sollen, zu thun; und in keiner Weise sind sie als Mitglieder des alten Adels zu betrachten; s. Anmerkung 2.

[2] Germ c. 13; s. oben S. 225 N. 2 und die Anmerkung 1.

kehrt wäre der Sprachgebrauch des Tacitus, wenn dasselbe Wort (principes), wie angenommen wird, die Mitglieder des Adels überhaupt, den Theil desselben der ein Gefolge hielt, und endlich wieder diejenigen welche aus diesen zu Richtern gewählt wurden bezeichnen sollte. Nicht Genauigkeit und Schärfe des Ausdrucks, sondern in der That nur Armuth und Mangel an aller Bestimmtheit würde so dem Schriftsteller nachgesagt werden können.

Aber nicht besser freilich ist die andere Ansicht begründet, welche früher herrschend war und neuerdings wieder Vertheidigung gefunden hat: jeder, dem es beliebte und den Vermögen und persönliche Eigenschaften dazu in den Stand setzten, habe ein Gefolge halten dürfen: die es wirklich thaten nenne Tacitus, ohne Rücksicht auf Stand oder andere Verhältnisse, Fürsten oder Führer (principes): sie hätten aber nichts zu thun mit denjenigen, welche anderswo als Richter oder Vorsteher des Volks unter demselben Namen aufgeführt würden.

Auch dagegen muss man zunächst Bedenken aus der allgemeinen Lage der Dinge erheben. Wie soll man sich ein Gemeinwesen ruhend auf gleichem Recht der Freien, wie eine Wahl der Vorsteher denken, wenn es einzelne durch materielle Macht und Ansehn hervorragende Personen gegeben, die, nach dieser Ansicht freilich nicht durch Geburt und Stand, aber durch Reichthum und die Umgebung dienstbeflissener Volksgenossen eine Stellung erlangt, dass sie, wie Tacitus sagt [1], selbst bei an-

[1] Germ. c. 14: nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant.

dern Völkerschaften bedeutenden Einfluss übten, durch ihren blossen Ruf Kriege niederschlugen, durch Gesandtschaften und Geschenke geehrt wurden, denen das Gefolge auch nicht blos für kriegerische Unternehmungen zur Seite stand, sondern auch im Frieden Ehre und Auszeichnung gab[1]? Es hätte die Ordnung des Staats durchbrechen, die Macht des persönlichen Einflusses über die des Gesetzes stellen, Freiheit und Ordnung gefährden, ja vernichten müssen. Von Kämpfen ehrgeiziger Parteiführer müssten wir hören: unmöglich könnten sich Jahrhunderte lang die Verhältnisse erhalten haben, wie wir sie bei den Sachsen finden, wo, trotz der Ausbildung eines besonders starken Rechts des Adels, doch von Zuständen der Art keine Rede ist.

Aber vor allem Tacitus hat solche nirgends im Auge.

Das Gefolge nimmt wohl eine bedeutende Stelle im Leben der alten Deutschen ein, aber nicht im Gegensatz zu den Ordnungen des staatlichen Lebens, sondern so dass es sich diesen anschliesst, einfügt.

In keiner Weise giebt die Darstellung des Historikers jener Annahme Begründung. Er sagt nicht, dass ein Recht zum Halten eines Gefolges allgemein bestanden; er bezeichnet den Führer desselben mit demselben Wort welches von dem Vorsteher des Volkes gebraucht wird, und nichts berechtigt dem Ausdruck hier und dort eine verschiedene Bedeutung zu geben: indem man es thut, legt man dem Schriftsteller einen Sprachgebrauch und eine Auffassung der Sache unter, die ihm gänzlich fremd sind, und gelangt, indem man ihm eine Ungenauigkeit des Ausdrucks zutraut, an die nicht zu denken, zu der Annahme

[1] Ebend.: in pace decus, in bello praesidium.

von Verhältnissen, von denen er nichts weiss, und die, man kann sagen innerlich unmöglich und mit allem in Widerspruch sind was sonst überliefert.

Eine genauere Betrachtung dessen was Tacitus mittheilt kann keinen Zweifel lassen, dass immer von denselben Fürsten die Rede ist[1]. Ist das erkannt, so wird es nicht schwer sein, das Wesen des Gefolges und der Einrichtungen welche mit demselben in Verbindung stehen richtig zu bestimmen; es wird sich ergeben, dass alle Verhältnisse in bestem Zusammenhang sind, dass überhaupt die Verfassung der Deutschen Staaten nicht jener Ordnung und Sicherheit ermangelte, deren es bedarf, um Recht und Frieden zu handhaben und die Freiheit zu schützen, während zugleich dem kriegerischen Sinn und einem Trieb nach freier Bewegung Gelegenheit gegeben war sich vollaus zu entfalten.

Tacitus handelt zuerst von der Volksversammlung und erwähnt der Theilnahme der Fürsten an derselben, dann fügt er hinzu, dass sie, welche das Recht handhaben, eben hier erwählt werden, weiter dass die Wehrhaftmachung der Jünglinge hier erfolgt und einer der Verwandten oder Fürsten dieselben mit den Waffen bekleidet[2].

[1] Die entgegengesetzte Ansicht ist von Löbell, S. 506 ff., und Wilda, bei Richter S. 326, vertheidigt, später gegen diese Ausführung wieder aufgenommen von K. Maurer, Adel S. 9 ff., Landau I, 245, Wietersheim I, S. 378 ff., Köpke S. 17 ff., Dahn S. 76, Brandes, Adel S. 34 ff. Dagegen haben sich beistimmend erklärt Roth, Beneficialwesen S. 8 ff.; Bethmann-Hollweg S. 61; Walter; Hildebrand; Daniels I, S. 335; Leo, Vorlesungen I, S. 163 ff.; Watterich S. 44; Gemeiner, Centenen S. 76 ff.; Thudichum, Staat S. 14; Schweizer, Zur Germania II, S. 9, und zuletzt Brockhaus, De comitatu Germanico (Lipsiae 1863) S. 5 ff. Vgl. die Ausführung in den Forschungen II, S. 388 ff.

[2] Germ. c. 11. 12. 13.

Daran schliessen sich die schon angeführten Worte, dass hoher Adel oder grosse Verdienste der Väter auch noch ganz jungen Männern eine besondere Auszeichnung verschaffen: nach einer Erklärung so dass dieselben Fürsten werden, nach der andern, welche wir vorziehen, in dem Sinn dass sie die besondere Beachtung des Fürsten finden[1]. 'Und keine Schande, heisst es weiter[2], ist es zu den Gefährten, Gefolgsgenossen (comites), zu gehören'. Und nun spricht Tacitus von dem Gefolge, dem Verhältnis der Gefährten zu dem Fürsten, wie im Folgenden stets der Vorsteher desselben genannt wird. Und nachdem weitläuftig alles erörtert ist was hierauf Bezug hat, wird fortgefahren[3]: 'Es ist den Staaten Sitte freiwillig und Mann für Mann den Fürsten Geschenke darzubringen an Korn und Vieh, was als Ehrengabe genommen auch den Bedürfnissen dient. Insonderheit aber freuen sie sich auch der Geschenke benachbarter Völkerschaften'.

[1] S. die Anmerkung 1.

[2] Germ. c. 13: nec rubor inter comites aspici; gradus quin etiam ipse comitatus habet, judicio ejus quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Der Ausdruck 'principem suum' kann unmöglich, wie Köpke S. 18 will, andeuten, dass jetzt von einem andern princeps als unmittelbar vorher die Rede ist.

[3] Germ. c. 15: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur. Vgl. c. 13: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant. eine Stelle die gewiss nicht darthun kann, wie Dahn I, S. 76 meint, dass von verschiedenen Fürsten die Rede ist; Göhrum, Ebenbürtigkeit I, S. 11 N., und Bethmann-Hollweg S. 62 schliessen sogar gerade das Gegentheil; in den vorhergehenden Worten (s. oben S. 231 N. 1) passt auch das 'nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates' nur recht auf die principes als Vorsteher des Volks.

Es ist doch durchaus unmöglich, unter dem Fürsten (princeps), von dem so gesprochen wird, hier einen durch Wahl berufenen Vorsteher des Volks, dort den mächtigen Häuptting einer ihn umgebenden Schar junger Männer zu verstehen, dasselbe Wort in unmittelbarem Fortgang und Zusammenhang der Darstellung bald in dem einen Sinn bald in dem andern zu fassen[1]. Ebensowenig ist, wie schon bemerkt, überall an einen Stand, dessen Mitglieder abwechselnd in der einen oder andern Eigenschaft, bald als Richter bald als Gefolgsführer, hervortreten, zu denken, oder das Gefolge für das Vorangehende, für die Bedingung auch der obrigkeitlichen Würde zu halten[2]. Im Gegentheil, so deutlich wie möglich liegt zu Tage, dass Tacitus die in den Versammlungen des Volks gewählten Fürsten als diejenigen bezeichnet welche auch ein solches Gefolge hatten und von den Angehörigen ihrer Staaten Geschenke empfingen[3].

[1] Wilda, bei Richter S. 325, will dies vertheidigen. Was über die Taciteische Darstellung gesagt wird ist wohl im ganzen richtig: allerdings liebt es Tacitus seine Uebergänge wie ganz gelegentlich zu machen, künstlich zu verdecken; aber dass er deshalb denselben Ausdruck von zwei ganz verschiedenen Verhältnissen gebrauchte, gerade den Uebergang von einem zum andern machte, weil er dasselbe Wort für beide passend fand (oder soll schon bei den Deutschen Ein Wort beide Verhältnisse bezeichnet haben? das ist nun gar nicht denkbar, wenn sie nicht wirklich mit einander zusammenhingen), ist doch unmöglich anzunehmen, und heisst den Tacitus herabsetzen, nicht sein Verdienst ins rechte Licht setzen. Dasselbe ist gegen Köpke und Dahn einzuwenden.

[2] Dies hat nach Savigny besonders Watterich S. 35 ff. vertheidigt.

[3] Am richtigsten hat früher Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer S. 103, die Sache aufgefasst, nur dass er noch unentschieden schwankt, ob es wirklich Wahl war die zum princeps machte, und später wenigstens das Gefolge allein für hinreichend dazu ansieht, ja aus der Zahl der vorhandenen principes dann erst die Richter wählen lässt, und so gutentheils wieder

Und das ist nun das Wesen der Sache. Nicht Adel gab das Recht zum Gefolge, nicht Adel und Gefolge das Recht zur Führung des Volks oder zu richterlichen Aemtern, ebensowenig hing es von Willkür oder zufälligen Eigenschaften ab, ob einer sich mit einem Gefolge umgab, sondern es war dies ein Recht des Fürsten, eine Folge der Stellung die derselbe einnahm, ein Ausfluss der eben vom Volke übertragenen Gewalt [1].

So ist alles im besten Zusammenhang: das Gefolge steht nicht ausserhalb der staatlichen Ordnung, dieser gewissermassen feindlich gegenüber, ist aber auch nicht die Grundlage für alles andere: sondern die Verfassung ruhte auf der freien Gemeinde, und die Selbständigkeit dieser wurde nicht gefährdet, wenn der Vorsteher, den sie sich wählte, auf solche Weise ausgezeichnet, mit einem Rechte ausgestattet ward das ihm 'im Frieden Ehre, im Kriege Schutz gewährte'.

Und dem was sich dergestalt aus einer unbefangenen Erklärung des Tacitus ergiebt entspricht alles was uns die Geschichte zeigt. In späterer Zeit, und ohne Zweifel auch früher schon wo es Königthum gab, ist die Gefolg-

das aufgiebt was er richtig festgesetzt hatte. Anders, Ansiedlungen S. 146 ff., wo die principes als Mitglieder fürstlicher Geschlechter erklärt werden, von denen einzelne zu Richtern gewählt ein bestimmtes Gefolge, die anderen aber auch ein mehr freiwillig gebildetes hatten. — Im wesentlichen ebenso wie hier hat dann Sachsse, Grundlagen S. 442, die Sache gefasst, ähnlich auch Sybel S. 86.

[1] Ich finde diese Ansicht, freilich ohne jede weitere Ausführung, bei den älteren Historikern, z. B. Cluver, Germ. ant. (ed. 2.) S. 314; Mascov, G. d. T. I, (1726), S. 47; Einleitung (2te Aufl. 1752); Bünau D K. u. R. H. I (1728), S. 58; Häberlin, Entwurf einer Reichshistorie (1763) S. 33; D. G. I, S. 11. — Seit Möser, Schmidt (I, S. 40), Majer wird dann der Adel an die Seite oder die Stelle der Fürsten gesetzt.

schaft ein Recht der Könige: so bei den Franken[1], den Angelsachsen[2], im Skandinavischen Norden[3]; bei den Langobarden wenigstens nur des Königs und der Herzoge, die als die Nachfolger der alten Fürsten an der Spitze der einzelnen Abtheilungen des Stammes erscheinen[4]. Nirgends aber wird sie mit dem Adel irgendwie in Verbindung gebracht[5]. Von sogenannten Privatgefolgschaften ist weder hier noch in älterer Zeit die Rede[6]. Finden sich abhängige Leute, Hausdiener oder andere, einzeln vielleicht auch schon bewaffnet, so trägt das einen andern Charakter an sich: zum Wesen des Gefolges gehört, dass Freie und Adliche, in älterer Zeit vielleicht nur solche, erst unter der Königsherrschaft wohl auch andere, in das Gefolge traten, und so ihrem Herrn nicht blos Schutz

[1] S. Bd. II.

[2] Kemble I, S. 162 ff., der ganz unabhängig zu diesem Resultat gekommen ist. Dagegen wirft K. Maurer, Ueberschau II, S. 396 ff., hier wie überall das Gefolge und die Hausdienerschaft viel zu sehr zusammen.

[3] Munch S. 168 ff.

[4] Pabst, in den Forschungen II, S. 502 ff.

[5] Die Stelle der Lex Saxonum, wo von dem liber homo sub tutela nobilis cujuslibet die Rede ist (vgl.. oben S. 218 N. 1), darf man nicht mit Beseler, Erbverträge I, S. 63, auf Dienstgefolge beziehen; vgl. III, S. 115 N.

[6] Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 17 ff. Was Wietersheim I, S. 378 dagegen anführt, beweist nichts, bezieht sich entweder auf freiere Vereinigungen, wie sie Caesar VI, 23 schildert (übrigens auch mit Beziehung auf principes), und von denen später die Rede sein soll, oder auf Stellen, in denen von clientes die Rede ist. Auch diese werden übrigens nur bei Fürsten erwähnt; Tac.Ann. I, 57: Segestes magna cum propinquorum et clientium manu; II, 45: Inguiomerus cum manu clientium; XII, 30: Vannius floh, secuti sunt mox clientes et acceptis agris in Pannonia locati sunt. Aber wenigstens in der letzten Stelle scheint an eine grössere Schar Begleiter gedacht zu werden; und das Wort bedeutet vielleicht nur unbestimmt 'Anhänger', oder auch solche die in grösserer Abhängigkeit standen. Vgl. Roth S. 27 und unten. — An Gefolgsgenossen denken dagegen auch Stenzel, Kriegsverfassung S. 15; Wittmann S. 89.

oder kriegerischen Beistand, sondern auch Ehre und Ansehn gewährten, während sie auch ihrer seits wieder durch die Verbindung mit dem Fürsten solcher theilhaftig wurden: für Freie und Adliche konnte aber das eben nur bei dem Fürsten, nicht beliebig jedem anderen der Fall sein: nimmermehr hätte es sich auch nur mit der Freiheit vertragen, in ein Verhältnis zu treten das etwas von einem Dienst an sich hatte, wenn nicht der Herr eine Stellung an der Spitze des Volkes einnahm, die auch dem Dienst bei ihm einen gewissermassen öffentlichen Charakter und eben dadurch Bedeutung und Ehre gab.

Dabei ist aber noch eines Umstands zu gedenken. Tacitus spricht zweimal von Gefährten oder Begleitern (comites) der Fürsten. Einmal wo von der Thätigkeit dieser als Richter die Rede ist und ihnen hundert Begleiter beigelegt werden[1], und sodann wo er das Gefolge als eine freie Verbindung zwischen den Fürsten und solchen die ihnen sich anschliessen schildert. Sind die Fürsten an beiden Stellen dieselben, so, kann man sagen, müssen es auch die Gefährten sein; oder umgekehrt hat Tacitus das eine Wort (comites) in verschiedenem Sinn genommen, so kann es auch bei dem andern der Fall sein[2]. Am wenigsten aber der letzten Annahme kann man beipflichten: der ganze Zusammenhang der Darstellung macht, wie bemerkt, eine solche Auffassung ganz unmöglich: noch ganz unmittelbar vorher ist von dem Fürsten als Vorsteher des Volks die Rede, und gleich nachher, ohne jede weitere Erläuterung, wird wieder von diesem gesprochen. Wesentlich anders doch ist es mit

[1] S. die Stelle vorher S. 223 N. 2.

[2] So Wilda, bei Richter S. 326; Dahn I, S. 76.

den Gefährten: das eine Mal erscheinen sie in bestimmter Zahl, wie es wenigstens Tacitus ansieht, um dem Richter Rath, seiner Entscheidung Ansehn zu geben; an der andern Stelle ist von einem freiwilligen Anschluss die Rede, nicht einer bestimmten Anzahl, sondern wechselnd bald mehr bald weniger: dort gehören sie zu dem Gericht, wie wir meinen sind sie nichts als die unter dem Fürsten versammelte Gemeinde der Hunderte; hier erscheinen sie vorzugsweise im Kriege thätig, allerdings auch im Frieden dem Fürsten anhängig, aber mehr als Ehrenbegleitung, auch noch enger persönlich verbunden, als es dort angenommen werden kann. So scheint es ganz unmöglich, in beiden Stellen an dieselbe Institution zu denken [1], unberechtigt auch von einem Gefolge doppelter Art zu sprechen [2]. Höchstens könnte man glauben, dass Tacitus in seiner Vorstellung, in der unrichtigen Auffassung die er von der Gerichtsversammlung gehabt, beides zusammengebracht und so doch nicht blos zufällig dasselbe Wort gebraucht habe [3]. Aber auch zu dieser Annahme sind wir wenigstens nicht genöthigt: in der Art und Weise wie er von beiden spricht ist die Ver-

[1] So Gemeiner S. 88. Vgl. hierüber und die im Folgenden genannten Ansichten Forschungen II, S. 397. Sehr entschieden hat sich gegen eine ähnliche Auffassung schon früher ausgesprochen Gebauer, Vestigia juris in Taciti Germania obvia S. 101 ff. Neuerdings Bethmann-Hollweg S. 46; Brockhaus S. 16 ff.

[2] Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 105; Ansiedlungen S. 145; Zöpfl R. G. §. 8. 32; Landau S. 244. 310.

[3] Vgl. Forschungen II, S. 398, wo ich mich dieser Annahme zuneige, für die besonders die Art und Weise spricht, wie c. 13 die comites zuerst wieder eingeführt werden. Vgl. Savigny, Gesch. des R. Rechts 1, S. 266 N.: 'Es ist indessen sehr möglich, dass in den Nachrichten die Tacitus benutzt hat durchaus verschiedene Einrichtungen (Schöffen und Gefolge) verwirrt worden sind'.

schiedenheit wohl hinreichend angedeutet[1] und einem Misverständnis genügend vorgebeugt.

Unter allen Umständen ist an zweierlei Fürsten in dem Sinn wie diejenigen wollen welche die Vorsteher des Volks und die Führer des Gefolges trennen, auch wenn die Gefährten verschieden sind, nicht zu denken.

Die Stelle, in welcher von den hundert Begleitern die Rede ist, lässt den Fürsten zunächst als Vorsteher der Hunderte erscheinen. Und darüber kann kein Zweifel sein, dass dieser oder der ihr entsprechenden Abtheilung der Völkerschaft ein solcher Fürst vorgesetzt war. Daneben werden hier die Dörfer genannt, und auch diese entbehrten des Vorstehers nicht; aber dass derselbe Gerichtsbarkeit hatte, muss bezweifelt werden; von hundert Beisitzern kann bei ihm auf keinen Fall die Rede *sein*; und die Angabe des Tacitus wird daher nur so erklärt werden können, dass die Fürsten abwechselnd in den einzelnen Dörfern, aber für den ganzen Umfang der Hunderte, das Gericht hielten[2].

Zur Vergleichung bietet sich die Nachricht des Caesar dar[3]: die Fürsten der Landschaften und Gaue hätten unter den Ihren Recht gesprochen und Streitigkeiten entschieden. Nicht wenige haben die Worte unmittelbar mit denen des Tacitus verbinden und nach ihnen erklären, bei dem

[1] Germ. c. 12: die Zahl und die Bezeichnung 'ex plebe'; c. 13: cui plurimi et acerrimi comites; magno semper electorum juvenum globo circumdari; si numero ac virtute comitatus eminest. Dieser Ausdruck wird nur hier gebraucht.

[2] Vgl. oben S. 130.

[3] Caesar VI, 23: Cum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt.

einen Ausdruck welchen Caesar gebraucht (regiones) auch Dörfer verstehen wollen [1]. Doch thut diese Erklärung dem Worte Gewalt an [2]: es bezeichnet eher Landschaften, und Caesar denkt offenbar an grössere und kleinere Verbände, vielleicht weil er sich den Umfang der Staaten grösser vorstellt, als derselbe in manchen Fällen war, oder in den Abtheilungen, die auf der alten Gliederung nach Hunderten beruhten, solche Verschiedenheiten fand, dass er sie nicht mit Einem Wort in seiner Sprache zu bezeichnen wusste.

Auch andere Nachrichten alter Schriftsteller erwähnen die Vorsteher, Fürsten oder Richter, bei den einzelnen Abtheilungen Deutscher Völkerschaften, der Bastarnen, Quaden [3].

Ganz dieselben Verhältnisse aber welche Tacitus schildert finden wir später bei den Sachsen: Fürsten an der Spitze der einzelnen Gaue oder Hunderten. Beda nennt sie Satrapen: eine grössere Anzahl derselben, sagt er, ist dem Volke vorgesetzt [4].

[1] Sybel S. 50; Bethmann-Hollweg S. 28; Thudichum S. 37. Dabei denken jene an den Bezirk eines Geschlechts, die beiden letztern an Dorfmarken.

[2] Einmal deutet schon die Stellung der regiones vor pagi auf die grössere Abtheilung, dann auch der sonstige Gebrauch des Wortes. Vgl. Livius XL, 58 von den Bastarnen: regionum principes donis coluerat. Deutsche Glossen übersetzen später Gau mit 'regio'; Graff IV, S. 275.

[3] Von den Bastarnen s. die Note vorher; daneben erscheint ein Herzog c. 57, der XLIV, 26 regulus heisst; vgl. Dahn I, S. 98. Von den Quaden Ammian XVII, 12, 21: judices variis populis praesidentes, hier aber neben Königen und Optimaten.

[4] S. die Stelle der Vita Lebuini oben S. 227 N. 1; Beda hist. eccl. V, 10: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur;

Aus ihrer Mitte, fährt er fort, ward für den Fall eines Krieges der Heerführer erlost. Und ähnlich berichtet schon Caesar, dass für den Krieg die Staaten Obrigkeiten wählten mit einem höheren Recht, über Leben und Tod, wie er sagt. Und er setzt hinzu: im Frieden sei keine gemeinschaftliche Obrigkeit gewesen.

Tacitus dagegen spricht sich nirgends mit voller Bestimmtheit aus. Und es erscheint als zweifelhaft, ob es zu seiner Zeit einen Fürsten nicht blos für die einzelne Hunderte, auch für die ganze Völkerschaft gegeben[1].

Aber erhebliche Gründe unterstützen doch diese Annahme.

Ueberall finden wir später bei den Germanischen Stämmen über den Vorstehern der Hunderten oder anderer kleinerer Abtheilungen solche welche grösseren Gebieten vorgesetzt waren, zum Theil denen welche den alten selbständigen Völkerschaften entsprechen: die Grafen bei den Franken, Herzöge bei den Langobarden, Ealdorman bei den Angelsachsen, Jarle, oder wie sie sonst heissen, im Skandinavischen Norden haben diese Stellung[2]. Nur

huic obtemperant; peracto autem bello, rursum aequalis potentiae fiunt satrapae. Eine verkehrtere Erklärung als die Schaumanns S. 68 N. 30 lässt sich doch nicht denken. Satrapa sei 'jeder Freie in dem Kreise seiner Unfreien, welche gewiss zahlreich genug waren, um zu jener Benennung zu berechtigen'. Dagegen sind diese Verhältnisse vollkommen richtig aufgefasst von Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 21.

[1] S. dagegen Weiske S. 64; Roth S. 3; Bethmann-Hollweg S. 50; Maurer, Ueberschau II, S. 433; Thudichum, Staat S. 1 ff. 22. 38. 53. — Barth, Urgesch. IV, S. 251. 247, und Dahn S. 9 nehmen es mehr als Ausnahme an. Für einen princeps civitatis erklärt sich namentlich Köpke S. 15. 23; auch Wittmann S. 60, der die gewählten principes als Gaugrafen von den Volksfürsten unterscheiden will. Vgl. Allg. Monatschrift 1854 S. 271; Forschungen II, S. 399.

[2] Vgl. im allgemeinen Savigny, Gesch. der R. R. I, S. 265 ff., der

die ersteren tragen den Charakter ursprünglich königlicher Beamten an sich, die hier nicht wie in England den Ealdorman an die Seite gestellt oder wie bei den Langobarden als Gastalden zunächst kleineren Abtheilungen vorgesetzt sind, sondern den Gauen, die wenigstens theilweise eben als die alten Landschaften erscheinen: die andern haben alle etwas von dem Wesen der alten unabhängigen Fürsten an sich, indem diese sich nur später einem grösseren Reich und dem Königthum eingefügt und untergeordnet haben. Die gleichmässige Ausbildung dieser Verhältnisse würde sich nicht erklären, wenn nicht eine alte gemeinschaftliche Grundlage vorhanden gewesen wäre[1].

Ueberall bedurfte auch eine Versammlung, die als Gericht oder zur Berathung wichtiger Angelegenheiten thätig war, eines Vorstehers und Leiters: wo ein solcher nicht vorhanden, trat in Skandinavien der sogenannte Lagmann (Lögmaðr, oder wie er auf Island hiess Lögsögomaðr)[2] auch dafür ein. Davon ist bei den alten Deutschen nicht die Rede[3]. Um so weniger aber konnte die Völkerschaft eines leitenden Oberhauptes entbehren.

dies schon dargethan hat. Ueber die nordischen Verhältnisse s. Munch S. 166; K. Maurer, Island S. 10. — In Norwegen hiessen sie vielleicht früher fylkir.

[1] Dies ist gegen Weiske einzuwenden, S. 64 ff., der alles auf die Königsherrschaft zurückführen will.

[2] Dahlmann II, S. 327. 192; Maurer, Island S. 152. Munch S. 197 nimmt an, dass vorher in den Harden und Fylken die Hersen und Fylkir die Vorsteher auch des Gerichtes waren.

[3] Der Friesische Asega, der in mancher Beziehung dem Lagmann entspricht, hat niemals die Leitung der Versammlung; s. Richthofen, Wörterbuch S. 609 ff.; und es scheint mir deshalb zweifelhaft, ob er hier mit Recht dem princeps bei Tacitus verglichen wird. Doch könnte es anders gewesen sein, ehe Graf und Schultheiss (skelta) eingeführt wurden; vgl. Richthofen S. 1025.

Dass die staatliche Gemeinschaft dieser eine so lose war, dass sie nur ausnahmsweise, nicht für den regelmässigen Gang der öffentlichen Geschäfte, in Betracht gekommen[1], widerspricht den Angaben des Tacitus. Eine nicht geringe Bedeutung legt er der allgemeinen Versammlung bei. Schwere Verbrechen, eben solche welche einen öffentlichen Charakter an sich trugen, kamen hier zur Aburtheilung.

Dabei wird einer besonderen Berathung der Fürsten, d. h. der Vorsteher der Hunderten, erwähnt: und man sieht wohl darin einen Ersatz für die fehlende Leitung eines gemeinschaftlichen Fürsten. Und später zeigt die Verfassung Ditmarschens Verhältnisse die zur Vergleichung herbeigezogen werden können[2]: kein Einzelner an der Spitze des Staates, sondern ein grösseres Collegium von 48 Männern; diese mit den Vorstehern und Beamten der einzelnen Kirchspiele vereinigt auf der allgemeinen Versammlung in einer besonderen Stellung, als sogenannte Landesvollmacht, thätig. Die Vereinigung der Hundertenfürsten könnte dem entsprochen, vielleicht einer aus ihrer Mitte die Leitung der Versammlung übernommen haben. Aber auch das ist nur Vermuthung: für das Letzte fehlt es an aller Bestätigung.

Tacitus spricht vielmehr bestimmt von einem Fürsten des Staates, der Völkerschaft, in solcher Weise, dass doch nichts anderes als das Haupt einer solchen verstanden werden kann[3]: er stellt ihn dem König zur Seite,

[1] Dahn I, S. 6, der Bezirke für pagi sagt, aber doch manches Ungleichartige zusammenbringt.

[2] Michelsen, Das alte Ditmarschen S. 21.

[3] Germ. c. 10: quos (equos) pressos sacro curru sacerdos ac rex vel

der bei andern Stämmen als Herrscher eben einer ganzen Völkerschaft erscheint.

Dabei bleibt es möglich, dass ein solches Verhältnis zu den Zeiten des Caesar noch nicht oder nicht allgemein herrschend war, die einzelnen Abtheilungen regelmässig noch selbständiger neben einander standen, dass es auch später nicht überall zur Ausbildung gekommen, hier wie in so mancher Beziehung Verschiedenheiten bei den einzelnen Stämmen und Wechsel in dem Laufe der Zeiten statthatten. Bei den Friesen stehen Aldgild und Ratbod an der Spitze des ganzen Stammes, nicht blos als Heerführer für einen einzelnen Krieg: später dagegen hat es nicht einmal einzelne Vorsteher der kleineren Abtheilungen gegeben[1]. Dagegen werden solche, wie wir sahen, bei den Sachsen erwähnt, aber, wie keine Verbände grösserer Völkerschaften[2], auch keine Fürsten für andere Gebiete als die den Hunderten entsprechen.

Und ähnlich scheint die Verfassung bei den Cheruskern gewesen zu sein: Armin anfangs nicht allein an der Spitze des Volks, sondern neben Segest und andern, die

princeps civitatis comitantur (Roths Erklärung S. 5, dass dazu einer der principes ausgewählt, befriedigt nicht); vgl. c. 11: mox rex vel princeps, eine Stelle, über die später zu sprechen, und c. 15: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, wo die principes offenbar als Häupter der civitates gedacht sind. Dagegen können Ann. II, 7: Arpus princeps Chattorum, II, 88 Adgandestrius (oder Gandestrius, wie Grimm emendiert hat, Z. f. Hess. Gesch. II, S. 155) princeps Chattorum, XI, 16 Actumerus princeps Chattorum Fürsten eines Theils der Chatten sein. Aehnlich ist es, wenn Vellejus II, 118 den Segimer, Vater des Armin, princeps gentis ejus nennt.

[1] Vgl. die freilich unbefriedigenden Nachrichten bei Eichhorn §. 285 b; und für Nordfriesland die Darstellung Michelsens, in Falcks Staatsb. Mag. VIII, S. 609.

[2] Vgl oben S. 165.

als Fürsten genannt werden, dann aber durch die Führung des Kriegs zu einer Stellung gelangt, die ihn eine Reihe von Jahren hindurch als das Haupt der Cherusker erscheinen liess, die sich aber auch einer königlichen annäherte, und die nachher unter diesem Namen dem Neffen Italicus übertragen worden ist [1].

Nicht auf eine vollständige Aufzählung aller Verhältnisse die sich finden konnten ist Tacitus ausgegangen. Die Mannigfaltigkeit welche bestand, manche auch wichtige Verschiedenheit deutet er nur mehr gelegentlich an. So ist auch nur vereinzelt von dem Fürsten des Staates die Rede. Aber er fehlt nicht in dem Bilde das er giebt, so wenig wie der Herzog, der auch nur wie beiläufig Erwähnung findet. Ueberall vermeidet seine Darstellung weitgreifende Angaben, wie sie Caesar hat, und schon dadurch entspricht sie mehr der Beschaffenheit der Dinge wie sie waren.

Am wenigsten aber kann es Anstoss erregen, dass dasselbe Wort für beide, den Vorsteher der Völkerschaft und den der Hunderte, verwandt wird [2]. Art und Wesen

[1] Vgl. besonders Dahn I, S. 120, dem man nur durchaus nicht beistimmen kann, wenn er den Armin für einen, wie er sagt, Bezirkskönig hält. Ueber den Uebergang in Königthum s. später. Das 'annos duodecim potentiae explevit' Ann. II, 88, lässt sich nicht auf ein blosses Heerführerthum beziehen, da der Krieg nicht ununterbrochen fortdauerte, ebensowenig was von Inguiomer gesagt wird, er sei zu Marobod gegangen, quia fratris filio juveni patruus senex parere dedignabatur, Ann. II, 45.

[2] Ganz etwas anders ist es, wenn Wittmann S. 63 ff. bald erbliche Volksfürsten, bald gewählte von ihm sogenannte Gaufürsten unter den principes verstehen will. — Keineswegs darf aber aus dem hier angenommenen Gebrauch des Wortes auf eine weitere Verschiedenheit der Bedeutung von princeps geschlossen werden. Weil das Wort zugleich den Vorsteher der grösseren und kleineren staatlichen Verbindung bezeichnet, kann es nicht auch von dem Führer einer Privatgefolgschaft gelten.

ihrer Stellung waren jedenfalls durchaus gleichartig, nur der Umfang der Gewalt verschieden.

Ob das Lateinische Wort einem bestimmten Deutschen Ausdruck entspricht, ist zweifelhaft: namentlich ob an den zu denken dessen wir uns jetzt bedienen[1], den zu vermeiden aber kein Grund ist, auch wenn derselbe den altdeutschen Verhältnissen fremd gewesen[2].

Wahrscheinlich galten hier verschiedene Namen[3]. Als Richter, heisst es, liess sich der Fürst der Gothen Athanarich benennen[4], und auf gerichtliche Thätigkeit

[1] Die Glossen geben meist 'furisto' für princeps; Graff III, S. 625.

[2] Thudichum S. 1 ff. erklärt sich dagegen, und empfiehlt 'Oberster, Hauptmann, Aeltester, Meister', lauter Worte die in diesem Sinn nie bei uns heimisch gewesen sind.

[3] Munch S. 171 meint, in dem nordischen 'drottin', wie nach Snorri die nordischen Könige früher genannt wurden, das dem princeps des Tacitus entsprechende Wort zu erkennen; es findet sich als 'drihten' bei den Angelsachsen, in der Bedeutung Herr; Schmid S. 559; aber eine allgemeine Verbreitung namentlich in jenem Sinne lässt sich nicht darthun. Vgl. K. Maurer, Island S. 11 N., der es der Bedeutung nach dem Gothischen þiudans vergleicht, das für den König gilt, von drott, Familie, Volk.

[4] Themistius orat. de pace, ed. Amberg 1605 S. 100: *οὕτω γοῦν τὴν μὲν τοῦ βασιλέως ἐπωνυμίαν ἀπαξιοῖ, τὴν τοῦ δικαστοῦ δὲ ἀγαπᾷ.* So nennen ihn Ammian, Ambrosius, Auxentius; s. die Schrift über das Leben des Ulfila S. 38. Ulfila hat stava für *κριτής;* Gabelentz und Loebe II, S. 169, aber kaum in diesem höheren Sinn; wie Grimm R. A. S. 754 meint, mehr Urtheiler als Richter; faþs aber, das dieser als Gothische Bezeichnung für judex vermuthet, scheint mehr nur Vorsteher zu sein; ausser dem hundafaþs und þusundifaþs (oben S. 152. 166 N. 3) findet sich auch ein synagogafaþs. Ulfila sagt fauramaþleis, Vorsprecher oder Vorsteher, für griechisch *ἄρχων*, und *-άρχης* in Zusammensetzungen; so namentlich f. þiudos für *ἐθνάρχης;* fauramaþli für *ἡγεμονία;* a. a. O. S. 114: es wäre interessant zu wissen, ob es eine im öffentlichen Leben der Gothen wurzelnde Bezeichnung war. Sonst steht reiks, reikista, für *ἄρχων*, reiki für *ἀρχή*, a. a. O. S. 149. Zweifelhafter ist, ob ragineis hier in Betracht kommt, das für *βουλευτής, σύμβουλος* gebraucht wird; aber fidurragineis steht für *τετραρχία;* a. a. O. S. 147. Kindins braucht Ulfila für *ἡγεμών*, a. a. O. S. 100; es ist ohne Zweifel das Wort (hendinos) mit dem nach Ammian XXVIII, 5, 14 bei

bezieht sich wahrscheinlich der Name Thunginus bei den Franken[1]. Andere Ausdrücke bezeichnen eben den Vorsteher der Hunderte[2]. Ein Wort, das den Begriff des Aeltesten enthält, ist nur bei den Angelsachsen in Gebrauch gewesen (Ealdorman), nicht, soviel wir sehen, bei den Sachsen in der Heimat, oder gar allgemein bei allen Deutschen[3]. Der Name aber, der sich später findet, Graf (garafio, gerefa, greva), war auch weder allen Stämmen gemein, noch kann er der älteren Zeit mit Sicherheit beigelegt werden[4]: er kam vielleicht erst mit

den Burgundern der König genannt wird. Müllenhoff, wie er mir brieflich mittheilt, hält es für gleichbedeutend mit φυλάρχος von dem im Altnord. erhaltenen kind = gens, und meint auch Athanarich sei so benannt worden. Vgl. auch Köpke S. 197.

[1] S. Müllenhoff in der Schrift, Das alte Recht S. 294. Hier ist S. 135 näher ausgeführt, dass der thunginus nicht der Dorfvorsteher (von 'tun'), wie andere wollen (oben S. 128 N. 4), noch der decanus, wie Sachsse S. 308, Landau S. 302 und auch J. Grimm, bei Merkel Lex Salica S. VI, u. a. meinen, sondern derselbe ist wie centenarius; vgl. Savigny, Gesch. I, S. 273 N.; Pardessus zur Lex Salica S. 579; Bethmann-Hollweg S. 45 N. 2. Vgl. namentlich L. Sal. XLVI, 2: in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante theuda aut thunginum.

[2] S. oben S. 152 ff.

[3] Oben S. 56 N. 2.

[4] Eine strenge Kritik der früheren Etymologien aus dem Deutschen hat Richthofen, Wörterbuch S. 786, gegeben. Der Name findet sich in unzweifelhaft alten Denkmälern nur bei den Franken und den ihrer Herrschaft unterworfenen Stämmen; doch ist es beachtungswerth, dass Paulus Diac. V, 36 es besonders hervorhebt, dass die Baiern so den comes nannten (cum comite Bajoariorum, quem illi gravionem dicunt), dass das Wort nicht blos bei den Angelsachsen sondern auch bei den Sachsen und Friesen von Verhältnissen gebraucht wird wo die Franken niemals Grafen kannten (gogreve, meregrave, deichgreve), dass es sogar in der nordischen Sprache sich findet. Richthofen meint, die Angelsachsen selbst bezeichneten es als ein fremdes Wort und beruft sich auf den ältern Text der Leges Edwardi 28 §. 1 (Schmid erste Ausg. S. 293): Greve quidem nomen est potestatis Latinorum lingua, vel expresse idem, quod praefectura. Allein nur die falsche Inter-

der Königsherrschaft auf[1]. Auch das Langobardische Gastald wird wohl nicht als älter in Anspruch genommen werden dürfen[2]. Andere Namen bezogen sich zunächst

punction hat ihn zu dem Irrthum verleitet. Es ist zu lesen: Greve quidem nomen est potestatis, Latinorum lingua vel expresse idem quod praefectura, wie der zweite Text jener Gesetze deutlich zeigt: Greve quoque nomen est potestatis; Latinorum lingua nihil expressius sonat quam praefectura; in dem berichtigten Texte der neuen Ausgabe von Thorpe (Schmid 2. Ausg. S. 508) heisst es, c. 32: Greve autem nomen est potestatis: apud nos (und der Verfasser ist ein romanisch gebildeter Normanne) autem nichil melius videtur esse quam praefectura. Der Grund wird dann angeführt: Est enim multiplex nomen; greve enim dicitur de scira, de wapentagiis, de hundredo, de burgis, de villis. Es wird eine Angelsächsische Etymologie des Worts versucht und hinzugefügt: Frisones et Flandrenses comites suos meregrave vocant, quasi majores vel bonos pacificos. — Richthofens Ableitung aus dem griechischen γραφεύς, die schon Hüllmann, Stände S. 98, hat, wird keiner Widerlegung bedürfen. Ebensowenig genügen die Deutungen H. Müllers, S. 200 ff., und Wackernagels, Z. f. D. Alt. VI, S. 151, aus Deutscher Wurzel als Schreiber. Andere haben an Keltischen Ursprung gedacht, und dem neigt auch Müllenhoff zu, Das alte Recht S. 283—287. L. Meyer versucht, Z. f. vergl. Sprachw. V (1855), S. 155 ff., eine Ableitung von einem gothischen 'grefan', anordnen, befehlen, die in dieser Weise auch nicht befriedigt. 'garafio' ist doch ohne Zweifel die ältere Form, Form. Bign. 8 (Rozière Nr. 469), zweimal in Handschriften der Lex Sal., 'garaben' Altd. Gespräche ed. W. Grimm S. v, s. diesen S. 19, wo er sich für die Ansicht ausspricht, welche in ga, ge, nur die Vorpartikel sieht und in râfo die Wurzel; und auf die Erklärung Gefährte, Diener, scheint auch die Glosse zu weisen: kasind vel grafo, comes, princeps militiae, Graff VI, S. 233. — J. Grimm, Vorr. zu Merkels Lex Sal. S. xi, hat leodosamio (Leutesammler) als anderen Fränkischen Namen des Grafen vermuthet aus Glosse zu L. Sal. LIV, 1; doch dürfte in dem 'leodosamitem' nur der letzte Theil auf den Grafen zu beziehen, 'leodo' in der Bedeutung von Wergeld zu nehmen sein; vgl. LIV, 3: 'leude sacce muther' für den 'sacebaro'.

[1] So Leo, M. A. I, S. 37.

[2] S. über den Namen und Begriff Pabst in den Forschungen z. D. G. II, S. 442 ff. Der Name kommt einzeln im Mittelalter sonst vor für herrschaftliche Beamte; s. Wachter in der Encyclopädie von Ersch und Gruber 1. Section, LIV, S. 255. Zu erinnern ist aber an die Endung -gast in den Namen der angeblichen Verfasser der Lex Salica, der proceres ipsius gentis, qui tunc tempore ejusdem aderant rectores, wie es im Prolog heisst und

auf die Führung im Kriege, können aber bei dem engen Zusammenhang zwischen Heer und Volk auch eine allgemeinere Bedeutung gehabt haben[1].

Bei den Sachsen, sagt Beda[2], ward der Herzog durch das Loos aus der Zahl der Fürsten bestimmt: das Bedürfnis einer einheitlichen Leitung ward auch so anerkannt, aber die Entscheidung darüber wem sie zustehen solle den Göttern überlassen. Doch hat ein solches Verfahren offenbar grosse Bedenken gegen sich, und wie kriegstüchtig man sich auch die alten Deutschen überhaupt und insonderheit ihre Fürsten denken mag, es scheint kaum glaublich, dass sie keine Unterscheidung gemacht, nicht der besonderen Auszeichnung ein Vorrecht gegeben haben sollen. Auch sagt Tacitus bestimmt genug: Heerführer wählen sie nach kriegerischer Tüchtigkeit[3], und auch Caesar gedenkt ausdrücklich der Wahl[4]. Aber es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass diese sich an die Fürsten hielt, aus der Zahl der Fürsten einer zur Leitung des Krieges berufen ward[5]. Der Herzog war

die für die Vorsteher der Hunderten zu halten sind; s. Das alte Recht S. 67 ff.

[1] So namentlich bei den Langobarden das Wort welches den Herzog bezeichnete; herizogo, heritogo, Althochdeutsch und Sächsisch, sind von mehr beschränktem Gebrauch; vgl. Graff V, S. 620. Ueber 'folctogan' im Beovulf s. nachher.

[2] S. vorher S. 241 N. 4.

[3] Germ. c. 7: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Es kann nicht mehr für eine Erklärung dieser Worte gelten, wenn man annimmt, es sei auch bei den duces aufs Geschlecht, nur neben dem Adel zugleich auf persönliche Eigenschaften gesehen, wie Eichhorn §. 14 b N. p, H. Müller S. 171, Watterich S. 32, meinen; vgl. Löbell S. 507. Watterich meint auch, 'sumunt' bezeichne nicht wählen, sondern eher das Gegentheil.

[4] S. vorher S. 240 N. 3.

[5] So Daniels I, S. 346, während es Dahn I, S. 22 in Abrede stellt.

allezeit auch ein Fürst: was von diesem gilt, namentlich das Recht sich mit einem Gefolge zu umgeben, muss auch auf ihn Anwendung finden. Aber seine höhere Gewalt war von beschränkter Dauer, sollte es wenigstens sein: wie oft auch wohl gerade solche Heerführerschaft Anlass gegeben hat eine umfassendere Herrschaft und stärkere Gewalt zu begründen.

Man möchte fragen, ob es als ein Gegengewicht dagegen zu betrachten, dass oft zwei Heerführer genannt werden, nicht blos wenn es Brüder sind oder die Sage sie zu Brüdern macht, auch in andern Fällen, z. B. da die Alamannen unter den Königen die an ihrer Spitze stehen zweien bei einem grossen Krieg die Führung übertragen, und sonst [1].

Als alte Sitte wird es bezeichnet [2], dass der gewählte Herzog auf den Schild gehoben und so als Führer begrüsst und proclamiert ward. Später ist es bei den Königen zur Anwendung gekommen, und hat sich längere Zeit bei verschiedenen Stämmen in Uebung gehalten, wenigstens dann wenn ein König erhoben ward dessen Geschlecht noch keinen Anspruch auf Herrschaft hatte [3].

[1] Ammian XVI, 12, 23: Ductabant autem populos omnes pugnaces et saevos Chnodomarius et Serapio, potestate excelsiores ante alios reges. Ebenso werden zwei Heerführer der Astingen erwähnt, Cassius Dio LXXI, 12; der Ostgothen wiederholt Jordanis c. 16; Malchus S. 250 (ed. Bonn.); Ammian XXXI, 3, 3. Bei den Gothen Alatheus und Safrach, Jordanis c. 27; Prosper lässt a. 400 die Gothen Alarico et Radagaiso ducibus nach Italien ziehen, was ich freilich nicht mit Pallmann I, S. 231 ff. für ein Zeugnis von geschichtlicher Bedeutung halten kann. Ueber zwei Brüder als Fürsten oder Heerführer s. S. 253 N. 1.

[2] Tacitus Hist. IV, 15: Brinno (ein Canninefate) . . . impositus scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.

[3] Gregor II, 40 von Chlodovech bei den Ripuarischen Franken; Cassiodor X, 31 von Vitigis: Gothos inter procinctuales gladios more majorum

Ob es auch bei den Fürsten üblich war, muss dahingestellt bleiben[1].

Aber gewählt wurden diese[2].

In der allgemeinen Versammlung der Völkerschaft ward die Wahl vorgenommen, auch für die Hunderten. Wir werden uns denken müssen, dass die Gesammtheit den einzelnen Abtheilungen ihre Vorsteher bestellte[3]. Dabei ist sicher Rücksicht auf das genommen was Ansehn der Person oder Familie an die Hand gab. Nicht selten, scheint es, waren Mitglieder desselben Hauses ver-

scuto supposito regalem nobis contulisse dignitatem. Vgl. Grimm R. A. S. 234; Löbell S. 224 N. Grimm bemerkt auch schon, dass es auf die Byzantinischen Kaiser übergegangen. Eine bildliche Darstellung weist mir hier mein College Unger nach aus einer Pariser Handschrift, Cod. Gr. Nr. 139; mitgetheilt von Montfaucon, Antiquités de France I, Tab. 1.

[1] Vereinzelt kommt die Erhebung auf einen Stein vor; Grimm R. A. S. 236. Vgl. Piclet, Origines II, S. 395.

[2] Neben dem 'eliguntur' c. 12 ist auch c. 22: sed et de . . . adsciscendis principibus . . . in conviviis consultant, anzuführen. Denn Watterichs Auslegung, es sei von dem zu verstehen was c. 13 berichtet wird: expetuntur enim legationibus, ist ganz willkürlich, nicht eben besser wenn Daniels meint, I, S. 337, die Fürsten hätten in vertraulichen Zusammenkünften sich geeinigt, wen sie aus dem Geschlecht eines abgegangenen Fürsten in ihre Mitte aufnehmen wollten, und dies dann nachher die Versammlung bestätigt. Es mag sein, dass, 'adsciscere', wie zuletzt Baumstark, Jahrb. f. Phil. LXXXV, S. 767, bemerkt, nicht eigentlich 'wählen', sondern 'annehmen', 'sich verbinden' heisst: dann können die Worte, wie auch schon andere erklärt, Savigny, Adel S. 4 (V. Schr. IV, S. 9), von dem Eintritt ins Gefolge, der besonderen Verbindung mit dem Fürsten im Gefolge verstanden werden, sie lassen aber auch eine Beziehung auf die Annahme (so übersetzt Thudichum; 'Aufnahme' Horkel) von Fürsten überhaupt zu; vgl. Roth, Beneficialwesen S. 8.

[3] Anders Sybel S. 78: jede Hundertschaft habe ihren Richter für sich, nur auf dem allgemeinen Landtag, gewählt; nur bei Zwiespalt oder aus besonderen Gründen habe die Volksgemeinde ein Recht der Aufsicht oder Entscheidung geübt; und ähnlich Thudichum S. 7. Aber ganz ohne Beweis.

schiedenen Abtheilungen vorgesetzt[1]. Aber es bestand kein rechtlicher Vorzug bestimmter Geschlechter[2].

Die Wahl, darüber scheint kein Zweifel möglich, erfolgte nicht auf bestimmte Zeit, auf einzelne Jahre[3], sondern solange die Kraft zur Führung ausreichte, behielt der Gewählte die übertragene Stellung. Fast niemals haben die Deutschen Neigung zu häufigem Wechsel ihrer Obrigkeiten gehabt, nur ausnahmsweise später Richter auf kürzere Zeitfristen bestellt[4]. Auch schon der Gegensatz gegen die beschränkte Dauer der Heerführerschaft weist darauf hin, dass es sich hier anders verhielt. Und nur so sind die Verhältnisse des Gefolges zu erklären[5].

[1] So steht Inguiomerus zu Armin, Tacitus Ann. I, 60. 68. II, 45; und so kann Tacitus den Armin II, 10 zum Flavius sagen lassen: ne ... gentis suae desertor et proditor quam imperator esse mallet; imperator ohne Zweifel als Heerführer. Mit Unrecht aber halten mehrere den Segestes für seinen Oheim; s. Dahn I, S. 126 N. — Vielleicht darf man Julius Paulus und Claudius Civilis bei den Bataven anführen, Hist. IV, 13, obwohl sie nicht geradezu als principes genannt werden. Ausserdem die Brüder Nasua et Cimberius bei den Sueben nach Caesar I, 37; in der sagenhaften Ueberlieferung späterer Zeit aber Ybor und Ajo bei den Langobarden, Ambri und Assi bei den Vandalen (Paulus I, 7), Hengist und Horsa bei den Sachsen. Dafür aber, dass 'sie sich in die bisher vereinigten Aemter theilen', wie Sybel S. 69 sagt, weiss ich kein Beispiel. Oefter kommt es natürlich bei Königen vor.

[2] So gegen Eichhorn, Savigny, Sybel, Wittmann, Watterich, Daniels u. a., die es in verschiedener Weise annehmen; auch Bethmann-Hollweg S. 57, obgleich er S. 44 nur von einem regelmässigen factischen Zusammenfallen spricht. Vgl. oben S. 202.

[3] So Köpke S. 22; Thudichum S. 7. 8; Landau, Salgut S. 90, zunächst von den Dorfvorstehern, die er aber nicht von den Vorstehern der Hunderten trennt. Dahn I, S. 23 lässt es unentschieden.

[4] So allerdings die Friesen und die Schweizer Demokratien, welche Thudichum anführt. Aber selbst die Stelle eines Achtundvierzigers in Ditmarschen war lebenslänglich.

[5] Bethmann-Hollweg S. 44 macht auch das 'inter suos' jus dicunt

Von äusserer Unterscheidung der Fürsten ist wenig die Rede. Tacitus gedenkt nur des Haarschmucks, der sie bei den Sueben auszeichnete[1]. Sonst erfahren wir nichts von dem was sie vor der Menge hervorhob, und ob eigenthümliche Tracht oder besonderer Schmuck üblich waren, muss dahingestellt bleiben[2]. Aber wahrscheinlich ist, dass es an gewissen Zeichen der Gewalt nicht fehlte, einem Stab des Richters[3], dem Speer oder Schwert des Herzogs, oder wie sonst die Macht und Würde welche der Fürst hatte sinnbildlich dargestellt wurde. Auch einzelnes was sich später bei den Königen fand kann ähnlich schon hier in Gebrauch gewesen sein.

Den Fürsten, vor allen denen die an der Spitze der Völkerschaft standen, wurden Geschenke dargebracht[4]: auf den allgemeinen Versammlungen, wie es wenigstens später Sitte war[5], erschien jeder und gab Früchte des Landes, Vieh oder worin sonst der Reichthum des Einzelnen bestand[6]. Das war Ehre und Lohn. Es gab zu-

geltend, während Thudichum S. 8. 9 darin eher einen Gegensatz gegen die Königsherrschaft, 'unter ihren Landsleuten', findet.

[1] S. oben S. 222 N. 2.

[2] Bessere Tracht der Reichen erwähnt Tacitus Germ. c. 17, bessere Waffen c. 6. Auf beides wurde später besonderes Gewicht gelegt, ohne dass es gerade als Vorzug der Fürsten erscheint. Dasselbe gilt von manchen Schmuckstücken, die als Auszeichnung angesehener und reicher Männer gelten müssen, namentlich auch Diademen und sogenannten Kronen, d. h. Ringen im Haar zu tragen; s. zuletzt Lisch, Centralblatt 1864 Nr. 7.

[3] Vgl. Grimm R. A. S. 241. Der Godi auf Island trug als Zeichen seiner Amtsgewalt einen silbernen Handring; Dahlmann II, S. 185.

[4] Germ. c. 15, oben S. 234 N. 3.

[5] Vgl. darüber Bd. II.

[6] Von einer Bewilligung durch das Volk, den Staat, wie Thudichum S. 4, will, kann keine Rede sein: es geschah jährlich. Spätere Abgaben wie den 'Grefenhafer' hiermit in Verbindung zu bringen, ist fast mehr als gewagt.

gleich die Mittel, dass der Fürst auch selber wieder Geschenke spenden konnte. Auch von aussen her wurden mächtigen und angesehenen Fürsten Ehrengaben gebracht[1]. Eines grösseren Antheils an der Beute des Kriegs, hie und da vielleicht eines Tributs unterwürfiger Völker mochte er ausserdem sich erfreuen.

Dagegen dass Grundbesitz mit dem Amt verbunden war, um für den Unterhalt des Fürsten und seiner Umgebung zu dienen, ist nirgends überliefert, und an sich nicht wahrscheinlich[2]. Wahrscheinlicher, dass von vornherein nur die zu solcher Stellung gelangten die durch Reichthum ausgezeichnet waren.

Eine Hauptsache war das Gefolge: nicht am wenigsten dies liess die Person und das Amt des Fürsten in höherem Ansehn erscheinen, gab ihm äusseren Glanz und dazu bereite Mittel der Macht daheim und im Krieg gegen feindliche Nachbarn. Davon ist nachher noch besonders zu handeln[3].

Ansehn und Macht waren natürlich verschieden, wenn ein Fürst an der Spitze einer grösseren Landschaft

[1] Germ. c. 15: Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis sed publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque. Jam et pecuniam accipere docuimus. Vgl. c. 13: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur; c. 5: Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur.

[2] S. über diese Ansicht Landaus oben S. 129. Die Worte des Tacitus c. 26: secundum dignationem partiuntur, bezeichnen richtig verstanden nur, dass bei der ersten Ansiedlung auf Würde und Ansehn bei der Vertheilung Rücksicht genommen ward; statuiert man eine jährliche Vertheilung, wie es Landau nicht thut, werden sie ergeben, dass einzelne, und dann allerdings gewiss die Fürsten, grössere Antheile empfingen.

[3] S. Abschnitt 10.

stand oder nur der einzelnen Hunderte vorgesetzt war. Ungleich bedeutender musste jener in das Leben des Volkes eingreifen, wie wenig auch fremde Berichte davon überliefert haben, die höchstens der Thätigkeit einzelner Herzoge gedenken.

Aber rechtlich kann die Stellung keine verschiedene gewesen sein. Die Befugnisse im einzelnen darzulegen und zu unterscheiden sind wir jedenfalls nicht im stande.

Was Tacitus berichtet bezieht sich zunächst auf die Vorsteher der kleineren Abtheilungen, und wir können nur sagen, dass, wo es einen Landesfürsten gab, dieser im weiteren Kreise, auf der allgemeinen Versammlung in ähnlicher Weise gewaltet haben muss wie jener in seinem Bezirk: die einen waren nicht den andern untergeordnet, sondern alle gleichmässig vom Volk gewählt, von dem sie ihr Recht empfingen, und an dessen Mitwirkung sie auch gebunden waren.

Immer nur eine leitende, nicht eine wahrhaft gebietende Macht stand allen zu [1].

Im Frieden war eine Hauptsache die Sorge für das Recht. Eben als Gericht erscheint dem Tacitus die Hunderte, als Richter ihr Vorsteher [2]. Aber auch die allgemeine Versammlung der Völkerschaft hatte richterliche Befugnisse. Von beiden ist später noch weiter zu sprechen.

[1] Germ. c. 11: audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate; c. 7: et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Vellejus II, 108 sagt von Marobod: non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium: jene Ausdrücke sollen wohl den gewöhnlichen Zustand bei den Deutschen bezeichnen.

[2] S. vorher und weiter in Abschnitt 9.

Auf jener Versammlung waren die Hunnen anwesend. Sie in Gemeinschaft beriethen was derselben vorgebracht werden sollte. Sie führten bei der Verhandlung das Wort[1].

Nach der Darstellung des Caesar[2] haben sie die jährliche Landvertheilung, von der er berichtet, vorgenommen. Wo eine ganze Hunderte in Gemeinschaft des Feldes oder der ungetheilten Mark geblieben, muss nothwendig ihnen die Leitung der darauf bezüglichen Angelegenheiten zugestanden haben.

Als ein Besonderes wird hervorgehoben, dass die Wehrhaftmachung eines Jünglings auch durch den Fürsten erfolgte[3]. Tacitus hat Gelegenheit eben dies zu erwähnen; aber ohne Zweifel auch in vielen andern Fällen waren sie thätig, schon deshalb weil Rechtsgeschäfte verschiedener Art öffentlich, auf der Versammlung vorgenommen wurden, Verlobungen, Landübertragungen, Freilassungen und dergleichen.

Auch bei religiösen Handlungen ist der Fürst betheiligt. Wenn die heiligen Rosse angeschirrt wurden, um durch ihr Wiehern den Willen der Götter kundzuthun, dann begleitete sie der Vorsteher des Volks, mochte es ein König oder gewählter Fürst sein[4]. Neben ihnen wird der Priester genannt: nicht jene haben priesterliche Functionen, sondern sie erscheinen hier als die Vertreter des Volkes oder Staates, als die welche ein besonderes

[1] S. ebendaselbst.

[2] Germ. c. 13; s. oben S. 95 N. 1.

[3] S. oben S. 221 N. 1 und Abschnitt 9.

[4] Germ. c. 10: pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.

Interesse an dem haben was der Rathschluss der Götter verhängt.

Umgekehrt sind anderswo die Priester auch da thätig wo zunächst an obrigkeitliche Rechte zu denken scheint, in der Volksversammlung und im Heer, wo sie eine Strafgewalt üben[1]. Man hat daraus auf eine alte Verbindung von Fürstenthum und Priesterthum schliessen wollen[2]: jenes sei aus einer Zeit geblieben, da religiöse und politische Functionen vereinigt waren, und zwar in den Händen bestimmter Geschlechter, eines priesterlichen Adels. Aber von einem solchen, sahen wir schon, zeigt sich nirgends eine Spur. Und aus dem was über die Autorität der Priester in der Versammlung berichtet wird ist am wenigsten auf etwas der Art zu schliessen: sie erklärt sich einfach daraus, dass hier ein höherer Friede herrschte, das versammelte Volk gedacht ward als unter dem besonderen Schutz der Götter stehend[3], und deshalb auch ihr Diener berufen war, den Frieden zu schützen, seinen Bruch zu strafen.

Nur selten ist sonst von den Priestern der alten Deutschen die Rede[4]; nur an einer Stelle erscheint ein Oberpriester in eigenthümlicher Macht und Bedeutung[5].

[1] S. die Stellen unten Abschnitt 9.

[2] Ich führe nur Eichhorn §. 14b an, da seine Bemerkungen wohl am meisten dazu beigetragen haben dieser Ansicht Beifall zu verschaffen.

[3] S. darüber in Abschnitt 9.

[4] Vgl. Mone II, S. 10 ff.; Grimm, Myth. S. 78 ff. Die Hauptstellen sind, ausser Germ. c. 10. 11, was c. 40 von dem Priester der Nerthus erzählt wird, c. 43 der sacerdos muliebri habitu. Strabo VII, 1 nennt einen Priester der Chatten, Beda II, 13 erwähnt einen Priester der Angelsachsen; über eine Nachricht des Eunapius s. oben S. 80 N. 1.

[5] Ammian XXVIII, 5, 14: sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges.

Auf die staatlichen Verhältnisse üben sie keinen Einfluss. Mehr den weissagenden Frauen als ihnen wird ein solcher beigelegt[1]. Merkwürdig, dass auch später bei der Bekehrung zum Christenthum der Priester so wenig Erwähnung geschieht[2], keines Widerstandes, den vorzugsweise sie der Annahme des neuen Glaubens geleistet haben.

Die Könige oder Fürsten sind es, welche hier die Entscheidung geben, mitunter hemmend entgegentreten[3], wenn sie aber zur Taufe sich entschliessen, alsbald das Volk nach sich ziehen[4]. Offenbar auch auf die religiösen Verhältnisse haben sie grossen Einfluss geübt.

Auch anderes weist auf einen Zusammenhang obrigkeitlicher und priesterlicher Befugnisse hin. Besonders im Skandinavischen Norden tritt eine solche Verbindung entgegen. In Island waren die Godar (Hofgodar) zugleich Richter und Priester: ihre Macht schloss sich an einen

[1] Germ. c. 8, und über die Veleda Hist. IV, 61: ea virgo nationis Bructerae late imperitabat vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas et augescente superstitione arbitrentur deas.

[2] Bei den Sachsen nennt einen Priester nur Rudolf, Translatio S. Alexandri c. 2, an einer Stelle wo er den Tacitus ausschreibt. Deshalb hat Schaumann dieselbe wohl nicht beachtet; nach meiner Ueberzeugung (vgl. S. 227 N. 2) aber ist sie doch nicht so ganz zu übergehen, vielmehr besonders hervorzuheben, dass Rudolf statt 'sacerdos civitatis' setzt 'sacerdos populi', was einen Priester des ganzen Volks und Landes anzudeuten scheint. Sonst stimme ich hier Schaumann S. 136 ff. bei, der nur unbegreiflicher Weise den 'vir Dei' in der vita S. Columbani, der niemand anders ist als der heilige Columban selbst, für einen Priester des Wuotan hält (N. 70).

[3] So Athanarich bei den Westgothen.

[4] Chlodovechs Beispiel ist lehrreich. Weder hier noch bei der Bekehrung der Sachsen ist von Priestern die Rede. Auch kam es nicht, wie Eichhorn § 14b N. n, Leo, Geschichte von Italien I, S. 59, meinen, darauf an, dass der Adel, sondern dass die Vorsteher des Volks für das Christenthum gewonnen wurden.

Tempel an, der ihnen eigen war, mit dem das Thing in Verbindung stand[1], zu dem eine Herrschaft, ein Reich, wie man sagte (riki)[2], gehörte. Aber ihre ganze Stellung hat dann mehr einen politischen als priesterlichen Charakter[3]. Und ähnliche Verhältnisse scheinen früher in Norwegen und bei den benachbarten Stämmen stattgefunden zu haben[4]: dort ist es der Herse der für die Harde, der Jarl der für das Fylki, der König der für das ganze Volk opfert: wie der Hausvater für das Haus üben sie für die Gemeinheit der sie vorstehen solche priesterliche Functionen[5]. Aehnliches wird bei den Deutschen vorgekommen sein. Erinnerte man sich in späterer

[1] Grimm R. A. S. 751; Dahlmann II, S. 117. 185; besonders K. Maurer, Island S. 83 ff. Die zwölf Asen selbst werden als Hofgodar bezeichnet; Snorri, Ynglingasaga c. 2; sie heissen auch drottnar; vgl. oben S. 247 N. 3.

[2] Auch der Ausdruck 'mannaforrađ' findet sich, d. h. Männerführung, oder -schutz; Maurer a. a. O. S. 89; Norwegen II, S. 211. Die Herrschaft bezog sich aber nicht auf einen bestimmten District, sondern auf Personen: die Einzelnen konnten sich einem Goden anschliessen.

[3] Das entsprechende Wort gudja bezeichnet im Gothischen Priester; Gabelentz und Loebe II, S. 39. Aber Grimm vergleicht auch 'cotinc', das Deutsche Glossen mit tribunus erklären, Graff IV, S. 153, und dieser führt auch 'tegangot' für decanus, 'gotten' für justificare auf. — Auch andere Namen für den Priester, ewart, asega, bezeichnen zunächst Functionen die sich auf das Recht beziehen.

[4] 'godar' hat neuerdings Thorsen in Runeninschriften des Herzogthums Schleswig nachgewiesen in Zusammensetzung mit Eigennamen; s. G. G. Anz. 1865 St. 27.

[5] Munch S. 200 ff.; Maurer, Island S. 111 ff.; Norwegen II, S. 213 ff. Jener scheint mir aber zu weit zu gehen, wenn er überhaupt die Scheidung priesterlicher und herrschaftlicher Befugnisse bei den Germanen für etwas späteres hält, eine Ansicht zu der auch Maurer hinneigt und die Sybel S. 69 in Verbindung mit der Geschlechterverfassung bringt. Dagegen scheint es mir beachtungswerth, wenn dieser meint, dass es zunächst und hauptsächlich nur besondere Priester für die ganze civitas gegeben.

Zeit, dass der Friesische Asega einst auch Priester gewesen, so zeigt der Name doch, dass er zunächst Rechtsprecher war[1]: auch dieser aber ist von dem eigentlichen Fürsten verschieden. Jedenfalls nicht die Priester waren Fürsten, im Besitz wahrer obrigkeitlicher Gewalt oder Herrschaft. Aber die Fürsten übten auch priesterliche Geschäfte, mitunter neben denen die noch besonders den Beruf hatten, mitunter aber vielleicht auch so dass dieselben ganz auf sie übergegangen waren.

Aehnlich, kann man sagen, wird es im Krieg gewesen sein. Es wurden besondere Heerführer gewählt. Aber auch der Fürst hatte hier zu thun. Und war ein solcher das Haupt einer Völkerschaft, kann auch im Kriege nur er ihr Herzog gewesen sein[2]. Unter dem Herzog aber standen die Fürsten der einzelnen Abtheilungen, der Hunderten. So ist die Stellung des Segestes und Inguiomer neben Armin[3]. Nirgends sind bei den Germanen richterliche und militärische Functionen getrennt[4]. Wie Volk

[1] asega ... quia significat sacerdotem, bei Richthofen S. 6; vgl. Wörterbuch S. 609. Die angeführten Stellen können doch nicht beweisen, dass sie jederzeit aus bestimmten Geschlechtern gewählt wurden; nur die Verwandtschaft mit dem der für den ersten galt wird einmal hervorgehoben. Vgl. vorher S. 243 N. 3. Einzeln scheinen sich später Geschäfte die an heidnische Zeit erinnern in den Händen christlicher Geistlichen zu finden, wie im Brokmerlande (Unger, Gerichtsv. S. 223); obgleich es doch wohl noch zweifelhaft sein kann, ob der helgena mon wirklich ein Geistlicher war; vgl. Richthofen, Wörterbuch S. 805. 748.

[2] So ist es vielleicht manchmal zu verstehen, wenn von dem dux einer Völkerschaft die Rede ist; dux Marsorum, Tacitus Ann. II, 25; dux Batavorum II, 11.

[3] Vgl. Tacitus Ann. I, 55: nihil ausuram plebem, principibus amotis; I, 68: diversis ducum sententijs: dort ist besonders von Segestes, hier von Inguiomer die Rede. Livius XL, 58 nennt bei den Bastarnen im Kampf milites und principes.

[4] Vgl. Savigny, G. d. R. R. I, S. 265.

und Heer und die Abtheilungen desselben zusammenfallen, so sind auch ihre Vorsteher die Führer im Krieg wie im Frieden [1].

Die Fürsten oder Herzoge vertreten auch den Staat: sie schicken und empfangen Gesandte, schliessen Frieden und Verträge [2], nur freilich immer so dass eine Mitwirkung, Zustimmung des Volkes statthat [3].

Es ist eine republicanische Verfassung die dergestalt in den Staaten herrscht, wo gewählte Fürsten die Führung der öffentlichen Angelegenheiten haben. Sie trägt auch keinen aristokratischen Charakter: sie ruht auf der Gesammtheit der Freien, d. h. der selbständigen Landbesitzer. Es fehlt dabei nicht an Handhabung des Rechts und der gemeinsamen Interessen durch die welchen die Leitung des Staats oder seiner Abtheilungen übertragen ist. Als eine wahre staatliche Gewalt erscheint das Fürstenthum, wie es bei mehreren Deutschen Stämmen sich ausgebildet hat.

Anmerkung 1.

Ueber die principes in Germania c. 13. 14.

Für die richtige Auffassung der Stellung welche die Fürsten und das Gefolge in dem altdeutschen Leben einnehmen kommt sehr viel auf die Erklärung einzelner Stellen des Tacitus an. Die entgegengesetzten Ansichten haben sich gleichmässig auf sein Zeugnis berufen. Dass die principes Adliche

[1] Auf die Worte 'adituri bella' Germ. c. 38 wird man sich aber mit Thudichum S. 6 nicht berufen dürfen, da sich dies nicht auf die principes besonders bezieht. — In c. 30 von den Chatten: audire praepositos, sind wohl die Fürsten als Führer der einzelnen Abtheilungen gemeint.

[2] Germ. c. 13. 15, vorher S. 234 N. 3; Hist. IV, 57: cum ducibus Germanorum pacta firmavere.

[3] S. den Abschnitt 9.

und dass sie Vorsteher des Volks, dass nur diese und dass jeder Beliebige habe ein Gefolge halten dürfen, dass Adel die Würde eines Fürsten wie die Theilnahme am Gefolge gegeben habe, alles ist aus dem Tacitus heraus, vielleicht darf man sagen in ihn hinein gelesen worden. Auch die oben gegebene Darstellung stützt sich zunächst und hauptsächlich auf seine Worte, und so wird es nothwendig sein, die Auffassung dieser an einigen besonders zweifelhaften Stellen hier noch etwas näher zu rechtfertigen. Galt es früher hauptsächlich den Deutungen derer entgegenzutreten die in den principes Adliche mit dem ausschliesslichen Recht zur Gefolgschaft sahen, so wird es jetzt darauf ankommen, auch mit anderen nach entgegengesetzter Seite abweichenden Ansichten sich auseinanderzusetzen.

Ich beginne mit der Stelle c. 14: Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur. So wird jetzt auf Grund der beiden besseren, unter sich aber nah verwandten Handschriften gelesen. Savigny las, S. 5 N. 1 (V. Schr. IV, S. 11): tueantur, und sagt: hier würden die principes geradezu als der junge Adel bezeichnet. Daran ist aber nach dem ganzen Zusammenhang offenbar gar nicht zu denken: die Worte 'quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt' weisen bestimmt genug darauf hin, dass nicht von den Gefolgsführern, sondern von den Gefolgsgenossen die Rede sein soll (so schon Möser I, §. 34; Majer, Urverfassung S. 192; Wilda, bei Richter S. 324; auch Löbell S. 507); nur auf diese kann sich beziehen: civitas, in qua orti sunt, eine ganz ungeeignete Bezeichnung für principes wenigstens in der Bedeutung als Vorsteher des Volks, die uns feststeht; und auch der vorhergehende Satz: principes pro victoria pugnant, comites pro principe, lässt nur diese Beziehung als natürlich erscheinen. Mit alle dem scheint aber das 'magnum comitatum non nisi vi belloque tuentur' in Widerspruch, da dies natürlich nicht von den Gefolgsgenossen gesagt sein kann, sich vielmehr auf die Gefolgsführer beziehen muss. Darum hat Gerlach die Lesart einer der besseren Handschriften (C. bei Haupt) 'tueare' vorgezogen, und ich meinte früher ihm beipflichten zu können, wie es später auch Köpke (S. 22 N.) und Rudolphi (Observationes in C. Taciti Germaniam S. 36) gethan; vgl. Göhrum I, S. 18 N. Doch scheint die Lesart zu wenig beglaubigt, um sich auf sie mit Sicherheit zu stützen. Aber auch dann ist kein Grund mit Sybel (Königthum S. 86), Gaupp (Ansiedlungen S. 141), Wietersheim (I, S. 381), Brandes (S. 37), und neuerdings Baumstark (Jahrb. f. Philologie LXXXV und LXXXVI, S. 709) zu der frühern Erklärung zurückzukehren, sondern man muss entweder mit Jessen (Z. f. Gymnasialwesen 1862 I, S. 72) das Subject für tuentur und das vorhergehende clarescunt aus 'gens' entnehmen, oder mit Halm (Ueber einige controverse Stellen in der Germania

des Tacitus, aus den Sitzungsberichten der Münchener Akad. 1864 besonders abgedruckt, S. 7), der diese Erklärung für gesucht hält, aber in der Auffassung der Stelle im allgemeinen übereinstimmt, einen wiederholten Wechsel des Subjects annehmen: ich glaube auch jetzt das Erste vorziehen zu müssen; vgl. Forschungen II, S. 392 und die da angeführten Autoren, namentlich Roth, Beneficialwesen S. 15 N. 18; auch Schweizer, Zur Germania II, S. 10. Natürlich ergiebt die Stelle auch so nicht, wie H. Müller, Lex Salica S. 170, Gemeiner S. 95 u. a. wollen, dass das Gefolge nur aus Adlichen bestand: sie zeigt nur, dass diese einen wesentlichen Theil ausmachten, dass sie aber auch am meisten zu kriegerischem Leben und auch zum Wechsel der Verbindungen geneigt waren.

Schwieriger und in mancher Beziehung wichtiger ist die Stelle c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur; nec rubor inter comites aspici. Auch hier ist die Lesart nicht unbestritten. Statt 'ceteris' hat Lipsius 'ceteri' lesen wollen, und dafür haben sich von jeher zahlreiche Stimmen ausgesprochen; so Freinsheim, Conring u. a., die Gebauer, Vestigia juris in Taciti Germania obvia, aufführt, und denen er in längerer Ausführung, die im einzelnen viel Treffendes enthält (S. 94—117), beitritt, dann Savigny, unter den neueren Herausgebern Haase, Haupt, Halm, von denen jedoch der Letztere neuerdings zu der allein handschriftlich beglaubigten Lesart zurückgekehrt ist. Weniger Berücksichtigung hat es seither gefunden, dass statt 'dignationem' der Leydener Codex des Pontanus 'dignitatem' giebt, und dasselbe wird neuerdings aus der nahe verwandten Römischen Handschrift (Haupt B) angeführt; s. Forschungen II, S. 393. Stände diese Lesart fest, so könnte über die Bedeutung des Ausdrucks 'Würde des Fürsten' kein Zweifel sein. Aber auch 'dignatio' führt zunächst auf diese Erklärung, da das Wort gerade bei Tacitus immer nur in diesem Sinn gebraucht wird. Und davon gehen dann Savigny und andere Erklärer aus. Freilich gelangen sie dabei noch zu sehr verschiedenen Resultaten. Savigny S. 6 (V. Schr. IV, S. 11) legt Gewicht auf den Ausdruck 'insignis nobilitas'; Adel gehörte nach ihm zur Würde eines princeps, doch nicht jeder Adliche erreichte sie, wenigstens in der Regel nur der welcher schon zu Jahren gekommen war; aber ausgezeichneter, erlauchter Adel, so wie grosse Verdienste des (natürlich adlichen) Vaters, verschaffte sie auch dem Jünglinge schon. Es ist an sich nicht leicht zu erklären, wie gerade die Verdienste der Väter oder der besondere Glanz des Geschlechtes die alten Deutschen bewogen haben sollten, jemanden in 'der ersten halbunreifen Jugend' schon zur Würde eines princeps zu erheben, oder, da von einer Wahl nach Savignys Ansicht nicht die Rede sein kann, sich einem solchen als Gefährten anzuschliessen und ihn so zur Ausübung der politischen Rechte seines Standes in jungen Jahren zu berechtigen. Es

ist überhaupt nicht deutlich, wie Savigny sich das Gefolgehalten denkt, ob blos von dem Willen des Adlichen oder von der Zustimmung des Volks abhängig; das Letzte muss doch jedenfalls insoweit angenommen werden, als niemand, auch der Vornehmste nicht, den freien Deutschen zum Eintritt in sein Gefolge zwingen konnte. Aber wie dem sei, auch so wird keineswegs Savignys Behauptung begründet, da, wenn insignis nobilitas zur Würde des princeps verhalf, doch keineswegs folgt, dass überall zu dieser Würde Adel (nobilitas) erfordert wurde, im Gegentheil — wie ich schon oben S. 225 bemerkte — die magna patrum merita entschieden als ein davon Getrenntes und gleichwohl dasselbe Recht Gewährendes angeführt werden, und es gewiss ganz willkürlich ist, dabei auch noch Adel vorauszusetzen. Wenn in unsern Tagen jemand dem Ausland erzählt, wie bei uns hoher Adel auch Jünglingen wichtige Stellen im Heer und sonstigem Dienst verschafft, so würde dieser ja doch, glücklicher Weise, Unrecht haben daraus zu folgern, dass nun zu allen Aemtern Adel nothwendige Bedingung sei. Vgl. Löbell S. 503; Brandes S. 37. — Nicht wenige aber, die an dieser Auslegung von 'dignatio' festhalten, nehmen Anstoss entweder daran, dass nun wirklich so junge Leute, halbe Kinder, Fürsten geworden sein sollen, oder an der Aenderung des 'ceteris' in 'ceteri', die Savigny annimmt, um zu dem Sinn zu gelangen, dass die Uebrigen, welche nicht Fürsten werden, ins Gefolge treten; und sie suchen nun auf die eine oder andere Weise zu helfen. So wollen, wie früher Gebauer (S. 104), Bredow, Walther, Döderlein und Kritz in dem 'assignant dignationem' die Bezeichnung eines Künftigen erkennen: 'sie verschaffen den Anspruch auf die Würde eines princeps', 'sie bestimmen ihnen dieselbe', 'designieren sie zu derselben' (ähnlich Roth d. ä. in den Münch. Gel. Anz. 1845 Nr. 240; zum Theil auch Phillips, ebend. 1846 Nr. 41: die Abstammung sei die Ursache, dass Jünglinge den hohen Rang eines princeps einnehmen, mit diesem bezeichnet in die Welt eintreten). Für eine solche Bedeutung des 'assignare' spricht aber wenigstens nicht das spätere 'fortia facta gloriae ejus assignare', wie Köpke (S. 17) meint: wie hier von einem 'zuschreiben, zuweisen' die Rede ist, so wird es auch dort der Sinn sein müssen (vgl. Roth, Beneficialwesen S. 13. 14 N. 78), und wenn 'ceteris' mit den Handschriften gelesen wird, kann das Folgende nicht als Gegensatz, sondern nur als Erläuterung verstanden werden; und so meint Walther, Tacitus wolle sagen: sie würden den übrigen principes zugesellt, gleichgestellt; ähnlich Phillips (a. a. O. Nr. 44 S. 355) u. a. Aber bei 'ceteris' zu ergänzen 'principibus', scheint sprachlich wenigstens nicht schön (Gerlach S. 112); 'robustioribus ac jam pridem probatis' ist für Fürsten eine nicht passende Bezeichnung (so schon Gebauer S. 99); es fehlt auch ganz und gar der Uebergang zum Comitat, von dem dann in dem Folgenden: Nec rubor etc. ohne weiteres angefangen wird zu sprechen. Darum haben manche das 'aggregantur' in anderem Sinn genommen:

nicht gleichgestellt, sondern 'beigesellt' seien sie worden: obschon selbst Fürsten, von dem Rang der Fürsten, doch andern beigegeben, untergeordnet, wie die Meinung ist: ins Gefolge gegeben: so wird der Uebergang zu diesem gewonnen. So Roth d. ä. a. a. O., Horkel, Geschichtschreiber der D. Vorzeit S. 709, und neuerdings Halm S. 5. Aber wenigstens der Letzte geräth hier mit sich selbst in Widerspruch: er tadelt (S. 4), wenn andere für 'aggregantur' den Begriff 'beigesellt'[1] in 'untergeordnet' verwandeln; aber nicht die Erklärung welche er bekämpft, sondern seine eigene führt dahin, da nach ihm jene jungen Fürsten bei anderen ins Gefolge treten, d. h. doch, wenn sie auch, wie er meint, hier eine hervorragende Stellung eingenommen haben, sich ihnen unterordnen[2]. Auch wird die Beziehung des 'robustioribus ac jam pridem probatis' auf die Fürsten nicht vermieden, und was zur Rechtfertigung davon beigebracht wird, kann sicher nicht überzeugen. Darum haben früher Bach, neuerdings Kritz auch bei jener Erklärung von 'principis dignatio' hier doch die comites verstanden (auch Wietersheim, nur dass er 'ceteri' liest): sie würden Fürsten, aber gleichwohl den Gefährten zugesellt[3]. Dagegen aber ist wieder zu erinnern, dass von diesen dann noch gar keine Rede war, dass sie unmöglich so mit 'ceteris' eingeführt werden können. Und schon Gerlach (Erläuterung S. 112) hat deshalb mit Recht alle Erklärungen dieser Art bekämpft und 'ceteris' bei dieser Auffassung von principis dignatio für unzulässig erklärt[4]. Die andern Fürsten können es

[1] Schon Gebauer sagt S. 99: Non oves leonibus, sed pecus gregibus aut equus armento vel equitio aggregantur; vgl. 100: comitem potius comiti, pares paribus aggregari. Aehnlich Fr. Ritter in seiner Ausgabe.

[2] 'aggregantur' kann wohl in medialer Bedeutung, wie Halm sagt, stehen: schliessen sich an. Doch passender wird es passiv genommen: werden von den Fürsten angereiht. Majer, Urverfassung S. 190, der 'ceteri' las und 'robustioribus etc.' auf die Fürsten bezog, meinte, es möge 'fast eine Dazwischenkunft oder Bestimmung vom Vater oder der Familie vermuthen lassen'. Andere haben 'aggregant' lesen wollen, doch ohne genügende handschriftliche Beglaubigung.

[3] Ebenso Dr. Schröder in Bonn in einer mir brieflich mitgetheilten Auseinandersetzung (principis dignatio übersetzt er: fürstlichen Rang): er macht als Analogie geltend, dass nach Sächs. Lehnrecht 20 §. 5. 21 §. 1 der Sohn des Fürsten fürstlichen Rang aber nicht das volle fürstliche Recht hatte. Bei Tacitus ist aber nicht bestimmt von Fürstensöhnen die Rede und, was die Hauptsache, der Sinn der in den Worten 'c. r. ac j. p. p.' gefunden werden soll: 'den übrigen Männern die reifer an Jahren und im Kriege erprobt sind werden sie beigesellt', nicht einer einfachen Erklärung abzugewinnen.

[4] Rudolphi a.a.O. S. 41 will 'Ceterum' lesen, ohne es näher zu rechtfertigen.

nicht sein, weil auf sie die nähere Bezeichnung nicht passt, weil es eine ganz inhaltslose Bemerkung wäre, dass die jungen Fürsten ihnen zugesellt, d. h. in der sprachlich allein angemessenen Bedeutung gleichgestellt werden, weil so jede Verbindung mit dem Folgenden fehlt; die Gefährten nicht, weil von diesen noch nicht die Rede war, auf sie hier kein 'ceteris' sich beziehen kann; die andern Jünglinge überhaupt nicht, weil die jungen vornehmen Männer, wenn sie Fürsten sind, eben nicht diesen zugesellt werden, sondern etwas vor ihnen voraushaben müssen (vgl. Gebauer S. 99). Bei unserer Auffassung von den Fürsten ist es zudem ganz undenkbar, dass einer zugleich Fürst und Gefährte sei, oder eine solche Anwartschaft auf das Fürstenthum habe, wie sie andere in dieser Stelle finden. Und wenn man vielleicht einwenden möchte, wir hätten unsere Auffassung eben aus dem Tacitus zu begründen, aus einer unbefangenen Erklärung seiner Worte zu gewinnen, so muss bemerkt werden, dass hier in der That der innere Zusammenhang der Dinge und der äussere der Worte gleich sehr gegen die Ansicht sind die wir ablehnen. Ja auch die Lesart 'ceteri' giebt bei der Erklärung von dignatio, die hier angenommen ist, keinen befriedigenden Sinn. Entweder die adolescentuli gehörten dann zu den Wehrhaftgemachten und Tacitus sagte, dass einige von diesen um der besonderen Gründe willen Fürsten würden, die andern denen welche früher dazu gelangt (jam pridem probatis) gleichgestellt würden; wo dies Letzte wesentlich nichts sagt (Forschungen II, S. 393). Oder man rechnet wegen des Ausdrucks 'adolescentuli' sie nicht dazu, dann müssen die ceteri die Wehrhaftgemachten sein, was wenig passt, da sie nur als auch juvenes so bezeichnet werden könnten, die robustiores ac jam pridem probati die welche schon längere Zeit im Gefolge gestanden (Gebauer S. 112), was auch so nicht in den Worten liegt. Andere Erklärungen geben die richtige Bedeutung von 'aggregantur' auf, beziehen auch wohl, wie Gerlach, noch dazu 'robustioribus ac jam pridem probatis' auf die Fürsten [1]. — Vgl. im allgemeinen Roth S. 13 ff.

Alle dem gegenüber steht nur das eine Wort 'dignatio'; denn 'dignitatem' zu lesen, scheint doch bei der nahen Verwandtschaft der beiden Handschriften die es bieten, und da nimmermehr abzusehen wie dies in 'dignationem' verändert wäre, am wenigsten berechtigt (vgl. Roth S. 15 N. Forschungen II, S. 393). Aber 'dignatio' lässt auch eine andere Auslegung zu, die, wenn auch nicht durch andere Stellen des Tacitus zu belegen, dem Römischen Sprachgebrauch mit nichten entgegen ist, und für die sich, wie die meisten Historiker und Juristen, auch namhafte Philologen ausgesprochen

[1] Ganz ohne nähere Begründung, aber auch ohne irgend sich an die Worte zu halten, erklärt Münscher (Marburger Programm v. 1857): einigen würde die Fürstenwürde gegeben; denen die sie nicht erlangten sei aber auch nicht schimpflich zum Gefolge zu gehören.

haben. Ich finde sie zuerst bei Orelli (Symbolae criticae et philolog. in C. C. Taciti Germaniam. Turici 1819 S. 15) und mit einigen Abweichungen bei Becker (Anmerkungen und Excurse S. 75); auch die Deutsche Ausgabe des Forcellini hat sie. Darnach ist 'dignatio' im transitiven Sinn zu nehmen: 'sie verschafften ihm die Würdigung des Fürsten (Auszeichnung von Fürsten, sagt Becker weniger gut), sie sind der Grund dass dieser sie dessen für würdig achtet was ihnen sonst noch nicht zugestanden worden wäre', und die Frage ist nur, ob darunter die Theilnahme am Comitat (so Orelli) oder mit Bezug auf das Vorhergehende blos die frühere Wehrhaftmachung (so Becker) zu verstehen sei. Auf diese Weise ist 'ceteris' leicht zu erklären: 'die so ausgezeichneten, gewürdigten wurden den übrigen kräftigeren und schon erprobten zugesellt', d. h. nicht als ihr Gefolge, sondern gleichgestellt, und wie Orelli es fasst, mit ihnen zugleich ins Gefolge aufgenommen. Ich ziehe aber diese Erklärung vor, weil sie das handschriftliche 'ceteris' beibehält und passend erklärt, weil sie die sicher nicht unbedenkliche Annahme entfernt, dass die Deutschen so viel auf den Adel gegeben hätten, um seinetwillen auch den Jüngling zum princeps zu wählen, und weil sie endlich es unnöthig macht, das 'robustioribus et jam pridem probatis' auf principes, Gefolgeherren, zu beziehen, was ganz unpassend erscheint, da diese Worte blos den Gegensatz gegen die unmündige Jugend, nicht die Eigenschaften, die von einem princeps gefordert werden mussten, anzeigen können. Für diese Erklärung entscheiden sich Eichhorn §. 16 N. i; Barth, Urgeschichte IV, S. 331; Sachsse, Grundlagen S. 430 ff. (der meint, es habe, um die andere Erklärung möglich zu machen, 'principum dignationem' heissen müssen); Roth S. 12; Bethmann-Hollweg S. 59 N.; Watterich S. 45; Wittmann S. 82 ff.; Köpke S. 17; Dahn S. 70; Thudichum S. 13 N.; Brockhaus S. 12, auch Zöpfl, Walter, Hildebrand, Daniels, Schulte, unter den Philologen Döderlein, Schweizer II, S. 8. Die Meisten nehmen auch mit Orelli an, dass die Würdigung, Auszeichnung des Fürsten sich auf die Aufnahme ins Gefolge bezog und damit eben der Uebergang zu diesem gemacht sei. Doch haben mehrere auch, wie Becker, an die Wehrhaftmachung gedacht, Eichhorn (dessen Aeusserung §. 16 N. i nur so zu verstehen), Watterich, Köpke, Dahn, Thudichum, fast alle (nur Köpke nicht) in der Weise, dass eben jene auch die Aufnahme ins Gefolge gegeben, die Voraussetzung für diese gewesen. Doch legt es wohl mehr in die Worte, als Tacitus sagt. Man wird doch nur als seinen Sinn feststellen können, dass die 'adolescentuli', die noch ganz jungen Leute, um der angegebenen Gründe, hohen Adels und ausgezeichneter Verdienste der Väter willen, den stärkeren und schon erprobten angereiht werden: diese robustiores ac jam pridem probati sind aber offenbar die von denen es heisst: sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffectmrum probaverit (vgl. auch Köpke S. 17; Baumstark a. a. O. S. 770): jene werden, sagt Tacitus, denselben angereiht, insofern sie den Wehrhaft-

gemachten gleichgestellt werden. Köpke will dies von der Aufnahme ins Gefolge unterscheiden, während es nahe genug liegt den Zusammenhang so zu fassen: Wehrhaftmachung sei in der Regel Bedingung für die Aufnahme ins Gefolge gewesen, hier aber eine Ausnahme gemacht worden. Und dies kann vollends dann kein Bedenken haben, wenn wir annehmen (vgl. oben S. 239), dass Tacitus, wenn auch mit Unrecht, bei den comites, welche folgen, an die centeni comites denkt welche vorher genannt sind. So fehlt es nicht an dem Uebergang, den Halm vermisst (S. 6) und den er nur bei einer Erklärung des 'aggregantur' gewinnt, die er selbst nicht für berechtigt halten kann. In der That kommen sowohl dieser Ausdruck wie die Worte 'adolescentuli', 'robustiores ac jam pridem probati', nur bei jener Auffassung zu ihrem vollen Recht. Und man kann auch nicht einwenden, dass das 'nec rubor inter comites aspici' so keinen rechten Sinn habe, es passe nur wenn die jungen Leute wirklich Fürsten gewesen und trotz dem ins Gefolge gethan (Horkel S. 710), da auf dem Standpunkt des Tacitus die Bemerkung wohl begreiflich ist, dass überhaupt für Jünglinge von so vornehmer Geburt ein Dienstverhältnis, wie das Comitat es doch war, nicht als unrühmlich galt.

Wie man aber auch über diese Auslegung denken mag, darüber kann kein Zweifel sein, dass der princeps in diesem Zusammenhang niemals der Adliche, auch nicht abwechselnd der Vorsteher des Volks und der einer blossen Gefolgschaft ist, wie zuletzt besonders Köpke gewollt, der in den fast unmittelbar auf einander folgenden Sätzen den principum aliquis für einen der 'rechtsverwaltenden Fürsten' hält, principis dignationem auf den princeps civitatis bezieht, in den Worten aber: magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, an einen von beiden verschiedenen Gefolgsführer denkt. Vielmehr muss es klar sein, dass nur ein Fürst, sei es der Hunderte oder der Völkerschaft die Wehrhaftmachung statt der Eltern vornehmen, den vornehmen Jünglingen auch ohne Beschluss der Gemeinde eine Auszeichnung ertheilen konnte, zu ihnen und andern in dem Verhältnis auch eines Herrn zu Gefährten stand. Und nicht anders konnte es sein, wenn wirklich schon die Würde des Fürsten den Jünglingen unter den angegebenen Umständen zu theil geworden sein sollte: dann würde Tacitus sagen, dass unter den jungen Männern einzelnen um der angegebenen Gründe willen jene zukam, sie dazu gewählt würden; wir hätten uns sie, so wenig es uns einleuchten mag, als Richter und als Gefolgsführer zu denken: aber doch gewiss auch dieses nur, weil sie jenes, d. h. allgemein Vorsteher des Volkes oder eines Theils desselben, waren. Es ist wenigstens denkbar, wenn man einen erblichen Anspruch auch bei dem Principat annimmt, dass es auch Kindern zuerkannt und dann natürlich in irgend einer Weise für sie verwaltet ward, undenkbar dagegen, dass jemand blos durch freien Anschluss älterer Männer als Kind zu der Stellung eines Häuptlings berufen ward.

Aber es wird überall nicht nöthig sein bei Möglichkeiten der Art zu verweilen. Der ganze Zusammenhang der Dinge lässt von solchen Erklärungen absehen. Der Fürst empfing seine Würde durch die Wahl des Volks, er aber ertheilte durch Aufnahme ins Gefolge wieder andern Gunst und Ehre. Dies stand nicht ausserhalb der Ordnung des Staats, sondern war ein wesentlicher Theil desselben.

Anmerkung 2.

Ueber die Antrustionen bei den Franken.

Schon Montesquieu (Esprit des loix, l. XXX, c. 22) hat die Behauptung aufgestellt, die Antrustionen seien Adliche, nur diese hätten ursprünglich ein Lehn erhalten — denn das bezeichnet nach ihm der Name —, sie wären aber auch insgesammt als Getreue des Königs in dies Verhältnis getreten, und erst nach und nach andere ihnen gleichgestellt worden. Seitdem ist die Frage in Frankreich vielfach verhandelt worden, ohne dass man sagen könnte, sie sei zur vollen Entscheidung gebracht, es haben fast jederzeit politische Ansichten auf die Beantwortung ihren Einfluss geübt. Vgl. was hierüber Pardessus in seinen Erläuterungen zur Lex Salica, 5te Dissertation, S. 497 ff., gesagt hat. Aber auch in Deutschland ist die Sache Gegenstand wiederholter Erörterung gewesen, und besser, entschiedener als in Frankreich selbst ist hier Montesquieus Ansicht vertheidigt worden. Freilich behaupten Eichhorn §. 47 und Savigny, Adel S. 18, nicht gerade, dass nur Altadliche den Stand der Antrustionen ausgemacht hätten, sie meinen aber, dass der Begriff der Antrustionen mit dem des Germanischen Uradels zusammenhängen müsse, und dass nur später auch andere durch Reichthum, Amt oder dergl. ausgezeichnete Personen in dasselbe Verhältnis aufgenommen seien. Sie halten es dabei für das Entscheidende, dass der Antrustio ebenso wie der alte Deutsche Adel ein Dienstgefolge hatte und damit in das Gefolge des Königs eintrat. Nun habe ich vorher die Ansicht zu widerlegen gesucht, dass überhaupt das Wesen des Adels oder irgend ein Recht desselben im Halten eines Gefolges bestanden habe, und muss noch entschiedener der Ansicht entgegentreten, dass das bei den Antrustionen der Fall gewesen sei. Den Beweis soll die Formel Marculf I, 18 (Rozière Nr. 8) liefern, wo früher gelesen ward: Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimannia sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Das Wort

'arimannia' soll Gefolge bedeuten, und so jene Annahme hierdurch sicher begründet sein. Ich will kein zu grosses Gewicht darauf legen, dass eine solche Bedeutung durchaus nicht weiter nachweisbar ist, obschon doch auch das auffallend sein muss; wo das Wort sonst vorkommt, bezeichnet es das freie Eigenthum oder eine bestimmte Abgabe (Savigny, Geschichte I, S. 202 ff.); schon Grimm (R. A. S. 292) hat dann bemerkt, dass 'arimannia' nicht Fränkische Form sein könne, auch schon angenommen, dass es nur durch Conjectur in den Text gekommen sei. Und das ist nun auch sicher der Fall. Ich habe zuerst in der Anzeige des Löbellschen Buches mitgetheilt (Gött. G. A. 1841 St. 78. 79, S. 781), dass nach Einsicht der für die Mon. Germ. hist. gemachten Collationen die Handschriften der Formel nur 'arma' anerkennen, und es für nicht zweifelhaft gehalten, dass 'arimannia' eine Conjectur Pithous sei, der an dem freilich schlechten, aber in diesen Formeln (d. h. dem handschriftlichen Texte derselben; denn auch an andern Stellen haben die Herausgeber nachgeholfen) nicht ungewöhnlichen Latein Anstoss nahm. Rozière in seiner neuen Ausgabe, I, S. 8, nimmt auch 'arma' aus Par. A. in den Text, giebt aber 'arimannia' als die Lesart zweier Handschriften an, Par. C. und Lugd. B. Aber es muss dies auf mangelhafter Collation beruhen. Nach gefälligen Mittheilungen von Pertz in Berlin, Delisle in Paris und Du Rim in Leyden haben die Handschriften Paris Nr. 4627. 10756. Leyden Nr. 114 alle übereinstimmend 'arma'; in Paris Nr. 2123 fehlt diese Formel. Mir scheint auch 'cum arma sua' einen völlig genügenden und guten Sinn zu geben (auch Palgrave II, S. CCCLXXXVIII zieht diese Lesart vor)[1], und es dünkt mich jedenfalls richtiger daran festzuhalten, als eine Form zu schützen, die handschriftlicher Beglaubigung entbehrt, der Sprache entgegen ist, deren angebliche Bedeutung nicht nachgewiesen werden kann, und die unerachtet aller dieser Gebrechen dazu dienen soll eine Ansicht zu stützen, der alle weitere Begründung abgeht und die offenbar nur aus dieser Stelle entstanden ist. Denn wenn Eichhorn meint (§. 47 S. 283), dass das Wegfallen dieses Zeugnisses an sich nichts ändere, da es schon aus der Natur der Sache folge, dass die Antrustionen als die höheren Leudes ein Gefolge hatten, so muss ich dem freilich sehr entschieden widersprechen. Von einem wirklichen Gefolge anderer als des Königs bei den Franken ist in keinem historischen Zeugnis die Rede, nur aus späteren Beneficial- und Lehnseinrichtungen hat man darauf geschlossen. Allerdings muss ein Unterschied zwischen den Leudes und den Antrustionen stattgefunden haben; wie man jene auch auffasse, darüber kann kein Zweifel sein, dass sie gar kein eigentliches Dienstgefolge im ursprünglichen Sinn des Wor-

[1] Ueber das Schwören bei den Waffen vgl. Roth S. 117. Schon Ammian XVII, 12, 21 erwähnt es: eductisque mucronibus, quos pro numinibus colunt, juravere se permansuros in fide.

tes bildeten; niemals werden die Antrustionen zu ihnen gerechnet oder als die edelsten unter ihnen genannt; denn die unbestimmten Ausdrücke 'proceres' 'optimates' u. s. w. gerade auf die Antrustionen zu beziehen (Eichhorn §. 26 N.), sind wir nicht berechtigt. Die Analogie der Verhältnisse bei den übrigen Deutschen Stämmen verbietet in den Fränkischen Antrustionen alten Adel zu suchen; wer sich unbefangen mit der Geschichte und den Zuständen des Fränkischen Staats beschäftigt, muss zu der Ueberzeugung kommen, dass von einem solchen keine Spur sich findet; so Pertz, Die Geschichte der merowingischen Hausmeier S. 117 ff., dem ich nur nicht zugebe, dass es auch früher keinen Adel gegeben habe; Guizot, Essais S. 214; Löbell a. a. O.; Pardessus a. a. O. (obschon auch dieser S. 503 die arimannia anführt), u. a. — Grimm R. A. S. 275, der wohl einsieht, dass nicht der Adel allein unter den Antrustionen verstanden werden könne, und dass in der Formel des Marculf von Adlichen nicht die Rede sei, nimmt an, dass diese sich von selbst in dem Verhältnis der Gefolgschaft befanden, durch Geburt Antrustionen waren, wogegen andere nur durch einen besonderen Act, wie es jene Formel darstellt, aufgenommen, recipiert werden konnten. Allein er rechnet überhaupt Dienst und Antheil am Gefolge zu den wesentlichen Eigenschaften des alten Adels; worin ich ihm durchaus nicht beistimmen kann. Ist das aber nicht der Fall, so wird auch jene, offenbar sehr moderne, Auffassung sich nicht behaupten lassen.

Zu vergleichen sind, ausser Bd. II, Roth, Beneficialwesen S. 116 ff.; K. Maurer, Adel S. 83 ff.; G. L. v. Maurer, Fronhöfe I, S. 147 ff.; Brockhaus, De comitatu S. 24 ff., u. a. Die hier vertretene Ansicht kann jetzt als die allgemein geltende angesehen werden. Streitig ist nur die Frage nach dem Verhältnis der Antrustionen zu den Vassallen, die hier aber zur Seite bleibt.

8. Das Königthum.

Neben den Fürsten (principes) werden von Tacitus wiederholt Könige (reges) genannt. Von königlichen Geschlechtern ist die Rede; und schon vorher musste von der Beziehung des Adels zu diesen, zu dem Königthum, gesprochen werden. Die Könige so gut wie die Fürsten hielten ein Gefolge, gerade sie gaben demselben später noch eine andere Bedeutung, als es sonst hatte. Kein vollständiges Bild der Deutschen Verfassungszustände auch in älterer Zeit ist zu gewinnen, ohne dies Königthum ins Auge zu fassen, sein Wesen und seine Bedeutung zu erforschen.

Und auch hier gehen die Ansichten zum Theil weit aus einander. Während einige in der früheren Zeit gar kein wahres Königthum im Unterschied von der bisher besprochenen Fürstenherrschaft anerkennen wollen, das spätere Königthum auf ganz anderen Ursprung zurückführen, durch eine weite Kluft von den alten Verfassungszuständen getrennt halten, wollen andere bei den Deutschen Stämmen in der Zeit des Tacitus und von jeher wesentlich auch eine und dieselbe Form der Verfassung finden, aber eine Herrschaft berechtigter Geschlechter,

die man Königthum zu nennen habe: nur Umstände von untergeordneter Bedeutung, namentlich der äussere Umfang, hätten einen Unterschied gemacht und liessen bald von Fürsten bald von Königen sprechen[1].

Mit den Nachrichten des Tacitus sind diese Ansichten gleich wenig in Uebereinstimmung. Bestimmt unterscheidet er Fürsten und Könige, Völkerschaften mit Königsherrschaft von denen die nur Fürsten an der Spitze hatten: er weiss und hebt hervor, dass es verschiedene Formen der Verfassung bei den Deutschen gab[2], ihr staatliches Leben früh, bei gewissen Grundzügen die gemeinsam waren, doch eben hier eine eigenthümliche Mannigfaltigkeit zeigte.

Es sind zu des Tacitus Zeit einzelne Stämme, bei denen Königthum ausgebildet ist, den Germanen auf der Skandinavischen Halbinsel, den Gothen und den ihnen benachbarten und verwandten Völkerschaften, den Mar-

[1] Das Erste H. v. Sybel, Entstehung des Deutschen Königthums (1844); das Andere F. M. Wittmann, Das altgermanische Königthum (1854): zwei Bücher die freilich sonst nicht zusammen genannt werden dürfen. Wesentlich übereinstimmend mit den in der ersten Auflage der V. G. entwickelten Ansichten sind Köpke, Die Anfänge des Königthums bei den Gothen (1859), und Dahn, Die Könige der Germanen Bd. I (1861). Unbedeutend ist Hinrichs, Die Könige (1860).

[2] Hier sind anzuführen c. 10: rex vel princeps civitatis; c. 11: rex vel princeps; c. 12: regi vel civitati; dem entsprechend c. 1: gentibus ac regibus (d. h. Völkerschaften mit und ohne Könige; s. Dahn, Krit. Viertelj. 1859 I, S. 573). Dazu Ann. II, 88 von Armin: regnum affectans. — Eine solche Verschiedenheit erkennen auch schon ältere Autoren an, z. B. Cluver in der Germanica antiqua (ed. 2.) S. 264 ff., der die monarchiae den democraticis rebus publicis entgegenstellt, unter jenen aber nur das unumschränkte Königthum der Suionen, und als gemischte Form das der Gothen anführt, S. 273 ff, während er meint, es sei in andern Fällen nicht zwischen principes und reges unterschieden, und z. B. den Italicus nicht als König gelten lässt, S. 265.

comannen, Quaden, Hermunduren[1]. Dort im Norden kennt die Ueberlieferung kaum einzeln eine andere Form der Herrschaft[2]; auch bei dem Gothischen Stamm überwiegt offenbar die Neigung zur Ausbildung des Königthums. Bei den westlichen Völkerschaften, schon den Herminonen oder Sueben, dagegen ist der Ursprung desselben zum Theil historisch nachzuweisen; in der Zeit nach Tacitus hat es weitere Ausbreitung erhalten. Nur die Sachsen in der Heimat halten es fern[3]: bei den Friesen tritt es nur vereinzelt und vorübergehend hervor[4].

Schon oben[5] hat der Ansicht gedacht werden müssen, dass in noch älterer Zeit Königsherrschaft bei allen Germanen verbreitet gewesen sei, und erst später bei einem Theile des Volks eine andere, mehr demokratische

[1] Germ. c. 43: Gotones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. . . . Omniumque harum gentium insigne . . . erga reges obsequium. c. 44 von den Suionen: unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi . . . regia utilitas est. Vgl. dazu Köpke S. 6 ff.

[2] Wohl kommt eine Stelle bei Snorri, Ynglingasaga c. 20, in Betracht, nach welcher der Herrscher früher 'drottinn', erst später König genannt sei; s. oben S. 247 N. 3. Doch legt Munch S. 171 ff. zu viel Gewicht auf dieselbe, wenn er nun überall im Norden erst das Königthum durch Ausdehnung der ursprünglichen Herrschaften, namentlich durch Kriegszüge entstehen lässt. Wir finden auch die Bezeichnung fylkiskonungr, herabskonungr, für die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen unter einem Oberkönig, offenbar mit Rücksicht auf die Herrschaft bestimmter Geschlechter; s. K. Maurer, Island S. 10 ff, dem ich aber auch nicht zugeben kann, dass die Unterscheidung für das Volk ohne Bedeutung und deshalb gleichgültig gewesen sei.

[3] Beda, Hist. eccl. V, 11: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones; Hucbald, Vita S. Lebuini, SS. II, S. 361: In Saxonum gente priscis temporibus neque summi caelestisque regis inerat notitia . . ., neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria.

[4] S. unten S. 288 N. 1.

[5] S. Abschnitt 6, besonders S. 204 ff.

Verfassungsform sich geltend machte, um dann wieder verdrängt zu werden und einer monarchischen Herrschaft noch anderer Art als früher Raum zu machen. Jenes ältere Königthum hätte einen mehr patriarchalischen Charakter an sich getragen, dies, dass ich so sage, in einem mehr bewussten Gegensatz zur Volksfreiheit gestanden, doch so dass der Uebergang nicht schwer von der einen Verfassungsform zu der andern erfolgte. Eine ganz sichere Entscheidung ist hier nicht zu geben. Die Annahme geht in Zeiten zurück die für uns im Dunkeln liegen, und wenn sie geeignet scheint, über manches, namentlich die Entstehung und Natur des alten Adels Aufschluss zu geben, so stehen ihr doch erhebliche Bedenken entgegen. Für die Würdigung der späteren Verhältnisse kommt es nur insofern in Betracht, als es vielleicht erklärt, wie der Begriff des Königthums als einer eigenthümlichen Form der Herrschaft unter den Deutschen lebte und nicht blos durch zufällige Ereignisse, sondern mit Bewusstsein ein Uebergang zu demselben stattfinden konnte. Doch war dies auch dann möglich, wenn es bei einzelnen Stämmen einheimisch war: was hier bestand, konnte als Vorbild für andere dienen und im Lauf der Zeit immer weitere Verbreitung finden.

Und dass dies der Fall, darüber kann kein Zweifel sein. Als ein Erzeugnis echt Germanischen Lebens stellt sich das Königthum dar, nicht von aussen her zugebracht, etwa den Monarchien des Orients oder dem Imperatorenthum Roms nachgebildet, sondern in ursprünglicher Eigenthümlichkeit unter dem Volke hervorgewachsen, seinen staatlichen Bedürfnissen entsprechend, mit den Anlagen und Trieben welche sonst sich wirksam zeigen nicht in

Widerspruch, sondern ihnen sich anschliessend, sie mit sich vereinigend. Darum kommt es im ganzen leicht und ohne grosse Kämpfe zur Ausbildung: Völkerschaften, denen es ursprünglich oder lange fremd war, nehmen es auf, ohne dass sie nöthig haben darum von alter Sitte oder den Grundlagen ihres staatlichen Lebens zu lassen.

Die besonderen Verhältnisse freilich unter denen es geschah können sehr verschiedene gewesen sein: Vereinigung mehrerer Völkerschaften zu einem grösseren Ganzen, langwährende Kriege und das Bedürfnis einer dauernden einheitlichen Führung in denselben, Wanderungen die zu dem Einnehmen neuer Wohnsitze führten, oder anderes das die bisherigen Lehnsverhältnisse änderte, kommen in Betracht.

Vor allem aber gilt es das Charakteristische des Königthums zu erkennen, worin sein Wesen bestand, was der Uebergang bedeutete.

Manche Schwierigkeit freilich tritt der sicheren Erkenntnis entgegen, da überall nur Berichte fremder Schriftsteller zu Gebote stehen und nicht bei allen ein genauer oder überhaupt der gleiche Sprachgebrauch vorausgesetzt werden kann. Doch müssen wir die Nachrichten welche überliefert sind zuerst einzeln näher ins Auge fassen, um so eine Grundlage für die Auffassung der Verhältnisse im allgemeinen zu gewinnen.

Caesar kennt bei den Germanen in der Heimat keine Könige[1]. Nur den Ariovist bezeichnet er mit diesem Namen: aber er sagt, jener habe denselben von den

[1] Nur bei den Eburones, die zu den Germanen in Belgien gerechnet werden, nennt er zwei Könige, V, 24. VI, 31.

Römern erhalten[1]; dass Ariovist von Anfang her einen dem entsprechenden Titel unter dem eignen Volk geführt, ist nicht wahrscheinlich. Es waren nicht Angehörige einer und derselben Völkerschaft die ihm folgten: aus verschiedenen ist sein Heer gebildet. An Gefolgschaften ist dabei aber nicht zu denken: ganze Völkerschaften oder grössere Abtheilungen solcher betheiligen sich an dem Zug über den Rhein, der zu neuem Landerwerb führt. Ariovist ist ihr Führer, ihr Herzog[2]. Man hat ihn Heerkönig genannt[3], und mit diesem Namen alle die bezeichnen wollen welche auf ähnliche Weise zu der Führung grösserer Massen und der Herrschaft in neuen Gebieten gelangt sind: namentlich auch der Gothe Rhadagais, der am Beginn des fünften Jahrhunderts mit grossen Heeresscharen nach Italien zog, ist so benannt worden. Aber ein recht sicherer Begriff ist es nicht, und wo von bestimmter Verfassungsentwickelung die Rede ist, mag derselbe lieber vermieden werden.

Schon vorher werden Könige bei den Cimbern und Teutonen genannt, bald einer für jede der beiden Völkerschaften[4], bald mehrere neben einander: andere Schrift-

[1] Caesar I, 43: quod rex adpellatus esset a senatu.

[2] S. besonders Roth, Beneficialwesen S. 24. Anderer Ansicht ist Dahn I, S. 101 ff. Aber aus Caesar I, 31 und der Nachricht des Plinius II, 67 von einem rex Suevorum folgt dies doch nicht: er müsste eben König einer bestimmten Völkerschaft sein.

[3] Leo M. A. I, S. 38; Wietersheim I, S. 302. Gegen den Ausdruck hat sich besonders erklärt Pallmann, Völkerwanderung II, S. 357 ff. Wer ihn zuerst aufgebracht, ist wohl nicht leicht zu sagen; alt scheint er nicht zu sein.

[4] Florus III, 3: rex ipse Teutobochus . . . Bojorix rex; Plutarch Marius c. 25: *Βοιώριξ ὁ τῶν Κιμβρων βασιλεὺς*. Die andern Angaben sammelt Dahn I, S. 100 ff.

steller aber sprechen von Herzogen, und was wir erfahren giebt zu wenig ein Bild von der Stellung die sie einnehmen, um dabei zu verweilen: jene Völkerschaften hatten die Heimat verlassen, und auf dem kriegerischen Zuge können sich neue Verhältnisse ausgebildet haben.

Auch hier giebt erst Tacitus etwas deutlichere Nachrichten.

Bei den Marcomannen hat Marobod eine königliche Herrschaft inne: sie wird ausdrücklich so bezeichnet, der Stellung des Armin bestimmt entgegengesetzt [1]. Aber er scheint sie selbst begründet zu haben: indem er die Marcomannen nach Bojohemum führt, sich auch andere Völkerschaften unterwirft und so eine grössere Herrschaft gründet, erhält er zugleich königliche Würde und Namen. Doch war er von edlem Geschlecht [2], sein Vater schon in angesehener Stellung: auf solchem Grund, aber durch neue bedeutende Thaten, wird das Königthum aufgerichtet. Marobod selbst wird dann gestürzt durch einen Gegner adlicher Herkunft, der vor ihm gewichen [3], und er

[1] Tac. Ann. II, 44: Maroboduum regis nomen invisum apud populares. Sein Sitz heisst regia, II, 62.

[2] Vellejus II, 108: Maroboduus genere nobilis . . . non tumultuarium neque fortuitum neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum sed certum imperium; vimque regiam complexus animo, statuit . . . eo progredi, ubi . . . sua faceret potentissima. Occupatis igitur quos praediximus locis, finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit. Wenn Strabo VII, 1, 3 sagt, er sei zu seiner Herrschaft gelangt ἐξ ἰδιώτου, so wird sich das wohl nur darauf beziehen, dass vorher kein Königthum bestand; vgl. Bethmann-Hollweg S. 57. Des Vaters gedenkt Tacitus, Ann. II, 46: Neque Maroboduus jactantia sui aut patris in hostem abstinebat. Vgl. Köpke S. 27; Dahn I, S. 104 ff. Was Wittmann S. 125 einwendet, ist ohne Belang.

[3] Germ. c. 42: Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus. An

nimmt seine Zuflucht zu den Römern. Aber sein Geschlecht behauptet später königliche Herrschaft bei den Marcomannen[1]. Ein anderes, das des Tudrus, wie es scheint, bei den Quaden.

Auch den Vibilius, der den Nachfolger des Marobod, den Catvalda, stürzt, nennt Tacitus einen König der Hermunduren[2]: weit von der Werra bis an die Elbe, und südlich bis an die Donau erstreckten sich die Sitze oder doch der Einfluss dieser Völkerschaft, deren König so eine bedeutende Stellung einnehmen musste. — Angehörige von Marobods Reich, die ihm und Catvalda gefolgt waren, erhielten von den Römern einen König Vannius[3], an dessen Stelle später zwei Schwestersöhne traten, auch sie in einer gewissen Abhängigkeit von Rom. Und hinfort ist immer nur von Königen bei allen diesen Völkerschaften, auch den verwandten Semnonen, die Rede[4].

einen ältern Marobod zu denken, wie Wittmann S. 127 will, ist ganz willkürlich, den Tudrus für den Vater des Marobod zu halten, was Dahn I, S. 106 für möglich hält, aber selbst verwirft, kein Grund.

[1] Tac. Ann. II, 62: Erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catualda, profugus olim vi Marobodui. Mit Recht halten ihn Sybel S. 155 N. und Dahn I, S. 108 N. für einen Marcomannen, der zu den Gothen geflohen.

[2] Tac. Ann. XII, 29: Vibilius Hermundurorum rex; vgl. II, 63. Ueber die Ausdehnung ihrer Sitze vergleiche XIII, 57, wo sie mit den Chatten um einen salzhaltigen Fluss streiten; Germ. c. 41, wonach sie in der splendidissima Raetiae provinciae colonia verkehren, und die Elbe (doch wohl ein Nebenfluss, Saale oder Moldau) bei ihnen entspringt.

[3] Tac. Ann. II, 63: dato rege Vannio gentis Quadorum; XII, 29: Vannius Suebis a Druso caesare impositus pellitur regno . . . Vangio ac Sido, sorore Vannii geniti . . .; 30: Regnum Vangio ac Sido inter se partivere. Hist. III, 5: Sido atque Italicus reges Sueborum, quis vetus obsequium erga Romanos; cf. c. 21. Vgl. Germ. c. 42 nach den S. 279 N. 3 angeführten Worten: jam et externos patiuntur; sed vis et potentia regibus ex auctoritate Romana.

[4] Die Nachrichten sind zusammengestellt bei Dahn I, S. 111 ff. Ich

In der Zeit da die Römer das westliche Germanien zu unterwerfen suchten, kennen ihre Historiker hier nichts von königlicher Herrschaft. Armin wird es zum Vorwurf gemacht, dass er nach den glücklichen Kämpfen, die er bestanden, das Königthum erstrebt: dies, berichtet Tacitus, zog ihm den Hass der Volksgenossen zu; es kam zu innern Kämpfen, und der Befreier von fremder Herrschaft fiel durch die Nachstellung seiner Verwandten [1]. Aber wie schon länger bei den Cheruskern die Fürsten hauptsächlich aus dieser Familie genommen waren, so berief das Volk später, da keine anderen Angehörige des Hauses sich fanden, Armins Neffen Italicus aus Rom selbst herbei: und wie jetzt das Geschlecht ein königliches heisst, so auch seine Herrschaft Königthum [2]: vielleicht dass auch hier wie bei den Völkern an der Donau der fremde Einfluss sich bei der veränderten Stellung geltend macht [3].

trage nach einen Septuistomodius rex Germanorum aus der Severischen Zeit in einer Inschrift mitgetheilt von Mommsen, Monatsber. d. Berl. Akad. 1857 S. 450.

[1] Tac. Ann. II, 88: regnum affectans libertatem popularium adversam habuit, petitusque armis, cum varia fortuna certaret, dolo propinquorum cecidit. Dass das 'regnum affectare' sich nur auf die Herrschaft über die ganze Völkerschaft beziehe, nimmt nicht blos Wittmann, S. 49 ff., an, auch Sybel S. 100, Landau S. 315, K. Maurer, Ueberschau II, S. 335, und Dahn, der ihn ebenso wie Wittmann für einen Bezirkskönig hält. Ich finde aber nichts in den Worten des Tacitus was darauf hinweist: es ist nach seiner Auffassung offenbar nicht blos ein grösserer Umfang, sondern eine andere Art der Herrschaft, warum es sich handelt. Vgl. Gaupp, Ansiedlungen S. 103 und unten S. 290.

[2] Tac. Ann. XI, 16: Cheruscorum gens regem Romae petivit etc., wie oben S. 191 N. 5, nachher: in regnum venisset. Vgl. oben S. 207. — Einen späteren König der Cherusker, Chariomer, nennt Cassius Dio LXVII, 5; auch dieser war den Römern verbunden.

[3] Darauf deutet was Tacitus von den Klagen der Gegner erzählt:

Auch bei den Bructerern sind es Römische Waffen welche einen König zur Herrschaft bringen[1].

Weiter ist zur Zeit des Tacitus, soviel die uns erhaltenen Nachrichten ergeben, das Königthum nicht zur Ausbildung gekommen[2]: in der allgemeinen Schilderung der Germanen erscheint es noch als Ausnahme, mehr auf einzelne Stämme beschränkt[3]. Einzeln tritt eine bewusste Abneigung dagegen hervor[4].

Aber weiter ausgebreitet hat es sich in den folgenden Jahrhunderten, in der Zeit fortgehender Kriege mit den Römern, da zum Theil neue Sitze von den Deutschen eingenommen werden, die neuen Stammesnamen in der Geschichte hervortreten.

Bei den Alamannen spricht Ammian überall von Königen: keiner herrscht über den ganzen Stamm, sondern eine Mehrzahl neben einander[5]. Mat hat sie nur für Fürsten im Sinn des Tacitus, für Vorsteher der einzelnen Hunderten, die wir gerade auf Alamannischem Boden spä-

testificantur, adimi veterem Germaniae libertatem et Romanas opes insurgere.

[1] Plinius, epist. II, 7: Spurinna Bructerum regem vi et armis induxit in regnum.

[2] Die Friesen Verritus und Malorix, qui nationem eam regebant in quantum Germani regnantur (Ann. XIII, 54), glaube ich nicht für Könige halten zu dürfen.

[3] Was Dahn I, S. 89 ff. dagegen anführt, ist in der That nicht beweisend. Nur darf man es auch nicht mit Köpke blos als ein Gothisches betrachten und das Königthum anderer Stämme, das später aufkam, in einen bestimmten Gegensatz stellen.

[4] Besonders eben in der Geschichte des Armin und Italicus. Wenn Josephus, De b. Jud. VII, 4, 2 den Germanen *μῖσος πρὸς τοὺς κρατοῦντας* beilegt, meint er wohl fremde Herrschaft.

[5] Die einzelnen Nachrichten sind gesammelt von Stälin I, S. 158.

ter bestimmt bezeugt finden, halten wollen[1]. Doch ohne ausreichenden Grund. Die Alamannen waren nicht im Sinn des Tacitus eine Völkerschaft, ein staatliches Ganzes (eine civitas)[2], sondern selbständig standen mehrere solcher neben einander, nur zeitweise zu gemeinschaftlicher Kriegführung verbunden, und unter Einem Namen zusammengefasst: die Gebiete der einzelnen waren offenbar umfangreicher, als dass wir sie den späteren Hunderten vergleichen könnten; vielmehr in den Gauen leben sie fort[3]. Die Herrschaft ruhte hier nicht auf Wahl des Volkes allein, sondern auf dem Recht bestimmter Geschlechter[4]. Es ist ganz derselbe Zustand, den Gregor

[1] Sybel S. 112 ff.; Roth S. 5; Merkel, De republica Alamannorum S. 4; Landau, Territorien S. 313, nennt sie Gauhäuptlinge, die subreguli Centenarien; Stälin sagt bald Könige, bald Herzoge.

[2] Gegen diese Ansicht Roths und Sachsses erklärt sich Wittmann S. 70 ff, auch Merkel a. a. O. Man kann auch Sybel S. 114 nicht Recht geben, dass sie nur drei civitates gebildet.

[3] Die Lentienses im Linzgau; einen solchen Gau im späteren Sinn bilden die Bucinobantes; reguli novem ex diversis gentibus, bei Vopiscus Vita Probi c. 14, beziehen sich wahrscheinlich nur auf Alamannen; Ammian XVI, 12, 1. 26 nennt sieben zusammen; dazu kommen XVI, 12, 17 noch zwei, XVII, 1, 13 drei andere. Doch ist die Zahl nicht so gross, dass man um deswillen mit Sybel S. 112 an Vorsteher von Hunderten zu denken hätte: jene sieben haben 35000 Mann in der Schlacht. Ammian aber konnte ein solches Gebiet natürlich sehr gut pagus nennen, indem er es als Theil des Alamannischen Landes überhaupt betrachtete; XXI, 3, 1: Alamannos a pago Vadomarii exorsos; anderswo sagt er terrae, XVIII, 2, 15; XVIII, 2, 14 heisst es aber: per Hortarii regna; danach sind auch die Quadorum regna XVII, 12, 9 nicht, wie Dahn S. 114 meint, mehrere Königreiche; XVII, 12, 16: Ingerebat autem se post haec maximus numerus catervarum confluentium nationum et regum, ist nicht mit Sybel S. 111 zu übersetzen: viele Scharen von Königen und Völkern, sondern: viele Scharen der Völker und Könige: dies müssen die beiden sein welche vorher regales genannt werden.

[4] So folgt der Sohn dem Vater, es herrschen zwei Brüder zugleich; Ammian XVI, 12, 25; XXVII, 10, 3; XIV, 10, 1; XVI, 12, 17; XVIII,

von Tours bei den Salischen Franken schildert in einer man muss sagen klassischen Stelle[1], in welcher jedes Wort eine sehr bestimmte Bedeutung hat: nach Gauen und Landschaften hätten sie gelockte Könige gewählt aus dem ersten und dass er so sage edleren Geschlechte des Volks. Seine spätere Erzählung bestätigt, dass es bei den Salischen Franken vor Chlodovech eine Mehrzahl von Königen gab, die übrigens als Verwandte angesehen wurden[2]. Erst später fand, wie bei den Alamannen, so auch hier die Vereinigung unter Einer Herrschaft statt[3], dort durch Vorgänge die sich gänzlich unserer Kunde entziehen, bei den Franken eben durch Clodovech. Zu seiner Zeit wird ein König auch bei den Ripuarischen Franken genannt. Vorher fand Gregor in den Quellen, die ihm zu Gebote standen, nur Herzoge oder Fürsten unter anderm Titel erwähnt[4]. Eine spätere sagenhafte Ueberlieferung

2, 15. — Nicht deutlich ist, wer die regales und reguli sind, XVIII, 2, 13 (vgl. XXVII, 10, 1), doch wohl nicht blos Verwandte des Königs, sondern solche die eine Herrschaft oder ein Amt hatten; s. Roth S. 6. Aber sie stehen unter den Königen, sind diesen nicht gleich zu stellen, wie Sybel S. 113 zu thun scheint, wenn auch mitunter die Namen verwechselt werden; s. die Note vorher. Der regalis Zizais wird später rex bei den Sarmaten, XVII, 12, 9. 20. Vgl. unten.

[1] S. die Stelle oben S. 193 N. 2. Das 'vel' ist nicht mit Thudichum, Staat S. 66 N., erklärend zu nehmen.

[2] Gregor II, 42: Fuerunt autem supradicti reges propinqui hujus .... Interfectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis etc. Näher darüber Bd. II.

[3] Gregor II, 30 kennt nur einen rex.

[4] Gregor II, 9: De Francorum vero regibus quis fuerit primus, a multis ignoratur. Nam cum multa de eis Sulpicii Alexandri narret historia, non tamen regem primum eorum ullatenus nominat, sed duces eos habuisse dicit; quae tamen de eisdem referat, memorare videtur. Nam ... adjungit: 'Eo tempore Genobaude Marcomere et Sunnone ducibus Franci etc.'. Später heisst es: 'Marcomere et Sunnone Francorum regalibus' und: 'Sunnonem et

wollte wissen, wie die Franken durch förmlichen Beschluss dahin gelangt seien, nach dem Beispiel anderer Völker, einen König an die Stelle der Fürsten oder Herzoge zu setzen[1].

Deutlicher liegen solche Vorgänge anderswo zu Tage.

Die Westgothen, getrennt von den Ostgothen, haben längere Zeit keine Könige gehabt. Athanarich, der in mächtiger Stellung an ihrer Spitze stand, führte nur den Namen eines Richters[2]: einzelne Abtheilungen unter besonderen Führern trennten sich ab. Da alle insgesammt auf Römischen Boden verpflanzt und in Abhängigkeit zu den Gewalten des Römischen Reichs versetzt waren, eben darin aber nur einen Antrieb fanden ihrer Einheit und Selbständigkeit einen neuen Ausdruck zn geben, erhoben sie den Alarich aus dem alten Geschlecht der Balthen zum König[3]: seitdem hatte die Königsherrschaft unter

Marcomerem subregulos Francorum'. Dann fährt Gregor fort: Iterum hic relictis tam ducibus quam regalibus, aperte Francos regem habere designat, hujusque nomen praetermittens ait: 'Dehinc Eugenius tyrannus ... cum Alamannorum et Francorum regibus etc.'. Dann eine Stelle aus Renatus Profuturus Frigeridus und die Bemerkung: Movet nos haec causa, quod cum aliarum gentium reges nominat, cur non nominet et Francorum. Dagegen nennt Ammian XXX, 3, 7 einen Mallobaudes rex; ebenso XVI, 12, 44 Batavi cum regibus.

[1] Gesta Francorum c. 4: Tunc defuncto Sunnone et accepto consilio in uno primatu eorum unum habere principem, petierunt consilium Marchomiro, ut regem unum haberent sicut et ceterae gentes. At ille dedit eis consilium, et elegerunt Faramundum, filium ipsius Marchomiri, et levaverunt eum super se regem crinitum.

[2] S. oben S. 247 N. 4. Es ist also ungenau, wenn Jordanis c. 28 ihn rex nennt. Richtig sagt er c. 26: primates eorum et duces, qui regum vice illis praeerant.

[3] Jordanis c. 29: Mox Gothis fastidium eorum increvit, verentesque ne longa pace eorum se solveret fortitudo, ordinant super se regem Alaricum etc. (wie oben S. 192 N. 3). Und erst nach der Königswahl tritt die-

wechselnden Ereignissen Bestand. Angehörige verschiedener Völkerschaften, besonders Heruler, die in Italien als Söldner dienten, da sie eine feste Ansiedelung erstreben, man kann sagen ein selbständiges staatliches Leben begründen wollen, erheben einen aus ihrer Mitte, den Odovakar, zum König, nicht zum König Italiens, sondern zum König der Deutschen in Italien[1].

Aehnlich wie bei den Franken wird von den Langobarden erzählt, sie hätten nicht länger unter Herzogen leben wollen und deshalb einen König erhoben[2]. Später da einmal die Königsherrschaft unterbrochen, kehren sie nach kurzer Zeit zu dieser zurück[3]. — Es galt jetzt für ehrenvoll, für einen Vorzug, Königsherrschaft zu haben. Ein Volk, das besiegt, geschwächt war, musste darauf verzichten einen König an seiner Spitze zu sehen: so wird es von den Herulern und Gepiden erzählt[4]; eben

ser bedeutend unter seinem Volke hervor: Mox ut ergo antefatus Alaricus creatus est rex, cum suis deliberans suasit eos suo labore quaerere regna.

[1] Die echteste Ueberlieferung der Ravennatischen Annalen, die dies verzeichnen, ist im Anonymus Cuspiniani, ed. Mommsen S. 667: His conss. levatus est Odoacar rex. Zu vergleichen ist die ungedruckte Chronik: Intra Italiam Eruli qui Romano juri suberant regem creant nomine Odoacrem, oder in andern Recensionen: Heruli qui intra Italiam habitatores regem creant nomine Odoacrem. — Odoachar ab exercitu suo rex levatur. Vgl. Pallmann II, S. 296 ff.

[2] Paulus Diac. I, 14: Mortuis interea Ibor et Ayone ducibus ... nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt. Der Prolog zum Edictum Rotharis, der jene principes nennt, sagt c. 3: dicitur, quia fecerunt sibi regem . . .

[3] Prolog c. 9. Paulus Diac. II, 32.

[4] Paulus Diac. I, 20: Ita omnis Herulorum virtus concidit, ut ultra super se regem omnino non haberent; I, 27: Gepidorum vero genus ita est diminutum, ut ex illo jam tempore ultra non habuerint regem. Zu vergleichen ist was Gregor II, 30 von der Unterwerfung der Alamannen nach dem Tod ihres Königs erzählt.

damit aber gab es seine Selbständigkeit auf, trat in Abhängigkeit von mächtigeren Nachbarn.

Aus diesem allem erhellt, dass das Königthum im Bewusstsein des Deutschen Volks von anderer Herrschaft bestimmt unterschieden ward[1], dass, wie zur Zeit des Tacitus, auch später[2] Könige und Herzoge oder Fürsten in verschiedener Stellung sich fanden. Der Uebergang ist jetzt auch meist nicht ein allmählicher: er wird an einen bestimmten Act geknüpft: das Volk fühlt die Veränderung welche dadurch herbeigeführt wird.

Aber mehr und mehr ist sie durchgedrungen. Vandalen, Burgunder, Rugier, Gepiden treten, ebenso wie die Ostgothen, von Anfang her unter Königen auf. Bei den Thüringern, den Nachkommen der Hermunduren, finden wir solche, sobald ihr Name in der Geschichte erscheint[3]. Bei den Baiern ist statt von Königen nur deshalb meist[4] von Herzogen die Rede, weil sie gleich der Herrschaft des Fränkischen Königs unterworfen sind. Auch den Angeln in der Heimat ist das Königthum nicht fremd geblieben[5]. Eine Zeit lang kommt es selbst bei den Frie-

[1] Man darf also am wenigsten mit Sybel S. 99 sagen, die principes hätten auch den Königstitel geführt. Es ist ähnlich, als wenn H. Müller S. 180 ff. die Vorsteher der Gaue, die principes also, für die wahren alten konunge ausgiebt, und von ihnen dann die andern Könige unterscheidet.

[2] Dafür ist auch die Stelle des Beda, oben S. 275 N. 3, anzuführen.

[3] Cassiodor Var. III, 3. IV, 1.

[4] Paulus D. III, 10 gebraucht aber den Namen rex.

[5] Ich berufe mich dafür nicht blos auf das Angelsächsische Lied des Wanderers, in dem Offa der Anglische König bedeutend hervortritt; es könnte nicht genügend erscheinen, da hier allen Stämmen (doch werden die Sachsen nicht genannt, wohl aber die Friesen) Könige zugeschrieben werden, obschon die Worte doch besonders bestimmt lauten:

sen zur Geltung[1]. Auf den Brittischen Inseln entwickelt es sich bei allen Angehörigen norddeutscher Stämme welche hier sich niederlassen, auch den Sachsen, die zuletzt allein in der Heimat demselben widerstehen.

Ein innerer Zug, unterstützt durch äussere Ereignisse, spricht sich hierin aus[2]: was zuerst bei einem Theil der Deutschen als die Ordnung des staatlichen Lebens erscheint, wird mehr und mehr für alle der Weg, den dies in seiner weiteren Entwickelung geht.

Aber es fragt sich noch, worin das Wesen des Königthums bestand.

So viel ist jedenfalls klar, an eine blosse Heerführerschaft ist nicht zu denken[3]: gerade Tacitus unterscheidet Könige und Herzoge auf das bestimmteste; an die Stelle sogenannter Herzoge (duces) treten bei Langobarden und Franken die Könige. Von Gefolgsführern kann noch weniger die Rede sein: nicht die Gefolgschaften rufen Alarich oder Odovakar zum König aus; die Meinung, dass ganze Völker oder Heere sich in dem Ver-

ac Offa geslôh ærest monna,
cûiht vesende, cynerica mæst.

Es kommt aber dazu, dass auch in den Dänischen Sagen Offa als König erscheint, wenn gleich nicht der Angeln, sondern der Dänen selbst.

[1] S. über Aldgisl und seinen Sohn Radbod Richthofen, Leges III, S. 642 ff.

[2] Vgl. Dahn I, S. 35 ff.

[3] So noch Leo, Vorlesungen I, S. 175 ff., Heerführerschaft und Gefolgschaft verbunden; ähnlich Landau, Salgut S. 167, der so verkehrt wie möglich sagt, das Königthum sei bei den Deutschen nichts Ursprüngliches, habe sich nirgends von innen heraus entwickelt; aber auch Thudichum, Staat S. 62, der die Könige nur als ständige Herzoge, Anführer des Volksheeres fassen will; sonst sei die Verfassung ganz unverändert wie unter Fürsten geblieben. Aber schon nach Tacitus erhalten die Könige die Friedensgelder, und Thudichum selbst muss anerkennen, dass sie hiernach als oberste Bewahrer des Friedens galten u. s. w.: wozu dann jene Annahme?

hältnis der Gefolgschaft befunden und aus ihrer Führerschaft sich eine eigenthümliche Gewalt entwickelt habe, die als königlich der Würde der Fürsten entgegengesetzt sei, entbehrt jeder Begründung[1]: die Gefolgschaft findet sich bei Königen wie bei Fürsten, giebt aber am wenigsten jenen eine besondere Bedeutung oder unterscheidet sie von diesen. Ist eine Zeit lang hie und da Römischer Einfluss thätig, in der Weise, dass, wenn die Römer Gelegenheit haben in die Verhältnisse Deutscher Völkerschaften einzugreifen, ihnen einen Vorsteher oder Herrscher zu setzen, dieser vorzugsweise König genannt, mit königlicher Macht und Würde ausgestattet wird, so kann das für andere Zeiten keine Bedeutung haben, wo gerade umgekehrt Königsherrschaft ein Zeichen, ein Ausdruck der Selbständigkeit, grösserer Unabhängigkeit auch gegen die Römer ist.

In manchen Fällen bedeutet die Begründung des Königthums wohl Vereinigung einer ganzen Völkerschaft unter Einer Leitung, Einer Herrschaft. Bei den Langobarden steht der König später im Gegensatz zu einer Mehrzahl von Herzogen, ursprünglich nach der Ueberlieferung zu zweien; auch der sagenhafte Bericht von Aufrichtung des Königthums bei den Franken scheint an

[1] Gegen diese Ansicht Eichhorns (§. 17), die Phillips, D. G. I, S. 423 (der aber doch einen älteren Begriff des Königthums anerkennt, S. 113), H. Müller S. 179, R. Schmid, erste Aufl. der Angels. Ges. S. LXX, u. a. weiter ausgebildet, hat sich zuerst besonders Löbell erklärt, S. 514 ff., auch Gaupp, Ansiedlungen S. 100 ff. (der hier seine frühere Ansicht, Gesetz der Thüringer S. 99 ff., ausdrücklich berichtigt). Möser §. 25. 36 hat jene irrige Auffassung noch nicht. Jetzt ist sie meist aufgegeben, doch von Hinrichs in dem S. 274 N. 1 angeführten Buch zu Grunde gelegt. Vgl. auch den Abschnitt 10.

eine Vereinigung unter Einem Herrscher zu denken. Und in andern Fällen, die geschichtlich vorliegen, findet etwas der Art wirklich statt: Marobod hat die Herrschaft über die Marcomannen, Vibilius ohne Zweifel über die Hermunduren, Italicus über die Cherusker; bei den Angehörigen des Gothischen Stammes wird dies als Regel angenommen werden müssen. So kann das Streben Armins nach dem Königthum am einfachsten so verstanden werden, dass er die Gewalt, welche er als Heerführer zeitweise besass, dauernd bei den Cheruskern sich zu sichern trachtete [1].

Dennoch kann nicht, wie manche angenommen haben [2], das Wesen, die Bedeutung des Königthums allein hierin gefunden werden. Wenn es heisst, dass Athanarich unter den Westgothen den Königstitel verschmähte, so setzt es voraus, dass die Bedingungen dafür gegeben waren [3]: entweder also er konnte die Gewalt über die ganze Völkerschaft haben und doch nicht König sein, oder er besass sie nicht und hätte doch ein Recht gehabt den Titel zu führen [4]. Dem Ersteren entspricht es, dass Tacitus, wie wir sahen, einen Landesfürsten neben dem König nennt [5]. Dem Anderen, dass die Salischen Franken, die

[1] Thudichum, Staat S. 68.

[2] So Sybel; Wittmann; Bethmann-Hollweg S. 56; Roth S. 31; Landau S. 314. 322; Daniels I, S. 323.

[3] Wenn Köpke S. 111 und Dahn II, S. 95 das Gegentheil annehmen, Athanarich habe die Gewalt nicht gehabt, so müssen sie das Zeugnis des Themistius (s. oben S. 247 N. 4) überhaupt in Zweifel ziehen, was jener aber nicht thut; für Dahn, der auch sonst Könige einzelner Abtheilungen kennt, kann es überhaupt kein Grund sein. Aehnliche Nachrichten aus dem Norden giebt K. Maurer, Island S. 12 N.

[4] Auf das Letzte weist namentlich der Ausdruck des Zosimus IV, 34: *παντὸς τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχοντα γένους.*

[5] Es ist auch nicht richtig, wenn Sybel S. 99, bei Schmidt III, S.

wir nur als Eine Völkerschaft betrachten können, wenn auch wohl andere Elemente, alte Sigambern namentlich, sich den Saliern zugesellt hatten, unter verschiedene Könige vertheilt waren. Bis zu den einzelnen Hunderten freilich herabzusteigen und auch ihre Vorsteher als Könige zu betrachten [2], sind wir nicht berechtigt. Bei den Alamannen handelt es sich um grössere mehr selbständige Abtheilungen, die unter Königen stehen, und auch bei den Franken sind es in den eingenommenen Römischen Gebieten die alten Landschaften welche als Sitze besonderer Königsherrschaften erscheinen. Es ist ähnlich, wenn später bei den Ostgothen, Burgundern, Thüringern, mehrere Könige neben einander herrschen, Brüder oder doch Angehörige derselben Familie, wie es auch bei den Franken angenommen ward und bei den Alamannen zum Theil der Fall war. Nicht die kleinen Hunderten, aber auch nicht nothwendig die ganzen Völkerschaften sind, wenn wir die Geschichte befragen, Träger des Königthums; nicht einfach als Gegensatz einer Herrschaft über einzelne Theile derselben, mag diese ursprünglich gewe-

336, sagt, in der Germania beschränke Tacitus den Titel auf die Einherrschaft über ein ganzes Volk: gerade aus der Germania ergiebt sich nirgends, dass das die Bedeutung von rex ist.

[1] So Sybel a. a. O., aber so dass es nur ein Name, ein Titel ist, den andere oder unter Umständen auch sie selbst sich beilegen; besonders aber Dahn I, S. 7, der in diesem Sinn von Bezirkskönigen spricht und diese in älterer Zeit für die Regel hält (was er Stammkönige nennt, sind die ganzer Völkerschaften): aber die der Alamannen können, wie bemerkt, so nicht angesehen werden; bei den Quaden aber ergiebt der Ausdruck 'regna' dies auch nicht (s. S. 283 N. 3), es giebt vielmehr nur einen König Viduarius. Denselben Ausdruck gebraucht K. Maurer, Ueberschau II, S. 334, denkt aber, wie die angeführten Beispiele aus dem Skandinavischen Norden zeigen, an grössere Verbände.

sen oder zufällig herbeigeführt sein, kann es aufgefasst werden[1].

Die Annahme scheint nahe zu liegen, dass das Königthum durch stärkere Gewalt ausgezeichnet war. Und einige Stellen des Tacitus weisen darauf hin. Der Königsherrschaft des Marobod, dem Streben des Armin nach derselben werden die Freiheit des Volks entgegengesetzt: diese erscheint dadurch gefährdet[2]. Doch ist das Königthum an sich mit derselben nicht unverträglich. In der wichtigen Stelle wo von den Königen der östlichen Stämme gehandelt wird steht das Wort, das als treffende und ehrende Bezeichnung Deutschen Königthums für alle Zeiten zu gelten hat: 'sie werden etwas strenger beherrscht, doch nicht über die Freiheit hinaus'[3]; und daneben das

[1] Das Eine ist die Ansicht Sybels a. a. O. (vgl. bei Schmidt III, S. 338: principes seien erbliche Beherrscher einer Centene, Könige eines Volks), das Andere die Wittmanns S. 25 ff.: bei den Cheruskern nimmt dieser eine Theilung unter mehrere Söhne, später andere Glieder der Familie an, die dann principes geheissen, S. 27; aber mit Unrecht, wie schon Dahn I, S. 125 ff. gezeigt hat. Nicht besser ist die Meinung Gaupps, Ansiedlungen S. 103, mit Beziehung auf die Stelle des Tacitus oben S. 253 N. 1, Flavius sei der zur Nachfolge im Königthum Berechtigte gewesen, und darum eine Unterbrechung eingetreten. Vgl. S. 207 N. 1.

[2] S. vorher S. 282.

[3] Germ. c. 43: regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Man darf die Stelle aber nicht mit Dahn I, S. 92 interpretieren: adductius als die andern Deutschen Stämme mit Königthum; das 'regnari' hat eine mehr allgemeine Bedeutung, wie die S. 282 N. 2 angeführte Stelle zeigt: in quantum Germani regnantur, die nicht auf Königsherrschaft zu beziehen; Köpke S. 6. 11. Das Wort 'regnum' bedeutet auch nicht noch etwas verschiedenes von der Königsherrschaft, wie Köpke S. 7 und Dahn, Krit. Vierteljahrsschrift 1859 S. 576, annehmen; c. 37: regno Arsacis acrior est Germanorum libertas, stellt nur die Parthischen und Germanischen Zustände allgemein sich gegenüber; das regnum kommt in verschiedener Weise zur Erscheinung.

andere: 'auch den Königen steht keine unbeschränkte und freie Gewalt zu'[1]. Es wird als Ausnahme hervorgehoben, wenn die Grenze überschritten ist[2]; dies aber, Stolz oder Uebermuth, wie Tacitus sagt, giebt Anlass, dass die Völker sich erheben, der König, wenn auch nicht die Königsherrschaft selbst, Widerstand findet und erliegt[3]. Dieselbe enthielt eine Versuchung zu Uebergriffen: sie bedeutete auch an sich und regelmässig mehr als die Stellung eines Fürsten. Auch einzelne bestimmte Rechte werden dem König zugestanden haben, die jenem abgingen. Aber doch auch dies nicht allein, nicht zuerst und hauptsächlich hat das Wesen des Königthums ausgemacht.

Allem voran steht und der Grund von anderem ist, dass das Königthum einem bestimmten Geschlecht zusteht, dass es eine Gewalt ist, welche nicht blos durch Wahl des Volkes übertragen wird, sondern an dem Geschlecht haftet, insofern einen erblichen Charakter an sich trägt[4]. Ueberall wo von Königen die Rede ist, findet sich auch ein königliches Geschlecht[5]: es ist das erste, das ange-

[1] Germ. c. 7: nec regibus infinita aut libera potestas.

[2] Germ. c. 44 oben S. 275 N. 1. Vgl. Köpke S. 8; Dahn I, S. 96.

[3] Tac. Ann. XI, 17 von Italicus: secunda fortuna ad superbiam prolapsus pulsusque; XII, 29 von Vannius: prima imperii aetate clarus acceptusque popularibus, mox diuturnitate in superbiam mutans.

[4] Hierin stimmen Köpke, Dahn u. a. (Zacher S. 384; Walter §. 24) jetzt überein, auch K. Maurer, Ueberschau II, S. 436 N., der wohl Gewicht darauf legt, dass das Königthum regelmässig auch Herrschaft über einen ganzen Stamm, wie er sagt, war, aber doch zugiebt, dass nach den Quellen eigentlich nur die Beziehung aufs Geschlecht durchschlage.

[5] Vgl. was Tacitus Hist. I, 16 den Galba sagen lässt: Neque enim hic, ut in ceteris gentibus quae regnantur, certa dominorum domus, wenn auch der Zusatz: et ceteri servi, zeigt, dass zunächst nicht an Germanen, sondern an orientalische Reiche gedacht ist.

sehenste unter dem Adel[1]. Wer zuerst zum König erhoben wird, erwirbt den Nachkommen ein solches Recht, begründet eben ein königliches Geschlecht[2]. Beides ist nach der Vorstellung der Germanen offenbar gar nicht zu trennen. Erst spätere Verwilderung hat einzeln zu Abweichungen geführt. Aber immer bricht der Trieb hervor, zu dem zurückzukehren was als der ursprüngliche und naturgemässe Zustand erscheint.

Im Skandinavischen Norden sind es die Häuser der Ynglinger und Skjoldunger welche Jahrhunderte lang im Besitz der Herrschaft waren[3]: niemand, den nicht Verwandtschaft diesen Geschlechtern verband, hat Anspruch auf das Königthum zu erheben gewagt. In hohes Alterthum führten die Gothen das Geschlecht der Amaler zurück: die Herrscher von denen man später Kunde hatte wurden als Glieder desselben angesehen[4]: da es im Mannsstamm erlosch, hat selbst eine Tochter nachfolgen können. Bei den Westgothen[5] haben freilich innere

[1] S. oben S. 197 ff.

[2] So Marobod das nobile Marobodui genus.

[3] Vgl. Molbech S. 514.

[4] Cassiodor Var. VIII, 2: Athalaricus rex senatui.... Quoniam quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut qui ex vobis nascitur origo senatoria nuncupatur, ita qui ex hac familia progreditur regno dignissimus approbatur. S. die Genealogie bei Jordanis c. 14. Das Geschlecht heisst c. 60: Amalorum nobilitas. Dass Athalarich oder Cassiodor den Stammbaum ganz erfunden, wie Sybel S. 123 ff., Schirren, De ratione quae inter Jordanem... S. 78, Pallmann I, S. 31 ff. wollen, kann man sicher nicht behaupten, wenn derselbe auch durch sie wohl erst die spätere Gestalt erhalten; s. Gutschmid in Jahrb. f. Phil. LXXXV u. LXXXVI, S. 135 ff.; Dahn II, S. 117 ff. Vgl. Köpke S. 95 ff., der im ganzen vier Königsdynastien unterscheiden will.

[5] Ueber das Geschlecht der Balthen s. oben S. 192. Sagenhaft meldet Jordanis c. 5: divisi per familias populi, Vesegothae familiae Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant.

Kämpfe wiederholt zu einem Wechsel der Herrschaft geführt, aber immer zeigt sich doch eine Neigung bei dem Hause des zuletzt herrschenden Königs zu bleiben [1]. Dasselbe ist bei den Burgundern der Fall: wo erst dann ein anderes Geschlecht zur Herrschaft kam, als das ältere Königshaus im Krieg seinen Untergang gefunden hatte, wo auch das spätere vielleicht durch weibliche Verwandtschaft dem früheren verbunden war [2]. Aus den Sitzen an der Donau schicken nach alter Erzählung die Heruler Gesandte zu den nach dem fernen Norden abgezogenen Stammgenossen, ob sich bei diesen einer königlichen Blutes finde, der die Herrschaft empfange [3]: gerade wie die Cherusker selbst in Rom den Abkömmling ihres vornehmsten Geschlechtes suchten. Die Vandalen hatten Könige aus dem Geschlecht der Astingen [4], und hier hat Geiserich

[1] Am längsten behauptete sich das Geschlecht des Theoderich, den einige nach den Versen des Sidonius Apollinaris VII, 505:

vel velle abolere,
Quae noster peccavit avus, quem fuscat id unum,
Quod te, Roma, capit

für einen Enkel Alarichs halten. Allerdings führt der Enkel des Theoderich wieder den Namen Alarich; doch scheint mir jene Annahme bedenklich, da Jordanis und Isidorus dies doch schwerlich mit Stillschweigen übergangen hätten.

[2] S. Forschungen I, S. 8 ff. Müllenhoff, Blume, Derichsweiler S. 129 ff. wollen überhaupt nur ein Geschlecht annehmen. Vgl. Gregor II, 28: Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum, ex genere Athanarici regis persecutoris ... Huic fuerunt quatuor filii etc. Es ist jedenfalls ein Irrthum, wenn Phillips, D. G. I, S. 307. 427, diese für Angehörige des Westgothischen Geschlechts der Balthen hält. Athanarich war kein Balthe.

[3] Procop, De b. Goth. II, 15: *Ἕρουλοι ... ἔπεμψαν τῶν λογίμων τινὰς ἐς Θούλην τὴν νῆσον, τοὺς διερευνησομένους τε καὶ κομιοῦντας, ἤν τινα ἐνταῦθα εὑρεῖν αἵματος τοῦ βασιλείου οἷοί τε ὦσιν.* Da der zuerst Erkorene stirbt, kehren die Gesandten nochmals zurück und nehmen einen andern. Vgl. Dahn I, S. 13; Pallmann II, S. 54 ff.

[4] Jordanis c. 22: Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet genusque

schon die Folge durch ein bestimmtes Erbgesetz zu bestimmen gesucht. Ebenso ist es bei den Thüringern ein altes Geschlecht aus dem die Könige stammen von welchen wir nähere Kunde haben[1]. Auch das Bairische Herzogshaus der Agilolfinger darf man hier in Anschlag bringen, wenn auch die Würde des selbständigen Königthums mangelt. Von den Alamannen der späteren Zeit fehlt uns nähere Kunde. Dagegen hören wir bei den Langobarden von Königen aus verschiedenen Geschlechtern; aber fast jedes behauptet sich doch einige Generationen im Besitz der Herrschaft[2]; später ist wohl die Verbindung mit der Königstochter Theodelinde bestimmend für die Wahl des Volks. Kein Stamm aber hat so lange, so unwandelbar an seinem Königshause festgehalten wie die Franken: auch da von dem Geschlecht der Merovinger längst schon Kraft und Macht gewichen, behauptete es den Namen und die Würde des Königthums: der Erste der es wagte gegen dasselbe die Hand nach der Herrschaft auszustrecken verlor das Leben, und erst später und unter ganz bestimmten Umständen konnte Pippin die Gewalt die er hatte in eine königliche verwandeln, um dann aber auch gleich seinem Hause das Recht zu erwerben: ja schon vorher war die Herrschaft welche er

indicat bellicosissimum. Vgl. Papencordt S. 215 N.; Schulze, De testamento Genserici (1859); Dahn I, S. 184 ff.

[1] Theoderich schreibt an Herminfred, Cassiodor Var. IV, 1: vos ... qui de regia stirpe descenditis.

[2] Vor Alboin zuerst zwei ex genere Gugingus; dann folgt Aldihoc filius Lethuc, nach ihm dreimal der Sohn dem Vater; dann Wacho und sein Sohn; aber auch von diesen heisst es, Prolog zum Edict des Rotharis c. 5: Isti omnes Lethingi fuerunt, doch wohl von Lethuc abzuleiten. Vgl. O. Abel zu seiner Uebersetzung des Paulus, S. 258 ff., der die folgenden Könige aus weiblicher Nachkommenschaft der Lethinger ableitet.

unter anderm Namen führte eine erbliche gewesen. Auch bei den Friesen folgte Radbod seinem Vater Aldgisl. Ausführliche Stammtafeln legen den Zusammenhang der Angelsächsischen Königshäuser dar und führen sie bis zu den Eroberern, ja bis in eine mythische Vorzeit hinauf[1]. Auch sonst wissen Sage und Dichtung von alten Königsgeschlechtern zu erzählen, den Hundingen, Wulfingen u. s. w.

Wiederholt tragen diese Geschlechter, wie einzeln wohl auch andere des Adels, bestimmte Namen. Diese bezeichnen manchmal auch das Volk: die Astingen erscheinen zuerst als ein Theil der Vandalen[2], dann als Bezeichnung für das regierende Haus. Hundinge, Wulfinge heissen die Könige und die Völker die sie beherrschen[3].

Die Geschlechter gelten als heilig, werden an die Götter angeknüpft. Wie die Angelsächsischen Genealogien mit Voden beginnen, so steht an der Spitze der Gothi-

[1] Grimm, Myth. 1. Aufl. Anhang S. 1 ff. Vgl. Kemble I, S. 143. 153, der diese Seite aber doch zu wenig hervorhebt.

[2] Zeuss S. 461. Nach Grimm, Myth. I, S. 317, Gesch. d. D. Spr. I, S. 448, bedeutet das Wort 'capillati'; früher aber hat er es mit art, genus, zusammengestellt. Immer scheint es zuerst ein Geschlecht zu bedeuten; Dahn I, S. 186. — Auch Amelunge wird später als Volksname gebraucht, auf die Baiern bezogen (Regensburger Glossen, Z. f. D. Alterth. XII, S. 415), wahrscheinlich deshalb, weil in den Baiern überhaupt Gothische Elemente sich fanden (oben S. 13) oder Reste der Ostgothen sich in die Bairischen (Tiroler) Berge zurückzogen (die Gothi werden ebendaselbst erklärt: Meranare).

[3] Müllenhoff, in den Nordalb. Studien I, S. 153. 158. — Noch später heissen die Westfranken häufig Karlinger. Procop, De b. Vand. I, 2 sagt von den Gothen: *Καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγησαμένων διακεχρίσθαι.*

schen Stammtafel ein Name der als Beiname des Wodan erscheint[1]: die ersten Glieder werden Anses, wie Jordanis erklärt Halbgötter, in Wahrheit heidnische Götter, den Skandinaven Asen, genannt[2]. Wo aber die Herrschaft des Christenthums einer solchen Auffassung widerstrebt, wird der Ursprung wenigstens mit Sagen umhüllt: ein Seeungeheuer soll den Merovech, den Ahnherrn der Merovinger, erzeugt haben[3].

Es ist bei alle dem kein fest ausgebildetes, bestimmt geordnetes Erbrecht, welches ursprünglich bei den alten Deutschen Königen gilt. Wesentlich auch auf das Volk kommt es an: das Volk bestätigt, anerkennt, wählt den König; in eigenthümlicher Weise sind ein Erbrecht des Geschlechts und ein Wahlrecht des Volks verbunden[4]. So sagt es schon Tacitus[5]. Das Volk der Cherusker berief den Italicus aus Rom; eine Mitwirkung des Volks bei der Erhebung der Könige zeigt sich bei Gothen,

[1] Grimm, Myth. I, S. 345.

[2] Jordanis c. 13: proceres suos, quorum quasi fortuna vincebant, non puros homines sed semideos, id est anses, vocavere. Vgl. Grimm, G. d. D. Spr. I, S. 446. Auch die Balthen will dieser, S. 447, als 'lichte und göttliche' erklären.

[3] Hist. epit. c. 9. Gesta Fr. c. 6.

[4] Hierher gehört die Abhandlung von Phillips, Ueber Erb- und Wahl-Recht mit besonderer Beziehung auf das Königthum der germanischen Völker (1824), die den richtigen Grundgedanken aber vielfach durch unbegründete Ausführungen verwirrt; vgl. Dahn I, S. 27.

[5] Germ. c. 7: Reges ex nobilitate ... sumunt: dieser Gedanke muss festgehalten werden, gegen Watterich u. a., wenn man auch 'ex nobilitate' nicht 'aus dem Adel', sondern 'nach dem Adel, mit Rücksicht auf den Adel' übersetzt. — Vgl. Beovulf 1865: dass die Waggeaten würdigern nimmer zum Könige sich erkiesen mögen. Auch dieser gehört zur königlichen Familie, 2211 ff.

Franken und Langobarden[1]. Der König empfiehlt wohl den Sohn oder Enkel dem Volke[2]; sein Wort kann aber auch einen andern an die Stelle setzen[3]. Dazu ist Anlass, wenn der Sohn minderjährig selbständiger Kraft entbehrt. In solchem Fall denkt auch wohl das Volk daran einen anderen zur Herrschaft zu berufen[4]. Doch nicht immer geschieht es: selbst dem Unmündigen wird unter der Leitung treuer Genossen die Würde gelassen[5]. Ganz bei dem Volk liegt die Entscheidung, wenn das alte Geschlecht erloschen, oder wenn zuerst ein Königthum aufgerichtet wird[6]. In Fällen wo die freie Wahl entscheidet kommt jetzt die Schilderhebung, wie früher bei dem Herzog, zur Anwendung[7]. Nur ausnahmsweise erscheint die königliche Herrschaft als Usurpation oder sonst als das Werk glücklicher Uebermacht.

[1] Vgl. was Schulze in der angeführten Schrift S. 3 ff. zusammenstellt; für die Franken Bd. II. Treffend sagt Jordanis c. 33: Quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere; Gregor II, 9: reges creavisse de prima .... suorum familia. Für den Skandinavischen Norden vgl. Molbech S. 514 ff.

[2] Jordanis c. 56: vocatis Gothis Theodericum filium regni sui designat heredem; c. 59: convocans Gothos comites gentisque suae primates, et ... regem constituit etc. Vgl. Köpke S. 189.

[3] Darauf deutet Beovulf v. 1189, wo die Königin den Gatten ermahnt, die Herrschaft dem eignen Geschlecht, ihrem Sohn, zu lassen, nicht dem Beovulf, den er zum Sohn annehmen will.

[4] So wird bei Ermanrichs Tod sein Sohn übergangen und Vithimir gewählt (creatus); Ammian XXXI, 3, 3.

[5] Diesen Fall erwähnt Cassiodor Var. VIII, 9, da Gensimund, solum armis filius factus, ... quamvis ipse peteretur ad regnum ... quod ipsi conferri poterat, ille potius parvulis exhibebat. Vgl. Köpke S. 142. Aehnlich behält früher Viderich die Königswürde unter Leitung des Alatheus und Saphrax; Ammian XXXI, 3, 3. 4, 12. Dagegen schliesst bei den Gepiden Thorisin den minderjährigen Sohn aus; Dahn II, S. 24.

[6] Wie die Westgothen den Alarich wählen, so nach seinem Tode regnum Ataulfo ... tradunt, Jord. c. 30.

[7] S. oben S. 251.

Dagegen hat allerdings das erbliche Recht sich manch mal also befestigt, dass nur dieses in Frage kommt. Bei den Vandalen hat eine bestimmte Erbfolge eingeführt werden können. Anderswo geschieht es dass mehrere Brüder zugleich in der Herrschaft folgen und so eine Art Theilung eintritt. Schon bei den Alamannen findet es sich [1], und ebenso bei Burgundern [2], Ostgothen [3], Thüringern [4] und Franken, mitunter so dass einer der Brüder einen gewissen Vorrang, eine Art Oberhoheit behauptet oder bei der Theilung bevorzugt erscheint [5], manchmal aber auch ohne dass sich davon eine bestimmte Nachricht findet. Es mag in einigen Fällen die Eroberung neuer Gebiete zu der Theilung Anlass gegeben haben; anderswo waren es vielleicht die früher selbständigen Theile welche auf diese Weise wieder unter verschiedenen Herrschern aus einander gingen. Aber auch eine allgemeine Neigung der Deutschen zwei Führer namentlich bei kriegerischen Unternehmungen an die Spitze zu stellen kann Einfluss geübt, der Theilung unter zwei oder mehreren

[1] S. oben S. 283 N. 4. Zu vergleichen sind auch die zwei Brüder als Herzoge, S. 251.

[2] Jordanis c. 44: Burgundionum quoque Gundiuchum et Hilpericum reges auxiliares habens. Gregor II, 32: Tunc Gundobadus et Godegisilus fratres regnum circa Rhodanum aut Ararim .... retinebant; vgl. c. 28, wo noch zwei Brüder genannt werden.

[3] Jordanis c. 52: qui in Pannonia sub rege Valamir ejusque germanis Theodemir et Videmir morabantur, quamvis divisi loco, consilio tamen uniti. Erst hat Valamir eine Obergewalt, c. 48, dann Theodemir c. 54. Ob aber Dahn II, S. 61 mit Recht annimmt, dass nur einer den Königstitel geführt, lasse ich dahingestellt. Einwirkung der Hunischen Herrschaft auf die Theilung anzunehmen, wie Köpke S. 142 meint, ist kein Grund.

[4] Gregor III, 4: tunc apud Thuringos tres fratres regnum gentis illius retinebant.

[5] So Theudebert bei den Franken gegen die jüngern Brüder.

Brüdern Vorschub geleistet haben [1]. Die Theilung oder Gemeinschaft einmal begründet geht auch auf weitere Generationen über [2]. Selbst Weiber kommen später zur Herrschaft oder erhalten das Recht mit ihrer Hand zugleich über dieselbe zu verfügen [3].

Aber nie hat das Volk sich ganz seines Rechtes begeben, wiederholt auch mit Gewalt es geltend gemacht. Wie in älterer Zeit Marobod und Vannius und Italicus vertrieben, bei den Quaden ein König, der durch Römischen Einfluss eingesetzt war, verjagt und ein anderer an seine Stelle erhoben [4], bei den Alamannen der König Vadomarius, der Frieden mit den Römern hielt [5], erschlagen ward, so ist ähnliches später bei den Ostgothen [6], Langobarden [7] und sonst wiederholt vorgekommen. Eine wunderlich verwirrte Ueberlieferung berichtet von den Herulern, sie hätten ihren König erschlagen, weil sie die Lust ankam auch einmal ohne König zu sein [8]. Freilich gereute es

[1] Wie zwei Heerführer der Vandalen, auch zwei Könige, Dexippus S. 20. Mit der Theilung in Astingen und Silingen ist das kaum in Verbindung zu bringen, wie Dahn I, S. 141. 187 meint.

[2] So herrschen nach Beovulf Hrodgar und Hrodhulf, Vaterbrüdersöhne, neben einander; stirbt jener, schützt dieser die Söhne und Gefolgschaft desselben, v. 1195 ff.

[3] Wie bei den Gothen Amalasuntha, so bei den Langobarden Theodelinde; Paulus D. III, 36; später folgt zweimal der Gemahl ihrer Tochter Gundiperga; vgl. Abel a. a. O. S. 252, der ein vollständiges Erbrecht auch der weiblichen Linie annimmt. Auf die Sithones, die 'uno differunt quod femina dominatur' darf man sich aber nicht berufen, da sie nicht für Germanen und die Nachricht für ein Misverständnis zu halten.

[4] Cassius Dio LXXI, 11; s. Dahn I, S. 113.

[5] Ammian XVI, 12, 17.

[6] Die Beseitigung des Theodat, Erhebung des Vitigis; Köpke S. 192.

[7] z. B. Paulus D. V, 43: cum Adaloald eversa mente insaniret .... de regno ejectus est.

[8] Procop, De b. G. II, 14: *Ἕρουλοι τὸ τοῦ τρόπου τε θηριῶδες*

sie bald, und da scheuten sie jenen Zug in weite Fernen nicht, um wieder einen König aus dem alten Geschlecht zu haben. Als Ausnahme wenigstens bei den Deutschen erscheint, was von den alten Königen der Burgunder erzählt wird: sie seien der Herrschaft beraubt, wenn das Glück im Krieg sie verlassen oder Miswachs das Volk betroffen [1]: man glaubte wohl, dass die Götter zürnten, und das Haupt des Volkes ward diesen dann wie zum Opfer dargebracht. Im Skandinavischen Norden ist geradezu vom Tödten des Königs in solchem Fall die Rede [2]. Fast allezeit tritt hier das Volk auch trotzig und gewaltsam dem König entgegen [3].

Regelmässig, wenn auch nicht nothwendig, umfasst die Herrschaft eines Königs die ganze Völkerschaft, einen grösseren staatlichen Verband, wie dieser mitunter auch schon vorher einen frei gewählten Fürsten hatte, in andern Fällen aber nur für Zeiten des Kriegs einen Heerführer oder Herzog aufstellte. Eine solche Heerführerschaft dauernd übertragen, oder auch nur factisch festgehalten, konnte zur Begründung des Königthums führen. Man war sich aber des Unterschieds bewusst, bewusst namentlich dass dies ein dauerndes Recht auch dem Geschlechte gab.

καὶ μανιῶδες ἐνδειξάμενοι ἐς τὸν αὐτῶν ῥῆγα . . . ἐξαπιναίως τὸν ἄνθρωπον ἀπ' οὐδεμιᾶς αἰτίας ἔκτειναν, ἄλλο οὐδὲν ἐπενεγκίντες ἢ ὅτι ἀβασίλευτοι τὸ λοιπὸν βούλονται εἶναι.

[1] Ammian XXVII, 5, 14: Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra. Vielleicht ist aber der hendinos (kindins) noch nicht als wahrer König zu fassen; vgl. oben S. 247 N. 4.

[2] Grimm R. A. S. 232.

[3] K. Maurer, Island S. 13.

Daran wird sich anderes an äusserer Ehre[1] oder bestimmtem Recht geknüpft haben.

Die Unterscheidung von Fürstenthum und Königthum trat äusserlich zuerst schon in den Namen hervor[2]. Unser Wort König erscheint als uralt, wenn nicht bei den Gothen, doch bei den Skandinaven wie bei Angelsachsen und Deutschen auf dem Continent im Gebrauch: es bezeichnet den Geschlechtigen, wie man hie und da sagt,

[1] Gerade darüber, namentlich was etwa den König von dem Fürsten unterschied, lässt sich in älterer Zeit nichts sicheres sagen. Isidor, Chron. Goth., bemerkt unter Leuvigild: Nam ante eum et habitus et consessus communis ut genti ita et regibus erat; ähnlich Procop von den Herulern, De b. G. II, 14: *ὄνομα μὲν αὐτοῖς ὁ βασιλεὺς εἶχεν, ἰδιώτου δὲ ὁτουοῦν οὐδέν τι σχεδὸν ἐφερετο πλέον· ἀλλὰ καὶ ξυγκαθῆσθαι αὐτῷ ἅπαντες καὶ ξύσσιτοι εἶναι ἠξίουν*, und Cassiodor Chron. 476 von Odovakar: cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insigniis; Jordanis c. 17 von Theoderich nach der Eroberung Italiens: privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens, insigne regii amictus quasi jam Gothorum Romanorumque regnator assumit: hier ist Römischer Ornat gemeint. Doch spricht Jordanis öfter von solchen insignia; c. 41 des Westgothen Theoderich Leiche ward zu Grabe getragen cum suis insigniis; c. 48: Vinithario . . . principatus sui insignia retinente; c. 54: Theodemir . . . auctioris potestatis insignia sumens. Vgl. Dahn II, S. 111. An der letzten Stelle ist vielleicht von dem Oberkönigthum die Rede. Auch Eunapius I, 6, ed. Bonn. S. 50, von den Gothen: *οἱ μὲν βασιλικὰ παράσημα ἔχοντες*. — Von Einzelheiten kommt hauptsächlich nur der ochsenbespannte Wagen der Fränkischen Könige in Betracht; ebenso das langgelockte Haar des Geschlechts. Im Beovulf wird des Herrscherstuhls (Botstuhl, Odalstuhl) gedacht, v. 2211. 2376. Cassiodor Var. VIII, 6: in sellam regni, und anderswo ähnlich, ist bildlich gebraucht. Ausserdem ist an das Grab Childerichs zu Tournay und ein in der Nähe des Catalaunischen Gefildes gefundenes Grab mit Kostbarkeiten zu erinnern; Wietersheim, Völkerwanderung IV, S. 394.

[2] Die Römischen und Griechischen Schriftsteller sind, wie schon bemerkt, nicht immer genau und constant in ihren Ausdrücken; namentlich die letzten tragen Bedenken, *βασιλεῦς*, das vom imperator galt, auf die Deutschen Stammkönige anzuwenden; daher von ihnen wohl auch die Bezeichnung *φυλάρχος* gebraucht wird, wie Olympiodor ed. Bonn. S. 446 den Alarich, S. 554 den Burgunder Gundikar nennt.

den einem Geschlecht und zwar dem Geschlecht welches vorzugsweise als solches gilt Angehörigen, nicht das Haupt eines Geschlechts, vielmehr den dessen Stellung und Würde auf dem Geschlecht beruht [1]. Daneben gilt die Bezeichnung thiudans, thioden, Volksherrscher, der dem ganzen Volk, d. h. einer Völkerschaft in unserm Sinn, vorgesetzt ist, sie leitet [2]. Und immer wird der König nach dem Volk, niemals nach dem Land benannt [3]. Wie aber die Beziehung auf das Geschlecht in dem Königthum das Durchschlagende und Allgemeine ist, so hat auch der Name der sich darauf bezieht das Uebergewicht behauptet [4]. Er bezeichnet eine Institution, die auf das engste verwachsen ist mit der Verfassungsgeschichte der Germanen, die durch sie Geltung in dem Leben der Europäischen Völker erhalten hat, nachdem Anfänge ähnlicher Entwickelung bei den Nationen des klassischen Alterthums früh verdrängt uud nicht zur rechten Entfaltung ihrer Bedeutung für das Staatsleben gelangt sind.

Selbständige Herrschaft, verbunden mit der Freiheit des Volks, das heisst einer Mitwirkung desselben an den öffentlichen Angelegenheiten, das ist der Charakter des Deutschen Königthums.

[1] Vgl. besonders G. Curtius in einer Rede zu Kiel (1859), auch Pictet, Origines I, S. 78 (der sich zugleich gegen eine falsche Zusammenstellung K. Ritters erklärt). Anders Grimm R. A. S. 230.

[2] Gabelentz und Loebe II, S. 82; vgl. Grimm R. A. S. 229; Vilmar, Alterthümer im Heliand S. 51. Helfferich, Erbacker S. 20, versteht so auch das 'ante theuda' der Lex Salica XLVI, 2 und der Glosse zu II, 13 (vielleicht auch XXVI, 1. 2), wo Grimm, Vorrede zu Merkel S. IX. XVIII. XXII u. a. an das 'Volk' denken: eine der wenigen Bemerkungen die man aus jenem Buch wenigstens anführen mag.

[3] Rex Francorum, Langobardorum u. s. w. Vgl. Kemble I, S. 152.

[4] Vgl. K. Maurer, Ueberschau II, S 433.

Es ist auch nicht eine einzelne Seite die in der Gewalt des Königs besonders hervortritt.

Am wenigsten ist das Königthum als wesentlich priesterlicher Natur zu betrachten. Der König ist bei religiösen Handlungen thätig neben dem Priester, wie der Fürst[1]. Er übt auch selbst priesterliche Functionen, hat später den entscheidenden Einfluss, wenn das Heidenthum aufgegeben, das christliche Bekenntnis angenommen wird[2]. Aber das Königthum kann in seinem Ursprung oder in seinem Wesen nicht auf Priesterthum zurückgeführt werden[3]. Man knüpfte die Geschlechter der Könige an die Götter, aber weder dass man von diesen ihr Recht ableitete noch es sonst in Beziehung zu dem Dienst der Götter setzte, lässt sich nachweisen[4].

Vielmehr hatte das Königthum einen wahrhaft staatlichen Charakter. Worauf es in dem Leben des Volks besonders ankam, Schutz des Rechts und Führung im Krieg, Gerichts- und Heergewalt, sind, wie schon bei den Fürsten[5], auch für das Königthum die Hauptsache.

[1] Germ. c. 10, oben S. 257 N. 4.

[2] S. oben S. 259.

[3] Grimm R. A. S. 243; H. Müller, Lex Salica S. 179, der freilich gar nicht von eigentlichen Königen spricht; Kemble I, S. 140 ff., nach dem die königliche Gewalt aus der richterlichen und priesterlichen, verschieden von der militärischen, erwächst; s. dagegen K. Maurer, Ueberschau II, S. 437. Phillips, D. G. I, S. 419, lässt den Gefolgsherrn erst Stammesoberhaupt, als solches Oberpriester, wieder als dieser Richter sein, was alles auf blosser Construction beruht. Vgl. auch Bethmann-Hollweg S. 58; Thudichum S. 64. Man darf sich natürlich nicht auf das berufen was Jordanis c. 11 von dem Geten Comosicus sagt: Hic etenim et rex illis et pontifex ob suam peritiam habebatur, et in summa justitia populos judicabat.

[4] So Wittmann S. 5.

[5] Insoweit, aber auch nur insoweit, hat man Recht, wenn man sagt, königliche und fürstliche Gewalt, die des rex und princeps, seien nicht we-

Immer hat der König bei den Germanen als oberster Richter gegolten. Das Salische Recht, das noch wesentlich auf dem Boden der ursprünglichen Zustände steht, zeigt dies in voller Ausbildung[1], und die Uebereinstimmung nordischer und Angelsächsicher Verhältnisse bestätigt auch hier, dass es seine Wurzeln in hohem Alterthum hat. Auch Tacitus giebt ein wichtiges Zeugnis: er berichtet, dass der Theil der Busse welcher nicht dem Verletzten gebührte, sondern zur Herstellung des Friedens gezahlt ward, wie sonst an den Staat, wo es einen König gab, an diesen fiel[2].

So erscheint der König als der Schützer des Friedens: und dem entspricht es, wenn später sein Schutz (Mundium) an die Stelle des Friedens tritt, alles Volk angesehen wird als in dem Schutz, der Schutzgewalt des Königs stehend, so dass dieser Schutz gewissermassen das zusammenhaltende, einigende Band der staatlichen Gemeinschaft ist[3]. Ausserdem konnten einzelne besonders in denselben aufgenommen werden[4].

sentlich verschieden gewesen: sie waren es nicht so wohl in dem Umfang und der Uebung der Gewalt wie in der Grundlage.

[1] Das alte Recht S. 211 ff. Ich nehme das Einzelne aber hier nicht auf, sondern behalte es dem II. Bande vor.

[2] Germ. c. 12: pars mulctae regi vel civitati. Vgl. Das alte Recht S. 211 N. Im Skandinavischen Norden fand sich später eine Theilung zwischen dem Verletzten, der Gemeinde und dem König; Wilda, Strafrecht S. 443; K. Maurer, Island S. 22.

[3] Das alte Recht S. 206. 213. Vgl. Woringen, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Strafrechts S. 166; Wilda, Strafrecht S. 470, deren Auffassung bei einigen Verschiedenheiten doch im ganzen dieselbe ist.

[4] Vgl. Kraut, Vormundschaft I, S. 63 ff., dem ich aber am wenigsten beipflichten kann, wenn er die Bedeutung des Königsschutzes daraus ableiten will, dass sich in der Königsgewalt zuerst eine wahre Staatsgewalt bei den Deutschen gebildet habe.

Andere traten zu dem König in das Verhältnis der Gefolgschaft. Und noch eine besondere Bedeutung hat diese unter dem Königthum erhalten, der König den Gefährten höheren Rang, das höhere Wergeld verliehen[1]: auch Freigelassene und Knechte konnten durch die Verbindung mit dem König gehoben werden, wie schon Tacitus bezeugt, dass hier der Freigelassene oder Lite über den Freien und Edlen hinaufsteige[2]. Nach seiner Erzählung hatte bei den nordischen Suionen ein Knecht die Aufsicht über alle Waffen des Volks, die unter Verschluss gehalten seien[3]: wie wenig glaublich es an sich erscheint, und wie bestimmt auch schon Tacitus es als Ausartung bezeichnet, immer weist es auf Verhältnisse hin wie sie auch später mit dem Königthum verbunden waren.

Dagegen zeigt sich der Adel wohl dem König feindlich. Wie wir später finden, dass das Königthum den alten Adel nicht anerkennt, ihm kein Vorrecht einräumt, so ist er es, der namentlich einem neuen Königthum widerstrebt. Die Grossen der Marcomannen boten dem Catvalda, einem Vertriebenen des Adels, die Hand zum Sturz des Marobod[4]. Auch Vannius hatte mit innern Feinden zu kämpfen[5]. Armin fiel durch die Nachstellung seiner Verwandten. Die Mitglieder der edlen Geschlechter erblickten in dem Königthum wohl eine Beschränkung ihrer

[1] S. unten Abschnitt 10.

[2] Germ. c. 25; oben S. 171 N. 2.

[3] Germ. c. 44: nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo, sed clausa sub custode, et quidem servo, . . . enimvero neque nobilem neque ingenuum, ne libertinum quidem armis praeponere regia utilitas est.

[4] Tacitus Ann. II, 62: corruptis primoribus ad societatem.

[5] Ebend. XII, 29: domesticis discordiis circumventus.

Macht: sie waren ausgeschlossen von der Leitung des Volks, welche die Wahl desselben sonst eben auch in ihre Hände legte.

Mitunter scheint es dass ein Angehöriger des königlichen Hauses, vielleicht auch ein früher selbständiger Herrscher, unter dem König waltet, sei es dass er von ihm die Gewalt empfängt oder sich ihm gezwungen unterordnet [1].

In grösseren Herrschaften wird der König Stellvertreter, Vorsteher der einzelnen Abtheilungen, im Krieg [2] und Frieden, Beamte, wie wir sagen, ernannt haben [3]. Ueberall ist das später der Fall; und überall steht dann auch der königliche Beamte, Graf, Gerefa, Gastalde, in einem gewissen Gegensatz zu den alten Fürsten oder Vorstehern des Volks, den Herzogen, Ealdorman oder Hunnen, je nachdem in höheren oder niederen Kreisen diese sich auch unter der Königsherrschaft erhalten haben [4].

[1] Jenes nach Beovulf v. 2210: der Hygelac giebt seinem Verwandten Beovulf 'sieben tausende' (ob 70 hunderte, wie Ettmüller meint? vgl. oben S. 166 N. 2) mit dem Gerichtsstuhl. Solche Unterkönige kommen später bei den Angelsachsen und in Skandinavien vor. Hierhin kann man die subreguli, reguli, vielleicht auch die regales rechnen, welche Ammian und Sulpitius bei Alamannen, Quaden und Franken nennen; s. Bethmann-Hollweg S. 54. So heisst der Gothische König, solange er den Hunen unterworfen, regulus, Jordanis c. 48; ebenso ein abhängiger König der Sueven, c. 44. Aber an Unterkönige aus dem Geschlecht der Balthen bei den Westgothen unter der Herrschaft der Ostgothen, wie Gaupp, Ansiedlungen S. 109 N., vermuthet, ist nicht zu denken; eher wenn mehrere Brüder folgen, wie bei den Ostgothen (oben S. 300 N. 3). Am wenigsten sind die reguli mit Sachsse S. 238 und Wittmann S. 78 für Gaugrafen zu halten.

[2] Jordanis c. 16: A. et G. nobilissimos suae gentis praefecit (Ostrogotha rex) ductores.

[3] Dahn S. 34 u. a. bezweifeln es.

[4] Vgl. Gött. Gel. Anz. 1850 St. 91, S. 898 ff. Die judices variis

Auch solche die besondere gerichtliche Functionen ausüben, die Sacebaronen der Franken, die Lagmannen im Skandinavischen Norden, erscheinen als Beamte des Königs, werden von ihm ernannt[1].

Angesehene Männer, häufig wohl Gefolgsgenossen, üben bei dem König die Geschäfte welche anderswo unfreie Hausdiener besorgen: die Aufsicht über das Haus, die Kostbarkeiten (den Schatz), die Rosse, die Getränke ist einzelnen besonders übergeben.

Auf den Schatz ward ein besonderes Gewicht gelegt: er giebt die Mittel zur Belohnung der Gefährten, zu Geschenken, auch zum Unterhalt. Die jährlichen Gaben des Volks, Strafgelder, Kriegsbeute, dazu der Grundbesitz, den natürlich auch der König, und in reicherem Masse, besonders in neu eingenommenen Gebieten, hatte, boten dazu die Mittel[2].

Dem König kam bei den Angelsachsen ein besonders hohes Wergeld zu[3]: wir können nicht zweifeln, dass dies alter Sitte entsprach, die anderswo der Auffassung wich, dass der König zu hoch stehe, als dass Verbrechen ge-

populis praesidentes bei den Quaden (oben S. 241 N. 3) wird man am ehesten für Vorsteher des Volkes im alten Sinn halten. Ebenso die ἄρχοντες neben den βασιλεῖς bei den Vandalen, Dexippus S. 20, die Dahn I, S. 141 als Adel ansieht.

[1] Das alte Recht S. 150. Nur in Schweden wählte die Versammlung selbst den Lagmann, Dahlmann II, S. 327; Molbech S. 473.

[2] Die Vergleichung der Verhältnisse in den verschiedenen Königreichen nach den Eroberungen und dessen was theils die Gedichte theils auch die nordischen Quellen gewähren bieten die Belege. Doch schien eine nähere Ausführung hier nicht am Platz: eine solche wird besonders das Buch von Dahn geben wenn es vollständig vorliegt. Ueber den Schatz bei den Franken s. Bd. II. Vgl. Beovulf 2374.

[3] Kemble I, S. 153. 279 ff.

gen ihn auf solche Weise gesühnt werden könnten: sie wurden dann als öffentliche, die den Staat betrafen, gestraft.

Der König vertritt die Gesammtheit, den Staat, nach aussen, schickt und empfängt Gesandte, schliesst Bündnisse und Verträge, wenn auch dieses wohl unter Mitwirkung des Volkes[1].

Im Kriege ist der König Heerführer[2]. Standen verschiedene Völkerschaften verbündet, traten unter mehreren Königen auch hier einer oder zwei an die Spitze, während die andern ihre Scharen führten[3]. Aber häufiger war es, dass ein König mit seinem Volk selbständige Wege verfolgte, in Vertheidigung oder Eroberung, je wie die Umstände es mit sich brachten. Die Bücher der Historiker sind erfüllt von Erzählungen der Kämpfe welche so vollführt worden sind. Nicht zum wenigsten gerade hier zeigt sich die Bedeutung des Königthums: der Fall des Königs in der Schlacht hat mehrmals über das Schicksal des Volks entschieden[4].

[1] Schon von Marobod Tacitus Ann. II, 46. Ueber spätere Zeiten Dahn I, S. 213. II, 107 ff.

[2] Das Gegentheil sagt mit Unrecht Barthold, Kriegswesen I, S. 36. Vgl. Köpke S. 11.

[3] Ammian XVI, 12, 26: Hos (die beiden Anführer) sequebantur potestate proximi reges numero quinque, regalesque decem. Jordanis c. 38: Inter quos Ostrogotharum praeeminebat exercitus Valamire et Theodemire et Videmere germanis ductantibus . . . eratque et Gepidarum agmine innumerabili rex ille fortissimus et famosissimus Ardaricus; c. 50 erscheint Ardarich als oberster Führer der verschiedenen gegen die Hunen vereinigten Völkerschaften. So folgt dem Chlodovech der König Ragnachar gegen Siagrius; Gregor II, 27. Wenn Ennodius, Paneg. Theoderici c. 8, vom Odovakar sagt: Tot reges tecum ad bella convenerant quot sustinere generalitas milites vix valeret, so ist auf den Ausdruck wohl kein Gewicht zu legen.

[4] Vgl. oben S. 286 N. 4.

Auch grössere Reiche sind durch einzelne Könige aufgerichtet. Marobod beherrschte Semnonen, Langobarden und andere Völkerschaften: eine Heeresmacht von 70000 Streitern zu Fuss, 4000 zu Ross soll ihm zu Gebote gestanden haben[1]. Weit ausgedehnt im Osten Europas über Slavische und Finnische Stämme war die Herrschaft des Ermanrich[2]. Es ist nicht wesentlich anders, wenn Chlodovech ein Reich begründet, das Deutsche und Romanische Gebiete in weitem Umfang begreift. Man mag es exceptionelle Erscheinungen nennen[3]: aber sie entwickeln sich auf dem Grund altgermanischer Verhältnisse. Der Skandinavische Norden hät später ähnliche Vorgänge gesehen, da Harald Haarfager die kleinen Herrschaften Norwegens vereinigte. Anderes, wie die Ausbildung eines grossen Thüringischen Reichs in der Mitte des Deutschen Landes, entzieht sich nur genauerer Kunde.

Es ist aber auch nicht unverträglich mit dem Begriff des Königthums sich einer andern stärkeren Gewalt zu unterwerfen. So behalten die Deutschen Stämme, Ostgothen, Gepiden und andere, unter der Herrschaft der Hunen Könige an ihrer Spitze; so haben oft genug die Deutschen Könige sich den Dienst des Römischen Reiches

[1] Tacitus Ann. II, 45. Vellejus II, 108: finitimos omnes aut bello domuit aut conditionibus juris sui fecit; 109: exercitumque, quem 70 milium peditum, 4 equitum fecerat, assiduis adversus finitimos bellis exercendo majori quam quod obstat operi praeparabat.

[2] Jordanis c. 23: qui multas et bellicosissimas arctoas gentes perdomuit suisque parere legibus fecit . . . omnibusque Scythiae et Germaniae nationibus acsi propriis laboribus imperavit. So wenig das Einzelne verlässlich sein mag, doch ist kein Grund mit Pallmann I, S. 47 ff., das ganze Reich des Hermanrich für sagenhaft zu halten.

[3] Sybel S. 151 ff. Vgl. Allg. Monatschrift 1854 S. 272.

gefallen lassen, Römische Aemter und Würden übernommen, und auch dann noch eine gewisse Oberhoheit der Kaiser anerkannt, da sie in Wahrheit sich zu Herren der eingenommenen Provinzen gemacht, neue Reiche auf Römischem Boden begründet hatten. Auf das Verhältnis zu dem eignen Volk hat das keinen wesentlichen Einfluss gehabt: die Macht ist dadurch nicht gemindert oder gesteigert.

Ob es von jeher üblich war, dass das ganze Volk dem König einen Eid leistete, lässt sich nicht ermitteln: aber es findet sich später bei Gothen, Franken, Langobarden und Angelsachsen, und ist nicht aus Römischen Verhältnissen entlehnt [1]: so scheint es auf alter Gewohnheit zu beruhen. Der Eid ging dann auf Treue: Gehorsam war den Deutschen ein fremder Begriff [2]. Mitunter hat auch der König seiner seits dem Völk bestimmte Versprechungen, auch wohl eidlich, gegeben [3].

Ueberall ist seine Macht an bestimmte Schranken gebunden, an die Mitwirkung, Zustimmung des Volks [4].

[1] Ueber die Gothen s. Köpke S. 193, die Franken Bd. II und Roth, Beneficialwesen S. 108 ff., der sich mit Recht gegen Römischen Einfluss erklärt; die Langobarden Roth S. 111 N., die Angelsachsen Schmid S. 551. 615. Es ist dies nicht auf die Gefolgschaft, wie man früher meinte, zurückzuführen; vgl. Sybel S. 239.

[2] So ist auch nicht das 'obsequium erga reges' bei Tacitus c. 43 zu nehmen; vgl. Köpke S. 6; Thudichum S. 58 N.

[3] Bei den Ostgothen s. Köpke S. 193. Ueber die Fränkischen Verhältnisse Bd. II.

[4] Mit Recht hat Köpke S. 38 die Stelle des Adam von den Königen der Schweden zur Vergleichung herangezogen, Descriptio insul. c. 22, SS. VII, S. 377: Reges habent ex genere antiquo, quorum tamen vis pendet in populi sentencia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet, nisi ejus decretum pocius videatur, quod aliquando secuntur inviti. Itaque domi pares esse gaudent. In praelium euntes omnem praebent obe-

Nur seinen Bitten verdankte Chlodovech nach der Erzählung Gregors [1], dass ihm ein Stück der Beute vorweg zuerkannt ward: da auch dann ein Einzelner Widerspruch erhob, hat der König erst später, da das Volk zur Heerschau versammelt war und hier vielleicht ein stärkeres Recht dem Herrscher zustand, sich eine Züchtigung gestatten dürfen. Fast immer wenn von einem Krieg oder Zug in die Ferne die Rede ist, bedarf es der Beistimmung, des Beschlusses des Volks. Theoderich da er nach Italien ziehen will [2], Chlodovech da er den Kampf gegen die Westgothen beginnt, wenden sich an die Volksgenossen [3]. Die Gothen von den Hunen bedrängt berathen mit ihrem König, wie der Gefahr zu entgehen sei [4]; ein ander Mal treiben sie denselben zu einem kriegerischen Unternehmen [5]. So sagt Ambiorix der König der Eburonen, da er feindlich die Römer angegriffen [6], er sei ge-

dientiam regi, vel ei qui doctior (ductor?) ceteris a rege praefertur; verbunden mit Rimbert, Vita Anskarii c. 26, SS. II, S. 712: Sic quippe apud eos moris est, ut quodcumque negotium publicum magis in populi unanima voluntate quam in regia constet potestate.

[1] Gregor II, 27. S. Löbell S. 212 und Bd. II. Zu vergleichen ist eine Erzählung des Malchus von den Vandalen, die Dahn I, S. 227 anführt.

[2] Jordanis c. 57: omnem gentem Gothorum, quae tamen ei praebuerat consensum.

[3] Gregor II, 37; vgl. Band II.

[4] Jordanis c. 26: suoque cum rege deliberant, qualiter se a tali hoste subducant.

[5] Ebend. c. 56: quibus dudum bella alimoniam praestitissent, pax coepit esse contraria, omnesque cum clamore magno ad regem Theodemir accedentes Gothi orant, quacumque parte vellet, ductaret exercitum. Vgl. ähnliches aus der Zeit des Theoderich bei Dahn II, S. 112, namentlich die Stelle des Malchus S. 267, wo die Gothen drohen, wenn der König ihrem Willen nicht folge, *ἀπολείψειν αὐτὸν ἔφασαν πάντες, ἐς τὸ συμφέρον χωρήσαντες.*

[6] Caesar V, 27: neque id quod fecerit de oppugnatione castrorum aut judicio aut voluntate sua fecisse, sed coactu civitatis: suaque esse ejusmodi

nöthigt worden es zu thun. Wider den Willen des Königs betheiligt sich ein Theil der Alamannen an dem Kampf gegen die Römer[1]. Auch bei Verhandlungen über Frieden oder Unterwerfung, wie solche in den wechselnden Beziehungen mit den Römern vorkommen, ist das Volk thätig: hie und da erscheint es als die eigentlich bestimmende, entscheidende Gewalt[2]

Mitunter beräth der König mit den Führern der einzelnen Abtheilungen, die unter ihm stehen. Immer hat aber auch eine allgemeine Versammlung des Volks, wie in den Staaten die von gewählten Fürsten geleitet werden, so unter dem Königthum eine hohe Bedeutung.

imperia, ut non minus haberet juris in se multitudo quam ipse in multitudinem; civitati porro hanc fuisse belli caussam etc.

[1] Ammian XVI, 12, 17: Gundomado ... per insidias interempto, omnis ejus populus cum nostris hostibus conjuravit; et confestim Vadomarii plebs, ut adserebat, agminibus bella cientium barbarorum sese conjunxit. Wenn Tacitus Ann I, 55 von Segestes sagt: quamquam consensu gentis in bellum tractus, so bezieht sich das auf die Allgemeinheit des Beschlusses der Cherusker, nicht auf den unter ihm stehenden District, wie Wittmann S. 69 will.

[2] Ammian XIV, 10, 14: Alamannorum reges et populi formidantes per reges ... summissis cervicibus concessionem praeteritorum poscunt et pacem. Libanius Epitaph. in Julianum, ed. Reiske S. 549; *ἦκον, αὐτοὺς ἄγοντες ἱκέτας τοὺς βασιλεῖς, καὶ το σκῆπτρον ἔχοντες, εἰς γῆν ἔκυπτον* (Reiske will nach *καὶ* einschalten *οὗτοι*, und das Folgende auf die Könige beziehen). Man darf aus diesen und andern Nachrichten nicht mit Sybel S. 111 folgern, dass gar kein Königthum, nur die alte Volksverfassung mit Fürsten bestanden.

9. Die Volksversammlungen.

Die Fülle der politischen Macht war bei dem Volk, dessen Versammlung der Mittelpunkt staatlichen Lebens, der Träger der staatlichen Gewalt war. So vor allem bei den Stämmen welche sich ihre Fürsten frei erwählten. Aber auch wo sich Königthum ausgebildet, war es nicht wesentlich anders, wenn hier gleich ein selbständiges Recht des Herrschers dem Recht der Gemeinde gegenüberstand. Ueberall nimmt bei den alten Deutschen das Volk wenigstens einen bestimmten Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten.

Neben der Versammlung der Völkerschaft, die ein selbständiges Staatswesen für sich bildete, gab es eine solche auch in den einzelnen Abtheilungen, den Hunderten oder wie dieselben hiessen.

Unter den Friesen hielten im Brokmerlande die vier Districte — 'Buras', Bauerschaften, hiessen sie —, aus denen jenes bestand, jeder seine besondere Versammlung, während zugleich alle zweimal im Jahr sich vereinigten und die gemeine Gemeinde bildeten[1].

[1] Der Ausdruck 'mena mente' findet sich nicht im Brokmerlande, wie

Auch in den Dörfern hat es nicht an Zusammenkünften der Genossen gefehlt, die sich mit ihren besonderen Angelegenheiten beschäftigten [1].

Später da sich grössere Reiche bilden, dauern meist alle diese Versammlungen fort, wie in den Dörfern, den Hunderten oder Harden, so auch in den grösseren Landschaften oder Gauen, die den alten Gebieten selbständiger Völkerschaften entsprechen: in Deutschland die Gauversammlung, in England das Scirgemot, in Dänemark das Lands- und Sysselthing, in Norwegen das Fylkething [2]. Ueber diesen aber steht regelmässig eine allgemeine Reichsversammlung.

Dass ein Unterschied zwischen der Einrichtung und den Geschäften dieser Versammlungen war, liegt in der Natur der Sache. Doch eine scharfe Scheidung hat kaum stattgefunden: der allgemeine Charakter war wenigstens derselbe: die kleineren Versammlungen erscheinen wie ein Abbild derer die sich auf die Gesammtheit der staatlichen Verbindung bezogen. Diese aber haben ihren Charakter erst im Lauf der Zeit verändert.

Jede — nur die der Dörfer in gewissem Masse ausgenommen — war zugleich Gericht, war wesentlich Gericht.

'Unter Gericht denken wir uns heutzutage vorzugsweise Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich aber überwog die Vorstellung

Richthofen, Wörterbuch S. 921, bemerkt; dagegen ist hier der Ausdruck 'mena log' gewöhnlich; s. die Stellen ebend. S. 908 gesammelt. §. 140 heisst es, eine Sache solle kommen 'a bredra warf', zum breitern, höhern Gerichte.

[1] S. oben S. 129.

[2] Vgl. Molbech S. 473 ff.

von Volksversammlung (concilium), in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaus und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts, was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen, vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bussen erkannt wurden'[1].

Verhandlung, Besprechung, bedeuten die Worte deren sich die Deutschen selbst für die Versammlungen bedienten: Thing, Ding, bei den meisten Stämmen[2], Mall hauptsächlich bei den Franken[3]. Gemot, Zusammenkunft, sagen die Angelsachsen[4], Warf die Friesen[5]. Anderen mögen noch andere Benennungen üblich gewesen sein. Eine Unterscheidung nach dem Umfang ist dabei nirgends zu erkennen.

Tacitus, wie schon früher bemerkt, lässt nur die Versammlung der Völker- oder Landschaft, das Landesthing, wie wir sagen können, als wahre Volksversammlung (er sagt 'concilium')[6] gelten: die der Hunderte erscheint ihm

[1] Grimm R. A. S. 745.

[2] Grimm R. A. S. 747; Graff V, S. 176; Richthofen S. 1072.

[3] Grimm a. a. O. S. 746; Graff II, S. 650; Müllenhoff in Das alte Recht S. 289, die es verschieden erklären.

[4] Schmid S. 595.

[5] Richthofen S. 1126. Vgl. Adam Brem. descr. ins. c. 21, SS. VII, 377: Concilio populorum communi, quod ab ipsis (Sueonibus) warh (warph) vocatur.

[6] Germ. c. 12. 13; vgl. Hist. IV, 64: concilium Agrippinensium, d. i. die Volksversammlung der Ubier in Köln. Und so schon Caesar VI, 23: ubi quis ex principibus in concilio dixit; IV, 19: Suevos . . . more suo concilio habito, und von den Trevirern V, 56: Induciomarus . . . armatum concilium indicit; hoc more Gallorum est initium belli, quo lege communi omnes puberes armati convenire consueverunt. . . . In eo concilio etc.; vgl. I, 18 und sonst sehr häufig von den Versammlungen die die Gallier allein oder mit Caesar hielten. Sehr mit Unrecht bezieht Dahn I, S. 84 ff. concilium auf die Versammlung des pagus, was er Bezirk nennt.

als Gericht, das der Fürst mit hundert Begleitern oder Beisitzern hielt [1].

Von jener giebt er eine Beschreibung, anschaulich und lebendig, die in allem was wir aus späterer Zeit erfahren volle Bestätigung erhält und zu gutem Theil auch auf die anderen Versammlungen Anwendung zulässt [2].

Es gab, sagt er, regelmässige und unregelmässige Versammlungen: diese ausserordentlicher Weise berufen, wenn besonderer Anlass war, jene zu ein für alle Mal festgesetzten Zeiten wiederkehrend [3].

Nicht in langen Zwischenräumen nur ein oder ein paar Mal im Jahr wurden diese Versammlungen gehalten: das erscheint als spätere Sitte, besonders in den grösseren Reichen aufgekommen [4]. Höchstens liesse sich denken, dass eine Versammlung vor der andern eine besondere Bedeutung hatte, zur Darbringung der Geschenke oder dergleichen bestimmt, etwa mit grossen Opferfesten

[1] S. oben S. 154.

[2] Allerlei Notizen sammelt Zimmermann, Die Volksversammlungen der alten Deutschen, Brandes, Berichte III, S. 29 ff.

[3] Germ. c. 11: Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur; nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Gegen den Ausdruck gebotenes und ungebotenes Gericht erhebt Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 104 N., Bedenken, da gerade das später sogenannte Botding ein regelmässiges war.

[4] Irrig ist die Auffassung Ungers, Die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 110, die 14tägige Versammlung sei das gebotene, die ein- bis dreimal jährlich gehaltene das ungebotene Thing. Tacitus kennt nur jene, und setzt ihr die bei ausserordentlichen Gelegenheiten berufene entgegen. Noch weniger aber begründet ist die Meinung Thudichums, Staat S. 46, selbst die Hunderte habe nur dreimal im Jahr ungebotenes Gericht gehalten: was sich auf die früher ausgesprochene Ansicht, Gau- und Markverfassung S. 89 ff., bezieht, die drei placita legitima der Gesetze Karl des Grossen seien nicht eine neue Einrichtung, sondern der alte Zustand: sie ist mit allen Zeugnissen in vollem Widerspruch.

verbunden war [1]. In den Schweizer Landgemeinden giebt es solche nur jährlich wiederkehrende Zusammenkünfte [2], bei den Friesen wurden sie zweimal im Jahr gehalten [3], und ähnliches kommt auch sonst vor. Aber Tacitus spricht davon nicht.

Nach ihm richteten sich die Versammlungen nach dem Wechsel des Mondes: bei Neu- und Vollmond fanden dieselben statt. Und dies gilt offenbar von den kleineren wie den grösseren.

Nach dem Recht der Salischen Franken scheint es dass allwöchentlich die Hunderte zusammenkam [4]. Bei den Alamannen sollte das Gericht hier alle acht oder vierzehn Tage abgehalten werden, bei den Baiern alle vierzehn Tage oder einmal im Monat: das Letzte erscheint als Regel [5]. Ebenso ward später im Lande Hadeln auf

[1] S. besonders Geijer, Geschichte Schwedens I, S. 99: 'Die grossen jährlichen Opferungen sammelten und vereinigten das Volk. Wo man sie hielt war Friede, und selbst die Theilnehmung an ihnen bezeichnete den Frieden der verschiedenen Stämme unter einander. Unter dem Schutze dieses Friedens ward das Opfer nebst der dazu gehörenden Mahlzeit angestellt, Berathschlagung gehalten, Urtheil gefällt, Kaufhandel getrieben, weswegen Ting, der alte Name dieser Zusammenkünfte, zugleich Opfer, Gastmahl, Reichstag, Gerichtstag und Jahrmarkt bedeutet'. Vgl. Dahlmann II, S. 117 und Grimm R. A. S. 245. 745. Doch bemerkt K. Maurer, Norwegen II, S. 237, dass die grossen Opfer und die grossen Versammlungen oft nicht zusammenfielen, jene in den Winter, diese in den Sommer.

[2] Blumer, St. u. R. G. der schweizerischen Demokratien I, S. 266. II, S. 95 ff.

[3] S. S. 315; so bei den Angelsachsen das Scirgemot; s. S. 320 N. 2. Andere Beispiele Grimm R. A. S. 822.

[4] Das alte Recht S. 144.

[5] Lex Alam. Hloth. XXXVI: ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omne centina coram comite aut suo misso et coram centenario. Ipse placitus fiat de sabato in sabatum aut quale die comes aut centenarius voluerit, de septe in septe noctis, quando pax parva est in pro-

dem vollen Mond Gericht gehalten[1]. Auch bei den Angelsachsen war die Versammlung der Hunderte monatlich[2]. In Dänemark aber gab es abwechselnd alle acht Tage Landes- und Hardesthing, jedes also einen halben Monat aus einander[3]. Dagegen war in Ditmarschen jeden Sonnabend Landesversammlung auch zur Behandlung politischer Angelegenheiten[4]. Und es ist wahrscheinlich, dass dieselbe auch bei den alten Deutschen häufiger wiederkehrte[5]. Von den Quaden und Marcomannen wird berichtet, dass sie bei einem Frieden mit Commodus versprachen, nicht öfter als einmal im Monat und nur an einem Ort

vincia; quando autem melior est, post 14 noctis fiat conventus in omni centina. Lex Bajuv. II, 14: Ut placita fiant per kalendas aut post 15 dies, si necesse est ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia. Et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit; et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum. Die Auslegung welche Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 91 ff., diesen Stellen giebt, ist ganz willkürlich.

[1] Grimm R. A. S. 821.

[2] Judicium qualiter hundretum teneri debeat. 1. Inprimis ut conveniant semper ad 4 ebdomadas, et faciat omnis homo rectum alii; vgl. Eadward c. 11; Lex Henrici I. c. VII, §. 4: Debet autem scyresmot et burgemot bis, hundreta vel wapentagia duodecies in anno congregari, et sex diebus antea submoniri, nisi publicum commodum vel regis dominica necessitas terminum preveniat; c. LI, §. 2 fast gleichlautend, nur dass 7 Tage bestimmt werden. Vgl. Schmid S. 595.

[3] Dahlmann III, S. 39.

[4] Michelsen, Das alte Ditmarschen S. 21.

[5] Es ist Thudichum, Staat S. 45, zuzugeben, dass die Worte des Tacitus 'cum aut inchoatur luna aut impletur' nicht sagen, dass jeden Neu- oder Vollmond Versammlung war, sondern überhaupt nur um diese Zeit; vgl. Siegel, Gerichtsverfahren I, S. 98 N. Dasselbe gilt, wenn Sidonius Apoll. carm. 7, v. 452 von den Gothen sagt: Luna nova veterum coetus de more Getarum Contrahitur. Doch ist offenbar auch nicht an einzelne nur ein oder ein paar Mal wiederkehrende Zusammenkünfte zu denken, oder die Stelle gar mit Molbech S. 476 auf jährliche Versammlungen zu deuten.

Versammlungen zu halten[1]: und hier handelt es sich offenbar um solche die auch politische Bedeutung hatten.

Der Freie stand mit seiner ganzen Persönlichkeit und Kraft im öffentlichen Leben: die Sorge um Haus und Acker ward den Weibern und Knechten überlassen: zum Krieg und Kampf, aber auch zur Theilnahme an Rath und Gericht war er allezeit bereit: das war sein Recht und seine Ehre, darin bethätigte sich seine Freiheit[2].

Aber freilich auch in die rechte Regelmässigkeit fügte diese Freiheit sich nicht leicht. Es gingen, sagt Tacitus, wohl ein paar Tage hin ehe die Einzelnen zusammenkamen[3]. Allerdings auf die gewöhnlichen Gerichtstage kann dies keine Anwendung finden: diese waren fest bestimmt, die Zeit bis Sonnenuntergang zur Verhandlung gegeben[4]. Wer hier zu thun hatte, musste binnen dieser Zeit erscheinen oder verfiel rechtlichen Nachtheilen[5], es sei dann dass ihn entschuldigte was allgemein als rechtsgültige Abhaltung galt[6]. Aber auch sonst suchte man wohl durch Strafen der Versäumnis zu wehren. Bei den Trevirern soll wer zuletzt zu einer kriegerischen Versammlung kam selbst mit dem Leben haben büssen müssen[7]. In Island waren später mehrere Tage für die

[1] Cassius Dio LXXII, 1, in Gegenwart eines Römischen Centurio. Es erinnert an das Verbot des Capitulare De part. Saxoniae c. 34, Leges I, S. 50.

[2] Es passt am wenigsten für diese Zeit, wenn Thuichum von der Last, häufiger wiederkehrende Versammlungen zu besuchen, spricht.

[3] Germ. c. 11: Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur.

[4] Grimm R. A. S. 813 ff.; Siegel I, S. 104.

[5] So nach der Lex Salica und allen späteren Rechtsaufzeichnungen.

[6] sunnis; sogenannte ehhafte Noth.

[7] Caesar V, 56: qui ex eis novissimus venit, in conspectu multorum

Reisen zu dem Allthing bestimmt; wer dann aber den bestimmten Anfangstag versäumte, unterlag einer Strafe[1].

Ausserordentliche Versammlungen wurden verkündet durch Anzünden von Feuern[2], durch Herumschicken eines Stockes oder Pfeiles[3], oder was man sonst für Mittel hatte um in einem grösseren Umkreis die Kunde zu verbreiten.

Man versammelte sich unter freiem Himmel, auf Anhöhen oder in Hainen[4], wohl vorzugsweise in der Nähe der Stätten wo die Götter verehrt wurden[5]. Versuche in Resten alter Ringwälle solche Thingplätze nachzuweisen sind aber wenigstens von sehr unsicherem Erfolg[6].

omnibus cruciatibus adfectus necatur. Es handelt sich um ein armatum concilium als Anfang zu einem Kriegszug.

[1] Dahlmann II, S. 211.

[2] Michelsen, Nordfriesland, bei Falck Staatb. Mag. VIII, S. 607.

[3] Munch S. 198: der Stock habe ordentliche, der Pfeil ausserordentliche Versammlungen bedeutet, vielleicht solche wo es sich um einen Kriegszug handelte; vgl. S. 199.

[4] Sorber, De comitiis Germanorum S. 6—35. Grimm R. A. S. 793 ff. Vgl. für spätere Verhältnisse Blumer I, S. 267; Michelsen a. a. O. S. 606. Ueber den Ausdruck Malloberg s. Das alte Recht S. 143; Künsberg, Das Recht der Deutschen S. 476 ff. Der Ortsname Thiotmalli (Volksthing) in Sachsen bezeichnet ohne Zweifel eine solche Stätte. Neuerdings sind aus Merovingischer Zeit Münzen bekannt geworden, bezeichnet mit mallus und einem folgenden Namen: mallo Matiriaco, m. Campione u. s. w.; s. Ponton d'Amécourt, Essai sur la numismatique Mérovingienne S. 17.

[5] Vgl. Landau, Territorien S. 370. Man kann hier wohl Tac. Hist. IV, 14 anführen: Civilis primores gentis et promptissimos vulgi specie epularum sacrum in nemus vocatos etc., obschon es sich nicht um eine öffentliche und allgemeine Versammlung handelt. Vgl. Ann. II, 12: convenisse et alias nationes in silvam Herculi sacram, wohl als Heerversammlung zu betrachten; ausurosque nocturnam castrorum oppugnationem. Einen besonderen Frieden auch der Gerichtsplätze nimmt Weinhold an, Ueber die Deutschen Fried- und Freistätten S. 7.

[6] Solche Versuche sind öfter gemacht, aber meines Wissens bisher nirgends zusammengestellt. Ich erwähne hier Massmanns Vermuthung, Germania II, S. 212, nach welcher der Platz in der Walachei, wo der Buka-

Jede Hunderte, wie schon jedes Dorf, hatte ohne Zweifel ihre regelmässige Versammlungsstätte: ob auch die Landschaft, oder ob diese wechselte, ist nicht deutlich, doch jenes wahrscheinlich [1].

Alle die theilnahmen erschienen bewaffnet [2]. Das war Recht und Zeichen der Freiheit. Als schwere Schmach lässt Tacitus die Tencterer es hervorheben, dass die Römer ihnen, den zu den Waffen gebornen Männern, nur gestattet hätten unbewaffnet und unter fremder Aufsicht sich zu versammeln [3].

Erst mit der Wehrhaftmachung ward der Jüngling, wie Tacitus sich ausdrückt, ein Theil des Staates. Ob er damit aber vollberechtigt war auch an der Versammlung theilzunehmen, muss als zweifelhaft erscheinen [4]. Oft trat er dann in das Gefolge der Fürsten, begab sich auch wohl in die Fremde, um hier kriegerische Beschäftigung und Unterhalt zu suchen. Der Sohn aber der daheim im Hause blieb stand in einer gewissen Abhängigkeit

rester Goldring mit der Runeninschrift und andere Goldsachen in bedeutendem Werth gefunden, hierher gehören würde. Zwei spätere Malstätten beschreibt Landau, Centralblatt VI, S. 98 ff.

[1] Das Entgegengesetzte scheint Thudichum anzunehmen. Später wechselten meist die Gauversammlungen; s. Bd. IV, S. 312 ff.

[2] Considunt armati. In der Schweiz musste jeder mit dem Seitengewehr erscheinen; Blumer II, S. 100; und wenigstens in Appenzell gilt das noch heute. Auch anderswo, in Thüringen, Sachsen, Holstein, erschien man lange bewaffnet im Gericht; Grimm R. A. S. 764. 771; Falck, Handbuch des Schl. Holst. Privatrechts III, 1, S. 41; Zöpfl, Alterthümer d. D. R. II, S. 443. III, S. 384.

[3] Hist. IV, 64: ut colloquia congressusque nostros arcerent, vel, quod contumeliosius est viris ad arma natis, inermes ac prope nudi sub custode et pretio coieremus.

[4] In der Schweiz war es allerdings der Fall: der junge Landmann wurde mit dem 14., anderswo mit dem 16. Jahre stimmfähig; Blumer I, S. 269.

vom Vater[1]. Die volle Freiheit und Selbständigkeit fordern nach Deutscher Auffassung eignen Grundbesitz: nur die Hufenbesitzer sind später die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde, die zur Theilnahme am Urtheil Berufenen[2], die welche auch den Kriegsdienst zu leisten haben[3]. Auf ein solches Verhalten weist es auch hin, wenn die Versammlung der Hunderte eben als ein Collegium von hundert Männern angesehen wird, und hat auch zunächst wohl nur der Name zu der Auffassung Anlass gegeben, doch konnte sie leichter entstehen, wenn es wirklich die Inhaber der ursprünglich hundert Hufen waren auf die es ankam. In der Versammlung des Dorfes, welche über die Angelegenheiten der Mark zu beschliessen hatte, konnten sicher nur die wahren Genossen berechtigt sein: und was hier galt musste sich auf die grösseren, allgemeinen Versammlungen übertragen. Wahrscheinlich genug, dass man dann nicht scharf trennte, dass auch andere sich anschlossen und zum Thinge zo-

[1] Phillips D. G. I, S. 196 ff. Vgl. Eichhorn §. 63. Was Rückert, Culturgeschichte I, S. 75 N., und Peucker, Kriegswesen I, S. 225 ff., meinen, der Wehrhaftgemachte habe als solcher ein Recht zur Theilnahme an der (nach Rückerts Ansicht jährlich wiederkehrenden) Landtheilung gehabt und nur oft keinen Gebrauch davon gemacht, widerspricht allem was wir über die Verhältnisse der Familie wissen.

[2] Ebenso Grimm R. A. S. 290: 'Der Freie ist echten Eigenthums fähig; von diesem Eigenthum hängt dann weiter die Theilnahme an Gericht und Volksversammlung ab'; und dasselbe meint auch Möser I, § 24, S. 36: 'Die Selbstvertheidigung und das Eigenthum eines Wehrgutes . . . machen sein (des freien Mannes) Wesen aus'. Vgl. oben S. 120.

[3] Dagegen ist nicht anzuführen Cassiodor Var. I, 38: Gothis aetatem legitimam virtus facit, et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet tuitione (so Glöden, Das R. R. im Ostg. Reiche S. 96, statt 'vitio' der Ausgaben) vindicare. Es handelt sich um einen Fall da der Vater todt und der Sohn das Erbe fordert.

gen, dass es auf das Recht nur ankam wo einzelne in bestimmter Weise bei gerichtlichen Handlungen oder sonst zu fungieren hatten. Und das war allerdings nur ausnahmsweise der Fall: sonst ist die versammelte Menge mehr im ganzen thätig[1].

Man konnte zur Strafe ausgeschlossen werden. Tacitus erwähnt, dass wer im Kriege den Schild weggeworfen an Opfern und Versammlungen keinen Antheil nehmen durfte[2].

Nach dem Ausdruck den der Historiker braucht haben alle sitzend an der Versammlung theilgenommen. Das war später meist nicht der Fall. Nur die welche die Leitung der Geschäfte oder sonst eine besondere Thätigkeit hatten pflegten Sitzplätze einzunehmen: für sie ward ein Raum besonders abgesteckt, abgegrenzt[3]; die Menge stand im Kreise umher, schlug den Ring, wie man zu sagen pflegte[4].

Das Volk, mögen wir annehmen, gliederte sich nach den Hunderten in die es zerfiel, und weiter nach Geschlechtern und Familien[5].

Die Verhandlung begann, wenn die nöthige Zahl ver-

[1] Die Behauptung von Thierbach, Erbadel S. 74, das concilium, Parlament oder Kriegsrath, wie er sagt, sei nur eine Versammlung vornehmer Herren, der Heerführer, Priester u. s. w. gewesen, ist ganz aus der Luft gegriffen.

[2] Tac. Germ. c. 6: scutum reliquisse praecipium flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas.

[3] Grimm R. A. S. 807 ff. Vgl. Blumer I, S. 97.

[4] Grimm R. A. S. 747; 'ring' und 'thing' stellt wiederholt schon Otfried zusammen; s. Graff IV, S. 1166.

[5] So im Heer; Tacitus c. 7, oben S. 79 N. 3, und dies überträgt auf die Versammlung schon Majer, Urverfassung S. 174. In Schwyz stand das Volk nach den Vierteln, in Appenzell nach den Rhoden, in die es getheilt war; Blumer II, S. 97.

sammelt[1]. Die Priester geboten Schweigen, d. h. sie verkündeten den Anfang der Verhandlung[2] und zugleich Frieden, den besonderen Frieden, der in solcher Versammlung herrschte, den Thingfrieden. Eben dieser ist ohne Zweifel der Grund, dass die Priester hier auch eine strafende Gewalt üben: der Bruch des Friedens erscheint als Verletzung der Götter, und ihre Diener haben zu wachen, dass sie nicht erfolge, wenn verübt, dass sie Sühnung finde. Und da Volk und Heer dasselbe, das Heer nichts als das versammelte Volk, so gilt dort derselbe Grundsatz[3].

Von den Priestern werden auch die Götter befragt, ob eine Berathung, wie sie beabsichtigt, stattfinden solle. Loose werden geworfen, und nur wenn sie günstig fallen, beginnt die Verhandlung[4]. So fragte der König der Schweden, als Anskar ins Land gekommen war um das Christenthum zu predigen, die Götter, was ihr Wille sei,

[1] Statt ut 'turbae' placuit, considunt armati, liest Gronov: ut 'turba' placuit, und dafür haben sich Haupt, Schweizer II, S. 3 u. a. entschieden.

[2] Was später der Gerichtsbann ist; Grimm R. A. S. 751. In Norwegen gab einzeln noch in christlicher Zeit der Priester das Zeichen zum Beginn der Sitzung; K. Maurer, Island S. 119.

[3] Germ. c. 11: Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Vgl. vom Heer c. 7: Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Richtig haben Grimm R. A. S. 751 und Wilda S. 239. 234 diese so verschieden gedeuteten Nachrichten erklärt. Vgl. Weinhold, Ueber die Deutschen Fried- und Freistätten S. 6, der, wie an den Kriegsgott, auch an einen besonderen Gerichtsgott denkt.

[4] Germ. c. 6: Auspicia sortesque ut qui maxime observant; ... si publice consuletur, sacerdos civitatis ... interpretatur. Si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio.

und da das Loos für denselben entschied, trug der König die Sache dem Volke vor [1].

Der Fürst oder König hatte ohne Zweifel die Leitung der Versammlung. Gab es keinen Landesfürsten, hat vielleicht einer der Hunnen sie übernommen oder ist besonders einer dazu erwählt worden. In Skandinavien war es manchmal der sogenannte Lagmann [2].

Die Vorsteher der Hunderten nahmen alle an der Versammlung theil. Sie beriethen auch für sich die Angelegenheiten welche vorkamen: minder wichtige, sagt Tacitus, erledigten sie, die von allgemeiner Bedeutung kamen an die Gesammtheit, wurden aber auch von jenen berathen, durchberathen, wie es scheint vorher berathen, und dann zur allgemeinen Beschlussfassung gestellt [3].

[1] Rimbert, Vita Anskarii c. 27, SS. II, S. 712: Nam rex, congregatis primo principibus suis, de hac patris nostri legatione cum eis tractare coepit. Qui sortibus quaerendum statuerunt quae super hoc deorum esset voluntas. Exeuntes igitur more ipsorum in campum, miserunt sortes; ceciditque sors, quod Dei voluntate christiana religio ibi fundaretur.... Deinde cum dies placiti advenisset ... rex ... intimari fecit populo.

[2] S. oben S. 243.

[3] Germ. c. 11: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur. Man hat wollen 'pretractentur' lesen (mit Muret, Conring u. a., neuerdings Fr. Ritter, Halm), weil das pertractare sich mit dem 'arbitrium penes plebem' nicht zu vertragen schien. Doch erklären sich dagegen Gerlach in der Erläuterung S. 108 (es müsse heissen 'ante tractare'), Kritz u. a., und nothwendig ist es allerdings nicht: es genügt der Sinn, dass die principes auch solche Sachen 'ganz durchberathen'. Aber man darf nicht mit Watterich S. 42 interpretieren: nur die principes hätten debattiert, verhandelt, wenn auch vor dem Volk, dieses durch Zuruf, Geschrei, seine Entscheidung, das arbitrium gegeben. Noch weniger kann ich beistimmen, wenn Unger, Landstände I, S. 42, mit Raepsaet, Hist. des états généraux (Oeuvres II, S. 47), meint, die Sachen seien von der grossen Versammlung nachher an die kleinen der Hunderten gebracht und dies unter dem 'apud principes pertractentur' zu verstehen. Gerade umgekehrt sind

Nicht wie zwei Häuser oder Kammern sind die Versammlung der Fürsten und die des Volks überhaupt zu denken, auch nicht wie ein Senat bei den Alten steht jene der Volksversammlung gegenüber: es sind eben nur die fungierenden Obrigkeiten, welche naturgemäss sich auch mit den Angelegenheiten besonders beschäftigen welche an das Volk gebracht werden müssen [1]. Es ist auch nicht zu zweifeln, dass ihr Einfluss ein bedeutender war In dem Freistaat der Ditmarscher sehen wir später die Landesversammlung hauptsächlich gebildet aus der sogenannten Landesvollmacht, d. h. der Gesammtheit derer welche in den einzelnen Districten, Kirchspielen, öffentliche Functionen übten: allerdings mehrere Hunderte an der Zahl [2]; auch andere konnten sich einfinden, traten aber gegen jene zurück. — Wo Königsherrschaft sich entwickelt hatte, findet sich auch in älterer Zeit, dass der König mit den Grossen, den Vorstehern der einzelnen Abtheilungen, und andern in seiner Umgebung, allein, oder vor der Berufung des ganzen Volks, beräth [3].

früher von Cluver, Germ. ant. (ed. 2) S. 278, und Sorber, De comitiis S. 73. 97, die Worte: De minoribus etc. auf die kleineren Versammlungen, die die principes hielten, bezogen.

[1] Vgl. Michelsen, Das alte Dithmarschen S. 21: 'Die Zusammenkunft der Achtundvierziger fiel mit der des Landes zusammen: jene hatten zuerst einen Convent für sich in ihrer Herberge ... wo die vor das Land zu bringenden Angelegenheiten ... berathen wurden; darauf liessen sie das Volk den Ring schlagen, in dessen Innern sie selber ihren Stand hatten'.

[2] Dahlmann, Neocorus, Anhang 19, II, S. 543. Es ist nur zu viel gesagt, wenn die Versammlung ganz und gar auf die ungefähr 500 Slyter und Geschwornen der Kirchspiele beschränkt wird.

[3] Claudian, De b. Get. v. 479 ff., von Alarich: primosque suorum
Consultare jubet bellis annisque verendos.
Cornigeri sedere patres, pellita Getarum
Curia: quos plagis decorat numerosa cicatrix,

Von dem König, oder wo Königthum nicht zur Ausbildung gekommen, von dem Fürsten wird in der allgemeinen Versammlung die Sache vorgetragen, die Verhandlung begonnen. Es sind nicht Befehle oder fertige Beschlüsse welche sie verkünden: sondern sie suchen das Volk für ihre Ansicht zu gewinnen. Einzelne angesehene Männer ergreifen das Wort, je wie Alter, Adel, Kriegsruhm, Beredsamkeit dazu Aufforderung geben[1]. Gewiss

Et tremulos regit hasta gradus, ut nititur altis
Pro baculo contis non exarmata senectus.

Procop, De b. G. IV, 27 von dem König der Gepiden: *τοῖς Γηπαίδων λογίμοις κοινολογησάμενος τὰ παρόντα σπουδῇ ἀνεπυνθάνετο* etc. Andere Stellen, wo *λογίμοι* oder *δόκιμοι* den König berathen, bei Warnen, Gothen u. s. w, s. bei Dahn II, S. 262. 263: es sind offenbar nicht Adliche, sondern die Grossen, die angesehenen Männer.

[1] Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Früher hat man, mit Cluver, Germ. ant. (ed. 2) S. 265, kaum gezweifelt, die Worte 'prout aetas' etc. von den vorhergehenden zu trennen und auf das versammelte Volk überhaupt zu beziehen. Dagegen haben sich Thierbach S. 74, Watterich S. 41, Wittmann S. 6 N. erklärt, und ihnen pflichten bei oder kommen zu derselben Ansicht Munch S. 196, Giesebrecht, K. G. I, S. 5, Zacher S. 384, Zimmermann S. 33, Kritz in der Ausgabe, zuletzt Halm S. 10, der es für sprachlich unmöglich erklärt, an andere als den König oder Fürsten zu denken. Anderer Meinung sind Köpke S. 9 N., Thudichum S. 51 (im Widerspruch mit seiner Uebersetzung S. 144), Schweizer II, S. 4, der ausdrücklich bemerkt: sprachlich lasse sich nichts dagegen einwenden (so hält Horkel S. 707 die Sache für zweifelhaft). Macht man geltend, dass 'jubendi potestate' nur auf König oder Fürsten hinweise, so fordert andererseits 'audiuntur', dass von mehr als einem Sprechenden die Rede sei; namentlich aber lässt 'prout aetas cuique etc.' keine Beziehung auf 'rex' zu, da es jedenfalls nur Einen König in der Versammlung gab, und solche Eigenschaften hier nicht in Betracht kommen konnten; es blos auf princeps zu beziehen aber ist doch ganz unmöglich: es soll ja nicht heissen, dass König und Fürst in der Versammlung sprechen, sondern je nach der verschiedenen Verfassung König oder Fürst: am ersten wäre an einen princeps civitatis zu denken, doch mag es möglich sein, hier zu übersetzen 'ein Fürst'; vgl. Horkel S. 706.

keine weitläuftige Verhandlung der ganzen Menge, aber auch nicht ein stummes Entgegennehmen dessen was die Herrscher vortrugen entspricht Germanischer Sitte. Wo von solchen Versammlungen später die Rede ist, wird wohl erzählt, wie ein durch Alter oder andere Eigenschaften ausgezeichneter Mann auftritt und der Stimmung des Volkes Ausdruck giebt[1]. Mit nichten immer sind die Fürsten oder auch die Könige durchgedrungen: auch gegen ihren Willen hat das Volk über Krieg und andere wichtige Angelegenheiten entschieden[2]. Zu einer förmlichen Abstimmung aber ist man nicht geschritten: von einer Sonderung nach Ständen oder andern Abtheilungen kann dabei am wenigsten die Rede sein. Die Menge giebt ihre Ansicht, ihren Willen durch Zuruf und Waffengetöse kund: durch lautes unwilliges Geschrei verwirft man was misfällt[3].

Manches ward vorher bei festlichen Gelagen[4] besprochen und dann am folgenden Tage endgültig festgesetzt: dahin rechnet Tacitus, wie es scheint, die Wahlen der Fürsten, welche in der allgemeinen Versammlung vor-

[1] So erzählt es Procop, De b. Vand. I, 22, von den Vandalen: *γέρων δέ τις ἀνὴρ ἐν αὐτοῖς δόκιμος καὶ δόξαν ἐπὶ ξυνέσει πολλὴν τινα ἔχων τὸ τοιοῦτον ἐπιτρέψειν οὐδαμῇ ἔφη.* Rimbert, Vita Auskarii c. 27: consurgens unus qui erat senior natu in medio plebis dixit.

[2] S. vorher S. 313 und Erzählungen aus dem Skandinavischen Norden bei Maurer, Island S. 13 ff.

[3] Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt, honoratissimum assensus genus est armis laudare. Vgl. Hist. V, 17: Ubi sono armorum tripudiisque, ita illis mos, approbata sunt dicta; Caesar VII, 21: Conclamat omnis multitudo et suo more armis concrepat. Andere Stellen bei Grimm R. A. S. 770 ff. Vâpentac im Norden, wæpengetæc bei den Angelsachsen bezeichnet auch die sich versammelnde Abtheilung des Volks; s. Schmid S. 672.

[4] Vgl. Sorber S. 81. Damit mag es zusammenhängen, dass Gerichtsgebühren später in Bier angeschlagen werden; Grimm R. A. S. 314.

genommen wurden[1]. Ebenso erfolgte hier die Erhebung eines Herzogs, wenn es galt einen Krieg zu führen, die Wahl oder Anerkennung eines Königs, wo dieser an der Spitze der Völkerschaft stand.

Tacitus erwähnt ausserdem nur, wie die Wehrhaftmachung der Jünglinge auf dem Landesthing vorgenommen ward[2], deshalb hier weil sie eine politische Bedeutung hatte, den Waffenfähigen zu einem selbständigen, wenn auch nicht vollberechtigten Glied des Staates machte. Auch die Freilassung hat früher ohne Zweifel hier erfolgen müssen[3]: später ward sie vor und durch den König vollzogen, der, wie wir wenigstens bei den Salischen Franken sehen, an die Stelle des Volks, der Versammlung des Volks, getreten ist[4].

Auch andere Geschäfte, die eine besondere Wichtigkeit für das Leben hatten, Lossagung von der Familie, in einzelnen Fällen Verlobung oder Vermählung, Ueber-

[1] S. oben S. 252 und vgl. die Stelle Hist. IV, 15, oben S. 251 N. 2. In der Schweiz nahmen die Wahlen oft den grösseren Theil der Zeit der Versammlung in Anspruch, Blumer II, S. 103.

[2] Germ. c. 13: Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque juvenem ornant. Hier ist nicht an die Versammlung der Hunderte zu denken.

[3] Darauf weist bestimmt der Ausdruck 'in heris generationes' in der oben S. 79 N. 5 angeführten Stelle der alten Lex Alamannorum. Am deutlichsten ist das Angelsächsische Recht. Leg. Willelmi III, 15: Si qui vero velit servum suum liberum facere, tradat eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a jugo servitutis sue per manumissionem et ostendat ei liberas vias et portas et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur. Hier ist offenbar von voller Freiheit die Rede. Vgl. Leg. Henrici LXXVIII, 1.

[4] Das 'ana theada', vor dem Volk, das Grimm in der Glosse zu Lex Sal. XXVI, der von der Freilassung handelt, herstellt, wird aber XXVI, 2 auch von der Versammlung vor dem Thunginus, also der der Hunderte, gebraucht. Ueber eine andere Erklärung s. S. 304 N. 2.

tragung von Land, wurden auf dem Gericht der Hunderte, häufig wie es scheint auf einem ausserordentlich anberaumten Tage vorgenommen[1]: es geschah, um den Handlungen eine grössere Gewähr und Gültigkeit zu geben, ausserdem aber weil die Gemeinde ein Interesse an den Veränderungen im Bestand der Familien, in dem Wechsel des Landbesitzes hatte.

Landschaft und Hunderte theilten sich in die gerichtlichen Geschäfte. Schwerere Verbrechen, solche die wir öffentliche nennen, überhaupt alle die mit Lebensstrafen bedroht waren, kamen an die Landesversammlung[2]. Was die Gesammtheit betraf, fand durch sie seine Erledigung und Bestrafung. Namentlich auch der Ausschluss aus dem Frieden, der rechtlichen Ordnung und dem Schutz des Staates, wird nur dort verhängt sein können. Wo Königthum bestand, trat ein Gericht welches der König hielt wohl an die Stelle des Landesthings[3]. Ob auf diesem auch andere Rechtssachen vorgebracht werden konnten, ist zweifelhaft[4], eine scharfe Bestimmung der Competenz aber nicht wahrscheinlich.

[1] Das alte Recht S. 144 ff.

[2] Germ. c. 13: Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Traditores et transfuges arboribus suspendunt etc. Offenbar gehören nach dieser Stelle Anklagen welche discrimen capitis intendunt vor das concilium. Das 'Licet' aber bezieht sich darauf, dass sonst die principes und ihre Begleiter als Richter genannt werden, nicht, wie Thudichum S. 48 und Schweizer meinen, auf den Gegensatz der politischen Geschäfte, oder gar, wie Thudichum S. 50 N. für möglich hält, auf den der sonst üblichen Rache; es heisst ebensowenig, wie Zimmermann S. 38 meint, dass nur hier geklagt werden durfte.

[3] Dies gilt nach Salischem Recht; s. Das alte Recht S. 153. 184.

[4] So auch Siegel I, S. 99. Thudichum S. 49 dehnt die Competenz zu weit aus. Unbestimmt äussert sich Weiske S. 56, nach dem überhaupt die wichtigeren Rechtsangelegenheiten an das concilium gekommen sein sollen, er meint aber auch solche die später vor dem Centenar erledigt wurden.

Sonst war die Hunderte als Gericht thätig: die Schlichtung von Streitigkeiten, das Urtheil über Verletzungen des Einzelnen erfolgte regelmässig hier.

Von der Art und Weise wie Recht gesprochen ist erhalten wir keine genaue Nachricht. Die Angabe des Tacitus, dass die Fürsten das Recht handhaben, die hundert Genossen als Rath und Vollmacht ihnen zur Seite stehen, weist aber deutlich genug auf ein ähnliches Verhältnis hin wie wir es später überall bei den Germanen finden, dass die versammelte Gemeinde urtheilt, das Recht weist, die Entscheidung trifft, während der Richter die Leitung des Gerichts, die Ausführung des Urtheils und was weiter zur Sicherung des Rechts gehört in Händen hat[1].

[1] Germ. c. 12: principes qui jura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt. S. Maurer, Gerichtsverfahren S. 9; Savigny I, S. 256. Wenn ich Eichhorn §. 26 (5. Aufl. S. 194) und §. 75 (S. 405) recht verstehe, so ist seine Ansicht, die gewählten principes seien wirklich Richter, Rechtsprecher, nicht blos Vorsteher des Gerichts gewesen, und erst später sei beides getrennt, das Letztere dem königlichen Beamten, das Erstere einer besondern aus dem Volke gewählten Person übergeben worden; er lässt dann freilich auch den judex nicht ohne Theilnahme, Zustimmung der Gemeinde oder einzelner aus derselben, urtheilen. Was dafür aber angeführt werden kann, scheint mir durchaus nicht beweisend und Savignys Darstellung so befriedigend, dass man ihr nichts abzuziehen oder zuzusetzen hat. Was Unger S. 114 ff. anführt ist zu vereinzelt oder spät um darauf Gewicht zu legen, höchstens würde es aber beweisen, dass der judex Einfluss auf das Urtheil, nicht dass er selbst theil an der Findung desselben hatte. — Die Ansicht von Sybel, der den letzten Worten des Tacitus den Sinn abgewinnt, S. 74, der princeps habe nach späterm Ausdruck den Tuom, die Gemeinde den Bann gehabt, scheint mir ganz unbegründet und in keiner Weise durch den Ausdruck gegeben. S. dagegen Bethmann-Hollweg S. 47 ff. Ebensowenig kann man Daniels beistimmen, I, S. 338, der die Worte gar nicht auf gerichtliche Thätigkeit beziehen will. Vgl. was schon Weiske S. 8 bemerkt hat; auch Siegel I, S. 105, und ausführlich Gemeiner, Centenen S. 88 ff.,

Dass einzelne aus dem Volk als Urtheiler bestellt waren, ist in keiner Weise wahrscheinlich: die hundert Begleiter können nicht als solche, als Schöffen im späteren Sinn des Worts angesehen werden[1], sondern stellen eben die Gemeinde dar. Da wir zuerst nähere Kunde über gerichtliche Verhältnisse eines Deutschen Stammes, der Salischen Franken, erhalten, sind die freien Volksgenossen allgemein die Urtheiler: sie werden zunächst in Beziehung auf diese und andere gerichtliche Thätigkeit Rachineburgen genannt[2]: einige von ihnen pflegten zu sitzen und waren dann wohl vorzugsweise an dem bestimmten Tage oder bei der bestimmten Sache thätig[3].

Ausserdem gab es wahrscheinlich einzelne Männer, welche als besonders des Rechtes kundig über dasselbe Belehrung zu geben hatten, die alten Formeln und Bussesätze desselben bewahrten, auch vielleicht in der einzelnen Sache mit ihrem Ausspruch der Gesammtheit vorangingen[4]. Das scheint die Stellung des Asega bei den Friesen gewesen zu sein[5], der als Eosago, Esago, auch bei andern

der das consilium auf die Urtheilfindung, die auctoritas auf die Mitwirkung bei der Vollstreckung des Urtheils bezieht, welche auch nach Lex Sal. L, 3 die Rachineburgen gewährten, eine Auffassung die viel ansprechendes hat. Vgl. Zacher S. 385 N.

[1] Maurer, Gerichtsverfahren S. 8.

[2] Das alte Recht S. 151.

[3] So viel, aber auch nur so viel, wird man zugeben können. Vgl. Siegel I, S. 106, der meint, dass nur allgemein Ansehn und Erfahrung die Sitze am Gericht angewiesen. Im übrigen ist auf Savigny I, S. 238 ff. zu verweisen, dessen Ausführung durch Eichhorn §. 75, Unger S. 112 ff. u. a. nicht widerlegt ist.

[4] Vgl. Bethmann-Hollweg S. 49, der aber eine stehende Einrichtung für später hält.

[5] Richthofen, Wörterbuch S. 610. Verschieden sind die redjevan (Rathgeber) bei den Friesen, ebend. S. 987. Dasselbe scheint rachineburgus zu bedeuten, Grimm R. A. S. 775 N.; Müllenhoff, in Das alte Recht S. 291.

Stämmen erwähnt wird[1], ähnlich die des Richters bei Baiern und Alamannen[2]: die nordischen Germanen haben einen solchen Lagmann (Lagmaðr, Lögmaðr, Lögsögumaðr)[3]. Vielleicht dass sich eine solche Thätigkeit manchmal mit der des Vorstehers der Hunderte verband, dass dieser als Richter zugleich eine besondere Kunde des Rechts und Sorge für dasselbe haben musste. Dagegen waren die Geschäfte bei den Franken getrennt, wo die Sacebaronen in den Gerichten wenigstens eine ähnliche Bedeutung gehabt zu haben scheinen[4]. Diese ernennt aber schon der König, während ursprünglich die Gemeinde den Mann erkiesen musste, der das in ihr lebende Recht zum Ausspruch brachte und über seine Beobachtung wachte. In älterer Zeit mag aber hier auch manchmal eine Verbindung mit dem Priesterthum stattgefunden haben[5]: die den Frieden in der Versammlung wahrten,

[1] Eosago im Heliand; esago auch in althochdeutschen Glossen; Graff VI, S. 107.

[2] Vgl. zuletzt Merkel, in der Zeitschrift für R. G. I, S. 131 ff. Auf die Controverse, ob der judex der Lex Alamannorum und Bajuvariorum mit dem centenarius zusammenfalle, gehe ich hier nicht ein. Wenn aber Merkel S. 137 ihn in den principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, findet, so kann ich darin nur eine Bestätigung meiner Ansicht sehen, die ich auch sonst keineswegs widerlegt halte. Näher ist in Bd. II darauf zurückzukommen.

[3] Vgl. über diese besonders K. Maurer, Island S. 137, der auch S. 141 die Vergleichung mit den angeführten Personen der Deutschen Stämme billigt. Er ist dort aber von dem Vorsteher, der zugleich priesterliche Functionen hat, dem Godi u. s. w. (oben S. 259) getrennt.

[4] Das alte Recht S. 140 ff. Als rechtskundige Rathgeber des Grafen hat sie auch Thomas, Oberhof zu Frankfurt S. 13, erklärt. Neuerdings sind wieder vielfach andere Bestimmungen versucht, die mich nicht überzeugt haben, auf die ich hier aber nicht eingehe.

[5] Vgl. oben S. 261 N. 1 über die spätere Erklärung von asega. Das entsprechende Wort 'ewart', Rechtswart, gilt für den Priester, Grimm Myth. S. 79.

diese unter dem Schutz der Götter stellten, konnten auch diejenigen sein welche mit dem in alter Sitte wurzelnden und in mündlicher Ueberlieferung fortlebenden Recht, das selbst wohl wie ein Gebot der Götter erschien oder wenigstens eng mit ihrem Dienst verbunden war, vertraut, dem Volk die Auskunft und Anweisung gaben welche die Sicherung desselben verbürgte.

Manches weist auch auf eine Verbindung der Volksversammlung mit Cultushandlungen hin, eben die Gegenwart der Priester, der Ort wo sie gehalten wurden: die Gastmähler, von denen Tacitus spricht, können Opfermahle gewesen sein. Der Skandinavische Norden zeigt überall einen nahen Zusammenhang: doch erscheint es zweifelhaft, ob die Dinge sich überall in gleicher Weise bei den Deutschen entwickelt haben[1]: nicht alles was dort gilt darf auch auf diese übertragen werden

Das Landesthing war auch das Landesheer[2]; nicht allein im Namen, auch in dem Wesen der Dinge fielen die Begriffe zusammen. Die Versammlung beschloss nicht blos über den Krieg, auch über den Kriegszug den der einzelne Fürst mit freiwilligen Genossen zu unternehmen gedachte[3]: man kann sagen, sie führte ihn auch, sie brach

[1] Vgl. besonders K. Maurer, Norwegen II, S. 218 ff. Er sagt mit Recht, so wenig wie man das Heerwesen die Grundlage des Germanischen Staatswesens nennen kann, ebensowenig die Religion (wie Phillips u. a. wollten): alles habe in untrennbarer Verbindung und steter Wechselwirkung gestanden. Doch tritt das religiöse Element bei den Deutschen mehr zurück als bei den Nordländern.

[2] So schon Majer, Urverfassung S. 168.

[3] Caesar VI, 23, eine Stelle über die im folgenden Abschnitt näher zu sprechen. Vgl. Unger, Landstände I, S. 44, der hieraus und aus der Darbringung von Geschenken den Satz entwickelt, dass die Versammlung auch gedient habe persönliche Verpflichtungen zu übernehmen, diese aber

unmittelbar zum Kriegszug auf. Liegt kein bestimmtes Zeugnis aus der Geschichte der alten Germanen vor, so zeigt sich ähnliches bei den Galliern in dieser [1], und bei allen Deutschen Stämmen in späterer Zeit. Die Fränkische Reichsversammlung war unter Chlodovech und später wesentlich Heerschau [2]: von ihr weg ist man wiederholt in den Krieg des Jahres gezogen [3]. Aber auch das Heer stellte dann allezeit das Volk dar, und übte Rechte und Geschäfte wie sie diesem in seiner Versammlung zustanden [4]. Es sind ähnliche Verhältnisse, wie sie bei den Römern zur Ausbildung kamen, da die Centuriatcomitien eben nur wie das gerüstete Heer erschienen. So ist es auch nicht als ein gewaltsamer Bruch staatlicher Ordnung zu betrachten, wenn in einzelnen Fällen das Heer den König aufstellt und so die höchste Entscheidung über den Staat in seine Hand nimmt; wie es geschah, als die Ostgothen den Vitigis erhoben [5].

stets einen freiwilligen Charakter an sich getragen, wenn sie nicht als eine durch Nothwendigkeit gebotene Last anerkannt: jedenfalls zu künstlich.

[1] Caesar V, 56: armatum concilium indicit; hoc more Gallorum est initium belli.

[2] So mögen, wie Zimmermann S. 40 annimmt, auch wohl Waffenspiele, die Uebungen der Reiter, Germ. c. 6. 32, der Schwertertanz, c. 24, hier vorgenommen sein. Doch in unmittelbarer Verbindung steht es nicht.

[3] Näheres Bd. II und IV.

[4] Beispiele sind aus dem späteren Mittelalter nicht selten. Nach einer Urkunde Heinrich des Löwen, Lappenberg, Hamb. Urk. B. I, S. 176, erfolgte eine Schenkung coram frequentia totius exercitus ... Et confirmata est hec collatio favore et acclamatione totius exercitus qui ibidem in castris erat aggregatus. Noch im 16. Jahrhundert bewilligte das Schleswigholsteinsche Aufgebot im Lager Steuern, die Ritterschaft zur Musterung entboten fasste wohl auch Beschlüsse politischer Art; Schleswig-Holsteins Geschichte II, S. 148.

[5] In dem Brief bei Cassiodor Var. X, 31, der oben S. 251 N. 3 angeführt, heisst es weiter: Non enim in cubilis angustiis, sed in campis late

Das gehört in Zeiten, da die alten Zustände vielfach umgestaltet waren. Immer aber brechen auch dann noch Erinnerungen des alten Rechtes durch.

In den grösseren Reichen ändert die Landesversammlung nothwendig ihren Charakter. Die früher selbständigen Gebiete sind nun Theile eines grösseren staatlichen Ganzen. Von ihrer Fortdauer ganz in alter Weise kann so keine Rede sein. Im Rechtsbuch der Salischen Franken zeigt sich von einer anderen Versammlung als der vor dem Thunginus keine Spur. Später dagegen findet sich auch im Fränkischen Reich eine allgemeine Gauversammlung neben der der Centen[1], wie bei den Angelsachsen das Shirgemot neben dem Gericht der Hunderte, im Norden das Landes- oder Sysselthing neben dem der Harde. Aber wenigstens jene haben nur eine untergeordnete Bedeutung, kommen zunächst als Gerichte oder für provincielle Angelegenheiten in Betracht. Ausserdem hat dann bei fast allen Stämmen — nur bei den Ostgothen fehlt jede bestimmte Nachricht davon[2] — eine Reichsversammlung sich ausgebildet, die für den ganzen Umfang der Herrschaft eine ähnliche Bedeutung hat wie das alte Landesthing. Das Märzfeld der Franken, das sogenannte Witenagemot der Angelsachsen, ähnliche Versammlungen bei Burgundern, Westgothen, Langobarden kommen hier in Betracht. Im Skandinavischen Norden behaupten die

patentibus electum me esse noveritis, non inter blandientium delicata colloquia, sed tubis concrepantibus sum quaesitus, ut tali fremitu concitatus desiderio virtutis ingenitae regem sibi martium Geticus populus inveniret. Vgl. Köpke S. 198.

[1] Dies ist Bd. IV gegen Thudichum dargethan.

[2] Gewisse Andeutungen finden sich jedoch auch hier, wenigstens unter den letzten Königen; s. Köpke S. 205.

Landesthinge eine grössere Bedeutung: der König verhandelt auch später die wichtigen Angelegenheiten mit den einzelnen Provinzen des Reichs besonders; doch neben und über ihnen bildet sich allmählich auch eine Reichsversammlung aus.

Es lag in der Natur der Sache, dass diese weder so allgemein besucht noch so häufig abgehalten werden konnte wie die alte Landesversammlung.

Statt monatlicher Wiederkehr macht sich eine jährliche geltend. Die Heerschau im Frühling, die Darbringung der Geschenke einmal im Jahr scheinen dazu den nächsten Anlass gegeben zu haben: es mag auch sein, dass schon immer solche Verhältnisse Einer Versammlung besondere Bedeutung gaben. Nicht blos bei den Franken, auch den Langobarden wird der erste März als Zeitpunkt genannt [1], und es scheint dies also auf älterer Gewohnheit zu beruhen. Dazu kamen ausserordentliche Versammlungen, so oft das Bedürfnis es erforderte.

Eine ausdrückliche Beschränkung der Theilnahme auf bestimmte Classen oder Personen hat hier nicht stattgefunden. Es konnte fortwährend jeder Freie kommen. Und er kam, insofern ihn die Heerpflicht rief. Sonst erlaubte der grössere Umfang der Herrschaft nicht, dass in alter Weise das ganze Volk sich einfand. Und schon deshalb war es auch nicht möglich, dass dasselbe einen selbständigen Antheil an den Geschäften nahm. Nun sind es die Grossen, die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen, oder die sonst besonders angesehenen Männer,

[1] Wegen der Franken ist überall auf die Fortsetzung dieser Arbeit zu verweisen, von Liutprands Edict sind die Gesetze des Volumen I von pridie Kal. Martias, alle folgenden von Kal. Mart.

welche dem König zur Seite stehen, mit ihm Rath pflegen, Beschlüsse fassen, auch Gericht halten [1]. Dabei aber handeln sie stets im Namen des Volks überhaupt: die Versammlung stellt dasselbe in seiner Gesammtheit dar [2].

Bei den Friesen sind es später, soviel wir sehen, die Richter und Vorsteher der einzelnen Seelande, die auf der Landesgemeinde zu Upstallesboom sich einfinden [3]. Nicht anders scheint es bei den Versammlungen der drei Harden, fünf und sieben Harden unter den Nordfriesen, die unter sich in näherer Verbindung standen, gewesen zu sein. Auch bei den Ditmarschern machten die Beamteten zunächst die Landesversammlung aus [4]. Und ebenso bestand in Island das Allthing nur aus den Goden und den Beisitzern welche diese sich wählten [5]. —

[1] In Norwegen bezeichnet der Vogt des Königs diejenigen welche auf dem Landesthing sich einzufinden haben; Dahlmann II, S. 323; Molbech S. 481.

[2] So sagt K. Liutprand in der Vorrede zu Vol. I: una cum omnibus judicibus meis ... vel cum reliquis fedelibus meis Langobardis et cuncto populo adsistente haec nobis commune consilio ... conparuerunt et placuerunt. Und ähnlich in den Vorreden der folgenden Volumina, z. B. XII: quicquid nobis cum nostris judicibus vel reliquis Langobardis recta conparuerunt. Ueber die Angelsächsischen Verhältnisse s. Kemble II, S. 149, wo bemerkt wird, dass auch hier von der tota plebis (oder populi) generalitas die Rede ist, obschon die Zahl der wirklich Anwesenden eine geringe war.

[3] S. im allgemeinen Wiarda, Von den Landtagen der alten Friesen. Ich beziehe mich besonders auf die Gesetze bei Richthofen S. 103 §. 6: Quicunque jurati seu consules ad negotium pacis in Obstalsbaem deputati etc. (im Friesischen Text: een riuchter); in der Einleitung S. 102 heisst es jedoch: nos grietmanni, judices, praelati et clerus, und in den Zusätzen: Nos gretmanni et judices ... cum prelatis et clericis etc. Die Aufnahme der Geistlichen gehört offenbar einer späteren Zeit an. — Noch immer vermissen wir Richthofens Darstellung der Friesischen Verfassung und des Rechts, von der wir seit lange Klarheit über diese Dinge erwarten.

[4] S. oben S. 328.

[5] Dahlmann II, S. 189.

Dazu kamen aber, namentlich wo das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten noch ungeschwächt war, immer auch andere aus dem Volk. In Island reiste doch fast jeder zum Allthing: war er nicht bei einer Rechtssache betheiligt, um zu sehen und zu hören was vorging. Aehnliches war anderswo der Fall [1].

Aber eine bestimmte Abordnung oder Vertretung findet sich nicht. Der Begriff einer solchen ist den Deutschen noch lange fremd geblieben.

Nur eine Nachricht findet sich, die bei den Sachsen in heidnischer Zeit von einer Versammlung weiss welche alljährlich von Abgeordneten der einzelnen Gaue und der drei Stände — zwölf aus jedem — an der Weser zu Marklo abgehalten sei [2]. Die Erzählung erregt manche Bedenken, doch werden wir sie nicht ganz verwerfen dürfen.

Schon Tacitus hatte erfahren, dass die unter sich verwandten Suebischen Völkerschaften bei den Semnonen in einem heiligen Hain eine Versammlung hielten, zu der die einzelnen Gesandte schickten [3]. Nur von Opfern

[1] Hucbald, Vita S. Lebuini, SS. II, S. 361: Instante igitur temporis articulo, quo ipsius consilii afferet concio, adsunt quorum intererat, coetu undique secum agglomerato. Zeugnisse über den Umstand bei Grimm R. A. S. 769.

[2] Hucbald, Vita S. Lebuini, a. a. O.: Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex ... ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium, tractantes sancientes et propalantes communis commoda utilitatis juxta placitum a se statutae legis. Sed et si forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec, quid sibi foret agendum. Vgl. Hildebrand, De veterum Saxonum republica S. 35; Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 33. Wenn Schaumann S. 73 die ganze Nachricht verwirft, scheint er allerdings zu weit zu gehen. Vgl. Bd. III, S. 114.

[3] Germ. c. 39: Vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones

welche hier dargebracht werden ist die Rede. Aber auch bei den Sachsen, heisst es, war jene Versammlung mit Opfern verbunden [1]: wie denn überhaupt die grossen Opferfeste wohl eine Bedeutung auch für das öffentliche Leben hatten [2]. Bestand unter den Sueben oder einem Theil derselben eine Verfassung so ausgebildet wie sie Caesar schildert, eine Verbindung der einzelnen Völkerschaften namentlich für kriegerische Zwecke, so kann es auch an irgend welcher Form der Verhandlung und Vereinbarung nicht gefehlt haben [3].

Eine Vereinigung durch gemeinschaftlichen Cultus zeigen auch die Völkerschaften welche sich um das Heiligthum der Nerthus auf einer Insel des nördlichen Meeres sammelten [4]. Vielleicht dass auch die Lygischen Völkerschaften in dem Hain der Naharnavalen einen solchen Vereinigungspunkt hatten. Aber von weiterer Verbindung ist hier gar nicht die Rede [5].

Ueberhaupt weiss die ältere Zeit nichts von eigentlichen Bundesverfassungen. Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Kriege kommen vor, und einer mächtigeren

memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt, caesoque publice homine, celebrant barbari ritus horrenda primordia.

[1] In der Vita S. Lebuini heisst es S. 362 weiter: Omnis itaque concionis illius multitudo, ex diversis partibus coacta, primo suorum proavorum servare contendit instituta, numinibus videlicet suis vota solvens ac sacrificia.

[2] S. oben S. 318.

[3] Eine solche erwähnt auch Caesar ausdrücklich IV, 19: Suevi, posteaquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo concilio habito, nuncios in omnes partes dimisisse. Vgl. VI, 10; Wietersheim, Zur Vorgeschichte S. 67.

[4] Germ. c. 40.

[5] Germ. c. 43.

Völkerschaft, wie eine Zeit lang den Cheruskern, schliessen sich andere an[1]. Es ist möglich, dass die Marsen mit dem Heiligthum der Tanfana eine solche Verbindung kleinerer Völkerschaften in der Zeit des Kampfes gegen Rom waren[2]. Aber was man von grossen Völkerbündnissen in den folgenden Jahrhunderten unter den Deutschen hat finden wollen, beruht auf Täuschung[3]. Franken und Sachsen sind nie ein solcher Bund gewesen; auch bei den Alamannen lässt sich eine dauernde, auf bestimmten Ordnungen beruhende Verbindung nicht nachweisen[4]. Nur einzeln und in beschränktem Umfang hat sich der Trieb zur Ausbildung staatlicher Gemeinschaft unter den Deutschen geltend gemacht. Und dann ist es regelmässig durch die Gründung grösserer Reiche, durch die Einwirkung einer kräftigen Persönlichkeit, geradezu auf dem Weg der Eroberung oder Unterwerfung geschehen. Nicht die friedliche Verhandlung und der Vertrag,

[1] Germ. c. 36, von den Fosen: Tracta ruina Cheruscorum et Fosi, contermina gens: adversarum rerum ex aequo socii sunt, cum in secundis minores fuissent. Ein eigentliches Bundesverhältnis ist hier aber nicht ausgedrückt, auch kann Ann. II, 45: Cherusci sociique eorum, vetus Arminii miles, sumpsere bellum, nur Bundesgenossenschaft bedeuten. Dagegen sagt Strabo VII, 1: *Χηρούσκοι καὶ οἱ τουτῶν ὑπήκοοι.* Von einem Cheruskischen Völkerbündnis, einer Eidgenossenschaft unter Cheruskischer Führung zu sprechen, wie zuletzt Peucker, Kriegswesen III, S. 314 ff. thut, ist gar kein Grund.

[2] Darauf führt, dass Tacitus sie in der Germania nicht als Völkerschaft, sondern c. 3 neben den Stammnamen der Sueben und Vandalen nennt, sie überhaupt nach den Kriegen des Germanicus nicht mehr vorkommen.

[3] Besonders Möser hat diese Ansicht ausgebildet. Sie hat ihren entschiedensten Ausdruck erhalten in der Schrift von Wersebe, Ueber die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlands (1826), findet aber bis zum heutigen Tag noch immer Anhänger.

[4] S. oben S. 282 ff.

sondern Gewalt und Krieg haben die grösseren Herrschaften begründet.

Hier drängte wohl die Macht des Herrschers das Recht des Volkes mehr zurück. Die Begründung vollerer Erblichkeit, die Ernennung von Beamten und Heerführern durch den König, die stärkere Heergewalt, die Ausbildung eines königlichen Gerichts, die Ersetzung der regelmässigen Landesversammlung durch einen nur einmal jährlich wiederkehrenden, hauptsächlich nur von den Beamten und Getreuen des Königs besuchten Reichstag, sind Veränderungen, welche tief eingreifen. Da konnten die Volksversammlungen, welche zunächst nur in den kleineren Abtheilungen in alter Weise fortdauerten, nicht mehr die Bedeutung haben wie in dem Staatsleben welches Tacitus schildert.

Aber auch so gingen das alte Recht, die alte Freiheit nicht verloren. In anderen Formen machten sie sich fortwährend geltend. Gewisse Grundzüge hafteten oder traten, wenn eine Zeit lang zurückgedrängt, mit neuer Kraft wieder hervor. Eine Theilnahme des Volks bei der Weisung des Rechts, seine Zustimmung wenn dasselbe geändert oder neugeordnet werden sollte, eine Mitwirkung auch bei den Angelegenheiten des Krieges und Friedens, eine Wahrung des Grundsatzes, dass, was dem Fürsten oder König für seine Bedürfnisse dargebracht wurde, freiwillige Gabe sei, dazu ein Antheil an der Bestellung der Obrigkeiten, an der Erhebung auch des jedesmaligen Herrschers aus dem königlichen Geschlecht, das sind die Fundamente staatlicher Ordnung bei den Germanen, die in allem Wechsel und Wandel der folgenden Zeit nicht zerstört worden sind.

10. Das Gefolge.

Einen eigenthümlichen Platz in dem Leben der alten Deutschen nimmt das Gefolge (die Gefolgschaft) ein. Schon wiederholt ist davon Erwähnung geschehen.

Es ist gezeigt, dass es ein Recht der Fürsten, wir dürfen hinzusetzen der Herzoge, und der Könige war, nicht des Adels und ebensowenig jedes einzelnen im Volke, ein Gefolge zu halten.

Tacitus spricht zunächst von den Verhältnissen da gewählte Fürsten an der Spitze des Staates standen. Er giebt hier eine ausführliche Darstellung der Sache[1]. Aber nicht immer richtig sind seine Nachrichten verstanden und manches mit denselben in Verbindung gebracht was zunächst nicht hierhin gehört.

Das Einzelne ist deshalb näher ins Auge zu fassen.

Junge Männer aus dem Volk schliessen sich dem Fürsten an: keine Kinder mehr, sondern solche die erprobt, der Waffen würdig erklärt waren[2]: bei jüngeren

[1] Germ. c. 13—15.

[2] c. 13: robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur. Ich nehme an, dass hier eine Beziehung auf die vorhergehenden Worte: quem civitas suffecturum probaverit, sich findet (s. oben S. 268), kann aber nicht mit Watterich S. 48 der Meinung sein, dass alle die ein Fürst wehrhaft gemacht eben damit in sein Gefolge getreten. Vgl. auch Köpke S. 17.

ward, wie wir die Worte des Tacitus verstehen müssen, eine Ausnahme gemacht, wenn erlauchte Herkunft oder besonderes Verdienst der Väter sie empfahlen [1].

Das Verhältnis war dergestalt ein freiwillig eingegangenes. Dass die Gemeinde selbst das Gefolge überhaupt, oder einen Theil, eine Art desselben dem Fürsten stellte, die Einzelnen dazu auswählte, ist eine Annahme, die sich nicht mit dem verträgt was Tacitus und andere Berichte ergeben [2].

Freigeborne und edle Männer, nicht zum wenigsten die Söhne des Adels [3], traten in das Gefolge: aber wie es kein Vorrecht war ein Gefolge zu halten, so ebenso wenig die Theilnahme auf Einen Stand beschränkt. Liten aber finden wir erst von Königen zugelassen.

Die Verbindung hat einen dauernden Charakter: nicht für einen besonderen Zweck, eine einzelne kriegeri-

[1] c. 13: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant: über die Auslegung s. die Anmerkung S. 264 ff.

[2] So namentlich Gemeiner, Centenen S. 77 ff., der die centeni comites c. 12 mit diesen in Verbindung bringt, dem electorum juvenum globo (Anm. S. 347 N. 2) auch die ex omni juventute delectos c. 6, auf die er auch das folgende: 'centeni sunt' bezieht, vergleicht: die Gemeinde habe die waffenfähigen Jünglinge geprüft, die überhaupt tüchtig befundenen für das Heer, die welche sich besonders ausgezeichnet für das Gefolge bestimmt: einzelne andere hätten sich hier wohl freiwillig angeschlossen. Vgl. Forschungen II, S. 397. Andere unterscheiden das freiwillige Gefolge, auf das es hier ankommt, von einem amtlichen, das sie in den centeni comites finden; s. oben S. 238 ff.

[3] plerique nobilium adolescentium, c. 14, Worte über deren Beziehung auf die Gefolgsgenossen die Anmerkung S. 263 handelt; Ann. II, 11: Chariovalda (dux Batavorum) ... congestis telis et suffosso equo labitur, ac multi nobilium circa; wo ohne Zweifel auch an solche zu denken. Die Stellen berechtigen aber nicht, die Theilnahme allein auf den Adel zu beschränken; vgl. unten.

sche Unternehmung ist sie berechnet [1]. Doch war sie auch nicht unauflöslich. Hauptsächlich sind es eben Jünglinge die an derselben theilnehmen [2].

Durch einen Eid ward das Verhältnis bekräftigt, begründet: der Eid verpflichtete zur Treue und Hingebung [3].

Die Gefolgsgenossen waren dem Fürsten eng verbunden: sie bildeten seine Begleitung, sie lebten, wohnten mit ihm, schmaussten in seiner Halle: daher heissen sie in späteren Gedichten die Heerdgesellen, Bankgenossen [4], anderswo die Tischgenossen des Fürsten oder Königs. Andere Namen weisen nur überhaupt auf die Verbindung, vielleicht auf den Dienst hin, so namentlich die Bezeichnung Gesinde [5].

Es war ein Dienst, aber ein Ehrendienst. Er ge-

[1] Ueber eine Stelle des Caesar die man so auslegt s. nachher.

[2] Germ. c. 13: electorum juvenum globo circumdari; c. 14: plerique nobilium adolescentium.

[3] c. 14: fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Den Eid bestätigt was wir später über die Verpflichtung der Antrustionen wissen; s. oben S. 270.

[4] So im Beovulf: beod geneatas (v. 345. 1728), heord geneatas (v. 262. 2423); vgl. Leo S. 97; K. Maurer, Ueberschau II, S. 389. — conviva regis in der Lex Salica XL, 1. 5, vom Römer; derselbe Ausdruck Lex Burgund. XXXVIII, 2, aber wohl in anderer Bedeutung, von einem Fremden; vgl. Jordanis c. 33: ut nec consilio suo expertem nec convivio faceret alienum; über ähnliche Verhältnisse bei den Gepiden und Langobarden, Dahn II, S. 25. Ein nordischer König Halfdan heisst 'matarilli', mit Speise geizig, und auch sonst wird wohl darüber geklagt; Munch S. 170.

[5] gasindius bei den Langobarden; vgl. das Glossarium Cavense S. 153, casindios regis id est qui palacio regis custodiunt; auch in Fränkischen Quellen in etwas anderer Bedeutung, s. Bd. II; gesiđcundman (wohl verschieden von dem einfachen gesiđ) bei den Angelsachsen; vgl. K. Maurer a. a. O. S. 389 ff. Schmid, Gesetze S. 549, und Gött. G. G. A. 1858 S. 1702. Das Wort gasinþa, gasinþja, findet sich bei Ulfila für συνεκδήμος, Gabelentz und Loebe S. 159; vielleicht könnte auch gadrauhts, für συνστρατιώτης, a. a. O. S. 49, diese Bedeutung gehabt haben, und damit 'trustis' in der Bedeutung Gefolge bei den Franken zusammenhängen.

reichte keinem zur Schande[1]. Am wenigsten nahm oder minderte es die Freiheit[2]. Auserwählter Jünglinge, sagt Tacitus, rühmte sich gerne der Fürst[3]. Auch angesehene, berühmte Männer traten in das Gefolge eines namhaften Fürsten[4].

Und es gab Unterscheidungen, Abstufungen im Gefolge. Aber der Fürst bestimmte sie, auf seinem Urtheil beruhten dieselben: je wie er den Einzelnen sich näher stellte. Die Gefährten wetteiferten den ersten Platz einzunehmen[5].

Die Fürsten suchten zahlreiche und eifrige Genossen zu haben: dies gab Ruhm und Macht, im Frieden Ehre[6], im Kriege Schutz[7].

[1] Germ. c. 13: Nec rubor inter comites aspici, mit Rücksicht zunächst darauf dass auch Jünglinge von 'insignis nobilitas' theilnehmen.

[2] So Leo, M. A. S. 33; besonders Kemble, zunächst mit Beziehung auf Angelsächsische Verhältnisse; s. dagegen K. Maurer, in der Ueberschau II, S. 391 ff.; Seibertz, Westfalen I, S. 58 N.

[3] Germ. c. 13: magno semper electorum juvenum globo circumdari.

[4] Dem Etzel dienen 24 Fürsten, Nibelungen 1282 Lachm. Ein anderes älteres Beispiel aus Beovulf hebt Leo in seiner Schrift über dieses interessante Denkmal altdeutscher Poesie S. 98 N. hervor. Zweifelhaft scheint mir, ob man die Brüder des Ostgothen Valamir nach Jordanis c. 48 als seine Gefolgsmannen ansehen darf, wie Köpke S. 142. 195 will.

[5] Germ. c. 13: gradus quin etiam ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur. Die Worte sind oft ganz misdeutet worden (schon von Möser I, §. 36), wobei man aber das 'judicio ejus quem sectantur' nicht beachtet und keine Rücksicht auf das Folgende nimmt, das eng hiermit zu verbinden ist: magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus. Ob was Leo, Ueber Beowulf S. 66 N., Vorlesungen I, S. 179 anführt, hierher gehört, kann doch zweifelhaft sein. Derselbe erklärt S. 72 folctogan Führer der Gefolgschaftsabtheilungen, eigentlich wohl nur Volksführer, wie heretogan.

[6] Dahin gehört die Beschreibung des Sidonius, Epist. IV, 20, von dem Aufzug eines Fränkischen Fürsten bei einer Brautfahrt: reguli und socii comitantes werden erwähnt.

[7] Die Stelle N. 5 fährt fort: et principum cui plurimi et acerrimi

Hier umgab das Gefolge die Person des Fürsten: es wetteiferte mit ihm an Tapferkeit und Kühnheit[1]: aber auch die Thaten der Gefährten wurden dem Fürsten zugerechnet, zu seinem Ruhm vollbracht[2]; er kämpfte für den Sieg, das Gefolge für den Fürsten. Ihn zu vertheidigen und zu schützen war Pflicht und Ehre: auch das Leben gaben sie für ihn hin. Ihn zu überleben galt als Schimpf: für ihn, mit ihm mussten sie sterben[3].

Als Belohnung erhielten sie Waffen und Rosse, auch von der Beute des Kriegs ihren Antheil; Geschenke welche den Fürsten dargebracht wurden kamen auch ihnen zu gute[4].

comites; haec dignitas, hae vires. Magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. So wird abzutheilen sein (wie besonders Rudolphi, Obss. S. 11 ff., empfiehlt); andere setzen das Punctum nach 'comites'.

[1] Germ. c. 14: Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare.

[2] Germ. c. 14: illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est: principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Als Beispiel kann man anführen Caesar VI, 30 von dem Fürsten der Eburones Ambiorix: comites familiaresque ejus angusto in loco paullisper equitum nostrorum vim sustinuerunt.

[3] jam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse. Vgl. Ammian XVI, 12, 60: comites ... flagitium arbitrati post regem vivere vel pro rege non mori, si ita tulerit casus etc., und Beovulf v. 2895 nach Ettmüllers Uebersetzung: 'Des Landrechtes muss jeder der Männer dieser Magschaft nun beraubet gehn, wenn der Recken Schar eure Flucht erfähret fern im Lande, die treulose That. Tod ist besser der Eorle jeglichem denn ehrlos Leben'. Beovulfs Gefährten hatten ihn bei einem lebensgefährlichen Kampf verlassen. Anderes aus nordischen Quellen K. Maurer, Ueberschau II, S. 389.

[4] Germ. c. 15: Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur, electi equi, magna arma, phaleras torquesque; womit zu verbinden ist: Exigunt enim (comites) principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro

Grosses tüchtiges Gefolge gab Ansehn auch über die Grenzen der eigenen Heimat hinaus; benachbarte Völkerschaften suchten die Hülfe solcher Fürsten. Mitunter reichte schon der Ruf ihrer Theilnahme hin, um einen Krieg zu entscheiden [1].

Herrscht Friede daheim, so verlassen wohl die Gefährten den Herrn und suchen einen andern der ihrer Hülfe bedarf. Hier aber sind die jungen Streiter willkommen und können denken Ruhm und Beute zu gewinnen [2].

Doch giebt es auch Zeiten der Ruhe. Dann leben sie müssig daher. Soweit nicht die Jagd Beschäftigung giebt, oder, dürfen wir einschalten, kriegerische Uebungen und Spiele sie in Anspruch nehmen [3], verbringen sie die Zeit mit Essen und Schlafen. Die eigentliche Arbeit, auf dem Felde oder in Hause, scheut der kriegerische Mann: für einen andern gethan, würde sie als Unehre oder Erniedrigung erscheinen [4].

stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus. Dieselben Geschenke finden sich später bei den Vassallen; s. Bd. IV, S. 211 N. 1.

[1] Germ. c. 13: Nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. Expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant.

[2] S. nachher S. 353 N.

[3] Doch darf man nicht mit Möser §. 34. 35, und namentlich Majer, Urverfassung S. 183 ff., dies für die Hauptsache, für die eigentliche Ursache des Gefolges halten. Vgl. auch Martini, De republica antiqua veterum Germanorum c. 15.

[4] Germ. c. 15: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia; ipsi hebent, mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quie-

Vielleicht dass Dienste, welche später bei dem König angesehene Männer versehen, die des Seneschalk, Marschalk, Schatzmeister und Schenk, Gefolgsgenossen bei dem Fürsten übernahmen. Doch deuten die beiden ersten Namen auf ursprünglich knechtischen Charakter der Geschäfte hin, und ob auch schon in so früher Zeit Freigeborne sich dazu verstanden, muss dahingestellt bleiben.

Es ist nichts in diesem Bilde, das nicht auf die Fürsten als Vorsteher der Völkerschaften und ihrer Abtheilungen Anwendung zuliesse. Nicht als eine dergestalt kriegerische, nur auf den Krieg berechnete Institution erscheint das Gefolge in der Schilderung des Tacitus, das irgend Grund wäre seine Verbindung mit den Obrigkeiten überhaupt, mit den Richtern, wie man sagt, in Abrede zu stellen[1]. Es ist allezeit den Germanen fremd gewesen, die öffentlichen Geschäfte zu theilen, die Führung des Volks im Krieg und im Frieden, im Heer und Gericht verschiedenen anzuvertrauen: der besondere Heerführer ward nur aufgestellt, wenn kriegerische Gewalt in weiterem Umfang über mehrere unter sich selbständige Abtheilungen in Einer Hand vereinigt werden sollte. Und

tem. Man hat seit Möser oft Gewicht darauf gelegt, dass diese Schilderung nicht auf alle Germanen gehe, nur von den Gefolgen sei die Rede. Zunächst allerdings. Doch hält sich Tacitus nicht so ausschliesslich an dies Verhältnis, sondern da er von dem kriegerischen Leben spricht das jenes führte, schildert er zugleich Sinn und Lebensweise der freien Deutschen überhaupt. Darum kann man nicht mit Roth, Feudalität S. 261, diese Stelle dafür anführen, dass die alten Gefolgsgenossen auch Häuser und Land gehabt: dies widerspricht allem was wir sonst erfahren. Vgl. c. 17: totos dies juxta focum atque ignem agunt, c. 22: tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt. Geschichte und Sage liefern uns Züge genug von dem Leben der Fürsten und ihrer Leute, die alles bestätigen was hier gesagt wird.

[1] So Gaupp, Das Gesetz der Thüringer S. 103.

in späterer Zeit empfing der Herzog alsbald auch gerichtliche Gewalt so gut wie der Graf der unter ihm stand. Diesen aber haben seine gerichtlichen Functionen nicht gehindert die Mannschaft seines Gaus in den Krieg zu führen, und ebenso ist es offenbar bei den alten Fürsten gewesen.

Nichts steht im Wege, alles was vom Gefolge gesagt wird auf diese zu beziehen, wie auf den Vorsteher der Völkerschaft, wo es einen solchen gab, so auf die Vorsteher der Hunderten, an welche wohl zunächst Tacitus denkt[1].

An zweierlei besonders hat man Anstoss genommen[2]: dass das Gefolge durch Krieg und Raub, wie Tacitus sagt, erhalten wurde[3], und dass auch bei fremden Völkerschaften der Fürst durch sein Gefolge, durch den kriegerischen Ruhm desselben Ansehn und Einfluss übte, in die Kämpfe derselben eingriff, mitunter durch den blossen Ruf seiner Theilnahme sie entschied[4], mitunter, wie man

[1] Wittmann S. 85 ff. will das Gefolge auf die von ihm sogenannten Volksfürsten, Vorsteher der Völkerschaften, beschränken. Wenn er mich bestreitet, weil ich es Gaufürsten beilege, so übersieht er, dass seine Volksfürsten nichts sind als die früher von mir sogenannten Gaufürsten: er meint aber wohl die Vorsteher der Hunderten, und auch diesen ist, glaube ich, das Gefolge nicht abzusprechen. Gerade diese sind es welche Tacitus vorzugsweise, wenn er von principes spricht, im Auge hat; es lässt sich ja nicht einmal überall ein Fürst der Völkerschaft nachweisen; Inguiomer und Segest, denen Wittmann S. 89 selbst ein Gefolge beilegt, sind nur Vorsteher solcher kleineren Abtheilungen. Für eine Beschränkung auf die Fürsten der Völkerschaft, Landesfürsten, könnte man am ehesten das 'in sua gente cuique' und 'civitas in qua orti sunt' anführen; doch schliessen die Worte eine Beziehung auf verschiedene principes der gens oder civitas wenigstens nicht aus.

[2] So K. Maurer, Adel S. 12 ff.; Dahn I, S. 76. Aehnlich, nur mehr allgemein ist was Wietersheim I, S. 385 u. a. einwenden.

[3] Germ. c. 15, vorher S. 349 N. 4, und c. 14, unten S. 353.

[4] Germ. c. 13, vorher S. 350 N. 1.

ergänzen müsse, doch auch wirklich auszog und sich betheiligte. Unmöglich, meint man, habe so der Fürst ohne das Volk handeln, einen Krieg auf eigene Hand führen, oder auch nur sein Richteramt verlassen und kriegerischen Abenteuern nachziehen können. Aber wenigstens das Erste kann kein Bedenken erregen. Die Betheiligung einzelner Fürsten und Grafen an fremden Fehden und Kriegen mit der Dienstmannschaft, die ihnen zu Gebote stand, ist im ganzen Mittelalter so gewöhnlich, dass sie am wenigsten in älterer Zeit auffallen kann. Vielleicht, dass die Versammlung selbst ihre Zustimmung aussprechen musste[1]; aber auch wenn es nicht gewesen, dürfte man daran keinen Anstoss nehmen. Zu lange pflegten solche Kriegsfahrten nicht eben zu dauern: konnte später der Graf öfter abwesend und durch andere vertreten sein, so mochte ähnliches auch hier vorkommen. Aber nicht immer zog der Fürst selber aus: er sandte sein Gefolge wohl unter anderer Führung. Die Gedichte späterer Zeit erzählen, wie die Recken eines Königs in der Fremde für ihn glückliche Thaten vollbringen[2]. So ergaben sich die Mittel für den Unterhalt des Gefolges. Ein grösseres zu halten, sagt Tacitus, sei ohne Krieg unmöglich gewesen, und er fügt hinzu, dass um deswillen, wenn Frieden

[1] Vgl. nachher S. 357 über die Nachricht des Caesar.

[2] So zieht Beovulf, Hygelacs Degen, auf eigne Hand aus dem Hroðgar zur Hülfe gegen Grendel v. 195; vgl. 1845 ff., wo von Hygelacs Zustimmung und Mitwirkung zu solcher Hülfe die Rede ist, und v. 2162 ff., wo Beovulf die erhaltenen Geschenke diesem darbringt. — Siegfried kämpft für Günther gegen Liudiger und Liudegast in den Nibelungen. Vgl. Nibel. 1735 Lachm.:

Er und der von Spâne traten manegen stic,
do si hie bî Etzel vâhten manegen wîc
ze êren dem künege

daheim, die Jünglinge in die Ferne ziehen[1]: offenbar aber löst es sich nicht ganz auf, ein Theil bleibt bei dem Fürsten zurück[2].

Den stätigen, auf Grundbesitz, Familienzusammenhang und ständischer Sonderung beruhenden Verhältnissen gegenüber bringt das Gefolge ein mehr freieres, nach den Umständen wechselndes, bewegliches Element in das altdeutsche Leben: eine Richtung zu persönlicher Hingebung und Treue gegen einen freigewählten Herrn, zugleich zu einem den kriegerischen Mann anlockenden Treiben ohne gewöhnliche Arbeit, mit Gelegenheit zu Kampf und Abenteuer, fand hier Befriedigung. Aber darum darf man mit nichten sagen, dass mit staatlicher Ordnung sich das Gefolgewesen nicht vertragen oder dasselbe dem Leben der Deutschen überhaupt einen unstäten Charakter verliehen habe.

Am wenigsten ist Grund gegeben, in dem Gefolgewesen zunächst und hauptsächlich den Anlass zu den kriegerischen Zügen und Wanderungen zu erblicken de-

[1] Germ. c. 14: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur. Hier steht auf jeden Fall nicht, dass die Fürsten auszogen und in der Fremde Krieg suchten um ihr Gefolge zu unterhalten. Vgl. die Anmerkung S. 263. Martini c. 15 erörtert die Frage, ob sie mit Zustimmung der Gemeinde in den fremden Dienst getreten, und meint sie hätten es jedenfalls nur gethan, intellecta principis sui voluntate.

[2] Germ. c. 14: magnumque comitatum nonnisi vi belloque tuentur, und nachher: materia munificentiae per bella et raptus. Also genau genommen nicht, dass es per bella et raptus unterhalten wurde, wie Maurer a. a. O. schreibt. Roth S. 18 und Brockhaus S. 7 bemerken mit Recht, dass es mit dem vorhergehenden: si civitas . . . longa pace et otio torpeat, verbunden werden müsse.

nen in älterer Zeit die Germanen vielfach hingegeben waren[1].

Vor allem eine Stelle des Caesar muss hier in Betracht gezogen werden. Der Geschichtschreiber berichtet[2]: 'Wenn einer der Fürsten in der Versammlung des Volkes erklärt, er wolle sich als Führer an die Spitze einer Unternehmung stellen, und zur Theilnahme auffordert, dann erheben sich die welche zu ihm und der Sache Vertrauen haben und versprechen Hülfe, was die Menge billigt: wer dann die Folge nicht leistet, wird als Ueberläufer und Verräther angesehen und findet nirgends wieder Glauben'.

Indem man diese Nachricht mit dem in Verbindung bringt[3] was Tacitus von dem Gefolge sagt, hat man gemeint, auf solche Weise sei dies entstanden oder vergrössert: Fürst und Gefährten seien, wie es Caesar schildert,

[1] Es ruht auch auf einer solchen Ansicht, wenn Wietersheim eine besondere Ausbildung des Gefolgewesens bei den Sueben annimmt, Zur Vorgeschichte S. 68. Es erinnert an die Meinung von H. Schulz, Zur Urgeschichte des Deutschen Volksstamms S. 115, nach der das Gefolge entstand oder sich ausbildete in Kriegen der Deutschen gegen ihre östlichen Nachbarn, die erst zur Eroberung der östlichen Theile des alten Germaniens geführt hätten. Weil Schaumann S. 56 von einem solchen falschen Begriff des Comitats ausgeht und diesen mit der Geschichte nicht in Uebereinstimmung findet, will er das Gefolgewesen selbst nur in eingeschränkter Weise bei den Deutschen gelten lassen: wo Frieden herrschte und die höchste Gewalt den freien Männern zustand, habe es gar nicht bestanden. Bei richtiger Auffassung der Sache ist zu solcher Annahme gar kein Grund.

[2] Caesar VI, 23: Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint profiteantur: consurgunt ii qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur, atque a multitudine collaudantur; qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque iis rerum postea fides derogatur.

[3] So Eichhorn §. 16; neuerdings Wietersheim I, S. 379. 383 (vgl. jedoch 388); Köpke S. 22 u. a.

ausgezogen, um Ruhm und Beute, auch wohl neues Land, eine neue Heimat zu suchen: so erkläre sich das Umherziehen und Wandern das den älteren Zeiten der Deutschen Geschichte eigen; dadurch seien die Kriegsfahrten der alten Germanen veranlasst, so die Eroberungen vollbracht, welche zu neuen Herrschaften führten.

In weiterem Verfolg dieser Ansicht ist man so weit gegangen, die ganze sogenannte Völkerwanderung nur als eine Entwickelung der Keime zu betrachten die nach der Schilderung des Tacitus in dem Gefolgewesen liegen. Krieg und Zerstörung [1], aber auch neue Bildungen sollen aus diesem hervorgegangen sein: neue Völker und Staaten, vor allem die wichtigsten Institutionen die in den neuen Reichen herrschen, Königthum und Adel, Beneficial- und Kriegswesen werden auf diesen Ursprung zurückgeführt [2].

Aber dem ist auf das entschiedenste zu widersprechen. Es ist das nichts als willkürliche Combination, die den sicheren Boden der Geschichte ganz verlässt.

Einmal eben die Nachricht des Caesar hat mit dem

[1] Diese Ansicht hat wohl zuerst Majer, Urverfassung S. 198. 201 ff., bestimmter ausgeführt. Nach ihm wäre es dahin gekommen, dass 'das weit umhergelegene Germanien zuletzt einer ungeheuren völkerrechtlichen Wüste voll reissender Menschenthiere und Horden glich, welche nur darauf lauerten und ausgingen zu rauben, um sich zu bereichern, und zu erobern, um zu herrschen'. Nach solchen Vorgängen kann man sich über die Schilderungen, welche besonders Französische Historiker geben, nicht wundern.

[2] Ich verweise hauptsächlich auf Eichhorn §. 16. 17, der sagt: 'Manche Deutsche Völker sind selbst ihrem Ursprung nach nichts anders als ein grosses Dienstgefolge'. Ihm folgt Savigny, Adel S. 27 ff. (V. Schriften IV, S. 51 ff.); weiter, man kann nicht anders sagen als bis zur Carricatur, ausgebildet, hat es Phillips, D. G. I, S. 392 ff. In neuerer Zeit hat Wietersheim am meisten davon beibehalten; vgl. G. G. Anz. 1864 S. 1020 ff. Gegen die ganze Auffassung erklärte sich auch Sybel S. 141. 144 ff.

Gefolge nichts zu thun[1]. Nicht von einer dauernden Verbindung, welche Fürst und Gefährten schlossen und durch die sie in eine enge Lebensgemeinschaft traten, ist hier die Rede, sondern von einem einzelnen Zuge, einer bestimmten Unternehmung, zu welcher ein Führer Genossen versammelte. Es ist als wenn im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert ein bekannter Hauptmann seine Fahne aufsteckte und die Werbetrommel erschallen liess, um Landsknechte zu irgend einer Kriegsfahrt zu vereinigen. Die dem Rufe Folge leisteten, waren zur Lösung des gegebenen Wortes, zur Treue gewissermassen gegen die Fahne verbunden: nicht dagegen von einer besonderen eidlichen Verpflichtung gegen den Führer ist hier die Rede. Es erscheint auch nicht als zufällig[2], dass Aufforderung und Erklärung nach Caesars Worten in der Volksversammlung stattfinden, dass es eben einer der Fürsten ist, welcher jene ergehen lässt, sich an die Spitze des Zuges stellt. So erhält derselbe einen gewissen öffentlichen Charakter, eine Billigung, kann man sagen, der Gemeinde: unter ihren Augen wird die Verpflichtung zur Theilnahme übernommen, ihr gegenüber erscheint der Wortbrüchige als ohne Treu und Glauben.

[1] Es ist auch nicht richtig, wenn Sybel S. 144 (dem Brockhaus S. 16 beipflichtet) sagt, Caesar kenne das Gefolgewesen noch in sehr jugendlichen Formen, Tacitus zeige die weitere Entwickelung. Offenbar reden beide von ganz verschiedenen Dingen. Sehr bestimmt für die Unterscheidung sprechen sich aus Löbell S. 510; Bethmann-Hollweg S. 64; Wittmann S. 93; K. Maurer, Ueberschau II, S. 418 ff.; Thudichum S. 16.

[2] Vgl. schon Luden I, S. 530; Leo, Vorlesungen I, S. 167; Wittmann S. 93; Köpke S 21; Daniels I, S. 342; Thudichum S. 17 N.; Brockhaus S. 9. Zu viel Gewicht legt aber wohl Peucker, Kriegswesen I, S. 85. 222 und sonst, hierauf. Ich trage auch Bedenken, eine Stelle der Rüstringer Küren, die jeden Kriegszug ohne Graf oder Herzog verbietet, mit ihm, S. 284, für die ältere Zeit zu verwenden.

Unternehmungen, wie sie hier geschildert, spielen ohne Zweifel eine Rolle in der älteren Geschichte der Deutschen. Manche Kriegszüge und Einfälle ins Römische Gebiet mögen sich so erklären lassen [1]. Der Sinn für Kampf und Abenteuer machte sich in solcher Weise Luft.

Aber er band sich auch nicht immer an diese Formen. Nicht selten sagen sich einzelne Scharen von der Heimat los, ziehen von dannen, treten in fremden Dienst oder suchen selbständig neue Sitze zu gewinnen. Die Züge der Angeln und Sachsen nach der Brittischen Insel, später der Normannen, aber auch manche andere Kriegsfahrten in die Ferne tragen einen solchen Charakter. Aber auch hier wieder sind es sehr verschiedenartige Erscheinungen mit denen wir es zu thun haben. Da kommen jene Seekönige des Nordens in Betracht, die keine Herrschaft, keine Heimat hatten als ihr Schiff, ihre Begleiter und was mit diesen gewonnen und behauptet ward. Aber auch Unternehmungen wie die des Ariovist werden hierhin gehören, der mit bedeutender Heeresmacht nach Gallien kam, zunächst einer Völkerschaft zur Hülfe in einem Krieg den diese führte, dann alsbald mit der ausgesprochenen Absicht für sich und sein Heer Landgebiete zu gewinnen, wie es ähnlich später von den Sachsen in Britannien berichtet wird.

An alle dem hat die Gefolgschaft an sich keinen Antheil [2]. Und noch weniger können gewaltige Heereszüge wie

[1] Vgl. Bethmann-Hollweg S. 66.

[2] S. Leo, Vorlesungen I, S. 16 ff., der die ersten 15000 Begleiter des Ariovist für sein Gefolge hält, die später hinzugekommenen Scharen für 'Gemeindeauszüge'; Wietersheim I, S. 389 N., nach dem nicht das ganze Heer von 120000 Mann lediglich aus Gefolgen zusammengesetzt war, diese aber den Kern bildeten, der Formierung und Gliederung als Grundlage dienten.

der des Radagais irgendwie mit dieser in Verbindung gebracht werden. Auf die grossen Ereignisse welche zur Umgestaltung der Germanischen Welt, zu den gewaltigen Eroberungen, den neuen Reichsgründungen führten, hat das Gefolgewesen kaum irgend welchen Einfluss gehabt.

Sehr verschieden sind die Verhältnisse die in den Bewegungen der folgenden Jahrhunderte entgegentreten. Was zu ihnen den Anlass gegeben, darauf kommt es hier nicht an: innerhalb derselben aber gestalten sich die Dinge nicht gleichartig, sondern eine grosse Mannigfaltigkeit der Ereignisse macht sich geltend. Bald sind es einzelne Scharen, bald ganze Völkerschaften, die in Bewegung gerathen, einen Eroberungskrieg beginnen, einen Zug nach fremden Landen unternehmen; der Führer wird bald als Herzog, manchmal auch als König bezeichnet; auch mehrere Völkerschaften oder doch Abtheilungen die verschiedenen angehören sind vereinigt, mitunter jeder Haufen unter einem besonderen Führer, aber auch wohl ein gemeinschaftliches Haupt über alle. Bald treten sie feindlich den Römern entgegen und suchen mit Gewalt sich neuer Sitze innerhalb der Lande die jene innehaben zu bemächtigen; bald nehmen sie Sold oder lassen sich Landbesitz unter Verpflichtung zu Kriegsdienst übertragen: sie werden so aufgenommen in den Verband des Römischen Staats, aber nur um dann von innen her an der Auflösung desselben, dem sie neue Kräfte einhauchen sollen, zu arbeiten. Fast in jedem Fall sind die Umstände verschieden[1]. Viel zu mannigfaltig und reich ist das

[1] Vgl. Leos Bemerkungen in der Geschichte des M. A. (Universalgeschichte II, 2te Aufl. S. 7), der sich hier von der gewöhnlichen Einseitigkeit losgemacht hat.

geschichtliche Leben, als dass es sich unter eine bestimmte Regel bringen, auf eine und dieselbe treibende Kraft zurückführen liesse. Die Gefolgschaft aber, die man hier als eine solche Kraft hat ansehen wollen, hat mit diesen Ereignissen nichts, auch gar nichts zu thun. Keine einzige Begebenheit von höherer Bedeutung ist mit ihr in Verbindung zu bringen, aus ihr zu erklären.

Das Gefolge ist auch in dieser Zeit von beschränktem Umfang[1]. So kämpft es in der grossen Schlacht der Alamannen bei Strassburg um den König Chnodomar und lässt sich, da dieser gefangen wird, mit ihm binden[2]. So werden mit Odovakar, da er in die Gewalt des Theoderich gefallen, die Gefolgsgenossen erschlagen[3]. Es ist eine unrichtige Vorstellung, wenn man sich ein Heer aus verschiedenen, etwa durch die Pflicht gegen einen obersten Führer verbundenen Gefolgschaften zusammengesetzt denkt[4]. In der Regel ist es später der König allein der

[1] Vgl. Köpke S. 195. — Später in Norwegen findet sich die Festsetzung einer bestimmten Zahl; s. K. Maurer in der Ueberschau II, S. 403 N. Dass es aber ursprünglich zwölf gewesen, weil die Gedichte oft zwölf Gefährten oder Begleiter nennen (s. Beilage II), ist sicher nicht mit Sachsse S. 442 anzunehmen.

[2] Ammian XVI, 12, 60; fährt nach den Worten oben S. 349 N. 3 fort: tradidere se vinciendos.

[3] Vgl. Löbell S. 513. Die Nachricht stammt aus den Ravennatischen Annalen, deren verschiedene Ableitungen verschiedene Ausdrücke haben; Anon. Cuspin.: cum commilitonibus suis; ungedruckte Chronik: cum collegas omnes qui regni praesidio amministrabant; Agnellus: cum militibus suis; während der Anon. Vales. vom exercitus spricht; vgl. Nachrichten 1865 Nr. 4, S. 90.

[4] So Savigny, Adel S. 28 (V. Schriften IV, S. 52). Vgl Guizot, Essais S. 153 N. 1, der sich jedoch auf eine Zeit bezieht wo an die Stelle des persönlichen Bandes der Gefolgschaften das reale der Beneficien getreten war. Auch Leo, Geschichte von Italien I, S. 70, unterscheidet Heer und Gefolge. Besonders Löbell S. 510 ff. hat die Verschiedenheit näher dargelegt; ebenso Roth, Beneficialwesen S. 23 ff. 28 ff.; Brockhaus S. 19.

ein Gefolge hält, nur ausnahmsweise haben unter ihm die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen, wie vor Alters wohl die Fürsten der Hunderten neben dem Landesfürsten, ein solches Recht, namentlich bei den Langobarden die Herzoge[1]. Von einer solchen Abstufung, dass einzelne, die Angesehensten, im Gefolge des Fürsten oder Königs standen, diese dann aber wieder ein solches hatten, die Mitglieder desselben vielleicht noch einmal von Gefährten umgeben waren[2], kann gar nicht die Rede sein.

Und vollends mit allem was die Geschichte zeigt in Widerspruch ist es, wenn ganze Völker im Verbande des Gefolges stehen oder etwa durch ein solches neu gebildet werden sollen[3]. Es giebt nichts Widersinnigeres, als ein enges persönliches Verhältnis in solcher Allgemeinheit zu denken, dass alle Eigenthümlichkeit verschwindet und nichts von dem übrig bleibt was seine ursprüngliche Bedeutung ausmachte.

Es ist auch nur eine unrichtige Auffassung der Verhältnisse, wenn in den neuen Reichen die wesentlichen Ordnungen der Verfassung, das Königthum und der Unterthanenverband, das Heerwesen und anderes hieraus abgeleitet werden[4]. Nur in einer gewissen be-

[1] S. oben S. 237.

[2] So besonders Phillips a. a. O.

[3] Auch die Begleiter des Marobod und Catvalda, die an der Donau angesiedelt werden und denen die Römer einen König setzen, Tacitus Ann. II, 63, hat man, trotz des Ausdrucks 'Barbari utrumque comitati' keinen Grund nur für Gefolge zu halten; s. Roth S. 27. Ebensowenig kann man aus denselben den späteren Stamm der Baiern ableiten, wie Quitzmann in zwei Schriften versucht.

[4] Am weitesten ging, neben Phillips, R. Schmid in der ersten Auflage der Angels. Gesetze S. LXXII. Lappenbergs, Kembles und K. Maurers Darstellung der Angelsächsischen Verhältnisse (vgl. den letzteren besonders S.

schränkten Bedeutung dauert die Gefolgschaft fort, und nur auf das Ständewesen hat sie eine Zeit lang Einfluss geübt, doch auch das nicht in dem Masse wie oft behauptet worden ist.

Wer bei den Franken im Gefolge, in der Trustis, wie es hiess, des Königs sich befand, hatte ein dreimal höheres Wergeld, als ihm sonst seinem Stande nach zukam[1]. Ebenso waren bei den Langobarden die Gesinde des Königs durch höheres Wergeld als die Freien ausgezeichnet[2]. Noch weiter ausgebildet sind solche Verhältnisse bei den Angelsachsen, wo die Verbindung mit dem König in verschiedener Abstufung das Wergeld und überhaupt die Bedeutung, man kann sagen den Rang des Einzelnen bestimmte[3]. Ein Vorzug, wie er sonst dem

416 ff.) haben gezeigt, wie wenig begründet diese Auffassung war, und in der neuen Auflage ist sie aufgegeben. Für die Fränkische Verfassung kommt der zweite Band der V. G. und Roths Ausführung in der Geschichte des Beneficialwesens in Betracht. Während dieser aber der Gefolgschaft jede Bedeutung für die Anfänge des Fränkischen Staats abspricht, giebt er ihr einen Einfluss auf die Ausbildung der späteren Vassallität, der ihr ebensowenig zukommt.

[1] Lex Sal. XLI, 3: Si vero eum qui in truste dominica occiderit ... sol. 600 (der Freie 200) culpabilis judicetur; vgl. LXIII, 2. Der Römer, welcher conviva regis heisst, 300 Solidi. Vgl. das alte Recht S. 104 ff. An ein 3 × 3 höheres, wie Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 155, wollte, ist nicht zu denken; s. Savigny, Adel S. 19 N. (V. Schr. IV, S. 35 N.); Wilda, Strafrecht S. 419.

[2] Edict. Liutprandi 62 (VI, 9): De gasindiis vero nostris volumus, ut quicumque minimissimus in tali ordine occisus fuerit, pro eo quod nobis deservire videtur, 200 sol. fiat conpositus, majoris vero secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 sol. ipsa debeat ascendere conpositio.

[3] S. besonders K. Maurer, Adel S. 137 ff. und Ueberschau II, S. 403 ff.; R. Schmid, in der neuen Auflage S. 595 ff. und 664 ff. Es handelt sich um den gesiðcundman und den cyninges þegen. Ich habe, G. G. A. 1858 S. 1702 ff., die Vermuthung gewagt, jener möge ursprünglich dem Fränki-

Adel zukam, ist auf diese Weise begründet, und man kann es wohl einen neuen Adel, einen Dienstadel, nennen, was sich dergestalt entwickelt hat.

Doch ist nicht der volle Begriff des Adels hier gegeben: von keiner Erblichkeit, und schon darum von keinem Standesverhältnis, ist die Rede. Wohl mochte nicht selten der Sohn in die Stellung des Vaters eintreten; doch war das ein factisches Verhältnis, und wie es auf keinem Recht beruhte, begründete es auch kein Recht. Nicht einmal als unlöslich, d. h. lebenslänglich, ist die Verbindung zu betrachten: gewiss hat, wie der alte Gefolgsgenosse, auch der Antrustio oder der Gefährte und Diener des Angelsächsischen Königs das Verhältnis lösen können[1]. Bei den Franken theilt derselbe das dreifache Wergeld mit dem Grafen und Sacebaro, den königlichen Beamten; ja jeder der an einem Kriegszug theilnimmt geniesst desselben Vorzugs, wogegen das Wergeld des Antrustio hier freilich nochmals verdreifacht wird[2]. Auch hier, scheint es, war es die Verbindung mit dem König, in der das Heer während des Kriegszuges stand, welche dazu führte. Auf das Verhältnis zu jenem kam alles an: weil jemand dem König diente, ward er erhoben[3]; ob er ihm

schen Antrustio, dieser dem Vassus sich vergleichen, doch so dass er auch das höhere Wergeld hatte was diesem nicht zukam, und mit der weiteren Verschiedenheit dass später Grundbesitz das Recht des Thegen (Than) gab.

[1] Vgl. K. Maurer, Ueberschau II, S. 419; auch G. G. A. 1858 S. 1704. 1706, gegen die abweichende Annahme Schmids.

[2] Das alte Recht S. 105. Ueber den Unterschied des 'in hoste' und 'in truste' sein s. gegen Grimm R. A. S. 269 besonders auch Eichhorn § 26 N. 1; Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 168—172. Zur Zeit der Lex Salica scheint noch nicht einmal der besondere Name Antrustio ausgebildet zu sein.

[3] S. die Stelle aus Liutprands Edict. S. 362 N. 2; und die Formel bei Marculf I, 18 (Rozière Nr. 8): Rectum est, ut qui nobis fidem polli-

näher oder ferner stand, darauf wurde gesehen[1]. Auch der Lite oder Freigelassene konnte so zu höherer Stellung gelangen. Wie es bei den Franken Liten in der Trustis des Königs, bei den Langobarden Freigelassene unter den Gesinden gab[2], so bezeugt Tacitus, dass bei den Völkerschaften welche Königsherrschaft kannten der Freigelassene wohl über den Freien und Adlichen emporsteigen könne[3]. Hiernach wird der Keim zu dem was sich später entwickelt hat schon in den altdeutschen Verhältnissen zu suchen sein. Aber es war jedenfalls auf die Völkerschaften mit Königsherrschaft beschränkt. Die Verbindung mit dem gewählten Fürsten konnte, wenn sie auch als ehrenvoll galt, solchen Vorzug nicht gewähren.

Und am wenigsten ist daran zu denken, den Adel bei den Deutschen überhaupt aus dem Gefolge abzuleiten[4].

centur inlaesam nostro tueantur auxilio. Vgl. Fürth, Die Ministerialen S. 21; Wilda, Strafrecht S. 263. Selbst den Sklaven des Königs wurde ein höherer Werth beigelegt; Fürth S. 11.

[1] So heisst es in K. Cnuts weltlichem Gesetz c. 72: cyninges thegenes the him nyhste syndon. Vgl. den Ausdruck 'eaxlgesteallan', die an der Achsel stehen; Leo, Ueber Beowulf S. 66 N. 97.

[2] litus in truste, Recapitulatio legis Salicae c. 30. — Edict. Rotharis c. 225: si (libertus) aliquit in gasindio docis (ducis) . . . donum conquisivit etc.

[3] Germ. c. 25; s. oben S. 171 N. 2.

[4] R. Schmid, in der ersten Auflage der Angelsächsischen Gesetze S. LXXIV, schien dieser Ansicht zu sein, die dann besonders von Gaupp, Gesetz der Thüringer S. 105 ff., Ansiedlungen S. 104 ff., ausgebildet ist, der auch Wilda u. a. zuneigen, und die neuerdings wieder Gemeiner, Centenen S. 92 ff., vertritt. Gaupp beruft sich, S. 144 ff., besonders auf die Erzählung des Ammian XVI, 12 von der Schlacht bei Strasburg, wo erst optimatum series magna (26), optimatum globus (40), nachher (60) die comites des Chnodomar genannt werden (s. S. 349 N. 3); wenn aber auch die letzteren unter den optimates mitbegriffen sind, so folgt doch daraus

Jener alte Adel, der aus einzelnen bestimmten Geschlechtern bestand, der mit der Herrschaft selbst in einem gewissen Zusammenhang stand, kann mit einem Vorzug der auf Dienst bei dem König beruht natürlich keine Gemeinschaft haben. Indem man den wahren Adel der älteren Zeit verkennt, will man einen Adel finden, wo überall keiner vorhanden ist, nur der Anfang zu einer Bildung verschiedener Art.

Und auch keine Verbindung zwischen dem alten Adel und dem späteren auf der Gefolgschaft beruhenden Vorzug lässt sich darthun.

Aller alter Adel, hat man gemeint[1], sei später, als sich Königsherrschaft ausbildete, in das Gefolge des Königs eingetreten, er selbst mit den Gefährten die er hatte, und zunächst er allein sei dazu berechtigt gewesen: so habe der Stand im ganzen, die einzelnen Geschlechter sogar haben fortgedauert, in ihrem Bestand, in ihrer Bedeutung wesentlich unverändert: der einzige Unterschied sei gewesen, dass nun die Herren der Gefolge einen höheren Herrn, eben den König, über sich hatten.

Diese Annahme beruht auf der Voraussetzung, einmal dass es zu dem Wesen des alten Adels gehörte ein Gefolge zu halten, sodann dass nur der Adel in das Königsgefolge eintreten konnte. Das Eine ist vorher als unrichtig nachgewiesen[2]: es ist kaum zu sagen, auf wie schwachem Grunde das Andere beruht.

keineswegs, dass sie einen Adel bildeten. Jenes scheint auch Merkel, De republica Alam. S. 5, anzunehmen, dessen Worte ich übrigens nicht recht verstehe.

[1] Savigny, Adel S. 26 ff. (V. Schriften IV, S. 49 ff.).

[2] Abschnitt 7, oben S. 227 ff.

Die Verhältnisse sind bei den verschiedenen Deutschen Stämmen verschieden, aber nirgends so wie hier angenommen wird.

Mitunter zeigt sich ein Adel, geradezu unter diesem Namen oder doch unter Bezeichnungen und Verhältnissen die über seinen Charakter keinen Zweifel lassen; so bei den Angeln und Warnen, den Friesen, Sachsen: dieser hat mit dem Gefolgewesen gar nichts zu thun; bei den beiden letzten Stämmen hat sich gar nicht oder wenigstens nicht dauernd eine Königsherrschaft ausgebildet, die zu einer Bevorzugung der in ihrem Dienst Stehenden hätte führen können.

Anders bei den Alamannen. Hier fehlt es an einer Bezeichnung welche bestimmt auf Adel hinweist. Aber die Primi, welche mit höherem Wergeld genannt werden, sind doch eher auf einen solchen als auf Mitglieder eines Gefolges zu beziehen[1].

Derselbe Ausdruck begegnet bei den Langobarden[2]: die dazu gehören haben das doppelte Wergeld und werden bestimmt genug von denen unterschieden die als Gesinde des Königs zu einer höheren Ehre gelangt sind: wenigstens bei dem Herzog konnten auch Freigelassene sich in dieser Stellung befinden[3]: von einem ausschliesslichen Recht des Adels, einer Verbindung des Adels und der Gefolgschaft kann also gar keine Rede sein: beide finden sich ganz getrennt neben einander[4].

[1] Vgl. K. Maurer, Adel S. 29; G. G. A. 1850 S. 410 gegen Merkel; und oben S. 216.

[2] S. oben S. 215 N. 7.

[3] S. vorher S. 364 N. 2.

[4] Das giebt auch Savigny, Adel S. 24 (V. Schr. IV, S. 44), zu, hält es aber für eine Ausnahme.

Aehnlich ist es bei den Baiern. Der Adel einzelner alter Geschlechter ist ganz verschieden von dem Vorzug den später der Dienst bei dem Herzog auch hier gegeben hat [1]: der Name Adelschalk, der sich findet, weist auf eine eigenthümliche Mischung von Dienst- und Standesverhältnissen hin.

Auch bei den Angelsachsen steht der Vorzug den der Dienst des Königs gab ohne alle Verbindung mit dem Ansehn alter Geschlechter; keine Spur, dass nicht jeder an demselben theilnehmen und so gehoben werden konnte [2].

Bei den Burgundern, deren Gesetz die 'optimates nobiles' mit doppeltem Wergeld den gewöhnlichen Freien gegenüberstellt [3], bleibt es zweifelhaft, ob wir Mitglieder

[2] Decreta Tassilonis c. 7, Leges III, S. 460: De eo quod, ut servi principis qui dicuntur adalscalhae ut habeant suam werageldam juxta morem quem habuerunt sub parentibus, et ceteri minores werageldi juxta legem suam: ita constituit. 8. De eo quod parentes principis quodcunque praestatum fuisse nobilibus intra Bajuvarios, hoc constituit ut permaneret, et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma permanerent: ita constituit. Das letzte Capitel verstehe ich nicht so dass die nobiles dem Fürsten dienten, sondern die parentes principis — und das sind, glaube ich, dieselben die c. 7 servi principis heissen, nicht die Verwandten des Fürsten — sollen dasselbe Recht haben wie die Adlichen, und von jenen, nicht von diesen, ist dann im Folgenden die Rede. Unterschieden werden beide wenigstens c. 5: De eo quod jus ad (ac?) legem, quam habuerunt in diebus patris sui nobiles et liberi et servi ejus, ita donaverat, ut firma fieret; wo die servi ejus offenbar dieselben sind wie c. 7 die servi principis. Von dem Adel ist c. 6 und 12 die Rede: si quis de nobili genere, quod quisquis de nobili genere.

[2] Dagegen spricht nicht, wenn 'eorlas' der alte Name des alten Adels war (s. oben S. 196) und später für den Vorsteher einer Provinz unter dem König gebraucht ward. Eorl und ealdorman waren jedenfalls nicht gleichbedeutend, wie schon Leo, Rectitudines S. 166, bemerkt; vgl. Lappenberg I, S. 566 ff, das Glossarium von Thorpe s v. und K. Maurer, Ueberschau II, S. 423 ff.

[3] Lex Burgund. II, 2. Vgl. K. Maurer, Adel S. 49.

eines alten Adelstandes oder angesehene Männer im Königsdienst zu verstehen haben.

Die Westgothen dagegen kennen nur eine Unterscheidung zweier Klassen der Freien im Wergeld, kein Vorrecht sei es eines alten Adels sei es derer die durch Amt oder Verbindung mit dem König ausgezeichnet sind[1]. Und ebenso ist es bei den Ostgothen und Vandalen, soweit wir von ihren Verhältnissen Kunde haben.

Der alte Adel ist, wie wir früher bemerkten, zum Theil untergegangen oder doch seines rechtlichen Vorzugs beraubt, zum Theil erhält er sich nur in einzelnen Ueberbleibseln. Neben ihm oder statt seiner hat bei manchen Stämmen, doch auch nicht gleichmässig bei allen, ein Vorrecht derer die in persönlicher oder amtlicher Verbindung mit dem König stehen sich ausgebildet. Dass

[1] K. Maurer S. 69 ff. Die 'gardingi' Gothischer Stämme können nicht für Adel gelten, wie Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 263, meint: die 'von alten edlen Familien abstammend als reiche Gutsbesitzer glänzten (darauf soll das Wort hindeuten) und oft am Hofe des Königs sich aufhielten ohne ein Amt oder eine Würde zu haben'. Dagegen sagt schon J. Grimm, bei Lembke, Geschichte von Spanien I, S. 178 N.: 'Die Westgothischen gardingôs scheinen mir eher vornehme Höflinge als Gutsbesitzer, wiewohl sich auch dieser Sinn mit dem Wort verträgt'. Unger, Landstände I, S. 54, und K. Maurer, Adel S. 69, denken nur an ein Amt unter Beziehung auf die von Lembke S. 179 N. 1 angeführte Stelle aus der Historia Wambae c. 7: Hildigiso sub gardingatus adhuc officio consistente; Helfferich, Entstehung und Gesch. des Westgothen-Rechts S. 150 ff., an junge Männer die am Hofe lebten; ähnlich G. L. v. Maurer, Fronhöfe I, S. 165; und dem entsprechen die einzelnen Nachrichten am meisten. In einer Stelle des Victor Tunnun. (Roncallius, Vetustiora Latinorum chronica II, S. 364), wo man früher: G. et G. gardingos, regis fratres, las, und die dann für die Bedeutung alten Adels zu sprechen schien, interpungiert K. Maurer gewiss richtig: G. et G. gardingos regis, fratres; ebenso Dahn I, S. 187. Ich lasse es dahingestellt, ob man mit Papencordt S. 227 schliessen darf, dass dieser Name auch bei den Vandalen üblich war, oder ob man annehmen soll, dass Victor den ihm aus den Verhältnissen der Westgothen bekannten Ausdruck auf die Vandalen übertrug.

dies allein oder vorzugsweise Adliche waren, ist nirgends angedeutet; in einzelnen Fällen zeigt sich bestimmt das Gegentheil.

Da ist es schon an sich wahrscheinlich, dass es bei den Franken, auf die man sich für jene Annahme vorzugsweise beruft, nicht anders gewesen sit[1]. Von altem Adel findet sich in ihren Gesetzen keine Andeutung. Nur die in dem Gefolge, in der trustis, wie es hier hiess, des Königs sich befanden, und ebenso die Beamten, und zeitweise die welche Heerdienst leisteten, waren, wie wir sahen, des höheren Wergeldes theilhaftig. Nichts kann berechtigen, unter den Ersteren Adliche zu verstehen, anzunehmen dass nur Adliche hätten aufgenommen werden können, oder dass die Adlichen von selbst, ohne besondere Reception, durch ihre Geburt sich in einem solchen Verhältnis befunden hätten[2]. Auch der Römer gelangt zu der gleichen Stellung, und nur eine andere Bezeichnung wird von ihm gebraucht[3]; ja der Lite selbst kann sich in der Trustis befinden, ohne dass er darum aufhört Lite zu sein[4]: auch sein ursprüngliches Wergeld wurde dann verdreifacht. Wie hätte es anders mit den Freien sein sollen[5]? Verlangte die Trustis Adel, so hätten beide

[1] Dasselbe haben Roth S. 119 ff. und Brockhaus S. 24 ff. ausgeführt.

[2] Vgl. über die Auslegung welche einer Formel des Marculf gegeben ist die Anmerkung 2 zu Abschnitt 7, oben S. 270.

[3] als conviva regis; s. oben S. 347 N. 4. Es ist durchaus willkürlich, wenn Eichhorn §. 25a und Savigny, Adel S. 18 (V. Schriften IV, S. 34), auch hier Römischen Adel als Voraussetzung der Aufnahme in dies Verhältnis ansehen.

[4] Sonst könnte es eben nicht heissen litus in truste.

[5] Lex Salica Heroldi LXVI, 4, wo von dem ingenuus die Rede ist, heisst es: si vero in triste (truste) dominica ille qui occisus est occisus fuerit etc.; eine Stelle die Savigny auch selbst, S. 19 N. 1 (V. Schriften IV,

ausgeschlossen sein müssen; gab sie solchen, so wäre ein doppelter, ein Litenadel neben dem andern, entstanden; und wäre überhaupt noch an alten Adel gedacht, so hätte diesem ein dreimal dreifaches Wergeld gebührt, so gut wie dem Antrustio der sich im Heere befand und darum eine neue Steigerung erfuhr. Von alle dem ist nicht die Rede. Es gab keinen Stand der bevorrechtigt über den Freien stand, sondern nur eine Auszeichnung die den Einzelnen über die Standesgenossen erhob [1]. Der Adel war, wie bei den Gothischen Stämmen, untergegangen oder wenigstens einer rechtlichen Auszeichnung beraubt. Erst im Lauf der Zeit bildete sich eine Aristokratie, die auf verschiedenen Grundlagen beruhte, die aber lange, wie der Abgeschlossenheit, so bestimmter rechtlicher Auszeichnung entbehrte. Nur geringen Einfluss hat darauf das Gefolgewesen geübt [2].

Im Lauf der Zeit hat dies bedeutende Veränderungen erfahren, und wieder andere Verhältnisse haben sich

S. 35) anführt, dabei aber aus den entsprechenden Worten der Lex emendata nachweisen will, dass ein ingenuus in truste von dem antrustio verschieden gewesen. Er giebt aber selbst zu, dass ihr Wergeld dasselbe war. Lex Sal. emendata LXVI, 2 scheint allerdings nicht leicht zu erklären (vgl. Wilda S. 419); aber Savignys Interpretation, die gerade die anstössigen Worte auslässt, befriedigt durchaus nicht; die Vergleichung mit den ältern Texten (LXIII) zeigt, dass nur eine ungeschickte Redaction in der Lex emendata vorliegt (die hier offenbar den Text III bei Pardessus mit dem anderer Handschriften combiniert hat) und dass allerdings an den antrustio zu denken ist. Auch in der Recapitulatio ist der homo in truste dominica eben der antrustio, dessen nicht besonders Erwähnung geschieht.

[1] den litus in truste über die andern Liten, den ingenuus in truste über die andern Freien, nicht jenen über einen Freien (obschon das Wergeld höher war, 300 : 200), nicht diesen über den Adel, wenn es noch Adel gegeben hätte.

[2] S. Löbell S. 172 ff. und Bd. II dieses Werkes.

neben ihm geltend gemacht. Die Vassallität und das Beneficialwesen bildeten sich aus. Beide in ihrer Verbindung hat man lange als eine unmittelbare Fortbildung des Gefolgewesens angesehen[1]. Nach den grossen Eroberungen, sagte man, übertrugen die Könige, denen in den eingenommenen Landen ein bedeutender Grundbesitz zufiel, einen Theil desselben auf die alten Gefolgsgenossen, die in der früheren Verbindung verharrten, deren Verpflichtung aber jetzt zugleich, dass ich so sage, einen realen Charakter annahm, auf dem Lande ruhte, das sie empfingen zu einem Recht nicht vollen Eigenthums, sondern eines an bestimmte Bedingungen geknüpften Besitzes: an sich sei das nicht wesentlich anders gewesen, als wenn früher ihnen Rosse und Waffen, dazu Unterhalt am Hofe

[1] Montesquieu, Esprit des lois XXX, art. 14, unter den Neuern Eichhorn §. 26, besonders Phillips I, S. 404 ff. Vgl. Guizot, Essais sur l'histoire de France (1823) S. 122 ff., der die Unterschiede der frühern und spätern Zustände gut darstellt, doch immer noch zu sehr das Gefolgewesen in den Beneficialverhältnissen wiederfindet; ebenso Pardessus zur Lex Salica S. 490 ff. Dagegen unterschied doch schon Zöpfl, D. St. u. R. G. (2. Aufl.) I, S. 134. 137, zwischen beiden, indem er die Ministerialen der Fränkischen Zeit für die alten Gefolgsgenossen, verschieden von den Inhabern der Beneficien, hielt. Andere haben schon früher Römische Einrichtungen als Anfänge oder Vorbilder der Beneficialverhältnisse nachweisen wollen, Gibbon, Tillemont, besonders Palgrave, The rise and progress of the English commonwealth I, S. 351. 356. 495, dem Leo, Universalgeschichte II, S. 52, folgt. Vgl. Laboulaye, Hist. du droit de propriété foncière S. 124, obschon sich dieser selbst, S. 314 ff., von der gewöhnlichen Ansicht nicht losmacht. — Dieser ist ausführlich in Bd. II entgegengetreten, und weiter von Roth in der Geschichte des Beneficialwesens, der aber wieder die Vassallität und Gefolgschaft zusammenbringt, und daran auch in dem späteren Buch, Feudalität und Unterthanenverband, festhält. S. dagegen die Abhandlung, Ueber die Anfänge der Vassallität, bei deren Ausführung ich hier durchaus stehen bleiben muss; vgl. Hist. Zeitschrift 1865 I, S. 90 ff. In anderer Weise sucht Brockhaus, De comitatu Germanico, auch das Beneficialwesen selbst wieder an die Gefolgschaft anzuknüpfen, worauf ich hier aber nicht weiter eingehen kann.

des Königs gegeben. Und viele seien nun in dies Verhältnis getreten recht eigentlich um Land zu empfangen: dafür hätten sie die besondere Verpflichtung zur Treue übernommen, seien Vassen oder Vassallen geworden, wie man später statt des in Abgang gekommenen Namens der Antrustionen bei den Franken sagte. — Aber auch dem ist entschieden zu widersprechen. Das Verhältnis der Vassallität war ein wesentlich anderes als das der Gefolgschaft, anders begründet, mit andern Folgen begleitet, auch ursprünglich nur den Franken eigen, bei keinem andern Stamme in dieser Weise ausgebildet, dort dagegen nicht auf den König beschränkt, sondern von allgemeiner Anwendung auf Private verschiedener Stellung. Die Beneficien aber und Landverleihungen überhaupt haben ebensowenig etwas mit der Gefolgschaft zu thun: werden solche den Gefährten des Königs gegeben [1], so war es nur dazu angethan, um die alte Verbindung, die auf einem unmittelbaren Zusammenleben, Zusammenwohnen beruhte, zu lösen. Was durch Landvertheilung begründet ward oder im Lauf der Zeit an sie sich anschloss, kann in keiner Weise als eine Fortbildung des Gefolgewesens angesehen werden.

Eine Zeit lang in den Königreichen zu besonderer Bedeutung gelangt, macht die Gefolgschaft später anderen Bildungen Raum. Bei den Angelsachsen giebt der grössere Grundbesitz das Vorrecht welches früher mit ihr verbunden war; bei den Franken drängt der Empfang von Land zum Niessbrauch und die damit verbundene

[1] Nothwendig war es nie. Wie wenig die Meinung begründet ist, dass jeder antrustio ein Lehn erhalten habe, bemerkt schon Löbell S. 161 N. 4; vgl. S. 167.

Ergebung in den Schutz sie in den Hintergrund; bei den Langobarden, wo sie überall geringere Bedeutung hat, verschwindet sie mit der Fränkischen Eroberung, die andere Verhältnisse zur Herrschaft bringt.

In den nordischen Reihen erhält sich mehr von dem ursprünglichen Wesen: die Hird- oder Hofmänner werden aber zu einer Art Leibwache, die vorzugsweise zum Schutz des Fürsten gereicht, deren Mitglieder aber zugleich gewisse Hofdienste versehen [1].

Aber die Erinnerung an die alten Zustände lebt in den Gedichten fort, die treu und lebendig die Zustände altgermanischen Lebens abspiegeln. Bei dem König — und auch hier ist nur bei diesem von einem Gefolge die Rede [2] —, an seinem Hofe leben die Gefährten, ihm die-

[1] Sie heissen auch Huskarlar. Vgl. Munch S. 174; K. Maurer, Ueberschau II, S. 398, der aber zu viel von diesen späteren nordischen Verhältnissen auf die älteren Zeiten überträgt, zu sehr alle Arten Hausdienst und Hausdienerschaft zusammenwirft. Es giebt eine Hirdskraa Knud des Mächtigen und für Norwegen aus dem 13ten Jahrhundert von Magnus Lagabätir. Aber die Verhältnisse hier vergleichen sich zum Theil denen der späteren Ministerialen.

[2] Kein vollständigerer und besserer Beweis lässt sich führen als aus dem Beovulf, der die Verhältnisse der Gefolgschaft aufs anschaulichste darstellt und uns einen tiefen Blick in das Leben der alten Fürsten und ihrer Gefährten thun lässt, wie kein anderes Denkmal des Alterthums, wie keine Quelle der Geschichte. Hier ist Beovulf zu Anfang der Dienstmann (thegn) des Hygelac, obschon durch Verwandtschaft mit ihm verbunden und mit gleichem Recht an die Herrschaft (v. 2211 ff. Ettmüller; vgl. Leo, Ueber Beowulf S. 101); da er auszieht um dem Hrodghar Hülfe zu leisten, nimmt er Gefährten mit sich; doch stehen die nicht im Verhältnis des Gefolges zu ihm, sondern er sucht sie sich erst unter dem Volke der Geaten aus (v. 209). Nachher (v. 262) nennt er sich und sie zusammen Hygelacs Heerdgenossen; nie heissen sie sein Gefolge, seine Gefährten. Aber da er König wird, hat er Genossen, er setzt die Zeit da er selbst im Gefolge war derjenigen entgegen wo er das Volk und die Gefährten beherrscht (vgl. Leo S. 108). Da

nen sie, theilen mit ihm Freud und Leid, daheim oder im Kriege. Sie schmaussen in der Halle und ergötzen sich am kreisenden Becher, den wohl die Gemahlin oder Tochter des Königs darbietet[1]; Gewänder und Waffen oder Schmuck sind ihr Lohn[2]. Geht es zum Kampfe, so sind sie dem Fürsten zur Seite, oder ziehen auch wohl für ihn ins Feld: für ihn geben sie alles, auch das Leben dahin; denn schimpflich ist es ihn zu verlassen oder zu überleben.

Das ist es was schon Tacitus schildert. Es hat sich lange erhalten, es ist eine wichtige Seite in dem Leben des Deutschen Volks, in der Geschichte älterer Zeiten[3]. Aber nicht unwandelbar sind die Verhältnisse; auch andere Kräfte machen sich geltend: neue Bildungen treten hervor, zum Theil aus denselben Wurzeln erwachsen, aber doch verschieden in der Ausbildung und dem Einfluss auf das politische Leben.

diese ihn verlassen, werden sie geschimpft als eidbrüchig und ehrlos (s. oben S. 349 N. 3).

[1] Beovulf v. 65 ff. Hrodghar lässt den grossen Methsaal bauen, um drinnen alles zu vertheilen was er besass, da reichte er den Genossen Ringe und andere Geschenke. Die Halle da der König sitzt heisst gifheal, sein Sitz gifstôl (Leo S. 72 N.).

[2] Beovulf v. 621 ff. 1182. 1996; die Tochter, v. 2035.

[3] Vgl. Ettmüller S. 47 der Einleitung. Ausser Beovulf gewähren auch die Nibelungen und die Gedichte der Dietrichsage mannigfache Belege. — Der König heisst dort 'beâga brytta' Baug (Ring)-brecher, -schenker, 'sincgifa', Schatzgeber; vgl. Kemble I, S. 169; und so auch im Heliand: 'mêthumgebo' Schätzegeber, 'baggebo' wahrscheinlich Bauggeber; Vilmar, Alterthümer S. 51.

II. Das Heerwesen.

Das Heer, haben wir wiederholt hervorgehoben, war nichts anderes als das Volk in Waffen. Seine Bildung, seine Gliederung, seine Führung hat eben deshalb in Zusammenhang mit den allgemeinen Ordnungen des Volks besprochen werden müssen. Dabei haben die kriegerischen Verhältnisse in dem Leben des Volk eine solche Wichtigkeit, dass sie nach allen Seiten hin ihren Einfluss geltend machen[1]. Eben um deswillen ist es aber nicht ohne Wichtigkeit, was hier in Betracht kommt zusammenzufassen, so viel wie möglich zu vervollständigen und in seiner Bedeutung für das staatliche Leben noch besonders ins Auge zu fassen[2].

Wer die Waffen tragen konnte, dazu fähig und würdig erklärt war, der galt, sagt Tacitus, als ein Glied des

[1] Aber darum darf man doch nicht sagen, wie N. Martini in seiner Schrift De republica antiqua veterum Germanorum §. 8, und viele nach ihm, dass der Krieg Mittelpunkt und Ziel aller staatlichen Einrichtungen gewesen. Es ist anzuerkennen, dass das sonst so viel unbegründetes enthaltende Buch von H. Schulz, Zur Urgeschichte des Deutschen Volksstamms, sich dem entschieden entgegengestellt hat, S. 339 ff.

[2] Sehr ausführlich auch im Zusammenhang mit den Verfassungsverhältnissen hat alles Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten, 3 Bände, behandelt, aber zu viel aus den dürftigen Nachrichten gemacht.

Staats[1]. Wir trugen Zweifel anzunehmen[2], dass er damit vollberechtigt in die Gemeinde eingetreten, selbständig an der Versammlung des Volkes theilgenommen; und insofern diese eben auch das Heer ist, hat er auch in diesem, vielleicht dürfen wir sagen in den festen Gliedern desselben, keinen bestimmten Platz erhalten können. Die Art und Weise wie später bei den verschiedenen Germanischen Stämmen, den Skandinaven wie den Deutschen, der Kriegsdienst an den Grundbesitz gebunden war[3], lässt es als wahrscheinlich erscheinen, das auch in ältester Zeit schon ein gewisser Zusammenhang bestand[4].

Aber wir sind ferne anzunehmen, dass die kräftige Jugend dem Kriege und Kampfe fern blieb. Galt es die Vertheidigung des Landes, dann wird gewiss alles was die Waffen tragen konnte aufgeboten, auch freiwillig herbeigeeilt sein: und so berichtet es Caesar[5] von den Sueben, da er mit Heeresmacht den Rhein überschritten hatte und einen Angriff auf ihre Gebiete drohte. Zog ein Volk aus um neue Sitze einzunehmen, war natürlich die ganze Mannschaft vereinigt: auch Weiber und Kinder, Hab und

[1] Germ. c. 13: ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.

[2] Vorher S. 323 ff.

[3] S. darüber Bd. II und IV. Ueber die nordischen Verhältnisse besonders Velschow, De institutis militaribus Danorum (1831).

[4] Wie Roth S. 47 ist namentlich auch Peucker I, S. 226 anderer Ansicht. Aber die Verhältnisse der Langobarden auf die dieser sich beruft dürften eher das Gegentheil beweisen; der arimannus ist nur der freie Grundbesitzer, s. oben S. 149. Was Möser I, §. 21 anführt und andere wiederholen, ist in der Form, in der er es giebt, wohl nicht begründet, aber doch in der Hauptsache das Wesen der Dinge.

[5] De b. G. IV, 19: Suevos . . . more suo concilio habito, nuncios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvas deponerent atque omnes qui arma ferre possent unum in locum convenirent.

Gut führte man auf Wagen mit sich. In späteren Zeiten vertrat der Sohn den Vater im Heer, und auch das mag immer vorgekommen sein. Oder die junge Mannschaft suchte im Gefolge der Fürsten, auf kriegerischen Unternehmungen einzelner, später lange besonders auch im Sold der Römer die Befriedigung der kriegerischen Neigung und den Unterhalt, auf den es ankam [1].

Einzelne haben wohl allezeit sich vorzugsweise einem kriegerischen Leben gewidmet. Tacitus erzählt [2], wie bei den Chatten die jungen Männer Haar und Bart wachsen liessen, bis sie durch Erschlagen eines Feindes die kriegerische Kraft bewährt; manche hätten ausserdem eiserne Ringe angelegt wie ein Zeichen schimpflicher Knechtschaft, von der sie sich auf solche Weise zu lösen; einzelne aber hätten ihr Leben lang dabei beharrt, nicht Haus und Hof übernommen, sich nie mit friedlichen Geschäften abgegeben, sondern bis zum höchsten Alter hin immer nur wie aufs neue ein solches Gelübde sich auferlegt und

[1] Vgl. oben S. 355. 359. Tac. Hist. IV, 76: pecuniam ac dona, quis solis corrumpantur (Germani), majora apud Romanos, neminem adeo in arma pronum, ut non idem pretium quietis quam periculi malit.

[2] Germ. c. 31: et aliis Germanorum populis usurpatum raro et privata cujusque audentia apud Chattos in consensum vertit, ut primum adoleverint, crinem barbamque submittere nec nisi hoste caeso exuere votivum obligatumque virtuti oris habitum. Super sanguinem et spolia revelant frontem, seque tum demum pretia nascendi rettulisse dignosque patria ac parentibus ferunt. Ignavis et imbellibus manet squalor. Fortissimus quisque ferreum insuper anulum (ignominiosum id genti) velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvat. Plurimis Chattorum hic placet habitus, jamque canent insignes et hostibus simul suisque monstrati. Omnium penes hos initia pugnarum, haec prima semper acies, visu nova. Ueber die Stelle s. Müllenhoff in der Z. f. d. Alt. X, S. 560 ff. Sie hat manche Schwierigkeiten, kann aber wohl nicht anders verstanden werden, als im Text angegeben ist. — Was Tacitus c. 43 von den Ariern erzählt, ist vielleicht auch auf solche Kriegerscharen zu beziehen. Der Name scheint auf hari, Heer, zu weisen.

dasselbe gelöst. Darum seien sie allezeit voran in den Schlachtreihen gestellt. Zu andern Zeiten zogen solche kriegsmuthige Gesellen hinaus in die Welt: als Recken, oder wie sie sonst genannt werden, begegnen sie besonders in der nordischen Ueberlieferung[1]. Die Tapferkeit steigerte sich bis zur leidenschaftlichen Wuth, die Todesverachtung bis zur Lust am Tode auf dem Felde der Schlacht. Die religiösen Anschauungen, wie sie uns in reicherer Ausbildung eben bei den Skandinaven entgegentreten, haben dem nur Vorschub geleistet: man liebte oder suchte selbst den Tod, um zu Wodan zu kommen und dem Aufenthalt in der nassen Wohnung der Hel zu entgehen.

Die Gefolgschaft bildet im Heer die persönliche Umgebung und Begleitung des Fürsten, Herzogs oder Königs: sie ist wie eine Leibwache, eine stets bereite kriegerische Mannschaft. Sie dient für Unterhalt und Geschenke und bahnt so wohl dem Solddienst den Weg[2]; sie führt auch dazu dass die Jugend sich an fremden Kriegen oder an einzelnen Kriegsfahrten betheiligt[3]. Aber keineswegs hat sie allein oder vorzugsweise Anlass oder Mittel zu feindlichen Angriffen gegeben[4].

[1] Vgl. Leo, Vorlesungen I, S. 171. 136 ff.

[2] Auch von den Alamannen sagt Ammian XVI, 12, 26, die 35000 Mann, die sie in der Schlacht bei Strassburg den Römern entgegenstellten, seien gewesen partim mercede, partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita.

[3] Vgl. Barthold, Kriegswesen I, S. 40, der nur auch zu sehr spätere Verhältnisse, Ritterwesen, Söldnerdienst und stehendes Heer, aus dem Gefolge ableitet, während man nur sagen kann, dass in demselben gewisse Ansätze zu solchen Bildungen gegeben waren. Aehnlich H. Schulz, Urgeschichte S. 110 ff.

[4] S. oben S. 353 ff. Dies hat im einzelnen Roth S. 33 ff. näher dargelegt, und die frühere Ansicht von dem Heerbann als für Vertheidigung,

Grössere kriegerische Unternehmungen auch einzelner wurden nach Caesars Bericht[1] auf der Volksversammlung vorgetragen, vielleicht kann man sagen von dieser gebilligt. Doch sind sie darum nicht selten gewesen. Raub- oder Beutezüge gereichten nie zum Vorwurf: nur dann stand man von denselben ab, wenn Verträge dazu nöthigten: mitunter auch ohne den Willen der Gesammtheit haben sie stattgefunden[2].

Zur Landesvertheidigung ward durch Botschaft rings im Lande alles berufen[3]. Bei andern Kriegen, berichtet Caesar[4], sei bei den Sueben die eine Hälfte daheim geblieben den Acker zu bestellen, während die andere in

der Gefolgschaft für den Angriff bestimmt, beseitigt. — Man kann auch nicht zugeben, was Wietersheim I, S. 389 N. sagt, dass diese der Formierung und Gliederung eines Heers zur Grundlage gedient; sie steht vielmehr ausserhalb der eigentlichen Gliederung. Vgl. Peucker I, S. 288. Ebenso geht es zu weit, wenn die Wehrhaftmachung der Aushebung zum Kriegsdienst, der Dienst im Gefolge der Uebung und Vorbereitung verglichen wird, wogegen Gemeiner S.81 in den Gefolgschaften eine Auswahl unter den Wehrhaft gemachten (Ausgehobenen, S. 56) sieht. Man kann nur im allgemeinen mit Peucker, I, S. 279, sagen, die Gefolgschaft sei eine Vorschule für den Dienst im Heer gewesen.

[1] S. oben S. 355 N. 2.

[2] S. Tacitus XI, 18 über Angriffe der Chaucen duce Gannasco, qui natione Canninefas, auxiliare stipendium meritus, post transfuga, levibus navigiis praedabundus Gallorum maxime oram vastabat. Hier ist nur nicht mit Wietersheim I, S. 386 an Gefolgschaft zu denken; ebensowenig aber scheint mir mit Roth S. 34 von einer 'Gemeindeangelegenheit' die Rede zu sein; eher XII, 27: in superiore Germania trepidatum adventu Chattorum latrocinia agitantium. Ammian XXX, 6, 2 lässt die Gesandten der Quaden sagen: nihil ex communi mente procerum gentis delictum . . . sed per extimos quosdam latrones amnique continues evenisse quae inciviliter gesta sunt; XXVIII, 5, 1: Erupit . . . Saxonum multitudo . . ., nachher 7: manum latronum exitialem . . . captam. Vgl. oben S. 358.

[3] S. S. 322 Im Norden ward wie zur Volksversammlung der Pfeil umhergesandt; Munch S. 197. Vgl. über die schnelle Verbreitung solcher Nachrichten Peucker I, S. 236.

[4] S. oben S. 94 N. 1.

den Kampf ging, und Jahr um Jahr habe das gewechselt. Doch unterliegt die Erzählung grossen Bedenken[1]. Aber dass immer die Gesammtheit im Felde gelegen, ist auch bei einem in kriegerischer Ausbreitung begriffenen Volke nicht wahrscheinlich[2]. Ebensowenig aber dass ein Theil des Volks vor dem andern zum Kriegsdienst bestimmt und ausgebildet ward[3].

Man stand nach Familien und Geschlechtern verbunden[4]: wie diese wohl der Ansiedelung des Volks zu Grunde lagen und hier ihre Bedeutung länger bewahrten. Auch die Eintheilung nach Hunderten hat eine wesentliche Bedeutung für das Heer[5]: wir konnten nicht sagen, dass sie vom Heer auf das Volk und Land übertragen sei, weil beide sich nicht auseinanderhalten lassen, aber wir zweifeln nicht, dass sie auch schon dann in Betracht kam, als das Volk noch keine festen Sitze eingenommen hatte, auf der Wanderung begriffen war.

Man diente zu Fuss und zu Ross[6]. Einige Völker-

[1] S. oben S. 97 ff. Am wenigsten dürfte man die Ausziehenden mit Barthold, Kriegswesen I, S. 23, Reisläufer nennen.

[2] Ammian XXXI, 10, 4. 5, wo die Lentienses zuerst conferti in praedatorios globos den Rhein überschreiten, dann majora conceptantes, pagorum omnium incolis in unum collectis, mit 40000 oder gar 70000 einen Angriff machen. — Nur bei Völkerschaften unter Römischer Oberhoheit ist von Aushebung die Rede; Roth S. 38; Peucker I, S. 270. Wie Hülfsscharen, zu denen manche Stämme sich verpflichten mussten, gebildet wurden, ob durch Freiwillige oder Beschluss der Versammlung, ist nicht deutlich.

[3] Die Angabe des Vellejus II, 109 über das Heer des Marobod darf man nicht mit Peucker I, S. 290 auf ein stehendes Heer beziehen. Ebensowenig ist mit Barthold I, S. 38 an ein Comitat zu denken; es ist nur die Macht über die er gegen die Römer zu verfügen hat.

[4] Oben S. 79.

[5] Oben S. 148.

[6] Germ. c. 6: In universum aestimanti plus penes peditem roboris;

schaften waren durch ihre Reiterei ausgezeichnet[1]. Dass die Gefolgsgenossen, die die Fürsten umgaben, meistens beritten waren, ist wahrscheinlich. Einen besondern Stand der den Rossdienst leistete, Reiter oder Ritter, hat es aber nicht gegeben.

Den Reitern wurden Fussstreiter beigegeben, die besonders gewandt und leicht beweglich waren: sie wurden aus der Jugend erlesen, und so fand diese hier wie im Gefolge einen Platz ausser den Reihen der eigentlichen Schlachtordnung[2].

Diese ward keilförmig geordnet[3]: die einzelnen Haufen bildeten solche Keile und sie fügten sich wieder zu einem grossen Keil zusammen: wie ein Schweinskopf ward dieser angesehen, die ganze Aufstellung im Norden eine Schweingliederung genannt[4]. — In dicht geschlossener Schar suchte man sonst die Angriffe der Feinde zu bestehen[5].

c. 30 von den Chatten: omne robur in pedite; vgl. Florus IV, 2. Ueber die Geschicklichkeit im Kampf zu Pferde ausser c. 6 auch Caesar IV, 12; anderes bei Barth IV, S. 376; Peucker II, S. 53.

[1] Germ. c. 32: Tencteri super solitum bellorum decus equestris disciplinae arte praecellunt, nec major apud Chattos peditum laus quam Tencteris equitum; vgl. Caesar IV, 2; Germ. c. 35 von den Chaucen: exercitus, plurimum virorum equorumque. Später werden Juthungen, Alamannen, Vandalen als Reiter gerühmt.

[2] Germ. c. 6: mixti praeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem vocant. Vgl. Caesar I, 48. VII, 65. VIII, 13. 36. Livius XLIV, 26. Ammian XVI, 12, 21. Dazu Peucker II, S. 230 ff. Die Urdragoner nennt sie Barthold I, S. 27. Dass das folgende 'Centeni' etc. nicht hierauf zu beziehen, s. oben S. 156 N. 1.

[3] Germ. c. 6: Acies per cuneos componitur. Vgl. Hist. IV, 16. V, 18. Caesar I, 51. Ammian XVI, 12, 20. Peucker II, S. 209 ff. und S. 235 ff. über die taktische Wirkung dieser Gefechtsweise.

[4] Svinfylkning. Ausführlich beschreibt sie Saxo Grammm. VII, S. 363 ed. Müller. Dasselbe Bild braucht Agathias II, 8 bei den Franken.

[5] Caesar I, 52: Germani, celeriter ex consuetudine sua phalange

Die Führer der einzelnen Abtheilungen waren die Vorsteher oder Fürsten. Für die Leitung des Ganzen ward ein Herzog gewählt, oder der Landesfürst oder König übernahmen sie. Waren mehrere Völkerschaften vereinigt, kam es unter ihren Fürsten zur Wahl. Gerne hat man zwei Heerführer aufgestellt[1]. Aber auch die andern Fürsten hatten eine Stimme und entschieden wohl gegen den Oberfeldherrn[2].

Caesar sagt, dass die für den Krieg gewählten Obrigkeiten ein Recht über Leben und Tod gehabt[3]. Dagegen berichtet Tacitus[4], dass die Herzoge mehr durch Beispiel als Befehl gewirkt, ihr Ansehn mehr auf persönlicher Tüchtigkeit als selbständiger Macht beruht. Die Priester[5] waren es welche auch im Heer die oberste Strafgewalt übten: Tod, Fesseln und Schläge wurden wie auf Gebot

facta, impetus gladiorum exceperunt. Ueber die Bedeutung s. Pencker II, S. 268 ff.

[1] Oben S. 251.

[2] Tacitus Ann. I, 68 gegen Armin; vgl. Hist. IV, 76.

[3] Caesar VI, 23, oben S. 240 N. 3. Barth IV, S. 373 will nicht an Feldherrn, sondern an ein Kriegsgericht denken. Allein das verträgt sich nicht mit den Worten: qui in bello praesint. Die Art wie Wietersheim I, S. 282 N. es mit Tacitus vereinigen will, dieser habe von der gesetzlichen Norm, Caesar von der factischen Handhabung gesprochen, kann am wenigsten befriedigen.

[4] Germ. c. 7: et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Vgl. Hist. IV, 76: Germanos, qui ab ipsis sperentur, non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere. Als Ausnahme wird von den Chatten gerühmt c. 30: multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, intellegere occasiones, differre impetus etc.

[5] Ceterum neque animadvertere (mit Todesstrafe belegen, Barth IV, S. 372; Münscher, Marburger Programm S. 30) neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

der Götter verhängt: die beiden letzten dem altdeutschen Leben sonst völlig fremd, die Strafe des Todes nur in einzelnen besondern Fällen zulässig. Auch später ist von körperlicher Züchtigung zuerst im Heer die Rede[1]. Alle Verbrechen hier begangen wurden schwerer bestraft[2]; die Heerverlassung eben mit dem Tode[3]. Auch der König scheint als Heerführer in dem aufgebotenen Heer eine stärkere Gewalt, selbst über Leben und Tod, gehabt zu haben[4].

Dagegen gab auch der Heerdienst einen besonderen Schutz oder besondere Auszeichnung: wer ihn leistete genoss bei den Salischen Franken des dreifachen Wergeldes wie der Gefolgsgenosse, wie wir annahmen um der näheren persönlichen Verbindung willen in der er hier mit dem König stand[5].

Das Heer zieht aus unter dem Schutz der Götter[6]. Heilige Zeichen, die in den Hainen der Götter bewahrt, werden in den Kampf geführt, Thierbilder oder dergleichen[7].

Den Ausgang des Kampfs suchte man im voraus zu erkennen: durch Zweikampf zwischen einem Volksgenossen und einem Angehörigen des feindlichen Stamms[8],

[1] Lex Bajuv. II, 4.

[2] Peucker II, S. 40.

[3] S. den folgenden Abschnitt, unten S. 396 ff.

[4] S. oben S. 313.

[5] S. oben S. 363.

[6] S. S. 382 N. 5.

[7] Germ. c. 7 fährt fort: effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt; Hist. IV, 22: depromptae silvis lucisque ferarum imagines. Widukind I, 11 nennt bei den Sachsen: signum quod apud eos habebatur sacrum, leonis atque draconis et desuper aquilae volantis insignitum effigie. Vgl. Peucker II, S. 187 ff.

[8] Germ. c. 10: est et alia opservatio auspiciorum, qua gravium bello-

oder durch weissagende Frauen, die den Willen der Götter erforschten[1].

Die Zeit der Schlacht, wie die der Volksversammlung, ward nach den Wechsel des Mondes gewählt[2].

Zieht man zum Kampf, wird durch Gesang, der des Kriegsgotts oder der Helden vergangener Zeiten gedenkt, der Muth belebt; beim Zusammenstoss durch lautes Geschrei und eigenthümlichen Schildgesang der Angriff befeuert[3]. Dieser ist stürmisch, aber nicht immer aushaltend[4]. Man weicht zurück, um wieder anzugreifen. Aber nicht leicht zeigt der Deutsche dem Feind den Rücken. Den Schild wegwerfen gilt für ärgste Schmach[5]. Zu vielen Tausenden haben die Germanen in unglücklichen Schlachten den Tod empfangen[6].

rum eventus exploratur: ejus gentis, cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum cum electo popularium suorum propriis quemque armis committunt, victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur.

[1] Tac. Germ. c. 8. Hist. IV, 61. Caesar I, 50. Strabo VII, 2 von den Cimbern, deren Frauen aus dem Blut getödteter Gefangener weissagten.

[2] Caesar I, 50.

[3] Germ. c. 3: Herculem . . . primum omnium virorum fortium ituri in proelia canunt. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem barditum vocant, accendunt animos futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur. Terrent enim trepidantve prout sonuit acies, nec tam vocis ille quam virtutis concentus videtur. Affectatur praecipue asperitas soni et fractum murmor, objectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussa intumescat. Vgl. Hist. IV, 18. Ammian XXXI, 7, 11: Barbari (die Gothen) vero majorum laudes clamoribus stridebant inconditis. Barditus bedeutet Schildgesang, wie Müllenhoff, Wackernagel und Grimm, Wörterbuch I, S. 1121, übereinstimmend erklären.

[4] S. oben S. 40.

[5] Germ. c. 6: cedere loco, dummodo rursus instes, consilii quam formidinis arbitrantur. Corpora suorum etiam in dubiis proeliis referunt. Scutum reliquisse praecipuum flagitium etc. Vgl. Lex Sal. XXX, 6. Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht S. 399.

[6] Peucker II, S. 6 ff. giebt die Beispiele.

Die Cimbern sollen mit Ketten an einander gebunden gefochten haben[1]. Weiber und Kinder in der Nähe auf den Wagen steigerten die Hingebung und reizten das Aeusserste zu wagen[2]. Die Wagenburgen dienten zum Schutz gegen Angriffe[3].

Nicht immer wagten die Deutschen im offenen Felde zu widerstehen. Dann zogen sie sich in dichte Wälder und unzugängliche Gebirgsschluchten zurück[4].

Feste Plätze hatten sie wenig und ohne sonderliche Bedeutung: noch später empfand man im inneren Deutschland den Mangel an solchen Anlagen[5]. Doch werden einzelne erwähnt[6].

Es fehlt nicht an geschicktem Gebrauch der Waffen, nicht an kundiger Leitung auch grösserer Unternehmungen. Wenn nicht gleich der Römischen Kriegskunst gewachsen, haben die Deutschen doch auch bald diese zu bestehen gelernt, sind in nicht langer Zeit durch eingeborne Kraft ihrer Herr geworden[7].

[1] Plutarch Marius c. 27.

[2] Germ. c. 7. Vgl. c. 8; Hist. IV, 18; Caesar I, 51.

[3] Ammian XXXI, 13, 11: hostium (der Gothen) carpenta cernuntur, que ad speciem rotunditatis detornata digestaque ... adfirmabantur. Vgl. Peucker II, S. 197 ff.

[4] So die Sueben gegen Caesar.

[5] Liudprand II, 24: Saxonum ac Turingiorum terra ... nec montibus adjuta nec firmissimis oppidis est munita; Ekkehard a. 1073: necdum enim plures habebat Saxonia munitiones.

[6] Oppida der Ubier und Sueben, Caesar IV, 19. VI, 10; Ubiorum oppidum auch Tacitus Ann. I, 36. XII, 27; Batavorum oppidum, Hist. V, 19; ausserdem die Burg in der Segestes belagert wurde, Ann. I, 57; das castellum bei der regia des Marobod, Ann. II, 56; castella des Vannius, Ann. XII, 29. Vgl. über die Bedeutung von oppidum Caesar V, 21 und im allgemeinen Peucker II, S. 346 ff.

[7] Vgl. über die Kriegskunst der Deutschen Peucker II, S. 206 ff. 301 ff. III, S. 54 ff. 90 ff. 158, der nur geneigt ist den Deutschen zu viel beizulegen.

Die Küstenbewohner waren auch zur See streitbar[1]: ihre Schiffe fuhren über das Meer mit Kriegern und Rossen. Die Gothen, da sie an die Gestade des Schwarzen Meers gelangt, die Vandalen am Mittelmeer, die Friesen und Sachsen im Norden[2], vor allen die Skandinaven[3] unternehmen weite Fahrten zur See und bestehen mit ihren Flotten auch bedeutendere Kämpfe. Hier verfolgen grössere und kleinere Scharen, abgetrennt von dem Boden der Heimat, unter glücklichen Führern Wege, die mitunter zu neuen Niederlassungen, mitunter auch nur zu einem abenteuerlichen Leben voll Wechsel und Unruhe führen. So begegnen im Norden jene sogenannten Seekönige, die das Unstäte und Gewaltsame im Germanischen Leben zeigen, während gleichzeitig daheim die festen auf Grundbesitz beruhenden Einrichtungen in voller Kraft bestehen.

Krieg und kriegerische Fahrt in die Ferne lösen diese nicht auf. Der Krieg des Volks bewegt sich in den Ordnungen welche überhaupt das Leben beherrschen; die Heerfahrt einzelner Scharen dient, kann man sagen, um die Elemente zu beschäftigen und zum Theil zu entfernen, welche jenen Gefahr bringen konnten.

Der besiegte und gefangene Feind wird mitunter als Opfer den Göttern dargebracht[4]. Sonst diente er als Knecht[5]. Unterworfene Völker verfielen in Hörigkeit,

[1] Die Bructerer kämpften auf der Ems gegen Drusus, Strabo VII, 1, 5. Ueber die Chaucen s. vorher S. 379 N. 2.

[2] S. Peucker II, S. 521 ff.

[3] Von den Suionen schon Tacitus, Germ. c. 44: classibus valent.

[4] Tac. Ann. I, 61: barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.

[5] S. oben S. 182.

oder mussten bei milderer Behandlung Tribut zahlen[1], Kriegshülfe für die Sieger leisten[2].

Nicht weniges in den Institutionen die wir betrachtet haben ist durch kriegerische Verhältnisse begründet oder durch die Rücksicht auf sie bestimmt. Kriegerische Unternehmungen haben zu neuen staatlichen Bildungen geführt: neue Herrschaften, grössere Reiche sind so ins Leben gerufen, eine stärkere Herrschergewalt zum Theil auf diesem Wege begründet. Doch wirken immer andere Umstände mit, und es ist eine unrichtige Auffassung, wenn die alten Ordnungen des Lebens oder die eingetretenen Veränderungen in den früheren Verhältnissen allein hierauf zurückgeführt werden sollen. Eine so grosse Bedeutung der Krieg in dem Leben der alten Deutschen hat, niemals, weder in der älteren Zeit, die uns hier zunächst beschäftigt, noch in den Ereignissen die zu neuen Bildungen hinüberführen, ist er dergestalt herrschend, dass seine Verhältnisse allein massgebend gewesen wären. Auch sind diese nirgends abgetrennt für sich zu selbständiger Ausbildung gekommen.

Es hat nicht eigene Kriegsvölker gegeben, gebildet durch und für den Krieg[3], nicht Kriegsstaaten in solchem Sinn dass alles ganz und allein für den Krieg berechnet

[1] Caesar I, 44 lässt Ariovist sagen: stipendium capere jure belli, quod victores victis imponere consuerint. Tacitus sagt Germ. c. 43: Osos . . . coarguit non esse Germanos et quod tributa patiuntur. Aber später zahlten ihn die Sachsen den Franken u. a.

[2] Caesar VI, 10 von den Sueben: iis nationibus quae sub eorum sint imperio denuntiare, uti auxilia peditatus equitatusque mittant. So sind wohl die ὑπηκόοι der Cherusker, oben S. 343 N. 1, zu fassen.

[3] Wietersheim in der Gesch. der Völkerwanderung; vgl. G. G. Anz. 1864 S. 1828 ff.

gewesen wäre, nicht einmal auf die Dauer Kriegsfürsten, deren Herrschaft nur in Kriegsführung und Heeresmacht ihren Grund gehabt. Sondern wo sich etwas der Art zu zeigen scheint, sind es vorübergehende Zustände oder Uebergänge zu neuen Ordnungen. Das Heer, auch wo es um Sold dient, sucht immer Land und feste Sitze einzunehmen und so wahrhaft wieder zum Volk zu werden[1]. In dem Recht des Herrschers ist allezeit neben der Heergewalt von wenigstens gleicher Bedeutung die Gerichtsgewalt; in dem staatlichen Leben überhaupt aber handelt es sich wohl wesentlich um den Schutz gegen Feinde nach aussen, vor allem aber um Aufrechthaltung des Rechts und Friedens daheim.

[1] Die Westgothen unter Alarich, die Soldtruppen die den Odovakar erhoben.

12. Recht und Gericht.

Die in dem Staate waltende Ordnung nennen wir Recht: das Verhältnis in dem die Einzelnen unter einander und zu dem Ganzen stehen und das in der Vereinigung seine Anerkennung und seinen Schutz findet.

Daran nimmt jeder wahre Volksgenosse theil: er ist auch Staatsgenosse: und darin besteht sein Recht. Er ist der Freie: und Freiheit giebt Recht; Recht in diesem Sinn und Freiheit fallen zusammen.

Man hat auch gesagt[1], Freiheit sei Ehre. Nur insoweit mit Grund, als Ehre eben das und nicht mehr ist, als was jedem nothwendig eigen sein muss um theilzuhaben am Recht, an der Rechtsgemeinschaft der Gemeinde. Denn darin liegt alles begründet.

Wohl ist bei den alten Deutschen der Selbständigkeit des einzelnen Mannes, der persönlichen Freiheit, dem Recht der Person, der Individualität, volle Geltung gelassen: der freien Bewegung nach verschiedenen Seiten hin, der Thätigkeit zur Geltendmachung eben des Rechts das der Einzelne besitzt ist Raum gegeben; aber inner-

[1] Möser, in der Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte.

halb der allgemeinen Ordnung, unter Bewahrung eben dieser Ordnung.

Was jeder für sich ist, ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft in der er steht, das gehört nicht dem Recht und nicht der Geschichte an. Ob er, wie man gesagt hat[1], da thun durfte, wozu er den Willen und selbst oder mit Hülfe anderer die Kraft hatte, ist eine Frage die ganz ausserhalb unserer Erwägung liegt. Glauben wir nicht an einen Zustand vor, ausser allem staatlichen Leben, so kann davon überhaupt nicht die Rede sein. Und wer einen solchen annimmt, muss eben mit der Bildung der staatlichen Gemeinschaft dem ein Ende geben: diese als begründet anzusehen und zugleich jenen Begriff von Freiheit zu denken, ist ein Widerspruch für den es keine Lösung giebt.

Wir sahen, wie die staatliche Verbindung aus der Familie erwächst: auch in dieser schon ist der Einzelne gebunden an die Ordnung die in ihr waltet. Aber diese Ordnung wird erst Recht, da der Staat sich bildet, da die Genossen durch das allgemeine und höhere Band desselben vereinigt sind und in seiner Ordnung ihre Freiheit begründet haben.

Die Versammlung des Volkes bestimmt, wahrt dieses

[1] Rogge, Gerichtswesen S. 1. Uns Nachgebornen erscheint es fast unbegreiflich, wie Rogges Buch so grossen Ruhm erworben hat, den grössten durch Grimms Wort in der Vorrede zu den R. A. S. VII N. *. Nachdem Eichhorn und Savigny geschrieben, war es doch nicht so ausserordentliches, manches genauer auszuführen und schärfer zu bestimmen. Im allgemeinen hat die Darstellung gewiss zu grossen Irrthümern Anlass gegeben, die Auffassung ist oft so wunderlich, dass man es kaum noch ausführlich widerlegen mag. Wo es Noth thut, hat es Wilda gelehrt und gründlich gethan.

Recht: im allgemeinen, indem das Gesetz, oder was seine Stelle vertritt, von ihr ausgeht, in ihr, wie es sich im Leben gebildet hat, Anerkennung erhält; im besonderen, da jede Handlung, wenn es darauf ankommt, hier in ihrem Verhältnis zum Recht, zu dem Begriff und der Forderung des Rechts, bestimmt wird. Das Recht des Einzelnen, das Wesen seiner Freiheit ist, hieran theilzunehmen, dass nichts ohne ihn geschehe. Diesem Recht entspricht aber nothwendig auch die Pflicht, sich dem Willen der Gesammtheit, wie den hierauf beruhenden allgemeinen Ordnungen, so der besonderen Entscheidung im einzelnen Fall, zu fügen. Wie niemand den in Feldgemeinschaft stehenden Acker anders bestellen durfte, als die ein für alle mal feststehende Ordnung oder der Beschluss der Gesammtheit es wollte, niemand nach Belieben den Wald ausroden, um Korn zu bauen, oder seinen Antheil an der Weide mit Holz besäen, so konnte auch keiner andern Bestimmungen von weiter reichender Bedeutung sich entziehen, niemand rücksichtslos thun was ihn gelüstete, weil er die Kraft dazu hatte: sondern jeder fand das Maas seines Willens in den Beziehungen zu den Genossen, in der Nöthigung anzuerkennen und zu achten was für sie das Vereinigende war und in ihrem Zusammenleben an Ordnungen und Satzungen sich bildete.

Jenes Vereinigende aber, das Band welches die Einzelnen zusammenhielt, der Zustand des Rechts in dem sie lebten, der sie umfing, war nach Deutscher Auffassung der Friede [1]. Der Friede ist das Verhältnis in dem

[1] S. Wilda, Strafrecht S. 225 ff. 264 ff., an den ich mich hier anschliesse. Vgl. Köstlin, Das Germanische Strafrecht, Z. f. D. R. XIV, S. 374 (wiederholt in der nach dem Tode des Verfassers herausgegebenen

alle stehen, wenn und insofern alle in der Verbindung und dem Recht beharren, auf denen die Gemeinschaft beruht.

Wer dawider handelt, begeht einen Bruch des Friedens. Der Bruch des Friedens ist Unrecht, die Verletzung des Rechts ein Friedensbruch [1].

Wer so den Frieden brach, auch nur in Beziehung auf den Einzelnen, verletzte die Gesammtheit; denn er verletzte jene heilige Ordnung unter der alle standen und durch die ihre Vereinigung allein Bedeutung hatte.

Es sind das Verhältnisse, deren Begründung aller Geschichte vorangeht, der ersten Ausbildung staatlichen Lebens angehört, unmittelbar mit dieser gegeben ist. Nicht mit ihrer Entstehung und ersten Entwickelung, nur mit der Art und Weise der Erscheinung und Verwirklichung bei den verschiedenen Völkern wird sich die historische Forschung zu beschäftigen haben. Auch schon nicht mehr die ersten Anfänge haben wir hier ins Auge zu fassen. Denn die Deutschen, da wir sie kennen lernen, sind aus diesen bereits herausgetreten, und nur

Geschichte des Deutschen Strafrechts 1859), gegen Wächter, Beiträge S. 42, der in dem Friedensbruch nur eine Verletzung des Einzelnen sehen will.

[1] Eichhorn hält auch in der 5. Aufl. der D. St. u. R. G. I, S. 395 u. f, an der Meinung fest, dass nicht alle Verbrechen einen Friedensbruch enthielten; doch ist das eben nur eine Ansicht, streng aus den Quellen wohl weder das Eine noch das Andere zu erweisen. Aber sich auf die Unkunde des Tacitus als Ausländers zu berufen, scheint mir eine schlechte Begründung, zumal da die allgemeine Auffassung der Sache doch entschieden für Wildas Ansicht sprechen wird. Wenn Wilda dann selbst Friedensbrüche im engern Sinn, die Friedlosigkeit begründen sollen, und Rechtsbrüche, die durch Busse zu sühnen, unterscheidet, S. 268 (ebenso K. Maurer, Ueberschau III, S. 30), so scheint mir auch das nicht den Quellen des Deutschen Rechts zu entsprechen. Vgl. auch Königswarter, La vengance et les compositions, Revue de législation 1849 S. 95.

vorgefasste Meinung oder mangelhafte Auffassung haben dies verkennen, die Verhältnisse des Germanischen Rechtslebens als durchaus unentwickelt und roh erscheinen lassen.

Der Bruch des Friedens fordert Ausgleichung, Herstellung, Sühne: so ergiebt sich der Begriff der Strafe für das Unrecht, das Verbrechen.

Eben dieser Begriff aber, meinen viele, habe den alten Deutschen gefehlt, oder nur sehr beschränkt, in besonderen Fällen, bei Verletzungen unmittelbar der Gesammtheit, sei er zur Geltung gekommen [1]. Im übrigen habe Freiheit der Freiheit gegenübergestanden, eines jeden Recht so weit gereicht wie seine Gewalt: nur der Einzelne selbst habe es zu schützen gehabt, ihm sei überlassen den Eingriff anderer abzuwehren, wenn ein solcher gleichwohl stattgefunden, dafür sich Genugthuung, Rache, zu verschaffen. Die Gemeinde, der Staat haben keinen Schutz des Rechtes gewährt, keine Strafe des Unrechtes verhängt.

Auf das bestimmteste muss man sich gegen eine solche Auffassung erklären. Sie widerspricht den Nachrichten welche Tacitus giebt [2], sie findet auch in dem keine Bestätigung was andere Zeugnisse ergeben, sie

[1] Rogge S. 4 und andere die ihm gefolgt sind. Dagegen hat sich besonders Wilda in gelehrter und gründlicher Darstellung erklärt; ebenso Walter §. 701; im ganzen Geib, Lehrb. d. D. Strafrechts I, S. 161. Andere aber, die über den Gegenstand gehandelt, Köstlin, Böhlau (Nove constitutiones d. Alberti 1858; vgl. G. G. A. 1859 St. 77), Siegel u. a. sind theilweise zu ähnlichen Ansichten zurückgekehrt.

[2] Diesen giebt wohl Köstlin die gebührende Anerkennung, legt ihm aber eine falsche Auffassung unter, wozu hier in der That kein Grund ist, auch in den Rechtsverhältnissen der nordischen Germanen nicht.

ruht auf einer falscher Würdigung dessen was den alten Deutschen wie den meisten Völkern auf früheren Stufen rechtlicher Entwickelung eigen ist.

Ueberall, kann man sagen, ist im Strafrecht ein öffentliches und ein privates, privatrechtliches Element verbunden: und zu ihnen tritt wohl ein drittes hinzu, das einen religiösen oder sacralen Charakter an sich trägt; wie auch sonst das religiöse und das rechtliche Leben vielfach sich berühren.

Hier kommt die Theilnahme der Priester an der Strafgewalt in Betracht: sie üben dieselbe in der Volks- und Heerversammlung, durch sie werden hier Todes-, Leibes- und Freiheitsstrafen verhängt [1].

Wenigstens die letztere ist sonst gegen den Freien nicht anwendbar. Kriegsgefangene werden, wie sie Knechte sind, mit Ketten belegt: unter den Volksgenossen ist bei besiegten Gegnern davon die Rede [2]. Der Freie konnte der Knechtschaft auch wegen Verschuldung verfallen. Als Strafe aber ist dies alles nicht zu betrachten [3]. Schläge werden nach älterem Recht bei den Freien nur im Heer zur Anwendung gebracht [4]. Auch Leibesstrafen, Verlust der Hand oder dergleichen, kommen nur vereinzelt vor [5]. Am wenigsten kennt das Deutsche Recht

[1] S. oben S. 326. 382 N. 5.

[2] Vellejus II, 120. Tacitus Ann. I, 61.

[3] Wilda S. 515 ff.

[4] S. oben S. 383.

[5] Hervorzuheben ist die berühmte Stelle Lex Frision. Add. 11: Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo quod accessus maris aperire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur diis quorum templa violavit. Sie trägt entschieden heidnischen Charakter an sich, wenn sie auch ohne Zweifel der Zeit des spätesten Heidenthums angehört. S. Richthofen, Leges III, S. 696.

den Grundsatz der Talion, wie er sich bei andern Völkern findet [1].

Dagegen gedenkt Tacitus [2] der Lebensstrafen. Sie werden verhängt wegen öffentlicher Verbrechen, die gegen die Gesammtheit, das Volk, den Staat, gerichtet waren, ausserdem wegen solcher die als besonders schimpflich und entehrend galten. Die des Einen schuldig waren wurden an Bäumen aufgehängt, die des Andern mit Erde oder Schlamm bedeckt. Auch hier kommen vielleicht religiöse Anschauungen in Betracht: wie als Opfer werden die Verurtheilten den Göttern dargebracht, in dem Namen dieser die Strafen verhängt [3].

Die Tacitus nennt sind auf der einen Seite Landesverräther und Ueberläufer: die sich lossagten von dem Heer, und somit von dem Volk, von der Gemeinschaft der sie angehörten. Da ist nicht von persönlicher Freiheit des Einzelnen, sich anzuschliessen wo es ihm be-

[1] Das alte Recht S. 200. Vgl. K. Maurer, Ueberschau III, S. 29, gegen Kemble u. a. Dagegen findet sich später, dass einer an dem Glied gestraft wird, mit dem er gesündigt; der Meineidige mit Verlust der Hand, der Verläumder der Zunge, der Nothzüchtiger der Schamtheile; Wilda S. 510.

[2] Germ. c. 12: Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi. Dazu im allgemeinen Wilda S. 153 ff.

[3] Vita S. Wulframi (Mabillon Acta III, 1, 360) von den Friesen: Mos pessimus ... incredulorum duci erat, ut corpora damnatorum in suorum solemniis deorum ... saepissime diversis litaret modis: quosdam videlicet gladiatorum animadversionibus interimens, alios patibulis appendens, alios laqueis acerbissime vitam extorqueus, praeterea et alios marinorum sive aquarum fluctibus submergens. Vgl. K. Maurer, Norwegen II, S. 196: 'an der Dingstätte, in der Nähe des Tempels, stand darum der Opferstein, an welchem den zum Opfertode Verurtheilten der Rücken gebrochen wurde'; Wilda S. 155; Walter §. 701.

liebte, die Rede: er gehörte seinem Volk, der bestimmten staatlichen Verbindung an: diese gab ihm sein Recht, hatte aber auch ein Recht auf ihn. Wandte er statt dessen sich den Feinden zu, leistete ihnen Hülfe gegen die Volksgenossen, oder trat nur in ihre Reihen zum Kampf gegen diese, so verwirkte er all sein Recht, sein Leben: er sündigte auch gegen die heimischen Götter, deren Heiligthümer er aufgab, und vielleicht eben deshalb ward er wie ein Opfer angesehen das ihnen dargebracht werden sollte.

Versenkt, dem Auge der Mitlebenden entzogen, wurden solche die sich bösen Lüsten preisgegeben oder, wenn auch unfreiwillig, zum Opfer geworden waren: haben die Deutschen solche Laster nicht ganz von sich fernhalten können, so zeigten sie doch in der Art wie sie straften die sittliche Ansicht [1]. Dasselbe ward auch über die verhängt welche das Heer verliessen [2], feige

[1] 'corpore infames' kann ich nur in eigentlicher Bedeutung (Ann. I, 73) nehmen; dass die Deutschen solches litten, zeigt Hist. IV, 14: impubes sed forma conspicui ad stuprum trahebantur. Vgl. Barth, Urgeschichte IV, S. 272. Nicht immer sind harte Gesetze ein Beweis von Tugend, öfter lässt das Gegentheil sich schliessen; hier aber darf man an der Reinheit der Sitte nicht zweifeln. Auch den mit Gewalt Beschimpften wollte man in der Gemeinde nicht dulden und vertilgte ihn von der Erde. — Von anderen Erklärungen erwähne ich die von Sachsse S. 338, es seien die welche Leibesstrafe erlitten; da wäre also an das 'verberare' der Priester zu denken; aber unmöglich lässt sich doch annehmen, dass die mit solcher Todesstrafe belegt, auch wie Sachsse ergänzt, wenn sie ein neues Verbrechen begangen.

[2] Die 'ignavi et imbelles' haben den Erklärern viel zu schaffen gemacht, besonders da nach c. 6 das Verlassen des Schildes, also das Ergreifen der Flucht im Kampfe, nur Rechtlosigkeit begründete; c. 31 dieselben Worte von solchen gebraucht werden die bei den Chatten noch nicht besondere kriegerische Thaten vollbracht, keinen Feind erschlagen hatten (ignavis et imbellibus manet squalor). Man ist zu den wunderlichsten Erklärungen gekommen. Auch Wildas Meinung, Strafrecht S. 154, es seien

von dem Genossen in der Schlacht sich trennten und ihn eben dadurch nur um so mehr der Gefahr preisgaben [1], der sie selber zu entgehen suchten: auch wer solches that, beschimpfte sich selbst: wie jener der fremder Lust gedient den Körper, so hatte dieser seine Ehre geschändet. Ein solcher war der Genossenschaft freier Männer unwerth, er sollte aus ihrer Gemeinschaft getilgt, auf die schimpflichste Weise die man kannte dem Tode übergeben werden. Streng und hart erscheint das Recht das man handhabte; die Wichtigkeit die man allem gab was mit dem Krieg zusammenhing macht sich geltend; aber zugleich ist es ein Zeugnis von dem Geist der Gemeinschaft und Treue der im Volke waltete.

Ist es dergestalt in einzelnen Fällen zu einer eigenthümlichen Ausbildung strafrechtlicher Verhältnisse gekommen: so kann doch dies nicht ganz vereinzelt und ohne allen Zusammenhang mit der Behandlung anderer Verbrechen stehen [2].

alle zu verstehen die ein schimpfliches Verbrechen begangen hatten, kann ich nicht beistimmen; das können jene Worte nicht bedeuten. Es bleibt nichts übrig, als es auf die zu beziehen die widerrechtlich das Heer verliessen; was ein anderes war als in der Hitze des Kampfs den Schild verlieren oder ihn in Stich lassen um das Leben zu retten. Si quis adeo contumax aut superbus exstiterit, ut demisso exercitu absque jussu vel licentia regis domum revertatur et quod nos Theudisca lingua dicimus herisliz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat. Capitul. Ticin. 801 c. 3, Leges I, S. 83. Vgl. Bd IV. Grimm R. A. S. 695 weist nach, dass die schimpfliche Strafe für solchen Frevel noch im spätern Mittelalter bekannt war; vgl. Schweizer zur Germania II, S. 5. Man glaubt selbst solche Leichen gefunden zu haben.

[1] Das hebt besonders das Langobardische Recht hervor. Edict. Rotharis c. 7: Si quis contra inimicus pugnandum collegam suum dimiserit aut astalin fecerit, id est si eum diceperit et cum eum non laboravit, animae suae incurrat periculum. Vgl. Lex Alamann. Hloth. XCVI.

[2] Viel zu scharf sondert K. Maurer, Ueberschau III, S. 35, das wahr-

Wer den Frieden gebrochen, geht auch selbst desselben verlustig[1]: der Schutz den er in der staatlichen Verbindung hat wird ihm genommen: er hat alles Recht verwirkt, auch sein Leben insoweit, dass er straflos getödtet werden kann, dass keiner ihn herbergen und speisen darf: er ist ausgeschlossen, ausgestossen aus der Gemeinschaft der er angehört, und irrt wie ein Wolf umher. Diese Friedlosigkeit kommt bei den Skandinavischen Germanen in mannigfacher Anwendung vor, und es ist wenigstens wahrscheinlich, dass auch den Deutschen diese Auffassung nicht fremd war. Tacitus erwähnt ihrer nicht: nur des Ausschlusses von Volksversammlung und Opfern für die welche feige den Schild weggeworfen[2] wird gedacht. Aber einzelne Spuren finden sich später: sie erscheint als Strafe bei Leichenraub nach Salischem Recht[3]; ausserdem als Entziehung des königlichen Schutzes,

hafte Strafsystem für ehrlose und sündhafte Thaten von dem System der Friedlosigkeit und des Fehderechts auf der einen, dem Compositionensystem auf der andern Seite. Er legt, glaube ich, den Deutschen Unterscheidungen unter, von denen sie so wenigstens kein Bewusstsein hatten. Etwas anders Woringen, der in seinen Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, noch vor Wilda, diesen Verhältnissen eine fleissige Untersuchung gewidmet hat (S. 27 N. 11); er erkennt den Deutschen ein eigenes Strafrecht zu, aber wenigstens die Compositionen hätten ausserhalb desselben gestanden; eine Meinung die ich so ohne weiteres auch nicht theilen kann.

[1] Wilda S. 278 ff.

[2] Germ. c. 6: nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas, Worte welche andeuten was später als Rechtlosigkeit erscheint.

[3] Lex Sal. LV, 2: Si corpus jam sepultum effoderit et expoliaverit, et ei fuerit adprobatum, wargus sit usque in die illa quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, et ipsi pro eum rogare debent ut ille inter homines liceat accedere. Et qui ei antequam parentibus conponat aut panem aut hospilitatem dederit [seu parentes seu uxor proxima], 600 dinarios ... culpabilis judicetur. Der Text des Herold LVIII, 1 hat die Bezeichnung 'antiqua lege'. Vgl. Wilda S. 278 ff., Das alte Recht S. 201.

aber in demselben Sinn, mit derselben Wirkung, für jeden der sich nicht dem Recht fügen, nicht den Friedensbruch sühnen wollte [1].

Solche Sühne aber ward gegeben durch die Zahlung von Bussen. Auch ihrer gedenkt Tacitus und bezeichnet sie als Strafe [2]. Sie fiel theils an den Verletzten, theils an den Staat.

Aber nicht immer kam es zur Forderung, zur Zahlung der Busse. Neben derselben findet die Rache Raum. Und auf diese, meint man wohl, sei zunächst alles angekommen, sie habe das Leben des Volks beherrscht. Auf sie sei alles andere zurückzuführen. Auch die Busse sei nicht wahrhaft Strafe, sondern nur ein Preis, um die Rache abzukaufen, um ausserdem den Frieden der Gemeinde wiederzugewinnen. Ja die Friedlosigkeit selbst müsse als ein Zustand gefasst werden, da der Uebelthäter nicht blos der Rache des Einzelnen, sondern der Gesammtheit ausgesetzt gewesen: so wenig in ihr wie in der Busse welche an den Staat gezahlt werden musste mache sich ein wahrhaft strafrechtliches Moment geltend; selbst die öffentlichen Strafen, von denen die Rede war, müsse man als Rachethaten der Gemeinde betrachten [3].

[1] Das alte Recht S. 202. Aehnlich, doch so dass sich noch mehr von der alten Auffassung erhalten hat, bei den Angelsachsen; K. Maurer, Ueberschau III, S. 36 ff.

[2] Germ. c. 12: Sed et levioribus delictis pro modo poena (so nach der Conjectur des Acidalius, die Lesart der Handschriften 'poenarum' lässt sich wohl vertheidigen, macht aber den Gedanken und den Ausdruck schleppend); equorum pecorumque numero convicti mulctantur. Pars etc. wie oben S. 306 N. 2.

[3] So besonders Köstlin a. a. O. S. 380 ff., der von der Annahme einer Geschlechterverfassung ausgeht: Friedlosigkeit begründe Rache des Geschlechts, der Gemeinde. Auch was Tacitus als öffentliche Strafgewalt bezeichne, sei

Und die Rache, sagt man weiter, habe sich zur Fehde entwickelt[1]. Es sei nicht blos ein Recht des Verletzten gewesen, für das zugefügte Unrecht selbst mit eigner Hand und mit Hülfe aller derer die ihm durch Verwandtschaft oder sonst verbunden waren, Genugthuung zu fordern, auch ein Recht des Uebelthäters, dagegen Widerstand zu leisten wiederum mit Hülfe seiner Angehörigen, und nicht blos das, sondern auch, wenn der Gegner rechtlichen Austrag suchte, solchen zu verweigern, es auf die Rache ankommen zu lassen[2]. So sei es zum Kampf der Familien und Geschlechter gekommen, der Streit dann

eigentlich nur, dass die verletzte Gemeinde selbst als Rächerin auftrete. Eine wahre Strafgewalt leitet er dann — gewiss so verkehrt wie möglich — aus dem Züchtigungsrecht der Herren über Knechte ab. Auch K. Maurer, Ueberschau III, S. 27 ff., der sich S. 33 N. gegen Köstlin erklärt, bezeichnet nicht richtig die Friedlosigkeit als einen Zustand wo das Fehderecht als rechtmässig erklärt und verstärkt war, nicht sowohl als ein Strafverfahren denn als ein Kriegsverhältnis.

[1] Die Rechtsdenkmäler der Franken, Langobarden und Angelsachsen brauchen den Ausdruck faida, fæhd. Das Wort bezeichnet aber nicht was wir jetzt unter Fehde verstehen, bei der wir uns immer zwei Parteien thätig denken, sondern Feindschaft, Rache. Edict. Rotharis 45: faida id est inimicitia, vgl. 74; 162: propter faida deponenda, id est inimicitia pacificanda; 326; Edict. Liutpr. 119: ut inimicitias cessent et faida non habeant; Regino de disc. eccl. II, 5, 1: vindicta parentum quod faidam dicimus. Was Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden S. 3, einwendet, trifft nicht das Wesen der Sache: ich bestreite nicht, dass faida aus dem unserem 'Fehde' entsprechenden Deutschen Wort gebildet, aber dass dies schon die spätere Bedeutung gehabt. Vgl. Schmid, Angels. Gesetze S. 570: 'Mit feohtan (fechten) hängt das Wort jedenfalls nicht zusammen und bezeichnet auch nicht, wie unser 'Fehde' den Kampf, Streit, unmittelbar selbst, sondern die Feindschaft, obschon freilich eine Feindschaft, welche den Gegner als friedlos erscheinen lässt'; das aber ist eben die Rache; Grimm, Wörterb. III, S. 1417, der es auf ein féhan, hassen, zurückführt, und auch bemerkt, dass es mit fehta, pugna, nichts zu schaffen. Später steht in demselben Sinn althochdeutsch gafehida; Graff III, S. 385.

[2] So Rogge und die ihm folgen.

ilich nicht selten friedlich beigelegt, und hier als Preis des Friedens die Busse gezahlt, welche dergestalt auf freier Vereinbarung und Vertrag beruht, in keiner Weise einen strafrechtlichen Charakter an sich getragen habe.

Es ist in dieser Ansicht aber Wahres und Falsches vermengt, und es gilt zu erkennen, was wirklich dem Deutschen Leben eigen war. Da aber ergiebt sich, dass, wie weit auch die Auffassung der alten Deutschen von dem absteht was eine fortgeschrittene Entwickelung des Rechts und Staats ergiebt, doch keineswegs Verhältnisse herrschend waren wie sie dort angenommen werden, das Recht nicht blos ein abgeleiteter Zustand, dass ich so sage ein Nothbehelf, war, sondern selbständige Geltung und sichere Begründung hatte.

Der Rache war, wie wir früher gesehen[1], Raum gegeben bei den Germanen, wie fast bei allen Völkern, die unter dem Einfluss natürlicher Gefühle stehen, mögen sie zu reicherer Entwickelung gelangt oder auf niedriger Stufe der Cultur geblieben sein: auch den Hellenen ist sie nicht fremd gewesen. Sie beschränkt das Recht, aber sie schliesst es nicht aus.

Nur allmählich ist sie vor dem Christenthum gewichen: viel bekämpft, erhält sie sich durch das ganze Mittelalter im Schwange: bei manchen Völkern hat weder fortgeschrittene Bildung noch strenges Gesetz sie auszurotten vermocht. Bei den Germanen aber ist sie nur beschränkt zur Herrschaft gekommen: nicht rachedurstig wie die Korsen zeigen sie sich wo wir sie kennen lernen, die Deutschen selbst noch weniger als die Skandinaven.

[1] S. oben den Abschnitt 3, S. 66 ff.

Es war Pflicht für den erschlagenen Verwandten Rache zu nehmen: vergossenes Blut schien Blut zu fordern, und es galt wohl für schimpflich auch dies mit Geld sühnen zu lassen. Doch nicht immer hat sich diese Auffassung geltend gemacht: es konnte auch für edler gelten, abzustehen von der Rache und sich mit dem Gegner zu versöhnen[1], wie es in der Regel wenigstens nützlicher, dem Wohl des Ganzen erspriesslicher war; und schon Tacitus bezeugt[2], dass dieser Weg nicht selten eingeschlagen ward, dass die Feindschaften nicht unversöhnlich dauerten.

Es konnte dann auch später noch ein besonderes Abkommen getroffen, durch freie Vereinbarung ein Preis der Ausgleichung festgesetzt werden. Und dieser hat allerdings unmittelbar nichts von dem Charakter der Strafe an sich.

In andern Fällen aber wo die Rache gestattet konnte der Verletzte freiwillig von vorneherein ihr entsagen, und sein Recht vor der Gesammtheit geltend machen, Klage bei dieser erheben, Genugthuung fordern. Dann stand es nicht bei dem Schuldigen, ob er dem sich fügen, zu Recht stehen, oder die Rache tragen wollte. Das wäre ein wahres Fehderecht gewesen, wie man es nennt, wenn es ganz von dem Willen des Uebelthäters abgehangen hätte, ob der Weg des Rechtes verfolgt werden konnte[3].

[1] Wilda S. 176, freilich ein Beispiel aus Island, aus späterer Zeit.

[2] Germ. c. 21: nec implacabiles durant (inimicitiae): luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem.

[3] Rogge hat diese Ansicht aufgestellt und sie hat bis auf den heutigen Tag Anhänger genug gefunden, besonders hat Phillips I, S. 124 sie

Dann hätte der den Frieden brach das Recht nicht blos zu verletzen, sondern es ganz zu beseitigen vermocht; ungestraft, unbenachtheiligt hätte der Mächtige und Starke freveln können: alles wäre auf die äussere Gewalt angekommen; keine höhere Ordnung hätte gegolten, die staatliche Gemeinschaft ihre wesentliche Aufgabe nicht zu erfüllen gehabt. Aber was man behauptet ist gegen die Zeugnisse der Geschichte: keine Ueberlieferung kennt einen solchen Zustand: weder bei den Deutschen noch im Skandinavischen Norden hat er sich gefunden. Und wäre factisch einmal etwas der Art eingetreten: nicht als Recht dürfte es gelten, es zeigte nur, dass das Recht nicht in allen Fällen zur Geltung kam, mitunter der Macht des Stärkeren erlag.

Andere sind wohl nach anderer Seite weiter gegangen und haben gemeint, auch der Uebelthäter habe allezeit auf gerichtliche Entscheidung dringen, oder vielmehr Busse anbieten und damit Frieden fordern dürfen. Doch auch daran ist wenigstens in älterer Zeit nicht zu denken: erst viel später hat die Gesetzgebung einen solchen Zustand zu erzielen gesucht [1].

Nur ein Zwiefaches war also möglich.

Einmal der Beleidigte, die verletzte Familie, zog es

ausgemalt. Doch schon Eichhorn §. 76, der den Namen beibehält, stellt die Sache in Abrede, auch Woringen S. 38 ff., und sie ist von Wilda S. 190 ff. ausführlich widerlegt. Auch Barth IV, S. 302 hat sich mit unverächtlichen Gründen dagegen erklärt. Ebenso Wächter S. 42 ff. 247; Köstlin S. 373; Walter §. 705; Siegel S. 8 u. a. So kann man aber nicht von einem Fehderecht sprechen, in dem Sinn den das Wort in unserer Sprache hat; S. 400 N. 1.

[1] So Jarcke, Handbuch des Strafrechts I, S. 13, gegen den sich Wächter erklärt, auch Unger, Gerichtsverf. S. 28 ff. Nur als späteres Recht kennt es bei den Angelsachsen Schmid S. 512.

vor Rache zu üben: es war nicht verwehrt, die Sitte mochte es fordern: die blutige That um deswillen verübt unterlag keiner Strafe: und nur das findet sich wohl, dass sie als das was sie war kenntlich gemacht werden musste [1]. Aber es lag in der Natur der Dinge, dass dann auch der Gegner Widerstand leistete und in der Gegenwehr [2], oder da die Rachethat wieder zu weiterer Genugthuung aufrief, aufs neue Blut vergoss; und so mochte sich Missethat aus Missethat erzeugen, ein Zustand des Kampfs oder der Fehde, wie wir sagen, sich entspinnen [3], der manchmal von längerer Dauer war, in den Geschlechtern fortlebte. Die Geschichte Islands und des Nordens überhaupt zeigt, wie weit das führen, zu welcher Höhe die Leidenschaft und der Hass der Familien sich steigern, zu wie blutigen Freveln es Anlass geben konnte [4]. Aber doch kann man niemals sagen, dass es

[1] Lex Salica, Zusatz zu LXVII, Nov 273 Merkel: Si quis caput de homine, quem suus immicus in palo misisset etc. Vgl. Das alte Recht S. 187 N., wo auch über die Frage gesprochen, ob nach Salischem Recht die Rachethat straflos war. Wer der Rache ausgesetzt war wird als faidosus bezeichnet, dann auch jeder der verletzt, beleidigt und noch keine Sühne gegeben, die Rache nicht abgewendet hat; s. Wilda S. 193; Richthofen, Leges III, S. 659 N. Ob es einer förmlichen Ankündigung bedurfte, um den Uebelthäter faidosus zu machen, wie Siegel S. 17 meint, scheint mir aber wenigstens zweifelhaft.

[2] Grimm R. A. S. 648 N. Darum scheint es mir zu viel, wenn Wilda S. 189 sagt: 'Wer beim Widerstand gegen die Rache eine Verletzung begeht, oder einen zweiten Todtschlag, fügt nur eine zweite Missethat zu der ersten'.

[3] Hierhin gehört das 'solita armis discerni', Vellejus II, 108, wo nicht an Zweikampf zu denken. Man kann auch Tacitus Germ. c. 22 anführen: Crebro ut inter vinolentos rixae, saepius caede et vulneribus transiguntur; nur dass hier nicht von eigentlicher Rache die Rede ist. Vgl. die Ausführung von Siegel S. 14 ff.

[4] Vgl. Munch S. 185. Dagegen entbehrt es des Belegs, wenn Osen-

Recht war was also geschah, oder dass die Familie die Pflicht gehabt habe in solcher Weise das Unrecht zu schützen [1]. Höchstens, dass die Gemeinde es geschehen liess, sich nicht ohne besonderen Anlass, ohne Aufforderung von der einen oder andern Seite einmischte. Sonst konnte sie nur suchen den Frieden herzustellen, die streitenden Theile veranlassen ein besonderes Abkommen zu treffen [2] oder sich der rechtlichen Entscheidung zu unterwerfen. Der Staat war ausserdem bemüht im Lauf der Zeit die Befugnis zur Rache, den Kreis der Theilnehmer zu beschränken.

Das Andere war, der Beklagte weigerte sich vor Gericht zu erscheinen, sich dem Recht zu fügen, Genugthuung zu leisten, Busse zu zahlen. Dann trat die staatliche Gewalt sofort ein. Nach Salischem Recht ward einem solchen der Schutz des Königs, d. i. was nach alter Auffassung der Friede war, entzogen [3]: er war allen

brüggen, Strafr. der Langobarden S. 5, die Fehden bei diesen als Kämpfe der Familien, als kleine Kriege, wenn auch nicht als förmliche Schlachten, erklärt. Das ergiebt nicht die Stelle im Edict. Liutprands c. 135, die allein von der Theilnahme der Verwandten spricht: quam de mortuo crescat faida inter parentis et conpositio major.

[1] Vgl. Wilda S. 189; Köstlin S. 379 und oben S. 71 ff. Gemeiner, Centenen S. 33, meint auch, die Verpflichtung sei auf ehrliche Händel beschränkt gewesen, schiebt dann aber zu viel auf die Ehrenhaftigkeit, den Rechtssinn der Verwandten.

[2] Dann ward später die Aussöhnung eidlich von dem Beleidigten bekräftigt, und darauf bezieht Siegel S. 25 das 'suscipere ... quam amicitias' beim Tacitus c. 21.

[3] Vgl. Lex Salica LVI: De eum qui ad mallum venire contemnit; vgl. Childeberti regis capitula c. 6, Leges II, S. 7. Ganz verkehrt ist es, wenn Rogge S. 22 N. 32 dies blos darauf bezieht, dass der Beklagte vor Gericht erscheinen und erklären musste, ob er Busse leisten oder Fehde führen wollte. Es heisst nicht blos: Si quis ad mallum venire contempserit, sondern auch: aut quod ei a rachineburgiis judicatum fuerit adimplere distulerit

Rechtes beraubt, nicht blos der Rache des Gegners ausgesetzt[1], sondern jeder konnte ihn straflos tödten, keiner durfte ihn hegen und ihm helfen: offenbar auch der Beistand der Verwandten sollte ihm genommen sein: die Pflicht der Familie hatte sich dem Gebot des Rechtes und Staates unterzuordnen. Und was wir hier bei einem Deutschen Stamm in besonderer Ausbildung finden, das sind wir befugt in den allgemeinen Grundzügen für uralt und überall verbreitet bei den Germanen anzusehen.

So war die Rache gewissermassen aufgenommen in das Recht, eingefügt in die Ordnungen welche zum Schutz desselben bestanden — man könnte sagen, dem Einzelnen, dem Verletzten und seiner Familie, gegenüber war der Uebelthäter friedlos, hatte den Frieden verwirkt[2] —; immer von grosser Bedeutung im Leben des Volks, aber nicht

etc. Die Strafe die nach manchen Vorgängen verhängt wird, ist folgende: rex ad quem mannitus est eum extra sermonem suum ponat. Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt. Et quicumque eum aut paverit aut hospitalem dederit, si uxor sua propria, 600 dinarios ... culpabilis judicetur; d. i. was in der oben (S. 398 N. 2) angeführten Stelle hiess: wargus sit. Vgl. im allgemeinen Pardessus S. 612. 656; Das alte Recht S. 184. 202.

[1] Die Stellen welche Rogge S. 23 N. 33 anführt, um zu beweisen, dass der Beklagte wählen konnte ob er die Genugthuung leisten oder die Fehde auf sich nehmen wollte, beziehen sich hierauf. Lex Saxon. 18 (Merkel): conpositionem persolvat vel faidam portet; Leges Edwardi c. 126: Emendationem faciat parentibus aut guerram paciatur, unde Angli proverbium habebant: Bicge spere of side oder bere, quod est dicere: lanceam eme de latere aut fer eam (vgl. Grimm, in der Zeitschrift f. g. R. I, S. 326). In der Lex Frisionum tit. II (s. S. 409 N. 1) wird ein Fall vorausgesetzt wo kein Wergeld gezahlt werden sollte, wo man aber die Rache nicht ausschliessen konnte. Vgl. die ausführliche Darlegung von Siegel S. 10, dessen Erklärung des 'portet' als gleichbedeutend mit 'levet' ich nur nicht gelten lassen kann.

[2] So Walter §. 705. Dagegen sagt Maurer, Ueberschau III, S. 44, wie ich glaube unrichtig, das Fehderecht sei durch die Friedlosigkeit bedingt gewesen.

also, dass, sei es die andern Bande der Familie, oder die weiteren rechtlichen und gerichtlichen Verhältnisse hieraus, wie man gemeint, abgeleitet oder erklärt werden könnten.

Rache hat auch, wo wir von ihr Kunde haben, immer nur in beschränktem Umfang gegolten. Ihr Wesen ist, Blut mit Blut zu sühnen, nicht jede Rechtskränkung, jeden Eingriff in das Eigenthum, jede Verletzung oder Wunde. Nur einzelnes ist von den Deutschen dem Todtschlag gleichgeachtet, namentlich grobe Verletzung des Weibes, Mädchenraub und Schändung, ausserdem vielleicht einzeln der Diebstahl einer vorzugsweise werthvollen Sache, oder eine schwere Schädigung am Leibe [1].

Schon darin lag die Nöthigung, für anderes andere Wege der Sühne zu haben.

Diese Sühne, die überall da eintrat, wo nicht das Leben verwirkt, war die Busse.

Die Busse ist nicht blos Abkauf der Rache [2], schon

[1] Walter §. 704. Vgl. Siegel S. 9 N., der die Stellen anführt, nach denen vielleicht Pferdediebstahl und Wunden auch zur Rache Anlass gaben. Faidus in der Bedeutung Busse kommt ohne Beschränkung auf diese Fälle vor; Das alte Recht S. 193; was aber kaum für eine früher weitere Ausdehnung der Rache angeführt werden darf. Am wenigsten kann ich der Meinung von K. Maurer, Ueberschau III, S. 32 (bestimmter als Wilda S. 269), sein, eine Unterscheidung von Friedensbrüchen und Rechtsbrüchen (s. oben S. 392 N. 1) habe darauf beruht, dass bei jenen Rache zulässig, bei diesen ausgeschlossen gewesen.

[2] So auch K. Maurer, Ueberschau III, S. 31. Der Name 'faidus' für die Busse kann auch nicht dafür angeführt werden; er erklärt sich schon daraus, dass diese überhaupt an die Stelle der Rache trat, findet sich aber, wie vorher N. 1 bemerkt, auch da, wo wenigstens später keine Rache zulässig war. Bei den Langobarden gilt faida von einer geringeren Busse, die schwerlich nur in Fällen eintrat, wo früher Rache zulässig gewesen, wie Osenbrüggen S. 9 meint.

deshalb nicht weil die Mehrzahl der Fälle in welchen sie eintritt dieser gar nicht unterliegt: die Bussen aber der einen oder der andern Art, die für den Todtschlag namentlich, das sogenannte Wergeld [1], und andere, scharf zu trennen, ihrem Ursprung und Wesen nach als ganz verschieden anzusehen [2], haben wir keinen Grund [3]. Dagegen ist die Busse von dem zu unterscheiden was auf dem Wege der Vereinigung, des Vertrags, wo Rache drohte oder Feindschaft begonnen war, als Ausgleichung gezahlt werden mochte [4]: beides steht später neben einander [5], und so ist es wenigstens schon zu des Tacitus Zeit gewesen [6]. Ob ein Zustand zu denken, in frühester Urzeit, da es anders war, ob anzunehmen dass die gesetzliche Busse aus der vertragsmässigen Abfindung her-

[1] Ueber den etwas abweichenden Begriff des Langobardischen widrigild s. Osenbrüggen S. 15 ff.

[2] Das Wergeld hervorgegangen aus vertragsmässiger Befriedigung; Wilda S. 340 ff.

[3] S. dagegen Köstlin a. a. O. S. 385, der mit Recht aus den Worten des Tacitus c. 12: pars ... vel propinquis ejus exolvitur, folgert, dass hier die Busse für den Todtschlag, das Wergeld, mit begriffen ist. Grimm, Gesch. d. D. Spr. II, S. 903, bemerkt, dass Schuld ursprünglich Todtschlag, aber auch goth. dulgs, debitum, zunächst Wunde bedeute.

[4] Im Norden finden wir auch, dass der Schuldige selbst die Busse bestimmt und lieber freiwillig eine grössere als die gesetzliche zahlt; Munch S. 187.

[5] Der Unterschied zeigt sich in den Formeln die von dem Einen oder Andern handeln; Ausgleichung durch besonderen Vertrag Rozière 511 (Marculf II, 18), durch Urtheil ebend. 466 (Marc. App. 51), 467 (Lindenbrog 124), 468 (Bignon 7), 469 (ebend. 8), 470 (Marc. App. 23). Weniger deutlich ist 510 (Sirmond 39), wo der Todtschläger, nachdem er vor Gericht überführt, 'pro integra conpositione' dem Kläger eine Summe zahlt die diesen befriedigt; wahrscheinlich weniger als das volle Wergeld.

[6] Das zeigen die Worte Germ. c. 12: equorum pecorumque numero convicti mulctantur; c. 31: luitur ... homicidium certo armentorum ac pecorum numero. Vgl. Siegel S. 30 N.

vorging, sich allmählich oder später erst an ihre Stelle setzte, sind Fragen welche sich nicht beantworten lassen: die es behaupten [1], haben keine Beweise zu bringen, nur unsichere Vermuthungen zu geben.

Diese Busse war auch niemals blos Schadensersatz: in manchen Fällen, wo ein solcher berechnet werden konnte, ist derselbe noch besonders gezahlt [2].

Aber in der Busse wie in der Rache tritt das privatrechtliche Element hervor, das in der ältesten Zeit Geltung, ja das Uebergewicht auf dem Gebiete des Strafrechts hat. Auch darin zeigt es sich, dass überall nur die Klage des Verletzten zu einer Verfolgung des Uebelthäters führte: fand jener sich anderweitig ab, oder beruhigte er sich, so gab es zu gerichtlicher Verhandlung keinen Anlass.

Dagegen tritt die Bedeutung der Missethat für die Gesammtheit in dem zu Tage was als Sühne für den gebrochenen Frieden geleistet werden musste, in dem Fredus oder Friedensgeld, wie es genannt wird. Als ein Theil der Busse wird es von Tacitus und ebenso auch in der Anschauung der Deutschen selbst gefasst: es erscheint als ein bestimmter, häufig der dritte Theil der-

[1] So Wilda S. 368; auch Köstlin S. 385; Siegel S. 29 u. a. Die Stellen der Lex Frisionum II, 2: inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur, donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipiscatur, oder II, 3: donec cum eis quoquo modo potuerit in gratiam revertatur, II, 5: donec se cum eis reconciliet, beziehen sich auf einen Fall da keine Klage gestattet war. Die Stellen aber welche Siegel anführt S. 30 N. 15 betreffen nur Verhältnisse, wo die Busse, das Wergeld, nicht ein für alle mal feststand, z. B. Edict. Rotharis c. 14: si servus aut libertus, conponat ipsum ut adpretiatus fuerit, oder geben es nur nicht in Zahlen an: juxta quod nativitas ejus fuit.

[2] Das alte Recht S. 195.

selben[1]. Nicht als Belohnung für die Friedensstifter[2], noch als Entschädigung für einen durch den Friedensbruch zugefügten Schaden[3], kann es angesehen werden; zweifelhafter mag es sein, ob als Preis für den wiederzuerlangenden Frieden oder als Sühne für den gebrochenen Frieden[4]. Die alte Auffassung hat schwerlich das Eine und das Andere scharf auseinandergehalten, sich über die innere Bedeutung volle Rechenschaft gegeben. Aber die Ansicht, dass der Friedensbruch ausgeglichen werden müsse, überwog, ausgeglichen wie gegen den welcher unmittelbar betroffen war, so gegen die Gesammtheit, die eine Störung des Rechts erfahren hatte und die für die Herstellung desselben thätig ward. Beides wird als eins gedacht: der Einen Verschuldung steht die an sich Eine Sühne gegenüber, die aber getheilt ward nach den beiden

[1] Germ. c. 12: Pars mulctae etc. Ueber den Betrag eines Drittels bei den Franken s. Wilda S. 467; Pardessus 652; Das alte Recht S. 192. Bei den Langobarden erhält der König die Hälfte der Bussen, aber der Begriff oder Ausdruck eines Friedensgeldes fehlt; Osenbrüggen S. 9. 25.

[2] So Kemble I, S. 270; Siegel S. 27: er verspricht diese Auffassung anderswo zu rechtfertigen. S. dagegen K. Maurer, Ueberschau III, S. 32 N. Eher könnte man noch sagen für die richterliche Thätigkeit, wie die 12 solidi welche bei den Sachsen die pagenses pro wargida empfingen, pro districtione wie es auch heisst; Capit. Saxon. 797 c. 4, Leges I, S. 76. Vgl. Walter §. 715.

[3] Böhlau, Novae constitutiones S. 72.

[4] Jenes ist die Ansicht von Wilda S. 439, und Köstlin S. 386 (Wiedereinkauf in den Frieden), dies von Woringen S. 103 ff. Dagegen steht nach diesem das Friedensgeld ausser aller Verbindung zur Composition, ist später aus blossen Gründen der Zweckmässigkeit, als 'Conventionalstrafe' eingeführt (S. 123). Meine Meinung ist, dass nicht das Friedensgeld später als ein ganz Verschiedenes zu der Composition hinzugekommen, sondern mit dieser zugleich entstanden und erst später als etwas davon zu unterscheidendes aufgefasst ist; wogegen anfangs nur die Art des Verbrechens die Sonderung bestimmte, auch wohl mitunter das Sühngeld blos als eigentliche compositio oder als blosser fredus angesehen wurde.

Beziehungen die in Frage kamen, dergestalt dass volle Genugthuung[1] dem Einzelnen und der Gesammtheit zu theil wurde.

Und eben damit hat sie auch den Charakter der Strafe. Dieser macht sich geltend in dem was der Einzelne nicht als Entschädigung, sondern als Befriedigung und Sühne empfängt, und noch stärker tritt er in dem hervor was der Gesammtheit, welche das Recht schützt, gebüsst werden muss[2]. Nicht Leib und Leben, aber Hab und Gut hat der Uebelthäter darzubringen, diese aber in solchem Betrag, dass es unter Umständen für seine Stellung in der Gemeinde und im Volk entscheidend werden konnte[3]. Das Wergeld, sahen wir, kam dem Werth der Hufe gleich, und leicht ward also die ganze Grundlage seines Rechts verwirkt. Dann mussten wohl die Verwandten Hülfe leisten, für den Genossen haften. Aber auch das reichte nicht immer aus, um den Verbrecher vor dem Verlust der Freiheit, ja des Lebens zu schützen[4].

[1] 'satisfactio' schon in der S. 402 N. 2 angeführten Stelle des Tacitus; vgl. Grimm R. A. S. 649. Häufiger ist später 'compositio', nicht als sei es Beilegung der Fehde, sondern der Feindschaft und der Schuld die diese hervorgerufen; 'componere atque satisfacere' stehen zusammen von der Sühne eines Diebstahls in der Formel Bignon 26 (Rozière Nr. 464). Gregor. Turon. de miraculis S. Martini IV, c. 26 sagt: compositionem fisco debitam, quam illi fredum vocant. Hier kann das Wort doch nicht Beilegung der Fehde bedeuten.

[2] K. Maurer, Ueberschau III, S. 45, bemerkt, dass bei den Angelsachsen wite Friedensgeld und Strafe bedeute. Vgl. Schmid S. 679.

[3] Das hebt auch Wächter, Beiträge S. 44, mit Recht hervor. Vgl. Walter §. 703, der aber zu weit geht, wenn er sagt, das Strafrecht wie vieles andere in der Deutschen Verfassung sei scharfsinnig darauf angelegt, der Armuth und Verschwendung entgegenzuwirken.

[4] S. oben S. 73. 182 und näher über die Verhältnisse bei den Salischen Franken Das alte Recht S. 178. Ueber die Schuldknechtschaft handelt die fleissige Abhandlung von Korn, De obnoxiatione (Vratisl. 1863).

Andere Bussen sind zum Theil aliquote Theile des Wergeldes, zum Theil besonders, aber nach bestimmten Zahlverhältnissen berechnet[1]. Da wir sie kennen lernen, ist Geld an die Stelle von Vieh getreten: ursprünglich scheint die Kuh die Rechnungseinheit gewesen zu sein[2].

Bussen werden auch nicht blos bei wirklichen Verbrechen, auch bei gerichtlichen Versäumnissen, Nichtachten der Ladung u. s. w. in nicht unbedeutendem Betrage gezahlt[3]: sie zeigen, wie man bemüht war, dem Recht Anerkennung zu verschaffen, keinen Trotz oder Weigerung dawider zu dulden.

Nicht blos Strenge, wahre Härte und Grausamkeit waltet wo der Knecht mit dem Recht in Conflict kam: gegen ihn sind Schläge, ja Entmannung als Strafe im Gebrauch, doch so dass sie abgekauft werden konnten, Schläge auch als Mittel zum Geständnis zulässig[4].

Dem Freien gegenüber galt, wenn er nicht auf handhafter That betroffen, regelmässig keine Ueberführung durch Zeugen oder andere Mittel die der Kläger aufbringen mochte. Der Beklagte hatte das Recht und die Pflicht zur Reinigung[5].

Eine Hauptsache war der Eid und die Eideshülfe.

[1] Das alte Recht S. 189. Osenbrüggen S. 24 ff.

[2] S. Soetbeer in den Forschungen 1, S. 211 ff.

[3] Das alte Recht S. 190 ff.

[4] Das alte Recht S. 201. Vgl. Wilda S. 508.

[5] Vgl. Siegel S. 167 ff. Ueber die Abweichung des Salischen Rechts s. Das alte Recht S. 168; Siegel S. 267 ff., der sie für grösser hält als dort angenommen. Er erklärt sich S. 264 ff. gegen die Roggesche Behauptung von der Beweislosigkeit des Deutschen Rechts, und macht wohl mit Recht geltend, wie der Beweis stets einen formalen Charakter an sich getragen.

Der Eid des Beklagten, dass er das Angeschuldigte nicht begangen; der Eid der Genossen oder Folger[1], welche diese Aussage bekräftigen, verstärken, nicht aus besonderer Kenntnis der Sache, sondern in Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage[2]. Man schwur auf die Waffen[3], aber auch auf heilige Ringe[4]. Wir sahen, dass es ursprünglich ein Recht und eine Pflicht der Verwandten war, gewiss nicht weil sie ursprünglich Fehdegenossen gewesen, und nun gewissermassen vor Gericht mit dem Genossen kämpften[5], sondern weil der Zusammenhang der Familie

[1] S. über die Namen Homeyer, Richtsteig S. 466.

[2] Ausführlich über die Bedeutung handelt Sachsse, Das Beweis-Verfahren S. 23 ff., beschränkt sie aber zu sehr.

[3] Lex Salica CIV: in dextera et arma, und nachher: Quando illi legem conposuerunt, non erunt christiani; propterea in eorum dextera et arma eorum sacramenta adfirmant; Pact. Alam. I, 1: in ferramenta sua; und ähnlich sonst. Aber auch andere Eide; s. oben S. 271.

[4] K. Maurer, Island S. 157; Norwegen II, S. 222.

[5] Nach Rogge S. 144 wären die Eideshelfer ursprünglich nur erschienen um zu zeigen dass einer Fehdegenossen habe und im stande sei mit Gewalt zu widerstehen. (Und ähnlich Phillips, D. G. I, S. 247; Hildenbrand, Die purgatio canonica S. 13; auch Königswarter, in der Revue de législation 1849 III, S. 354 ff.; Köstlin, Wendepunkt S. 223; Z. f. D. R. XIII, S. 376; Siegel S. 176). Welcher Uebergang von da bis zu der Auffassung, dass sie nur da waren, um die Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage des Beklagten zu beschwören! Da nun aber das Recht zur Fehde nach Rogge noch in spätester Zeit gedauert hat, und die Blutrache sich wirklich noch lange erhielt, so ist es doch merkwürdig, dass in den Gesetzen nirgends eine Verbindung zwischen beiden angedeutet wird; denn Edict. Rotharis c. 362 (früher 367) wird man doch nicht mit Rogge S. 164 so erklären wollen. Aethelred VIII, §. 23 aber: ladige mid his magan, þe fæhðe moton mid-beran oðde forc-betan, reinige er sich mit seinen Magen, welche die Feindschaft (Rache) mit ihm zu tragen oder für ihn zu büssen haben, nennt ebenso gut die Verpflichtung zur Haftung für die Busse. Dass der Eid aber auf die Waffen geleistet wurde, hat dieser Eid mit allen Eiden gemein. Den weitern Zusammenhang zwischen Eid und Fehde, den Rogge angenommen, bestreitet denn auch Siegel selbst. Ebensowenig ist mit Gemeiner,

es forderte, die Verurtheilung auch nicht blos den Einzelnen, sondern jene in ihrer Gesammtheit traf[1]. Später sind Veränderungen eingetreten, um weitere Sicherungen zu geben, dem Misbrauch vorzubeugen[2]. Die Zahl war regelmässig zwölf, stufte sich aber ab nach der Grösse der Busse, auch nach den Standesverhältnissen: namentlich bei Friesen und Sachsen bedurfte der Geringere gegen den Höheren mehr, der Adliche gegen den Liten weniger als gegen den Genossen[3]. Eine, man kann nur sagen, äusserliche, mechanische Auffassung spricht sich hier aus, wie sie auch sonst dem Deutschen Recht nicht fremd ist. Mag in älterer Zeit, im engen Zusammenleben der Familien und Dorfgenossen, bei Einfalt und Reinheit der Sitte, bei einem Sinn für Wahrheit und Offenheit, wie er den Deutschen eigen war, es möglich gewesen sein, auf diesem Wege das Recht zu erkennen und zur Geltung zu bringen[4], doch liegt auf der Hand, wie es

Eideshülfe S. 10, daran zu denken, dass es aus dem Zweikampf entsprungen. Vgl. oben S. 73 ff.

[1] Dies ist jedenfalls die Hauptsache, anderes von untergeordneter Bedeutung, und auf keinen Fall kann man, mit Rosenvinge, Diss. de usu juramenti, sectio 2, S. 9, in dem Institut der Consacramentalen nur eine Appellation an das Urtheil der Mitbürger über die Reinheit des Lebens eines Angeklagten finden.

[2] Namentlich dass der Kläger selbst die Eideshelfer wenigstens zum Theil auswählte, worüber ausser Rogge S. 169 ff., Rosenvinge S. 158 ff., auch Pardessus S. 627 ff. gehandelt hat; sodann dass Eideshelfer nur zugelassen wurden, si probatio non est certa; Pardessus S. 626. Vgl. Königswarter a. a. O. S. 361 ff.; Gundermann, Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen S. 103.

[3] Siegel S. 187 ff. 277 ff. und die beigefügte Tabelle; R. Schmid S. 565.

[4] Vgl. Rogge S. 95, der nur hier wie überall übertreibt; Hildenbrand S. 82; Walter §. 657.

keineswegs rechte Sicherheit gab, nicht für alle Verhältnisse ausreichen konnte.

Da hat man auch andere Wege eingeschlagen, wie sie den Anschauungen und Gewohnheiten älterer Völker gemäss sind.

In mannigfacher Anwendung kommt der Zweikampf im Deutschen Gerichtsverfahren vor [1]. Einmal als Reinigungsmittel neben dem Eid, so dass die Wahl je nach Umständen von dem Beklagten oder von dem Kläger abhängt [2]. Ferner in Sachen wo die Parteien in wesentlich gleicher Stellung sich gegenüberstehen [3], bei einem Streit um die Grenze von Land und dergleichen, oder wenn ein Zeuge oder ein Urtheil selbst angefochten werden sollen; ausserdem in einzelnen andern Fällen [4].

Davon noch verschieden seinem innern Wesen nach [5] ist das sogenannte Gottesurtheil, jetzt nur in der Umbildung bekannt die es durch das Christenthum empfangen

[1] Er findet sich nicht im Salischen Recht und nicht bei den Gothen und Angelsachsen; s. Unger, Der gerichtliche Zweikampf S. 6. Saxo führt ihn auf den mythischen König Frotho zurück, V, S. 230 ed. Müller. Tacitus kennt ihn als Orakel; s. oben S. 383 N. 8. Gregor II, 2 erzählt von der Entscheidung eines Streits zwischen Vandalen und Sueben in Spanien durch den Kampf von 'pueri' aus jedem Volk.

[2] Siegel S. 206 ff. Er leitet den Zweikampf ebenfalls aus der Fehde ab. S. dagegen Unger S. 6 ff. Früher hat man angenommen, er sei zuerst unter den Mitgliedern des Gefolges gebräuchlich gewesen; Majer, Geschichte der Ordalien S. 146.

[3] Unger S. 20 ff. hat dies mit Unrecht verallgemeinert, für die Stellung der Parteien im Rechtsstreit überhaupt angenommen.

[4] Siegel S. 123 fasst diese Fälle als kampfbedürftige Klagen zusammen.

[5] Dieser Ansicht Ungers und Wildas, Ordalien in der Encyclopädie von Ersch und Gruber 3. Abth. Bd. IV, S. 478, muss ich gegen Siegels Widerspruch S. 205 beipflichten. Auch schon Majer hält beides mehr auseinander und meint der Zweikampf sei später aufgekommen.

hat, aber offenbar uralt, auch den verwandten indogermanischen Völkern bekannt[1]. Die Idee ist ein Befragen der Götter über ein zweifelhaftes Recht, zunächst die Schuld des Angeklagten; und in den meisten Fällen, man darf vermuthen ursprünglich allgemein[2], erfolgt die Antwort zu Gunsten des Angeklagten in der Weise, dass die Elemente, namentlich das Feuer, ihre Kraft durch Einwirkung der Götter zurückhalten; es gilt die Hand unverletzt in kochendes Wasser stecken, glühendes Eisen tragen, auf solchem zu gehen[3]. Erscheint der Reinigungseid als dem Angeschuldigten günstig, hier macht sich umgekehrt eine Behandlung geltend, die ihm regelmässig Ueberführung drohen musste. Nach Salischem Recht bedurfte es der Zustimmung des Klägers, wenn jener, unter Zahlung einer Busse, statt der Kesselprobe, die allein vorkommt, zum Eid zugelassen werden wollte[4].

[1] S. Majer S. 14 ff.; gegen die abweichende Ansicht Wildas u. a. Hildenbrand S. 25 N.; Dahn, Studien zur Geschichte der Germanischen Gottesurtheile S. 21 ff.; Pfalz, Die Germanischen Ordalien S. 18 ff.; vgl. Maurer, Norwegen S. 222. Die Stellen der Alten, nach denen über die Echtheit der Geburt durch eine Wasserprobe im Rhein entschieden ward, s. Grimm R. A. S. 935. Die weite Verbreitung auch bei andern stammverwandten Völkern zeigt Pictet, Origines II, S.457.

[2] So Majer S. 13, dessen Ansicht ich nicht durch andere widerlegt halte. Das Loos ist ursprünglich offenbar Orakel, nicht Ordal; giebt Entscheidung mehr über Rechtszweifel, als über Schuld; so kommt es bei Freien vor Lex Rib. XXXI, 5; vgl. Homeyer, Ueber das Germanische Loosen (Aus den Sitzungsber. der Berl. Akad. 1853) S. 19. Anderes ist entschieden später aufgekommen, nur die sogenannte Bahrprobe vielleicht als alt anzusehen, aber schwerlich als eigentliches Beweismittel; s. Dahn S. 41.

[3] Später nicht auf dem Wasser schwimmen, wie in dem Fall N. 1. Im Norden unter losen Rasenstreifen wegzugehen; K. Maurer a. a. O. S. 223.

[4] Das alte Recht S. 170. Vgl. Siegel S. 270. Kesselprobe auch in der Lex Wisigoth., Langob., Frisionum; von den andern nur Hand im

Wie beides sonst sich neben einander entwickelte und im einzelnen Fall das Eine oder Andere zur Anwendung kam, muss für die Rechtspflege eine besondere Wichtigkeit gehabt haben [1].

Als allgemeine Regel erkennen wir, dass die urtheilende Gemeinde die Reinigung bestimmte: das Urtheil enthielt, wie der Beweis geführt werden sollte, und ergab zugleich, was einzutreten hatte, je nachdem er gelang oder nicht erbracht ward. Die einzelnen Beweishandlungen wurden regelmässig auch vor Gericht, oder doch öffentlich vorgenommen [2].

Andere Formen bestanden, wo es sich um eine Entscheidung über Mein und Dein oder anderes was wir zum Civilrecht rechnen handelte. Hier vor allem ist auch ein Beweis durch Zeugen, besonders durch bestimmt zu dem einzelnen Geschäft hinzugezogene Zeugen — Wissende —, möglich. Ebenso haben Zeugen in processualischen Handlungen eine nicht geringe Bedeutung [3]. Ausserdem dienen symbolische Handlungen, wie bei der Eingehung von Rechtsgeschäften, so vor Gericht, um allem was hier zur Frage kommt Rechtfertigung und Sicherheit zu geben.

Ueberall sind die Einzelnen, die einen Rechtsstreit haben, in ausgedehntem Masse thätig. Die Klage, die

Feuer halten, Lex Ribuar., das Gehen auf Pflugscharen in der Lex Angl. et Werin.; s. Pfalz S. 25.

[1] Die Meinung Siegels S. 210, dass das Ordal nur als Nothbehelf, als letzte Zuflucht gebraucht sei, scheint mir nicht begründet, und durch das von ihm in der Note Angeführte selbst widerlegt.

[2] Siegel S. 225. 234.

[3] Siegel S. 194. Ausser den zugezogenen Zeugen kommen besonders nur die Nachbarn in Betracht; s. oben S. 128.

Ladung, die Aufforderung zum Urtheil geht von den Betheiligten aus. Richter und Urtheiler geben oft nur ihre Autorität, gewissermassen ihre Bestätigung [1]. Auch ein ausgedehntes Recht der Pfändung bei berechtigten Forderungen hat gegolten [2]. Doch ist dann alles wieder an sehr bestimmte Formen gebunden: wiederholte Aufforderungen, zu thun oder zu lassen worauf es ankommt, müssen vorangehen, alles in genau bestimmter Weise, unter Zuziehung wohl von Zeugen. Auch die Vollstreckung eines Urtheils wird mit grösster Vorsicht und Schonung, nach wiederholten Erinnerungen und Ladungen vorgenommen: nach Salischem Recht konnte sie nur eintreten, wenn der Verurtheilte das Urtheil zuvor wirklich anerkannt hatte und dreimal vergebens zur Erfüllung aufgefordert war [3]. Das Ripuarische Recht kennt eine Execution auch, wo der Beklagte sich nicht gestellt, nicht auf die Verhandlung eingelassen hatte; aber erst nach siebenmal vergeblicher Ladung. Und auch dann war es möglich die Sache zur Entscheidung durch den Zweikampf zu bringen: der Beklagte stellt sich, da gegen ihn eingeschritten werden soll, bewaffnet mit dem Schwert in die Thür seines Hauses, legt jenes auf die Schwelle, wehrt so den Eingang, giebt aber zugleich Bürgen dass er zum Zweikampf erscheinen werde [4].

[1] Planck, Z. f. D. R. X, S. 231, geht aber zu weit, wenn er den deutschen Process 'seiner Grundidee nach als Rechtfertigung der Eigenmacht vor dem unparteiischen Urtheil der Genossen' bezeichnet. S. dagegen, und gegen eine ähnliche Ausführung Jollys, Sachsse, Beweis-Verfahren S. 8 ff. S. 2 ff.; Siegel S. 50 ff.

[2] Wilda, in d. Z. f. D. R. I, S. 176 ff., dessen Ausführung aber Siegel S. 35 ff. beschränkt.

[3] Das alte Recht S. 179 ff. Siegel S. 245 ff.

[4] Lex Ribuaria XXXII, 4.

Aehnliche Züge, die das Gepräge hohen Alterthums an sich tragen, finden sich in allen späteren Aufzeichnungen des Rechts. Sie haben sich individuell bei den verschiedenen Stämmen entwickelt: sie sind auch nur vereinzelt zu unserer Kenntnis gelangt.

Hier kann es nicht die Absicht sein, in vollem Zusammenhang ein Bild des Rechtslebens der alten Deutschen zu geben: es ist auch nicht möglich für die Zeit die uns hier beschäftigt: nur die Aufzeichnung des Salischen Rechts, auf die einige Male besonders Rücksicht genommen ist, reicht in eine Zeit hinauf, da kein fremder Einfluss, und auch nur in geringerem Masse eingetretene Veränderungen des politischen Lebens Umbildungen herbeigeführt haben können[1].

Es gilt nur eine Vorstellung zu gewinnen, wie die alten Deutschen überhaupt das Recht und seine Sicherung erfasst und durchgeführt haben. Und hier ergiebt sich auf der einen Seite ein starkes Gefühl und die volle Anerkennung der freien Persönlichkeit, daneben der enge Zusammenhang der Familie, der sich vor allem auch in dem gemeinschaftlichen Schutz des Rechtes zeigt, und auf der andern Seite eine Ausbildung fester Formen, bestimmter Satzungen, die alles rechtliche Thun und alle gerichtlichen Handlungen umfingen, der Willkür wehrten, den Trotz bändigten. In vielem eine harte, rohe Auffassung rechtlicher Verhältnisse, daneben aber sinnige, tief sittliche Anschauungen machen sich geltend. Aeusserlich, nüchtern, nach Zahl und andern wie uns scheint zufälli-

[1] In der Malbergschen Glosse aber finde ich nicht Reste eines alten Deutschen Textes, sondern Ueberbleibsel alter Formeln oder Bezeichnungen von Verbrechen und Bussen die mündlich überliefert wurden.

gen oder untergeordneten Verhältnissen ist manches berechnet, aber auch eine Fülle lebendiger, auf geistiger, dichterischer Anschauung beruhender Gebräuche, Handlungen und Redeweisen ist den Deutschen von Alters her eigen gewesen[1]. Dazu kam in ältester Zeit ein religiöses Element, das uns jetzt entgeht, das aber dem Recht und seiner Pflege nach eine besondere Weihe und Heiligkeit gegeben haben muss[2].

[1] Vgl. Grimm in der Abhandlung, Ueber Poesie im Recht, Z. f. g. R. Bd. II, und in den Rechtsalterthümern. Noch mehreres lässt sich jetzt aus der Sammlung der Weisthümer zusammenstellen, dem zum Theil wenigstens hohes Alterthum zukommen wird. Auch die Deutschen Rechtssprichwörter kommen in Betracht, die Graff und Dietherr gesammelt (1864).

[2] Vgl. Walter §. 651.

So aber stehen wir vor dem Leben der alten Deutschen überhaupt. Nicht vollständig in seinem wahren Wesen sind wir es zu erfassen im stande. Zum Theil die spätern Erscheinungen, zum Theil die Zeugnisse fremder Beobachter müssen uns als Mittel der Erkenntnis dienen. Und ihre Mangelhaftigkeit empfinden wir an jeder Stelle. Doch über die Auffassung im grossen und ganzen kann kein Zweifel sein.

Nur dadurch ist die Behandlung des altdeutschen Lebens, und nicht am wenigsten der Verfassung, getrübt, dass vorgefasste Ansichten, bestimmte Systeme nach Bestätigung gesucht haben.

Es ist nicht das rohe Naturleben niedrig entwickelter nomadisierender Stämme, nicht eine eigenthümliche Geschlechterverfassung, ebensowenig ein ausgebildetes Priesterregiment, oder eine Herrschaft des Adels oder einer wenig zahlreichen bevorrechteten Klasse, was uns entgegentritt: nicht ein Volk, das nur an Kampf und Raub Gefallen fand, bei dem nach aussen und daheim rohe Gewalt allein in Geltung war; aber ebensowenig ein solches, das in abgeschlossener Cultur, in Pflege nur friedlicher, vorzugsweise religiöser Interesse Befriedigung fand.

Ueberall vielmehr frische, unerschöpfte Kraft, Fülle

des Lebens: neben einander stark ausgeprägte individuelle Selbständigkeit, und ein Trieb zur Gliederung, zur Ordnung nach natürlichen Familien, nach genossenschaftlichem Verband der Wohnsitze, eine Bereitwilligkeit zum Anschluss in Treue und Ergebenheit. Der Kern des Volks freie Grundbesitzer, und diese in ihrer Vereinigung die Träger des rechtlichen und staatlichen Lebens: vorherrschend ein demokratisches Element, aber in Ordnung und Zucht unter den gewählten Fürsten oder den aus bestimmten Geschlechtern genommenen Königen. Ueberwiegend kleine staatliche Verbindungen, aber einzeln auch schon grössere Reiche: die verschiedenen Völkerschaften selbständig für sich dastehend, ihre Abtheilungen in mancher Beziehung schon wie ein Gemeinwesen für sich entwickelt; aber unter denselben einige von grösserem Umfang, hie und da mehrere unter Einer Herrschaft verbunden, einzeln vielleicht zu einer Art Bundesverfassung vereinigt. Nirgends Einförmigkeit und feste Regel, sondern überall Mannigfaltigkeit individueller Ausbildung. Nirgends aber auch Mangel an bestimmter Ordnung, horden- oder banden-artiges Leben und Umherziehen einzelner Scharen. Das ganze Volk nicht zu unveränderlichen Grenzen gelangt, in weiterer, mitunter aufgehaltener, dann wieder fortschreitender Ausbreitung begriffen, dabei wahrscheinlich von andern nachrückenden Stämmen gedrängt, und durch sie früherer Gebiete beraubt. So ein Durcheinander und Wechsel von Stätigem und Beweglichem, nichts weder in den äusseren noch in den inneren Verhältnissen zum Abschluss gekommen. Auch schon in älterer Zeit der Einfluss fremder Berührungen nicht ganz ohne Bedeutung, doch derselbe, soviel wir zu erkennen

vermögen, nicht tief eingreifend, nirgends das Ursprüngliche und dem Volk Eigene aufhebend.

So stellt die Germanische Welt sich dar bis zu jener Zeit hin die wir als die der grossen Wanderungen bezeichnen, — auch diese zum Theil nur Fortsetzung dessen was früher begonnen war, auch sie kein plötzlicher und vollständiger Bruch der alten Ordnungen, aber doch von dem mächtigsten Einfluss, wie für die äusseren Geschicke, so für das innere Leben, namentlich auch das staatliche Leben des Deutschen Volks. Vieles ist anders geworden, und verschieden hat sich alles an verschiedenen Orten entwickelt. Mehr als ein starker Stamm ist selbständig emporgewachsen. Aber die Wurzel ist dieselbe geblieben: die alte Kraft, der angestammte Sinn, ein dem Deutschen Volk eigenthümlicher Trieb sind allezeit auf dem Gebiet der Verfassung wirksam gewesen.

Beilage I.

Von der sogenannten Gesammtbürgschaft.

Den Namen der Gesammtbürgschaft hat, soviel ich weiss, Möser in die Deutsche Geschichte eingeführt. Eichhorn, Rogge und andere haben den Begriff weiter ausgebildet, und obschon es nicht an Widerspruch gefehlt, hat sich lange die Ansicht behauptet, es sei das eine für die Deutschen Verhältnisse charakteristische, nach vielen Seiten hin einflussreiche Institution gewesen. Erst allmählich hat man sich von dieser Vorstellung loszumachen begonnen. Jetzt ist sie wohl von allen aufgegeben, die ein wirkliches Verständnis des Deutschen Alterthums haben. Doch ist die Sache von solcher Bedeutung, dass es wohl der Mühe werth und auch heutzutage nicht überflüssig ist, genauer zu betrachten, warum es sich handelt, wie der Irrthum entstanden, und was vorhanden ist das zu demselben Anlass geben konnte.

Denn auch noch ziemlich verschiedenartiges hat man unter dem Worte verstanden [1].

Möser sagt [2]: zur andern, d. h. der eigentlich staatlichen Vereinigung unter den alten Deutschen habe gehört, 'dass ein jeder seine gewisse feststehende Taxe oder

[1] Vgl. Feuerbach, De universali fidejussione quam Germanice Gesammtbürgschaft vocant S. 5 ff.

[2] Osnabr. Gesch. Abschnitt I, §. 15. 16. 18.

Wehrung empfing', weiter 'dass man sich einander diese Wehrung versicherte und sich dafür mit gesammter Hand verbürgte'; er fügt hinzu, dass zunächst die Verwandten dazu verbunden waren, 'also dass der Gemeinheit eigentlich nur die Wehrbürgschaft gegen Benachbarte oblag'. Obwohl die dafür beigebrachten Zeugnisse das Angeführte in dieser Weise durchaus nicht enthalten, sagt Eichhorn doch[1], in einer frühern Abhandlung freilich: er setze es 'besonders aus Mösers Schriften als bekannt und erwiesen voraus, dass nach Germanischen Begriffen alles Recht von der Gesammtbürgschaft ausging, durch welche sich die Gesammtheit der vollbürtigen Staatsbürger Leben, Ehre und Eigenthum gewährte'. Nicht ganz so weit, in andern Beziehungen aber viel weiter, geht Rogge, wenn er ausführt[2], die Volksverbindung habe eine Sicherheit für den gemeinen Frieden begründet durch die Gesammtbürgschaft, 'vermöge deren eine Germanische Gemeinde jedem ihrer Mitglieder für das Wergeld seiner Blutsfreunde und für seine Compositionen wegen jedes von einem andern Gemeindemitgliede an ihm verübten Friedbruches haftete, wenn der Schuldige selbst und seine mit ihm zur Busse verpflichtete Familie nicht Zahlung leisten konnte'. 'So waren also, fährt er fort, die Glieder jeder Gemeinde für den gemeinen Frieden unter einander verbürgt; und auf dieselbe Weise waren es die verschiedenen kleineren Gemeinden unter einander durch die Volksverbindung des ganzen Gaues'.

Sowohl Eichhorn wie Rogge beziehen sich dann auf eine in Angelsächsichen Rechtsquellen enthaltene Institution, nach der es Vereinigungen von je zehn Männern gab, die sowohl unter einander als andern Freien gegenüber für das Wergeld hafteten: diese 'ganze Einrichtung solcher kleiner Gemeinden von zehn Freien war höchst

[1] Zeitschrift f. g. R. W. I, S. 172.
[2] Rogge, Gerichtswesen §. 6 S. 25.

wahrscheinlich etwas gemein Germanisches'[1]. Eben das haben andere aufgenommen und weiter ausgeführt.

Freilich ist denn gerade diese Auffassung nicht ohne Widerspruch geblieben. Feuerbach suchte die Gesammtbürgschaft als ein eigenthümlich Angelsächsisches Institut nachzuweisen[2]; R. Schmid in einer Abhandlung über die Rechtsbürgschaften bei den Angelsachsen[3] berichtigte manche irrige Annahmen, die durch Phillips und andere in Umlauf gesetzt waren; dieser selbst hielt später nur an einer ganz allgemeinen Verbindung auch der Gemeindegenossen fest[4]; der Engländer Palgrave gab in einem nur auf dem Continent zu wenig bekannt gewordenen Buch eine ausführliche Untersuchung der Bürgschaftsverhältnisse bei den Angelsachsen, die den späteren Ursprung der unter dem Namen Friđborg bekannten Verbindungen zur Verbürgung des Friedens nachwies[5]; einen Theil der von ihm gewonnenen Resultate verpflanzte Lappenberg auf Deutschen Boden[6]; Weiske[7] führte aus, dass es in Deutschland weder jene den Angelsachsen beigelegte Eintheilung von je zehn, noch überhaupt Decanien, wie man sie als Träger der Bürgschaftsverhältnisse betrachtete,

[1] Rogge §. 12 S. 60. 61. Auch schon Möser beruft sich auf die Angelsächsischen Verhältnisse. Vgl. auch Savigny, G. d. R. R. I, S. 279.

[2] S. die S. 424 N. 1 angeführte Schrift (1826).

[3] Hermes Bd. XXXII, S. 232 ff. (1829). Er unterschied namentlich die Familienbürgschaft von der Bürgschaft anderer Vereinigungen, Gemeinden u. s. w.

[4] D. G. I, S. 126: die Sippenbürgschaft komme in besonderen Fällen als Gemeindebürgschaft vor, werde in weiterer Ausdehnung Gesammtbürgschaft aller Sippen eines Stammes.

[5] The rise and progress of the English commonwealth (1832) I, S. 191 ff. II, S. CXX. Aehnlich Thorpe im Glossar zu den Ancient laws s. v. friđborg, und früher zum Theil auch schon Hallam, View of the state of Europe during the middle ages, 10 ed., II, S. 285 ff.

[6] Lappenberg, Geschichte von England I, S. 586 ff. (1834), wo er nur auf die Ansichten Deutscher Juristen noch zu viel Werth legt.

[7] Grundlagen S. 15 ff. (1836).

gegeben habe; Wilda[1] erklärte sich mit Entschiedenheit gegen jede Uebertragung der spät und eigenthümlich ausgebildeten Angelsächsischen Institutionen auf die ältere Zeit und die Deutschen überhaupt.

Wenn er gleichwohl den Namen der Gesammtbürgschaft nicht vermied[2], so behielt auch Eichhorn denselben bei, als er später erkannte, dass die Ausbildung, in welcher das Institut in den Angelsächsischen Gesetzen erscheint, sich bei anderen Germanischen Völkern nicht nachweisen lasse; aber ein gewisses Haften der Gemeindegenossen und insofern eine Gesammtbürgschaft nahm er an, rechnete diese zu den ältesten Einrichtungen der Deutschen, brachte auch damit die Vermuthung in Verbindung, dass es ausser oder neben den Familien Geschlechter gegeben habe, die in bürgerlicher Verwandtschaft (Gesammtbürgschaft) gestanden hätten[3].

Nachher hat noch einmal Unger eine allgemeine Friedensbürgschaft als altgermanisch angenommen[4]. Und wenigstens bei den Angelsachsen glaubten die Deutschen Forscher derselben meist ein hohes Alterthum beilegen zu müssen, so dass es doch in Frage stand, ob sie nicht mit gewissen älteren Einrichtungen der Deutschen zusammenhing.

So war es für die Deutsche Verfassungsgeschichte von Wichtigkeit, der Sache eine genauere Untersuchung zu widmen. Diese aber kam zu dem Resultat, dass von dem was in späteren Denkmälern des Angelsächsischen Rechtes enthalten ist bei andern Deutschen Stämmen sich

[1] Strafrecht S. 67 ff. (1842).

[2] S. oben S. 91 N. 2. Auch Grimm R. A. S. 291 gebraucht das Wort ohne zu sagen, was er darunter versteht; 'die engste Gesellschaft der Freien, wo je zehn Männer zusammengehören' legt er nur den Angelsachsen bei.

[3] D. St. u. R. G. §. 19 mit der Anmerkung, 4. und unverändert 5. Auflage.

[4] Altdeutsche Gerichtsverfassung S. 39 ff. Die Arbeiten der Engländer, die die Sache schon näher beleuchtet hatten, beachtet er nicht.

nichts findet, überhaupt nichts von einer Verbürgung anderer als der Familiengenossen, am wenigsten von einer Gesammtbürgschaft der Gemeinden; dass aber auch bei den Angelsachsen selbst eine solche unbekannt war, jene Einrichtung die unter dem Namen Friđborg vorkommt erst nach dem Untergang der Angelsächsischen Herrschaft aus polizeilichen Gründen getroffen ist, und nichts mit älteren Verhältnissen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen Germanischer Stämme zu thun hat.

Zu ähnlichen Ergebnissen sind gleichzeitig oder später andere Arbeiten gekommen, doch nicht ohne wesentliche Abweichungen im einzelnen. Auch Sybel erklärte sich gegen die Gesammtbürgschaft, wie sie in England ausgebildet worden [1], um freilich für die von ihm angenommenen Geschlechter, die mit den Gemeinden wesentlich zusammenfallen sollten, doch wieder etwas ähnliches anzunehmen [2]. Sachsse gab jene auf, setzte aber etwas anderes an die Stelle, das sich ebensowenig historisch rechtfertigen lässt [3]. Kemble in seiner Darstellung der Angelsächsischen Verfassung glaubte immer noch der älteren Zeit beilegen zu dürfen was erst spätere Quellen enthalten [4]. Auch dagegen aber erklärten sich, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Darstellung der Verfassungsgeschichte, Marquardsen [5] und K. Maurer [6], während R. Schmid in einer neuen Bearbeitung des Ge-

[1] Entstehung d. D. Königthums S. 33 ff., zunächst gegen Unger.

[2] Vgl. was ich bemerkt bei Schmidt, Zeitschrift III, S. 25.

[3] Grundlagen S. 538: Die sogenannten Friborgs bei den Angelsachsen seien Gilden, um den Aermeren die Verbürgung zu verschaffen die sie durch Grundbesitz nicht hatten: eben solche die Deutschen Bargilden, Biergelden u. s. w.

[4] The Saxons in England I, S. 228 ff. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1850 St. 89. 90, S. 893. Auch W. Maurer, Ueber Angelsächsische Markverfassung, Z. f. D. R. XVI, S. 223, nimmt bei den Angelsachsen wenigstens seit Aelfred die Gesammtbürgschaft an.

[5] Ueber Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen (1852).

[6] Kritische Ueberschau I, S. 87 ff.

genstandes[1] wieder zu der Annahme kam, dass doch der Ursprung der Zehntbürgschaft in Angelsächsischer Zeit das Wahrscheinlichere sei. Dass sie aber mit den altdeutschen Verhältnissen nichts zu thun, es hier keine sogenannte Gesammtbürgschaft gegeben habe, ist seitdem so gut wie allgemein anerkannt[2]. Nur ganz vereinzelt taucht noch die frühere Ansicht auf, meist bei solchen die zu einer unbefangenen Würdigung dessen was die Quellen selbst enthalten überhaupt nicht zu gelangen vermögen[3].

Zunächst auf die Angelsächsischen Verhältnisse wird es ankommen.

Ein Denkmal des Rechts, das unter dem Namen Leges Edwardi confessoris bekannt ist, und in verschiedenen Recensionen vorliegt, enthält über Veranstaltungen zur Aufrechthaltung der Rechtssicherheit und des Friedens, einer Friedensbürgschaft, wie man sagt, Nachrichten von eigenthümlicher Bedeutung. So oft die Stellen die sich hierauf beziehen auch abgeschrieben sind, doch wird die vollständige Mittheilung derselben auch hier angemessen sein.

Es heisst:

c. XX. De friđborgis[4], et quod soli Eboracenses vocant friđborch 'tenmenne tale', i. e. sermo decem hominum.

[1] Die Gesetze der Angelsachsen 2. Aufl. im Glossar, besonders unter Rechtsbürgschaft S. 644 ff. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1858 St. 172 S. 1709 ff.

[2] So haben Phillips, Zöpfl, Gengler, Renaud, Walter, Hillebrand, v. Daniels, Schulte in ihren Darstellungen der Deutschen Rechtsgeschichte sie ausdrücklich oder stillschweigend aufgegeben, ebenso Bethmann-Hollweg, G. L. v. Maurer, Köpke, Dahn, Thudichum u. a.

[3] Namentlich Landau, Territorien S. 295 ff. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I, S. 61, spricht auch von einer Gesammtbürgschaft, jedoch in beschränkter Bedeutung.

[4] So schreibt die Thorpesche Ausgabe der Angelsächsischen Gesetze: d. h. Friedensbürgschaft. Die früher üblichen Formen 'friborg' 'freoborg', d. i. Freibürgschaft, scheinen aller Autorität zu ermangeln. Vgl. Kemble I, S. 249 N.

Alia pax maxima est, per quam omnes firmiori statu sustentantur, scilicet fidejussionis stabilitate quam Angli vocant 'friđborgas', praeter Eboracenses qui vocant eam 'tenmanne tale', hoc est numerum 10 hominum. Et hoc est, quod de omnibus villis totius regni sub decennali fidejussione debeant omnes esse, ita quod, si unus ex decem forisfecerit, novem eum haberent ad rectum. Quod si aufugeret et dicerent quod non possent eum habere ad rectum, daretur eis ad minus a justicia regis spacium 30 dierum et unius diei. Es si possent eum invenire, adducerent eum ad justitiam. Ipse quidem de suo restauret dampnum quod fecerat, et de corpore suo fiat justitia, si ad hoc forisfecerit. Si autem infra supradictum terminum inveniri non poterit, quia in omni friđborge unus erat capitalis, quem ipsi vocabant friđborgheved, ipse capitalis acciperet duos de melioribus in suo friđborge [1], et de tribus friđborgis propinquioribus vicinis suis accipiat de unoquoque capitalem, et similiter duos de melioribus, si poterit eos habere, et se duodecimo expurget se et friđborgum suum, si facere poterit, de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quod si facere non poterit, restauraret [2] dampnum, quod ipse fecerat, de proprio forisfactoris quantum duraverit et de suo [3]; et erga justitiam emendent secundum quod legaliter judicatum fuerit eis. Et tamen sacramentum, quod non potuerunt complere per vicinos [4], per se ipsos novem jurent, se esse immunes. Et si aliquem potuerint recuperare, adducent eum ad justitiam, si potuerint, aut dicent justitiae, ubi sit.

Ist in dieser Stelle die Art der Verpflichtung und was damit in Verbindung steht ausführlich beschrieben, so giebt uns eine andere über die Einrichtung selbst noch nähere Auskunft:

c. XXVIII. Quare friđborgi constituti sunt.

Cum autem viderunt, quod aliqui stulti libenter forisfaciebant erga vicinos suos, sapientiores ceperunt consilium inter se, quomodo eos reprimerent, et sic imposuerunt justitiarios super quosque 10 [5] friđborgos, quos decanos possumus dicere, Anglice autem 'tyenþe heved' vocati sunt, hoc est caput 10 [6]. Isti autem inter villas inter vicinos tractabant causas, et secundum quod forisfacturae erant emendationes et ordinationes [7] faciebant, videli-

[1] m. suorum frithborgorum, Text des Roger de Hoveden (2).
[2] ipse cum frithborgo suo damnum rest. 2.
[3] d. Quo deficiente, de suo et frithborgi sui perficeret et erga 2.
[4] per tres frithborgos viciniores 2.
[5] fehlt 2.
[6] de decem 2.
[7] concordationes 2.

cet de pascuis, de pratis, de messibus, de certationibus inter vicinos et de multis hujusmodi quae frequenter insurgunt.

c. XXIX. Cum autem majores causae insurgebant, referebant eas ad alios majores justitiarios, quos sapientes supradicti super eos constituerant, scilicet super 10 decanos, quos possumus vocare centenarios[1], quia super centum fridborgos judicabant.

Hiernach sind nun alle Einwohner des Reichs in Zehntschaften vertheilt die Fridborg heissen — auch die einzelnen Mitglieder führen diesen Namen[2] — und deren Vorsteher, das Haupt der Zehn oder der Zehntschaft, auch mit dem Namen decanus bezeichnet wird. In der letzten Stelle erscheint dieser zugleich als Richter in geringfügigen Sachen. Wichtiger aber ist es, dass nach c. 20 die zehn, welche jedesmal in einer solchen Vereinigung standen, in gewisser Weise für einander haften, Bürgschaft leisten mussten. Wenn nämlich einer von den Genossen dieser kleinen Gemeinden ein Verbrechen begeht, so sollen ihn die neun zu Recht anhalten, für seine Erscheinung vor Gericht Sorge tragen. Geschieht das, so sind sie von aller Verantwortlichkeit frei; können sie es aber nicht dahin bringen, so tritt ihre Haftung ein. Doch auch von dieser können sie sich lösen, dadurch dass der Vorsteher des Fridborg mit zwei Genossen aus demselben und mit den Vorstehern und je zwei Genossen der drei nächsten Fridborg zusammen, also durch einen Zwölfmanneneid, sich reinigt, dass sie keinen Antheil an der Schuld und der Flucht des Verbrechers haben. Kann derselbe diesen Eid nicht leisten, so soll er den Schaden ersetzen, zunächst freilich aus dem Eigenthum des Verbrechers, das Fehlende muss er jedoch aus dem seinen (und dem des Fridborg) hinzufügen, zugleich müssen nun die neun schwören, dass sie keinen Theil an der Schuld haben, und dass sie, wenn sie können, den Verbrecher vor Gericht führen oder doch diesem anzeigen wollen,

[1] centuriones vel centenarios 2.

[2] R. Schmid S. 237; Savigny I, S. 228 N.

wo er sich aufhalte. — Im wesentlichen war es also nur ein Doppeltes was ihnen oblag: sie hatten einmal zu sorgen, dass der Verbrecher vor Gericht erschiene; sie hafteten dann für den Schaden den er zugefügt hatte, jedoch nur wenn sie den Thäter nicht zu stellen vermochten, wenn sie selbst durch einen völligen Eid sich nicht reinigen konnten [1], wenn endlich das Gut des Thäters dazu nicht ausreichte: in der That eine sehr subsidiarische Verpflichtung, die aufs gemessenste bestimmt, aufs künstlichste geregelt ist, in der wir nichts von altgermanischer Sitte erkennen können, die einen rein polizeilichen Charakter an sich trägt.

Besonders aber muss hervorgehoben werden, dass von einer Verbürgung des Wergeldes hier überall gar keine Rede ist [2].

Aber man hat diese in andern Stellen finden, die Verbindung welche zu dem Zweck eingegangen war unter andern Bezeichnungen erkennen wollen. Gerade in Beziehung auf die Haftung für das Wergeld und dem entsprechend auf den Empfang des Wergeldes finden sich Nachrichten, welche neben den Verwandten noch andere als verpflichtet oder berechtigt bezeichnen.

Ein Gesetz König Aelfreds sagt [3], dass, wenn jemand

[1] Diese nicht unwesentliche Bestimmung lässt Unger S. 38 aus, mit dem ich hier sonst übereinstimme.

[3] Das ist um so mehr zu betonen, da Möser §. 16 N. a und viele andere nach ihm diese Stellen gerade citieren, um eine Verbürgung des Wergeldes als altgermanisch darzuthun. Auch haben Feuerbach S. 61, R. Schmid und Unger, auch Lappenberg I, S. 590, bereits früher die Unzulässigkeit dieser Behauptung dargethan.

[2] c. 27: Gif fædren-mæga mægleas mon gefeohte and mon ofslea, and þonne gif he medren-mægas hæbbe, gielden þa þæs weres þriddan dæl, þriddan dæl þa gegyldan, for þriddan dæl he fleo. Gif he medren-mægas nage, gieldan þa gegildan healfne, for healfne he fleo. c. 28: Gif mon swa geradne mon ofslea, gif he mægas nage, gielde mon healfne cyninge, healfne þam gegildan. Uebersetzt in Lex Henrici LXXV, c. 10: Si quis autem paterna cognatione carens male pugnet ut hominem occidat, si tunc cognacio-

der keine väterlichen Verwandten hat einen andern erschlägt, ein Drittel des Wergeldes von den mütterlichen Verwandten, ein zweites Drittel von den 'Gegildan' gezahlt werden solle, für das letzte Drittel hafte er selbst (fliehe er, wie es im Gesetze heisst). Fehlten ihm auch die mütterlichen Verwandten, so sollten die Gegildan die Hälfte zahlen; 'und für die Hälfte fliehe er'. Dem entsprechend erhielten, wenn ein solcher Mann erschlagen wurde, die Hälfte seines Wergeldes die Gegildan, die andere Hälfte der König. Hier erscheint die Geschlechtsbusse als ein Theil des Wergeldes ganz gesondert von dem wofür der Thäter selbst haftet[1].

Es kommt darauf an, was unter den Gegildan verstanden werden kann.

Nicht wenige haben geglaubt, in den Gegildan eben die Mitglieder der späteren Zehntschaften oder Friedensbürgschaften zu erkennen[2]. Allein nichts berechtigt zu einer solchen Annahme. In diesen ist von einer Wergeldsbürgschaft nicht die Rede, und umgekehrt bei den Gegildan nirgends von solchen Verhältnissen wie die sind welche in jenen Vereinigungen sich finden[3].

nem maternam habeat, reddat ipsa tertiam partem werae, tertiam congildones, pro tertia fugiat. Si nec maternam cognationem habeat, reddant congildones dimidiam weram, pro dimidia fugiat vel componat. Si quis occidatur ejusmodi, secundum legem pristinam, si parentela careat, reddatur dimidium regi, dimidium congildonibus. Vgl. die alte Lateinische Uebersetzung, Anc. laws S. 494 (Schmid S. 87).

[1] Vgl. Wilda, Strafrecht S. 386 ff., und oben S. 73.

[2] So mit den älteren Auslegern der Angelsächsischen Gesetze Rogge S. 60 N. 76a, Phillips, Angels. Rechtsgesch. S. 99 (vgl. über die hier herrschende Verwirrung R. Schmid, Hermes a. a. O. S. 256), neuerdings Kemble, The Saxons I, S. 238 ff., an den sich Weiss, Gesch. Alfred d. Gr. S. 378, anschliesst. Vgl. Unger S. 40. — Sachsse S. 538 hat dieselbe Verbindung, aber indem er umgekehrt die Friðborgs zu Gilden macht, als deren Mitglieder er die gegildan fasst; s. S. 432 N. 1.

[3] Vgl. Palgrave I, S. 196; Marquardsen S. 26.

Dem gegenüber steht die Ansicht[1], die Gegildan (gildones, congildones) seien die Mitglieder von Gilden; eine Auffassung, für die der Name zu sprechen scheint, und die ausserdem darin eine Stütze erhält, dass wenigstens ähnliche Verpflichtungen unter den Mitgliedern der Gilden sich finden.

Wir kennen solche Vereinigungen bei den Angelsachsen in etwas späterer Zeit. Ihre Wirksamkeit war eine sehr umfassende, nach den Zeiten und Umständen auch wohl verschiedenartige. Nach dem Statut der Londoner Gilde, das in die Zeiten des Königs Aethelstan gehört[2], war ein Hauptzweck derselben, bei der grossen Unsicherheit des Eigenthums die bestand Abhülfe zu gewähren, den Diebstahl zu hindern und den Einzelnen gegen den Schaden der ihm durch einen solchen erwachsen konnte zu sichern. So mussten alle Mitglieder jährlich eine gewisse Summe beitragen, um den Verlust welchen der Einzelne erlitt zu ersetzen[3]; eine Assecuranzcompagnie gegen den Diebstahl könnte man es nennen. Jede Sache war zu dem Zweck zu einer bestimmten Summe geschätzt, die der Verletzte als Entschädigung erhielt[4]. Die Mitglieder waren aber verpflichtet, auch sonst gegen den Diebstahl und den Dieb auf jede Weise zu wirken und weder Nachforschungen noch andere Mittel unversucht zu lassen. Um diese verschiedenen Zwecke zu erreichen, waren dann in der Gilde noch andere Einrichtungen getroffen, auf die wir unten zurückkommen werden. Immer aber war die Absicht dieser Verbindung nur den Gilde-

[1] R. Schmid, Hermes a. a. O. S. 257; Lappenberg I, S. 589; Thorpe in dem Glossar zu den Ancient laws; Sachsse S. 538; Sybel S. 20, der von seinem Standpunkt aus dieselben als Ersatzmänner der alten Gentilen bezeichnet, zugleich die Bestimmung Aelfreds als die letzte Spur eines älteren Zustandes betrachtet; auch die erste Auflage der D. V. G.

[2] Judicia civitatis Lundoniae, in Ancient laws S. 97 (Schmid S. 156).

[3] c. 2.

[4] c 6.

genossen Ersatz und Hülfe zu verschaffen[1], sie scheint sich nicht so weit erstreckt zu haben, dass die Mitglieder auch gegen den Ungenossen für die Schuld des Einzelnen hafteten. Dagegen schworen sie, nach einem andern Statut[2], sich gegenseitig in allen weltlichen und geistlichen Dingen beizustehen; sie empfingen das Wergeld eines erschlagenen Mitgliedes und steuerten dem bei welcher ein solches zu entrichten hatte. Eben darauf müsste die Bestimmung in den Gesetzen Aelfreds bezogen werden. Man hat dagegen eingewandt[3], dass die Gildegenossen nicht nach Volksrecht hafteten und ihre Verpflichtung deshalb nur in den Gildestatuten, nicht in den allgemeinen Gesetzen festzustellen war, dass auch nicht alle als in einer solchen Verbindung befindlich anzusehen seien, während doch das Gesetz so allgemein spricht, dass es nur auf Verhältnisse von umfassender Bedeutung bezogen werden könne, dass auch der Ausdruck nicht nothwendig Gildegenossen bezeichne, sondern unbestimmt solche welche sich zu irgend einer Leistung (gild = retributio, tributum) verbunden[4], dass in einer andern Stelle in den Gesetzen Ines das Wort auch die Verwandten mitumfasse[5], dass endlich Gilden in der Zeit

[1] So gewährten sie sich unter einander Beisteuer zu einer Reise, Unterstützung wenn ein Haus abbrannte und dergl.; Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter S. 38.

[2] Wilda a. a. O. S. 43. 44; R. Schmid, Hermes a. a. O. S. 261.

[3] Wilda, Strafrecht S. 388. Kemble I, S. 239. Marquardsen S. 28.

[4] Kemble I, S. 239 lässt eine doppelte Möglichkeit der Erklärung zu: either, one who shares with others in paying, or, one who shares with others in worshiping. Das Erstere sei in verschiedenem Sinn möglich; er entscheidet sich dafür, die gegyldan zu betrachten as representing those who mutually pay for one another; aber nicht in Gilden, sondern 'in the tithing and the hundred'. Vgl. Schmid, Angels. Gesetze S. 589; auch Hartwig, in den Forschungen z. D. G. I, S. 151.

[5] Ine c. 20 handelt von dem Fall, dass ein Fremder in einem Walde getödtet wird, ohne sich in vorgeschriebener Weise zu erkennen zu geben (weder ruft noch das Horn bläst), weshalb er als Dieb zu betrachten und

Aelfreds sich gar nicht mit Sicherheit nachweisen lassen. Und es sind deshalb verschiedene andere Erklärungen versucht. Bald soll das Wort entferntere Blutsfreunde bedeuten[1], bald, unter Beziehung auf andere Artikel in Aelfreds Gesetz, die einige Handschriften den angeführten vorherschicken, die Genossen einer Bande, welche Gewaltthätigkeiten verübt[2], bald die Reisegefährten[3], bald endlich unbestimmt die Zahlungsgenossen[4], so dass in jedem Fall andere darunter verstanden werden könnten. Doch keine dieser Erklärungen befriedigt. In den Gesetzen Ines erscheint einmal der gesiđ ähnlich wie anderswo der gegilda[5]: die Lateinische Uebersetzung giebt es hier mit 'consocius' wieder, und dem entsprechend

straflos zu tödten. Darauf fährt c. 21 fort: Gif mon þæs ofslægenan were bidde, he mot gecyđan, þæt he hine for þeof ofsloge, nalles þæs ofslegenan gegildan ne his hlaford (die Lateinische Uebersetzung giebt dies wieder: et non solvatur ipsius occisi congildonibus vel domino suo, während Kemble I, S. 260 und Marquardsen S. 26 ergänzen: nicht die Genossen des Erschlagenen oder sein Herr sind zur eidlichen Erklärung, dass er kein Dieb war, zuzulassen). Gif he hit þonne dierneđ and weorđeđ ymb long yppe, þonne rymed he þam deadan to þam ađe, þæt hine moton his mægas unsyngian. D. h.: wenn er es aber verbirgt und es wird über lang offenbar, dann räumt er dem Todten den Weg zum Eide, so dass ihn seine Magen von der Schuld reinigen können. Kembles Ergänzung scheint mir nicht die richtige (es ist gesagt, dass der welcher den Fremden erschlagen schwören soll, und es passt nicht, wenn nun zugleich bemerkt wird, dass nicht von anderer Seite der Eid zu leisten, sondern vielmehr, dass, wie die Lateinische Uebersetzung angiebt, keine Busse zu entrichten), und dann sind die mægas nicht nothwendig unter den gegildan zu begreifen.

[1] Wilda S. 389.

[2] Marquardsen S. 29 ff. S. dagegen K. Maurer, Ueberschau I, S. 92. Es erledigt sich damit, dass die Artikel über die Bande in den bessern Handschriften nach diesem stehen.

[3] Maurer a. a. O.

[4] Schmid a. a. O. Er will so allenfalls auch Bande- und Reisegenossen gelten lassen.

[5] Ine c. 23: Gif mon elþeodigne ofslea, se cyning ah twædne dæt weres, þriddan dæl sunn ođđe mægas. Gif he þonne mægleas sie, healf kyninge, healf se gesiđ.

stehen in den Leges Henrici parentes et consocii zusammen[1]. Die Leges Edwardi nennen in ähnlichem Zusammenhang den felagus, und erklären dies: fide legatus cum eo[2], d. i. offenbar ein solcher der eine besondere Gemeinschaft, Bundesbrüderschaft, eingegangen ist. Eine solche aber ist eben die Gilde, welche bei den Angelsachsen auch gefer-ræden, geferscipe, heisst. Die Stellen in den Gesetzen Ines, die von gegildan und gesid sprechen, beziehen sich ausdrücklich auf Fremde, und gerade von solchen wissen wir, dass sie später in Genossenschaften oder Gilden lebten, denen mit Wahrscheinlichkeit ein hohes Alter beigelegt werden muss[3]. In dem Gesetze Aelfreds ist allgemein von magenlosen Leuten die Rede, vielleicht dürfen wir sagen: es werden das regelmässig Fremde gewesen sein, und schon deshalb konnte allgemein auf solche Rücksicht genommen werden. Wir sind aber auch gewiss berechtigt anzunehmen, dass die Gilden überhaupt älter sind als die Statuten und andere Nachrichten welche uns erhalten[4], dass sie auch eine solche Ausdehnung hatten, welche Anlass geben konnte in den allgemeinen Gesetzen auf sie Rücksicht zu nehmen. Bestand eine solche Verpflichtung in weiterem Umfang, so konnte dieselbe nicht wohl unbeachtet bleiben[5].

[1] LXXXIII, 6: quod probari denique vel defendi possit contra parentes et consocios ejus.

[2] XV, 7: Si parentes non haberet (ein Erschlagener), dominus ejus aut felagus, si haberet, scilicet fide legatus cum eo. Si autem neutrum istorum haberet, rex regni etc. Vgl. XXXII, 11: Quod si qui eorum heredes vel parentes non habuerint, dominus suus illa recipiet. Et si dominum non haberet, felagus suus, id est fide cum eo ligatus, si haberet, illa acciperet. Si vero nihil istorum haberet, tunc regni ... rex etc.

[3] Lappenberg, Gesch. v. England I, S. 625; Urk. Geschichte des Hansischen Stalhofes S. 4.

[4] Vgl. Hartwig a. a. O. S. 140, der sich für ein viel höheres Alter als das der Statuten ausspricht.

[5] Man kann Aelfreds Gesetz vielleicht daraus erklären, dass, wenn jemand sich in einer Gilde befand, eine doppelte Haftung für ihn bestand,

Und enthalten die Gildestatuten welche uns vorliegen nur die Bestimmung, dass die Mitglieder dem Schuldigen unter gewissen Umständen eine Beihülfe zu leisten haben, nicht eine Verpflichtung gegen die welche von dem Genossen verletzt sind[1], so kann der Grund darin liegen, dass später die Theilnahme der Verwandten an Fehde und Haftung für das Wergeld aufgehoben, wenigstens von dem freien Willen abhängig gemacht ist[2], und damit wohl auch die allgemeine Verpflichtung solcher Gildegenossen, die hier den Verwandten gleichstanden, beseitigt[3], nur eine solche freiwillige Beihülfe übrig geblieben ist.

So scheint mir wenigstens fortwährend am meisten dafür zu sprechen, unter den Gegildan Gildegenossen zu verstehen[4], oder Mitglieder besonderer Vereinigungen, welche geschlossen waren um sich gegenseitig Hülfe und Unterstützung zu leihen, wie es ursprünglich die Familien thaten, die aber erst entstanden sind, als die Familienbande sich schon lösten und nicht mehr für die mannigfaltiger gewordenen Verhältnisse des Lebens ausreichten. Mit den späteren Zehntschaften ist der Ausdruck jedenfalls nicht in Verbindung zu bringen.

Die Londoner Gilde kannte wohl eine Gliederung

einmal nach Volksrecht der Verwandten, dann nach Gilderecht der Genossen, und es nun bestimmt werden sollte, wie diese Haftung sich zu einander verhielt. Das Gesetz setzt voraus, dass die väterlichen Verwandten von der Gilde haften, und bestimmt, dass bei mütterlichen sie mit diesen concurrieren, wenn dieselben fehlen, aber alles übernehmen sollen wofür der Verbrecher nicht allein haftet.

[1] S. die Cambridger Gildestatuten bei Kemble I, S. 513. Darauf legt besonders Marquardsen S. 28 Gewicht.

[2] K. Eadmunds weltliches Gesetz (Schmid II) c. 1, besonders der Satz: Gif hine (der einen Mann erschlagen) þonne seo mægð forlæte and him fore-gyldan nellen: wenn ihn die Magenschaft verlässt und nicht für ihn gelten (zahlen, haften) will.

[3] Ich habe früher wohl unrichtig das Gegentheil angenommen.

[4] So wird das Wort in den Judicia civitatis Lundoniae 8, 6 gebraucht: ælc gegilda.

ihrer Mitglieder nach Zehnt- und Hundertschaften[1]. Aber die ist eben für ihre besonderen Verhältnisse gemacht, hat nichts mit einer allgemeinen über das ganze Reich ausgedehnten Einrichtung der Art zu thun. Dass eine solche bestanden, erscheint als sehr zweifelhaft. Nur in einer Stelle der Gesetze, der sogenannten Constitution von den Hunderten, kann es scheinen dass auch auf Zehntschaften hingewiesen wird[2]: doch ist nur von einem Zehntschaftsmann die Rede, der als Untergebener des Hundertschaftsmannes erscheint, dieser als Vorsteher der Hunderten, die eine Gliederung des Volks und Staats sind wie bei anderen Germanischen Stämmen, deren gerichtliche Thätigkeit hier besonders Hervorhebung findet[3]. So wenig aber das vereinzelte Vorkommen eines decanus anderswo eine wirkliche Eintheilung auch nach Zehntschaften erweist, so wenig darf hier der Zehntschaftsmann als ein Zeugnis für das Vorhandensein einer solchen allgemeinen Eintheilung angesehen werden[4]; noch weniger freilich wird an wirkliche Vereinigungen von je zehn

[1] Nach Thorpe im Glossar zu den Ancient laws wäre die Zehntschaft hier sowohl mit dem Ausdruck teoðung c. 4. 8, wie mit dem Worte hynden c. 3. 8 bezeichnet. Aber Kemble I, S. 244 und Marquardsen S. 39 halten diese, wie es scheint, richtiger für die Bedeutung einer Hunderte, Vereinigung von hundert, während Schmid, Angels. Gesetze S. 615, die Bedeutung noch unentschieden lässt.

[2] c. 2: Gyf neod on hauda stande, cyðe hit man þam hundredesmen, and he syððan þam teoðing-mannum (die Lateinische Uebersetzung 'Si necesse sit in manibus, indicetur hominibus hundreti, et ipsi postea denuncient hominibus decimarum', ist nicht ganz richtig); c. 4: buton he hæbbe þæs hundredes-manna gewitnyssa, oðde þæs teoðing-mannes (sine testimonio hominis hundreti vel hominum decimalium). Gemeint sind gewiss nicht, wie ich früher sagte, die Mitglieder einer Zehntschaft, sondern Vorsteher, decani. Vgl. Kemble I, S. 238 N.

[3] c. 1: Ærest, þæt hi heo gegaderian a ymb feower wucan; and wyrce ælc man oðrum riht.

[4] Das Gegentheil nehmen noch Marquardsen S. 46 und K. Maurer S. 76 an. Allein Schmid scheint mir Recht zu haben, wenn er dies bestreitet.

Männern neben oder unter den Hunderten als territorialen Bezirken gedacht werden können [1]. Weder von dem Einen noch dem Andern finden sich in den zahlreichen Denkmälern des Angelsächsischen Rechts oder den Urkunden irgend welche Spuren [2]. Nur die Nachrichten späterer Schriftsteller, von denen nachher die Rede sein soll, versetzen sie in diese Zeit. Sonst werden solche Zehntschaften nicht vor dem Ende der selbständigen Angelsächsischen Herrschaft, erst unter dem König Cnut erwähnt [3]. Und schon um deswillen wird man der eigentlich Angelsächsischen Zeit die Einrichtungen der sogenannten Fridborgs absprechen müssen.

Zu demselben Resultat gelangen wir, wenn wir die Bestimmungen über Bürgschaft welche sich in den Gesetzen früherer Zeit finden ins Auge fassen und mit dem vergleichen was die sogenannten Leges Edwardi in der angeführten Stelle enthalten [4].

Die Vorschrift eines der ältesten Gesetze die uns

[1] So jetzt Schmid, Angels. Ges. S. 648.

[2] Ich habe dafür früher namentlich auch Judicia civitatis Lundoniae c. 4 angeführt (vgl. Kemble S. 243); doch erledigt Marquardsens Erklärung S. 40 N. wohl die Sache. Noch weniger ist c. 8 daran zu denken, wenn man 'hynden' auf eine Hunderte bezieht. Vgl. K. Maurer S. 95 N. Schmid macht mit Recht darauf aufmerksam, dass in den Urkunden nirgends eine Zehntschaft als Bezirk erwähnt wird. Ebenso spricht aber gegen die Zehnmännerschaften, wie man die späteren Vereinigungen nennen kann, dass keins der zahlreichen Gesetze über Bürgschafts- und andere Verhältnisse vor Cnut sie nennt.

[3] S. unten. Was Lappenberg I, S. 588 (nach Palgrave S. 200) von alten Zehntschaften im Heer anführt scheint mir nicht hierhin zu gehören, auch rechter Begründung zu entbehren. Jedenfalls ist die Meinung durch nichts belegt, dass ihre Mitglieder sich das Wergeld gegenseitig verbürgt hätten; selbst Palgrave spricht davon nicht, sondern nur dass sie wegen Nachlässigkeiten u. dgl. einer für den andern verantwortlich waren.

[4] Mit der folgenden in der Hauptsache unverändert aus der ersten Auflage beibehaltenen Darstellung ist die Auseinandersetzung Marquardsens zu vergleichen, der im ganzen denselben Weg einschlägt.

erhalten sind[1], dass ein Dieb sich mit Eideshelfern aus dem Dorfe zu dem er gehört reinigen soll, hat mit den besonderen Bürgschaftsverhältnissen mit denen wir uns hier beschäftigen gar nichts zu thun. — Bestimmungen aber, die darauf ausgehen dem Diebstahl zu wehren, den Uebelthäter zu verfolgen, wurden schon in dieser und der nächsten Zeit nicht selten getroffen; besonders die Gesetze K. Ines geben dazu hinlänglichen Beleg. — Später suchte man besonders die Rechtsverfolgung zu sichern. Es wurde von König Eadward verordnet, dass, wenn einer des Diebstahls bezüchtigt wurde, er von den Verwandten oder Freunden verbürgt werden konnte, wenn er deren nicht hatte oder sie nicht wollten, durch seine eigenen Güter; stand ihm keins von beiden zu Gebote, so wurde er gefangen gehalten; und liessen ihn die Verwandten ganz im Stich und fand er niemanden der für ihn Busse zahlte, so blieb er in der Knechtschaft[2]. König Aethelstan verfügte, dass ein Dieb 40 Tage gefangen sitzen solle; dann mochte man ihn lösen, aber die Verwandten mussten zugleich Bürgschaft leisten, dass er nicht wieder stehle; geschah das dennoch, so mussten sie ihn wieder in Gefangenschaft bringen, oder mit seinem Wergelde haften, auch dem Könige 120 Schillinge als Wette zahlen[3]. Hier sollte also die Familie Sicherung gegen das Verbrechen des Einzelnen leisten: was mit dem Haften für das Wergeld wohl eine gewisse Aehnlichkeit hat, was aber nicht aus dem Wesen der

[1] Hloðhær und Eadric c. 5. — Eichhorn, in der Zeitschrift f. g. R. I, S. 179, führt diese Stelle zum Beweise an, dass sich lange vor Aelfred von der engeren Gesammtbürgschaft unverkennbare Spuren finden; sogar c. 15, dass jemand für einen Fremden, der drei Tage bei ihm gewohnt hat, haften muss, soll dies beweisen. Ich weiss in der That nicht, was Eichhorn hier und an manchen andern Stellen unter engerer Gesammtbürgschaft versteht.

[2] Eadward c. 6. 9 (Schmid II, 3. 6).

[3] Aethelstan I (Schmid II), c. 1.

Familie hervorgeht, sondern erst durch besonderes Gesetz, zu polizeilichen Zwecken eingeführt, und deshalb auch auf andere ausgedehnt ist die aus Freundschaft oder anderen Gründen für den Schuldigen bürgen wollten. Der König traf dann eine andere Verfügung, die denselben Zweck zu erreichen suchte [1]: die Verwandten herrenloser Leute sollten sorgen diesen einen Herrn in der Gemeinde zu verschaffen; denn, wie die Familie für die Angehörigen, so musste jederzeit der Herr für die ihm Unterworfenen haften, wie durch andere Gesetze wiederholt eingeschärft wurde [2]; wer aber keinen Herrn fand, der sollte, nach einem alten Gesetze [3], das den Fremden der sich nicht zu legitimieren wusste als Dieb verurtheilte, als ein solcher angesehen werden, und jeder der auf ihn stiess konnte ihn erschlagen. — In allen diesen Bestimmungen findet sich noch keine Spur davon dass die Gemeindegenossen irgendwie für einander hafteten; nur die Verhältnisse der Familie, der Herrschaft legten diese Pflichten auf. Zur Begründung ähnlicher Verpflichtungen in bestimmten Kreisen mögen jene Friedensgilden gedient haben: dass sie nothwendig wurden, ist uns eben ein Beweis, dass allgemeine Vorschriften ähnlicher Art wie die welche in ihnen herrschend waren damals nicht bestanden [4].

Weder die Gilden aber noch die Gesetze, welche sich auf die Bürgschaft der Familie und der Herren bezogen, erschienen im Laufe der Zeit als genügend zur Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung, nach der die Angelsächsischen Könige des 10ten Jahrhunderts — denn es ist nicht unnöthig einmal daran zu erinnern, dass wir

[1] Aethelstan a. a. O. c. 2.

[2] R. Schmid, Hermes a. a. O. S. 263; Angels. Ges. S. 645.

[3] Wihtræd c. 28. Ine c. 20.

[4] Unger S. 41 meint, die Gilde sei eine Nachbildung des Friđborg; ich antworte einfach, dass die Quellen jene wenigstens hundert Jahre früher als diese kennen.

uns in dieser Zeit befinden — fortwährend zu streben hatten. Daher trifft König Eadgar (959—975) folgende Bestimmungen: einmal, wenn wir ihm denn die Constitution von den Hunderten beilegen dürfen, dass die Vorsteher der Hunderte mit den Zehntschaftsmännern zusammen den Dieb verfolgen und das gestohlene Gut aufspüren sollen; auch der Besitzer des gestohlenen Viehs — denn von dem besonders ist die Rede — soll haften; ja niemand soll unbekanntes Vieh ohne ein Zeugnis des Centenars und Decans, wie wir wohl sagen dürfen, erwerben und besitzen; verfolgt man die Spur eines Diebstahls über die eine Hunderte hinaus, so soll der Vorsteher der andern davon unterrichtet werden und an der Verfolgung theilnehmen [1]. Wichtiger ist die andere Verfügung [2]: Jedermann möge zusehen, dass er einen Bürgen habe, der ihn zu allem Recht leite und halte, und wenn er Unrecht thue und entfliehe, für ihn trage was derselbe zu tragen habe. Nur wenn der Bürge innerhalb zwölf Monate des Thäters sich bemächtigt und ihn vor Gericht stellt, erhält er zurück was er selbst bezahlt hat. Ist einer anrüchig und kann keinen Bürgen finden, so soll er eingesteckt und sein Gut ihm entzogen werden [3].

Die letzte Verordnung ist für uns von besonderer Bedeutung, da sie ein System ausgedehnter gegenseitiger Verbürgung einführt, wie es früher nicht bestanden hat, wie es aber von Eadgar selbst und den folgenden Königen bestätigt und weiter ausgeführt worden ist. Wir

[1] Die Constitution von den Hunderten c. 2 — 5.

[2] Eadgar II (Schmid III), c. 6: And finde him æle man þæt he borh hæbbe, and se borh hine þonne to ælcom rihte gelæde and gehealde etc. Ganz willkürlich legt dies Gneist, Selfgovernment (Engl. Verf. und Verw. Recht II Ergänzungsband) S. 23 aus, wenn er sagt, Edgars Gesetze verlangten Bürgschaft für jedermann, d. h. Anschluss an eine Zehntschaft oder Wahl einen Thanen als Schutzherrn und Bürgen. Aehnlich früher Sybel S. 35.

[3] c. 7.

lassen nun die andern Bestimmungen die zur Vermeidung von Diebstählen getroffen werden zur Seite und verfolgen die Entwickelung dieser Massregel. In einem andern Gesetz desselben Königs heisst es[1]: 'Das ist nun was ich will, dass jedermann unter Bürgschaft stehe, sowohl innerhalb der Burgen als ausserhalb der Burgen'. Aethelfred bestätigt dies mit folgenden Worten[2]: 'Das ist, dass jeder freie Mann einen treuen Bürgen habe, dass der Bürge ihn zu allem Recht halte, wenn er angeklagt werden sollte'. — 'Zu jedem Recht leiten und halten', 'zu jedem Recht halten' d. h. sorgen dass er vor Gericht erscheine und sich verantworte. Zu diesem Zweck also, zur Sicherung der Rechtsverfolgung, soll jeder zusehen dass er einen Bürgen in seiner Gemeinde finde. — Ganz denselben Zweck hatten aber die Friđborg[3]: gerade hier lag es jedem ob für den andern diese Bürgschaft zu übernehmen. Während hier jeder einen Bürgen oder vielmehr neun solcher Bürgen ein für alle Mal hatte, wird es dort ihm aufgegeben dafür zu sorgen dass er einen finde; wofür hier durch allgemeine gesetzliche Anordnung gesorgt ist, das bleibt dort

[1] Eadgar, Supplement (Schmid IV) c. 3: þæt is þonne þæt ic wille, þæt ælc mann sy under borge ge binnan burgum ge buton burgum. Die folgenden Worte, welche Schmid früher falsch gelesen und daher auch falsch erklärt hat, beziehen sich schon auf etwas anderes, darauf nemlich, dass in jeder Burg und in jeder Hunderte bestimmte Männer ausgewählt werden sollen, vor denen alle Käufe und Verkäufe vorzunehmen sind, damit jeder durch ihr Zeugnis darthun könne, dass er seine Sache rechtmässig erworben habe und sie nicht gestohlen sei; — gewiss der beste Beweis, welcher besonderen Mittel man bedurfte, um die Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten.

[2] Aethelred I, c. 1: þæt is, þæt ælc freoman getreowne borh hæbbe, þæt se borh hine to ælcon rihte gehealde, gif he betyhtlad wurđe.

[3] Die Worte 'eum haberent ad rectum' entsprechen ganz dem 'zu allem Recht halten'. In den Lateinischen Uebersetzungen der oben angeführten Gesetze heisst es Eadgar II, 6: et ducat eum ad omne rectum; Aethelred I, 1: qui eum ad omne rectum praesentet; in dem gleich anzuführenden Gesetze Cnuts c. 20: et adducat ad omne rectum.

dem Einzelnen zu thun überlassen. Es ist deutlich, dass beides nicht neben einander bestanden haben kann. Jene Vorschriften der Angelsächsischen Könige beziehen sich daher nicht etwa auf die Friđborg[1] oder setzen sie voraus, sondern im Gegentheil sie zeigen aufs deutlichste, dass dieselben nicht bestanden, dass eine Einrichtung der Art damals noch völlig unbekannt war. Und bis zum Ausgang des 10ten Jahrhunderts, bis an das Ende des unabhängigen Angelsächsischen Staates ist von ihnen nirgends die Rede.

Da wird man aber glauben in folgendem Gesetz König Cnuts eine Spur derselben zu finden[2]: 'Und wir wollen, dass jeder Freie in eine Hunderte und in eine Zehntschaft gebracht sei, wer zur Reinigung und zur Were berechtigt sein will, wenn ihn jemand anklagt (erschlägt?), da er über zwölf Winter alt ist oder er sei hinfort nicht der Rechte eines Freien mehr würdig, möge er ansässig (heerdfest) sein oder Folger (Diener). Und dass jeder sei in eine Hunderte und unter Bürgschaft gebracht, und der Bürge halte und leite ihn zu allem Recht'. Hier wird ein Doppeltes verordnet, dass jeder sich in einer Hunderte und Zehntschaft befinden, und dass er einen Bürgen haben soll der für sein Erscheinen vor Gericht einstehe; und dies scheint mit der Einrichtung des Friđborg nahe genug zusammenzutreffen. Doch

[1] Das sieht Unger S. 42 ein, bringt aber nun die wunderlichsten Gründe bei, warum trotz der Friđborg solche Bürgschaften nöthig gewesen sein sollen. Die Hauptsache ist: 'so waren auch auf dem Lande wohl die meisten der alten Friđborg aufgelöst'; allein die Zeugnisse die ihrer überhaupt erwähnen gehören erst einer bedeutend späteren Zeit an als der wo sie aufgelöst sein sollen.

[2] Cnuts weltliches Gesetz c. 20: And we wyllađ, þæt ælc freoman beo on hundrede and on teođunge gebroht, þe lade wyrđe beon wylle ođđe weres wyrđe, gif hine hwa afylle ofer 12 wintre, ođđe he ne beo syđđan æniges freo-rihtes wyrđe, sy he heorđ-fæst, sy he folgere. And þæt ælc sy on hundrede and on borge gebroht, and gehealde se borh hine and gelæde to ælcan rihte.

ist noch ein sehr wesentlicher Unterschied [1]. Auch hier verbürgen die Mitglieder der Zehntschaft sich nicht gegenseitig, sondern auch nach diesem Gesetz soll jeder seinen besonderen Bürgen haben; wohl verbürgt einer den andern, doch nur wie sie freiwillig sich dazu vereinigen [2]. Was Cnut verordnet ist eigentlich nur, dass jeder, auch der einen Herrn hat, in die Zehntschaft eingeführt werden und einen bestimmten Bürgen stellen soll. Denn es wird hinzugefügt, mancher mächtige Mann wolle seine Leute vertheidigen, wie es ihn am besten dünke, bald als Freie bald als Hörige; diese Ungerechtigkeit wolle der König nicht dulden, und darum solle jeder Freie, möge er selbständig sein oder in Dienstverhältnissen stehen, dem allgemeinen Gesetz folgen. Weiter finden sich Vorschriften, wie es mit dem gehalten werden soll der das Vertrauen beim Volk oder bei der Hunderte [3] — von

[1] Und der ist mit Recht hervorgehoben von Palgrave I, S. 186 II, S. cxx.

[2] Wilda, Strafrecht S. 71, erklärt dies Gesetz nicht richtig, wenn er durch dasselbe die allgemeine gegenseitige Verbürgung einführen lässt. Aehnlich G. L. v. Maurer, Ueber die Freipflege S. 18, und Schmid, Angels. Ges. S. 649, welche meinen, die Worte 'on borge' in dem zweiten Satz sollten dasselbe bedeuten was 'on teoðunge' im ersten: eben die Zehntschaft sei die Bürgschaft. Es wäre das aber eine sehr wunderliche Ausdrucksweise; auch kann 'borh' im letzten Satz doch schwerlich die Vereinigung der zehn bedeuten, wenn es sich auch manchmal auf eine Mehrzahl beziehen mag. Was Marquardsen S. 53 bemerkt, dass in dem letzten Satz (nur) von den Dienstleuten die Rede sei und borh die Bürgschaft des Herrn bezeichne, scheint mir aber nicht richtig, da offenbar der vorhergehende Satz will, dass auch sie zu einer Zehntschaft gehören. Für jene Erklarung lässt sich folgendes anführen. Cnuts Bestimmung ist in den Leges Henrici I. VIII, §. 2 wiederholt: Communis quippe commodi provida dispensatione statutum est, ut a duodecimo etatis sue anno et in hundreto sit et decima vel plegio liberali, quisquis were vel wite vel jure liberi dignus curat estimari. Es ist dies aber schon unter dem Eindruck der späteren Verhältnisse geschrieben; s. unten.

[3] c. 25 'folce ungetrywe', c. 30 'ungetrywe þam hundrede' scheint mir Schmid richtig zu übersetzen 'ohne Vertrauen', er durfte dann aber

der Zehntschaft auf die es, wenn die Fridborg bestanden hätten, besonders ankommen musste, ist hier nicht die Rede [1] — verloren hatte. Kann er noch Bürgen finden, so ist es gut; sonst bemächtige man sich seiner und nehme ihm alles was er hat; ist jemand bei allem Volk ohne Vertrauen und kann gar keine Bürgschaft finden, so tödte man ihn als einen Schuldigen [2].

Alle diese Vorschriften zeigen, dass hier die Bürgschaft etwas freiwillig übernommenes ist, nichts gesetzlich für den Einzelnen bestimmtes. Jeder sollte einer Hunderte und Zehntschaft angehören, jeder Bürgschaft haben; aber nicht jeder fand sie.

Dass die Zehntschaft sie ohne weiteres ertheilte, ergiebt sich nicht, viel eher das Gegentheil ist den angeführten Stellen zu entnehmen.

Was unter der Zehntschaft zu verstehen, ist nicht deutlich. Die Zusammenstellung mit der Hunderte, die in Cnuts Gesetz überall als die alte territoriale Eintheilung erscheint, weist auf eine ähnliche Bedeutung, eine Unterabtheilung jener hin, bei der das Zahlverhältnis dann ebensowenig wie dort noch das wirklich Entscheidende gewesen sein kann. Aber wir sahen, dass eine solche bei den Angelsachsen sich nicht nachweisen lässt. Dagegen kommt später jene Verbindung von je zehn Personen vor, ohne dass die Zeit der Einführung sicher bekannt ist. Auch hier ist freilich das Zahlverhältnis kein regelmässiges gewesen und vielleicht mehr in der

auch c. 32 (33 seiner Ausgabe) 'sy þe eallum folce ungetrywe sy' nicht übersetzen: 'allem Volk ungetreu ist'.

[1] Ueberhaupt nicht von dieser, sondern immer nur von der Hunderte. Wer Vertrauen hat, kann sich mit einfachem Eid reinigen, wer unglaubwürdig ist, dem soll ein Eid in drei Hunderten gewählt werden (c. 22); die Hunderte erhält die Hälfte von confisciertem Gut eines der keine Bürgschaft gefunden hat (c. 25); ihr muss man sich verantworten, bei ihr ist alle Entscheidung (c. 30. 31).

[2] Auch Aethelred I, 4 verordnet dies, wenn jemand ohne Bürgen ist.

Theorie angenommen als im Leben beobachtet[1]: auch hat später eine Verbindung dieser Abtheilungen mit territorialen Verhältnissen stattgefunden, ohne dass die Art und der Anfang näher nachgewiesen werden kann[2]. Ebensowenig ist es deutlich, wie die Zehntschaften, welche Cnut nennt, beschaffen waren. Dass er sie durch dies Gesetz ins Leben gerufen, wird man nicht behaupten

[1] Vgl. Palgrave, der übrigens auch noch territoriale Zehntschaften annimmt (I, S. 192. II, S. cxxi). Er sagt S. 197: The collective Free-pledges were not formed according to a uniform system. In East Anglia, in Middlesex, in Kent, and in many Shires of Mercia the Villains were told off into bands, of not less than ten, commanded by the chief Pledge or Senior of the Borgh, from whose personal appellation the 'Tything' or 'Borgh' was named (z. B. Francus Plegius Hugonis de la Grave, Decenna Thomae de Weston, wie die Beispiele hier und andere II, S. cxxi N. angeführt werden), just as in common language a company of soldiers is called after its officer. An ancient fragment of a Saxon custumal shows that the number might be greatly extended by the custom of the country, and, occasionally, the whole Township formed but one Frankpledge, to which the name of Tything was given; in some of the Shires of Wessex and Mercia we find them used as convertible terms, yet not so but that it may be perceived that the 'Villa' was the designation of the district; whilst the 'Theoting' was the proper denomination of the inhabitants which it contained. Diese Bemerkungen gründen sich zum Theil auf eine S. cxxv N. mitgetheilte Stelle des Holkham Manuscript (s. Thorpe, in der Vorrede zu den Ancient laws S. v. xi): Decimatio continet decem, septuaginta vel octoginta homines, secundum loci consuetudinem, qui omnes debent esse fidejussores singulorum, ita quod, si quis illorum calumpnia patitur, ceteri illum producant ad justitiam, et si negat, ex sua propria decimatione purgationem legalem debet habere. Decimatio autem alicubi dicitur vulgo warda, id est observatio, scilicet sub una societate urbem vel centenam debent servare. Alicubi dicitur borch, id est fidejussor, propter superius dictam causam, scilicet fidejussorem (fidejussionem?) communem; alicubi vero decimatio, quia decem ad minus debent inesse.

[2] Vgl. G. L. v. Maurer, Ueber die Freipflege S. 13 ff., der sie mit den Ortschaften zusammenbringt; Gneist, Selfgovernment S. 23. 27, der die decenna, wie der spätere Ausdruck ist, für eine Bauerschaft erklärt, ohne ausreichenden Beweis. Mit Recht bemerkt dagegen Schmid S. 648, das Verhältnis der Zehntschaften als Unterabtheilungen der Hundertschaftsbezirke zu der persönlichen Abgrenzung der Zehntschaften sei noch nicht vollkommen aufgeklärt.

dürfen, da es dafür sicher anderer, genauerer Ausdrücke bedurft hätte. Aber sie mochten von ihm oder kurz vor ihm, vielleicht nach dem Vorbild der Verhältnisse welche in den Gilden bestanden [1], getroffen sein [2], zu verschiedenen Zwecken, um eine bessere Ordnung der öffentlichen Verhältnisse durchzuführen, vielleicht auch um die Bürgschaftsstellung zu erleichtern, indem der Einzelne darauf hingewiesen war, unter den Genossen dieser kleineren Verbindungen die Bürgen zu suchen welche das Gesetz verlangte, ohne doch schon ohne weiteres eine gegenseitige Verbürgung aufzulegen.

Erst später ging man noch einen Schritt weiter und verfügte, dass jeder bestimmte Bürgen haben und selbst wieder Bürge sein sollte: dazu wurden jene Vereinigungen von je zehn freien Männern benutzt. Und als diese Einrichtung getroffen war oder gleich während man sie traf, fügte man noch andere Bestimmungen hinzu, welche dazu beitragen sollten die Rechtssicherheit zu erhöhen: wenn die Genossen sich nicht von jedem Verdacht der Theilnahme reinigen, den Thäter nicht vor Gericht stellen

[1] Doch darf man keineswegs die teoðinge der Londoner Gilde und die Friðborgszehnschaften mit Sybel S. 36 zusammenwerfen.

[2] Gegen die Erklärung der teoðung in dem Gesetze Cnuts als Verbindung von je 10 Personen kann man anführen, dass später für diese ein anderer Name, wenigstens in York, tyn-manna-tæl, gebraucht wird, die Leges Edwardi jenen gar nicht kennen. Auch später scheint tethinga und decenna unterschieden zu sein. Die Leges Henrici freilich, welche in der S. 446 N. 2 angeführten Stelle die Bestimmung Cnuts wiedergeben, sagen vorher §. 1: Speciali tamen plenitudine, si opus est, bis in anno conveniant in hundretum suum quicumque liberi ... ad dinoscendum scilicet inter cetera, si decanie plene sint, vel qui, quomodo, qua racione recesserint vel superaccreverint. Presit autem singulis hominum novenis decimus etc. Es scheint mir aber sehr die Frage, ob nicht der Verfasser dieser Compilation hier ganz verschiedenartige Dinge zusammengestellt hat. Der Schluss dieses Capitels, §. 6, zeigt, dass er die Leges Edwardi vor sich hatte, womit er anderes planlos verband. – Thudichum, Altd. Staat S. 36, wirft alles durch einander.

konnten, so sollten sie für den Schaden den er angerichtet haften, sobald sein eigenes Gut nicht ausreichte ihn zu decken. Von etwas derartigem ist früher nirgends die Rede; es muss eine ganz neue Bestimmung sein, die ausser allem Zusammenhang mit älteren Gewohnheiten und Rechtsvorschriften steht, bei der wohl andere Einrichtungen, namentlich die der Gilden, als Vorbild gedient haben, die aber den Charakter legislativer Verfügung deutlich an sich trägt, die nur durch eine starke umfassende Herrschergewalt eingeführt sein kann, da sie in die Verhältnisse des Privatrechts mächtig eingreifen und den Zustand aller einzelnen wesentlich verändern musste.

Wir suchen aber vergebens nach einem Gesetz, das diese Einrichtung begründet hat. Die Rechtssammlung die den Namen Eadwards des Bekenners trägt kündigt sich an als eine Aufzeichnung Sächsischer Rechtsgrundsätze, die unter der Herrschaft Wilhelm des Eroberers bestätigt wurden, damit der Rechtszustand, der unter dem letzten Angelsachsen Eadward bestanden hatte, aufrecht erhalten oder hergestellt werde[1]. Eadward aber hatte den Thron bestiegen, als die Herrschaft der Dänen zu Ende gegangen war. Es scheint an sich nicht unwahrscheinlich, dass er, der die Verhältnisse der Insel neu zu ordnen hatte, jene Einrichtung traf, die, wie wir gesehen haben, zu König Cnuts Zeiten noch nicht bestand. Doch ist noch anderes zu erwägen.

Man wird zuerst dagegen einzuwenden haben, dass in den Gesetzen Wilhelms selbst dieses Instituts keine Erwähnung geschieht, dass im Gegentheil hier ein ähnlicher Zustand wie unter Cnut und den früheren Königen angedeutet zu werden scheint. Es heisst I, c. 20, §. 3: 'e puis seient tuz les vilains en franc-plege'. (c. 25 des La-

[1] So die Ueberschrift der Gesetze, Ancient laws S. 100 (Schmid S. 491). Die Stelle des Chron. Lichfeldiense, die Thorpe in der Vorrede S. v anführt, ist nur hieraus und aus c. 34 abgeschrieben. Vgl. S. 452 N. 1.

teinischen Textes: 'Omnis qui sibi vult justitiam exhiberi vel se pro legali et justitiabili haberi, sit in franc-plegio'); III, c. 14: 'Omnis homo qui voluerit se teneri pro libero sit in plegio, ut plegius eum habeat ad justitiam, si quod offenderit': Gesetze, welche nur die Vorschriften der ältern Angelsächsischen Könige wiederholen, dass jeder sich einen Bürgen suchen soll, und die mit der Einrichtung der Friđborg kaum verträglich erscheinen. Es heisst in der letzten Stelle weiter: 'Et [si] quisquam evaserit talium, videant plegii, ut solvant quod calumpniatum est, et purgent se, quia in evaso nullam fraudem noverint. Requiratur hundredus et comitatus, sicut antecessores statuerunt; et qui juste venire debent et noluerint, summoneantur semel; et si secundo non venerint, accipiatur unus bos; et si tertio, alius bos; et si quarto, reddatur de rebus hujus hominis quod calumpniatum est, quod dicitur ceapgeld, et insuper regis forisfactura'. Das sind Bestimmungen, die wohl eine gewisse Aehnlichkeit mit denen haben welche in den Friđborg galten, doch auch wieder in sehr wesentlichen Punkten von ihnen abweichen, bei denen es namentlich auffällt, dass der Hunderte gedacht wird und nicht jener Eintheilung nach Zehnern.

Erinnern wir uns nun der Worte des c. 28 der Leges Edwardi: 'Cum autem viderunt, quod aliqui stulti libenter forisfaciebant erga vicinos suos, sapientiores ceperunt consilium inter se, quomodo eos reprimerent, et sic imposuerunt justiciarios super quosque decem friđborgos, quos decanos possumus dicere etc.', so müssen wir fragen, wer diese weisen Männer waren denen diese Einrichtungen zugeschrieben werden. Im unmittelbar Vorhergehenden ist von ihnen nicht die Rede, unbekannte weise Männer des Alterthums aber können doch nicht so auf einmal eingeführt werden; es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die gemeint sind von welchen es in der Ueberschrift heisst: der König 'fecit summoniri per universos patrie comitatus Anglos nobiles, sapientes et in

lege sua eruditos'. Von ihnen wird im Folgenden erzählt: nicht ihre Arbeit, sondern einen Bericht über ihre Arbeit haben wir vor uns. 'A sancta igitur ecclesia, heisst es c. 1, exordium sumentes . . . pacem illius et libertatem concionati sunt dicentes'; in c. 34 wird über den Erfolg ihrer Thätigkeit berichtet; an mehr als einer Stelle zeigt der Schreiber dass er ein Normanne ist [1]. Also nach der Meinung eines Autors, der in der späteren Normannischen Zeit diese Aufzeichnung unternahm, haben weise Männer aus den Angelsachsen unter der Regierung Wilhelm des Eroberers die Zehntschaften (Zehnmännerschaften) eingerichtet. Man kann einwenden, er sage dasselbe von den Hunderten, von denen wir wissen dass sie in älterer Zeit schon bestanden. Aber seine Hunderten sind so wenig wie die Zehntschaften die alten territorialen Eintheilungen dieses Namens. Denn wie die Zehntschaften aus zehn, so bestehen jene genau aus hundert Personen [2], da doch natürlich dieser Begriff der Hunderte in den sechs Jahrhunderten Angelsächsischer Herrschaft längst untergegangen war [3]. Ist die Nachricht

[1] c. 35: nominavit eum æþeling, quod nos dicimus domicellum; sed nos de pluribus, quia filios baronum vocamus domicellos, Angli autem nullum preter filios regum vocant. c. 11 wird der Enkel Wilhelm des Eroberers Wilhelm der Rothe genannt. Doch ist die Zeit der Entstehung nicht ganz deutlich. Und es ist zweifelhaft, ob wir mit Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte I, S. 224, ihre Abfassung bis in die Zeit Heinrich II. hinabsetzen können. Vgl. Marquardsen S. 57 N. (der mir mit Unrecht die Meinung beilegt, die Leges Edwardi gehörten der Zeit des Eroberers an); Schmid, Einleitung S. LXXI.

[2] Denn die Erklärung von Savigny I, S. 278 N. und Phillips, Angels. Rechtsgesch. §. 31 N. 304, Thudichum, Altd. Staat S. 36, dass die Hunderte aus 100 Friðborg von je zehn Personen bestand, halte ich entschieden für unrichtig; vgl. R. Schmid, im Hermes S. 237; Velschow, De institutis militaribus S. 55 N.; Lappenberg I, S. 588 N. Friðborg bedeutet in diesen Gesetzen Bürgschaft (c. 21), die Zehntschaft deren Mitglieder in solcher Bürgschaft unter einander stehen (c. 20), das einzelne Mitglied derselben (c. 28. 29).

[3] Der Verfasser geht freilich von diesen Hunderten c. 29 zu dem

also nicht ganz aus der Luft gegriffen, so ist auch hier von einer neuen Einrichtung die Rede, bei der man sich wohl an ältere Namen und einst gewesene Verhältnisse anschloss, die aber durchaus auf andern Grundlagen beruhte[1]. Mit dieser ganzen Einrichtung stehen nun aber die Bürgschaftsverhältnisse, die in c. 20 geschildert werden, in der nächsten Verbindung, sie können ohne jene gar nicht gedacht werden. An sich wird man geneigt sein, das Eine mit dem Andern, die Zehntschaften mit den gegenseitigen Bürgschaften, entstehen zu lassen: dem späteren Autor lag es nahe dies anzunehmen. Doch konnte er sich auch hierin irren. Waren jene unter Cnut vorhanden, so können sie zur Grundlage der neuen Einrichtung gemacht sein. Vielleicht sind aber wenigstens Veränderungen getroffen, eine neue Vertheilung vorgenommen, worauf der neue Name hinweisen mag. Jedenfalls hindert nichts anzunehmen, worauf alle Umstände führen, dass die neuen Bürgschaftsverhältnisse erst unter oder nach der Regierung Wilhelm des Eroberers eingeführt sind: der Zustand, in dem sich das neue Reich damals befand, konnte dazu leicht genug einen Anlass bieten. Es ist übrigens, wie wir sahen, nur eine consequente Fortbildung dessen was unter Cnut und seinen Vorgängern angeordnet war und was Wilhelm selbst durch andere Gesetze bestätigt hatte.

Doch darf ich nicht verhehlen, dass man einiges ge-

hundredum über in c. 29 und 30, doch sagt er selbst nicht dass sie identisch sind; sehr möglich dass er jene sich blos erdichtete; s. die folgende Note.

[1] Ich leugne nicht dass hier manches dunkel bleibt. In den Leges Henrici I. c. VI, §. 1 heisst es: ipsi vero comitatus in centurias et sipessocna distinguuntur; centurie vel hundreta in decanias vel decimas et in dominorum plegios. Hier ist nur von den alten Hunderten die Rede, und dass andere gebildet seien von wirklich 100 Personen, bleibt in der That zweifelhaft. Dagegen bestätigt auch c. VIII, §. 2, wie schon oben S. 446 N. 2 angeführt ist, das Vorhandensein wirklicher Zehnmännerschaften.

gen diese Ausführung einwenden kann. Vorzüglich dass Geschichtschreiber des 12ten Jahrhunderts dem Aelfred dieselben oder doch ähnliche Einrichtungen zuschreiben, wie wir sie in den Leges Edwardi dargestellt finden. Beim Ingulphus[1] lesen wir:

Exemplo namque Danorumque colore etiam quidam indigenarum latrociniis ac rapinis incendere (l.: intendere) coeperant. Quos cupiens rex compescere et de hujusmodi excessibus cohibere, totius Angliae pagos et provincias in comitatus primus omnium commutavit, comitatus in centurias, id est hundredas, et in decimas, id est in tithingas[2], divisit, ut omnis indigena legalis in aliqua centuria et decima existeret, et si quis suspectus de aliquo latrocinio, per suam centuriam vel decuriam vel condempnatus vel invadiatus poenam demeritam vel incurreret vel vitaret. Praefectos vero provinciarum, qui antea vicedomini, in duo officia divisit, id est in judices, quos nunc justitiarios vocamus, et in vicecomites, qui adhuc idem nomen retinent.

Und Willelmus Malmesburiensis erzählt[3]:

Et quia occasione barbarorum etiam indigenae in rapinas anhelaverant, adeo ut nulli tutus commeatus esset sine armorum praesidio, centurias quas dicunt hundret et decimas quas thethingas vocant instituit, ut omnis Anglus legaliter duntaxat vivens haberet et centuriam et decimam. Quod si quis alicujus delicti insimularetur, statim ex centuria et decima exhiberet qui eum vadarentur; qui vero hujusmodi vadem non reperiret, severitatem legum horreret. Si quis autem reus, vel ante vadationem vel post, transfugeret, omnes ex centuria et decima regis multam incurrerent. Hoc commento pacem infudit provinciae etc.

Beide Nachrichten, obschon sie nicht ganz übereinstimmen, hängen aufs genauste zusammen und sind wesentlich nur für Ein Zeugnis zu halten[4]. Es ist hier aber offenbar die Rede von der Eintheilung des Landes in Hunderten, welche keinen Zusammenhang mit der Bürgschaft der Fridborg hatte, damit werden die späteren

[1] † 1130. In der Ausgabe von Savile (Francof. 1601) steht die Stelle S. 870; in der von Fell S. 28.

[2] 'trithingas' haben beide Ausgaben.

[3] † noch 1142. Ed. Hardy §. 122, I, S. 186.

[4] Vgl. Lappenberg I, S. LXIII. Doch möchte ich nicht glauben, dass diese Stellen aus Willelmus dem Text des Ingulph erst später eingeschaltet seien.

Zehntschaften verbunden; sodann wird die Vorschrift, die wir erst in K. Cnuts Gesetzen finden, dem Aelfred zugeschrieben, da doch weder seine noch die Gesetze seiner Nachfolger irgend etwas derartiges enthalten; weiter heisst es beim Willelmus, dass jeder Angeklagte sich selbst einen Bürgen suchen solle, eine Nachricht die wieder dem Bestehen der Fridborg widerspricht und an jene Gesetze K. Eadgars und seiner Nachfolger erinnert; erst ganz zuletzt wird hinzugefügt, was auf die Einrichtung einer förmlichen Gesammtbürgschaft sich zu beziehen scheint; doch wird auch nicht gesagt, dass die Genossen der Zehntschaft und Hunderte für den Flüchtigen hafteten, sondern nur, dass sie bestraft wurden, wenn sie den Schuldigen entfliehen liessen. — Wir sehen, hier ist so verschiedenartiges in solcher Verwirrung zusammengehäuft, dass man diese Nachrichten unmöglich für irgend begründet halten kann; die Eintheilung des Landes in Hunderten gehört einer viel früheren, das Uebrige was an sie geknüpft wird einer entschieden späteren Zeit an; Schriftsteller des 12ten Jahrhunderts haben das wovon sie nur unsichere Kunde hatten auf den Namen des grossen Königs zurückgeführt, der ihnen der Gründer eines neuen Englands zu sein schien[1]. Am wenigsten können sie, die des eigentlichen Fridborg gar nicht gedenken, unserer Annahme, dass dieser vor der Normannischen Zeit nicht bestanden habe, entgegengehalten werden.

Denn mag auch der Beweis den ich zuletzt zu führen suchte, dass nach dem Verfasser der sogenannten Leges Edwardi erst die Weisen aus dem Volk der Angelsachsen unter König Wilhelm die Einrichtung der

[1] Ich kann mich mit der Art und Weise wie Lappenberg I, S. 334 diese Nachrichten deutet und auslegt nicht befreunden; wenn ich gleich gerne zugebe, dass eine Herstellung und zum Theil neue Anordnung der verschiedenen hier erwähnten Verhältnisse vom Aelfred vorgenommen worden sein mag. Vgl. R. Schmid, Hermes a. a. O. S. 240; Kemble I, S. 247, an den sich Pauli, K. Aelfred S. 154, anschliesst; K. Maurer S. 76; Gneist S. 26.

Fridborg getroffen haben, für nicht völlig ausreichend gelten: so hat uns doch die genauere Untersuchung der Bürgschaftsverhältnisse bis auf Cnuts, ja bis auf Wilhelms Zeiten gezeigt, dass die Gesammtbürgschaft, wie sie dort beschrieben wird, früher nicht bestand und vor der Normannischen Zeit nicht eingeführt worden sein kann. Sie ist nichts Angelsächsisches, nichts eigenthümlich Germanisches, sie ist das Product einer lange fortgesetzten, consequent fortschreitenden polizeilichen Legislation [1].

[1] In manchem übereinstimmend ist die Ausführung von Palgrave. Die Zeit, da die Bürgschaft der Nachbarn, die auf den Zehntschaften beruhte, entstand, sagt er, sei nicht bekannt, wahrscheinlich habe sich vor der Eroberung der Normannen die Verbindung, die auf Verwandtschaft beruhte, hierzu ausgebildet. Denn in der Zeit der Dänischen Herrschaft waren die Bande der Verwandtschaft gelöst und unsicher geworden, Raub und Diebstähle nahmen Ueberhand, und die Gesetze die auf eine Verbürgung der Einzelnen abzweckten wurden geschärft. Doch wird anerkannt, dass weder hier, noch in den Gildestatuten, noch in den Gesetzen Cnuts, noch in denen Wilhelm des Eroberers die Gesammtbürgschaft der freeborg (so schreibt der Verfasser) sich finde; und es wird hinzugefügt (S. 196), wir müssten uns begnügen dies Institut zu betrachten, wie es sich nach der Eroberung in Ostangeln, Kent, Wessex und einigen Theilen von Mercia fand. Hier zeige sich nun, dass die Mitglieder der ersten Klasse aller Angelsachsen, die Twelfhendmen, als Herren andere als Untergebene in Bürgschaft hatten, die der untersten aber, die Twyhendmen, die doch noch frei waren, in solchen Vereinigungen von bald geringerem bald grösserem Umfang, die doch alle Zehntschaften hiessen, sich befanden; während die zweite Klasse, die in der Mitte zwischen beiden stand, weder andere verbürgte noch selbst der Bürgschaft bedurfte. — Palgrave erklärt sich dann gegen die Meinung, dass solche Gesammtbürgschaft auch auf dem Continent sich finde und das Vorkommen der Zehntschaften etwas dafür beweise; denn nicht die Eintheilung nach zehn, sondern die gegenseitige Verantwortlichkeit mache das Wesen des Angelsächsischen Institutes aus. Er äussert die (von Lappenberg I, S. 588 aufgenommene; s. oben S. 440 N. 3) Vermuthung, er möge diese Gesammtbürgschaft in militärischen Verhältnissen ihren Ursprung oder ihr Vorbild haben; 'ward', die Wache, und 'teothing' würden gleichbedeutend gebraucht, auch sonst seien militärische Einrichtungen zu friedlichen umgewandelt worden. Es wird weiter bemerkt, dass einzelnen Gegenden Englands, namentlich Northumberland, das Institut überhaupt unbekannt gewesen sei, dass

Erinnern wir uns nun, dass Möser aus diesen Nach-

dort aber die allgemeine Verpflichtung der Gemeinden ihre Stelle vertreten habe. Nur als eine Modification dieser, schliesst Palgrave, erscheint die Gesammtbürgschaft; ohne Verbindung mit Gerichtsbarkeit, noch weniger mit irgend einem Vortheil für das Volk, war die Zehntschaft eine Verbindung (Geschlecht, sept), nicht durch Verwandtschaft, sondern durch das Gesetz begründet, zuerst wahrscheinlich auf bestimmte Distrikte beschränkt, und nachher weiter ausgedehnt (S. 204). — Was das Wesen der Sache betrifft so stimme ich dem Verfasser ganz bei (er sagt S. 192: 'Statt aus der Ausübung constitutioneller Freiheit hervorzugehen, ist es vielmehr zu betrachten als ein System strenger Aufsicht, Unterordnung und Einschränkung'; II, S. CXXVI: 'es war eine Beschränkung den Klassen aufgelegt welche ihrer Lage nach ursprünglich dem Verdacht und dem Mistrauen ausgesetzt waren; es war ein System blos erdacht um das Volk in Unterwürfigkeit zu halten und wohl geeignet dieser Absicht zu entsprechen'). Dagegen scheint mir die Entstehung nicht bestimmt genug ins Auge gefasst zu sein. Palgrave bemerkt freilich (S. 201), dass die Einrichtung wahrscheinlich durch Wilhelm den Eroberer verstärkt und mehr befestigt, auch über die ursprünglichen Grenzen ausgedehnt worden sei, eben als ein Mittel das Volk besser in Gehorsam zu halten; doch giebt er immer noch die Idee eines älteren Ursprungs nicht auf. In dem zweiten Bande (S. CXXIII), wo er auf diesen Gegenstand zurückkommt, meint er, die Gesammtbürgschaft sei gegen das Ende der Angelsächsischen Herrschaft in Wessex und Mercia zur Ausbildung gekommen, zwischen Cnut und Wilhelm dann weiter entwickelt worden; es ist, sagt er, nicht unwahrscheinlich, dass die Normannen vollendeten was die Dänen begonnen hatten. Ich erwiedere hierauf blos, was ich oben auszuführen suchte, dass sich vor der Normannischen Zeit kein Zeugnis, keine Spur des Institutes findet, während es nachher häufig erwähnt wird und in den Rechtsverhältnissen der Normannischen Zeit eine bedeutende Stellung einnimmt; und ich glaube darnach mit Sicherheit annehmen zu dürfen, dass es in dieser nicht blos umgebildet und ausgedehnt, sondern zuerst eingeführt worden ist. — Vgl. Marquardsen S. 57 ff., der sich der Annahme eher einer noch etwas späteren Zeit, als hier vermuthet, zuneigt, aber zugiebt, dass erhebliches für die Ansicht spreche, das francepledge sei eines der ersten Früchte der Fremdherrschaft gewesen (S. 60). Zu ähnlichen Resultaten wie Palgrave gelangt G. L. v. Maurer S. 17. Dagegen für die Normannische Zeit erklärt sich K. Maurer S. 90. Was R. Schmid, Angels. Ges. S. 647 ff., dawider einwendet, namentlich die Nachricht des Wilhelm von Malmsbury erlaube nicht an einen Normannischen Ursprung zu denken, erscheint mir ganz unerheblich. Vgl. Gött. G. Anz. 1858 St. 172 S. 1710 ff.

richten seine Ansicht von der Gesammtbürgschaft entlehnt und keine anderen Beweise beigebracht hat, dass alle Späteren, so viel sie auch sonst Spuren des Institutes nachweisen zu können glaubten, doch immer hierauf zurückkamen und einräumen mussten, dass eine eigentliche Kenntnis der Sache nur aus dieser Quelle entnommen werden könne: so werden wir wohl sagen dürfen, dass eine grössere Täuschung, ein gröberer Irrthum selten auf dem Gebiet der Geschichte erfunden worden ist.

Es gab keine Gesammtbürgschaft unter den Angelsachsen, weder für das Wergeld noch in irgend welchem andern Sinn, weder vor noch nach Aelfreds Zeiten.

Nun wird es leicht sein zu erweisen, dass auch bei andern Deutschen Stämmen, wenigstens in älterer Zeit, keine Einrichtungen, keine Verhältnisse bestanden, die man mit diesem Namen zu bezeichnen berechtigt wäre.

Man beruft sich zunächst darauf, dass es auch anderswo Zehntschaften gab wie bei den Angelsachsen, und dass die gleiche Eintheilung auch gleiche Einrichtungen vermuthen lasse. Die Behauptung ist freilich schon entkräftet, wenn wir daran erinnern, dass auch dort vor Cnut keine Zehntschaften mit irgend welcher Sicherheit nachgewiesen werden können, dass es vorher nur in den Gilden Abtheilungen von je zehn Personen gab, und erst später solche allgemein gebildet zu sein scheinen, die in einer uns nicht deutlichen Weise auch zu Unterabtheilungen der Hunderten geworden sind, dass also, wenn auch solche bei andern Deutschen Stämmen nachgewiesen werden könnten, dies keineswegs berechtigen würde, in ihnen schon jene eigenthümlichen Bürgschaftsverhältnisse vorauszusetzen. Aber ich glaube auch nicht dass es jemals solche Zehntschaften bei den Deutschen gegeben hat [1].

[1] Dies hat schon Weiske S. 15 ff. ausgeführt. Nach Sybel S. 33 sind sie überall späteren Ursprungs und Erzeugnis bewusster Verwaltungszwecke; aber auch so finden sie sich nur in England seit Cnut.

Ich bemerke zunächst, dass ein Deutsches Wort für diesen Begriff sich nirgends findet[1]. Lateinisch müssen wir 'decania' oder 'decuria' erwarten. Jenes lesen wir in dem Gesetz der Westgothen[2]; es bezeichnet hier aber eine blosse Heereseintheilung, und ich habe schon anderswo bemerkt[3], dass wir durchaus keinen Grund haben, diese weitere Gliederung des Heeres für etwas ursprüngliches, mit einer Eintheilung des Volkes oder Landes zusammenhängendes zu halten. — An vielen Stellen begegnen wir wohl einem decanus, einem Zehning oder Zehninger wie wir nach dem Vorgang alter Glossen[4] übersetzen dürfen, aber die Bedeutung desselben ist eine sehr verschiedenartige, und auf ein Vorhandensein von Zehntschaften, deren Vorsteher, Richter er gewesen wäre, lässt sich nirgends schliessen[5].

Bei den in Deutschland sesshaft gebliebenen Völkern findet sich das Wort höchst selten. Ich kann nur eine Stelle des Bairischen Gesetzes, aus Alamannischen oder gar Thüringischen, Sächsischen, Friesischen Monumenten kein einziges Zeugnis beibringen. Dort bezeichnet es freilich einen Unterbeamten des centurio, aber im Heer, in rein militärischer Beziehung[6]. Man weiss dass auch in

[1] Denn 'zehanunga' in einigen Glossen als Uebersetzung von 'decuria' (Graff V, S. 630) dürfen wir doch nicht so ansehen. Vielleicht hätten wir aber Grund hiernach statt 'Zehntschaft' zu sagen 'Zehnung'. Nur die Angelsachsen haben 'teoðing' oder 'teoðung'. Sachsse S. 262 N. 22 führt bei den Isländern aus Björn Halderssons Lexicon II, S. 384 'tin manna hopr' für decuria an, das aber keine technische Bedeutung hat.

[2] IX, 2, 4: Si decanus relinquens decaniam suam de hoste ad domum suam refugerit etc.

[3] Oben S. 167.

[4] S. die Stellen bei Graff a. a. O.: zehaning, zehaningari.

[5] Das ist für Gallien auch das Resultat der ersten gründlichen Untersuchung über diesen Gegenstand von Guérard, Essai sur le systéme des divisions territoriales de la Gaule S. 61 ff.

[6] Lex Bajuv. II, 5, 1: Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione ducis sui per fortia hostile aliquid praedare voluerit ... hoc omnino testamur ne

andern Verhältnissen das Bairische Gesetz dem Westgothischen nahe steht, aus demselben zum Theil entlehnt ist[1]: wahrscheinlich ist der Name auch hier nur ohne besondere Bedeutung herübergenommen. Will man dies aber nicht annehmen, so ergiebt die Stelle jedenfalls nicht mehr, als was die Worte enthalten, dass es im Bairischen Heer eine Gliederung nach Zehnern und dem entsprechende Befehlshaber gab.

Dies war bei den Westgothen der Fall: des Decanus erwähnen die Gesetze in Verbindung mit den Millenarien und Centenarien an mehreren Stellen: er ist Befehlshaber der kleinsten Abtheilung im Heer, er scheint wie die übrigen Heerführer zugleich richterliche Functionen ausgeübt zu haben[2]. Bei den Ostgothen und Vandalen dagegen wird er nicht genannt[3].

Als richterlicher oder polizeilicher Beamter erscheint

fiat. Et exinde curam habeat comes in suo comitatu; ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit, ut contra legem non faciant.

[1] Diese Annahme, die ich schon früher für die richtige hielt, ist jetzt durch Roth und Merkel gesichert. Zu vergleichen sind Lex Wisig. VIII, 1, 9. IX, 2, 5. Wenn Roth, Ueber Entstehung der Lex Bajuv. S. 41, den Zusammenhang hier in Zweifel zieht, so führt Merkel, Leges III, S. 214, auch diesen Titel unter denen auf die mit dem Westgothischen Recht verwandt sind, und bemerkt S. 284 N., dass von dem decanus bei den Baiern sonst nichts bekannt sei.

[2] Die Hauptstelle ist: II, 1, 26: Quod omnis qui potestatem accipit judicandi judicis nomine censeatur ex lege . . . ideo dux, comes, vicarius, pacis assertor, tiuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius etc. Die militärische Bedeutung erhellt aus den Gesetzen von IX, 2. Gleich das erste Gesetz heisst: Si hi qui in exercitu praepositi sunt etc. Si certe decanus fuerit etc.; dann die S. 459 N. 2 angeführte Stelle c. 4; ebendaselbst heisst es: Quod si aliquis qui in thiuphadia sua fuerat numeratus sine permissu thiuphadi sui vel quingentenarii aut centenarii vel decani sui de hoste ad domum suam refugerit etc.

[3] Nur der Analogie nach glaubt Marcus, Histoire des Vandales S. 190, auf das Vorhandensein der decani schliessen zu dürfen.

der decanus in den älteren Gesetzen der Langobarden [1]; auch in denen der Fränkischen Zeit kommt er vor [2]. Ueber seine Stellung aber sind wir weniger im klaren als irgendwo sonst; nur das scheint deutlich, dass er unter allen die unterste Stelle einnahm [3], und nach der Analogie der Westgothischen Einrichtungen mögen wir wohl vermuthen, dass auch hier eine Eintheilung des Heeres der Ursprung dieser Würde gewesen ist [4].

Am häufigsten werden decani in den Fränkischen Quellen genannt. Von der Bedeutung des decanus in der kirchlichen Hierarchie sehen wir natürlich ab; ausserdem bezeichnet das Wort einen Aufseher oder Verwalter auf den Gütern sei es des Königs sei es anderer Grossen [5]. Besonders in den Besitzungen der Bisthümer

[1] Edict. Liutprandi 44 (V, 15): tunc deganus aut saltarius qui in loco est . . . ad scultahis suum perducat; 85 (IX, 2): Si quis judex aut sculdahis atque saltarius vel deganus . . . . sciat judex aut sculdahis vel saltarius aut deganus . . . . et si deganus aut saltarius . . . sculdahis suo manifestaverit . . . . ut unusquis sculdahis et saltarius atque deganus jurare debeat judici suo.

[2] Pippini capit. Langob. a. 782, c. 9: apud locum conjurent scultasios, decanos, saltarios vel loco positos. Vgl. Bd. III.

[3] Sie stehen unter dem Schultheiss, und werden bald vor bald nach dem Saltarius genannt; es ist entschieden unrichtig, wenn Unger S. 150 sie den Fränkischen Centenarien gleichstellt.

[4] Vgl. Leo, Geschichte von Italien I, S. 69. Dass aber die 'farae' Zehnten gewesen, ist ganz undenkbar.

[5] Capitulare de villis c. 10: Ut majores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant etc. Capit. de expeditione exercitali a. 811 c. 4: Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium . . . Hi sunt falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani, et alii qui missos recipiunt et eorum sequentes. Vgl. Bd. IV, S. 123. Hierhin gehören vielleicht auch die decani per villas constituti, Regino de disc. eccl II, 5, 69. — Einige andere Stellen nennen in der Aufzählung von verschiedenen Beamten auch decani, aber ohne dass man in diesen andere obrigkeitliche Personen sehen könnte; so die Formel Rozière II, Nr. 667, (Appendix Marculfi 10): ducibus, comitibus, vigariis, centenariis et decanis, aber in dem Empfehlungsbrief eines Bischofs.

und Abteien kommen diese häufiger vor, sie standen bestimmten Theilen des Güterbesitzes vor, die dann wohl 'decaniae' hiessen, und sind von den Geistlichen die denselben Namen tragen wohl zu unterscheiden.

Ueberall also bezeichnet decanus einen Angestellten geringsten Ranges, sei es im Heer oder in der Verwaltung; nirgends aber lässt sich eine bestimmte Beziehung auf eine zu dem Namen Anlass gebende Eintheilung des Landes oder Volkes nachweisen. Der Decanus ist kein Orts- oder Dorfvorsteher, für diesen finden sich andere Namen[1]; nichts berechtigt zu der Annahme dass die Ortsgemeinde, das Dorf, jemals als Zehntschaft angesehen oder bezeichnet worden sei[2]. Nur im Heer

Ich bemerke dass in andern ähnlichen Aufzählungen der decanus fehlt, so Rozière Nr. 11. 25. 27. 29. 30. 31. 33. Aehnlich ist Hincmari epist. IV, 15: comites et vicarii vel etiam decani plurima placita constituant. Auch eine von Guérard S. 64 angeführte Stelle aus der Vita S. Salvii ziehe ich hierhin: Convocantes vicarios, tribunos et centuriones, judices et decanos regis. Noch weniger bedeutet die oft angeführte Stelle des Walafridus Strabo de exordiis rerum ecclesiast. c. 31. (auch als form. Alsatica 3 bekannt): Centenarii, qui et centuriones, vel vicarii ... Decuriones vel decani, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent; vgl. Bd. III, S. 368. Wohin die decani, die Karl dem Kahlen Treue schworen (conventus Attiniacensis, Leges I, S. 429) zu zählen, muss unentschieden bleiben.

[1] Ueber den thunginus der Lex Salica, den man hierhin gezogen, s. oben S. 248 N. 1. 'Schultheiss' für das dem decanus entsprechende Wort zu halten (Eichhorn §. 74), ist ohne allen Grund. Der decanus oder Dechen in späteren Urkunden bei Lacomblet, Archiv I, S. 217, ist auch ganz etwas anderes.

[2] Was Sachsse S. 291. 301 ff., und zum Theil Landau S. 195, Seibertz, L. u. R. G. d. H. Westfalens I, S. 166, hierfür anführen, ist ganz nichtig. 'Thy', der Versammlungsplatz hat nichts mit 'zehn' zu thun, sondern gehört wahrscheinlich zu 'thing'. The- und Tien-, Ziegen-, Zeche- oder gar -leben in Ortsnamen kann nur reine Willkür mit zehn zusammenbringen. Auch nicht ein Zeugnis für die Bezeichnung einer Dorfschaft als Zehntschaft lässt sich aufbringen. Was Thudichum anführt, Staat S. 37 N., geht alles auf die Cent (Zent) = Hunderte, und wenn einige Schreibungen später an 'zehn' anklingen, so ist das als Zufall zu betrachten; am wenigsten darf

scheinen bestimmte Abtheilungen von je zehn Mann bei einigen Völkern, in ältester Zeit doch vielleicht auch bei den Franken, bestanden zu haben; und ist der Name 'decanus' nicht als blosse Nachbildung des Wortes 'centenarius' zu betrachten, wie es gewiss mitunter der Fall ist, so wird man annehmen müssen, dass man denselben von den militärischen Verhältnissen später auf andere übertrug, wo von einer Zehnzahl gar nicht die Rede war.

Aber selbst jenes Vorkommen im Heer wird man nicht für bedeutungslos halten; man wird sich erinnern, dass wir oben die Identität des Heeres und Volkes behauptet, von dem Einen auf das Andere geschlossen haben[1]; man wird ausserdem gerade die Vereinigung von je zehn Personen, die den Englischen Friđborg zu entsprechen scheint, für beachtungswerth, selbst für wichtiger als eine etwaige Landeseintheilung nach Zehntschaften halten. Es lassen sich auch noch andere Spuren von solchen aus zehn Personen bestehenden Abtheilungen oder Haufen finden.

Im Salischen Gesetz wird an mehreren Stellen von Verbrechen gesprochen die von einem Contubernium oder von irgend jemand mit oder in einem Contubernium verübt worden sind, und dabei heisst es, dass dreimal je drei Genossen bestraft werden sollen:

Lex Salica XLIII, c. 3: Si quis vero foris casa sive iter agens sive in agro positus a contubernio fuerit occisus et tres vel amplius habuerit plagas, tres de eo contubernio qui adprobati fuerint singillatim mortem illius conjactent. Et tres, si plures fuerint de eo contubernio, 1200 dinarios ... solvant. Et tres adhuc de eo contubernio 600 dinarios ... solvant.

man mit G. L. v. Maurer, Fronhöfe I, S. 231. 360 (anders Einleitung S. 60 ff.) Centner als decanus erklären, wenn auch Centgraf, Cengraf, Centenberger, sich später so findet, dass Markvorsteher darunter verstanden werden können; Markenverfassung S. 225. 236.

[1] Diesen Weg schlägt daher auch Unger S. 59 ein, indem er die Zehntschaften (friđborg) für das Ursprüngliche hält, die den Anlass zu der entsprechenden Eintheilung des Heers gegeben hätten.

Ganz ähnlich sind die Bestimmungen in

XLII, c. 3: Si vero corpus occisi hominis tres vel amplius habuerit plagas, tres quibus inculpatur qui in eo contubernio fuisse probantur, legem superius conprehensa cogantur exsolvere. Alii vero tres de eo contubernio 3600 dinarios ... solvant. Et tres adhuc in tertio loco de eo contubernio 1800 dinarios ... solvant.

Hiernach scheinen, wenn man einen als Anführer hinzuzählt[1], zehn Personen ein Contubernium gebildet zu haben. Vegetius aber sagt[2], dass im Römischen Heer Contubernium einen Haufen von zehn Mann bezeichnete. So nimmt Rogge an[3], dass diese Fränkischen Contubernia den Angelsächsischen Fridborg entsprachen, eben nur einen andern Namen führten, dem Wesen nach aber ganz dasselbe waren. Feuerbach ist dieser Meinung mit gutem Grunde entgegengetreten[4], und ich glaube niemand wird ihr jetzt so ohne weiteres Zustimmung schenken. Ob man aber alle Beziehung auf die Zehnzahl bei dem Contubernium in Abrede zu stellen habe, scheint mir doch noch zweifelhaft[5].

[1] So sind vielleicht die Worte XLII, 4 zu deuten: Si quis collecto contubernio etc.

[2] de re militari II, 8: Erant etiam centuriones, qui singulas centurias curabant, qui nunc centenarii nominantur. Erant decani denis militibus praepositi, qui nunc caput contubernii vocantur; II, 13: Rursus ipsae centuriae in contubernia divisae sunt, ut decem militibus sub uno papilione degentibus unus quasi praeesset decanus, qui caput contubernii nominatur. — Feuerbach S. 87 N. wendet ein, es seien 11 gewesen und Vegetius selbst sage II, 25: singula contubernia ... h. e. undecim homines; d. h. aber 10 und der Vorsteher, freilich anders als es in der Lex Salica vorausgesetzt zu werden scheint. Allein darin konnte leicht eine Verschiedenheit stattfinden, dass man entweder je zehn einen elften vorsetzte oder aus zehn einen zum Hauptmann wählte.

[3] Gerichtswesen S. 62. Ihm stimmt Grimm R. A. S. 294 bei. Aber schon Eichhorn meint, §. 48 N. c, sie gehöre wohl in das Reich der Träume.

[4] De universali fidej. S. 81 ff.

[5] Feuerbach S. 88 ff. sucht es darzuthun. — Ich habe die folgende Ausführung beibehalten, obschon ich nicht verkenne, dass ihr manches entgegensteht, und contubernium auch in der allgemeinen Bedeutung, Vereini-

Manches freilich scheint dafür zu sprechen, zunächst dass es in einigen Stellen zweifelhaft gelassen wird, ob und wie viele Mitglieder noch zu dem Contubernium gehörten[1], sodann dass andere darauf hindeuten, als sei ein solches Contubernium erst zu einem bestimmten Zweck gesammelt, gemacht worden[2]. Es steht dem aber entgegen, dass doch auch von Mitgliedern des Contubernium die Rede ist welche nicht an der That theilgenommen hatten und von denen es sich fragte ob sie nur zugegen gewesen waren[3]; es kommt dazu dass in der Lex Ribuaria der Fall unterschieden wird, wo ein Contubernium und wo einer 'cum satellitibus suis' handelte[4]. Hier[5] er-

gung für den bestimmten Zweck, genommen werden kann. Zöpfl S. 921 sagt 'Complott'. Walter §. 734 lässt die Bedeutung unentschieden.

[1] So in der schon angeführten Stelle XLIII, 3 die Worte 'si plures fuerint'; wogegen doch das 'tres adhuc de eo contubernio' wohl die drei noch übrigen bezeichnen könnte; dann XIV, 6: Si quis villa aliena adsalierit, quanti in eo contubernio vel superventi probati fuerint fuisse; und ähnlich eine Handschrift XIV, 5.

[2] XLII, 1: Si quis collecto contubernio hominem ingenuo in domo sua adsalierit; Merkel XCV, 3 (Childeberti regis capit. c. 5, 3): Si quis ingenuam feminam a contubernio facto aut puellam in itinere aut quolibet loco (adsallierit et vim illi) inferre praesumpserit, quam unus tam plurimi qui ipsum scelus admississe fuerit adprobatus, 200 sol. culp. jud. De illo contubernio si adhuc remanserit qui ipsum scelus non admiserit et ibi fuisse noscuntur, si plures admiserit et a minore numero fuerit [quam] tres, et ipsi 45 sol. solvant. Doch fehlt in der letzten Stelle 'facto' in einer Handschrift. Vgl. Merkel Nov. 134 (aus Herold XLV, 4): Si quis contubernio facto villas alienas cum tribus effregerit etc.

[3] S. die Stelle in der Note vorher. Das hat schon Feuerbach S. 103 N. gegen die gewöhnliche Ansicht geltend gemacht.

[4] Lex Rib. XLI, 2: Si quis a contubernio probabiliter ligatus super res alienas fuerit, eum ad excusationem non permittimus. 3: Sed si unus homo cum satellitibus suis hominem ligaverit, aut ipsum excusare permittimus etc.

[5] Folgende Stelle giebt keinen bestimmten Aufschluss: Form. Rozière Nr. 468 (Bign. 7): qualiter veniens homo alicus ... in contubernium homine alico ... adsallisset et ipsum ibidem interfecisset ... interpellabat ipsum homine qui eorum parente in contubernium adsallisset vel interfecisset etc.

scheint offenbar das Contubernium als eine bestimmte, höherer Achtung geniessende Vereinigung, und es wird daher nicht für eine Bezeichnung blos eines beliebigen Haufens, einer für eine einzelne That zusammengebrachten Schar gelten können[1]. Ebensowenig aber befriedigen die Erklärungen welche man sonst versucht hat; weder auf die Gefolgschaften[2], noch auf die Fehde führende Familie[3], noch auf die Gilden[4] kann es sich beziehen. Es muss entweder eine Verbindung mehrerer gleichberechtigter freier Gemeindegenossen oder eine andere die öffentlicher Autorität genoss gewesen sein. Undenkbar aber scheint es, dass irgend eine Vereinigung, die zu friedlichen Zwecken, wie die Gilden, zur grössern Rechtssicherheit, wie die Angelsächsischen Friđborg, ein-

[1] Das ist die ältere und so viel ich sehe auch Wildas Ansicht, Strafrecht S. 953, obschon er von einem Gefolge spricht. — Die Malbergsche Glosse hat XLII. XLIII das Wort ructe, das XLI, 9 im Text begegnet und offenbar 'Schar' bedeutet, auch vielleicht mit 'trustis' Gefolge zusammenhängt; vgl. Grimm, Vorrede zu Merkels Ausgabe S. IX. Es lässt Anwendung auf verschiedene Verhältnisse zu, kann sich aber jedenfalls auch auf eine Kriegsschar beziehen; Graff V, S. 479 hat die Glosse: trust agmina, S. 265: gadrusci, cohors, was bestimmt genug auf diese Bedeutung hinweist.

[2] Was Feuerbach S. 98 ff. dafür anführt, scheint mir nichts zu erweisen, auch wenn man die gewöhnliche Ansicht vom Gefolge beibehält: nach unserer Auffassung kann davon gar nicht die Rede sein.

[3] Woringen S. 63 hat das eben behauptet, aber in keiner Weise wahrscheinlich gemacht. Er sagt blos, ein Angriff auf das Haus sei eine Ueberschreitung des Fehderechts und daher strafbar gewesen; auf alle übrigen Beziehungen, in denen das Contubernium vorkommt, nimmt er so gut wie gar keine Rücksicht. Denn das wird man nicht dafür gelten lassen, wenn er sagt: dass ein Contubernium auch sonst Gewaltthaten ausübte, sei sehr wohl erklärbar; 'denn dazu mochte sich eine Familie, die der Sitte nach eine stets bewaffnete, trotzige Genossenschaft bildete, leicht versucht fühlen'.

[4] Weiske S. 19, und sein Recensent in Richters Krit. Jahrbüchern 1837 S. 127, auch Unger S. 66 äussern diese Vermuthung; Sachsse S. 556 nimmt es als sicher an. Aber die Gilden waren doch nicht da, um Verbrechen auszuführen.

geführt war, sich zu solchen Freveln verbunden hätte, wenigstens, dass es so häufig vorkam, dass das Gesetz darauf Rücksicht zu nehmen hatte. Benutzen wir aber jene Nachrichten des Vegetius, erinnern wir uns dass wenigstens in andern Deutschen Heeren jene kleinen Abtheilungen von je zehn Kriegern bestanden, so wird es wohl nicht unwahrscheinlich dünken, dass sie auch bei den Franken eingeführt, vielleicht von den Römern zu ihnen wie zu den Gothen sammt dem Namen übertragen waren [1]. Auch das Deutsche Wort, das in einer andern Stelle als gleichbedeutend mit Contubernium gebraucht wird, 'hariraida', 'herireita', scheint für diese Erklärung zu sprechen [2]. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der

[1] Die Vermuthung, dass unter dem Worte eine Abtheilung von Kriegern zu verstehen sei, hat doch auch schon Weiske a. a. O. gehabt. So erklärt sich auch die Stelle der Lex Ribuar., ja man könnte hier vielleicht an einen Haufen Soldaten denken, der als Wache, Polizei, gebraucht wurde, wie das Palgrave I, S. 200 von der Angelsächsischen Zehntschaft behauptet.

[2] Lex Ribuar. LXIV: Si quis hominem in domo propria cum hariraida interfecerit, auctor facti triplici wergildo multetur et tres priores 90 solidis culpabiles judicentur; et quanti ei sanguinem fuderint, unusquisque wergildo eum componat et quanticumque post auctorem sanguinis effusores vel post tres priores fuerint, unusquisque 15 solidis multetur, et quicquid ibi talaverint, restituant; eine Stelle die durchaus dem Tit. XLII der Lex Salica entspricht, wie Feuerbach schon angeführt hat. Dasselbe Wort findet sich nun auch Lex Bajuv. IV, 23: Si quis liberum hostili manu cinxerit, quod heriraita dicunt, id est cum 42 clypeis, et sagittam in curte projecerit aut cujuscumque telarum genus, cum 40 solidis conponat. Hier ist Sinn und Zusammenhang freilich ein anderer, wir sehen aber dass das Wort sich auf das Heer bezog, einen Heereshaufen bezeichnete; die etymologische Bedeutung des Worts lässt Graff II, S. 479, in Zweifel. Merkel, Leges III, S. 293 N., bringt es mit dem spätern 'reisa' in Verbindung. — Hierhin gehört vielleicht auch das Langobardische arischild, Edict. Liutpr. 134 (XIII, 5), 143 (XIV, 3) verglichen mit Edict. Rotharis 19: Si quis pro injuriam suam vindicandam super quemcumque manu armata aut exercitum usque ad quattuor homenis in vico intraverint etc. Vgl. über die beschränkte Bedeutung von Heer oben S. 149 N. 2; über andere Erklärungen des arischild S. 150 N. Aber man darf nicht mit Osenbrüggen, Strafrecht der Lango-

Ausdruck 'contubernium' später auch etwas anderes als eine Schar von zehn bezeichnete, dass er oft, so gut wie centena, Hunderte, ohne Rücksicht auf den Zahlbegriff von der kleinsten Abtheilung des Heeres gebraucht wurde; und entweder hieraus oder weil nicht immer alle Mitglieder an dem Verbrechen theilhatten, wird es sich erklären, dass auch die Gesetze nicht an allen Stellen eine bestimmte Zahl der Theilnehmer voraussetzen. Dass aber ein solcher Haufen, eine solche Abtheilung von Soldaten, zusammen einen gewaltsamen Einbruch, Raub und Todtschlag verübte, mochte wohl oft genug vorkommen um darauf im Gesetze Rücksicht nehmen zu müssen; diese Bestimmungen tragen fast einen militärisch-disciplinaren Charakter an sich; wie es wohl auch bei andern Theilen des Gesetzes gesagt werden könnte, die von einer Zeit zeugen, da Heer und Volk noch in mancher Beziehung zusammenfielen, aber nicht der Begriff des Volks, sondern der des unruhigen, beutelustigen, roh gewordenen Heeres der vorherrschende geworden war.

Ob diese Heereseintheilung des Fränkischen Volks auch in anderer staatsrechtlicher Beziehung eine Bedeutung hatte, wissen wir nicht; dass ihr Vorsteher decanus hiess und dieser Name von diesen Verhältnissen erst später auf andere überging, ist nicht darzuthun; es mag sein, ja es ist nach der Bedeutung des Heeres auch in jener Zeit nicht unwahrscheinlich, dass, wie jeder Freie dem Heere angehörte, auch jeder in älterer Zeit einem bestimmten Contubernium zugerechnet wurde[1]; aber erhalten hat es sich nicht, überhaupt die Bedeutung des Contubernium sich später verloren, so dass man kaum die ursprüngliche Bedeutung desselben kannte. Von Rechten und Pflichten der Mitglieder des Contubernium unter ein-

barden S. 40 ff., von einer Gefolgschaft, wenigstens nicht in dem technischen Sinn des Wortes, sprechen.

[1] Weiske S. 17 bezweifelt dies wie mich dünkt ohne Grund.

ander oder nach aussen wissen die Quellen nichts, und wir sind in keiner Weise berechtigt etwas der Art anzunehmen. Es ist vielmehr hervorzuheben, dass nach den angeführten Stellen des Salischen Gesetzes die Contubernalen nicht als solche für einander hafteten, sondern es wird immer der Fall vorausgesetzt, dass sie zusammen gefrevelt hatten, dass sie wenigstens bei der Verübung des Verbrechens zugegen gewesen waren[1], so dass von einer gegenseitigen Bürgschaft in der That hier am wenigsten die Rede sein kann[2].

Um so sicherer hat man geglaubt dieselbe in andern Stellen nachweisen zu können. Nach einer Bestimmung König Childebert II. sollte die Hunderte (centena) für den Diebstahl haften; sie sollte gleich den Ersatz für denselben leisten und darauf die Sache verfolgen; fand sie dann den Dieb in einer andern Centene und konnte diese den Thäter nicht austreiben oder ausliefern, so sollte diese den Schaden ersetzen und sich mit zwölf Eideshelfern reinigen.

Childeberti decretio c. 11. 12: Similiter convenit, ut, si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena restituat, et causa centenarius cum centena requirat. Pari conditione convenit, ut, si centena posita in vestigia in alia centena aut quos fidelium nostrorum ipsum vestigium miserit, et eum ad alia centena minime expellere potuerit, aut convictus reddat latronem, aut capitale de praesente restituat et cum duodecim personas se ex hoc sacramento exuat.

[1] Dass da nun nicht ohne weiteres alle zur Strafe gezogen wurden, entspricht andern Bestimmungen des Deutschen Rechts, wie Feuerbach S. 91 ff. gut ausgeführt hat. Und deshalb haben wir durchaus keinen Grund mit Rogge Spuren des Contubernium oder gar der Gesammtbürgschaft in Stellen wie Lex Salica XIII, Lex Ribuar. LXIV, Lex Angl. et Werin. X, 9 (Merkel S. 10) zu finden, wo erst der Anführer, dann drei Gehülfen und etwa weitere drei verantwortlich gemacht werden.

[2] Es ist das von vielen bemerkt, aber eigentlich von Rogge selbst auch nicht anders behauptet worden, der sich in dem Gedanken gefiel, dass eine solche Zehntschaft ihrer engen Verbindung wegen auch immer zusammen Verbrechen beging.

Dies Gesetz wurde von König Chlotachar II. bestätigt. Da andere Massregeln, namentlich nächtliche Wachen, zur Verhinderung des Diebstahls nicht ausgereicht hätten, so sollten nun die Centenen für den Schaden der in ihrer Mitte geschehen war haften und den Thäter verfolgen.

Chlotharii decretio c. 1: Decretum est, ut, qui(a) ad vigilias ... constituti nocturnas diversos fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua praetermissa custodias exercerent (heisst das: die Wachen selbst begangen Frevel?), centenas fierent (dass das nicht bedeuten könne, es sollen jetzt erst Centenen gebildet werden, haben schon andere [1] bemerkt). In cujus centena aliquid deperierit, caput trustes [2] restituat et latro insequatur vel in alterius centenam vestigium proponat aut deducat. Et ad hoc admoniti si neglexerint, quinos solidos conponat; capitale tamen qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tercia [3].

Diese Bestimmungen haben mit den Angelsächsischen Einrichtungen eine gewisse Aehnlichkeit und sind älter als diese [4]; derselbe Grund hat beide ins Leben gerufen, die grosse Unsicherheit des Eigenthums die damals herrschte, die Schwierigkeit auf anderm Wege Verbrechen gegen dasselbe zu bestrafen und den Einzelnen Schutz oder Entschädigung zu verschaffen. Es ist auch dies eine rein polizeiliche Einrichtung, den älteren Zeiten fremd, auch später nicht weiter nachzuweisen, mit der Wergeldsbürgschaft in gar keiner Verbindung [5], vielleicht

[1] Weiske S. 59; auch Unger S. 58. Vgl. was Bd. II gesagt ist. Eine Neubildung der Centenen nimmt namentlich Jacobs an, Géographie de Gregoire de Tours, und in einer besondern Abhandlung in der Bibl. de l'Ecole des chartes 5. serie Bd. II.

[2] Das Wort bedeutet hier auch Schar, nicht, wie zuletzt Jacobs a. a. O. S. 371 N. annimmt, Gefolge. Man könnte an das contubernium denken (s. S. 466 N. 1); aber ich wüsste doch keine rechte Verbindung zu ermitteln.

[3] Im einzelnen unterliegt diese Stelle noch manchen Schwierigkeiten; vgl. Woringen S. 45.

[4] Vgl. Eichhorn, in der Zeitschrift f. g. R. I, S. 179. 171.

[5] Vgl. Feuerbach S. 112 ff.; Weiske S. 60; Wilda S. 73. Auch Woringen S. 48 und Unger S. 55 ff. thun nichts anderes dar.

eine Gesammtbürgschaft zu nennen, aber jedenfalls sehr verschieden von dem Begriff den man gewöhnlich mit diesem Worte verbindet, und, statt das Vorhandensein einer solchen in ältester Zeit darzuthun, selbst ein Beweis, das den altgermanischen Zuständen solche Bestimmungen durchaus fremd gewesen sind [1].

Und auch anderswo finden wir keine Spur davon. Man müsste denn folgende Stelle dafür halten:

Lex Wisigothorum VI, 1, 8: Omnia crimina suos sequantur auctores. Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat.

Es ist ein Gesetz, das früher bestehende Verhältnisse aufhebt oder wenigstens als ganz beseitigt darstellt; hinfort soll der Verbrecher allein seine Schuld tragen, und kein anderer, weder Verwandte noch Nachbarn — denn diese sind ohne Zweifel unter dem Worte 'vicini' zu verstehen [2], — sollen dafür haften, mit Anforderungen belästigt werden. Es ist das aber in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, so ohne alle Beziehung auf besondere Verhältnisse oder Einrichtungen, dass man nichts besonderes daraus wird entnehmen können; das Gesetz scheint nur alle Beziehungen in denen jemand stehen konnte auf-

[1] Dass die oben S. 126 N. 1 angeführte Stelle der Lex Salica tit. XLV nichts mit der Gesammtbürgschaft, wie Eichhorn früher, Zeitsch. f. g. R. I, S. 181, annahm, zu thun habe, ist schon von Feuerbach S. 79 ff. bemerkt, und Eichhorn selbst scheint diese Meinung wenigstens modificiert zu haben, D. St. u. R. G. §. 48 N. e; was aber Unger S. 54 beibringt ist ganz nichtig; denn dass die villa die Stelle des Friđborg vertrete, die vicini die Friđborgsglieder seien, lässt sich wohl sagen aber nicht beweisen. Der Name der Rachineburgen ist ebensowenig mit Eichhorn §. 48 N. c und Unger S. 53 auf die Gesammtbürgschaft zu beziehen; s. Müllenhoff in meiner Ausgabe der Lex Salica S. 291.

[2] Feuerbach S. 119 N. will das Wort auch auf Verwandte beziehen. Mit Recht widersprechen Eichhorn, D. St. u. R. G. I, S. 83, Unger S. 60; 'vicini' ist gerade das technische Wort für die Bewohner derselben villa; Lex Salica XLV, 3.

zählen zu wollen, damit der Satz als ohne alle Beschränkung geltend angesehen werde. Dass den Nachbarn unter bestimmten Verhältnissen Verpflichtungen gegen einander oblagen, dass sie unter besonderen Umständen gemeinschaftlich zur Verantwortung gezogen werden konnten, ist bekannt[1]; noch spät finden sich Spuren davon[2]; man thut aber sehr Unrecht dabei sogleich an eine Gesammtbürgschaft zu denken.

In der Voraussetzung, dass diese sich aller Orten finden müsse, hat man auf die willkürlichste Weise die verschiedenartigsten Verhältnisse, polizeiliche Einrichtungen des Staates und Verpflichtungen der Dorfgenossen unter einander, Zehntschaften und Gilden, hierauf beziehen, Stellen der Gesetze welche in Wahrheit ganz anderes enthalten hiermit in Verbindung bringen wollen. Was man unter den Friesen zu finden meinte, hat sich als völlig nichtig erwiesen[3]; die wargilda der Sachsen ist durch eine blosse Berichtigung der Lesart verschwunden[4]. Da nun von einer allgemeinen Ver-

[1] Hierhin gehört der Fall in Chlodovechi capit. add. 9, Leges II, S. 4 (Merkel c. 73). Auf solche Fälle kann sich die Stelle der Lex Wisig. beziehen. Vgl. G. L. v. Maurer, Einleitung S. 163 ff., der aus dieser Stelle, den Nachrichten über die Centenen und einigen andern aber auch noch zu allgemein eine Haftung der Gemeindegenossen ableitet.

[2] Weiske S. 61 führt eine Urkunde aus der Schweiz vom Jahre 1291 an (Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I, S. 33): Et si quis judicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinatia quis de conspiratis dampnificatus fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem jurati conpellere tenentur universi. Einiges andere hat G. L. v. Maurer, Markverfassung S. 193, zusammengestellt.

[3] Rogges Erklärung (S. 26 ff.) der Lex Frisionum II, 1. 2 ist in der That ein Beweis wie man alles aus allem machen kann. S. Feuerbach S. 25; Woringen S. 49; Unger S. 32; Wilda S. 631 N.

[4] So hat denn auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, auf einem Carton S. 34, seine frühere (Gesetz der Thüringer S. 134) unglückliche Erklärung zurückgenommen und Grimms Bemerkung über wargida mitgetheilt; Sachsse S. 554 aber noch später den alten Irrthum wiederholt. Schaumann, S. 174 und 80 N. h, auf Mösersche und Roggesche Ideen ge-

bürgung für das Wergeld sich nirgends eine Spur findet, eine Haftung für Verbrechen von Gemeindegenossen erst in später Zeit bei den Franken, in noch späterer bei den Angelsachsen aus polizeilichen Gründen eingeführt worden ist, die Zehntschaften oder Friđborg aber, die das getreuste Bild der alten Einrichtungen geben sollten, erst der Dänischen oder Normannischen Zeit in England angehören, so wird von einer Gesammtbürgschaft im älteren Deutschen Recht nicht mehr die Rede sein können. Das Wort hat Verwirrung genug angerichtet; wir haben ein Recht es ganz zu beseitigen: weder der Begriff noch die Benennung sind jemals Deutsch gewesen.

stützt, spricht über Gesammtbürgschaft unter den Sachsen, ohne sich irgend um einen Beweis zu bemühen. Und nicht viel anders später Seibertz.

Beilage II.

Ueber die Zwölfzahl bei den Germanen.

Wer sich mit irgend einer Seite des Deutschen Alterthums beschäftigt muss aufmerksam werden auf die eigenthümliche Bedeutung welche die Zwölfzahl in den verschiedensten Verhältnissen hat. Im ganzen Leben, in den rechtlichen und politischen Zuständen, im Cultus, in Sage und Dichtung spielt sie die wichtigste Rolle: wie durch einen inneren Zug sind die Völker wieder und wieder auf sie zurückgeführt worden. Nicht an Entlehnung eines Stammes von dem andern, oder Verbreitung von einem Mittelpunkt aus wird man denken können [1]. Die Germanen stehen auch hier nicht isoliert für sich. Aehnliches tritt bei andern Völkern, verwandten und entfernter stehenden, entgegen [1], und es ist möglich dass allgemeine Naturverhältnisse, der Kreislauf der zwölf Monate [2] im Sonnenjahr, zu Grunde liegen. Vielleicht dass die Zwölfzahl in älterer Zeit auch die Bedeutung der Grenze für Zahleinheiten hatte, wie später die Zehn, der Begriff

[1] Ich gehe hier natürlich nicht auf die Frage ein, ob mit Lepsius, Sprachwissenschaftliche Abhandlungen S. 116 ff., sowohl bei dem Indogermanischen wie dem Semitischen Stamme ursprünglich allgemein ein Duodecimalsystem angenommen werden muss. Dagegen hat sich besonders Pott erklärt, Die quinare und organische Zählmethode S. 130 ff. Pictet in seinem Origines Indo-Européennes hat nichts darüber beigebracht.

[2] Ueber diesen s. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I, S. 74 ff.

zusammengesetzter Zahlen erst nach ihr begann. Aber ausgebildeter, reicher entwickelt als andere Völker zeigen jedenfalls die Germanen diese Erscheinung, und es ist von Interesse, nach den verschiedenen Seiten hin dieselbe zu verfolgen, sich zu vergegenwärtigen, wie wirkliche Ordnung des Lebens, sagenhafte Auffassung ferner liegender Ereignisse und bewusste Dichtung mit einander wetteifern, dieser Zahl eine solche Bedeutung, man kann sagen eine Heiligkeit und typische Geltung zu geben.

Auch früher schon ist manches angemerkt was hier in Betracht kommt. Aber der Stoff ist überreich, und man kann nicht daran denken ihn zu erschöpfen. Wenn ich manches nachgesammelt habe, seit zuerst diese Zusammenstellung gemacht, so ist es doch mehr gelegentlich geschehen: vieles wird mir entgangen oder unaufgezeichnet geblieben sein. Aber was hier vereinigt wird genügen, um eine Vorstellung von der weiten Verbreitung zu geben welche die Anwendung der Zwölfzahl erhalten.

Ich beginne mit dem Skandinavischen Norden, wo die Zeugnisse reich entgegenströmen, wo durch alle Zeiten hin die Zwölfzahl in solchem besonderen Ansehn stand.

Alle die von dieser Sache gehandelt haben weisen zuerst auf die zwölf Asen hin, die schon die Lieder der älteren Edda kennen[2], mit denen Snorri seinen Bericht

[1] Ausser einigen älteren Arbeiten sind anzuführen Buder, De judiciis duodecimviralibus populorum septentrionalium ac Germaniae (Buderi opuscula. Jenae 1745 S. 561 ff.); Westphalen, in der Einleitung zu Tom. III seiner Monumenta inedita S. 62 ff.; Dreyer, Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der heidnischen Gottes-gelahrtheit in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten (Sammlung vermischter Abhandlungen. Rostock und Wismar 1756. II. Theil) S. 822 ff.; Sachsse, Juris publici veterum Germanorum specimen. Heidelbergae 1834. S. 16 ff.; Grundlagen S. 247 ff.; Palgrave a. a. O. S. 118—137. Grimm in den R. A. S. 217 ist ungewöhnlich kurz. — Den Nachweis mehrerer Stellen aus Deutschen und nordischen Sagen verdanke ich Hrn. Prof. Müllenhoff.

[2] Hyndlu-lioþ 27. Vergl. die jüngere Edda, Daemasag. 18.

von den ältesten Zuständen der Götter- und Menschenwelt beginnt [1]. Sie sind es die als Opferer und Richter zugleich erscheinen und mit Odhinn dem obersten Gotte die Welt beherrschen und regieren. Es liegt mir fern hier nach der Bedeutung dieser Götterzahl zu fragen, auf die Verbindung mit den zwölf Bildern des Thierkreises und den Monaten des Jahres einzugehen [2]. Hier genügt es festzuhalten, dass die Zahl welche man in der Götterwelt selbst als die herrschende ansah eine heilige sein musste. Und so heisst es auch in einer andern, freilich wenig authentischen, Ueberlieferung, die Götter selbst hätten sie in ihren Schutz genommen [3].

Wir finden nun, dass die Zahl in den verschiedensten Verhältnissen wiederkehrt, göttlichen wie menschlichen, in sagenhaften Ueberlieferungen [4] und politisch-rechtlichen Institutionen.

Wie die Götter selbst erscheinen auch göttliche Wesen, die Valkyrien z. B., in der Zwölfzahl [5].

Thor trug eine Krone mit zwölf Sternen. Es war eine Gnade der Götter, dass sie den Jockur mit zwölf Fingern geboren werden liessen [6]. Aus dem Brunnen Huelgermir flossen zwölf Flüsse [7]. Gefeierte Helden haben zwölf

[1] Ynglingasaga c. 2; vergl. die Einleitung zur jüngern Edda c. 3.

[2] Mone, Geschichte des Heidenthums I, S. 387. Geijer, Schwedens Urgeschichte I, S. 289. Finn Magnussen, zur Edda III, S. 269.

[3] Sigsgardssaga Fraekna, bei Dreyer S. 822. (Sigurgard Fraeknes, nach Müller, Sagabibliothek III, S. 484, ein später und vielleicht fremder Roman).

[4] Ueber die Zwölfzahl in nordischen Sagen s. auch Mooyer in den Westphäl. Provinzialberichten III, 4, S. 96.

[5] Müllenhoff meint, die Zahl 13 der Valkyrien (Grimnismal 36, Edda I, p. 57) sei so aufzufassen, dass an eine Göttinn (Hildr, deren Name, ebenso wie Thrudhr, überhaupt Valkyrie bedeutet) mit zwölf Begleiterinnen gedacht werde. Grimm, Myth. S. 397, hält zwölf singende Frauen, die in der Nialssaga c. 158 genannt werden, für Valkyrien.

[6] Dreyer S. 821.

[7] Grimm, Myth. S. 763.

Söhne[1] oder zwölf Begleiter[2]. Wer grosses verübte, wird zwölf andern an Kraft gleich gestellt[3], hat zwölf Feinde erschlagen. Ein mächtiger Herrscher unterwirft zwölf Könige[4]. Der König giebt seinen Söhnen zwölf Paläste, oder verheisst zwölf Burgen. Zwölf Grafen, zwölf Mönche, zwölf Jarle begleiten eine edele Jungfrau[5]; aber auch zwölf Wächter hat eine solche[6].

Zwölf Königreiche soll nach nordischer Ansicht Deutschland wie Norwegen haben[7]. Von zwölf Abtheilungen Schwedens ist in einer andern Erzählung die Rede, aus denen zwölf (oder aus jeder zwölf?) alte und weise Männer ausgewählt wurden die den Staat regierten[8].

[1] Arngrimus, Saxo V, S. 250 mit Müllers Note. In der Vilkinasaga c. 185 ff. erscheinen elf Söhne Isungs und Siegfried, der an die Stelle des zwölften getreten zu sein scheint. Auch die zwölf Söhne des Wendenfürsten Ratibor, bei Saxo X, S. 643, gehören hierhin.

[2] Swegdir als er nach Tyrkland und Gross-Svithiod zog, Snorri, Ynglingasaga c. 15; der Schwede Withsercus, Saxo IX, S. 456; der Riese Harthlön, Ann. Ryens. 44, SS. XVI, S. 395; Herlauc da er in den Berg geht, Saga Haralds Haarf. c. 8, nach Simrock, Bertha S. 71; Nordische Könige zwölf Berseker, Grimm, Myth. S. 498.

[3] Svend Felding, Grimm, Myth. S. 345 N.

[4] Ingiald Illrada, nach Sachsse S. 256.

[5] Die letzten Stellen sind aus der Vilkinasaga schon von Sachsse S. 19. 20 angeführt. Ausführlicher hat sie mir Müllenhoff mitgetheilt: c. 9 König Samson verleiht an Ermenrich seinen Sohn zwölf Burgen in Spanien; c. 18 der König von Vilkinaland an seinen Sohn Vada zwölf Paläste; c. 55 König Oserich sendet zwölf Ritter aus; c. 84. 88 s. unten S. 488 N. 5; c. 213 die Königstochter Hilde wird auf dem Wege zur Kirche von zwölf Grafen, zwölf Mönchen, zwölf Jarlen begleitet; c. 332 Herzog Osid zieht mit zwölf Rittern aus, um Gudrun zu werben.

[6] Die Guritha: Haldan erschlägt sie, Saxo VII, S. 355.

[7] Hervararsaga c. 18 der älteren Ausgabe, c. 20 ed. Rafn, Fornaldarsögur I, S. 509: Þydskaland er talit tolf konungariki som Norvegr.

[8] Vita S. Sigfridi, angeführt von Finn Magnussen, Edda III (Lexicon mythologicum) S. 290 N.: Erant duodecim tribus in hac terra, per quarum magnates vel nobiles respublica sive leges antiquae tum regebantur. — Electi quippe sunt viri duodecim antiquiores et sapientiores ex his tribubus.

Auf einen ganz andern Boden versetzen wir uns, wenn wir die Stellen beachten, wo zwölf als runde Zahl erscheint. Zwölf Schafe bildeten eine Heerde, auch zwölf Rosse und zwölf Schweine wurden mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet [1].

Von besonderer Wichtigkeit aber sind für uns die Verhältnisse, wo eine Mehrzahl von Personen öffentlich thätig sein sollte für das Volk, oder aus der Mitte desselben hervorging zur Berathung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten; es war die Regel, dass es jedesmal zwölf waren. Schon die älteste Sagengeschichte kennt zwölf Richter [2]; und die zwölf Urtheiler (Naefninger) finden sich später im Dänischen [3] wie im Schwedischen Recht [4]; und auch in Norwegen fehlt es nicht an derselben Ordnung: zwölf Richter waren es auf dem Hardesthing [5]; 3 × 12 bildeten das Landgericht auf dem Gulething in früheren wie in späteren Zeiten [6]; zwölf weise Männer hatte König Olaf der Heilige um sich die einen Rath und eine Art Hofgericht bildeten [7]; zwölf Rathmän-

[1] Jydske Lov III, 49, 1 (ed. Rosenvinge S. 380): Min æn tolf nöt. æræ æi hiort. tolf hors stoth. tolf swin wrat (Lateinische Uebers.: Duodecim pecora sunt hyoord, 12 equi qui dicuntur hors sunt stooth, 12 porci sunt wrath). Vergl. Skanalagh IX, c. 3.

[2] Saxo IX, S. 447: Praeterea (Regnerus), ut omnis controversiarum lis, semotis actionum instrumentis, nec accusantis impetitione nec rei defensione admissa, duodecim patrum approbatorum judicio mandaretur, instituit. Vgl. die Literatur welche Rosenvinge, Grundris I, S. 21 N. e, dazu anführt. — Hervararsaga c. 14 (der älteren Ausgaben): Heidrekr kongr ... valdi hann til tolf menn hina vitrustu, at dæma um öll þau mal, er stor sökum gegni i hanns riki (Latein. Uebers. ed. Suhm S. 125: Rex Heidrekus ... duodecim viros sapientissimos delegit ad dijudicandum causas omnes in regno).

[3] Rosenvinge II, S. 140. 144. 148; Dahlmann III, S. 33.

[4] S. schon Buder S. 568; Geijer, Geschichte von Schweden I, S. 269.

[5] Dahlmann II, S. 339.

[6] Gulathingslaug von König Magnus, Þingfarar-bolkr c. 2. Vgl. die von Dahlmann II, S. 329 angeführte Stelle aus der Egilssaga.

[7] Snorri, in der Saga af Olafi hinom helga c. 96 (Heimskringla II,

ner und zwölf die aus den Mitgliedern des Lagthing ernannt waren sassen in dem Stadtgericht zu Bergen[1]; in Island war wenigstens zwölf die höchste Zahl derer die in einer Sache als 'Gerufene' den Ausspruch über das Recht thaten[2]. — Wie der Richter zwölf waren, so auch der Eideshelfer, im Dänischen und mitunter auch im Norwegischen Recht; waren es aber nicht zwölf, so waren es die Hälfte, oder zweimal, dreimal zwölf, welche in einer Sache schworen[3]. — Und auch in andern Verhältnissen, wo es auf eine Vertretung des Volkes ankam, zeigt sich dieselbe Zahl von Bedeutung. In Norwegen sollten nach altem Recht zwölf Männer aus jeder Diöcese an der Ernennung des Königs theilhaben[4]; auch König Magnus behielt es insoweit bei, dass, wenn es überhaupt zur Wahl kam, auch jeder Bischof mit dem Sysselmann zwölf der verständigsten Männer aus seinem Bisthum nahm die zur Wahlversammlung kamen[5]; und es ist überliefert, dass nach ähnlicher Ordnung König Sverrir wirklich den Thron

S. 136): Olafr konungr hafdi iafnan med ser 12 ena spökosto menn, þeir er sato yfir domom med hanom oc redo um vandamal (Latein. Uebers.: Olafus rex sibi adjunxerat qui semper in aula versabantur 12 sapientissimos viros, qui in causis judicandis lateri ejus adhaerentes negotia difficiliora tractabant).

[1] Dahlmann II, S. 352.

[2] Ebend. S. 200.

[3] Rosenvinge II, S. 133. 136.

[4] Hakons Guletingslog I, c. 1, bei Paus, Samling af gamle Norske Love I, S. 3: tilligemed 12 af de vittigste mænd af hvert bispedömme som de tilnævne med sig.

[5] Magnus Gulathingslaug, Kristinndoms-bolkr c. 5: Oc nefni biskop hver or sino biskopsdömi oc syslomenn konongs þeir sem þar ero til, tolf hina vitrazto bændor eptir sinni samvitzko (Latein. Uebers.: Episcopus autem quilibet in sua diocesi et procuratores regii qui in eadem habitant duodecim colonos quos prudentissimos esse ducunt ex animi sui sententia evocent). — Dahlmann II, S. 356 scheint mir nicht richtig die zwölf von dem Sysselmann gewählten für verschieden von denen die der Bischof ernannte zu halten.

bestieg[1]. Ebenso waren es auch nach der späteren Verfassung Schwedens zwölf kundige angesehene Männer, die aus jeder Landschaft ausgewählt wurden um an der Königswahl theilzunehmen[2].

Nach der Union der drei nordischen Reiche (von 1436?) sollten zwölf aus den Grossen der drei Reiche genommen werden und über die Wahl des neuen Königs beschliessen[3]. Zwölf aus Dänemark und aus Schweden versammelten sich 1438 und gingen einen neuen Vertrag ein[4]. Zwölf Räthe oder gute Männer sind wiederholt bei anderen Gelegenheiten damals zu Schiedsrichtern oder Beiräthen erwählt[5]. Zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein ward 1466 vereinbart, dass zwölf von jeder Seite zusammenkommen und über die Wahl eines Landesherrn berathen sollten[6]. Nach einer alten sagenhaften Ueberlieferung ordneten einst unter König Emund zwölf Männer, vier aus jedem, die Grenzen der drei nordischen Reiche[7]. Zwölf Grosse von Dänischer und Deutscher Seite schlossen einen Frieden zwischen Hemming und Kaiser Karl[8]. Zwölf gute Männer von jeder Seite entschieden später einen Streit über den Besitz Rendsburgs[9].

Ich zweifle nicht dass auch noch andere politische Verhältnisse auf derselben Grundlage beruhten; ich finde wenigstens die Angabe dass jedes Fylki zwölf Schiffe zur Flotte gestellt habe[10]; und es behält die Nachricht ihr Interesse, auch wenn sich zeigen sollte dass sie historisch nicht weiter begründet werden kann.

1 Dahlmann II, S. 357 N. 1.
2 Geijer I, S. 261.
3 Hvitfeld, Danmarks Rigis Krönike S. 800.
4 Nye Danske Magazin III, S. 90.
5 Hvitfeld S. 653. 779. 784. 786.
6 Falck, Urkunden S. 27.
7 Grimm, D. Grenzalterth. S. 28 aus Westgoth. Gesetz c. 67. 68.
8 Ann. Einh. 811, SS. I, S. 198.
9 Dahlmann I, S. 406.
10 Oddur in der Olaf-Trygwasonssaga c. 41, bei Sachsse S. 261 N.

Auch in die Ferne haben die Normannen diese Gewohnheit übertragen. Da sie in Süditalien ihre Herrschaft begründeten, standen sie unter zwölf Grafen[1].

Wenden wir uns zu den Deutschen Stämmen, so werden wir zunächst bei den Sachsen und den verwandten Völkerschaften fast ganz dieselben Erscheinungen wie in Skandinavien finden. Schon in ältester Zeit, heisst es, seien zwölf Abgeordnete aus jedem Gau und jedem Stande auf der Landesversammlung zu Marklo zusammengekommen[2]. Nach einer freilich späten und sagenhaften Ueberlieferung sollen es zwölf Fürsten oder Edelinge der Sachsen gewesen sein, aus deren Mitte ein König (oder Herzog) gewählt wurde[3]. Man darf auch an die zwölf Grafen erinnern die in grosser Heeresschlacht wider die Dänen fielen[4]. Zwölf Geisel wurden Karl dem Gr. bei der Unterwerfung einzelner Theile gestellt[5]. Die zwölf Urtheiler sind hier weniger häufig als in andern Gegenden, doch finden sie sich unterweilen[6]; die zwölf Eideshelfer kommen bei dem verwandten Stamme der Friesen oft genug vor[7]; daneben das Collegium der Zwölfer, die

[1] Aimé, L'ystoire de li Normant II, c. 18, S. 44; vgl. Guillermi Gesta Roberti I, v. 231 ff., SS. IX, S. 246.

[2] S. die Stelle des Hucbaldus oben S. 341 N. 2.

[3] Die sogenannte Chronik des Botho, bei Leibniz SS. R. Br. III, S. 292: Dusse twelff edelinghe der Sassen de reden over dat lant to Sassen, und quemen in der weken eyns to samede, unde reden dar over wes deme lande not was, unde wanere dat se krich in dat land to Sassen hadden, so koren se van den twelffen eynen de was öre konig de wile dat de krich warde. Daraus Spangenberg, den Sachsse S. 287 anführt. Vgl. auch Falke, Tradd. Corb. II, §. 104.

[4] Ann. Fuld. a. 880.

[5] Ann. Laur. maj. 773 u. s. w.

[6] Weichbild c. 10. 16 nennt den Schultheiss mit elf Schöffen. Vgl. über Holstein, wo es nur ausnahmsweise der Fall ist, Westphalen a. a. O. S. 64; Falck, Handbuch III, 1, S. 86.

[7] Richthofen, im Wörterbuch S. 1097. Bei den Sachsen scheinen sie sich nicht zu finden; der Sachsenspiegel I, 6, §. 2 erwähnt jedoch eines Eides von 72.

den Schöffen wenigstens verwandt sind[1]. Die 'starke Nemede' bei den Ditmarschern, ein Eidgericht verschieden von den Eideshelfern, welche sich daneben finden, bestand aus zwölf Personen[2]; auch das höchste Gericht, das zugleich die oberste Regierungsbehörde des Landes bildete, war aus achtundvierzig Mitgliedern zusammengesetzt, und führte davon den Namen: das Land war in vier Döffte eingetheilt, und aus jedem scheinen zwölf hervorgegangen zu sein[3].

Wie vielfach die Bedeutung der Zwölfzahl unter den Angelsachsen hervortritt, ist bereits von Palgrave nachgewiesen worden[4]: zwölf Schöffen, zwölf Eideshelfer, zwölf Männer aus jeder Shire, wenn es sich um die Erledigung allgemeiner Angelegenheiten handelte. Da Wilhelm der Eroberer die Rechtsgewohnheiten der Angelsachsen aufzeichnen lassen wollte, heisst es, er habe zwölf weise und im Recht erfahrene Männer aus jeder Grafschaft auswählen lassen[5]. Aus der späteren Geschichte Englands liessen sich der Beispiele viele sammeln[6]. Eine Ueberlieferung lässt schon die Angeln welche den Grund zu dem Ostanglischen Reiche legten ihren Zug unter zwölf Führern unternehmen[7]; eine andere legt dem Ida-König von Bernicia zwölf Söhne bei[8]. Wie die nordische Sage

[1] Grimm R. A. S. 779; Richthofen a. a. O. S. 1097; Michelsen, Nordfriesland in Falcks Staatsb. Mag. VIII, S. 609.

[2] Dahlmann zum Neocorus I, S. 546; Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen S. 287 und S. VI.

[3] Michelsen S. 345; Dahlmann, Geschichte von Dännemark III, S. 387.

[4] Commonwealth I, S. 118 ff.

[5] Leges Edwardi conf. in der Ueberschrift: fecit summoniri per universos patrie comitatus Anglos nobiles, sapientes et in lege sua eruditos, ut eorum consuetudines ab ipsis audiret. Electis igitur de singulis tocius patrie comitatibus 12 etc.

[6] Vgl. z. B. Pauli, Gesch. von England III, S. 716.

[7] Ich kann mich dafür nur auf die von Sachsse angeführte Histoire d'Angleterre von Rapin Thoyras (A la Haye 1749) I, S. 120 beziehen.

[8] Sachsse S. 255.

ihre Helden über zwölf Kämpfer den Sieg davontragen lässt, so berichtet die Angelsächsische von zwölf Scharen der Britten, die Hengist besiegt, und den zwölf Anführern derselben, welche er getödtet[1]. Mannigfache Beispiele liefert der Beovulf: der Held hat zwölf Begleiter; zwölf Edelinge reiten um sein Grab; zwölf Kleinode empfängt er von Hrodhgar[2].

Auch bei den Langobarden galt diese Zahl in wichtigen Verhältnissen. Während der einheimische Chronist von mehr als dreizig Herzogen spricht die nach Clephs Tode das Volk beherrschten, sagt eine andere, historisch minder glaubwürdige aber durch die sagenhafte Auffassung merkwürdige Erzählung, zwölf Herzoge hätten zwölf Jahre lang ohne König die Regierung geführt[3]. Auch hier finden sich Spuren der zwölf Richter[4]; die zwölf Eideshelfer kommen in späteren Italischen Urkunden vor[5].

Bei den Gothen dagegen, bei denen wir wegen ihrer eigenthümlichen Verwandtschaft mit den nordischen Germanen auch hier gleiche Verhältnisse erwarten möchten, finden wir nichts der Art; meines Wissens wenigstens tritt die Zwölfzahl in den Einrichtungen derselben nirgends hervor, vielmehr hat ein reines Decimalsystem in ihrer Heerverfassung bestanden. Nur eine Spur von der frühern Geltung des Grosshunderts, das mit dieser Bedeutung der Zwölfzahl zusammenhängt, zeigt sich[6]. Aber später in den Spanischen Reichen erscheint auch die Zwölf in eigenthümlicher Bedeutung. Zwölf Almocaden gehörten

[1] Henricus Huntindonensis, bei Savile S. 311.

[2] Beovulf v. 2406 und 2411; v. 3170; v. 1882 (nach Ettmüller).

[3] Fredegarii chron. c. 45: duodecim duces Langobardorum duodecim annis sine regibus transigerunt. Die andere Nachricht hat Paulus Diac. II, 22. Die zwölf Jahre auch der Prologus zum Edict. Rotharis.

[4] Leo, Geschichte von Italien I, S. 70.

[5] Urkunde der Gräfin Mathilde vom Jahre 1101, bei Ughelli II, S. 285: ubi ex illis duodecim ad suum negotium confirmandum jurare paratis.

[6] Holtzmann, Germania II, S. 425.

dazu um jemanden in diesen Stand aufzunehmen; so machten zwölf Adaliden den Adaliden, zwölf ricos hombres erhoben den König[1]. Zwölf Eideshelfer, zwölf gute Männer, gute Nachbarn werden erwähnt[2]. Nach den Gesetzen von Sobrarbe, erzählt Mariana, sollte der König wichtige Angelegenheiten nur mit dem Rathe von zwölf ausgewählten Männern behandeln[3]. Die sagenhafte Geschichte Aragoniens berichtet von zwölf Männern, denen die Regierung des Reiches aufgetragen worden sei[4]. Vom Grafen Ramon Berenguer von Barcellona aber heisst es, dass zwölf Könige Spaniens ihm als ihrem Herrn Tribut zahlten[5].

In mannigfacher Anwendung zeigt sich die Zwölfzahl bei den Franken. Zwölf Eideshelfer, zwölf Zeugen kennt schon die Lex Salica[6]. Nach einem Gesetz der Karolingischen Zeit soll ein Graf zwölf Schöffen, wenn so viele sind, zu einer Versammlung mitnehmen[7]. Zwölf Schiedsrichter entscheiden einen Streit zwischen König Chlothachar II. und seinem Sohne Dagobert[8]. Dieser schickt ein Burgundisches Heer mit zwölf Herzogen gegen die Vasconen[9]. — Zwölf Geisel werden wie von den Sachsen.

[1] Ich entlehne dies aus Palgrave S. 179—181, der Siete Partidas del Rey Don Alonso P. II, tit. 22, I, 1—6 und Fueros del Reyno de Navarra lib. I, tit. 1 anführt.

[2] Schäfer, Gesch. von Spanien II, S. 487. 498. 464 N. 3.

[3] Mariana VIII, 1: ne quid accepta potestate majores res nisi de consilio et voluntate procerum duodecim, qui ea de causa deligendi erant, decernere fas esse crederet; bei Gaupp, Ansiedlungen S. 607.

[4] Sachsse S. 256. Da von einer Begebenheit des Jahres 842 die Rede sein soll, so kann nur eine der späteren sagen- und mährchenhaften Geschichten Aragoniens die Quelle dieser Nachricht sein.

[5] Gest com. Barcin. S. 543, bei Schäfer II, S. 500.

[6] Lex Sal. LVIII. LVI.

[7] Bd. IV, S. 330.

[8] Fredegarii chron. c. 53.

[9] Fredegarii chron. c. 78. Es heisst freilich: statuens eis caput exercitus nomine Chadoindum... qui cum 10 ducibus cum exercitibus... per-

so von dem Baiern Thassilo und dem Beneventanischen Herzog Karl dem Grossen gestellt[1].

Hervorzuheben ist, dass unter den Franken die Ansicht ausgesprochen wird, zwölf Grafschaften bildeten ein Herzogthum[2], wie zwölf Bisthümer ein Erzbisthum. Pippin, sagen gleichzeitige Quellen, gab seinem Bruder zwölf Grafschaften in Neustrien[3], und Einhard macht dazu den merkwürdigen Zusatz[4], es sei das 'more ducum' geschehen, eine gleichsam herzogliche Würde sei ihm damit zuerkannt worden. Auf das Vorkommen gleicher Verhältnisse bei den Bisthümern lege ich hier kein Gewicht, so

rexissent. Allein es werden ausser dem Chadoindus noch elf andere Namen genannt; und so sagt Aimoin IV, 28: exercitum cum 12 ducibus. — Sachsse S. 19 (Grundzüge S. 256) führt auch an, nach Jordanis hätten die Alamannen das südliche Deutschland unter zwölf Heerführern (praefecti) besetzt; doch ist mir diese Stelle nicht bekannt und auch bei weiterem Suchen habe ich sie nicht auffinden können.

[1] Ann. Lauriss. maj. 781. 787; 786; vgl. vorher S. 481.

[2] S. hierüber Pfeffinger, Vitriarius illustratus II, S. 30 und besonders Sachsse S. 19 (Grundzüge S. 256), dem ich zuerst die Hinweisung auf diese und mehrere andere Stellen verdanke.

[3] Ann. Lauriss. min., SS. I, S. 116: Griphoni partibus Niustriae 12 comitatus dedit; Ann. Lauriss. maj. a. 748 (eb. S. 136): Grifonem vero partibus Niustriae misit et dedit ei 12 comitatus.

[4] Eb. S. 137: Griphonem more ducum duodecim comitatibus donavit. Alle anderen Stellen sind aus dieser Quelle geflossen; auch Lehmann Speiersche Chronik II, c. 16 (ed. a. 1612 S. 81): 'Zum andern wirdt es (das Wort Herzog) gebraucht für einen hohen Standt und Officirer dess Reichs, der dem König und dem Reich Treuw und Huldt geschworen, und von denselben ein gantz Provintz oder Landtschafft, als Beyern, Saxen, Francken oder Alemannien, zu Lehen und verwalten getragen, der jedem zwölff Graven als Gehülffen der Regierung vom König und dem Reich zugeordnet worden'. Er citiert dann die Stellen der Annalen von Grifo und dass der Herzog Bruno von Sachsen mit zwölf Grafen erschlagen wurde (vorher S. 481). — Eine andere Stelle aber, die Pfeffinger a.a.O. anführt, nach der das Herzogthum des Baldricus Forojuliensis in zwölf Grafschaften zertheilt wurde, darf nicht mehr herbeigezogen werden, da sowohl die Ann. Einhardi als die hieraus geschöpfte Vita Hludowici statt 'in ter quatuor comites' lesen 'inter quatuor comites'.

sehr die Eintheilungen der Kirche auch oft den politischen nachgebildet worden sind; es liegt zu nahe an die zwölf Apostel zu denken, um weitere Vergleichungen zulässig zu finden. Sehr bestimmt dagegen lautet die Stelle des Chronisten Robertus[1]: 'Provincia quidem est quae unum habet metropolitanum, duodecim consules et unum regem'. — Auch lassen sich aus sagenhaften Ueberlieferungen noch weitere Belege für diese Ansicht gewinnen. Dem ersten Landgrafen von Thüringen sollen noch von Karl dem Grossen zwölf Grafen als Beisitzer gegeben worden sein[2]; was denn freilich an die zwölf Schöffen erinnert, zugleich aber auch an die zwölf Edelinge, aus deren Mitte der Sächsische König hervorging[3].

Gelangen wir so zum späteren Deutschen Mittelalter so begegnen uns dieselben Verhältnisse in verschiedenen Anwendungen. Die Zahl der zwölf Richter kennt der Schwabenspiegel[4], und sie kehrt wieder in Reichs-, Land- und Stadt-, in Lehns-, Adels-, Kriegs- und Seegerichten, zu den verschiedensten Zeiten und in fast allen Gegenden Deutschlands[5].

Ständische Ausschüsse oder Regierungen, Räthe, bestehen regelmässig aus zwölf Personen, in Baiern, Oesterreich, Würtemberg, Braunschweig, Schleswig-Holstein[6].

[1] Lib. IV, angeführt von Sachsse S. 20 (S. 256).

[2] Legenda S. Bonifacii II, 8, bei Mencken SS. I, S. 845: dans ei auctoritatem, ut de notis Thuringiae comitibus ... sex eligeret. Qui sex una cum landgravio adhuc sex de optimis et sanioribus terrae eligere debent.... Qui duodecim lantgravio jurare debent de administranda cuique justitia sine dolo.

[3] S. vorher S. 481.

[4] c. 18 (ed. Lassberg S. 176): Ein herre sol zem minsten zwelf man han da er umbe lehen rihtet. Auch im Landrecht c. 172 (S. 82) findet sich die Angabe: Ez ist etwa gewonheit, daz man zwelf manne nimet die suln gerihtes helfen.

[5] Ich verweise hier auf die Sammlungen Buders S. 576 ff. Vgl. Maurer, Gerichtsv. S. 116; Grimm R. A. S. 777; Unger S. 181 ff.

[6] Unger, Landstände II, S. 281. 332. 412; 301; 307; 283. Jensen und Hegewisch, Privilegien S. 61.

Von zwölf Senatoren begleitet zieht König Heinrich II. in Rom ein[1]. Zwölf Primaten je von der Seite des Königs und der Fürsten vermitteln den Streit Heinrich V. und der Kirche[2]. Ebenso viele verbürgen sich für den jungen Heinrich (VII.) gegen Friedrich II.[3] Nach der Nachricht eines fremden Schriftstellers wird diese Zahl zur Wahl eines Deutschen Königs vorgeschlagen[4].

Zehn oder zwöf Dörfer, nimmt das Kaiserrecht an, werden zu einer Burg oder Stadt gelegt[5].

Vor allem aber auch in den Deutschen Gedichten und Sagen kehren dieselben Verhältnisse wieder die wir bei Skandinaven und Angelsachsen kennen gelernt haben. Zwölf Göttinnen, weisse Frauen oder Seejungfern werden wiederholt genannt[6], Mächtigen Herrschern gehorchen zwölf Königreiche oder Könige[7].

Dietrich hatte zwölf Helden[8]. Dem Burgunder König dienten zwölf Mannen; so kämpften sie mit Walther[9], hüteten den Rosengarten[10]. Zwölf starke Riesen hatten die Könige Niblunc und Schiblunc zu Freunden[11]. Etzels Weib

[1] Thietmar VII, c. 1.

[2] Ekkehard 1121, SS. VI, S. 257.

[3] Leges II, S. 291.

[4] Rogerus de Hoveden, ed. Savile S. 776: debent duodecim viros eligere communiter et eos praesentare etc.

[5] Kaiserrecht II, c. 119 (ed. Endemann).

[6] Grimm, Myth. S. 1216. 383. 921.

[7] Dem Oswald, S. Oswalds Leben S. 8; dem K. Eigil von Trier, Orendel 2. 72; vgl Simrocks Uebersetzung S. XXIII. Etzel 'zwölf reicher Könige Herr', verspricht seinem Sohne zwölf Lande, Nibelungen v. 1852; der Chriemhilt: zwelf vil richer krone sult ir gewaltic sin, v. 1175. — Von Oswald heisst es auch: er wusste keine in zwelf künicrichen die im möhte gelichen.

[8] W. Grimm, Deutsche Heldensage S. 102. 247.

[9] J. Grimm, zum Waltharius S. 115.

[10] W. Grimm, in der Vorrede zu seiner Ausgabe S. IX.

[11] Nibelungen v. 95. Vgl. Lachmann, Anmerkungen S. 9, nach dem die Zahl zwölf bei den Nibelungen und ihren Mannen selbst nicht alt ist. Sollten

küsst zwölf Recken[1]. Siegfried, wenn er die Tarnkappe trägt, hat die Kraft von zwölf andern Männern[2]; einmal werden ihm auch zwölf Schwerter beigelegt[3]. Es sind der Erschlagenen zwölf um die die Klage trauert[4]. Die Angaben der Vilkinasaga sind auch grösstentheils aus Deutschen Quellen geflossen; hier hat Walther zwölf Begleiter und kämpft mit zwölf Hunischen Helden[5]. Und andere Sagen stimmen damit überein. König Ruther[6] hat zwölf Herzoge, Asprian zwölf Riesen, Berchter zwölf Söhne, Welf, da er in den Wald geht, zwölf Begleiter[7], wie diese Zahl oben in nordischen Sagen nachgewiesen worden ist. Vorzugsweise reich an solchen Angaben erscheinen die Gedichte von Orendel und Oswald[8]. Und auch die zwölf Pairs Karl des Grossen gehören hierhin, wenn die Zahl auch erst später festgesetzt und den historischen zwölf Pairs des Französischen Reiches nachgebildet sein sollte[9].

Von zwölf Meistersängern wie von zwölf Lesemeistern zu Paris wusste man im Mittelalter zu berichten[10]. Die

aber Abweichungen einzelner Quellen nicht oft nur als Störungen der alten und echten Ueberlieferung anzusehen sein?

1 Nibelungen v. 1292.

2 Nibelungen v. 336. Ebenso Laurin durch einen Gürtel den er an Hildebrand verliert; Z. f. D. Alt. XII, S. 426. So hat der Bär zwölf Männer Verstand; Grimm, Reinhard Fuchs S. 445.

3 S. Wackernagel, in Zeitschrift f. D. Alt. II, S. 540.

4 Dies führt Lachmann, Anmerkungen S. 289, aus.

5 c. 84 (Ermenrich sendet den Walther mit zwölf Begleitern, Etzel den Osid mit ebenso vielen, um ihre Freundschaft zu befestigen); 87. Die andern Stellen aus der Vilkinasaga s. oben S. 477 N. 5. Ich glaube dass in solchen Nebensachen der nordische Bearbeiter doch oft geändert hat.

6 In Massmanns Gedichten des 11. Jahrh., v. 742. 466.

7 Ann. Saxo, SS. VI, S. 764; vgl. Grimm, Myth. S. 367.

8 Müllenhoff, Z. f. D. Alt. XII, S. 395.

9 Die Ursprünglichkeit der Zahl bezweifelt W. Grimm, Rulandes liet, Vorrede S. CXIII.

10 Wackernagel, G. d. D. Lit. S. 254 N.

Collegien an den alten Universitäten bestanden regelmässig aus zwölf Mitgliedern[1].

Auch aus der späteren Geschichte des Mittelalters wird sich dem was vorher angeführt ist noch manches beifügen lassen. Da Constantinopel von den Kreuzfahrern und Venetianern angegriffen wurde, schlossen sie einen Vertrag, nach dem zwölf weise Männer aus jedem der beiden Völker ausgewählt werden sollten um die Beute zu theilen[2], und zwölf im ganzen um den ersten Lateinischen Kaiser zu ernennen.

Es kann auf einzelne Beispiele mehr nicht weiter ankommen. Was hier beigebracht ist genügt, um die weiteste Verbreitung dieser in den mannigfachsten Verhältnissen vorherrschenden Zwölfzahl darzuthun. Viele der angeführten Fälle, der Quellen aus denen sie geschöpft sind, gehören einer späteren Zeit an; nicht zum wenigsten sind es sagenhafte Ueberlieferungen, in denen uns die Sache entgegentritt. Aber wir haben keinen Grund den Ursprung selbst erst in späteren Jahrhunderten zu suchen, sondern was so gleichmässig im Süden und Norden, in Geschichte und Sage, in Recht und Staatsverfassung hervortritt, muss seinen Grund, seine Wurzel in älteren Zeiten, in der Anschauung des Volks schon in den frühesten Jahrhunderten haben. Auch dass ein Stamm mehr als der andere sich dieser hingab, wird sich nicht sagen lassen. Bei einzelnen, die weniger theilzunehmen scheinen, fehlen vielleicht nur die Denkmäler, oder diese Zusammenstellung hat noch manche übersehen, die von derselben Auffassung Kunde geben.

[1] Aschbach, Gesch. der Wiener Universität S. 44.

[2] Villeharduin c. 123: Et lors seroient pris douze des plus sages de l'ost des pelerins et douze des Venissiens etc.; vorher: six homes seroient de François et six de Venissins et cil jureroient sor sains que il esliroient a empereor celui etc.; vgl. die von Schlosser, Weltgeschichte III, 2, 1, S. 55 N. g, angeführte Stelle einer Griechischen Chronik.

Wortregister.

adal 185. 187. 192. — adalingi, edhilingi 171 n. 2. 192. — adalscalc 367 n. 1. — Vgl. nobiles.
alderman, oldirman 56 n. 2. 128 n. 3. Vgl. ealdorman.
aldii, aldiones 175.
alodis 187 n. 2.
ambactman 166 n. 3.
antrustiones 230 n. 1. 270—272. 363 n. 2. Vgl. trustis.
arimannus 149 (n. 4). 376 n. 4. — arimannia 271.
arischild s. hari.
arma 39. 68 n. 2. 413 n. 3.
asega 243 n. 3. 260 n. 3. 261 (n. 1). 334.
aviatica hereditas, terra 186 n. 3.
bant 144.
bara, para 78.
burg, burgium 110 n. 3.
capillati 173. — 297 n. 2.
centeni 154. 155. 238 ff. — centena 151 ff. 163. 448 n. 1. 469. 470. — centuria 453 n. 1. 454. 464 n. 2. — centenarius 152. 154 n. 2. 163 n. 3. 248 n. 1. 283 n. 1. 431. 461 n. 5. 462 n. 2. — centurio 152 n. 5. 156 n. 1. 459 n. 6. 461 n. 5. 464 n. 2. — Vgl. huntari.
civitas 140 (n. 1). 157 n. 1. 244 (n. 3).
clientes 179 n. 5. 237 n. 6.
comites 228 ff. 238 ff. 345 ff. 378. — comitatus 348 n. 3.
compositio 411 n. 1.
concilium 227 n. 2. 317 ff. 355 (n. 2).
condita 162 n. 1.
congildones s. gegildan.
conjuratores (consacramentales) 73 ff. 413 ff.
consocii 436.
contubernium 463—469.
conviva regis 347 n. 4. 369 n. 3.
decanus 166. 439. 459 ff. 464 n. 2. — decania 167 n. 1. 453 n. 1. 459. — decenna 448 n. 1. 2. 449 n. 2. — decima 446 n. 2. 453 n. 1. 454. — decimatio 448 n. 1. — decuria 454. 459 n. 1. — decurio 461 n. 5.
drihten, drottin 247 n. 3. 275 n. 2.
duces 250 ff. 261. 287.

ealdorman 56 n. 2. 248. 367 n. 2.
edhilingi s. adal.
eiba 144.
eorl 196 (n. 3). 201. 367 n. 2.
ewa 69 n. 1. — eosago 334. 335 n. 1. Vgl. asega. — ewart 260 n. 3.
exercitus 149 n. 3. 337 n. 4. Vgl. hari. — homo exercitalis 149 n. 4. Vgl. arimannus.
faida 400 n. 406 n. 1. faidus 407 n. 1. 2. — faidosus 404 n. 1.
fara, faramanni 77 (n. 1. 2). 84 n. 3. 461 n. 4.
felagus 437 (n. 2).
foederati 17.
folc 140 n. 2. — folcland 141. — fylki 141.
fredus 409 ff.
friđborg 429 ff. 452 n. 2. 463. 471 n. 1.
frilingi 171 n. 2. 173.
gamahali 91 n. 1.
garafio s. grafio.
gardingi, gardingatus 368 n. 1.
gasindi 347 (n. 5). 362 n. 2. 366. in gasindio ducis 364 n. 2.
gastaldus 249 (n. 2). 308.
gavi, go 143 (n. 1. 3). 158. 163. — gogreve 163 n. 4.
gegildan (gildones, congildones) 432 - 438. Vgl. 85.
gemot 317.
genealogia, generatio 76 (n. 3). 78 (n. 3). 79 n. 5.
gentes 80 (n. 2. 3). 87 n. 2. 140 n. 2. Vgl. 50 ff. 81 ff.
Germani 24 ff.
gesiđ 436 (n. 5).
gesiđcundman 347 (n. 5).
gild 435. — gildones s. gegildan.
godi 254 n. 3. 259 ff. — gudja 260 n. 3.
Gothi 7 n. 1. 12. 13. 297 n. 2.
grafio, garafio, gerefa 128 n. 4. 248 (n. 4). 308.
handgemal 121.
hari, heri 79 n. 5. 149 n. 2. 3. 375 ff. — hariman s. arimannus. — hariraida, heriraita 149 n. 2. 466 n. 2. — arischild 149 n. 4. 466 n. 2. — heritogo 250 n. 1. — herisliz 396 n. 2. — Vgl. exercitus.
heim 110 n. 3.
hendinos (kindins) 247 n. 4. 302 n. 1.
herad, harde 150.
Herminones 9—11.
hiltiscalk 182 n. 1.
hoba 119 ff. 161.

hundafaths 152 (n. 6). 247 n. 4.
hundari 151. hunderi 153 n. 2. huntari 152. 156 n. 1. — hunnaria 153. 162. — hundred (hundredus, hundretum) 151. 153 n. 4. 439. 440. 443. 445 (n. 2). 446 ff. 449 n. 2. 451 ff. — Vgl. 124. 130. 150 ff. 168. 238 ff. 291. 318. 380 und centena. — hunno 152. 153 n. 1.
hynden 439 n. 1.
Ingaevones 9—11.
ingenuiles 171 n. 2.
Istaevones 9—11.
jarl 193 n. 5. 197 (n. 1). 201. 218 n. 3.
judex 247 n. 4. 335 (n. 2).
kamp 113.
kindins s. hendinos.
kuning 303. 304.
land 142 (n. 2).
lazzi, leti s. liti.
liberti, libertini 171 n. 2. 174. 175 n. 1. 176 n. 1. 216. 364.
liti, leti, lati 175 ff. 216. — Laeti 180 ff. — lazzi 171 n. 2.
lögmaðr, lögsögomaðr 243. 335.
mægd 78 n. 2.
mallus 57 n. 1. 317.
mansus 120 n. 3.
marca 124 n. 5. 130 (n. 4). 141 (n. 2). 146. 164 n. 1. 168. Vgl. 119 ff.
metiani homines 215 n. 7.
millenarius 166 n. 3. 460. n. 2
minoflidi 173 n. 7. — minores 173 n. 7.
mund, mundium 55 (n. 1). 174 n. 1. 306.
natio 140 n. 2.
nobiles, nobilitas 171 n. 2. 189 (n. 1). 190 ff. 224 (n. 1). 227 ff. 237 n. 5. 294 ff. 307. 365. Vgl. adal.
odal, uodal 121. 185. 187.
oppidum 98 n. 3.
pagus 130 n. 4. 139 (n. 2). 142 n. 3. 143 n. 1. 154 ff. 157 ff. 163 n. 4. 283 n. 3. centum pagi 158 n. 2.
parentela, parentilla 77 n. 2. 84 n. 3. 86 n. 3.
pileati 199 n. 2.
plegium liberale, francplegium 446 n. 2. 450. 451. 453 n. 1. Vgl. fridborg.
primi 215 (n 7). 216 (n. 1). 366.
principes 202. 220 ff. 292 n. 1. 345 ff. — principatus 224 n. 1. 279 n. 2.
quingentenarius 166 n. 3. 460 n. 2.

rachineburgus 334 n. 1. 471 n. 1.
redjevan 334 n. 1.
reges 191 ff. 273 ff. 327. 329. 343. 362 ff. — regnum 281 n. 1. 292 n. 3. — regium genus, regia stirps 191 (n. 5. 6). 195 (n. 1). 206. — regales, reguli, subreguli 283 n. 3. 4. 284 n. 4. 308 n. 1. 348 n. 6.
regio 241 (n. 2).
sacebarones 335 (n. 4).
sacerdos 258 ff. 326. 335.
satisfactio 411 n. 1.
satrapa 241 (n. 4).
scoposa 217 n. 1.
senatus, senatores 159 n. 3.
servi, serviles 171 n. 2. 176 n. 1. 182 ff.
sinistus 258 n. 5.
sponsare 57 n. 1.
subreguli s. reges.
Suebi 14.
taihunhundafath 166 n. 3.
teoding, teodung 439 n. 1. 2. 445 (n. 2). 448 n. 1. 449. n. 1. 2. 456 n. 1. 459 n. 1 — tithinga 449 n. 2. 454.. Vgl. decania.
Teutones 28.
thegen, cyninges, 362 n. 2.
Theotistisci 28.
thing 317 ff. — thy 129. 462 n. 2.
thiudans, thioden 304.
thorp 110 n. 3.
threus, thereus 215 n. 7.
thunginus 128 n. 4. 248 n. 1.
thusundifaths 166 n. 3. 247 n. 4.
thuphadus 166 n. 3. 462 n. 2.
toft 113.
trustis 347 n. 5. 362. 363 n. 2. 369. 466 n. 1. 470 (n. 1). Vgl. antrustio.
tungerefa 128 n. 3.
uodal s. odal.
Vandili 12.
vicarius 128 n. 4.
vicus 98 n. 3. 110 n. 2. 130 n. 4. 240. — vicani 128 n. 3. — vicini 127 (n. 2). 471.
villa 126 n. 1. — villicus 128 n. 3.
warda 448 n. 1. 456 n. 1.
warf 315 n. 1. 317.

wargida 472 (n. 4).
wargus 398 n. 3.
were 120 n. 5.
wergeld 67 ff. 120 (n. 5). 187. 214 ff. 362 ff. 383. 408. 411. 432 ff.
widrigild 408 n. 1.
wurth 113.
zehanunga 258 n. 1. 459 n. 1. Vgl. decania, teoding. — zehaning, zehaningari 459 n. 4.

Stellen aus der Germania des Tacitus welche besprochen worden sind.

c. 2. Celebrant etc. 9—11.
Quidam, ut etc. 10 n. 3.
Ceterum Germaniae vocabulum etc. 25 -27.
c. 3. Sunt illis haec quoque carmina etc. 384 n. 3.
c. 6. quos ex omni juventute delectos 346 n. 2. 381 (n. 2).
Definitur et numerus; centeni etc. 155. 156 (n. 1).
Acies per cuneos etc. 381 (n. 3).
nec aut sacris adesse etc. 398 n. 2.
c. 7. Reges ex nobilitate etc. 250 (n. 3). 298 n. 5.
Nec regibus infinita etc. 293.
Ceterum neque animadvertere etc. 326 n. 3. 382 (n. 5). 394.
non casus nec fortuita etc. 79. 90 n. 2.
c. 9. Ceterum nec cohibere etc. 46 n. 1.
c. 10. Auspicia sortesque etc. 326.
c. 11 ff. 233 ff.
c. 11. De minoribus rebus principes etc. 327 (n. 3).
Coeunt nisi quid etc. 318. 320 n. 5.
Illud ex libertate vitium etc. 321.
Ut turba placuit considunt armati 323. 325. 326 n. 1.
Silentium per sacerdotes etc. 326.
Mox rex vel princeps etc. 225 (n. 1). 329 (n. 1).
c. 12. Licet apud concilium etc. 332 (n. 1).
Distinctio poenarum etc. 395 ff. ('ignavi et imbelles' 396 n. 2; ‚corpore infames' 396 n. 1).
Sed et levioribus etc. 399 (n. 2). 408 n. 6.
Pars mulctae regi etc. 306. 408 n. 3. 410 n. 1.
Eliguntur in iisdem etc. 226 (n. 3). 252. 333 (n. 1). 335 n. 2. ('per pagos vicosque' 130. 240).

Centeni singulis etc. 144. 155 n. 1. 238 ff. 333 (n. 1). 346 n. 2.
c. 13 ff. 262 ff. 345 ff.
c. 13. Sed arma sumere etc. 31. 257. (vgl. 268 ff.). 323. 331. 344 n. 376.
Insignis nobilitas etc. 225 (n. 2). 230. 264 ff. 346 (n. 1).
ceteris robustioribus etc. 264 ff. 345 n. 2.
Nec rubor inter etc. 269.
Gradus quin etiam etc. 234 n. 2. 348 n. 3.
et principum cui plurimi etc. 348 n. 7.
Expetuntur enim etc. 234 n. 3.
c. 14. Jam vero infame etc. 349 n. 3.
Si civitas in qua etc. 263 ff. 346 n. 3. 354 (n. 1. 2).
c. 15. Quotiens bella etc. 350 (n. 4).
Mos est civitatibus etc. 234 n. 3. 254.
c. 16. Nullas Germanorum etc. 109 ff. ('ne pati quidem etc.' 110 n. 1).
c. 18. Dotem non uxor etc. 44.
Intersunt parentes etc. 57 n. 1.
c. 19. poena praesens etc. 54 n. 1. (coram propinquis etc. 61 n. 2).
c. 20. Sororum filiis etc. 62 ff.
Heredes tamen etc. 59 ff.
Quanto plus etc. 66 n. 2.
c. 21. Suspicere tam imicitias etc. 66 ff. 90 n. 2.
Luitur enim etiam homicidium etc. 402. 408 n. 6.
recipitque satisfactionem etc. 67. 411.
c. 22. de ... jungendis affinitatibus 65 (n. 3).
et asciscendis principibus 252 (n. 2).
c. 25. suam quisque sedem etc. 103. 118 n. 1.
Ceteris servis etc. 183.
Liberti non multum etc. 170 n. 2.
c. 26. Agri pro numero etc. 104 ff. 132 ff.
secundum dignationem etc. 113 n. 1. 129 n. 2. 135. 217. 255 n. 2.
Arva per annos mutant 105 ff. 135 ff.
et superest ager 136.
c. 31. Et aliis Germanorum populis etc. 377 (n. 1).
c. 33. Inter ... jura successionum etc. 61 n. 3.
c. 39. Stato tempore in silvam etc. 341.
c. 43. regnantur paulo jam adductius 292 (n. 3).
c. 44. neque nobilem etc. 171 n. 2.
c. 46. Hi tamen inter Germanos etc. 102.

Berichtigungen.

S. 16 Z. 6 lies: Bataven. — S. 63 Z. 8 v. o. l.: Orelli. — S. 151 Z. 8 l.: Hunderte (hundred). — S. 153 Z. 4 v. o. l.: hundred. — S. 173 Z. 9 v. u. l.: 171. — S. 245 Z. 10 l.: Aldgisl. — S. 257 Z. 3 v. u. l.: S. 31 N. 6. — S. 367 Z. 14 l.: [1]. — S. 408 Z. 2 v. u. l.: c. 21.